



Low
EZ

CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Berlin, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. **D. Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Landrichter **Bünger** in Schneidemühl, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Costi** in Athen, Geh.-Rat Prof. **v. Cuny** in Berlin, Prof. **Dargun** in Krakau, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Garels** in Königsberg, Landgerichtsrat a. D. Dr. **Gaupp** in Tübingen, Geh.-Rat **Geffcken** in Hamburg, Divisionsauditeur **Hecker** in Berlin, Oberlandesgerichtsrat **Heinshelmer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Geh. Legationsrat **Kayser** in Berlin, Kammergerichtsrat **Keyssner** in Berlin, Dozent Dr. **Kleinfeller** in München, Prof. **König** in Bern, Prof. **Leonhard** in Marburg, Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg i. S., Prof. **Lyon-Caën** in Paris, Advokat Prof. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Regierungs- u. Polizeidirektor Dr. **v. Müller** in München, Prof. **Olorz** in Valencia, Prof. **Pescatore** in Greifswald, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Amtsrichter Dr. **Roedenbeck** in Havelberg, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., Prof. **v. Salis** in Basel, Staatsminister **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Prof. **Serafini** in Pisa, Prof. Frhr. **v. Stengel** in Breslau, Prof. **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Geh.-Rat **Sydow** in Berlin, Regierungsrat Prof. **Ullmann** in Wien, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

DR. VON KIRCHENHEIM,

ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

Siebenter Band.

STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

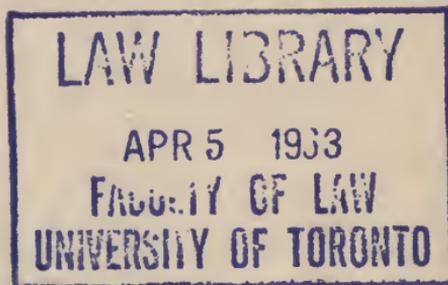
1888.

Z

6453

Z₃

Jg. 7



Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

8/63
NG

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von
Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

Oktober 1887.

Nr. 1.

Monatlich ein Heft von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Gierke, O. Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin, Weidmann. 1887. LVI u. 1024 S. 20 M.

In dem vorliegenden bedeutenden Werke gibt G. gewissermassen den letzten Band seines Genossenschafts-R. (C.Bl. I, S. 8) vorweg. Die Aufgabe der (Beseler zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum gewidmeten) Arbeit ist, die Genossenschaftstheorie für das heutige R., unter Hinblick auf die Rechtsprechung und die Gesetzgebung, zu entwickeln. Der vornehmste Wert des Buches liegt in seinen drei ersten Abschnitten über Entstehung der Körperschaften (Kap. I), Rechtsverhältnisse der Körperschaften (Kap. II) und Rechtsgemeinschaften zur gesamten Hand (Kap. III).

An der Frage nach der Entstehung der Körperschaften (Kap. I), an der Frage nämlich, inwieferne staatliche Mitwirkung für die Entstehung von juristischen Personen notwendig sei, ist die Genossenschaftstheorie gewissermassen gross geworden. Der bis dahin herrschenden, im Anschluss an die röm. Quellen aufgebauten Theorie, dass eine juristische Person prinzipiell zu ihrer Entstehung eines staatlichen Privilegs (der Verleihung der juristischen Persönlichkeit) bedürfe, traten die Verfechter der Genossenschaftstheorie mit der entgegengesetzten Lehre gegenüber, dass nach gemeinem deutschem R. die juristische Persönlichkeit eines Vereins von staatlicher Verleihung un-

abhängig sei. In gewissem Mass hat bereits eine Verständigung stattgefunden. Es ist allgemein anerkannt worden, dass keine begriffliche Notwendigkeit für die Erzeugung der juristischen Person direkt durch Staatsakt vorliegt, dass vielmehr die juristische Persönlichkeit einem Verein (oder einer Anstalt), ebenso wie dem Menschen (der physischen Person), kraft allgemeinen Rechtssatzes zufallen kann, und dass ferner dieser allgemeine Rechtssatz nicht direkt die Zuständigkeit juristischer Persönlichkeit auszusprechen braucht: es genügt vielmehr, wenn den korporativen Verbänden das wesentliche Merkmal der juristischen Person, nämlich die selbständige Rechtsfähigkeit, durch Rechtssatz beigelegt worden ist. In diesem Sinne ist die moderne Gesetzgebung mehrfach vorgegangen. Die Reichsgesetzgebung hat zahlreichen Verbänden durch allgemeinen Rechtssatz die juristische Persönlichkeit gegeben, regelmässig in der Form, dass dem betreffenden Verband (sobald bestimmte Bedingungen erfüllt sind) die Fähigkeit beigelegt wird, unter seinem Namen R., insbesondere Eigentum und andere dingliche R. an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen u. s. f. In solcher Weise ist den Innungen, den eingeschriebenen Hilfskassen, den Ortskrankenassen u. s. w., auch den Aktiengesellschaften und den eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch reichsrechtlichen Rechtssatz die juristische Persönlichkeit zugesprochen worden (S. 31 ff., 37 ff.). Noch weiter sind einzelne Landesgesetze gegangen, so die bayer. und die sächs. Gesetzgebung mit ihren bekannten Bestimmungen (S. 35). So gibt es also zweifellos eine Reihe von allgemeinen Rechtssätzen, welche gewissen Verbänden ohne weiteres die Rechtsfähigkeit als juristische Person gewähren. Die Frage, welche offen bleibt, ist nur die, allerdings praktisch sehr wichtige, ob die grosse Zahl der übrigen Vereine, für welche die neuere Gesetzgebung noch keine besondere Fürsorge getroffen, der staatlichen Spezialverleihung für den Erwerb der juristischen Persönlichkeit bedarf oder nicht. Mit anderen Worten, die Frage ist die, ob (zunächst für das gemeine R.) ein allgemeiner Rechtssatz existiert, welcher jedem erlaubten Verein die Rechtsfähigkeit (Vermögensfähigkeit, juristische Persönlichkeit) beilegt, oder nicht. Mit dieser Frage sind wir in den Kernpunkt des Streites eingetreten.

Von dem grössten Interesse ist die Schilderung, welche der Verf. auf S. 57 ff. von dem Stande der Praxis gibt. Es erhellt aufs deutlichste, dass die Praxis (an ihrer Spitze das Reichsgericht) in der Theorie an dem älteren Standpunkt festhält, dass

29/11/90

nämlich grundsätzlich staatliche Spezialverleihung zum Erwerb der juristischen Persönlichkeit gehöre, dass jeder Verein in Ermangelung gesetzlicher Regelung oder staatlicher Verleihung unter den Sozietätsbegriff zu bringen sei; die korporativen Elemente (Vereinsverfassung u. s. w.) werden auf eine „durch eine moderne Rechtsentwicklung zugelassene Modifikation der Sozietät“ zurückgeführt. Zahlreiche Gerichte haben es direkt ausgesprochen, dass ein Verein nur durch staatliche Verleihung die R. einer juristischen Person erlange (S. 59 Note 2). Nur das oberste Landesgericht für Bayern hat sich entschlossen, einem freien Verein wegen seiner körperschaftlichen Verfassung die Eigenschaft einer juristischen Person zuzusprechen, und hat auch das Reichsoberhandelsgericht einmal einen solchen Verein „für ein selbständiges Rechtssubjekt“ erklärt (S. 71, 73), während das Reichsgericht wieder zu der Theorie von der modifizierten sozietas zurückgekehrt ist. Andererseits aber erhellt ebenso klar, dass (wenn der Ausdruck gestattet ist) die Praxis der Praxis mit dieser ihrer Theorie in Widerspruch sich befindet. Das Reichsgericht hat solchen Vereinen nicht bloss die Prozessfähigkeit und Vertragsfähigkeit, sondern geradezu die Fähigkeit, „unter dem Namen des Vereins R. zu erwerben und Verpflichtungen zu übernehmen“, d. h. die Rechtsfähigkeit, zugesprochen, und ist es auch dem Reichsgericht zweifellos, dass die Vereinsverfassung für die Mitglieder wie für das Vereinsvermögen verbindlich und das „dem Vereine als solchem erworbene R.“ von den R. der Mitglieder zu unterscheiden seien (S. 58). Es kann gar nicht bezweifelt werden, dass das Reichsgericht damit die „modifizierten Sozietäten“ dennoch als juristische Personen behandelt hat. Ganz gerade so steht es mit den übrigen Gerichten: die Geltung des Statuts, das Dasein eines Vereinsvermögens, der Ausschluss der Teilungsklage, der Ausschluss der einzelnen von jeder selbständigen Disposition über einen ideellen Anteil werden gegenwärtig von den deutschen Gerichten durchaus auch für die Vereine ohne Spezialverleihung als zu Recht bestehend behandelt. Man pflegt sich damit zu helfen, dass man diese „modifizierten Sozietäten“ als „Genossenschaften“ oder als „Mittelstufe zwischen der eigentlichen Sozietät und der Gemeinheit“ bezeichnet (S. 67), aber der Verf. hat sicher recht, wenn er behauptet, dass damit solchen Vereinen nur der Name der juristischen Person versagt ist. In Wirklichkeit behandelt die deutsche gemeinrechtliche Praxis trotz ihres Protestes den erlaubten Verein, auch ohne Spezialverleihung, als eine juristische Person.

Der Verf. ist auch darin im Recht, dass er (S. 79 ff.) den Zusammenhang unserer Frage mit dem öffentlichen R. betont. Das röm. jus publicum hatte die freie Vereinsbildung untersagt: daher die Notwendigkeit eines staatlichen Zeugungsaktes zugleich für das Dasein und die Rechtsfähigkeit des Vereins. Ebenso war seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vor der Allgewalt des Polizeistaates in Deutschland das R. der freien Vereinsbildung untergegangen: daher auch hier der Rechtssatz einer Notwendigkeit staatlicher Autorisation (S. 80 Note 3). Heute ist unser öffentliches R. ein anderes geworden. Die Vereinsbildung ist (von gewissen Ausnahmen abgesehen) wieder freigegeben worden. In der Vereinsbildung liegt aber notwendig die Erzeugung einer Verfassung, auch eines nur gemäss dieser Verfassung zu verwaltenden Vermögens, d. h. eines Vereinsvermögens. Ist die Bildung des Vereins gestattet, so ist notwendig auch die Entstehung von R. des Vereins (Vermögen des Vereins) gestattet. Diese praktische Notwendigkeit kommt in jener Gerichtspraxis, welche der eigenen Theorie der Gerichte widerstreitet, zum greifbaren Ausdruck. Der Verf. hat seine These bewiesen, und man könnte den vom Verf. verteidigten Rechtssatz so formulieren: der Rechtssatz des öffentlichen R. zu Gunsten der freien Vereinsbildung schliesst einen Rechtssatz des Privat-R. zu Gunsten der freien Bildung von Vereinsvermögen in sich. Mit anderen Worten: der (kraft öffentlichen R.) erlaubte Verein (mit korporativer Verfassung) ist zugleich kraft Privat-R. juristische Person.

Dieser Rechtssatz des heutigen gemeinen Vereins-R. ist nun allerdings, wie der Verf. auf S. 86 ff. zeigt, durch die partikuläre Landesgesetzgebung mannigfach modifiziert worden. Namentlich hat das preuss. Land-R. jedem nicht privilegierten Verein „die R. der Korporationen und Gemeinden“ abgesprochen, und ist auch das französ. R. zu dem gleichen Resultat gelangt (S. 89). Das preuss. Land-R. ruht, gleich der französ. Gesetzgebung, insoferne auf dem Standpunkt des Polizeistaats vom vorigen Jahrhundert. Dennoch ist, wie Verf. (S. 101 ff.) ausführt, nach preuss. Land-R. die Bildung von Vereinen („erlaubten Privatgesellschaften“) mit körperschaftlicher Organisation; und zwar auch für wirtschaftliche Zwecke (also mit Vereinsvermögen) gestattet: auch diese sind in Wahrheit juristische Personen (es bestehen keine Anteile der Mitglieder am Vereinsvermögen), und hat die Praxis ihnen auch die Fähigkeit zuerkannt, unter ihrem Namen R. zu erwerben und Verbindlich-

keiten einzugehen; nur dass ihnen kraft positiver Bestimmung des Gesetzes gewisse R. der juristischen Personen (welche allein den „privilegierten Korporationen“ vorbehalten sind), nämlich die Fähigkeit, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben, abgehen: sie sind juristische Personen minderen R. (was man unpassend durch ihre Bezeichnung als „halbe juristische Personen“ ausgedrückt hat). Aus ihren Schulden gibt die Praxis eine Klage gegen den Verein als solchen; daneben wird Haftung der gegenwärtigen Mitglieder pro rata angenommen (S. 107—108).

In dem II. Kapitel über die Rechtsverhältnisse der Körperschaften, welches zunächst (S. 141—174) den „Umfang der körperschaftlichen Rechtsfähigkeit“ behandelt, ist das vornehmste Gewicht auf den 2. Abschnitt (S. 174—338) zu legen, welcher „Einheit und Vielheit in der Gesamtheit“ überschrieben worden ist. Hier wird das schwierigste Problem der Genossenschaftstheorie behandelt. Die herrschende, vom r. R. ausgehende Lehre stellt die Körperschaft einerseits, die Mitglieder andererseits als durchaus voneinander getrennte Individuen. Es wird in Bezug auf die beiderseitigen Rechtssphären ein vollkommenes Trennungsverhältnis wie zwischen unverbundenen Personen angenommen. Dieser Anschauung „gilt in erster Linie der Angriff der Genossenschaftstheorie“ (S. 175). Nach G. sind vielmehr drei Fälle zu unterscheiden. 1. In gewissen Beziehungen stehen allerdings die Mitglieder als verbandsfreie Individuen der Körperschaft selbständig gegenüber, und sind daher insoweit gegenseitige R. und Verbindlichkeiten nur nach Massgabe des gemeinen Privat-R. möglich, z. B. sofern der Staat als Fiskus den einzelnen gegenübertritt. 2. In anderen Beziehungen haben die Mitglieder umgekehrt nur als verbandsangehörige Personen, also kraft der Organisation des Verbandes, R. und Pflichten (Mitglieds-R. und Mitgliedspflichten), z. B. das Stimm-R. in der Vereinsversammlung, Teilnahme an Vorteilen, Genüssen, welche der Verein darbietet, andererseits Beitragspflichten: diese Beziehungen entbehren in öffentlichrechtlichen Körperschaften (d. h. nach S. 168 in solchen Verbänden, deren Gewalt „obrigkeitlichen Charakter“ hat) des zivilprozessualischen Rechtsschutzes; in privatrechtlichen Körperschaften können sie im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden, auch wenn kein Vermögensinteresse obwaltet, sobald nur nicht die Vereinsverfassung im Wege steht (S. 184—187). 3. In einer letzten Reihe von Beziehungen endlich (und hier beginnt die Schwierigkeit) findet „eine Verflechtung von Individual-R. und Sozial-R.“ statt,

d. h. die Mitglieder erscheinen hier zugleich als verbandsfreie (der Gewalt des Vereins und seiner Beschlüsse entzogene) und als verbandsangehörige (nur kraft ihrer Mitgliedschaft berechnete und verpflichtete) Personen, d. h. es gibt Mitglieds-R. und Mitgliedspflichten, welche dennoch zugleich Privat-R. und Privatpflichten, und darum den Vereinsbeschlüssen nicht oder nur in gewissem Masse unterworfen sind: Mitglieds-R., welche dennoch als *jura singulorum* erscheinen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die bundesstaatlichen Sonder-R. von Einzelstaaten im Deutschen Reich (S. 190), ferner die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen den Staat (S. 195), Kirchenstuhls-R., Erbbegräbnis-R. (S. 197), namentlich auf dem Gebiete des Privat-R. die Nutzungs-R. von Gemeindegliedern an der Allmende (S. 198 ff.). In Bezug auf den letzteren, wichtigen Fall geht die Praxis von der Behandlung solcher R. als blosser Mitglieds-R. aus, und statuiert daher eine freie Verfügungsgewalt der Gemeinden über dieselben, während umgekehrt, sobald ausnahmsweise ein besonderer Privatrechtstitel auffindbar ist, dieselben als vollfreie Privat-R. der einzelnen behandelt zu werden pflegen (S. 199—202); doch findet sich auch der vom Verf. gebilligte Standpunkt vertreten (namentlich durch das Reichsgericht, welches hier eine „Verflechtung von publizistischem Gemeinde-R. und wirtschaftsgenossenschaftlichem Individual-R.“ annimmt (S. 205). Zum praktischen Ausdruck kommen diese Verhältnisse in der gleichzeitigen Zulassung der zivilprozessualischen Geltendmachung solcher R. sowohl durch die einzelnen, wie durch die Gesamtheit (die Gemeinde oder die Agrargenossenschaft), welche denn auch in der Praxis sich durchgesetzt hat (S. 212 ff.): der Prozess, welchen die Gemeinde führt, bewirkt zugleich auch den einzelnen gegenüber rechtskräftiges Urteil, und umgekehrt; das Rechtsgeschäft der Gemeinde verbindet die einzelnen und umgekehrt hat auch der einzelne eine beschränkte Disposition (S. 221). Es konkurriert eine Herrschaft der Gemeinde über diese R. mit einer Herrschaft der einzelnen: nach Ansicht des Reichsgerichts sind solche Sonder-R. (welche regelmässig zugleich kraft Mitgliedschaft und kraft eines Sonder-titels besessen zu werden pflegen) in Bezug auf ihre Ausübung der Verbandsgewalt unterworfen, in Bezug auf ihre Substanz aber derselben entrückt (S. 226). Der Verf., welcher auf S. 240 bis 305 unter diesem Gesichtspunkt eine Besprechung der Mitglieds-R., bezw. Mitgliedspflichten in der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft gibt, gelangt sodann auf S. 306 zu dem Er-

gebnis, dass also der Satz der Genossenschaftstheorie bestätigt werde, nach welchem unser Körperschaftsbegriff für eine „organische Verbindung von Einheits-R. und Vielheits-R.“ Raum hat, denn das Körperschafts-R. selbst äussere sich hier zugleich in „Sphären selbständiger Einzelwillen“. Daher die „Elastizität“ des modernen Körperschaftsbegriffes. Diese „verfassungsmässige Verknüpfung von vielheitlichem Sonder-R. der Glieder mit dem einheitlichen Gesamt-R. einer Verbandsperson“ könne als „genossenschaftliches Prinzip“ bezeichnet werden (S. 309).

Diese Ausführung, durch welche der Verf. den Begriff der „körperschaftlichen Individual-R.“ (der *jura singulorum in universitate*) klar zu stellen sucht, gipfelt in der juristischen Begriffsbestimmung einzelner solcher Sonderrechtsverhältnisse (S. 315 ff.), welche namentlich zu dem Ergebnis führt, dass bei einer „vermögensgenossenschaftlichen Struktur der Körperschaft“, d. h. bei einem Aufgehen des Gesamt-R. (z. B. des Eigentums an der Allmende) in die Sonder-R. der einzelnen, weder Alleineigentum der Gesamtheit, noch Miteigentum der einzelnen, sondern vielmehr „korporatives Gesamteigentum“ (oder „genossenschaftliches Gesamteigentum“) anzunehmen sei, d. h. es liegt ein Verhältnis vor, welches unter die Kategorie des Individual-R. (Privat-R.) überall nicht passt: die Eigentumsbefugnisse („Eigentumssplitter“) sind nicht nach Privat-R., sondern nach Körperschafts-R. (nach „genossenschaftlichem Prinzip“) zwischen Einheit und Vielheit verteilt: es liegt ein Eigentum vor, welches doch nicht lediglich den Rechtssätzen des Sachen-R., sondern zugleich denen des Körperschafts-R. unterliegt (S. 317—320). Unter diesen Gesichtspunkt bringt der Verf. wie das Eigentum an der Allmende, so auch das Eigentum der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft (S. 321—333): der Aktionär hat nach dem Verf. nicht bloss ein Forderungs-R., sondern wirklich einen „Anteil“, anteilmässige R. „dinglicher Art“ an dem Gesellschaftsvermögen (S. 328, 329), und ist dieser „Anteil“ einer besonderen Besteuerung (neben der Besteuerung der Aktiengesellschaft) allerdings unterworfen (S. 333). Ueberall handelt es sich hier um „eigenartige sachenrechtliche Begriffe von sozialrechtlicher (nicht individualistisch-privatrechtlicher) Färbung“ (S. 330).

Es ist klar, dass der Verf. hier ein zweifellos vorhandenes, weittragendes Problem erfasst und zur Sprache gebracht hat, ein Problem, welches von der romanistisch (individualistisch) gerichteten Theorie mit Unrecht zu leugnen versucht wird. Es handelt sich genau um dieselbe Schwierigkeit, welche uns bei

der Begriffsbestimmung der Rechtsverhältnisse an res publicae begegnet. Das „publizistische Eigentum“ Eiseles entspricht genau dem, was G. als „genossenschaftliches Gesamteigentum“ bezeichnet. Für das r. R. liegt alles, was nicht Rechtszuständigkeit einer einzelnen Person ist, ausserhalb des Privat-R. (so die res publicae, die res divini juris), und die Rechtsfähigkeit von Verbandspersönlichkeiten wird lediglich durch fiktive Gleichstellung derselben mit Einzelpersönlichkeiten vermittelt. So hat der röm. Eigentumsbegriff die entschieden individualistische Färbung bekommen, welche er noch heute in unserer Theorie an sich trägt, und ist die Schwierigkeit, welche G. behandelt, diese, den Eigentumsbegriff auf eine höhere Stufe zu erheben, auf welcher er nicht bloss das Allein-R. einer Einzelperson, sondern auch das Gesamt-R. mehrerer verfassungsmässig verbundener Personen auszudrücken imstande ist. In diesem Sinne erscheint das körperschaftliche Eigentum G.s als der höhere Begriff, unter welchen das publizistische Eigentum unterzuordnen wäre. Die Schwierigkeit ist damit deutlich bezeichnet, wengleich über die Art der Lösung derselben wie über das Anwendungsgebiet des neuen Begriffs verschiedene Ansichten möglich sind. G. hat die Formel gewählt: organische Verknüpfung von Vielheits-R. und Einheits-R. Es würde auch die andere Begriffsbestimmung möglich sein: ein Eigentum, über dessen Ausübung jedoch nicht das Privat-R., sondern das öffentliche R. bezw. das Körperschafts-R. entscheidet.

Das III. Kapitel handelt von den „Rechtsgemeinschaften zur gesamten Hand“. In demselben werden „Gemeinschaftsverhältnisse des Individual-R.“ erkannt, deren Prinzip nicht im Körperschafts-R. (wengleich „Annäherungen an das Körperschafts-R. unbestreitbar sind“), sondern im Individual-R. zu suchen ist (S. 339, 340). Das Wesen der Berechtigung bezw. Verpflichtung zur gesamten Hand setzt G. darin, dass hier eine „verbundene Personenmehrheit“ als Träger einer „Willensgemeinschaft“ Subjekt des Verhältnisses ist (S. 343): durch das die Teilnehmer verknüpfende Band ist das Quotenprinzip ausgeschlossen oder doch in seiner Entfaltung eingeschränkt (S. 346). Dabei können „Gemeinschaftsordnungen“ entstehen, welche sich „mehr oder minder einer Körperschaftsverfassung nähern“ (S. 351): es ist eine Repräsentation der gesamten Hand möglich. Gedanken des Personen-R. (nicht aber des Körperschafts-R.) durchdringen insoweit die sachenrechtlichen oder obligationenrechtlichen Verhältnisse (S. 354). Hervorgegangen ist die Gesamt-

hand aus der Gemeinschaft der Hausgenossen; sie ist dann aber auch auf vertragsmässig erzeugte Verhältnisse übertragen (S. 356, 357). Als vornehmste Anwendungsfälle der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand werden sodann die eheliche Gütergemeinschaft (S. 367—435: das Vermögen ist den beiden Ehegatten in ihrer personenrechtlichen Verbindung gemeinsam; Quoten können während der Dauer der Gemeinschaft nicht unterschieden werden, wenngleich sonderrechtliche Anwartschaften auf einen Eigentumsanteil für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft begründet sind) und die offene Handelsgesellschaft (S. 435 bis 603) einer eingehenden Besprechung unterzogen. Das letztere Thema gibt Anlass zu einer interessanten Polemik gegen den bekannten geistvollen Aufsatz von Laband (S. 433—449). Die Hauptsätze dieser Polemik sind, dass die von Laband angenommene Trennung von „Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs“, welche nichts als eine „Haftungsart“ bedeute, und von einer unter den Gesellschaftern (jedoch nicht notwendig) bestehenden zivilrechtlichen „Sozietät“ unmöglich sei, und zwar vor allem deshalb, weil die Vereinigung zu dieser gemeinsamen „Haftungsart“ an sich schon einen Gesellschaftsvertrag bedeute, als dessen integrierender Bestandteil lediglich die unter den Gesellschaftern vereinbarte „Sozietät“ erscheine (diese Sozietät mit den ihr eigentümlichen rechtlichen Bestimmungen kann, wie G. mit Recht hervorhebt, nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem auf Firmengemeinschaft gerichteten Gesellschaftsvertrage hervorgebracht werden), und weil ferner die durch den Vertrag über die gemeinsame Firma erzeugte Kollektivhaftung an sich schon eine sozietätsmässige Vermögensgemeinschaft (durch Einwerfen des eigenen Personalkredits), also ein wahres Gesellschaftsverhältnis, nicht bloss eine Haftungsart bewirke. Nach G. ist allein der Begriff der gesamten Hand für die Konstruktion der offenen Handelsgesellschaft und der ihr verwandten Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaft genügend und ausreichend: die Handelsgesellschaft stellt „eine personenrechtliche Gesellschaft dar, deren obligationenrechtliche und sachenrechtliche Elemente durch die Verbundenheit der Subjekte als solcher eigentümlich bestimmt und gebunden werden“ (S. 450): die Firma bringt die personenrechtliche Verbundenheit zum Ausdruck, deren praktische Bedeutung in der Vertretung der Gesellschaft durch den Gesellschafter hervortritt, so dass die Gesellschaft dem einzelnen Gesellschafter als Trägerin einer ungesonderten gemeinschaftlichen

Willens- und Rechtssphäre gegenüberzutreten imstande ist (S. 453). Die objektive Einheit des Handelsgesellschaftsvermögens ist Niederschlag und Abbild der subjektiven Einheit der Handelsgesellschaft (S. 456), kraft deren es als ein „für sich bestehender Vermögensinbegriff“, als ein „deutschrechtliches Sondervermögen“ erscheint (S. 463). Als Subjekt dieses Vermögens (der Aktiva und der Passiva) sind die in dieser bestimmten Art verbundenen Gesellschafter zu denken (S. 464). Auch an der Kommanditgesellschaft und der Aktienkommanditgesellschaft werden diese Gesichtspunkte vom Verf. entwickelt. Auf S. 593 ff. wird in Polemik gegen Wach von der materiellen Prozessparteilichkeit der Gesellschaft als solcher gehandelt.

Das IV. Kapitel (S. 603—808) führt den Satz aus: die Körperschaft ist willens- und handlungsfähig durch ihre Organe, jedoch nur innerhalb der ihr vom R. gesetzten verfassungsmässig abgesteckten Lebenssphäre und nur innerhalb der Schranken, welche aus ihrer gliedmässigen Einordnung in den Staat sich ergeben (Ausführung über die staatliche Körperschaftshoheit S. 648 ff.). Eine eingehende Darstellung ist den körperchaftlichen Prozesshandlungen (S. 729 ff.) sowie der Delikt-fähigkeit der Körperschaften (S. 743 ff.) gewidmet.

Das V. Kapitel handelt von Veränderung und Beendigung der Körperschaften. Nicht bloss der Austritt sämtlicher Mitglieder, sondern auch die Reduktion des Verbandkörpers auf eine einzige Person (S. 835), sowie unter Umständen schon „übermässiges Zusammenschrumpfen des Verbandkörpers“ (S. 840) führt nach dem Verf. die Aufhebung der Körperschaft herbei. Das Vermögen der aufgelösten Körperschaft wird nicht bonum vacans, vielmehr vollzieht sich in dasselbe eine „eigenartige sozialrechtliche Sukzession“ (S. 859), sei es zu Gunsten einer neu gebildeten Verbandsperson (S. 866), sei es zu Gunsten eines höheren Verbandes (Heimfall an die Kirche, die Gemeinde, den Staat S. 868 ff.), sei es (was bei Privatkörperschaften die Regel bildet) zu Gunsten der einzelnen Glieder (S. 873 ff.). Die sozialrechtlichen Begriffe, welche sich noch im Auflösungsstadium der Körperschaften als wirksam erweisen, werden in der Schlussausführung (S. 884—905) dargelegt.

Mehrfach wird von dem Verf. neben dem R. der Körperschaften auch das R. der Stiftungen (der organisierten Anstalten) gestreift (namentlich S. 11, 12, 84, 169 ff., 629, 871). Ueberall sind die Ausführungen des Verf. bedeutend, anregend und von Ideen erfüllt, welche, wenngleich zum Teil vielleicht

noch weiterer Prüfung bedürftig, einen kraftvollen Fortschritt gegenüber dem Herkömmlichen in sich tragen. Sohm (Leipzig).

II. Rechtsgeschichte.

Poiret, J. Essai sur l'éloquence judiciaire à Rome pendant la République. Paris, Thorin. 1887. 209 S. 5 fr.

Der Verfasser, Professor in Douai, beginnt mit einer Schilderung der Bedeutung und der Wichtigkeit der gerichtlichen Beredsamkeit im Altertum und namentlich in Rom. Auf dem Forum schafft sich der namen- und vermögenslose Römer seinen Namen und dort erwirbt er sich seinen Ruhm. Der Beschreibung des Forums ist daher das ganze 2. Kapitel gewidmet. Seine Form und seine Einrichtung werden kritisch untersucht und festgestellt, den öffentlichen Gebäuden, Tempeln und Triumphbogen ihre sichere Stelle angewiesen, und alle mit grosser Sachkenntnis nach Form, Lage und Bedeutung beschrieben und geschildert. Sodann kommt die Reihe an die Personen, welche dort ihre Thätigkeit entfalten; vor allen der Praetor, dessen Funktionen vor und während der Gerichtsverhandlungen geschildert werden, und die ihn umgebenden Gerichtsbeamten, lictores, praecones, viatores und scribae. Nach dem Praetor werden die judices eingeführt, die Rivalitäten zwischen Senat und Ritterstand geschildert, ihre Anzahl im allgemeinen und die für die Beurteilung des einzelnen Falles erforderliche Zahl nachgewiesen und die Einwirkungen geschildert, denen sie ausgesetzt waren, endlich die herrschende Bestechlichkeit und Korruption. Nachdem der Leser hinlänglich mit dem Gericht bekannt gemacht ist, wird im 5. Kap. der Angeklagte selbst eingeführt und sein Auftreten geschildert, seine affektierte Bescheidenheit und Zerknirschung, seine Begleitung, Familie, Anhänger, Berater und Zeugen, endlich die Zuhörer und Zuschauer mit der unvermeidlichen Claque. Nun tritt im folgenden Kapitel der Verteidiger auf. P. schildert dessen Erziehung im allgemeinen und diejenige des Cicero im besonderen; seine Schule bei Scaevola und den griechischen Rhetoren sowie seine Reise nach Athen, Kleinasien und Rhodus. Auf anziehende Weise bespricht er die vorbereitenden Studien eines Redners, seine Art zu sprechen im Ver-

gleich mit den griechischen Vorbildern, sein ganzes äusseres Auftreten und die Honorarverhältnisse. Weniger beliebt ist der Ankläger, welchem das 7. Kapitel gewidmet ist. Ihm zur Seite stunden die *subscriptores*, und wie um den Verteidiger, so bildeten sich auch um den Ankläger Gruppen, welche einander mit nichts weniger als freundlichen Augen ansahen. Im folgenden 8. Kapitel beginnen die Verhandlungen. Dieselben werden in ihrer Reihenfolge lebendig und anschaulich geschildert und von den Advokatenkünsten der damaligen Zeit ein sehr naturgetreues Bild entworfen. Das „*dixerunt*“ des Ausrufers kündigte den Schluss der Verhandlungen an und die *Judices* gehen über zur Abstimmung, deren Resultat der *Praetor* oder Vorsitzende verkündigt. Die gewöhnliche Strafe ist die Verbannung. Nach diesen bewegten und mit lebhaften Farben geschilderten Szenen geht der Verf. zur Beurteilung der röm. Redner selber über, welcher das 9. Kapitel gewidmet ist (S. 235—273). Er charakterisiert darin, meist mit den Worten der röm. Schriftsteller selbst, die einzelnen, während der Republik hervorragenden Redner. Cicero selbst lässt er, wie *Ihne* (röm. Geschichte), diejenige Gerechtigkeit widerfahren, welche *Mommsen* ihm unbillig verweigert. Im letzten Kapitel endlich sucht er diejenigen Merkmale auf, welche die röm. Beredsamkeit vor anderen auszeichnen, und findet dieselben, weder in der Heftigkeit noch in dem Pathos, welche beide sich bei den griech. Rednern in gleichem oder höherem Masse vorfinden, als vielmehr in der *urbanitas*, dem französischen *esprit* und der *gravitas*. Das Wesen dieser beiden Eigenschaften wird von P. einlässlich und geistreich geschildert und nachgewiesen, dass sie das Wesen des röm. Redners ausmachen, dem Charakter des röm. Volkes entsprechen und bei Cicero ihre höchste Ausbildung gefunden haben. Auf den Verf. aber kann angewendet werden, was *Scaliger* von einem französischen Juristen sagt: *c'est un gentil personnage qui valde juvit litteras et litterarum studiosos.*

König.

Bruns, C. G. *Fontes iuris Romani antiqui Editio quinta*
Cura Theodori Mommseni. Freiburg i. Br., Mohr.
1887. 422 S. 8 M.

Die der 1. Auflage dieses Buchs, über dessen Wert eine Bemerkung überflüssig ist, folgenden Auflagen sind mit Recht stets als vermehrte und verbesserte bezeichnet. Gegen die 150 S. der 1. Auflage (1860) umfasste die 2. (1871) 253 S., die 3. (1876) 317 S., die 4. (1870) 341 S., während die vorliegende auf 422 S.

gestiegen ist. Schon bei der 2. u. 3. Auflage hat Mommsen dem Verf. seine Unterstützung zu Teil werden lassen, der 4. hatte er 1881 nach des Verf. Tod ein Supplementum (insbesondere das 1880 gefundene zweite Bruchstück der *Lex Rubria* enthaltend) zugefügt, jetzt erklärt er es, wie bereits im Vorwort zu dieser Ergänzung, für Freundespflicht, die *cum auctore vivo tanquam communis cura* und die *futura recognitio et continuatio* der *Fontes* allein zu übernehmen. Von dem Gesichtspunkt geleitet, im Sinne des Verf. zu verfahren, hat er alles, was B. aus Denkmälern und Büchern aufgenommen, gelassen, das Aufgenommene aber nach den besten Ausgaben rekognosziert, so dass der das Buch Benutzende *certo fundamento insistat neque erroribus conjecturisve tacitis fallatur*.

Ausser den bereits in dem Supplementum enthaltenen finden sich in der neuen Auflage folgende Vermehrungen. I. Pars im 4. Kapitel (*Leges coloniarum et municipiorum*) eine *epistula de Tymandenis*, wozu in den *Additamenta* zwei *epistola de jure civitatis Orcistenorum* kommen; im 5. Kapitel (*S. Cons*) *S. C. de Thisbaeis, de Oropiis, de Aphrodiviensibus* sowie ein *edictum praetoris (de senatus sententia) de campo Esquilino*; im 6. Kapitel (*Edicta et decreta magistratum et sacerdotum*) — in welchem das *edictum perpetuum praetoris* von Lenel ist — eine *epistola praefectorum praetorio, in decreta XV virum sacris faciendis* und ein *decreta proconsulis Sardiniae*; im 7. Kapitel (*Constit. imper.*) ein *decreta Commodi de saltu Burunitano*; ausserdem sind zwei neue Kapitel (8 und 9) zugefügt: *Juris jurandi in principem formulae* und *Ordo salutationis sportularumque provinciae Numidiae*. Dass die 5. Auflage in der I. Pars 9 Kapitel aufweist statt der 6 Kapitel der 4. Auflage, erklärt sich aus der Aenderung der Einteilung: während bei B. das 3. Kapitel alle *Leges post XII tabulas latae*, geschieden nach Jahrhunderten, umfasst, zerlegt Mommsen den Stoff in 2 Kapitel, ohne diese zeitliche Scheidung: Kapitel 3. *Leges publicae populi Romani post XII tabulas latae* und Kapitel 4. *Leges coloniarum et municipiorum*.

II. Pars. In dieser ist der Rubrik nach neu das 1. Kapitel: *Leges dictae rebus communi sacrove usui destinatis*, sachlich neu sind 4 Nummern (bezüglich 5: denn ausser den mit † bezeichneten ist, soviel ich sehe, auch Nr. 9: *ex legibus incertis de aquaeductibus urbis Romae* neu), während die übrigen in der 4. Auflage der I. Pars zugewiesen waren (I. 1 und 2 = S. 44 der 4. Auflage; I. 3 = S. 87; I. 8 = S. 128; I. 10 = S. 141).

Das 14. Kapitel (Testamenta) enthält 3 Nummern mehr, nämlich 2 Abschnitte aus Testamenten (Fideikommissen an Stadtgemeinden mit Modus) und einem Kodizill. Ganz neu hinzugekommen ist das 13. Kapitel: *Nominum transscriptio*, ein kleines Bruchstück von 5 Zeilen, enthaltend die vom Schuldner selbst gemachte und auf seinem Grundstück eingemeisselte Angabe, dass er die aus einem Kauf stammende in *Litteralobligation* verwandelte Schuld von 70 000 HS. in zwei Posten an zwei Personen zum Zweck der Auszahlung an den abwesenden Gläubiger gezahlt habe gegen Verpfändung von Grundstücken.

Die III. Pars hat eine inhaltliche Erweiterung nicht erfahren, Mehrung der Seitenzahlen (88 gegen 75) kommt auf Rechnung der etwas erweiterten Anmerkungen. Burekhard.

Carle, G. *Le origini della proprietà Quiritaria.* Turin, H. Löschner. 1887. 30 S.

Eine zwischen Mommsen und Padeletti vermittelnde Ableitung des Eigentums in Latium vom „*domus*“ (S. 10) und ringsum gelegenen *heredium* (S. 4), welche in Ermangelung von Blutserven der in mehrere „*vici*“ zerfallenden *gens* (Familien- oder Markgenossenschaft, S. 22, mit *compascu*) heimfielen; mehrere solche Genossenschaften bildeten einen Gau (*tribus*, *pagus*, S. 4, 12 u. 25), welcher gleichfalls besonderes Vermögen besitzen konnte. C., ord. Rechtsprofessor zu Turin, ist Verf. der „*Appellazione*“, des „*Fallimento nel dir. intern. priv.*“, der „*Filosofia soc.*“, der „*Convivenza civ. e pol.*“, sowie insbesondere auch der „*Vita del diritto*“ (bei Bocca in Turin, 664 S., 12. 1880), worin der allenthalben bleibend und übereinstimmend verwirklichte Rechtsgedanke geschichtlich und psychologisch zergliedert, sowie mit dem Geiste und der Richtung selbst der allerneuesten europäischen Gesetzgebungen in bedeutungsvollen Vergleich gezogen wird.

Obiger Sonderabzug aus den Verhandlungen der *Academia delle Scienze* von Turin, Vol. XXII. 27./III. 1887, bildet die Einleitung zu C.s soeben zu erscheinen beginnendem Werke „*Le origini del diritto pubbl. e priv. di Roma*“. F. Geigel.

Ofner, J. *Der Urentwurf und die Beratungsprotokolle des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.* Wien, Hölder. 1887. 2. u. 3 Lfg. CXLVIII. und 32 S.

Während in Frankreich sofort, in Preussen schon lange, die Protokolle über die Beratung des Code Napoleon bzw. des

allgemeinen preuss. L.R. zu wissenschaftlichen Arbeiten verwendet werden konnten, waren die Protokolle über die Beratung des österr. Gesetzbuches bis zu dem Zeitpunkte, als Glaser die Leitung des Justizministeriums übernahm, unzugänglich. Die ersten, welche, von einzelnen Arbeiten Harrasowskys abgesehen, die Protokolle in umfangreicher Weise zu benützen gedachten und teilweise auch benützten, waren Pfaff und Hofmann, in deren bekannten Commentare zum österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eben die Protokolle, soweit ihr Inhalt interessant war, verwertet werden sollten. Nachdem nun die Fortsetzung dieses Commentars, der nach dem ursprünglichen Plane der Verf. schon längst vollendet sein sollte, aufgegeben zu sein scheint, so lag die Gefahr nahe, dass die Beratungsprotokolle zum bürgerlichen Gesetzbuche wieder gänzlich der Vergessenheit anheimfielen. Der Wiener Advokat Dr. Julius Ofner hat sich deshalb entschlossen, die fraglichen Protokolle dadurch vor diesem Schicksale zu bewahren, dass er sie veröffentlichte. Die 1. und 2. Lfg. enthalten zunächst den Urentwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, der schon die bekannte Einteilung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in drei Teile, jedoch nicht mit fortlaufender Paragraphennumerierung aufweist, ferner die Beratungsprotokolle zu der einen Hälfte des ersten Teiles; die 3. Lfg. enthält dann den Schluss der Beratungsprotokolle zum ersten Teile und die zum zweiten Teile. Die Beratungsprotokolle umfassen die Sitzungen vom 21./XII. 1801 und 5./XII. 1803 und sind vollständig wiedergegeben. Von den Teilnehmern der Beratung, welche unter dem Präsidium des Staatsministers Grafen Rottenhann stattfand, waren die hervorragenden der niederösterr. Oberstlandrichter v. Haan und der Appellationsrat v. Zeiller (der Verf. des bekannten Commentars zum bürgerlichen Gesetzbuch), welcher als Referent fungierte. Derselbe eröffnete die Sitzung mit einem längeren einleitenden Vortrage (S. 1—12), worin er einerseits eine kurze Geschichte des Entwurfes gab und andererseits die leitenden Grundsätze desselben entwickelte.

Es ist selbstverständlich, dass diese Ideen der damals herrschenden naturphilosophischen Richtung entsprachen und kommt eben deshalb diesem Vortrage die grösste Bedeutung für das Verständnis des Gesetzbuches zu. Er ist gleichsam als Vorwort für dasselbe zu betrachten.

W. Fuchs (Wien).

III. Privatrecht.

Engelmann, Th. Die *custodiae praestatio* nach r. R. Nördlingen, Beck. 1887. 190 S. 3 M.

Die technische Custodiahaftung ist die jedem zur Prästation der *culpa levis* Obligierten gesetzlich obliegende Verpflichtung, mit der Sorgsamkeit eines *diligens pater familias* eine körperliche Sache vor schädigenden äusseren Einwirkungen zu bewahren. Die *custodia* ist nichts anderes als *diligentia in custodiendo*; die Haftung für *custodia* tritt bei Verpflichtung zu *omnis diligentia* ein, sobald eine zu bewahrende körperliche Sache vorhanden ist. Die *custodia* hat sich nicht allein gegen *damnum* und *furtum*, sondern gegen alle äusseren Einwirkungen zu wenden, welche die Sache irgendwie in ihrem Wert herabsetzen oder dem Berechtigten entziehen. Es ist aber bei der *custodia* nie eine über die *diligentia* hinausgehende Haftung, eine Verpflichtung, für Zufall einzustehen, vorhanden.

Das Custodiaversprechen erzeugt die normale technische Custodiahaftung, wenn Promittent noch nicht zur *custodiae praestatio* verpflichtet war. War dies aber schon der Fall, so muss den Regeln über die Auslegung von Verträgen zufolge eine Erhöhung der Haftpflicht eintreten, und zwar eine Erhöhung bis zu dem Punkt, dass alle Zufälle ohne jede Ausnahme als mitübernommen und daher als vertretbar betrachtet werden.

Bei dem *receptum* findet eine Steigerung der Haftung über *diligentia* und über *custodia* hinaus statt. Die *damna fatalia*, für die hier nicht einzustehen ist, sind die in *abstracto* unverschuldeten, d. h. bis zum Beweis des Gegenteils als unverschuldet betrachteten Unfälle.

Rümelin.

Ryck, R. Die Lehre von den Schuldverhältnissen nach gemeinem deutschen R. Mit Rücksicht auf partikulare und fremdländische Gesetzgebung systematisch dargestellt 2. Heft. Berlin, Decker. 1887. S. 129–336.

Das vorliegende 2. Heft des Werkes (dessen 1. Heft im C.Bl. II, 280 angezeigt wurde) behandelt im 5. Abschn. die „alternativen“, im 6. die „gegenseitigen“ Schuldverhältnisse. Der erstgedachte Abschnitt beginnt mit einer Einleitung, welche eine Uebersicht über die bisherigen Theorien der alternativen Obligationen gibt. Dass sich hierbei „sehr erhebliche, scheinbar

unversöhnliche Gegensätze“ geltend machen, hat nach Ansicht des Verf. seinen Grund darin, „dass man unter dem Begriff der alternativen Obligation verschiedenartige Verhältnisse zusammenfasste und, je nachdem man von der einen oder anderen Art ausging und die dabei gefundenen Grundsätze auf alle Arten ausdehnen wollte, zu verschiedenen Resultaten kommen musste“. Es sei zu unterscheiden zwischen alternativer Pendenz und alternativer Obligation. Der Verf. behandelt demnach die „Pendenz der Rechtsverhältnisse“ überhaupt (S. 132—186), schliesst dann die „alternative Pendenz“ (S. 186—197) und erörtert schliesslich auf S. 197—269 die „alternative Obligation“, deren Begriff er durch die vorhergegangene Ausscheidung der Pendenzfälle gewonnen haben will. Der folgende, von den „gegenseitigen Schuldverhältnissen“ handelnde 5. Abschn. des Werkes zerfällt in zwei, dem Umfange nach fast gleiche Abteilungen: „A. Die geschichtlichen Ausgangspunkte“ auf 27 Seiten, „B. Wesen der synallagmatischen Verpflichtung,“ auf 30 Seiten; daran schliesst sich auf drei Seiten: „C. Neuere Gesetzgebung.“ Auch bei der „alternativen Obligation“ ist die „neuere Gesetzgebung“ mit drei Seiten abgefertigt. Gänzlich mit Stillschweigen übergangen ist z. B. die Streitfrage, ob bei alternativen Obligationen, bei welchen der Gläubiger das Wahlrecht hat, derselbe, wenn er klagt, durch das in S. 230 der Z.Pr.O. aufgestellte Erforderniss der „Bestimmtheit“ zur Ausübung des Wahlrechts gezwungen sei, oder ob er sich in der Klage das Wahlrecht noch vorbehalten dürfe; nur für die Fälle, in welchen der Schuldner wahlberechtigt ist, wird der Einfluss der Z.Pr.O. behandelt (S. 261). Der Verf. will die Lehre von den Schuldverhältnissen nach „gemeinem deutschen“ R. darstellen. Er hat mit unendlichem Fleisse und Scharfsinn gearbeitet; allein er hat in der Wahl des Titels, welchen er an die Spitze seines Werkes gestellt hat, sich vergriffen. Das R., welches er darstellt, ist nicht unser „gemeines deutsches R.“, sondern das r. R.

v. Cuny.

Nowak, R. Entscheidungen des k. k. obersten österr. Gerichtshofes in Zivilsachen. II. Bd. Wien, Manz. 1887. 300 S.

Der vorliegende Band dieser Sammlung enthält drei Gruppen Entscheidungen. Zunächst nämlich die Entscheidungen, welche in das Judikatenbuch des obersten Gerichtshofes, dann jene, welche in das Spruchrepertorium aufgenommen sind, und endlich

jene, welche vom obersten Gerichtshofe, ohne einer dieser beiden Kategorien anzugehören, amtlich veröffentlicht wurden. Seit Beginn des Jahres 1885 lässt nämlich der oberste Gerichtshof auch Entscheidungen veröffentlichen, welche weder dem Judikatenbuche noch dem Spruchrepertorium angehören; von welchem Principe sich hierbei der oberste Gerichtshof leiten lässt, ist uns nicht bekannt und ist auch der vorliegenden Sammlung nicht zu entnehmen. Der zweite Band dieser Sammlung enthält nun zunächst 16 Entscheidungen aus dem Judikatenbuche, 34 dem Spruchrepertorium angehörige und endlich 24 andere, amtlich veröffentlichte Entscheidungen. Die ersteren beiden Gruppen enthalten Entscheidungen vom Jahre 1879 an, die letzte, wie schon oben bemerkt, vom Jahre 1885 an.

W. Fuchs (Wien).

Beach, Ch. F. A Treatise on the Law of Contributory Negligence. New York, Baker, Voorhis & Co. 1885. XLVIII und 512 S.

Nach englischem und amerikanischem Common Law wird angenommen, der durch einen Dritten Beschädigte sei zu keiner Klage auf Schadenersatz berechtigt, wenn er durch eigene Nachlässigkeit die letzte Ursache der Beschädigung gewesen ist, d. h. wenn er durch Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit den Schaden hätte vermeiden können, und dies zu thun unterlassen hat. In diesem Falle kommt die grössere oder geringere Nachlässigkeit des Beklagten nicht in Betracht, sondern die Verantwortlichkeit fällt ausschliesslich auf denjenigen, welcher den Unfall hätte abwenden können und es nicht gethan hat. Dieser Grundsatz ist in einer Reihe von Fällen von engl. und amerik. Gerichten festgehalten worden, und auch von Lord Abinger in dem von B. mit Unrecht hart angegriffenen Fall *Davis v. Mann*. An die allgemeine Erörterung des Begriffes der contributory negligence, wie diese eigene, die letzte Ursache des Schadens bildende Nachlässigkeit des Klägers genannt wird, schliessen sich eingehende und auf eine Reihe von Entscheidungen gestützte Untersuchungen und Erörterungen über die Begriffe von ordinary care und proximate cause; ferner über die Frage, in welchen Fällen von einer Nachlässigkeit nicht die Rede sein könne, z. B. wenn der Beschädigte von der zu vermeidenden oder abzuwendenden Gefahr keine Kenntnis hatte, oder die Möglichkeit der Nachlässigkeit eines anderen nicht vorhersehen konnte, oder die eigene oder fremde Rettung in der Verwirrung

auf eine ungeeignete Weise suchte. Dass die Beschädigung während der Begehung einer ungesetzlichen Handlung erfolgte, ist an sich kein Befreiungsgrund für den Beklagten, wenn nicht gerade die ungesetzliche Handlung die Ursache der Verletzung war. Ist die Nachlässigkeit des Klägers eine nachfolgende gewesen, die nicht zur Entstehung des Schadens, sondern nur zur Vergrößerung desselben beitrug, so ist sie nicht contributory negligence, sondern wird als eine solche betrachtet, welche selbstständige Folgen erzeugte, und er kann daher für denjenigen Schaden, welchen er selbst verschuldet hat, keinen Ersatz verlangen. Die mitgeteilten Fälle würden nicht überall die nämliche Entscheidung gefunden haben, allein sie zeigen, wie schwierig es ist, immer die richtige Grenze zu finden. Das folgende Kapitel ist der sogen. comparative negligence gewidmet, d. h. denjenigen Fällen, wo den Beschädiger und den Beschädigten ein Verschulden trifft, auf welches die Entstehung des Schadens zurückzuführen ist. Es wird hier nicht etwa der Schaden geteilt, sondern im Gegensatz zum common Law, welches bei dem Vorhandensein von eigener contributory negligence des Beschädigten, jede Ersatzklage ausschliesst, der Grundsatz zur Anwendung gebracht, dass ein im Verhältnisse zu demjenigen des Beklagten geringeres Verschulden das Klagrecht nicht ausschliesse. Es wird somit der Grad des Verschuldens abgewogen und demjenigen die Folgen auferlegt, welchen das grössere Mass trifft. Es kann somit in diesen Fällen der Kläger Schadenersatz erhalten, obgleich er denselben mitverschuldet hat, nur weil sein Verschulden ein geringeres ist als dasjenige der anderen Partei. Diese Ansicht wurde angenommen in Illinois und einigen anderen Staaten Amerikas, in den übrigen dagegen und in England ausdrücklich verworfen.

Der folgende 4. Abschnitt handelt von dem mitwirkenden Verschulden dritter Personen. In der Regel kann nur dasjenige des Beschädigten selbst seiner Klage entgegengestellt werden, und dasjenige Dritter nur dann, wenn der Kläger rechtlich die Handlungen desselben vertreten muss oder für dieselben verantwortlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Dritte als Dienstbote in seinem Auftrage oder als Agent gehandelt hat. Auch hier besteht mit Bezug auf einzelne Fälle eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Urteilen engl. und amerik. Gerichte. Einem Reisenden z. B., welcher von einem Dritten verletzt wird, kann nach engl. R. die Nachlässigkeit seines eigenen Kutschers oder Omnibusführers entgegengehalten werden, nach amerik.

nicht. Wenn ferner der Kläger ein Kind oder Bevormundeter etc. ist, so fragt es sich, ob der Klage desselben die contributory negligence seiner Eltern, Vormünder etc. entgegengehalten werden könne oder nicht. Auch hierüber besteht keine Uebereinstimmung in der Rechtsprechung, sondern es liegen ganz abweichende Entscheidungen vor, und es erscheinen dieselben überhaupt, wie in Amerika so auch in England, nicht vollkommen befriedigend.

Die folgenden Kapitel behandeln die cont. negligence mit Rücksicht auf den Eisenbahntransport, mangelhaft unterhaltene Strassen, auf das Verschulden von Dienstboten und Arbeitern, und endlich mit Rücksicht auf Trunkenheit, Blindheit, Taubheit u. s. w., endlich die Beweislast des Klägers und des Beklagten, und die Unterscheidung der Thatfrage von der Rechtsfrage.

Der Verf. hat alle neueren amerik. Bearbeitungen der culpa benützt, und die Werke von Wharton, Thompson und Shearman und Redfield wiederholt angerufen; daneben aber stützt sich seine Untersuchung auf mehr als 3000 Entscheidungen, welche verarbeitet und teilweise ausführlich und eingehend diskutiert werden. In dieser vollständigen Sammlung und Verarbeitung des Stoffes liegt für uns der Hauptwert des Buches.

König.

Smith, W. A Compendium of the Law of Real and Personal Property. I. II. 6th ed. Stevens & Sons. 1884.

Die erste Ausgabe dieses Handbuches erschien 1835 in einem Bande, und erst seit der vierten, 1870 erschienenen Ausgabe erfolgte die Zerlegung in zwei Bände. Wenn es nicht möglich war, den Stoff etwas mehr zusammenzudrängen und namentlich Antiquiertes etwas kürzer zu fassen, so war eine Vermehrung der Bände gewiss ratsamer, als diejenige der Seitenzahl eines einzigen Bandes zu oft unförmlichem Umfang. Die neue Auflage berücksichtigt nicht nur alle seither erschienenen Gesetze, namentlich die Bills of Sale Acts, die Conveyancing Acts, die Married Womens Property Act and Settled Land Act, die Bankruptcy Act und Agricultural Holdings Act, sondern teilt dieselben auch in extenso mit, was für den englischen Juristen vielleicht überflüssig sein mag, für den kontinentalen dagegen sehr angenehm ist. Betreffend die Anführung der richterlichen Entscheidungen legt sich der Verf., welchem sich bei dieser Ausgabe noch J. Trustram beigesellt hat, eine weise Beschrän-

kung auf, indem er nur ausgewählte und wichtige Entscheidungen zitiert und diese bis März 1884 herunterführt. Für vorgerücktere Studenten und Praktiker hat sich das Buch längst als ein vorzüglicher Ratgeber bewährt. König.

IV. Handelsrecht.

Riesser, J. Zur Revision des Handelsgesetzbuches. 1. Abteilung. Beilagenheft zu Bd. XXXIII der Zeitschr. für das gesamte Handels-R. Stuttgart, F. Enke. 1887. 116 S. 3 M.

Im richtigen Zeitpunkt hat der in unserer handelsrechtlichen Litteratur wohl bekannte Verf. die Frage der Revision des deutschen Handelsgesetzbuches nicht bloss angeregt, sondern in vielen Details mit eingehender sachkundiger Erörterung auch beantwortet. Die Arbeit stellt sich nach vorgängiger Skizzierung der bereits ausgesprochenen Revisionspläne des Handelsgesetzbuches zunächst die Aufgabe, im einzelnen zu untersuchen, welche bereits gesetzlich geregelten Rechtsinstitute einer vollständigen oder teilweisen Umarbeitung bedürfen. (Späteren Heften behält der Verf. die Untersuchung darüber vor, welche neuen Rechtsinstitute und etwa auch ausser den bereits von der Kommission für Abfassung des Handelsgesetzbuches genannten Stoffen: Verlags-, Binnenschiffahrts- und Binnenversicherungs-R., in das revidierte Handelsgesetzbuch aufzunehmen sein möchten, welche Streichungen am Handelsgesetzbuch und welche Uebernahme von Spezialgesetzen in dasselbe sich empfehlen dürften.) Der Verf. findet den von ihm eingeschlagenen Weg vorgezeichnet durch die Legalordnung des Handelsgesetzbuches und das Material seiner Reformvorschläge in einer nahezu unübersehbaren Litteratur; die Bezeichnung dieser Litteratur wird nicht übertrieben erscheinen, wenn man bedenkt, dass Verf. die seit Einführung des Handelsgesetzbuches erschienenen Jahresberichte von etwa 50 Handelskammern, sowie die Vereinsschriften und Verhandlungen aller in dem erwähnten Zeitabschnitte sich über das Gesetzbuch äussernden volkswirtschaftlichen Kongresse und Vereine Deutschlands perlustriert hat. Da gibt es denn freilich begreiflicherweise keinen Abschnitt des Handelsgesetzbuches, zu

welchem nicht eine Fülle von Reformvorschlägen herangewachsen wäre; aber des Verf. Arbeit ist nicht bloss ein wohlverstehender Eklektizismus, sondern auch eigenes Revidieren.

Einige Punkte, in Bezug auf welche man Widerspruch erheben kann, seien hier kurz hervorgehoben, um dadurch sachlich anregend zu wirken.

Verf. wendet sich (S. 17) gegen die Unterscheidung, welche nach dem Schlusssatze des Art. 272 zwischen Geschäften eines Kaufmanns und Nichtkaufmanns zu machen ist, und nimmt an, es sei kein stichhaltiger Grund dafür einzusehen, weshalb z. B. ein einmaliges Verlagsgeschäft oder Geldwechslergeschäft eines Nichtkaufmanns anderen Regeln unterworfen werden sollte, als das Verlagsgeschäft eines Buchhändlers oder das Geldwechslergeschäft eines Bankiers. Aber gerade, das Bankiergeschäft enthält den praktischesten Hinweis darauf, dass denn doch ein Unterschied besteht; in den kleinen Städten, in welchen kein berufsmässiger Bankier sich befindet, besorgt in der Regel der bedeutendste Schnitt- oder Kolonialwarenhändler zugleich einzelne Geschäfte des Geld- und Kreditverkehrs seines kleinstädtischen Publikums; dies geschieht ganz in den Formen seines gewerbmässigen Geschäfts, in dem Schnitt- oder Kolonialwarengeschäftslokale, unter Verwendung des Hilfspersonals u. s. w., und ist somit doch jedenfalls ganz anders gestaltet und ganz anders zu beurteilen, als wenn ein akademischer Lehrer oder Hörer ein mutuum, also auch ein Geschäft des Geld- oder Kreditverkehrs vereinzelt abschliesst; dies ist z. B. wegen Art. 288 von grosser Bedeutung.

In Erweiterung des Kreises der objektiven Handelsgeschäfte (Art. 271) will Verf. die Veräusserungsanträge der Handwerker (unter Streichung des letzten Satzes in Art. 273), in Vermehrung des Bereiches der subjektiven Handelsgeschäfte (Art. 272) die Veräusserungsgeschäfte der Produzenten als Handelsgeschäft aufnehmen. Trotz der hervorragenden Autoritäten, welche für jeden dieser Vorschläge sprachen, erscheinen beide doch sehr bedenklich. (Vgl. Gareis in Buschs Archiv Bd. XXIX S. 1 ff., Aphorismen über die Zukunft des Handels-R.)

Auch vor einer Revision der Aktiennovelle vom Juli 1884 schrickt Verf. nicht zurück; hierbei konstatiert Verf., dass 22 Handelskammern die Unterscheidung zwischen Simultan- und Successivgründung verwerfen.

Der Dissens in diesen und manchen anderen Punkten ist von weit geringerer Bedeutung, als die Anerkennung sein muss,

welche des Verf. überaus fleissiges und durchaus sachverständiges Unternehmen verdient. Gareis.

Boistel, A. Manuel de droit commercial à l'usage des étudiants des facultés de droit et des écoles de commerce. Paris, Thorin. 1887. 774 S. 10 fr.

An den Précis oder Cours de droit commercial, welcher im Bd. III. 447 angezeigt ist, schliesst sich nun das Manuel an. Das grössere Werk war für den Anfänger zu stoffreich geworden, als dass es mit Leichtigkeit hätte bewältigt werden können. Nach dem Vorgang von Bravard-Veyrières erachtete es daher B. für zweckmässig und notwendig, denselben ein kürzeres Lehrbuch zur Verfügung zu stellen. In demselben werden die nämlichen Materien behandelt wie in dem Précis, jedoch unter Weglassung von allem auf dieser Stufe entbehrlichen. Es sind daher nicht aufgenommen die Anführungen von Autoren und der gerichtlichen Urtheile, die Einleitungen und Uebersichten, welche in dem grösseren Werke jeder Abteilung vorausgesandt sind, und diejenigen Ausführungen, welche vorzugsweise auf die Praxis berechnet sind und zum Verständnis der Grundsätze entbehrt werden können, wie die Lehre vom Kontokorrent, die Praxis der Börsengeschäfte, Berechnung der Wechselkurse etc. Trotzdem werden in dem Manuel die Nummern des Précis beibehalten, so dass der Leser ohne Schwierigkeit die ergänzenden und weiter gehenden Nachweise zu finden imstande ist. Diese Beibehaltung der Nummer findet selbst dann statt, wenn die Materie im Manuel weggelassen ist, und hat alsdann die Bedeutung einer Verweisung. Das Buch ist daher vorzüglich geeignet, den Studierenden mit den Grundsätzen des Handelsrechtes vertraut zu machen und ihn in die Wissenschaft desselben einzuführen, während er für eingehendere Studien und das spätere praktische Bedürfnis auf das grössere Werk verwiesen bleibt, wo ihm in reicher Fülle ein wohlverarbeitetes Material geboten ist. König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Kleinfeller, G. Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. (Gerichtssaal XXXIX. S. 417—470.)

Friedmann, F. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ihre Vorzüge und Schäden. Berlin, Heymann. 1887. 67 S. 1 M. 50 Pf.

Beide Aufsätze sind durch den im Mai v. Js. dem Reichstage seitens der Bundesregierungen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen hervorgerufen worden; dieser Entwurf will im wesentlichen 1. die nichtöffentliche Verkündung der Urteilsgründe ermöglichen, 2. dem Gericht die Befugnis gewähren, eine durch Strafsanktion gesicherte Pflicht zur Geheimhaltung des nichtöffentlichen Verhandelten zu statuieren, 3. bei nichtöffentlichen Verhandlungen, abgesehen von den Justizaufsichtsbeamten, jeden Unbeteiligten ausschliessen, und 4. ein, gleichfalls durch Strafsanktion gesichertes, Verbot der Berichterstattung durch die Presse über eine nichtöffentliche Verhandlung aufstellen.

K. nimmt hieraus Veranlassung zu einer „wissenschaftlichen Betrachtung“ über das Rechtsinstitut der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, F. erachtet dafür, dass, abgesehen von einem Aufsätze Munckels in der „Nation“, bei Erörterung des Entwurfs die „praktischen Gesichtspunkte“ nicht hinreichend gewürdigt worden seien und glaubt auf Grund 7jähriger Praxis als Verteidiger in der Reichshauptstadt in dieser Beziehung die nötige Ergänzung bringen zu können.

Aus den Erörterungen K.s in Abschnitt I über den „Begriff der Oeffentlichkeit“ (Parteiöffentlichkeit und Oeffentlichkeit im weiteren Sinne oder sogen. Volksöffentlichkeit) mag besonders der Nachweis hervorgehoben werden, dass die „Beziehungen zur Wahrheitserforschung“ es seien, welche der Oeffentlichkeit im weiteren Sinne den „Charakter einer Garantie des Verfahrens und eines prozessual notwendigen Rechtsinstitutes“ verliehen, während die Darlegung des engen Zusammenhanges der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte bei F. (S. 9 ff.) weniger scharf ist. Nach einer eingehenden Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes (Abschnitt II) wendet K. im Abschnitt III den „Unvollkommen-

5729

CENTRALBLATT

FÜR

790L

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Berlin, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. **D. Blerling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Landrichter **Bünger** in Schneidemühl, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Costi** in Athen, Geh.-Rat Prof. **v. Cuny** in Berlin, Prof. **Dargun** in Krakau, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Garels** in Königsberg, Landgerichtsrat a. D. Dr. **Gaupp** in Tübingen, Geh.-Rat **Geffcken** in Hamburg, Divisionsauditeur **Hecker** in Berlin, Oberlandesgerichtsrat **Heinsheimer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübner** in Berlin, Geh. Legationsrat **Kayser** in Berlin, Kammergerichtsrat **Keyssner** in Berlin, Dozent Dr. **Kleinfeller** in München, Prof. **König** in Bern, Prof. **Leonhard** in Marburg, Bergamtsdirektor Dr. **Lenthold** in Freiberg i. S., Prof. **Lyon-Caën** in Paris, Advokat Prof. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Regierungs- u. Polizeidirektor Dr. **v. Müller** in München, Prof. **Oloriz** in Valencia, Prof. **Pescatore** in Greifswald, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Amtsrichter Dr. **Roedenbeck** in Havelberg, Prof. **Rümelln** in Freiburg i. B., Prof. **v. Salis** in Basel, Staatsminister **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Prof. **Serafini** in Pisa, Prof. **Frhr. v. Stengel** in Breslau, Prof. **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Geh.-Rat **Sydow** in Berlin, Regierungsrat Prof. **Ullmann** in Wien, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

DR. VON KIRCHENHEIM,

ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

Siebenter Band. Zwölftes Heft.

September 1888.

STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1888.

Inhaltsübersicht.

(Bd. VII. Nr. 12.)

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

	Seite
Cohn, G. Drei rechtswissenschaftliche Vorträge in gemeinverständlicher Darstellung	441
Ueber Proberelationen. Eine Mitteilung aus der Justizprüfungskommission	442

II. Rechtsgeschichte.

Krüger, P. Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts	443
Pappenheim, M. Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert	445
Schmidt, A. Echte Not. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte	446
Adam, A. E. Johann Jakob Moser aus Württemberg, Landeskonsulent 1751—71	447

III. Bürgerliches Recht.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. IV, V	448
Köppen, A. Lehrbuch des heutigen röm. Erb-R.	451
Affolter, A. Zur Lehre vom Rechtsgeschäfte	451
Bartsch, H. Das österreich. allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung	452
Schouler, J. A Treatise on the Law of Wills	453

IV. Handelsrecht.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage	454
Ullmann, Die Handelsgebräuche über Lade- und Löschezit, Ueberliegezeit und die Liegegelder bei dem Transport von Gütern auf Flüssen und Binnengewässern im preuss. Staat	456
Anson, W. Principles of the english law of contract and of Agency in its relation to contract	457

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Zeitschrift für deutschen Zivilprocess, herausgegeben von H. Busch und F. Vierhaus. Bd. XI	457
Meili, F. Grundriss zu akademischen Vorlesungen über das Zivilprozessrecht des Kantons Zürich und des Bundes	461
v. Schrutka-Rechtenstamm, E. Grundriss zu Vorlesungen über österr. Zivilprozess	461

heiten“ desselben sich zu; von anderem abgesehen gelangt er namentlich zu dem Ergebnisse, dass, wenn auch die Oeffentlichkeit im weiteren Sinne für die Voruntersuchung wenig zu empfehlen, so doch „die Ausdehnung der Parteiöffentlichkeit auf die ganze Voruntersuchung unbedingt zu verlangen“ sei. In der entgegengesetzten Richtung macht er den Vorschlag, in den Fällen, wo an sich Privatklage statthaft sei, dem Privatkläger, der sonst leicht auf den ihm zustehenden Rechtsschutz zu verzichten sich in der Lage sehen würde, ein „R. auf Nichtöffentlichkeit“ zu geben, bezw. im Falle der öffentlichen Klage dem Gerichte die Befugnis zuzusprechen, auf Antrag des Verletzten die Oeffentlichkeit auszuschliessen.

Im Vergleiche mit diesen Vorschlägen verraten die Erörterungen von F. den erfahrenen Praktiker. Zunächst findet F. aus seiner „fortgesetzten Beschäftigung in Strafsachen“ keine Veranlassung, eine wenn auch nur beschränkte Oeffentlichkeit für die Voruntersuchung zu fordern; bei der Einführung der Oeffentlichkeit im weiteren Sinne würden die Schäden, die dadurch angerichtet werden könnten, ausser jedem Verhältnisse zu den davon etwa zu erwartenden Vorteilen stehen. Auch im übrigen zeigt F. von einseitiger Auffassung sich frei; er findet z. B., dass in der Praxis mit dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit aus dem Gesichtspunkte der „Gefährdung der Sittlichkeit“ nicht streng genug vorgegangen werde. Bedenklich ist ihm dagegen die Ausdrucksweise des Gesetzes (G.V.G. §. 173), wonach die Oeffentlichkeit wegen einer möglichen „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ ausgeschlossen werden kann, sowie die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung in concreto; F. würde eine Fassung des Gesetzes bevorzugen, wonach aus diesem Grunde die Oeffentlichkeit nur bei bestimmten Verbrechenskategorien (Münzdelikte, Majestätsbeleidigungen etc.) ausgeschlossen werden dürfte. Dennoch erklärt F. sich dagegen, hier schon jetzt zu reformieren, wie überhaupt gegen jedes Flickwerk; von den Abänderungsvorschlägen des Entwurfs findet keiner seinen Beifall; unrichtig erachtet er namentlich den Ausgangspunkt in der Begründung desselben, als ob die §§. 171—173 G.V.G. einen Schutz gegen das Bekanntwerden des Inhalts einer nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung beabsichtigt hätten. F. sucht ferner insbesondere zu widerlegen, was die Motive hinsichtlich der öffentlichen Verkündung der Urteilsgründe ausführen.

K. vertritt in dieser Frage den entgegengesetzten Standpunkt unter Verteidigung des Entwurfs; durch Aufstellung

eines, an §. 92 Nr. 1 des Str.G.B. sich anlehnenden Vergehensthatbestandes akzeptiert er auch den Grundgedanken, den der Entwurf durch Möglichkeit der Begründung der Schweigepflicht verfolgt, während er sowohl den gänzlichen Ausschluss Unbeteiligter verwirft (in dieser Beziehung erscheinen auch die Ausführungen von F. besonders beachtenswert), als auch das Verbot der Pressberichte, weil ein derartiges Gesetz „einerseits Unerreichbares anstrebe, andererseits ins Unermessliche ausgedehnt werden könne“.

Olshausen.

Koffka, E. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Zivilprozesse. (Rassow und Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des deutschen R., Bd. XXXI, S. 145—221, auch als Separatabdruck.)

Im Gegensatz zur herrschenden Lehre und zu der Praxis des Reichsgerichts wird die zuerst von Wach, dann von Kries und Rocholl verteidigte Ansicht, nach welcher das Ergebnis einer kommissarischen Beweisaufnahme und das im Thatbestand des Urteils einer vorderen Instanz niedergelegte Sachverhältnis auch ohne Vortrag der Parteien dem Gericht als offenkundig gelten und bei der Entscheidung von Amts wegen berücksichtigt werden soll, im Anschluss an einen früheren Aufsatz desselben Verf., Bd. XXV, ib. S. 274 f., von neuem zu begründen versucht. Aus den, nur auf das Verfahren in Rechnungs- und Entmündigungssachen bezüglichen §§. 318 und 610 wird zunächst gefolgert, dass auch solche Verhandlungen, durch welche ein bereits existenter Prozessstoff dem Gericht vorgelegt wird, als mündliche Parteiverhandlungen im Sinne der Z.Pr.O. zu gelten haben. Für den Satz, dass das Gericht, ohne Vortrag der Partei, keine Kunde von dem Inhalt der Akten erhalte, fehle es, abgesehen von den Motiven, an jeder Begründung im Gesetz, er beruhe vielmehr auf einer Konfundierung mit den Prinzipien des franz.-rhein. Prozesses, welchem die Gerichtsakten unbekannt seien. Da dem Gericht die Kenntnissnahme von den Akten nirgends verboten sei, müsse es auch zu einer solchen berechtigt und verpflichtet sein. Der naheliegende Einwand, dass die Z.Pr.O. auch keinen Modus bestimmt, wie ohne Vortrag der Parteien ein Kollegium Kenntnis von dem Akteninhalt erlangen soll, insbesondere keinen Vortrag durch einen Referenten vorschreibt, wird nicht weiter gewürdigt, indem der Verf. in dieser Beziehung den Vorsitzenden, welcher die Vollständigkeit des Parteivortrags zu kontrollieren hat, mit dem Gericht identifiziert und damit von der Sup-

position ausgeht, dass der in den Akten niedergelegte Sachverhalt, welcher nur dem Vorsitzenden bekannt ist, auch ohne Vortrag der Parteien bereits Prozessstoff für das mit demselben unbekanntes Gericht geworden sei.

Aus §. 488, welcher die Parteien zum Vortrag des vorinstanzlichen Prozessstoffes verpflichtet, wird dann — gegen Planck — gefolgert, dass derselbe den Dispositionen der Parteien nicht unterliege, dass vielmehr derjenige Prozessstoff, welcher zum Gegenstand der m. V. gemacht werden muss, „vom Berufungsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen, und zwar (S. 183) auch dann, wenn infolge mangelhafter Kontrolle des Vorsitzenden das bezügliche Material nicht Gegenstand der Verhandlung der Parteien geworden ist“. Die Annahme, dass eine Partei auf ein in erster Instanz vorgebrachtes, aber vom Richter nicht gewürdigtes Angriffs- oder Verteidigungsmittel verzichte, wenn sie trotz jener Nichtberücksichtigung in der höheren Instanz nicht auf dasselbe zurückkäme, will K. gegen R.G. IV S. 368 ff. und Planck I S. 285 nur zulassen, wenn der Vorsitzende durch ausdrückliche Fragestellung an den Anwalt die Absicht zu verzichten festgestellt habe. Im übrigen wird gegen Wach und H. Meyer ausgeführt, dass nach Gesetz und Motiven nur diejenige Verhandlung, welche der Urteilsfällung voranging, sich prinzipiell als die entscheidende darstelle, welche den Prozessstoff für das Urteil enthalte, und dass insbesondere eine formelle Unterscheidung zwischen Fortsetzung und Erneuerung der Verhandlung angesichts der Grundsätze der Z.Pr.O. über das Versäumnisverfahren sich nicht rechtfertigen lasse. Schliesslich folgen legislative Vorschläge. Im Beweisverfahren soll das Prinzip der Unmittelbarkeit eine Korrektur erhalten durch eine der Voruntersuchung im Strafprozess analoge kommissarische Vernehmung der Auskunftspersonen; bei der Feststellung des Thatbestandes soll der einseitigen Behauptung der Anwälte — auf Grund ihrer amtlichen Vertrauensstellung — ein massgebender Einfluss auf die Ergänzung bezw. Berichtigung desselben gewährt werden.

Gaupp.

Rassow und Küntzel. Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. Bd. XXX. Schluss.

Pfizer sucht nachzuweisen, dass der Gerichtsstand des Vertrags an dem aufgegebenen Wohnort des Beklagten nur dann begründet sei, wenn der Kläger beweise, dass die streitige Verpflichtung nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten,

übereinstimmenden Willen der Kontrahenten an dem Ort, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte, erfüllt werden sollte.

Hahn führt (gegen Schultzenstein, ib. XXVII S. 287) den Nachweis, dass das R. der nachträglichen Beschränkung des Klagantrags nach §. 240 Nr. 2 der Z.Pr.O. nur insoweit Platz greife, als nicht der §. 243 entgegenstehe, dass also eine Beschränkung der Quantität des Klaganspruchs nach dem Beginn der M.V. des Beklagten nur statthaft sei, wenn der Kläger einen Teilverzicht über das geforderte Plus ausspreche, auf welchen dann §. 277 Anwendung finde — wogegen eine blosser Klagezurücknahme bezüglich des Mehr ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der M.V. zulässig sei.

Brettner gibt einen kurzen Bericht über Veranlassung, Inhalt und Wirkungen der „ersten Novelle zur Z.Pr.O.“ (§. 809), während Jäckel, „Auch ein Wort zum deutschen Zivilprozess“, nochmals das Mündlichkeitsprinzip der Z.Pr.O. gegen die Angriffe Bährs, namentlich auch gegen dessen zweite Abhandlung in v. Jherings Jahrb. N. F. Bd. XII im Anschluss an einen Vortrag in der Berliner jur. Gesellschaft verteidigt. Dieser mit ebensoviel Unbefangenheit als Sachkenntnis geschriebene Aufsatz gipfelt in den beiden Wahrheiten: dass es zwischen den beiden Extremen „das mündliche Wort soll gelten“ und „das schriftliche Wort soll gelten“ einen Vermittelungsmodus nicht gibt, der nicht entweder das mündliche Wort überflüssig macht oder zum System der Z.Pr.O. zurückführt, sowie dass, wie auch schon v. Henrici bemerkt hat, wenn überhaupt Deutschland der Wohlthat eines einheitlich geordneten Prozessverfahrens theilhaftig werden sollte, wie die Verhältnisse seiner Zeit lagen, nur das Mündlichkeitsprinzip die Grundlage des Verfahrens bilden konnte.

Kössler sucht den Nachweis zu führen, dass der §. 623 Abs. 2 der Z.Pr.O. den Beginn der zivilrechtlichen Wirkungen der Entmündigung nicht nur dem Verschwender, sondern auch jedem Dritten gegenüber bestimmt und damit den §. 15 des preuss. A. L.R. I 5 ausser Kraft gesetzt habe. Letztere Norm sei zwar materiell rechtlicher Natur, allein dasselbe sei, wie näher ausgeführt wird, auch bei der mit der landrechtlichen nicht vereinbaren Vorschrift des §. 623 der Fall.

Im 6. Heft beschäftigt sich Wach zunächst mit einer in der gerichtlichen Praxis täglich wiederkehrenden Frage, indem er („Zur Lehre von der Klagänderung“) die auf der eigenen Sachdarstellung des Beklagten ruhende Klagänderung für zulässig erklärt. Denn

das Wesen der Einlassung, welche nach §. 241 als Einwilligung in die Klagänderung gelte, bestehe nicht in dem Erklären des Streitwillens über eine als neu erkannte Klage, sondern lediglich in dem Behandeln der neuen Thatsache als Streit- und Entscheidungstoff; gleichgültig sei aber, von welcher Seite der neue Streitstoff zuerst in den Prozess eingeführt werde. Indem Beklagter zum Zwecke seiner Verteidigung Behauptungen aufstelle, müsse er, wenn er nicht gegen den Grundsatz der Redlichkeit verstossen wolle, sich gefallen lassen, dass diese Behauptungen auch zu seinen Ungunsten ausgebeutet und wie die Beweismittel als gemeinschaftlich behandelt werden. Doch gilt diese Regel nur, wenn der Beklagte dem Kläger durch seine Geschichtserzählung den neuen Klaggrund ganz darbietet, nicht bloss einzelne Thatsachen, welche erst eine Vervollständigung, bezw. einen neuen Antrag des Klägers und damit eine neue Einlassung durch den Beklagten erfordern. Auf die Frage von der Zulässigkeit einer prozessualischen exc. bezw. replica doli, welche das Reichsgericht in einer Gerichtsstandsfrage verneint hat, geht Verf. hierbei nicht weiter ein. In einer zweiten Abhandlung, „Ueber die Abtretung rechtshängiger Ansprüche in ihrem Einfluss auf den Prozess“, sucht Wach zwischen den beiden sich diametral entgegenstehenden Auffassungen des §. 236 Abs. 1 und 2, nämlich zwischen der von dem Referenten verteidigten sogen. Irrelevanztheorie und der Ansicht von Eccius eine Mittelmeinung zu begründen, indem er zwar im Prinzip gegen Eccius an der Fortdauer des dominium litis in der Person des Zedenten (als Prozesssubjekts), ferner an der Verurteilung des Schuldners zur Leistung an den Zedenten und an der Gültigkeit der prozessualischen Dispositionsakte des letzteren festhält, dagegen andererseits aus §. 236 Abs. 1 ableiten will, dass der Zedent Einreden des Schuldners aus aussergerichtlichen Dispositionen des Zessionars, insbesondere den Einwand der Zahlung an letzteren sich gefallen lassen müsse, wogegen der Beklagte nicht berechtigt sein soll, Widerklagen oder Kompensationseinreden aus der Person des Zessionars dem Zedenten entgegenzusetzen, da dies mit der aus §. 236 Abs. 2 hervorgehenden Stellung des Zedenten als Prozesssubjekt unvereinbar wäre. Wie wir schon hier beifügen, hat Behrend jetzt im XXXI. Bd. S. 458 ff. der Beiträge unter Bekämpfung dieser letzteren Ausführungen Wachs die Irrelevanztheorie in ihrem vollen Umfang neuestens verteidigt.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Frank, R. Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1887. 86 S. 2 M.

Es liegt zweifellos im Bereich rechtsgeschichtlicher Forschung auch die Untersuchung jener philosophischen Anschauungen, welche auf die Umgestaltung des R. einen bestimmenden Einfluss geübt haben. Diesem Gedanken folgend widmet Verf. seine Arbeit dem dem Erfolge nach bedeutendsten Vertreter jener Richtung der naturrechtlichen Schule, die durch methodische Unabhängigkeit von dem das Natur-R. bis auf Grotius beherrschenden Offenbarungsglauben sich unterscheidend als die theoretisch-naturalistische bezeichnet wird. Nach einer allgemeinen Charakteristik der Wolffschen Philosophie, namentlich ihrer Methode, entwickelt Verf. die strafrechtlichen Anschauungen Wolffs an der Hand der Bearbeitung derselben durch Wolffs Schüler Regnerus Engelhard („Versuch eines allgemeinen peinlichen R. aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des R. der Natur.“ Frankfurt und Leipzig 1756), dessen Verdienst es ist, die Wolffschen Lehren zu einem System des Straf-R. verarbeitet zu haben; der das Ganze beherrschende Geist ist jedoch durchaus Wolffschen Ursprungs. Um zu einer historischen Würdigung der Wolffschen Strafrechtsphilosophie zu gelangen, gibt Verf. einen Exkurs über das positive Straf-R. zu Anfang des 17. Jahrhunderts und die praktischen Bestrebungen der Hauptvertreter der Aufklärungsepoche. Der Geist dieser Bestrebungen bei Montesquieu, Voltaire und Beccaria ist aber grundverschieden von jenem der Wolffschen Philosophie. Den Schlüssel zum Verständnis der letzteren findet Verf. (S. 82) in der einseitigen, durchaus im Sinne der staatlichen Allgewalt erfolgenden Formulierung der Gemeindefürsorge: daher der Mangel jeder Beschränkung des Straf-R. durch die Schwere des Verbrechens. Die einseitige Betonung der Abschreckung erscheint als eine Folge der mathematischen Methode, die das R. als ein künstliches Gebäude darstellt, losgelöst von jeder Berührung mit dem wirklichen Leben. Originell ist die Antwort, die uns Verf. am Schlusse bezüglich der beiden Fragen gibt: wie ist die Anfeindung zu erklären, welche die Wolffsche Philo-

sophie bei ihrem konservativen Charakter ursprünglich fand? und wie erklärt sich ihre nachmalige ausserordentliche Verbreitung? Die erste Frage beantwortet Verf. vornehmlich aus der formellen Seite der Methode Wolffs; dagegen erklärt die Selbständigkeit der Methode Wolffs wenigstens teilweise die Anerkennung namentlich seiner Rechtsphilosophie; daneben kommt die scharfe Formulierung gewisser freiheitlicher Sätze und die Ueberleitung dieser Sätze in ein durchaus konservatives Rechtssystem in Betracht.

Ullmann.

Fuld. Der Realismus und das Straf-R. (Heft 16 von v. Holtzendorffs deutsche Zeit- u. Streitfragen.) Hamburg. 1886. 32 S. 1 M.

Die Leser der „deutschen Zeit- und Streitfragen“ wurden durch F. schon in Heft 204 mit der realistischen Richtung des neueren Straf-R. in Italien (Lombroso u. a.) bekannt gemacht. In vorliegender Schrift vermittelt Verf. das Verständnis des Gegensatzes idealistischer Konstruktion des Straf-R. und realistischer Bearbeitung des strafrechtlichen Stoffs innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft. Den Ausgangspunkt für die neuere realistische Richtung findet Verf. in der Betonung der Zweckidee im R. durch v. Ihering. Mit grosser Klarheit wird die durch die realistische Betrachtungsweise des Strafrechtsproblems gegebene Erweiterung des Stoffgebiets strafrechtlicher Forschung (Kriminalstatistik, Kriminalanthropologie, Kriminalsoziologie u. s. w.) nachgewiesen und das Ziel der Richtung: Abstreifung des absoluten, metaphysischen Charakters des Straf-R. und Fixierung des empirisch-konkreten Charakters dieser Disziplin dargethan. Die Orientierung über diese interessante geistige Bewegung ist durch vorliegende Schrift weiteren Kreisen wesentlich erleichtert.

E. Ullmann.

VII. Kirchenrecht.

Riecker, K. Die evangelische Kirche Württembergs in ihrem Verhältniss zum Staate. Ludwigburg, Ad. Neubert. 1887. 151 S. 3 M.

Während der §. 71 der württ. Verfassungsurkunde von 1819 die verfassungsmässige Autonomie der drei christlichen Kirchen

in betreff ihrer inneren Angelegenheiten ausdrücklich anerkennt, soll nach §. 75 das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche „durch das kgl. Konsistorium und den Synodus“ nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden „verfassungsmässigen Gesetzen verwaltet werden“. Als nun neuerdings durch kgl. Verordnung eine von dem Kirchenregiment abgesonderte Landessynode geschaffen wurde, entstand sofort die Frage, ob das landesherrliche Kirchenregiment nach der Verfassungsurkunde einen wesentlichen Bestandteil der Staatsgewalt oder nur ein unwesentliches Annexum derselben bilde und ob hiernach der König berechtigt sei, ohne Zustimmung der Stände sein bisher unbeschränktes Kirchenregiment dahin zu beschränken, dass die Ausübung desselben, namentlich auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, fernerhin an den Konsens der Landessynode gebunden sein soll. Dies gibt dem Verf. den Anlass, in dem die erste Hälfte der vorliegenden Schrift bildenden Aufsatz „Ueber das landesherrliche Kirchenregiment in Württemberg“ die rechtliche Natur und den Inhalt dieses Regiments sowie das Verhältnis der evangelischen Kirchengewalt zur Staatsgewalt zunächst nach dem geltenden Verfassungs-R. zu untersuchen. Verf. gelangt hierbei zu dem Resultat, dass der Landesherr in Württemberg analog der Stellung des Königs im konstitutionellen Staat ausschliesslicher Inhaber des gesamten Kirchenregiments, die Oberkirchenbehörde (Konsistorium und Synodus) aber nicht Teilhaber, sondern nur Organ desselben ist. Auch die Landessynode beschränkt den Landesherrn nicht in der Substanz, sondern nur in der Ausübung des Kirchenregiments. Letzteres umfasst nach §. 75 der Verfassungsurkunde ungeachtet des Ausdrucks „verwaltet“ auch die Gesetzgebung. Die gesamte Kirchengewalt des Landesherrn ist aber nicht ein Teil der Staatsgewalt, weder nach dem evangelischen Kirchen-R. (insbesondere August. Art. XXVIII), noch nach württemb. Land-R. Letzteres folgt sowohl aus der in §. 71 garantierten Autonomie, als aus dem der Vorschrift des §. 78 für die katholische Kirche entsprechenden §. 75 der Verfassungsurkunde, in welchen (s. o.) unter den „verfassungsmässigen Gesetzen“ die innerhalb der Schranken der Landesverfassung erlassenen kirchlichen Gesetze zu verstehen sind. Die Einführung der Landessynode enthält hiernach keinen Verzicht auf ein wesentliches Staatshoheitsrecht. In einer Kritik dieses Rechtszustandes erklärt dann aber Verf. diese württ., der konstitutionellen Doktrin nachgebildete Auffassung des Kirchenregiments als unevangelisch, da nach der richtigen evangelischen

Lehre Subjekt der Kirchengewalt nur die Kirche selbst sei. Verf. verlangt hiernach im Gegensatz zu der (2.) kgl. Verordnung vom 20./XII. 1867 die Herstellung des rein kirchlichen Charakters der Oberkirchenbehörde (abgesehen von ihrer besonderen Funktion als Oberschulbehörde), ihre unmittelbare Unterordnung unter den evangelischen Landesherrn mit Beschränkung des Kultministers auf die Ausübung der Staatshoheitsrechte und unter Beseitigung seiner Funktion als Mittelsperson zwischen dem Landesherrn und der Oberkirchenbehörde, sowie als Dienstaufsichtsbehörde über letztere, endlich die Auffassung der Funktion der Landessynode nicht als Gegensatz zum Kirchenregiment, sondern als Mitwirkung bei demselben nach dem Vorgang der bad., preuss. und anderer Kirchenverfassungen.

In einem zweiten Aufsatz behandelt dann der Verf. die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche und ihrer Diener in Württemberg, wie sich dieselbe seit dem Religionsedikt von 1806, der Verfassungsurkunde und der Gesetzgebung von 1848 entwickelt hat, wobei die evangelische Kirche als eine privilegierte öffentliche Korporation, welche zwar nicht einen integrierenden Bestandteil des Staates selbst bildet, aber doch öffentlichen Interessen dient, die Diener der Kirche aber zwar nicht als Beamte, aber doch als „öffentliche Diener“ mit Rücksicht auf die ihnen nach der Reichs- und Landesgesetzgebung zukommenden besonderen Rechte und Pflichten qualifiziert und hierbei letztere sowohl bezüglich der Kirche als ihrer Diener im einzelnen genau festgestellt werden. — Das ganze Buch, dessen Verf. nach dem Titelblatt ein evangelischer Theologe ist, zeichnet sich aus durch die — sonst bei der Bearbeitung des württ. evangelischen Kirchenrechts vielfach zu vermissende — Kritik der neueren Quellen, durch Schärfe und sichere Handhabung der juristischen Begriffe und Objektivität der Darstellung.

Gaupp.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. VI u. 200 S. 4 M. 40 Pf.

Die Frage der Reform des juristischen Studiums hat in den letzten Jahren wieder eine Reihe von litterarischen Erzeugnissen veranlasst. Eine Ergänzung der desfallsigen Schriften und Abhandlungen (C.Bl. VI, 486) bietet in gewissem Sinne die in der Ueberschrift genannte Sammlung von Berichten und Gutachten. Dieselbe enthält, was zunächst die bezüglichen Verhältnisse in Preussen anlangt, drei Abhandlungen: 1. Ueber die akademische Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preussen von G. Cohn in Göttingen (S. 55—79). 2. Zur Frage der Vorbildung zum Verwaltungsdienst von R. Bosse (S. 149—159). 3. Die Universitätsstudien der preuss. Verwaltungsbeamten und die Gesetze vom 9./V. 1869 und 11./III. 1879 von E. Nasse in Bonn. Dazu kommt noch eine Abhandlung von Merkel in Göttingen (S. 79 bis 91) über die Ausbildung der früheren hannover. Verwaltungsbeamten. Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden haben G. Schanz in Würzburg (S. 91—115), L. Jolly in Tübingen (S. 115—129), O. Fischer in Freiberg i. S. (S. 1—23) und G. Schönberg in Tübingen (S. 129—149) besprochen.

Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Oesterreich ist in einem Gutachten von K. v. Lemayr in Wien behandelt (S. 23—55) und endlich findet sich in der Sammlung ein Aufsatz von M. Leclerc „über die Rekrutierung der öffentlichen Beamten in Frankreich“ (S. 185—200).

Hervorzuheben ist, dass in Frankreich keine Einheitlichkeit in der Vorbildung der Beamten besteht, für jeden Verwaltungszweig und selbst für einzelne Behörden (Staatsrat, Oberrechnungshof) sind vielmehr besondere Vorbedingungen und Prüfungen vorgeschrieben. Anders liegt die Sache in Oesterreich und in den deutschen Staaten. Hier besteht das Bestreben den Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige eine möglichst einheitliche Vorbildung zu geben. Das macht sich zunächst in der Weise geltend, dass in der Regel von dem künftigen Verwaltungsbeamten und Richter dasselbe Universitätsstudium und das Bestehen derselben ersten Prüfung verlangt wird. Auch in Württemberg ist, wenn auch an der Verschiedenheit des Universitätsstudiums der künftigen Richter einerseits und der Verwaltungsbeamten andererseits noch festgehalten wird, doch durch die jüngsten Vorschriften auf diesem Gebiete dieses Studium für beide Berufszweige im wesentlichen gleich gemacht worden.

Die Gleichartigkeit der Vorbildung für den Richterdienst und den höheren Verwaltungsdienst geht in einzelnen Staaten

(Bayern, Baden) soweit, dass auch das zweite oder Staatsexamen für beide Kategorien von Beamten dasselbe ist und ebenso dieselbe diesem Examen vorausgehende praktische Ausbildung von den Kandidaten beider Dienstzweige verlangt wird. In anderen Staaten dagegen haben sich die Bewerber zum höheren Verwaltungsdienst einer besonderen Prüfung und dementsprechend auch einer besonderen praktischen Ausbildung zu unterziehen. Trotzdem ist jedoch auch in diesen Staaten die Vorbildung der Verwaltungsbeamten eine ziemlich gleichartige mit der der Justizbeamten schon um deswillen, weil auch von den ersteren mit Recht ein ziemlich erhebliches Mass juristischer Kenntnisse gefordert wird.

Dass diese Gleichartigkeit der Vorbildung, welche selbstverständlich dadurch, dass für einzelne Verwaltungszweige (Finanzverwaltung, diplomatischer Dienst u. dgl.) noch besondere Kenntnisse verlangt werden, nicht aufgehoben wird, ihre grosse Vorteile hat, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Im übrigen freilich sind die bezüglich der Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Vorschriften vielfach mangelhaft und der Verbesserung bedürftig. Die Verf. der vorliegenden Gutachten beschränken sich daher auch nicht darauf, lediglich eine Analyse der bestehenden Vorschriften zu geben, sondern sie knüpfen an eine kritische Besprechung derselben verschiedene Reformvorschläge, welche sämtlich auf eine Erweiterung und Vertiefung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse der angehenden Verwaltungsbeamten abzielen. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung insbesondere der schon wiederholt gemachte, jetzt von G. Cohn betonte Vorschlag der Errichtung staatswissenschaftlicher Seminare, welche sich an das Universitätsstudium der künftigen Verwaltungsbeamten unmittelbar oder erst nach einigen Jahren der praktischen Einübung anzuschliessen hätten. v. Stengel.

Rosenthal, Ed. Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Nach archivalischen Quellen. (Separatabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte Bd. LXIX.) Wien, Gerold. 1887. 266 S. 6 M.

Die Geschichte des deutschen Verwaltungs-R. und der Verwaltungsorganisation der deutschen Territorien, bisher unbeachtet oder doch zum mindesten nicht mit der ihrer fachlichen Bedeutung angemessenen Sorgfalt betrachtet, hat in jüngster Zeit das Interesse weiterer Kreise und die Stütze ernster Bearbeiter

gewonnen. Wie so häufig gerade vereinsamte Materien mit einemmal Parallelarbeiten aufweisen, so dürfte wahrscheinlich auch diese junge Disziplin bald einige „Doubletten“ besitzen, die bei allem materiellen Verlust an Arbeitskraft doch den Nachweis bieten, dass der von verschiedenen Seiten eingeschlagene Weg der richtig zum Ziel führende gewesen. — R.s auf archivalischen Grundlagen ruhende Untersuchung sollte die Verwaltungsorganisation Maximilians I. und Ferdinands I. in ihrer Einheit und geschichtlichen Entwicklung umfassen, da jedoch inzwischen J. Adler mit seinem Buche über die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I. (s. C.Bl. f. R. Bd. V, S. 246) vor das fachliche Publikum getreten, hielt es Verf. nicht für angezeigt, „noch eine auf dem gleichen Material“ sich aufbauende Arbeit über dasselbe Thema zu publizieren, sondern beschränkte sich darauf, die Behördenorganisation Ferdinands I. in ein knappes Bild zu bringen. Dasselbe entbehrt natürlich auch der Uebergänge und Verweisungen auf die frühere Epoche nicht, soweit solche zur schärferen Beleuchtung des Gebotenen dienen. Ausgehend von dem Zentralbehördenapparat der österreichischen Erblande zeigt Verf. an erster Stelle die Ausgestaltung und Befestigung des Hofrats und die frühesten, freilich resultatlosen Versuche im Interesse der Zentralisationspolitik auch Böhmen und Ungarn in jurisdiktioneller Beziehung dem Hofrat zu unterwerfen. Der „Geheime Rat“, den R. als zweite Zentralbehörde vorführt, entzieht sich in den einzelnen Stadien des Entwicklungsprozesses einer archivalisch sicheren Beobachtung, als wahrscheinlich gilt, dass der Geheime Rat als „Ausbruch“ zum Hofrat in einem ähnlichen Verhältnisse stand wie etwa das „secretius consilium“ sich aus dem weiteren „conseil du roi“ Frankreichs absonderte. In allen Details bleibt die Klage R.s begründet, dass wir gerade bei der wichtigsten aller Behörden von den Quellen im Stiche gelassen werden. Die Hofkanzlei, die steigende Bedeutung des Kanzleramtes, die ängstliche Trennung der Geschäfte der Reichskanzlei von der österr. Hofkanzlei; die Hofkammer mit ihren finanzrechtlichen Kompetenzen und die fünfte Zentralbehörde, der Hofkriegsrat: alle Elemente des mächtig aufsteigenden Amtsapparates der deutschen Monarchie, sie werden uns hier in ihren rechtlichen Grundlagen vorgeführt, in ihrem Zusammenhange aufs neue verständlich gemacht.

Verf. hält sich streng sachlich von allen kühnen vaticinia post eventum fern, so verlockend nahe auch solche namentlich bei seiner eingehenden Darstellung der Mittelbehörden gelegen hätten.

Den Abschluss des lehrreichen Werkes bilden archivalische Publikationen, die die Ausführungen des Verf. gut fundiert erscheinen lassen. Stoerk.

IX. Hilfswissenschaften.

Umpfenbach, Karl. Lehrbuch der Finanzwissenschaft.

2. Aufl. Stuttgart, Enke. 1887. XII und 517 S. 10 M.

Die 1. Auflage dieses Werkes ist in den Jahren 1859 u. 1860 in zwei Bänden erschienen. Die vorliegende neue Bearbeitung bildet zwar nur einen Band, ist aber doch im ganzen um mehr als 50 Seiten stärker als die erste, abgesehen von der Vergrößerung des Formats. Litteraturangaben und statistische Notizen sind dem Standpunkt der Gegenwart entsprechend ergänzt und überhaupt in grösserem Umfange beigebracht als früher. Ausserdem aber hat der Verf. mehrere Abschnitte des Werkes neu bearbeitet und dabei manche ihm eigentümliche Auffassungen zu Grunde gelegt. So beginnt er mit einer Unterscheidung zwischen der Finanzwirtschaft und den Sozialwirtschaften, zu denen er nicht nur die Wirtschaften der Gemeinden, sondern auch diejenigen aller ethisch bedeutsamen, den vergänglichen Einzelmenschen überdauernden sozialen Verbindungen zählt, also auch die wirtschaftliche Organisation der Kirchengesellschaften, der ständischen Körperschaften, der etwaigen verschiedenen Nationalitäten innerhalb des Staats u. s. w. Die Bezeichnung „Finanzwirtschaft“ soll ausschliesslich für die Wirtschaft des Staats als des Herrschaftsverbandes vorbehalten werden; die Staatswirtschaft aber setzt sich zusammen aus der Finanzwirtschaft und der Sozialwirtschaft, soweit diese ihrem Wesen nach mit jener gleichartig ist. Ihrer Organisation nach teilt der Verf. die wirtschaftenden „Staatssozialpersönlichkeiten“ in „Staatskörperschaften“ und „Staatsstifte“ ein. In den letzteren hat sich eine Sozialidee zu bleibender Selbständigkeit gestaltet, so dass sie objektiv, ohne die Vermittelung beteiligter Genossen, die Wirkung ausübt. An den Grundgedanken seiner sehr abstrakt gehaltenen Steuerlehre hat der Verf. nichts geändert, wohl aber manches in der Darstellungsweise und den Begriffsbezeichnungen. So unterscheidet er zwischen Prinzipien und „Trag-

werken“ der Finanzeinkünfte; die Praxis kennt anfangs nur Tragwerke, die Wissenschaft hat diese mit richtigen Prinzipien zu erfüllen und solange dieses nicht geschehen ist, die utilitarisch-technische Zusammenheftung von innerlich ganz verschiedenen Elementen als das hinzustellen, was sie eben ist. Vieles, was als Steuer bezeichnet zu werden pflegt, ist für den Verf. in Wirklichkeit nur „Tragwerk“; aber er gibt zu, dass solche Einkünfte, wenn sie auch vor dem Steuerprinzip nicht bestehen könnten, sich doch vielleicht nach dem Prinzip der Fiskalbevorrechtung haltbar erweisen liessen. Der Begriff der Fiskalvorrechte bleibt in demselben weiten Umfange aufrecht erhalten, wie in der ersten Auflage. So werden also in diesem Abschnitte Tabak- und Spiritusmonopol behandelt, nachdem vorher Tabaksteuer und Branntweinsteuer schon einen Platz unter den „Mautansschlägen“ gefunden haben. — Bei der Lehre von dem Finanzgleichgewicht hat der Verf. den Begriff der Hauptperiode neben dem der Jahresperiode eingeführt, was für die Behandlung des Staatsschuldenwesens unzweifelhaft zweckmässig ist.

W. Lexis.

Losch, Hermann. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller. Bd. VII. Heft 1.) Leipzig 1887. 110 S. 2 M. 50 Pf.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die geschichtliche Entstehung und Tragweite der Frage nach Volksvermögen und Volkseinkommen und nach kurzer Erörterung der bezw. Begriffe, gibt der Verf. einen instruktiven Ueberblick der Versuche zur Lösung des Problems (S. 10—45). Er unterscheidet in der bisherigen Litteratur vier Gruppen:

1. Berechnung des Verbrauchs unter Vorwiegen der Schätzung (Krug, Dieterici);
2. Berechnung des Wertes und Ertrags der Objekte nach Preisen, „objektive Methode“ (Schmidlin, Rümelin, Schall);
3. Berechnung des Geldbetrages der Einzeleinkommen, „subjektive Methode“ (Soetbeer);
4. Berechnungsversuche für die wirtschaftlichen Verteilungsverhältnisse (Michaelis, Geyer, Philippi).

L. wendet sich darauf zu den unausgeführten Vorschlägen zur Messung von Volkseinkommen etc. (S. 56—76), indem er die bezw. Verhandlungen der statistischen Kongresse und Kommissionen, die Forderungen wissenschaftlicher Vertreter

(Neumann, Wagner) und den dem Kongress deutscher Landwirte unterbreiteten Antrag von R. Meyer, Rodbertus und Wagner bespricht.

Das Ergebnis all dieser Untersuchungen ist ein wesentlich negatives, insofern sich herausstellt, dass „Volkvermögen“ und „Volkseinkommen“ als glatte Werteinheiten sich nie und nimmer darstellen lassen, weil ihre Bestandteile ungleichartiger Natur sind (cf. S. 102). Allein hieraus folgt für den Verf. keineswegs ein Verzicht auf die Sache, welche jenen beiden Begriffen zu Grunde liegt, sondern nur auf die bisherige Form, jene Sache aufzufassen. Er empfiehlt, das Volkseinkommen in der Weise darzustellen, dass zuerst die Bevölkerungsstatistik alle hierher gehörigen Data angäbe; darauf käme die — wenn exakt durchgeführt — mit obiger Bevölkerungsziffer identische Berufsziffer und endlich die durch die Multiplikation jener Berufsziffern mit dem aus Lohn und Preis berechneten Reallohn sich endgültig ergebenden Einkommensverhältnisse (S. 98). Die Vergleichung der Ergebnisse dieser drei Untersuchungen werde einen Einblick gewähren in das, was man im „Volkvermögen“, „Volkseinkommen“ nebst ihrer „Verteilung“ darzustellen und aufzufassen versucht, nämlich in die wirtschaftliche Gesamtmacht, in die Rechtsgliederung der Bevölkerung. Die Erkenntnis dieser Gestaltung des Bevölkerungsganzen erfordere indes ein so umfassendes Beobachtungsmaterial, dass eine besondere, konstante Organisation behufs Erhebung derselben absolut notwendig sei. Die Initiative dazu liege dem Organe der Gesamtheit ob, d. h. dem Staate.

Die interessantesten und auch in allen Einzelheiten gut begründeten Ausführungen des Verf. verdienen allseitige Beachtung.

Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

- Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.** XI. 4. Girard, les actions noxales. Beaudouin, la participation des hommes libres au jugement dans le droit franç. Delachenal, la bibliothèque d'un avocat du XIVe siècle.
- Jahrbücher f. Dogmatik etc.** XXVI. 1. u. 2. Kohler, z. Lehre v. d. Pertinenz. Hinschius, über d. Schutzberechtigung v. Pantomimen u. Balletts gegen unbefugte öffentliche Aufführung. Hess, schriftliche oder freie Vertragsform. Bähr, d. Beweislast in betreff d. Wahrheit bei Verantwortlichmachung wegen übler Nachrede.

- Zeitschr. f. Handels-R.** XXXIII. 4. Muskat, d. Vertrag d. Stellvertreter mit sich selbst.
- Oesterr. Gerichtszeitung.** XXXVIII. 30. Gernerth, Verjährung d. Falschmeldung. 31. Berufung in Fällen v. Strafumwandlung. 32. 33. J. v. W., z. Anwendung d. Str.Pr.O.
- Juristische Blätter.** XVI. 31.—33. Ehrlich, Fakturenbeisätze. 31. 32. Die öffentlich-rechtliche Regelung d. Lebensversicherungswesens in Frankreich. 34. 35. Mayer, Beiträge z. Verteidigung d. Jury.
- Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis.** V. 8. Geller, zur Exekutionsnovelle. (Beiheft III, 8: d. Rückforderung d. Gebühr v. stornierten Rechtsgeschäften.)
- Zeitschr. f. schweizer. R.** XXVIII. N. F. VI. 4. Heft. Attenhofer, d. Gegenstand d. Zession nach schweizer. Obligationen-R. (Forts.). A. Heusler, schweizer. Rechtsgesetzgebung d. J. 1886. Uebersicht d. schweizer. Rechtsliteratur d. J. 1886.
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess.** XI. 2./3. Schruttkä-Rechtentstamm, Erwerb d. Eigentums im Falle e. Zwangsvollstreckung z. Erwirkung d. Herausgabe v. bewegl. Sachen gegen e. Kaufmann (§. 769 d. Z.Pr.O., §. 306 d. H.G.B.). Völckers, Geltendmachung d. Einwandes d. Tilgung gegen d. Kostenfestsetzungsbeschluss. Oswald, Zulässigkeit d. Ueberweisung e. im Arrestverfahren gepfändeten Forderung. Lippmann, über d. bayr. Subhastationsordnung. Ergänzungsheft: Wach, d. zivilprozessual. Enquête.
- Rechtsgeleerd Magazijn.** VI. 4./5. Molengraaff, de „oneerlijke concurrentie“. Sitter, de rechtspersoonlijkheid in het Ontwerp v. h. Burgerl. Wetboek. Oppenheim, de politie verordening tegenover den eigendom.
- American Law Review.** 1887 July—August. The Boycott and Kindred Practices as Ground for Damages. Sunday Idleness. Suing Receivers in Foreign Jurisdiction without Leave of the Appointing Court. Services of Experts in the Conduct of Judicial Inquiries.
- Law Magazine and Review.** 1887 August. The Reform and Codification of the Law of nations. Local Government in Scotland. Niebuhr on the State of Ireland. The postponed Land Transfer Bill. Foreign maritime Laws in Italy.
- The Cape Law Journal.** IV. 1. On the position of lessors and lessees on immovable property. The theory of the judicial practice, chap. VI, p. 2. The Nellmapius case (Transvaal). 2. Law on digging for, and dealing in, precious metals and precious stones in the South African Republic. Nude pacts in connection with the doctrine of consideration.
- Harvard Law Review.** I. 2. Langdell, a brief Survey of equity jurisdiction. Thayer, legal tender.
- Revue générale de droit etc.** 1887 Juillet—Août. Études sur les régimes matrimoniaux en droit intern. privé. Les avocats au parlement de Paris au moyenâge. Une traduction française du Manuel des Antiq. Rom. de Mommsen et Marquardt.
- Revue des Sociétés.** 1887 Juillet. Du droit de Préférence des Banquiers pour leurs avances successives (Rimbaud). Des Options en Bourse (Neymark).
- La France Judiciaire.** 1887 Juillet. La Cour d'assises et le nouveau code d'instruction criminelle.
- Annales de l'école libre etc.** 1887 Juillet. L'influence de Jean-Jacques Rousseau en Allemagne. Les Canadiens-Français et le développement des libertés parlementaires au Canada. Deux Thèses de

M. Henry Sumner Maine. *Bibliographie des Finances du XVIIIe siècle. La Mission du Marquis d'Eguilles en Écosse auprès de Charles Edouard (1745—1746). Les lois sur l'enseignement primaire en Belgique.*

- Annales de droit commercial.** VI. 5. Juillet. Des droits du vendeur à livrer dans la faillite de l'acheteur. Étude sur la portée de la loi du 28 Mars 1885 sur les marchés à terme. Du transport en droit international et du projet de convention diplomatique. Chroniques de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel (Suisse et Portugal).
- Moniteur des Assurances.** 1887 Juillet. Opérations des Compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1886. Comptes-rendus des Compagnies d'assurances sur la vie. Les assurances ouvrières en Allemagne. Lettre d'Angleterre. Août. Le risque de guerre.
- Journal des Soc. civiles et commerciales.** 1887 Juillet. Das Heft enthält eine Anzahl von Urteilen betr. Lotterien, Verlosungen u. Losanleihen etc. in zivilrechtlicher u. strafrechtlicher Beziehung.
- Revue Judiciaire (Suisse).** IV. 15. 16. Des sociétés de fromagerie, caisses d'épargne etc.
- Rivista italiana per le scienze giuridiche.** III. 3. Vadalà Papale, la funzione organica della società e dello stato nella dottrina di G. D. Romagnosi. Tartufari, delle guarentigie e formalità necessarie ad ogni specie de minori per l'esercizio del commercio.
- Archivio giuridico.** XXXVIII. 5. u. 6. Ascoli, studi sull' Usucapio per herede. Orlando, diritto amministrativo e scienza dell' amministrazione. Chiappelli, Carlo Marsuppini e Giovanni Forteguerra, precursori della Scuola umanistica del dir. romano. Longo, dell' onere della prova nella conditio indebiti. Gaddi, le comunità politiche di Roma antica. Il Pagus. Brugi Subsecion. Castori, Rivista di giurisprudenza penale.
- Diritto commerciale.** V. 4. Vidari, lavori della commissione per la revisione del cod. de com. Bolaffio, quale effetto produce il riconoscimento della firma in un cambiale.
- Archiv f. Straf-R.** XXXV. 2. Fuchs, Vorverfahren u. Hauptverfahren im Sinne der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Villnow, Versuch. Meves, über d. Entwurf e. Gesetzes betr. d. unter Ausschluss d. Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.
- Nation.** IV. 45. Villard, d. bundesgesetzl. Regelung d. Eisenbahnwesens in Amerika. 46. Schrader, engl. Arbeitergenossenschaften. 48. Barth, Preiskoalitionen.
- Journal f. Privat- u. Straf-R.** (Shurnel grashdanskawo i ugolownawo prava). 1886. 8. Chrulew, d. Geschworenengericht. 9. 10. Smirlow, d. Mängel unserer Zivilgesetze. Krassowski, Polizei u. Prokuratur in Transkankasien. 9. Mattel, d. Regel über d. Erbschaftssteuer. Karpinski, d. Rechtspraxis des Warschauer Appellhofes. 10. Ossetski, Verantwortung d. Eisenbahnen f. Gesundheitsbeschädigung. Ssewerski, Moabit, eine Skizze d. Gefängniskunde. Berdski, d. Grenzen d. Befugnis d. Bezirksgerichts bei Ernennung v. Kuratoren in Sachen Zahlungsunfähiger. 1887. 1. Mayer, Kritik d. besonderen Teils d. Entwurfs e. russ. Straf-R. 3. 4. Gordon, d. Prinzip d. Verantwortlichkeit d. Eisenbahnen f. Beschädigungen beim Betriebe. 2. Wyssotski, d. Vermögens-R. d. Kirche nach russ. R. Wolshin, Statistik d. richterlichen Missgriffe. Kolumbus, unsere Konsularinstitutionen. Blumenfeld, Geldzahlungen bei Erb-

teilungen. 2. Bobrowski, Peter d. Gr. Kriegsartikel in Handschriften u. editiones principes. 4. Jossilewicz, d. Bedingungen d. Rechtskraft d. richterlichen Verfügungen (Urteile u. Zwischenbescheide). 3. Ssergejewski, d. Verbannung in Russland im 17. Jahrh. Werblowski, d. Einreichung d. Appellation gegen e. Urteil e. Bezirksgerichts. Thalberg, über d. Verbindung e. Zivil- u. Strafsache. 4. Fuchs, d. gerichtl. Expertise in d. Voruntersuchung u. vor Gericht. 5. Holmsteen, d. 20jähr. Praxis e. Bauerngemeindegerichts in Zivilsachen. A. L., d. Frage über d. Schwurgericht im 18. deutschen Juristentage. 5. Robinowicz, d. Verantwortlichkeit d. Eisenbahnen beim Warentransport. 6. Tjutrumow, d. Steuern und Leistungen d. Bauern. Szcze glowitow, aus d. Kriminalpraxis d. Friedensgerichts. Gauger, d. Schiedsgericht. Sakrewski, d. Resümee d. Gerichtspräsidenten. Wolshin, z. Frage v. d. Vagabunden.

Juristischer Bote (Juridyczski Westnik). Hrsg. v. d. mosk. jurist. Gesellschaft. 1886. 2. Sieber, d. Einquartierungsfrage. Ijutrumow, z. Reform d. Friedensgerichts. M. Kowelewski, russ. Sklaven in Spanien. Szcze glowitow, Widersetzlichkeit u. Ungehorsam gegen d. Obrigkeit. Ssobestianski, d. ursprüngliche gemeinsame Verantwortlichkeit. 3. Golzew, d. Gesetzgebung u. Sitten im 18. Jahrhundert. Liczkow, z. Frage von d. Auflösung d. Gemeindebesitzes. 4. Tornowski, d. Tötungsverbrechen in Russland u. einigen westeurop. Staaten. 4. Siegel, Rechtsgeschichte. 5. 6. Ssergejewski, d. Gefängnisstrafe in Russland im 17. Jahrhundert. M. Kowalewski, d. altgerman. Mark. Uspenski, d. älteste slaw. Rechtsdenkmal. Sagorowski, zur Frage über d. künftige Gesetzgebung d. Erb-R. betreffend. 5. Smirlow, über Bestätigung v. Testamenten auf dem Prozesswege. 6. u. 7. Skorobogaty, Beweisaufnahme vor d. Bauerngerichten. M. Kowalewski, ein Blick auf die Geschichte und d. jetzige Lage d. örtlichen Selbstverwaltung in England. Smirlow, Bedeutung d. notariellen Urkunden über Verkauf von Immobilien vor d. Korroboration durch d. ältesten Notar. Perewoszczikow, z. Frage über die Beschränkung d. Vindikation. 8. Filippow, russ. u. südslaw. Gewohnheits-R. Daszkewicz, d. zukünftige Privat-R. u. Volksgewohnheiten. Millo, d. Praxis d. Charkowschen Advokaten in Sachen Prozessführender, die das Armen-R. genießen. Szcze glowitow, Widersetzlichkeit gegen Waldwächter. 9. Kuplewski, d. Grenzen d. Gehorsams gegenüber widergesetzlichen Anordnungen u. Handlungen v. Beamten. Murawiew, d. Dienst d. Richters. 10. Kwaczewski, Zivilgesetzbuch u. Bauer-R. Werblowski, d. Ladung d. Klägers. M. W., d. Verantwortlichkeit d. Eisenbahnen u. d. russ. Gerichte. 11. Tjutrumow, d. Reform d. Bauerngerichte. Thalberg, d. Sachbeschädigung im Projekt d. Str.G.B. Szcze glowitow, d. R. d. Uferbesitzers in Beziehung auf d. Landungsplätze. Mattel, z. Frage über Bestätigung d. Testamente auf d. Wege d. Prozesses. 12. Thalberg, d. Entwendung nach d. Proj. d. Str.G.B. 1887. 1. M. Kowalewski, d. Entstehung d. Einzelbesitzes v. Grund u. Boden bei den Alemannen. 2. Ammon, d. Demokratie vor d. Urteil eines engl. Konstitutionalisten. Kwaczewski, wodurch wird die Sache d. Z.G.B. aufgehalten? Dshansziew, d. Beschränkung d. Oeffentlichkeit im Gericht. 3. Obninski, d. neue Gesetz über d. Fabrikinspektion in Moskau. 2. 4. Szcze glowitow, d. R. d. Untersuchungsrichters eine Sache ohne Untersuchung der Prokuratur zu übergeben. 2. Drihl, d. Psychologie d. Kriminalität. 3. 6. Kwaczewski, d. Familienverhält-

nisse u. d. zukünftige Gesetzbuch. Szczeglowitow, d. Chantage nach d. Projekt d. Str.G.B. 3. Smirlow, d. erbliche Nutzniessung d. Bauerlandes. Werblowski, d. öffentliche Verkauf verpfändeter Immobilien. Neczajew, d. älteste deutsche u. französ. R. nach d. neueren Forschungen. 4. Dshansziew, Fragen d. Advokatendisziplin. A., z. Frage über die Entstehung d. Privateigentums am Don. 5. Cesar Lombroso, Epilepsie u. Verbrechensfähigkeit (Uebersetzung). Chorisomenow, d. Formen d. Grundbesitzes bei d. Krimtschen Tataren. Victorski, d. Entwendung fremden Eigentums nach d. Projekt d. Str.G.B. Loganow, d. Unrichtigkeit d. Erhebung d. Stempelsteuer von d. Vollmachten d. Beamten z. Empfang der Gage. 6. u. 7. W. D., d. erste Kammer in Frankreich. Blagaweszczenski, z. Frage über den Gesamtbesitz. 8. Smirlow, d. Ladung des Klägers. Morosow, d. Bankrott nach d. Projekt d. Str.G.B. Wassiljew, d. russ. Projekt d. organischen Statuts d. Fürstentums Bulgarien u. dessen Abänderungen. Obninski, d. Reden vor Gericht, ihr Einfluss auf das Verdikt d. Geschworenen u. ihre Form. Tarnowski, d. Verbrechen gegen d. Leben u. d. gesellschaftlichen Zustände. Daszkewicz, d. gewohnheitsrechtliche Adoption bei d. Bauern d. Kiewschen Gouvernements.

Europäischer Bote (Westnik Jewropy). 1887. 1. Guerrier, die politischen Theorien d. Abbé Mably. 2. Arssenjew, z. Frage über d. Vereinigung d. Gewalten (d. administrativen u. richterlichen). 3. Sz., d. Adel in Russland. 4. Arssenjew, d. ständische Prinzip bei d. örtlichen Verwaltung u. d. Selbstverwaltung.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. August bis 15. September 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- *Anders, J. v., d. österr. Familien-R. Systematisch dargestellt. Berlin, Heymann. XVI u. 346 S. 7 M.
- *Baron, J., d. Denunziationsprozess. Berlin, Simion. 6 M.
- Bauer, O., d. Dareingabe beim Kauf nach r. R. München, Schweitzer. 90 S. 1 M. 50 Pf.
- Bezechny, A., d. R. d. ausschliesslich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Eine eisenbahnrechtliche Studie. Wien, Manz. VIII u. 174 S. 3 M.
- *Brink, L., Bestellung d. dinglichen R. an fremden Immobilien im Mittelalter. Breslau, Koebner. VIII u. 98 S. 2 M.
- Daude, P., d. bürgerlichen Rechtsverhältnisse d. Militärpersonen d. deutschen Heeres u. d. kaiserl. Marine. Zum Handgebrauch f. Militär- u. Zivilbehörden, insbes. f. Auditeure u. untersuchungsführende Offiziere, sowie f. Gerichte, Staatsanwälte u. Rechtsanwälte bearb. 2. verm. Aufl. Berlin, Müller. XIV u. 479 S. kart. 6 M.
- *Frantz, Th., d. gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen nach (franz.)-bad. u. Reichs-R. 2. u. 3. (Schluss-)Lfg. VIII u. S. 81—228. à 2 M.

- *Frensdorff, F., d. ersten Jahrzehnte d. staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift z. 150jähr. Jubelfeier d. Georg-Augusts-Universität, im Namen u. Auftrag d. Senats verf. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 42 S. 2 M.
- Fuchsberger, O., d. Entscheidungen d. deutschen Reichsoberhandels- u. Reichsgerichts in 1 Bde. Suppl. zum III. Tl. mit Generalregister. Straf-R. Enth. anschliessend an d. Hauptband sämtl. Entscheidungen d. Reichsgerichts v. J. 1881—1886. Giessen, Roth. 1223 u. Reg. 86 S. 20 M. 50 Pf.
- Gegen d. Assessorexamen. Von e. prakt. Juristen. 5. Aufl. Spandau, Oesterwitz. 15 S. 60 Pf.
- Hälschner, H., d. gemeine deutsche Straf-R., systematisch dargestellt. 2. Bd. Der besondere Teil d. Systems. 2. Abt. Bonn, Marcus. VIII u. S. 457—1111. 10 M.
- *Hruza, E., über d. lege agere pro tutela. Rechtsgeschichtliche Untersuchung. Erlangen, Deichert. III u. 79 S. 2 M.
- Karminski, Fr., z. Kodifikation d. österr. Staatsbürgerschafts-R. Eine staatsrechtl. Studie. (Aus „Oesterr. Ztschr. f. Verwaltg.“) Wien, Manz. 129 S. 2 M. 40 Pf.
- *Kühnast, L., Kritik moderner Rechtsphilosophie. Berlin, Bahr. III u. 96 S. 2 M.
- Levy, M., d. Kompagnon u. Aktionär. Enth.: d. Rechtsverhältnisse der Associés u. stillen Gesellschafter einer Handelsgesellschaft (Societät), der Kommanditisten u. Aktionäre einer Aktiengesellschaft unter sich u. zu dritten nach d. allg. deutschen H.G.B. etc. Köln, Simons. VI u. 168 S. 3 M. 50 Pf.
- Lovisoni, H., d. Gesandten-R. Wien, Manz. VIII u. 66 S. 1 M. 20 Pf.
- Morris, G., Geschichte u. System d. „mildernden Umstände“ im deutschen Straf-R. u. Prozess. Berlin, Lazarus. 30 S. 60 Pf.
- Muheim, F., d. Prinzipien d. internationalen Privat-R. im schweizer. Privat-R. (Diss. Bern). Altdorf 1887.
- Ortloff, H., d. gerichtliche Redekunst. II. Besonderer oder prakt. Teil. Die Parteidren vor Gericht. Neuwied, Heuser. S. 177 bis 606. 9 M.
- d. Wechselverkehr nach deutschem u. österr. R. Handbuch für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsschreiber etc., sowie in Handels-, Gewerbe- u. auf Rechtsschulen. 2. verm. u. verb. Aufl. Ebd. XI u. 246 S. 3 M. 20 Pf.
- *Seng, A., d. Sachmiete nach d. Code civil. Habilitationsschrift. Lahr, Schauenburg. VIII u. 128 S. 3 M.
- Stross, E., d. österr. Genossenschafts-R. Erwerbs- u. Wirtschafts-genossenschaften mit unbeschränkter u. beschränkter Haftung. Systemat. Darstellung d. in Oesterreich gelt. Genossenschafts-R. unter Berücksicht d. ausländ. Gesetzgebung. Wien, Perles. X u. 267 S. 5 M. 60.
- Taborsky, F., kurz gefasstes Lehrbuch über d. k. k. österr. Staatsrechnungs- u. Kontrollsdienst auf Grund d. kaiserl. Verordnung v. 21./XI. 1866, enth. d. allgem. kameralist. Grundsätze u. d. neuen Verrechnungs- u. Kontrollvorschriften d. Staatsgeldgebarung, ferner d. kaufmänn. Buchführung d. k. k. Montanämter u. eine besondere Abhandlung über d. Verrechnung der — den Militärintendanten untersteh. — k. k. Militärkassen u. Truppenkörperämter. Mit zahlreichen Formularen. Brünn, Winiker. V u. 487 S. 6 M.

- Tesch, J., Katechismus für d. Prüfungen zum Stationsassistenten, Stationsvorsteher u. Güterexpedienten d. Staatseisenbahnen. Unter Berücksicht. d. neuesten bezügl. Bestimmungen bearb. 2. vollständig umgearb. Aufl. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. Berlin, Siemenroth. 80 S. 1 M.
- Terminologie, deutsch-böhm. juristische, zusammengestellt v. einigen Mitgliedern d. k. k. böhm. Oberlandesgerichtes. Prag, Kytka. 379 S. 2 M.
- Weipert, H., Beitrag zur Lehre v. d. stillschweigenden Servitutsbestellung. Inaug.-Diss. Kassel, Wigand. 36 S. 1 M. 20 Pf.
- Weisl, E., Frankreichs M.Str.Pr.O. Studie z. Reform d. M.Str.Pr.O. d. Deutschen Reiches u. d. österr.-ungar. Monarchie. Wien, Seidel & Sohn. 54 S. 80 Pf.
- Witte, E. Ch., Erörterungen über d. §. 49a d. Str.G.B. f. d. Deutsche Reich. Inaug.-Diss. Breslau, Köhler. 1886. 44 S. mit 3 Tab. 1 M.
- Ziebarth, K., d. Forst-R. 1. Teil: Zivil-R. Berlin, Parey. IX u. 129 S. 2 M. 50 Pf.
- Zucker, A., *aprise and local enquête*. Wien, Manz. 1887.

-
- Geschichtsquellen, hans. Hrsg. v. Verein f. hans. Geschichte. 4. u. 5. Bd. Halle, Buchhandlung d. Waisenhauses. 10 M. 80 Pf.
- Inhalt. 4. Schäfer, d. Buch d. Lübeck. Vogts auf Schonen, nebst 5 Beilagen. Mit 3 Taf. u. 2 Karten. XIV, CLIII u. 155 S. 6 M. 5. Stieda, Revaler Zollbücher u. -Quittungen d. 14. Jahrh. XII, CXXXVIII u. 107 S. 4 M. 80 Pf.
- Kaweran, über Berechtigung u. Bedeutung d. landesherrl. Kirchenregimentes. Kiel, Homann. 38 S. 80 Pf.
- *Sommer, H., Individualismus oder Evolutionismus? Zugleich eine Entgegnung auf d. Streitschrift des Hrn. Prof. Wundt. Berlin, Reimer. 131 S. 3 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Aktenmaterial betr. d. Bauverpflichtungen d. Nordostbahn. Zürich, Orell, Füssli & Co. 44 S. 1 M.
- Entscheidungen d. kgl. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Jebens, v. Meyeren u. Jacobi. 14. Bd. Berlin, Heymann. XIX u. 466 S. 7 M., geb. 8 M.
- d. vormal. preuss. Obertribunals auf d. Gebiete d. Zivil-R. Für d. Studium u. d. Praxis bearb. u. hrsg. v. Rehbein. 8. Lfg. Berlin, Müller. 3. Bd. S. 1.—240. 4 M. 50 Pf.
- Flusser, A., Handbuch f. österr. Geschworene. Wien, Perles. VIII u. 240 S. 3 M. 60 Pf.
- Grotefeld, G. A., d. Organisation d. staatlichen u. kommunalen Verwaltung in d. Rheinprovinz. Handbuch f. d. prakt. Gebrauch. Düsseldorf, Schwann. XIX u. 494 S. 6 M., geb. 6 M. 80 Pf.
- Hausbesitzer, der. Seine R. u. Pflichten gegenüber seinem Vorbesitzer, Gläubiger, Nachbar, Mieter u. d. Behörden, mit einer Menge v. Formularen z. Anträgen u. Verträgen. Hrsg. v. d. Verf. d. neuen preuss. Rechtsanwalts. Mülheim, Bagel. III u. 132 S. 1 M. 20 Pf.
- *Hilse, B., Formulare f. Rechtshandlungen d. freiwilligen u. streitigen Gerichtsbarkeit. Zum Gebrauche für Richter, Anwälte, Auditeure, Konsularbeamte, Anwärter zum Richteramt, Gerichtsschreiber u. Privatpersonen entworfen u. aus d. Gesetzen, d. Rechtsprechung u. Rechtswissenschaft erläutert. 1. Teil: Freiwillige Gerichtsbarkeit. 6. umgearb. Aufl. Hrsg. v. H. Krecke. Berlin, Heymann. XIX u. 439 S. geb. 8 M.

- Justizstatistik. deutsche. Bearb. v. Reichsjustizam. 3. Jahrg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. VIII u. 291 S. 8 M.
- österr. Statistik. 15. Bd. 1. Heft. Wien, Gerold. 3 M. 60 Pf.
 Inhalt. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege in den im Reichsrath vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1884. 1. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrath vertretenen Königreichen u. Ländern für das J. 1884. Bearb. unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. XVI u. 120 S.
- Juristenkalender, österr., f. d. J. 1888. 19. Jahrg. (N. F. 6. Jahrg.) Hrsg. u. red. v. L. Geller. 2 Bde. Wien, Perles. 1. Bd. IV, 205 u. 130 S. geb. 5 M. 20 Pf.
- Knatz, L., d. Konkursverwaltung. Anleitung f. d. Geschäftsbetrieb d. Konkursverwalter, mit e. Anh., deren Akteneinrichtung betr. Kassel, Kegel. VIII u. 66 S. 1 M.
- *Meitzen, R., d. Vorschriften über d. Klassen- u. klassifizierte Einkommensteuer in Preussen. 2. neu bearb. Aufl. Berlin, Heymann. VII u. 541 S. 10 M., geb. 12 M.
- Prozess Thümmel-Wiemann. Prozessverhandlungen gegen Fr. Wilh. Thümmel, Pfarrer in Remscheid u. Diedr. Bruno Wiemann, Buchdruckereibesitzer u. Verlagsbuchhändler in Barmen, vor d. Strafkammer zu Elberfeld am 6., 10., 13. u. 15./VI. 1887. Genaue stenograph. Aufnahme d. „Westdeutschen Zeitung“. 1. u. 2. Aufl. Barmen, Wiemann. VII u. 331 S. 1 M. 50 Pf.
- Ziethen. Die gesamten Verhandlungen (28./I. bis 2./II. 1884) vor d. kgl. Landgericht zu Elberfeld gegen Albert Ziethen u. August Wilhelm. Beide angeklagt, im Oktober 1883 zu Elberfeld gemeinschaftlich d. Ehefrau Albert Ziethen, geb. Marie Hertel, vorsätzlich getötet u. diese Tötung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben. Stenograph. Aufnahme. Elberfeld, Lucas. 128 S. 50 Pf.
- Mittell, L., Ratgeber f. bad. Gerichtsvollzieher, enth. Ergänzungen u. Erläuterungen zu d. bad. Dienstvorschriften f. Gerichtsvollzieher mit Berücksicht. d. Entscheidungen d. Reichsgerichts u. anderer Gerichte, sowie d. Erlasse d. Grossh. Bad. Justizministeriums, nebst e. ausführl. alphabet. Inhaltsverzeichnisse zu d. amtl. Ausgabe d. Dienstvorschriften. Tauberbischofsheim, Lang. VI u. 94 S. kart. 1 M.
- Repetitorium d. preuss. Verwaltungs-R., auf Grund d. neuesten Verwaltungsreformgesetzgebung bearb. f. Studierende u. Prüfungskandidaten. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. VII u. 184 S. kart. 2 M.
- Schimak, d. Raubmörder Anton. Ausführliche Schilderung seines Vorlebens u. authent. Bericht über d. Hauptverhandlung gegen denselben vor d. Schwurgerichtshofe zu Neutitschein. Neutitschein, Hosch. 128 S. mit 8 Illustr. u. 1 Karte. 64 Pf.
- Waldhecker, P., u. Börje, L., d. Zusammenlegung d. Grundstücke, sowie Gemeinheitsteilung u. Abstellung v. Weidgerechtigkeiten in d. Prov. Hannover, z. Schluss dargelegt an d. Zusammenlegungs- u. Gemeinheitsteilungssache v. Neustadt, Kreises Ilfeld. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. VII u. 179 S. u. 2 lith. Karten. 4 M.
- Wollenzien, J., d. Gerichtskassenwesen in Preussen. Systemat. Zusammenstellung aller d. Kassenwesen bei d. preuss. Justizbehörden betr. gesetzl. u. administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen. 2. wesentlich verm. u. bis auf d. Neuzeit ver vollständ. Aufl., bearb. v. J. Wollenzien u. H. Walter. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. Berlin, Siemenroth. 96 S. 1 M. 50 Pf.

- Deutsches Reich.** Deutsche Reichsgesetze Nr. 36—43 (Gareis).
Giessen, Roth. à 20 Pf.
- Gerichtskostengesetz (Schönfeld). Gnesen, Baensch. VII u. 64 S.
1 M. 25 Pf.
- *Konkursordnung (Bendix). Düsseldorf, Schwann. VIII u. 185 S.
2 M. 50 Pf.
- *Strafgesetzbuch. 3. Aufl. v. Olshausen. Berlin, Vahlen. VIII u.
256 S. 1 M.
- Unfallversicherungsgesetz v. Woedtker. 3. Aufl. Berlin, Reimer. XII
u. 500 S. 1 M. Textausgabe. Ebd. XII u. 255 S. 2 M. 40 Pf.
Gesetz betr. Unfallversicherung etc. v. 5./V. 1886 (Lange). Berlin,
Parey. XXX u. 134 S. 1 M. 50 Pf. Desgl. 2. Aufl. Berlin,
Heymann. 1 M. 20 Pf. Gesetz betr. Unfallversicherung d. bei
Bauten beschäftigten Personen etc. (Zeller). Nördlingen, Beck.
III u. 94 S. 1 M. 20 Pf. Desgl. Berlin, Heymann. 49 S. 80 Pf.
Desgl. Berlin, Decker. 30 Pf. Leipzig, Rossberg. 40 Pf. Ge-
setz betr. Unfallversicherung d. Seeleute v. 13./VII. 1887. Ebd.
78 S. 1 M.
- Gesetz betr. Besteuerung d. Zuckers v. 9./VII. 1887. Berlin, Decker.
35 S. 30 Pf.
- d. Branntweins v. 24./VI. 1887. Berlin, Brieger. 32 S. 25 Pf.
- Elsass-Lothringen.** Vormundschaftsgesetz v. 16./VI. 1887. Strass-
burg, Schultz. 78 S. 1 M. 50 Pf. Deutsch u. französ. Strass-
burg, Trübner. 1 M. 20 Pf.
- Preussen.** Schiedmannsordnung (Halle). Berlin, Vahlen. VI u.
68 S. 1 M.
- Verfügung, allgem., d. Justizministers v. 20./V. 1887 betr. d. im Aus-
lande zu erledigenden Ersuchungsschreiben d. Justizbehörden.
(Aus „Justizministerialbl.“) Berlin, Decker. 28 S. 40 Pf.
- Vormundschaftsordnung, Hinterlegungsordnung, Ges. v. 13./VIII. 1871.
2. Aufl. Neuwied, Heuser. 98 S. 90 Pf.
- Kries, d. preuss. Kirchengesetzgebung, nebst d. wichtigsten Verord-
nungen, Instruktionen u. Ministerialerlassen, unter Berücksicht.
d. Reichsgesetzgebung u. d. Rechtsprechung d. Gerichts- u. Ver-
waltungsgerichtsbehörden zusammengestellt. Danzig, Kafemann.
XII u. 448 S. 6 M., geb. 7 M.
- Die allgem. staatliche Verwaltung in Preussen (Maassen u. Merkling-
haus). Köln, Dumont-Schauberg. VIII u. 292 S. 4 M. 50 Pf.
- Bestimmungen über Tagegelder etc. d. Beamten d. Staatseisenbahn-
verwaltung (Gecius). Nordhausen, Koppe. 210 S. 2 M. 80 Pf.
(Zimmermann.) Hannover, Verlagsanstalt. 174 S. 4 M.
- Gesetze, die, u. d. Verfahren betr. d. Zusammenlegung, Servitut-
befreiung u. Teilung d. Grundstücke u. Forsten, sowie über d.
Bildung v. Schutzwaldungen u. Waldgenossenschaften, d. Feld-
u. Forstpolizeigesetz u. d. Gesetz, betr. d. durch e. Auseinander-
setzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegen-
heiten für d. Hohenzollernschen Lande. Von e. prakt. richterl.
u. e. höheren Verwaltungsbeamten. 2. verm. Aufl. Düsseldorf,
Schwann. VI u. 164 S. 2 M. 40 Pf., geb. 2 M. 80 Pf.
- Agrargesetze, d. rheinischen. Düsseldorf, Schwann. VIII u. 205 S.
1 M. 60 Pf.
- Die neuen rhein. Verwaltungsgesetze (Grotefend). Düsseldorf, Schwann
XVIII u. 273 S. 2 M. 80 Pf.
- Kreis- u. Provinzialordnung für Westfalen. Kurze Erläuterungen.
Hamm, Gorte. 20 S. 25 Pf. Für d. Rheinprovinz (Dasbach).
Trier, Paulinusdruckerei. XV u. 206 S. 2 M. 50 Pf.
- Strombauverwaltungsgesetz v. 20./VIII. 1883 (Mahraun). Berlin, Hey-
mann. III u. 80 S. 2 M.

Gesindeordnung f. Schleswig (Koeppen). 4. Aufl. Kiel, Lipsius. 79 S. 1 M.

Polizeiverordnungen f. Coblenz (Schimmelpfennig). Neuwied, Strüder. IV u. 528 S. 6 M. Für Minden (Zakrzewski). I. Tl. Minden, Köhler. XV u. 320 S. 6 M. Für Hanau (Baum). Hanau, Alberti. 2. Aufl. 327 S. 4 M. Für d. Stadtb. Essen (Achterrath u. Felger). Essen, Radkes Nachf. XII u. 222 S. 4 M., geb. 5 M.

Sachsen. Genossenschaftsgesetzgebung, d. Kgl. sächs. Gesetz, d. jurist. Personen betr., v. 15./VI. 1868, u. Bundesgesetz, betr. d. privatrechl. Stellung d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, v. 4./VII. 1868, nebst d. kgl. sächs. Ausführungsverordnung v. 23./VII. 1868, sowie d. Abänderungsgesetze u. d. Ausführungsverordnung v. 25./III. 1874. Nebst Verweisungen u. Parallelstellen. Leipzig, Rossberg. IV u. 56 S. 80 Pf.

Bayern. Gesetzgebung Bayerns. I. Teil: Gesetze privatrechl. Inhalts. 7. Bd. 3. (Schluss-)Heft. Erlangen, Palm & Enke. 2 M. 60 Pf.

Inhalt. Die Subhastationsordnung f. d. Königr. Bayern. I. Gesetz, d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen wegen Geldforderungen betr., v. 23./II. 1879. II. Gesetz, Aenderungen d. Bestimmungen über d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen betr., v. 29./V. 1886. (Novelle zur Subhastationsordnung.) Mit Kommentar v. F. Hellmann. 3. (Schluss-)Heft. XXXII u. S. 225—327.

Gesetzgebung, die, d. Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. In Verbindung mit L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli u. a. begründet v. C. F. v. Dollmann, fortgesetzt v. J. v. Pözl u. nun hrsg. v. J. v. Staudinger. 2. Teil: Staats- u. Verwaltungs-R. 11. Bd. 2. u. 3. (Schluss-)Heft. Erlangen, Palm & Enke. 5 M.

Inhalt. Materialien z. Auslegung u. Anwendung d. Gesetzes v. 10./XI. 1861, das Notariat betr. Im Anschlusse an d. v. Zinkschen Erläuterungen dieses Gesetzes u. als Ergänzung derselben hrsg. v. F. Enderlein. III u. S. 193—462.

Vorschriften, ortspolizeil., f. Nürnberg. Nürnberg, Schrag. XX u. 257 S. 2 M. 70 Pf.

Code civil mit Abänderungen durch Reichs- u. bayr. R. (Stern). 1. Abt. Kaiserslautern, Crusius. 2 M. 80 Pf.

Baden. Röttinger, K., d. bad. Verwaltungsrechtspflege, enth. d. Gesetz v. 14./VI. 1884 mit Erläuterungen aus den Motiven d. Regierungsentwurfs u. d. Kommissionsberichten d. beiden Kammern, d. Vollzugsvorschriften hiezu u. d. einschlägigen Gesetze u. Verordnungen d. bad. Verwaltungs-R. Heidelberg, Emmerling & Sohn. X u. 164 S. 2 M.

Württemberg. Steinheil, S. v., d. württemberg. Gesetz betr. d. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, v. 14./VI. 1887, nebst Vollzugsbestimmungen. Hrsg. u. erläutert. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. Stuttgart, Kohlhammer. 112 S. 1 M. 60 Pf.

Landauer, d. Gesetz betr. d. Vertretung d. kathol. Pfarrgemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, v. 14./VI. 1887. Mit e. Einleitung u. Erläuterungen hrsg. Nebst e. Anh., enth.: 1. Die Art. 32—49 d. Gesetzes betr. d. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14./VI. 1887 mit Erläuterungen v. Göz. 2. Das Gesetz betr. d. Verhältnis d. Staatsgewalt z. kathol. Kirche v. 30./I. 1862. 3. Die staatl. u. kirchl. Ausführungsbestimmungen. 1. Lfg. Ellwangen, Hess. IV u. 120 S. 1 M. 60 Pf.

Anhalt. Gesetz v. 18. April 1886 betr. Einkommensteuer. Dessau, Baumann. V u. 100 S. 1 M. 20 Pf.

Kommunalsteuergesetz etc. Cöthen, Schetten. 99 S. 90 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

- Annuaire de la législation étrangère publié par la Société de législation comparée, contenant la traduction des principales lois votées dans les pays étrangers en 1885. Quinzième année. Pichon. 18 fr.
- *Annuaire de la législation française publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1886. Sixième année. Pichon. 3 fr.
- Cagnat, R., étude historique sur les impôts indirects chez les Romains jusqu'aux invasions des barbares, d'après les documents littéraires et épigraphiques. Thorin. 10 fr.
- Guillouard, L., traité du contrat de louage, livre III, titre VIII, du Code civil. 2e édition. 2 vol. Pedone-Lauriel. 16 fr.
- Holtzendorff, Fr. de, principes de la politique. Introduction à l'étude du droit public contemporain. Ouvrage traduit sur la 2e éd. allemande avec l'autorisation et le concours de l'auteur par E. Lehr. IX u. 202 S. Hamburg, Richter. 8 M.
- Humbert, G., essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains. 2 vol. Thorin. 18 fr.
- Lautour, L., Code usuel d'audience. Code pénal, Code forestier. Lois pénales spéciales avec l'indication sommaire de la doctrine et de jurisprudence. 2e édition. Première partie: Code pénal et Code forestier. Pedone-Lauriel. 10 fr.
- Marchant, H., la Liberté du mariage des officiers. Ch. Lavauzelle. 1 fr.
- Tanquerey, H., traité théorique et pratique de l'impôt sur le revenu des valeurs mobilières (doctrine, jurisprudence, législation comparée). Rousseau. 7 fr.
- Alberti, G., le corporazioni d'arti e mestieri e la libertà del commercio interno negli antichi economisti italiani. 448 S. Milano. 6 l.
- Bianchetti, C., il duello. 139 S. Torino. 2 l.
- Ceneri, G., nuovi ricordi di foro, con appendice. 442 S. Bologna. 6 l.
- Cogliolo, P., manuale delle fonti del diritto romano. Parte II. 693 S. Torino. 8 l.
- Danieli, G., della forma delle sottoscrizioni cambiarie. 21 S. Venezia. 1 l.
- Framarino dei Malatesta, N., studio sulla comunicazione delle circostanze nel delitto. 2a tiratura. 103 S. Napoli. 1 l. 50 ct.
- Hölder, E., istituzioni di diritto romano, tradotte in italiano da D. Caporali. 407 S. Torino. 7 l.
- Norsa, C., sul progetto di legge uniforme in materia cambiaria al congresso internazionale di diritto commerciale in Anversa, 1885. 165 S. Torino. 3 l.
- Scotti, C., manuale di diritto civile italiano. Vol. I. 556 S. Torino. 6 l.
- Spencer, H., introduzione allo studio della sociologia, con prefazione del prof. G. Sergi. 2a ediz. 630 S. Milano. 7 l.
- Stroppa, L., dizionario notarile. Puntata I. S. 1—28. Vercelli. La puntata 1 l.

Tschecho-slawische Litteratur*).

Mitgeteilt von Prof. Dr. Pražak in Prag.

A. Selbständige Werke resp. Abhandlungen.

- Bělohradský, W., příspěvek k statistice soudního lékařství (Beitrag zur Statistik der gerichtl. Medizin). Prag 1885.
- statistika zdravotnictví (Statistik der Gesundheitspflege der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder). Prag 1886.
- souborný referát o soudním lékařství (system. Referat über gerichtliche Medizin). Prag 1885.
- Bernat, J., příspěvky k statistice lesů v Čechách (Beiträge zur Statistik der Wälder in Böhmen, mit Mappen). Prag 1885.
- Bráf, A., almužna a mzda (Almosen und Lohn). Prag 1883.
- dve nutné opravy (zwei dringende Reformen: Heimats-R., Zwangsarbeitshäuser). Prag 1884.
- náprava měny (zur Währungsreform). Prag 1885.
- o statistice samosprávy (Statistik der Selbstverwaltung). Prag 1884.
- počátkové nauky o dani progressivní (Anfänge der Lehre von den Progressivsteuern). Prag 1884.
- Schulze-Delitzsch a založny české (Schulze-Delitzsch u. die böhm. Vorschusskassen). Prag 1885.
- Celakovský, J., privilegia měst pražských (die Privilegien der Prager Städte). Prag 1886. Abdruck sämtlicher Privilegien der kgl. Hauptstadt Prag im Originaltexte mit einer rechtshistorischen Einleitung.
- Chleborad, Fr., boj o majetek (der Kampf um das Eigentum). Brünn 1884.
- Hanel, J., říšské a právní dějiny německé (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte). 1. Heft 1886, 2. Heft 1887.
- Heyrovský, L., instituce římského práva (Institutionen des r. R.). Abt. 1 u. 2. Prag 1886.
- Kaizl, J., vyrovnání s Uhry r. 1867 a 1877 (der ungar. Ausgleich im J. 1867 u. 1877). Prag 1886.
- Laurin, F., o moci zákonodárné a soudní u věcech manželských (die gesetzgebende u. richterl. Gewalt in Ehesachen). Prag 1883.
- Ott, E., o osudech právních studií při universitě Karlo-Ferdinandské (die Schicksale des Rechtsstudiums an der Prager Karl-Ferdinands-Universität). Rede gehalten anlässlich der Rektorsinstallation am 13./XI. 1886.
- Pavlicek, A., směnka a ček v evropském zákonodárství (Wechsel u. Check in der europ. Gesetzgebung). Prag 1884.
- Pravdodatný, právo patronátní (Darstellung der geschichtl. Entwicklung des Patronats-R. in den böhm. Ländern). Prag 1887.
- Pražák, G., spory o příslušnost mezi sondy a úřady správními (Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden). 2. (Schluss-)Bd. Prag 1886.
- Randa, A., o závazcích k náhradě škody z cinu nedovolených, pak o úrocích (über Verbindlichkeiten zum Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen, dann über Zinsen). 4. Aufl. Prag 1885.
- soukromé obehodní právo rakouské (österr. Handels-R.). 2. Heft. Prag 1885.

*) Vgl. C.BI. II. Bd S. 457 ff.

- Reinsberg, J., nauka o soudním lékařství (gerichtl. Medizin).
1. Heft 1883, 2. Heft 1885. Prag.
- Schreyer, J., statistika záložen českých (Statistik der böhm. Vorschusskassen). Prag 1886.
- Srb, A., sněm český (der böhm. Landtag). Prag 1883.
- Storch, F., rizení trestní rakouské (österreich. Strafverfahren).
2. Lfg. Prag 1887.
- Stratil, Fr., Jak je Slezsko na ř. radě zastoupeno (wie ist Schlesien im Reichsrath vertreten?). Troppan 1886.
- Trakal, J., hlavní směry novější právní a státní filosofie (die wesentlichen Richtungen der neueren Rechts- und Staatsphilosophie).
Prag 1885.
- k osnově zákona o socialistech (zum Entwurf eines Sozialistengesetzes). Prag 1886.
- Vasatý, J., zákonná rovnost jazyka českého a německého v Cechách (die gesetzl. Gleichstellung der böhm. u. deutschen Sprache in Böhmen). Rede gehalten in der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses am 26./III. 1884. Prag 1884.
- Višek, A., občanský sňatek (die Zivilehe). Prag 1883.
- Zucker, A., aprise a loial enquête (Aprise und loial enquête).
Prag 1886. Wien, Manz. 1887.

B. Zeitschriften.

- Ceskomoravsky národní hospodář a samosprávný vestník (Böhm.-mähr. Nationalökonom). Red. Sovadina. 7. Jahrg. Brünn 1887.
- Listy veřejně správy (Blätter der öffentl. Verwaltung.). Red. Popelka.
2. Jahrg. Policka 1887.
- Právník (der Jurist). Red. Pražak u. Stupecky. 26. Jahrg. Prag 1887.
- Samosprávný obzor (Autonomistische Rundschau). Red. Cížek. 9. Jahrg.
Prag 1887.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

November 1887.

Nr. 2.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Kühnast, L. Kritik moderner Rechtsphilosophie. Berlin, Babr. 1887. 96 S. 2 M.

Leitfaden der Untersuchung ist „der Zusammenhang der Rechtsphilosophie und der Metaphysik“. Die Rechtsphilosophie ist die Wissenschaft der Rechtswahrheiten. Wahrheit ist die Uebereinstimmung der Vorstellung mit dem Wesen des Vorgestellten; wahr ist das Vorgestellte, wie es seinem Wesen nach sein muss. Richtig ist die Rechtsfindung, wenn der Fund mit der Wirklichkeit übereinstimmt; die positive Wissenschaft sucht das richtige, die Philosophie das wahre, von Gesetz und Wirklichkeit unabhängige Recht. Wesen ist Einheit bleibender Bestimmungen (Hegel).

Diese Sätze der Einleitung sollen den Standpunkt der Kritik des Verf. präzisieren, welche sich in folgende Abschnitte gliedert:

Die Orthodoxie. (Die geschichtliche Schule. Stahl. Schelling.) Der Materialismus. (Knapp. Post.) Die Physiologie des Rechts. (Kuntze. Dankwardt. Stricker.) Die naturwissenschaftliche Auffassung der sittlichen Welt. (Jhering.) Zwei weitere Abschnitte enthalten eine kritische Darlegung der Grundbegriffe der sozialistischen Rechtsphilosophie (Kapital und Arbeit).

Der Verf. vermisst sowohl in den juristischen Lehrbüchern (welche sich auf eine Erörterung der Relation zum Zins be-

schränken), als in der ökonomischen Wissenschaft eine endgültige Fixierung des Inhalts und der Konsequenzen des Grundbegriffs vom Kapital. Er sucht solche in der Beziehung des Kapitals zur Produktion und in dem Zusammenhang des Kapitalbegriffs mit dem Wertbegriff. Das Ergebnis wird in die Definition zusammengefasst: „Das Kapital ist der Wert der in den Sachgütern enthaltenen produktiven Kraft, als der Sachwert, der als Quelle von Werten gesetzt ist“, oder kürzer: „Der produktive Sachwert oder ein Komplex produktiver Sachwerte.“ In der Unmittelbarkeit der Beziehung des kapitalistischen Produktionsmittels zur Produktion liegt die potentielle Verselbständigung desselben gegenüber dem Arbeiter. Es folgt daraus der Gegensatz des Kapitalbegriffs zur Arbeit, deren Beziehung zur Produktion nicht notwendig ist. Gegenstand des Arbeitsvertrages, dessen privatrechtliche Gestaltung die brennendste ökonomische Frage der Gegenwart ist, können nur die Leistungen bilden.

Die beiden letzten Abschnitte enthalten eine Darstellung und Kritik des Systems Marx'. Angehängt ist der erste Druck eines Briefes von Savigny an Puchta vom 3./VI. 1833, welcher interessante Bemerkungen über die Oeffentlichkeit städtischer Verhandlungen und das Universitätswesen, sowie beachtenswerte Aeusserungen über einige juristische Kontroversen enthält.

H. Sommer.

Weigel, T. O. Systematisches Verzeichnis der Hauptwerke der Deutschen Litteratur aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Bearbeitet von C. Mollat unter Mitwirkung von O. Wetzel. Leipzig, Weigel. 1886. 106 S. 3 M.

Das vorliegende Werk will nicht sämtliche, sondern nur die wichtigsten Erscheinungen der 62 Jahre von 1820—82 zusammenstellen. Es enthält in der That, was Verf. und Herausgeber erstreben, ein verhältnismässig vollständiges Verzeichnis dessen, „was in einer den vereinigten wissenschaftlichen Zwecken dienenden wohlversorgten Bibliothek nicht fehlen dürfe“. Das System zerfällt in 2 Hauptteile, der erste derselben, Rechtswissenschaft, in 18 Abschnitte: 1. Einleitung (Bibliographie, Enzyklopädie, Hermeneutik, Lexika, Litteraturgeschichte, R. und Kultur, allgemeine und vergleichende Rechtswissenschaft); 2. Zeitschriften; 2a. Abhandlungen und Verhandlungen vermischten Inhalts; 3. Rechtsphilosophie; 4. Röm. R.; 5. Pandekten-R.; 6. Deutsches R. (Quellen und Geschichte); 7. Gemeines und partikulares deut-

sches Privat-R.; 8. Handels-R.; 9. Wechsel-R.; 10. See-R.; 11. Lehn-R.; 12. Straf-R.; 13. Zivilprozess-R.; 14. Strafprozess-R.; 15. Gerichtsverfassung, Gerichtskosten, Notariat; 16. Kirchen-R.; 17. Spruchsammlungen deutscher Gerichte; 18. Ausländisches R. (einschl. Staats-R.). — Die staatswissenschaftliche Litteratur wird in folgenden Abschnitten aufgeführt: 1. Einleitung; 2. Allgemeine Staatslehre; 3. Deutsches Reichs- und Landesstaats-R.; 4. Verwaltungs-R. und Verwaltungslehre; 5. Internationales R.; 6. Volkswirtschaft; 7. Sozialwissenschaft, Litteratur, Geschichte, Lehrbücher, Vermischtes; Stände und Bevölkerungsklassen: Bauern, Bürger, Handwerker etc.; Arbeiterstand, Arbeiterfrage; Parteien, geheime Gesellschaften, soziale Frage, sozialpolitische Vereine; Armenwesen; 8. Finanzwissenschaft; 9. Polizeiwissenschaft; 10. Statistik, Bevölkerungswesen; S. 95—106 kurzes alphabetisches Register. Für Bibliotheken u. s. w. ist das Verzeichnis auch in einer durchschossenen Ausgabe zu haben.

Redaktion.

Annuaire de législation étrangère publiée par la Soc. de législation comparée contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1885. XV. année. Paris, Cotillon. 1886. 800 S. 18 fr.

Der vorliegende Band bringt einige Neuerungen. Weggelassen sind einige Schweizerkantone, die Türkei und Haiti, niemand wird sie vermissen. Dagegen finden zum erstenmale Berücksichtigung der Kanton Neuenburg, Costa-Rica und Japan, der erste orientalische Staat, welchem neben den zivilisierten Staaten von Europa und Amerika ein Platz eingeräumt wird. Den Abteilungen, welche den einzelnen Staaten gewidmet sind, wird wie bisher eine Notice générale über den Gang der Gesetzgebung in denselben vorausgesandt, und sodann die Uebersetzung der mitgetheilten Gesetze mit einigen Bemerkungen begleitet. Keine hervorragende Stellung nimmt die Kodifikation ein, welche ausser einem Strafgesetzbuch des Kantons St. Gallen und einem Militärstrafgesetzbuch für Serbien nur das neue span. Handelsgesetzbuch aufzuweisen hat. Auf dem Gebiete des öffentlichen R.'s finden wir namentlich die engl. Wahlgesetze, welche diejenigen von 1884 ergänzen; das ungar. Gesetz über die Reorganisation der Magnatentafel, und das japan. über die politische und administrative Organisation des Landes vom Dezember 1885. Das Verwaltungsrecht ist durch eine Anzahl bedeutender Gesetze vertreten, von welchen wir nur hervorheben:

das von der öffentlichen Meinung in England verlangte über den Schutz der Mädchen und Frauen, das württ. über den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts, das ungar. Wasser-Gesetz und die Gesetze verschiedener Staaten gegen den Alkoholismus und die Folgen der Trunksucht. Das Zivil-R. ist nur spärlich bedacht, ausser dem preuss. Gesetz über Veräusserung und Verpfändung von Immobilien in den Rheinprovinzen, dem ungar. betreffend Modifikationen der Vormundschaftsordnung, dem Genfer betreffend Erwerb und Aufgabe des Staatsbürgerrechts, und demjenigen von Uruguay über Einführung der Zivilehe. Aus dem Gebiete des Handelsrechtes sind bemerklich die Gesetze von Norwegen und Uruguay über die Erfindungspatente und von Massachusetts über Lebens- und Unfallversicherung. Die Tendenz das Los der Arbeiter zu verbessern findet Ausdruck in einer Anzahl engl., deutsch., österr. und norweg. Gesetze. Die Gesetzgebung über den öffentlichen Unterricht ist durch ein ital. Gesetz über die Primarschullehrer vertreten. Dem internationalen R. angehörig sind zwei Gesetze des Staates Massachusetts über die Zulassung fremder Versicherungsgesellschaften und der argent. Republik über die Auslieferung von Verbrechern. König.

II. Rechtsgeschichte.

Baron. Abhandlungen aus dem röm. Zivilprozess III.
Der Denunziationsprozess. Berlin, Simion. 1887. 243 S.
6 M.

Den Ausgangspunkt der ganzen Schrift bildet der Denunziationsprozess zur Zeit Mark Aurels, welcher letzteren der Verf. als den bedeutendsten Prozessreformer unter den röm. Kaisern preist.

Zu unterscheiden ist zwischen kontradiktorischem Denunziationsprozess und Kontumazialprozess.

Auf den ersteren sind die in den vatikanischen Fragmenten (§. 156, 161—167) erhaltenen Nachrichten über den Exkusations- und Nominationsprozess der Vormünder, denen eine allgemeine Bedeutung zukommt, zu beziehen. Derselbe beginnt mit einer denuntiatio suo nomine, d. h. einer formlosen Ladung des Beklagten vor Zeugen unter allgemein gehaltener Bezeichnung der

Streitsache. Gleichzeitig mit dieser Denunziation hat eine entsprechende Mitteilung an den Magistrat zu erfolgen. Erscheint der Beklagte auf die erste Denunziation nicht, so muss der Kläger einen libellus mit genauer Konzipierung des Antrags und unter Substantiierung der Klage beim Prätor einreichen und sodann (bei Abwesenheit des Beklagten unter Erbittung eines Requisitionsschreibens an den Munizipalmagistrat) eine denuntiatio ex auctoritate vornehmen. Diese zweite Denunziation begründet für den Beklagten die Pflicht, zunächst an einem vom Verf. des näheren bezeichneten, von der erhaltenen denuntiatio ex auctoritate ab zu berechnenden Termin und von da ab während einer vom Tag der ersten Denunziation ab für beide Parteien laufenden viermonatlichen Beweisfrist (bezüglich deren jedoch Reparation und Dilation möglich ist) bei allen sessiones pro tribunali zugegen zu sein. Dieselbe Pflicht trifft den Kläger. Erscheint der letztere nach der denuntiatio suo nomine in irgend einer Sitzung, in der die Parteien anwesend zu sein haben, nicht, so kann der anwesende Beklagte Abweisung beantragen. Erscheint der Beklagte nach erfolgter denuntiatio ex auctoritate nicht, so geht die Sache, sofern nicht auf die Zwangsmittel des Magistrats rekuriert wird, in das Kontumazialverfahren über.

Das Kontumazialurteil hat zu Mark Aurels Zeit zur notwendigen Voraussetzung ein sogen. *peremptorium*, d. h. eine Ladung, in welcher der Magistrat androht, dass er an einem bestimmten Tag auch in Abwesenheit des Beklagten erkennen werde. Dem *peremptorium* pflegten, sofern nicht der Magistrat aus besonderen Gründen früher dazu griff, drei je durch zehntägige Fristen getrennte Ladungen, von welchen die beiden letzten denuntiationes ex auctoritate sein mussten, voranzugehen. In späterer Zeit konnte das *peremptorium* selbst durch eine dreimalige Ladung ersetzt werden.

In allen Fällen, im kontradiktorischen Verfahren sowohl, wie im Kontumazialprozess wurde der gesamte Rechtsstreit von dem Magistrat allein ohne Zuziehung von Geschworenen erledigt. Es konnte daher der Kläger nach Belieben eine Sache entweder durch in *jus vocatio* zur Aburteilung seitens eines Geschworenen oder durch *denuntiatio* zur Erledigung von seiten des Magistrats selbst bringen.

Das gesamte Verfahren, wie es im Bisherigen geschildert wurde, ist wesentlich eine Schöpfung Mark Aurels gewesen. Vor ihm waren allerdings, und zwar schon zu republikanischer Zeit, beide Arten von Denunziationen üblich, allein es war keine be-

sondere prozessuale Wirkung an dieselben geknüpft. Führte die *denuntiatio suo nomine* nicht zum Ziel, so musste zur *in jus vocatio* gegriffen werden. Gegen Missachtung einer *denuntiatio ex auctoritate* schützten nur die allgemein zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams verwandten magistratischen Zwangsmittel. Ein Kontumazialurteil scheint vor Mark Aurel nur beim Prozess über die *fideicommissaria libertas* vorgekommen zu sein.

Während das geschilderte, von der *missio in bona absentis* scharf zu scheidende, Kontumazialverfahren bis auf Justinian im wesentlichen dasselbe blieb, hat der kontradiktorische Denunziationsprozess verschiedene Aenderungen erlitten. Derselbe ist zur Zeit Justinians in seinen wesentlichen Bestandteilen beseitigt. Die viermonatliche Beweisfrist, deren Bedeutung als solche sich aus dem *Codex Theodosianus* und dem vom Verf. in die vierziger Jahre des fünften Jahrhunderts verlegten röm.-syr. Rechtsbuch mit Sicherheit ergibt, zog nach einer *Novelle Valentinians III.* vom Jahr 452 nicht mehr Prozessverlust für den Kläger nach sich, sondern dieser trat erst nach Ablauf einer zweiten viermonatlichen Frist ein. Zugleich wurde die Reparation beseitigt und der Kläger von der Verpflichtung, jeder Gerichtssitzung innerhalb dieser Frist beizuwohnen, entbunden. Schon nach dem *Codex Theodosianus* waren vom Denunziationsprozess, welcher damals schon das ordentliche Verfahren darstellte, gewisse Sachen, die aus irgend welchem Grund beschleunigt werden sollten (z. B. Prozesse auf Grund liquiden Schuldscheins, *Interdikte*, *Fideikommissachen*, *actio tutelae* und *negotiorum gestorum*, sowie alle Sachen, bei denen das Streitobjekt unter 100 *solidi* betrug) ausgenommen. Die Denunziation wurde hier durch eine gerichtliche Ladung ersetzt, der Fristenlauf fiel weg.

Bald nach Publikation des *Codex Theodosianus* muss die Einleitung des Prozesses mittels Denunziation durch ein Gesetz vollständig beseitigt worden sein. Es trat eine Ladung durch besondere Zustellungsbeamte (*executores*) an ihre Stelle. Dagegen dürfte erst Justinian die Beweisfrist gänzlich beseitigt haben, so dass nur die Gewährung besonderer Fristen (*dilationes*) im einzelnen Fall übrig blieb. Diese Aenderung musste, da ein besonderes Gesetz nicht überliefert, mittels Interpolation vollzogen worden sein. Dagegen findet sich eine wesentliche Einrichtung des Denunziationsprozesses auch noch im justinianischen R.; die Art und Weise der Ladung blieb nämlich insofern dieselbe, als nicht auf einen bestimmten Termin geladen, sondern die Erscheinungspflicht des Beklagten ein für allemal auf einen

vom Zeitpunkt der erhaltenen Ladung ab zu berechnenden Tag festgesetzt wurde. M. Rümelin (Bonn).

Kipp, Th. Die Litisdenunziation als Prozesseinleitungsform im röm. Zivilprozess. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1887. 310 S. 7 M. 50 Pf.

Der trotz vielfacher Bearbeitung noch immer dunklen Lehre widmet der Verf. eine eingehende Untersuchung, die sich nicht auf die Darstellung der positiven Ergebnisse und deren Begründung beschränkt, sondern eine grosse Zahl verschiedenartiger Dinge, aus welchen man für die Prozesseinleitung durch L.D. Folgerungen abgeleitet, oder welche man für deren Wurzel oder für identisch mit ihr gehalten hat, in den Kreis der Besprechung zieht, um für die Ablehnung solcher Folgerungen und Annahmen nicht die erforderlichen Gründe schuldig zu bleiben. Das 1. Kap. orientiert über den Stand der Lehre. Die herrschende Meinung, neben der es eine bunte Verschiedenheit der Ansichten, nicht nur über Einzelheiten, sondern über Wesen und Bedeutung der L.D. im ganzen gibt, versteht unter L.D. die Eröffnung des Prozesses durch eine ursprünglich rein private, seit Konstantin behördliche Mitwirkung erfordernde Ankündigung des Klaganspruchs seitens des Klägers an den Beklagten mit der Wirkung, dass der Beklagte verpflichtet ist, sei es an einem bestimmten Tage, sei es binnen bestimmter Frist zur Eröffnung der Verhandlungen vor dem Jurisdiktionsmagistrat zu erscheinen; die Anfänge des Instituts verlegt sie, während sie den historischen Zusammenhang mit der Denunziation der *legis actio per condictioem* in Abrede stellt, in ziemlich frühe Zeit, jedenfalls vor Mark Aurel. In dem einen Punkt, Nichtzusammenhang mit der *l. a. p. cond.* stimmt der Verf. mit der *comm. opinio* überein, im übrigen weicht er von ihr ebenso wie von der besonders scharf bekämpften Ansicht von Wieding ab. Nach ihm ist weder die Existenz der L.D. vor Mark Aurel, noch ihre Einführung durch diesen bewiesen: wenn auch Mark Aurel in irgend einer Weise den Grund gelegt haben möge, so habe sie doch erst nach der klassischen Jurisprudenz, aber vor Konstantin, also gegen Ende des dritten Jahrhunderts ihre Ausbildung erfahren. Sie war eine Prozesseinleitung durch aussergerichtliche private Anspruchsansage, sei es verbunden mit ausdrücklicher Ladung, sei es mit Ladungswirkung; seit Konstantin erforderte sie die Mitwirkung öffentlicher Behörden, wenn auch nicht gerade die des Prozessgerichts. Der Schwerpunkt des seit Konstantin hinsichtlich seines Anwendungs-

gebietes wie des Charakters der mit ihm verbundenen Frist und der Versümmnisfolgen in klareren Umrissen als früher hervortretenden Instituts liegt darin, dass der Verhandlung des Rechtsstreits eine mehrmonatige, durch die L.D. normierte Frist zur Vorbereitung des Beklagten vorausgehen muss, an deren Endtag die Verhandlung eröffnet wird. Nach Abschluss des Codex Theodosianus ist die L.D. in beiden Reichsteilen beseitigt und eine Prozesseinleitung mit richterlicher Ladung und kürzerer Frist zur Regel geworden: bei dieser Wandlung ist der wichtigste Punkt die in steigendem Mass zu Unzuträglichkeiten führende und zur Aufstellung von Ausnahmen von dem Erfordernis der L.D. zwingende Denunziationsfrist, der Uebergang in der Form ist wahrscheinlich schon seit Konstantin allmählich vorbereitet und vermittelt. — Der Ausführung und Begründung dieser Sätze sind die Kapitel 2—5 gewidmet (die Denunziationen im r. R. — hat die Denunziation als Prozesseinleitung im klassischen R. bestanden? — die Litisdenunziation und die Edition des Reskriptes in der späteren Kaiserzeit — der Untergang der Litisdenunziation).

Burekhard.

III. Privatrecht.

Eisele. Ueber Nichtigkeit obligatorischer Verträge wegen Mangels an Willensübereinstimmung der Kontrahenten. Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 25, S. 414 bis 508 (auch als Sep.-Abdr. 95 S. 2 M.).

Die Untersuchungen des Verf. beschäftigen sich nur mit dem für die Praxis wichtigsten und in der Theorie am meisten besprochenen Fall der Irrtumslehre, dass bei einem obligatorischen Vertrag übereinstimmende Vertragserklärungen vorliegen, während es an Willensübereinstimmung fehlt und dieser Konsensmangel zunächst unbemerkt bleibt (verborgener Dissens).

Verf. bespricht zunächst in eingehender Widerlegung die Ausführungen Hartmanns; er stimmt jedoch mit demselben darin überein, dass es unzulässig sei, die voluntatis quaestio zu stellen, wenn dies der guten Treue zuwiderläuft. Aber Hartmann beschränkt sich nicht auf diesen Satz, sondern erklärt das Stellen der voluntatis quaestio an sich für unzulässig, wenn dies nicht nach den besonderen Umständen durch die gute Treue positiv

als gerechtfertigt erscheint. Damit ist die Erklärung als etwas an und für sich Rechtes, Wirksames hingestellt, und es wird auf Grund der bona fides das Zustandekommen eines Vertrags trotz des Fehlens der Willensübereinstimmung angenommen. Dies ist jedoch nicht zulässig. Der Vertrag ist ein Produkt des menschlichen Verkehrs und nicht erst vom R. erzeugt. Zu dem vom R. unabhängigen Wesen des Vertrags gehört aber die Willensübereinstimmung, und es darf deshalb bei Fehlen derselben das Zustandekommen eines Vertrags nicht angenommen werden, auch nicht da, wo die bona fides das Stellen der voluntatis quaestio ausschliesst, wie z. B. bei der Mentalreservation. Dies ist auch von praktischer Bedeutung, insofern durch diese Auffassung dem Betrogenen bei der Mentalreservation die Möglichkeit eröffnet wird, nicht die voluntatis quaestio zu stellen, sondern Nichtigkeit des Vertrags zu behaupten und statt der Erfüllung Ersatz des negativen Vertragsinteresses zu fordern.

Die bona fides kann nicht, wie Hartmann will, darüber entscheiden, ob ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht, wohl aber über die andere Frage, ob trotz der Ungültigkeit des Vertrags der eine dem anderen etwas zu leisten verpflichtet sein soll. In bezug auf die letztere Frage ist das klassische r. R. wohl nicht darüber hinausgekommen, die Entscheidung für jeden einzelnen Fall dem judex zu überlassen. Bei den bonae fidei judicia wurde einfach die Kontraktsklage verwendet, um die Ansprüche geltend zu machen, die infolge der äusseren Thatsache der Abschliessung des Kontrakts entstanden, wobei sich der judex über die formelle Gültigkeit des in der demonstratio genannten Vertrags den Kopf nicht zu zerbrechen brauchte. Bei den actiones stricti juris verhielt sich dies allerdings anders, da hier der judex nur auf das Erfüllungsinteresse kondemnieren oder absolvieren konnte.

Bei der von dem r. R. nicht beantworteten, aber der Wissenschaft obliegenden Frage nach dem Grund und dem Umfang der Verpflichtungen, die trotz des Nichtzustandekommens eines Vertrags eintreten, ist zunächst davon auszugehen, dass Verträge überhaupt nur möglich sind, sofern ein rechtsgeschäftlicher Wille einem anderen in zuverlässiger Weise mitgeteilt werden kann. Sofern die Rechtsordnung überhaupt Verkehr will, muss in ihr der Satz enthalten und anerkannt sein, dass jeder, an den ein anderer mit Vertragserklärung herantritt, sich darauf verlassen dürfe, dass der ihm gewordenen Vertragserklärung ein entsprechender Wille zu Grund liegt. Die Rechtsordnung übernimmt

mithin jedem Empfänger einer Erklärung gegenüber eine gewisse Garantie, und auf diese, nicht auf einen stillschweigenden Garantievertrag der Parteien, sind die Wirkungen der Vertragsverhandlungen, welche nicht zu einem Vertrag geführt haben, zu stützen.

Die Garantie setzt voraus, dass der Empfänger der Erklärung bei Beurteilung derselben tadelfrei zu Werk gegangen sei; der Erklärungsempfänger muss in bezug auf die Frage nach Dasein und Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärung die *diligentia des bonus pater familias* prästiert, sich als Musterkontrahent bewährt haben.

Die Garantie hat die Wirkung, dass der Empfänger der Erklärung sich auf das Zustandekommen des Vertrags verlassen darf, dass ihm kein Schaden erwachsen soll, wenn er demgemäss gehandelt hat. Der Sinn der Garantie führt zur Leistung des negativen Vertragsinteresses.

Eine culpa des Erklärenden ist nicht erforderlich, sondern nur, dass er die Erklärung und dann den Schaden verursacht hat.

Rümelin.

Borchardt, S. Das Institut der Vormerkung im Geltungsbereiche der preuss. Grundbuchgesetze vom 5./V. 1872. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1887. VIII. und 144 S. 3 M.

Verf. behandelt nach einer Einleitung, in welcher die theoretische Grundlage und der Begriff der Vormerkung untersucht und festgestellt werden, die einzelnen Vormerkungen, nämlich die Pfandrechtsvormerkung (S. 10—47), die Vormerkung zum Schutze des R. auf Eintragung sonstiger dinglicher R. an fremder Sache (S. 48—50), die Eigentumsvormerkung (S. 50—137), die Einredevormerkung (S. 137—142) und die Vormerkung zum Schutze gegen Löschung (S. 142—144). Wie es scheint, ist das Institut der Vormerkung nach preuss. R. bisher noch nie so erschöpfend erörtert worden, wie in diesem Buche. Die Untersuchungen des Verf. erstrecken sich auf alle hier einschlagenden Fragen, so dass schwerlich jemand, der sich über die preuss. Vormerkung unterrichten will, die gesuchte Auskunft nicht finden wird. Die Wissenschaft des Grundbuch-R. erhält durch die Arbeit eine erhebliche Förderung, die Praxis eine sichere Grundlage.

Achilles.

Frantz, Th. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen nach (franz.-)bad. und Reichs-R. 1. Lieferung. Freiburg i. B., Mohr (Paul Siebeck). 1887. 80 S. 2 Mk.

Eine gemeinverständliche Zusammenstellung der im Grossherzogtum Baden geltenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsabtretung und gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, sowie der Kasuistik. Das erste Kapitel behandelt die Zwangsabtretung: 1. auf S. 9—55 die Zwangsabtretung nach dem bad. Gesetze vom 28./VIII. 1835; 2. auf S. 55—61 die Zwangsabtretungen im Wasser-R. nach der bad. Gesetzgebung von 1876 und den Novellen; 3. auf S. 61—68 die Zwangsabtretung behufs Feldbereinigung, nach dem bad. Gesetze vom 5./V. 1856; 4. auf S. 68 ff. die Enteignungen infolge der Massregeln gegen Viehseuchen. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen sollen in den beiden nächsten Lieferungen folgen. Der Inhalt der vorliegenden Lieferung geht über das hinaus, was der Titel verspricht; die Verpflichtung des Eigentümers, sein Eigentum abzutreten, ist keine Beschränkung des Eigentums. v. Cuny.

Hahn, Otto. Das deutsche Markenschutzgesetz sowie Vorschläge zur Aenderung desselben. Stuttgart, Kohlhammer. 1887. 48 S. 75 Pf.

Die Reformbedürftigkeit unseres Markenschutzgesetzes ist allseitig anerkannt. Vorliegende Schrift, im Auftrage mehrerer Industrieller verfasst, ist an das Reichskanzleramt mit dem Ersuchen um geneigte Aufmerksamkeit gerichtet. Sie betont hauptsächlich den Schutz des Publikums gegen Täuschungen und wirft der Praxis vor, diesen Gesichtspunkt verkannt und einen gegen die Vorrechte und den Gewinn der Fabrikanten gerichteten Standpunkt eingenommen zu haben. Schwer wiegt der Vorwurf gegen das Gesetz, die ausländischen Gesetze schützten die Deutschen in England, Frankreich, weit wirksamer, als Franzosen und Engländer für ihre Zeichen bei uns geschützt seien; es sei beinahe eine Forderung des internationalen Anstandes, hier noch nachträglich einzugreifen. Im Anschlusse an die Beschlüsse des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie vom September 1886 und der Denkschrift des Vereins der Tabakfabrikanten wird eine Gleichstellung mit dem Patentschutze angeregt; an Stelle des Anmeldesystems wird ein Aufgebotsverfahren mit amtlicher Prüfung der angemeldeten Marken, ein eigenes amtliches Organ zur Veröffentlichung und die Bestimmung vorgeschlagen, dass die Marke nur in figürlichen Zeichen

bestehen dürfe. Jedenfalls sei durch Aenderung des §. 18 der „Aehnlichkeit“ eine weitere Ausdehnung zu geben, da die jetzige Fassung zu den schlimmsten Ergebnissen geführt habe.

Heinsheimer.

Ontwerp tot herziening van het Burgerlijk Wetboek.
Eerste Boek. Met Toelichting. 1886.

Ontwerp eener Wet op het Faillissement en de Surséance van betaling. Met Toelichting. 1887.

Im November 1879 wurde vom König eine ursprünglich aus 6 (jetzt noch 5) Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt zur Vorbereitung einer Revision des niederländ. Handesgesetzbuchs. Bald nacher folgte die Ernennung einer Kommission von 16 (jetzt noch 11) Juristen zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs. Während bis jetzt nur ein Entwurf des Wechsel-R., von der erstgenannten Kommission ausgearbeitet, veröffentlicht worden war, erschienen vor kurzem fast zugleich zwei Entwürfe, die auch im Ausland Beachtung verdienen dürften.

Vorerst liegt ein Entwurf des I. Buches des bürgerlichen Gesetzbuches vor. Derselbe behandelt in 21 Titeln und 572 Artikeln das Personen- und Familien-R., mit Einschluss des ehelichen Güter-R., des gesamten Vormundschafts-R. und der juristischen Personen. Obgleich die Kommission die wissenschaftlichen Vorzüge der neueren deutschen Systeme nicht verkennt, beschloss sie im allgemeinen die Anordnung des jetzigen Gesetzbuchs — welche sich auf die klassische Dreiteilung in *personae*, *res*, *actiones* stützt — zu behalten. Dadurch wurde das I. Buch ein ziemlich selbständiges Ganzes, geeignet dem König unterbreitet und veröffentlicht zu werden. Der Text wurde durchaus neu bearbeitet. Zur durchgreifenden Erneuerung des Inhalts des Gesetzbuchs lag keine Veranlassung vor. „Im grossen und ganzen entspricht das Civilgesetzbuch der herrschenden Rechtsüberzeugung, wenn sich auch, nach ungefähr 50 Jahren, die Notwendigkeit die allmähliche Entwicklung dieser Ueberzeugung zu berücksichtigen und das Gesetz mit den neuen Bedürfnissen des Verkehrs in Einklang zu bringen, hie und da nachdrücklich geltend macht.“ Ausführliche Motive begleiten den Entwurf. Ausländische Gesetze und Entwürfe sind in ausgiebiger Weise benützt.

Der etwas später erschienene Entwurf der handelsrechtlichen Kommission behandelt Konkurs (*faillissement*) und Moratorium (*surséance van betaling*). Auch dieses will kein neues R. schaffen; es bezweckt vielmehr bloss eine „Purifizierung des

geltenden R., durch Verarbeitung der Ergebnisse einer nahezu 50jährigen Erfahrung“. Der Konkurs wird nicht auf Kaufleute beschränkt, sondern (ähnlich dem deutschen und engl. R., und den niederländ. R. des vorigen Jahrhunderts) auf jeden Schuldner anwendbar gemacht. Daher ist der Entwurf auch nicht mehr als Teil des Handelsgesetzbuchs, sondern als selbständiges Gesetz gedacht. Als leitendes Prinzip wird vorangestellt, dass der Konkurs ein gerichtlicher Arrest des ganzen Vermögens des Schuldners zu Gunsten seiner sämtlichen Gläubiger ist. Ein besonderes Verfahren für kleine Konkurse findet sich im Entwurf nicht. Auch hat man sich nicht entschliessen können, die Behandlung der Konkurse von den Landgerichten auf die Amtsrichter zu übertragen. Der Entwurf besteht aus 247 Artikeln und ist mit gründlichen Motiven versehen. Sämtliche neuere Konkursordnungen sind sorgfältig berücksichtigt. Drucker.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Die zivilprozessualische Enquête. Ein Bericht von Prof. Dr. Wach in Leipzig. (Ergänzungsheft zu Bd. XI der Zeitschrift für den Zivilprozess von H. Busch und F. Vierhaus.) Berlin, Heymann. 168 S.

Seit im Bd. X der obigen Zeitschrift (S. 181 ff.) der von Prof. Weismann zusammengestellte Fragebogen mit einem Vorwort von Wach veröffentlicht und damit die Absicht kundgegeben worden ist, eine „Enquête über die Entwicklung unserer Zivilprozesspraxis“ zu veranstalten, wurde dem Ergebnis dieses Schrittes von allen denjenigen mit grosser Spannung entgegen gesehen, welche sich für die Gestaltung und Weiterentwicklung unseres Zivilprozessverfahrens interessieren. In obigem Bericht wird nun der Inhalt der Antworten, welche auf den an alle deutschen Landgerichte versandten Fragebogen eingingen, in systematischer sehr übersichtlicher und eingehender Bearbeitung mitgeteilt und an der Hand der eingegangenen Berichte thunlichst festgestellt, in welcher Weise sich in den von den Veranstaltern der Enquête ins Auge gefassten Richtungen die Praxis in den einzelnen deutschen Ländern bzw. Rechtsgebieten entwickelt hat. Bei einzelnen Uebelständen hat W. auch Vor-

schläge zur Abhilfe gemacht. Die Erwartung, dass das Ergebnis der Enquête grosses Interesse erregen werde, wurde durch den Bericht vollständig erfüllt und der Zweck des Unternehmens, darüber Licht zu verbreiten, wie sich seit dem 1./X. 1879 bei den Kollegialgerichten 1. Instanz, also unter dem Einfluss des Anwaltszwangs die „Mündlichkeit des Verfahrens“ ausgebildet hat, ist jedenfalls in erheblichem Umfange erreicht worden. Was zunächst das äusserliche Ergebnis anbelangt, so haben im ganzen von 172 deutschen Landgerichten 101 Gerichte Berichte eingesandt, und zwar liegen, da bei vielen Gerichten über die Thätigkeit der einzelnen Kammern besonders berichtet wurde, 194 Berichte vor, welche im ganzen 2400 Folioseiten ausfüllen. Das Verhalten gegenüber der Enquête war zwar in den einzelnen Staaten und Provinzen sehr verschieden. Während in mehreren Oberlandesgerichtsbezirken (Darmstadt, München und Zweibrücken) alle Gerichte sich ablehnend verhielten, gingen aus anderen Oberlandesgerichtsbezirken (Braunschweig, Kassel, Dresden und Oldenburg) von sämtlichen Landgerichten Berichte ein. Das reiche Material ist übrigens, wie M. betont, vollkommen ausreichend, um sichere Schlüsse auf die gesamte Entwicklung der Praxis zu ziehen, da kein prozessual wichtiges Gebiet fehlt, vielmehr aus den Gebieten des früheren schriftlichen (gemeinen, preuss. und sächs.) Prozesses, wie aus denjenigen Teilen Deutschlands, in welchen vor dem 1./X. 1879 der Code de procédure civil oder eine auf dem Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens beruhende deutsche Prozessordnung galt, genügendes Material vorliegt. Die an die Landgerichte gestellten Fragen sind in zehn Gruppen zusammengefasst worden. Von diesen betrifft die 1. die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze, insbesondere deren Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit, sowie die Art und Weise der Benützung derselben durch das Gericht, die 2. die Festsetzung der Termine, sowie deren Vertagung und Umgehung, die 3. den mündlichen Vortrag und die damit zusammenhängende Frage der Erneuerung der Verhandlung, insbesondere die bezüglich des Begriffes der Mündlichkeit bestehende Auffassung (Grundsatz der Einheit und Unteilbarkeit der mündlichen Verhandlung u. s. w.); zur 4. und 5. Gruppe gehörige Fragen beschäftigen sich mit den Zwangsmitteln gegen den Missbrauch der Parteirechte im Gebrauch der Angriffs- und Verteidigungsmittel (§§. 251, 252 Z.Pr.O., §. 48 G.K.G.) und mit den Massregeln, durch welche die mündliche Verhandlung beseitigt oder

vereinfacht werden kann (Anordnung des vorbereitenden Verfahrens, Trennung der Verhandlungen, Beschränkung der Verhandlung auf bestimmte Angriffs- und Verteidigungsmittel). Die 6. Gruppe hat die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, insbesondere die Anwendung des §. 340, Z. 2 der Z.Pr.O. zum Gegenstand. Die 7. Gruppe betrifft den Vortrag von Protokollen und Beweisurkunden; die 8. Gruppe die urkundliche Feststellung des Prozessinhaltes, insbesondere den Thatbestand; die 9. Gruppe die Wiedereröffnung der Verhandlung wegen ungenügender Instruktion. In der 10. Gruppe finden sich sodann Fragen über den Zeitpunkt der Entscheidung, nämlich darüber, ob das Urteil in der Regel sofort verkündet oder die Verkündung ausgesetzt wird, und ob die in den §§. 281 und 286 Z.Pr.O. vorgesehenen Fristen streng eingehalten werden und ausreichend sind.

Dass die Praxis bezüglich der Handhabung der Z.Pr.O. in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine sehr verschiedene ist und nicht bloss in einzelnen Gebieten, in denen früher schriftliches Verfahren bestand, sondern vorzugsweise in den Gebieten des rhein. R. sehr durch die frühere Gewöhnung beeinflusst wird, war schon vor dem Bericht von W. bekannt. Immerhin ist es von grossem Interesse, zu sehen, wie durchaus verschieden sich die Praxis in vielen Punkten, insbesondere in Beziehung auf die Auffassung und Handhabung des Prinzips der Mündlichkeit, die Benützung der vorbereitenden Schriftsätze, die Ansetzung und Einhaltung der Termine u. s. w. gestaltet hat. Soweit es sich um die in Beziehung auf unseren Zivilprozess hervorgetretenen oder behaupteten Uebelstände handelt, bemerkt W., dass über die in den §§. 251 Abs. 1 und 266 der Z.Pr.O. eingeräumten Befugnisse nur selten geklagt werde, sich also die (an die Beseitigung der Eventualmaxime geknüpfte) Hoffnung erfüllt habe, dass die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens die Schikane oder auch nur eine an sie angrenzende Ausbeutung der Prozessvorteile nicht aufkommen lassen werde. Auch sagt er, die Enquête habe ihm überzeugend nachgewiesen, dass die bezüglich der Sicherheit der thatsächlichen Urteilsgrundlage verbreiteten Befürchtungen grundlos („Schreckgespenster“) seien. Dagegen stellt er fest, dass, soweit es sich um die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme handele, die Z.Pr.O. zum Teil infolge allzugrosser Geschäftslast der Gerichte in grossem Umfang zum Schaden der Rechtspflege nicht richtig gehandhabt werde und findet, dass hinsichtlich der Auffassung und Hand-

habung des Mündlichkeitsprinzips kein Einverständnis und vielfach keine rechte Klarheit bestehe. Endlich bemerkt er, ein wunder Punkt in unserer Rechtspflege sei der, dass namentlich bei rheinischen Gerichten — zu viel vertagt und dadurch, abgesehen von der Verschleppung der Entscheidung, eine ungenügende Vorbereitung auf die Verhandlung herbeigeführt werde. Ungeachtet dieser Mängel und der festgestellten Zwiespältigkeit befindet sich nach der Meinung von W. unser Verfahren auf dem Wege gedeihlicher Entwicklung und ist die Hoffnung berechtigt, dass die Beobachtung der Mannigfaltigkeit der Praxis vielfach zur Erkenntnis der vorhandenen Uebelstände und zu einem anderen Verhalten führen werde. Möge sich diese Hoffnung recht bald verwirklichen!

Petersen.

Hellmann, Fr. Kommentar zur Subhastationsordnung für das Königreich Bayern. I. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung betr., vom 23./II 1879; II. Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstr. etc. betr., vom 29./V. 1886. (Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern.“) Erlangen, Palm & Enke. 1887. XXXII u. 328 S. 6 Mk. 80 Pf.

Die Lücke, welche die Z.Pr.O. bei der Verschiedenheit des in den deutschen Staaten geltenden Immobilienrechts für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen lassen musste, wurde in Bayern durch das unter I bezeichnete Gesetz ausgefüllt. Dieses Gesetz, welches den offiziellen Nebentitel „Subhastationsordnung“ führt, löste die schwierige Aufgabe, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung der Grundstücke für die rechtsrhein. und die linksrhein. (französischrechtlichen) Gebiete der Monarchie gemeinsam zu regeln. Eine solche Regelung erschien im Hinblick auf das unvollkommene Hypotheken-R. in der Pfalz nur dadurch ausführbar, dass die damals (nicht bloss in Bayern, sondern auch in dem grössten Teile Deutschlands) geltenden Grundsätze, nach welchen die Zwangsversteigerung ohne Rücksicht auf die Höhe des Meistgebotes erfolgen und der Ersteher den ganzen Betrag desselben bar entrichten musste, mit einer Ausnahme wegen des Münchener Ewiggeldes, beibehalten wurden. Inzwischen trat auch in Bayern aus landwirtschaftlichen Interessenkreisen immer schärfer an die Gesetzgebung die Aufforderung heran, jene Grundsätze aufzugeben und die Zwangsversteigerung so zu ordnen, dass der Zuschlag nur für ein Gebot, welches die dem betreibenden Gläu-

biger vorgehenden Gläubiger vollständig deckte, erteilt werden dürfe und die letzteren nicht die Barzahlung, sondern nur die Uebernahme ihrer Hypothekenforderungen verlangen können. Diesen Bestrebungen wird, da sie der Billigkeit und den Satzungen des röm. R. entsprechen, durch das unter I bezeichnete Gesetz (nach dem Vorgange Preussens und Sachsens) Rechnung getragen. Die Novellenform wurde hauptsächlich um deswillen gewählt, weil die neuen Grundsätze nur für ein Rechtssystem mit ordentlichen Hypothekenbüchern passen und folglich zur Uebertragung auf das Gebiet des franz. R. sich nicht eignen.

Trotz der grossen Sorgfalt, mit welcher die Novelle zur Subhastationsordnung ausgearbeitet ist, hat sie doch der Rechtsanwendung erhebliche Schwierigkeiten geschaffen. Die Schwierigkeiten liegen nicht bloss in der Novellenform an sich, sondern vornehmlich in der Neuheit der Prinzipien und dem Gegensatze, in welchem dieselben zu dem bisherigen R. stehen. Ein Kommentar zu der Subhastationsordnung in deren gegenwärtiger Gestalt war daher ein dringendes Bedürfnis. Das vorliegende Buch befriedigt dasselbe in vollem Masse. Es ist so angelegt, dass die Erläuterungen des Verfassers sich an die einzelnen Artikel der beiden in korrektem Abdrucke mitgetheilten Gesetze anschliessen. Sie sollen, wie im Vorworte bemerkt wird, keine gelehrte Arbeit sein, sondern nur möglichst kurzgefasste Fingerzeige für die Auslegung der Gesetze bei deren Handhabung geben. Nichtsdestoweniger bewahrt das Buch seinen wissenschaftlichen Charakter, so dass sein Studium auch für den Theoretiker von Interesse sein wird. Das Verständnis der beiden Gesetze wird wesentlich erleichtert durch eine Einleitung, in welcher der Verf. das Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen darlegt, die Prinzipien der Subhastationsordnung und ihre Umgestaltung durch die Novelle erörtert und eine systematische Skizze gibt. Achilles.

Halle. Die Schiedsmannsordnung vom 29./III. 1879.

Darstellung des schiedsamtllichen Verfahrens mit Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ministerialreskripte, nebst Mustern zu Verhandlungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch. Berlin, Vahlen. 1887. IV u. 68 S. 1 M.

Verf. bringt in dem genannten Werkchen zunächst eine sich dem Texte der Schiedsmannsordnung anschliessende systematische

Darstellung der für das gesamte Verfahren vor den Schiedsmännern geltenden Vorschriften. Er hat dabei in richtiger Erkenntnis des Bedürfnisses erklärende Zusätze und Bemerkungen in den Text des Gesetzes hinein verarbeitet. Gerade durch diese Art der Bearbeitung des Stoffes unterscheidet sich dieses Werk von der Florschütz'schen Ausgabe der Schiedsmannsordnung. An die systematische Darstellung schliesst sich der Text der Schiedsmannsordnung, ferner der allgemeinen Verfügung über die Stempelverwendung bei schiedsamtlichen Verhandlungen, sodann eine Reihe von Musterbeispielen zu schiedsamtlichen Verhandlungen und endlich ein Verzeichnis aller zur Ausführung der Schiedsmannsordnung ergangenen Verfügungen und Verordnungen an. Ein alphabetisch geordnetes Sachregister macht den Schluss.

Roedenbeck.

Enderlein, K. Fr. Materialien zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 10./XI. 1861 das Notariat betr. Erlangen, Palm & Enke. 1887. VIII u. 462 S. 8 M. 60 Pf.

Seit dem Erscheinen des Zinkschen Kommentars zum bayr. Notariatsgesetze sind 25 Jahre und seit dem Erscheinen der „Weiteren Erläuterungen“ hierzu beinahe 20 Jahre verflossen. E. kommt daher einem wirklichen Bedürfnisse entgegen, indem er „im Anschlusse an die v. Zinkschen Erläuterungen dieses Gesetzes und als Ergänzung derselben“ die inzwischen ergangenen mehrfachen Aenderungen sowohl des Gesetzes selbst als der Ausführungsbestimmungen, ferner den Inhalt der umfangreichen Litteratur und Rechtsprechung als Auslegungsmaterialien gesammelt veröffentlicht. Und zwar ist zu jedem Artikel auf die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Abhandlungen und sonstigen Erläuterungen regelmässig durch einfaches Zitat, bei autographierten Ministerialentschlüssen und Entscheidungen, teilweise auch bei Abhandlungen mit näherer Inhaltsangabe verwiesen; einzelne Entschlüsse und Stellen aus den amtlichen Motiven sind wörtlich abgedruckt. Der Gesetzestext dagegen ist als bekannt vorausgesetzt. Hinsichtlich der Rechtsprechung hat E. seine Sammlung auch ausgedehnt auf Entscheidungen der Gerichte 1. Instanz. Obwohl das Buch nur ein Repertorium sein will, leistet es doch an manchen Stellen, besonders wo Gesetzesveränderungen vorliegen, die Dienste eines selbständigen Kommentars. Die Benutzung ist erleichtert durch ein sehr eingehendes alphabetisches Register und eine besondere

Uebersicht derjenigen Stellen, welche den aufgehobenen bzw. abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes sowie der Vollzugsinstruktion gewidmet sind.

Kleinfeller.

Schuster, E. Die bürgerliche Rechtspflege in England. Mit einem Vorworte von Dr. R. Gneist. Berlin, Vahlen. 1887. XXXII u. 331 S. 7 M.

Sich aus engl. Darstellungen eine genaue und vollständige Uebersicht über die engl. Gerichtsorganisation und das engl. Gerichtsverfahren zu verschaffen, wird jedem als eine schwierige Aufgabe erscheinen. Ohne längeren Aufenthalt in England und an Ort und Stelle gesammelte Erfahrungen ist es kaum möglich, sie zu lösen. Das Werk von Sch. ermöglicht dies jedem, der aus Interesse oder Beruf sich in diesen etwas ferne liegenden Gebieten zu bewegen pflegt. Vor 36 Jahren erschien das Buch von Rüttimann über den engl. Z.Pr.; seither hat sich vieles geändert, die Gerichtsorganisation wurde umgestaltet durch die Judicature Acts und das Verfahren selbst durch die Verschmelzung der Com.Law-Gerichte und der Billigkeitsgerichte, die Com. Law Procedure Acts und die Rules der oberen Gerichtshöfe und ihrer Kommissionen in sehr erheblichem Masse umgebildet. Einzelne Teile des Verfahrens sind noch in der Umbildung begriffen und beinahe will es scheinen, als sei der Faden der Ariadne noch nicht gefunden, welcher aus diesem Labyrinth zu führen im stande ist. Für den Ausländer bieten auch die technischen Ausdrücke und die gerichtlichen Formeln erhebliche Schwierigkeiten, welche nur überwunden werden können, wenn man tief eintaucht in die Geschichte des engl. Prozess-R.; dass sie auch engl. Juristen oft verwirren, beweist das armselige Buch Selims.

Sch. hat, mit einer soliden deutschen Bildung ausgestattet, sich durch längeren wohlbenutzten Aufenthalt in England, den Umgang mit den tüchtigsten Juristen und den Besuch der engl. Gerichtshöfe eine umfassende Kenntnis des dortigen R. erworben, und eine glückliche Vereinigung von Theorie und Praxis befähigte ihn zur Lösung der vorgesetzten Aufgabe. R. Gneist hat bei dem Buche Pathenstelle vertreten und damit demselben auch bei denjenigen Lesern, welche den Autor nicht aus anderweitigen Arbeiten kennen, einen sympathischen Empfang gesichert. Die Einleitung schildert genau und anschaulich die charakteristischen Grundzüge des Verfahrens und dient als Leitfaden für das Folgende. Die Darstellung selbst zerfällt in 5 Bücher, von denen das 1. der Gerichtsverfassung gewidmet ist. Dasselbe behandelt

die Organisation der Grafschaftsgerichte, das High Court of Justice mit seinen Abteilungen, Chancery Division, Queen's Bench Division; Probate, Divorce und Admiralty-Division; Konkursgerichte und Assisengerichte in Zivilsachen; ferner den Appellhof, die Revisionsgerichtshöfe, die Gerichtsschreibereien, die Zusammensetzung und das Personal des obersten Gerichtshofes und der Revisionshöfe, endlich die Vollstreckungsbeamten und die Anwälte. Bei jedem der verschiedenen Gerichte werden Organisation und sachliche Kompetenzen genau angegeben.

Das 2. Buch (S. 51—230) hat den Z.Pr. in der Queen's BenchDiv., der ChanceryDiv. und den Oberinstanzen zum Gegenstande, während auf eine Schilderung des Verfahrens in den CountyCourts als zu weit führend verzichtet und dasjenige der ProbateDiv. und Adm.Div. einem besonderen Abschnitt zugewiesen wird. Für die Grafschaftsgerichte kann auf Archbolds CountyCourtPractice und namentlich auf das bei Stevens & Sons erschienene Werk von Pitt-Lewis, CountyCourtPractice verwiesen werden. Ausführlich und mit voller Sachkenntnis wird das Verfahren des SupremeCourt dargestellt, welcher den Mittelpunkt des engl. Gerichtswesens bildet. Die Judicature Acts geben nur die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens und enthalten keineswegs eine vollständige Z.Pr.O.; vielmehr wird es den Richtern und den Kommissionen der höchsten Gerichte überlassen, die Cadres durch sogen. Rules auszufüllen, welche dehnbar sind und nach Bedürfnis abgeändert werden können. Die Darstellung des Verfahrens schliesst sich zu Erzielung eines besseren Verständnisses möglichst der Ordnung des deutschen Z.Pr. an, wodurch es dem Leser auch leicht wird, die unterscheidenden Merkmale herauszufinden.

Das 3. Buch schildert das Verfahren in den Probate, Divorce und Adm.Div., wobei namentlich die Einweisung in den Nachlass Verstorbener, die Verwaltung und Bereinigung desselben gebührende Beachtung finden.

Im 4. Buch (S. 271—286) wird die verwaltende und freiwillige Gerichtsbarkeit der ChanceryDiv. behandelt, namentlich Vormundschaftssachen und Fideikomnisse (trusts). Mit dem 5. Buch, welches dem Konkursverfahren gewidmet ist, schliesst der Verf. sein Werk ab.

König.

V. Strafrechtswissenschaft.

Lilienthal. Der Hypnotismus und das Straf-R. Zeitschr. f. d. ges. Str. VII. Bd., 3. H. 1887. 113 S. (auch als Sep.-Abdr. Berlin, Guttentag. 2 M.).

Die Erscheinungen des Hypnotismus sind erst in jüngster Zeit zu streng wissenschaftlicher Untersuchung gelangt; z. T. werden sie indes immer ebenso unerklärlich bleiben, wie die Mehrzahl der geistigen Störungen. Auf Grund namentlich der franz. und ital. Arbeiten stellt L. zunächst die gegenwärtigen ärztlichen Anschauungen über den Hypnotismus übersichtlich und kurz zusammen.

Nicht alle Personen, wenigstens nicht zu jeder Zeit, ganz vorzugsweise aber eine Reihe hysterischer, sind künstlich einzuschläfern und den verschiedenen Erscheinungen des Hypnotismus zu unterwerfen. Dieselben sind: Schlaftrunkenheit, Fascination, (Bann), Katalepsie, Lethargie, Somnambulismus und gemischte Zustände. Während der verschiedenen Stadien kann der Eingeschläferte einerseits unfähig werden, sich gegen verbrecherische Angriffe zur Wehr zu setzen, anderseits durch Einwirkung auf sein Vorstellungsleben (Suggestionen) in seinem Willen vollständig durch den Einschläferer beeinflusst werden, so dass er als ein vollständiges Werkzeug desselben erscheint. Die Erinnerung ist dabei bald erhalten, bald (bei tiefen H.) erloschen, bald erst wieder durch Hypnotismus hervorzurufen. Infolge von Suggestionen können körperliche Zustände hervorgerufen werden, z. B. Blutschwitzen, ferner Sinnes- und Gedächtnistäuschungen (positiver und negativer Natur) und endlich Handlungen, u. a. auch Verbrechen, die in zweckentsprechender ev. listiger Weise ausgeführt und ebenso gerechtfertigt worden sind, bezw. vermeintlich (bei den Versuchen) ausgeführt wurden. Der Widerstand gegen suggerierte, verbrecherische Handlungen zeigt sich übrigens mehrfach bei den Versuchen unüberwindlich. Suggestierte Befehle sind auf Sicht gegeben und befolgt worden, einmal selbst nach einem Jahre.

Die bisherige kleine Anzahl der gerichtlichen Verhandlungen, bei denen Hypnotismus in Frage kam, deren Zunahme aber zu befürchten steht, betraf meist geschlechtliche Vergewaltigungen, wobei ausschliesslich Str.G.B. §. 176 Z. 2 in Frage kommt. Verbrechen von Hypnotisierten während der Dauer des Hypnotismus sind höchst selten; die Feststellung des Hypnotismus hat einige-

mal ungerechte Verurteilungen verhindert. Die Herbeiführung des Hypnotismus, deren Gefahr für den Hypnotisierten sehr erheblich sein kann und wohl nie gleichgültig ist, würde hauptsächlich nach §. 230, bei mangelnder Einwirkung nach §. 239, bei etwaiger beabsichtigter Schädigung durch das angewendete Verfahren nach §. 223, allenfalls auch nach §§. 224 und 225 zu bestrafen sein.

Zur Feststellung, ob ein Verbrechen unter Benutzung des Hypnotismus begangen worden ist, ist vorgeschlagen worden, das von Ochorowicz angegebene „Hypnoskop“ zu benutzen. Sicherer wäre eine neue Hypnotisierung. Bei Zeugen wäre dieselbe mit Einwilligung des Betreffenden zulässig, ohne Einwilligung unzulässig (eine Vereidigung auf die während des Hypnotismus gemachte Aussage natürlich unstatthaft); bei dem Angeklagten in jedem Falle unzulässig, bei einem Verdächtigen nach Str.Pr.O. §. 202 jedenfalls nicht ganz unzulässig (so Entsch. in Str.S. 14. Bd. S. 189, wogegen jedoch Kornfeld Lehrb. d. ger. Med. S. 339 *).

Kornfeld (Grottkau).

VI. Kirchenrecht.

Hinschius, P. Das preuss. Kirchengesetz, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 29./IV. 1887. Nachtragsheft zu der Ausgabe der preuss. Kirchengesetze vom 21./V. 1886. Berlin, Guttentag. 1887. VII u. 37 S.

*) Die Abhandlung zitiert gewisse von denen des Verf. abweichende Ansichten, denen zustimmend und sie zum Teil erweiternd Ref. sich dahin aussprechen möchte: 1. Die Anwendung des Hypnotismus ist mindestens ebenso zu beschränken, wie (in England) die Vivisektionen. 2. Kranke, welche erfahrungsgemäss missbräuchlich hypnotisiert werden können, sind wie gemeingefährliche Geistesranke zu behandeln. 3. Eine Einwilligung zur Hypnotisierung ohne zulässige Gründe ist als rechtlich ungültig zu betrachten. 4. Hypnotisierungen zu anderen als Heilzwecken sind, wenn sie öffentlich geschehen, wegen der Gefahr der Nachahmung und als öffentliches Aergernis strafbar. 5. Personen, die sich ohne zwingende Gründe hypnotisieren lassen, sind für strafbare Handlungen, die sie in diesem Zustande oder infolge von Suggestionen begehen, verantwortlich.

Wendt, G. Darstellung der Kulturkampfgesetze in ihrer Giltigkeit nach dem Friedensschluss. Berlin, Brachvogel & Ranft. 1887. 52 S. 75 Pf.

Kleinsorgen, C. v. Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens und des Deutschen Reiches etc. 2. Aufl. Berlin, Heymann. VI u. 144 S. Kart. 1 M. 50 Pf.

Das Nachtragsheft von H. ist in der gleichen Weise, wie das oben V S. 66 angezeigte Werk bearbeitet. Es enthält S. 5—24 ausführliche Erläuterungen und S. 25 ff. die Uebersicht über die durch nunmehr fünf Novellen erfolgten Abänderungen der Gesetze vom 11./V. 1873, 21./V. 1874, 31./V. 1875.

W. gibt einen Abdruck der neuen sogen. Kampfgesetze unter Hervorhebung der Aenderungen und Aufhebungen durch die fünf Novellen: in einem chronologischen Verzeichnis sind die durch letztere bewirkten Aenderungen klar ersichtlich gemacht. Ein Anhang bietet das Schulaufsichtsgesetz und einige das Staatskirchen-R. betr. Reichsgesetze.

Die Ausgabe von K. gibt den Abdruck aller wichtigen kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen Preussens und des Reiches (26 Nr.) und durch geschickte Verwendung gewöhnlicher, fetter und kleiner Schrift einen klaren Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand sowohl, wie über dessen Werden und die durch ihn beseitigten Bestimmungen. Ein alphabetisches wie sehr eingehendes chronologisches Register ist auch dieser Schrift beigelegt, welche überdies in einem Anhang (S. 117—34) eine kurze zusammenhängende Uebersicht des „Einspruchrechtes und der Anzeigepflicht“ nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unter wörtlicher Aufnahme der diesbezüglichen päpstlichen Noten, diplomatischen Schreiben, Aeusserungen im Herrenhause u. s. w. enthält.

Redaktion.

Brie, S. Gutachten betr. die Rechte der unter städtischem Patronat stehenden evangelischen Kirchen zu Breslau hinsichtlich des Begräbniswesens, insbesondere über das Verhältnis dieser R. zur Gew.O. (Zeitschrift für Kirchen-R. XX S. 269—296.)

Friedberg, G. Das kirchliche Bestattungs-R. und die Reichs-Gew.O. Leipzig, Edelmann. 1887. 41 S.

B. erachtet, in dem von ihm als Mitglied des Gemeindegemeinderats gegebenen Gutachten, durch die R.Gew.O. das kirchliche Exklusiv-R. des Leichentransports nicht für ausgeschlossen, weil durch die, wenn auch entgeltliche Leichenbeför-

derung die Kirchengemeinde weniger eine „gewerbliche“ oder auf Erwerb gerichtete Handlung, als vielmehr nur eine religiöse Pflicht bethätige und hiermit nur einen Teil des „einheitlichen religiösen Begräbnisaktes vollziehe“; ein „kirchliches Exklusiv-R.“ sei durch die im Jahre 1860 mit ministerieller Genehmigung vom Magistrat Breslau erlassene Stola-Taxordnung (§. 44) begründet, welche die Stellung des Leichenwagens von seiten anderer Personen, als der Kirche gar nicht zulasse.

F. erstattet sein Gutachten dem Kläger und bekämpft eingehend diese Ausführungen; ein Gewerbsbetrieb sei (S. 27) namentlich auch bei Korporationen möglich und werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass die den Erwerb begründende Thätigkeit eine kirchliche Handlung sei; übrigens sei die Kirchlichkeit des Begräbnisses keineswegs durch einen, seitens der kirchlichen Organe besorgten Leichentransport bedingt (S. 14 ff.); sie bestehe lediglich darin, dass (S. 17) hierbei der Geistliche die ihm durch seine Kirche vorgeschriebenen Funktionen vollführt.

F. Geigel.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, G. Gesetz und Verordnung. Freiburg, Mohr. 1887. X u. 412 S. 10 Mk.

Seit mehr als zwanzig Jahren sind aus verschiedenen, teils äusseren, teils inneren Gründen Untersuchungen über den Begriff des Gesetzes und der Verordnung über die Einteilung der Gesetze in formelle und materielle, der Verordnungen in Rechts- und Verwaltungsordnungen, über den rechtlichen Charakter des sogen. Budgetgesetzes, über die Bedeutung der Mitwirkung der Volksvertretung beim Abschlusse von Staatsverträgen u. s. w. teils in Monographien, teils in verschiedenen Hand- und Lehrbüchern des Staats-R. mit Vorliebe und in eingehender Weise gepflogen worden. In dem vorliegenden Werke versucht J. die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenzufassen und zu einem gewissen Abschlusse zu bringen, indem er diese Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage zu vertiefen bestrebt ist. Diesem Plane entsprechend behandelt J. zuerst in ausführlicher Weise die „Geschichte des Gesetzes und der Verordnung“ (S. 1—188).

In diesem geschichtlichen Teile sind die Geschichte des engl. Gesetzesbegriffs, des engl. Verordnungs-R., des konstitutionellen Gesetzes in Frankreich, des franz. Verordnungs-R., seit 1789, des Gesetzesbegriffs im deutschen und österr. Staats-R. und des deutschen und österr. Verordnungs-R. in besonderen Kapiteln ausführlich besprochen. Ausserdem behandeln zwei besondere Kapitel den Gesetzesbegriff in der Geschichte der Rechtsphilosophie und der konstitutionellen Theorie und die Geschichte der konstitutionellen Theorie der Verordnung. J. geht bei diesen Untersuchungen bis auf Aristoteles und Plato zurück und bemüht sich die Entwicklung der Begriffe Gesetz und Verordnung bis zur Gegenwart, wenn auch nur mit kurzen Strichen zu verfolgen. Endlich sind auch in dem ersten Teile die Geschichte des konstitutionellen Budget-R. und die Geschichte des R. zum Abschluss der Staatsverträge in ihren Hauptgrundzügen dargestellt.

Der zweite, die „Theorie des Gesetzes und der Verordnung“ behandelnde Teil enthält zunächst einleitende Untersuchungen über den Staatsbegriff und seine Grenzen, die Staatsorgane und die Funktionen des Staates. Sodann folgen in sieben Kapiteln dogmatische Untersuchungen über Gesetz und Verordnung.

Zunächst geht J., welcher gegenüber dem Widerspruche mancher Rechtslehrer an dem Gegensatze zwischen materiellem und formellem Gesetze entschieden festhält, auf diesen Gegensatz genauer und unter Anführung zahlreicher Beispiele ein und bespricht hierauf unter der Ueberschrift: „Freie und gebundene Gesetzgebung“, die durch Verfassung, Staatenvertrag u. s. w. gegebenen Schranken der Gesetzgebung. Im 3. Kapitel wird die rechtliche Natur des Budgets untersucht und dargethan, dass im Falle des nicht rechtzeitig oder gar nicht zustande gekommenen Etats ein Konflikt vorliege, der nicht juristisch, sondern nur politisch gelöst werden könne. Das 4. Kapitel „der Weg der Gesetzgebung“ enthält eine Darstellung der beim Zustandekommen eines Gesetzes zu beobachtenden Förmlichkeiten, der Endigungsgründe der Gesetze, der Dispensation, Suspension und Begnadigung. Im 5. Kapitel „Staatenvertrag und Gesetz“ untersucht J. das R. zum Abschlusse der Staatenverträge und die völkerrechtliche und staatsrechtliche Wirkung derselben und gibt die Lösung der bekannten Streitfrage über den notwendigen Zusammenhang zwischen völkerrechtlicher Giltigkeit und staatsrechtlicher Vollziehbarkeit dieser Verträge dahin, dass eine Trennung der völkerrechtlichen Giltigkeit und

der staatsrichterlichen Vollziehbarkeit nicht möglich sei. Das 6. Kapitel ist Untersuchungen über den Begriff und die Kategorien der Verordnung, das Subjekt des Verordnungs-R., das Zustandekommen der Verordnungen u. s. w. gewidmet. Endlich werden in Kapitel 7 die Garantien der Rechtmässigkeit der Gesetze und Verordnungen (Ministerverantwortlichkeit, richterliches Prüfungs-R. u. s. w.) erörtert. Die kurze Inhaltsangabe lässt ersehen, dass das Buch alle in das Kapitel: Gesetz und Verordnung einschlagenden Einzelfragen erörtert. Die Selbständigkeit in der Behandlung derselben wird aber gerade, weil der Verf. häufig gegen die herrschenden Ansichten Widerspruch erhebt, Anlass geben, dieselben neuerlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und es ist nicht zu leugnen, dass der von J. eingeschlagene Weg historischer und rechtsvergleichender Betrachtung manche Streitfrage wieder in Fluss zu bringen geeignet ist.

v. Stengel.

Kirchenheim, A. v. Lehrbuch des deutschen Staats-R. (von Kirchenheim's Handbibliothek des öffentlichen R., Bd. I) vgl. C.Bl. VI, 31. Stuttgart, Enke. 1887. XVI u. 440 S. 8 Mk., geb. 9 Mk.

Von der Sammlung der kurzen Lehrbücher des öffentlichen R., deren Herausgabe A. v. K. unternommen hat, liegt nunmehr — nachdem im vorigen Jahre, als Bd. II die Bearbeitung des Verwaltungs-R. von K. v. Stengel erschienen war — der I. Bd. vor, welcher die von dem Herausgeber selbst verfasste Darstellung des deutschen Staats-R. enthält. Wenn die Handbibliothek nach der „Vorbemerkung“ des Herausgebers die einzelnen öffentlichrechtlichen Disziplinen klar und übersichtlich und insofern vollständig behandeln soll, „als kein wesentlicher Punkt des Systems unberücksichtigt gelassen und für Erfassung von mehr ins einzelne gehenden Fragen durch kurze Hinweise der Weg gezeigt ist,“ so entspricht das K.'sche Lehrbuch diesem Programm.

In der Einleitung haben allerdings die Vorbegriffe des allgemeinen Staats-R. nur eine sehr kurze Erörterung erhalten; jedoch bietet insbesondere der Abschnitt über die Entwicklung der konstitutionellen Ideen (S. 78 ff.) in dieser Beziehung einige Ergänzung. Eingehender sind die geschichtlichen Grundlagen unseres heutigen deutschen Staats-R., und zwar sowohl des Reichsstaats-R. als des Landesstaats-R., behandelt. Die systematische Darstellung hat der Verf. in 3 Bücher gegliedert; das

1. Buch gibt die Grundlagen (allgemeinen Lehren) unseres öffentlichen R.; das 2. Buch bringt die Darstellung des Verfassungs-R.; das dritte Buch die des Regierungs-R. In dem grundlegenden Teil werden nacheinander erörtert: die Quellen des Staats-R.; der Herrschaftsbereich der Staatsgewalt; die Rechtsstellung der Unterthanen im Verhältnis zur Staatsgewalt; der Schutz des öffentlichen R. Bemerkenswert ist, dass der Verf. in das Kapitel von den Rechtsquellen die gesamte Lehre von den Gesetzen aufgenommen hat, während diese sonst erst im „Regierungsrecht“ eine ausführlichere Darstellung zu erhalten pflegt. In dem Kapitel über den Herrschaftsbereich der Staatsgewalt sind auch die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete behandelt. — In der Darstellung des Verfassungs-R. hat die Organisation der Einzelstaaten und die des Reiches eine getrennte Darstellung erhalten, und zwar mit Voranstellung des Landesstaats-R.; dagegen in der Erörterung der staatsrechtlichen Funktionen hat der Verf. eine Sonderung von Reichs- und Landesstaats-R. für unangemessen erachtet. Der Darstellung der Organisation des Reiches ist eine orientierende Betrachtung über das Wesen des neuen Reiches vorausgeschickt. In dem Regierungs-R. ist das Heerwesen mit besonderer Sorgfalt behandelt, auch dem Finanzwesen ist eine ziemlich ausführliche Darstellung zu teil geworden; über das Recht der inneren Verwaltung sind, im Hinblick auf die abgesonderte Bearbeitung des Verwaltungs-R. in dem Stengelschen Lehrbuch, nur wenige kurze Andeutungen geboten.

Der enge Zusammenhang zwischen Staats-R. und Politik ist von dem Verf. mehrfach hervorgehoben; einige Tagesfragen (wie das Diätenverbot S. 309 Nr. 1, das Septennat S. 351—52) haben eine etwas eingehendere Erörterung erhalten. Mit Vorliebe sind Aeusserungen Bismarcks zitiert. Die zu den einzelnen Lehren gegebenen Litteraturnachweise sind verhältnismässig reichhaltig.

Brie.

Riecke, C. v. Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Zweite stark vermehrte Auflage. Stuttgart, Kohlhammer. 1887. XVI u. 430 S. 6 M.

Während die erste, bereits in Bd. II S. 113 des C.Bl. besprochene Auflage einen Teil der vom statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen Beschreibung des Königreichs Württemberg bildete, ist die neue, um ein Drittel des Umfangs der frü-

heren vermehrte Auflage als ein selbständiges Werk im einzelnen vielfach ergänzt und erweitert worden, namentlich in solchen Beziehungen, wo früher die von anderen Verf. bearbeiteten Teile des Gesamtwerkes in die Lücke getreten waren. Dem Staatshaushalt im weiteren Sinne, dessen Darstellung den Hauptwert der ganzen Arbeit bildet, ist jetzt der dreifache Raum gegenüber der ersten Auflage gewidmet. Im übrigen hat das Buch seinen früheren Charakter und die früher hervorgehobenen Vorzüge durchaus bewahrt. Die rein historisch-statistische Behandlung tritt jetzt infolge des vermehrten Hereinziehens des topographischen und persönlichen Elementes wenn möglich noch stärker hervor als früher. Gaupp.

Eger, G. Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11./VI. 1874. Erläutert mit Benutzung der Akten des königl. preuss. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. I. Bd. Berlin, Kern. 1887. XX u. 492 S. 12 M.

Seinen Anträgen auf Revision des preuss. Enteignungsgesetzes vom 11./VI. 1874 (C.Bl. I S. 140) und den im Archiv für zivilist. Pr. Bd. 70 und 71 veröffentlichten „Beiträgen zur Lehre von der Enteignung“ lässt Verf. nunmehr einen breit angelegten Kommentar des preuss. Expropriationsgesetzes vom Jahre 1874 folgen, dessen I. Bd. vorliegt und auf mehr als 30 Druckbogen die Erläuterung der ersten 14 Paragraphen des eben erwähnten Gesetzes enthält. Der bedeutende Umfang des Werkes ermöglichte nicht nur erschöpfende Berücksichtigung der Materialien des Gesetzes, der gesamten bisherigen Rechtssprechung der obersten Gerichts- und Verwaltungsinstanzen, sowie des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, sondern auch eine grösstenteils eingehende theoretische Begründung der vom Verf. vertretenen Ansichten unter Heranziehung der einschlägigen deutschen Litteratur. Mit ganz besonderem Fleisse wird die Lehre von der Entschädigung behandelt; es dürfte hier kaum eine Detailfrage geben, über die man sich nicht in vorliegendem Werke erschöpfende Belehrung erholen könnte. Nicht minder sorgsam ist die Lösung der schwierigen, im Gebiete des Enteignungs-R. auftauchenden Kompetenzfragen, insbesondere jener, die durch §. 14 des Enteignungsgesetzes angeregt werden. Die bisher mit Unrecht wenig beachteten Fragen, welche durch die Kollision mehrerer Enteignungsrechte hervorgerufen werden, finden auf S. 14 ff. vollkommen entsprechende Behandlung. In bezug auf die dem Werke zu

Grunde gelegte juristische Konstruktion des durch die Enteignung geschaffenen Rechtsverhältnisses steht Verf. auf dem Standpunkte der älteren Theorie, welche die Expropriation als Zwangskauf definiert; er verkennt zwar nicht den öffentlich-rechtlichen Charakter der Institution, glaubt jedoch, durch Hervorhebung des Unterschiedes zwischen dem ausschliesslich dem Staat zustehenden, inzessiblen Enteignungshoheits-R. und dem auf Grund dieses Hoheits-R. dem Unternehmer verliehenen Enteignungs-R. den Schwierigkeiten zu begegnen, welche der Annahme eines Zwangskaufes entgegenstehen. Ob das gelungen, ist fraglich, insbesondere erscheint die Konstruktion eines aus der Verleihung angeblich für den Unternehmer resultierenden Privat-R., die entgeltliche Abtretung der erforderlichen Grundstücke zu verlangen, aus dem Grunde unmöglich, weil aus einer dem öffentlichen R. angehörenden Norm Privat-R. im subjektiven Sinne des Wortes direkt niemals abgeleitete werden können. Andererseits hat die Hervorhebung des staatlichen Enteignungshoheits-R. keinen grösseren Wert, als die nunmehr nahezu aufgegebene Spezialisierung der einzelnen Hoheits-R., welche in der That lediglich als Formen der einen unteilbaren Staatsgewalt erscheinen. Richtig wird hingegen der Unternehmer als der originär zur Stellung des Enteignungsantrages Berechtigte, sowie als Subjekt der Entschädigungspflicht hingestellt und nachdem auch die Kompetenzfrage richtig gelöst wurde, Verf. überdies zugibt, dass sich keinesfalls alle bezüglich des Kaufes geltenden Bestimmungen im Falle der Expropriation anwenden lassen, so erscheint gedachte theoretische Konstruktion von minderem praktischen Belange. In einer Richtung äussert sich jedoch ihre Mangelhaftigkeit immerhin: Verf. ist nicht im Stande, auf Grund derselben den Unterschied der Enteignung von den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (vgl. auch oben S. 63) zu präzisieren, gibt vielmehr zu, dass die Grenze dieser beiden Institute als eine „fliessende“ erscheine (S. 352). Dies wäre ihm erspart geblieben, wenn er den konstitutiven Charakter des Enteignungserkenntnisses (nicht des lediglich die Legitimation des Unternehmers betr. Verleihungsdekretes) als eines öffentlich rechtlichen Aktes gegenüber der bloss deklaratorischen Natur der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen betr. Decernate der Polizeibehörden entsprechend hervorgehoben hätte.

Pražák.

VIII. Kolonialrecht.

Ring, V. Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin, Heymann. 1888. 144 S. 3 M.

Sobald sich aus Anlass der vor einigen Jahren im Deutschen Reiche entstandenen kolonialen Bewegung deutsche Kolonialgesellschaften bildeten, zeigte sich, dass die Frage, welche Verfassungsform solche Gesellschaften annehmen sollten, keineswegs einfach zu beantworten sei. Auf den ersten Blick hätte man meinen sollen, dass die Form der Aktiengesellschaft die richtige Verfassungsform für Kolonialgesellschaften wäre, eine genauere Betrachtung ergab jedoch sofort, dass die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Aktiengesellschaften, wie sich dieselben nach Massgabe der Novelle vom 18./VII. 1884 gestalten, namentlich die Bestimmungen über die Gründung der Aktiengesellschaft und die Haftung und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Verwendung der Form der Aktiengesellschaft für Kolonialgesellschaften, bei denen es sich um im Erfolge zweifelhafte und schwer zu übersehende Unternehmungen handelt, sehr hinderlich sind. Der schlagendste Beweis für diese Behauptung liegt darin, dass die bedeutendsten Kolonialgesellschaften, die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, die Neu-Guinea-Kompanie und die Witugesellschaft es vorgezogen haben, sich als Korporationen nach den Vorschriften des preuss. Land-R. zu konstituieren, obwohl dies begreiflicherweise nur ein Notbehelf war.

Der Ansicht, dass die nach deutschem R. zulässigen Gesellschaftsformen den Bedürfnissen der Kolonialgesellschaften nicht genügen, hat auch der Deutsche Kolonialverein in seiner dritten ordentlichen Generalversammlung zu Karlsruhe am 30./IV. 1886 in einer Resolution Ausdruck gegeben. Ausserdem sind in der letzten Zeit zwei auf den Gegenstand bezügliche Schriften erschienen, nämlich ausser der in der Ueberschrift genannten von R. eine Schrift von R. Esser II in Köln: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit (vgl. C.Bl. VI S. 21). Letztere verfolgt insofern eine weitergehende Tendenz, als sie den auch auf anderen wirtschaftlichen Gebieten vielfach laut gewordenen Wünschen Rechnung zu tragen und eine Gesellschaftsform zu bilden sucht, welche auch für andere als koloniale Zwecke dien-

lich erscheint. Nach den Vorschlägen Essers soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit geschaffen werden, bei welcher die für die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze mit der Verfassung der offenen Handelsgesellschaft zu verschmelzen wären. Die Schrift von R. beschäftigt sich dagegen nur mit den Kolonialgesellschaften. In der Einleitung (S. 5—38) ist zunächst erörtert, dass keine der nach deutschem R. zulässigen Gesellschaftsformen für die Zwecke der Kolonialgesellschaft völlig ausreicht. Sodann macht der Verf. sehr interessante Mitteilungen über ältere preuss. Aktiengesellschaften, welche bereits im vorigen Jahrhundert für koloniale Unternehmungen gegründet worden sind. Im 2. Teile der Schrift (S. 38—156) versucht der Verf. eine neue Rechtsform für Kolonialgesellschaften zu schaffen. Er glaubt, dass zu diesem Zwecke am besten ein Mittelding zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft passe, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit, bei welcher zwar an und für sich die Gesellschafter unbegrenzt zu den Gesellschaftszwecken beitragen müssen, sich aber nach Leistung einer Mindesteinlage durch Aufgabe ihrer R. aus dem Gesellschaftsvertrage von weiterer Zubusse befreien können.

In bezug auf die Organe der Gesellschaft soll die neue Rechtsform nach R.s Vorschlägen im wesentlichen der Aktiengesellschaft sich anschliessen, ebenso was die Haftung der Gründer und der Gesellschaftsorgane anlangt. Im übrigen sucht der Verf. einer Verflüchtigung des Gesellschaftsvermögens dadurch vorzubeugen, dass er eingehende Bestimmungen über die Bilanz vorschlägt, welche es ermöglichen sollen, dass die Gläubiger der Gesellschaft jederzeit genauen Einblick in den Stand des Unternehmens erhalten können.

Der Verf., welcher wünscht, dass seine Vorschläge in einem Reichsgesetze über Kolonialgesellschaften Anerkennung finden mögen, hofft, dass wenn eine passende Rechtsform für Kolonialgesellschaften geschaffen sei, auch das deutsche Kapital seine Abneigung, sich an kolonialen Unternehmungen zu beteiligen, ablegen werde.

Als Anhang ist der Schrift ein Abdruck der Statuten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, der Neu-Guinea-Kompanie und der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft beigegeben.

v. Stengel.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Revue d'Economie politique. Jährlich 6 Hefte. Paris, Larose et Forcel. 1887. 16 fr. I. Nr. 1 u. 2.

Seit bald 10 Jahren ist die Nationalökonomie unter die Fächer aufgenommen, welche regelmässig an den Rechtsfakultäten gelehrt u. gelernt werden sollen. Das neu begründete Organ soll nicht eine bestimmte Schule vertreten, sondern den verschiedensten Ansichten Raum gewähren, insofern sie in wissenschaftlicher Form und ohne persönliche Polemik vorgetragen werden. Hauptredaktoren: Ch. Gide, Alf. Jourdan, Ed. Villey u. Léon Duguit; Mitarbeiter u. a.: Laveleye, Macleod, Olózaga, Cossa, Sécretan, Walras u. Max Wirth. Die einleitende Abhandlung von Jourdan bespricht die Stellung der Nationalökonomie im Unterrichtsplan und es folgen darauf in den bisher erschienenen beiden Nummern folgende Abhandlungen: Beauregard, la hausse des Salaires au XIX siècle en France et à l'étranger. Fournier de Flaix, des théories sur l'impôt en Australie au XIX siècle. Rougier, des moyens de développer nos exportations. Gronlund, le Socialisme aux Etats Unis. Villey, le droit naturel et l'économie politique. Mongin, des changements de la valeur de la monnaie. Beauregard, de la part relative attribuée aux Salaires dans le produit net de l'industrie. Ramband, la marque municipale des soieries lyonnaises. Jedes Heft enthält überdies eine Chronik der wichtigsten national-ökonomischen Vorgänge in u. ausserhalb Frankreichs aus der gewandten Feder Ch. Gide's. (König.)

Political science quarterly (a review devoted to the historical, statistical and comparative study of politics, economics and public law). Hrsg. f. d. staatswissenschaftl. Fakultät v. Columbia College v. M. Smith. New York, Gin & Comp. 3 doll. I. 1. (März 1886.) M. Smith, introduction. Burgess, the American Commonwealth. Goodnow, collection of duties. R. Smith, American labor statistics. Whitridge, legislative inquests. Leon, the Berlin Conference. Reviews. II. 2. Wilson, study of Administration. Seligmann, the interstate commerce law. Burgess, the Kulturkonflikt i. Preussen.

Revista forense Chilena. Erscheint seit 1886 monatlich in Santiago. Hervorzuheben aus Bd. II Nr. 12: Alonso y Colmenares, über d. Pflicht d. Richters u. Beamten im Privatleben.

Archiv f. Litteratur u. Kirchengeschichte d. M.A. III. S. 196 bis 398. Denifle, über d. Statuten d. Juristenfakultät Bologna S. 317—347 etc. mit Beilagen.

Philosophische Monatshefte. XXIV. 1. u. 2. S. 74—88. A. Merkel, über Schuppe, Begriff d. subjektiven R. (vgl. C.Bl. VI 354).

Magazin f. d. deutsche R. (Hannover). VII. 2. Hergenhausen, d. Eheschliessungs- u. Ehescheidungs-R., dargestellt n. d. Rechtsprechung d. R.G. v. Kräwel, Geltendmachung d. neben einer Grundschuld bestehenden persönl. Verpflichtung nach §. 52 d. preuss. Ges. v. Mai 1872. Koffka, Z.Pr.O. §. 685. Schneider, d. Kosten d. Kostenfestsetzungsverfahrens. Westrum, blinde Passagiere. Stegemann, Veräusserung der Allmendeberechtigung.

- Oesterr. Gerichtszeitung.** XXXVIII. 34. Mehrheit d. Anklagebefugnisse bei Einheit d. That. Plenarbeschluss d. Kassationshofes v. 14./VI. 1887 (Zeitpunkt d. Beginns einer an Stelle erlassener Todesstrafe tretenden Freiheitsstrafe: Tag d. Allerh. Entscheidung). 35.—41. Schoberlechner, d. Zufall im Straf-R.
- Jurist. Blätter.** XVI. 36. 37. Meissels, d. Ueberbot nach d. Ges. v. 10./VI. 1887. 36.—41. S. Mayer, Beiträge z. Verteidigung d. Jury. 38.—41. Pfaff, d. Codex Theresianus u. seine Umarbeitungen. 39. Der 8. österr. Advokatentag.
- Oesterr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis.** V. 1. Geller, z. Exekutionsnovelle. (Beiheft: C.Bl. f. Verw.-Praxis. III. 9. Die freien Verbände d. gewerbl. Genossenschaften.)
- Law Quarterly Review.** III. 12. Scrutton, the origin of rights of common. Gray and Challis, determinable feas. Box, the division of property into real and personal estate. Bigelow, definition of fraud. Beach jun., receivers certificates. Mayne, Hindu law in Madras (erörtert d. Streitfrage über Existenz u. Bedeutung d. Hindu law unter Prüfung d. Schriften v. Nelson, a view of the H. l. Madras, Higginbotham 1877, a prospectus of the scientific study of H. l., London, Kegan 1887, a letter to Mr. Innes, Madras 1882, Innes, examination of Mr. Nelsons views, Madras 1882. Barth in Revue critique v. 29./VI. 1878 u. 28./VIII. 1882.)
- Scottish Law Review.** III. 31. The New Law agents bill. 33. The law of trespass.
- Canada Law Journal.** XXIII. 11. The provincial legisl. of 1887.
- Cap Law Journal.** IV. 3. The Reform bill. The Incorporated Law Society Amendment bill.
- Revue Judiciaire.** IV. 18. Ueber d. schweizer. Juristentag v. 25. bis 27./IX. 1887.
- Tidskrift of juridiska etc. (Finland).** 1887. 2. Hermanson, till frågan om begreppet rättighet. II. Verhandlungen d. finnländ. Juristenvereins 1886.
- Archiv f. zivilist. Praxis.** LXXI. 3. Kohler, Verpflichtung d. Pächters e. Geschäftsetablissemments. Die Aufgabe d. Jurisprudenz im Industrie-R.
- Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft.** VII. 5. u. 6. Kries, z. d. Vorschriften d. R.Str.G.B. u. M.Str.G.B. betr. Landesverrat. Gareis, d. strafprozessuale Privilegierung v. Mitgliedern e. gesetzgebenden Versammlung. Gernerth, ein nachträglich gefälltes Todesurteil.
- Gerichtssaal.** XXXIX. 8. Buccellati, d. Entwurf d. Str.G.B. f. d. Königr. Italien. Naville, d. Hypnotismus u. d. menschliche Willensfreiheit. Scherer, d. Code pénal u. d. Reichs-R. Wesnitsch, über d. Schwurgerichte im alten serb. R. Jean-Servais-Guillaume Nypels †. XL. 1. Schneider, d. Delikte gegen d. öffentl. Wahl u. Stimm-R. S. Mayer, Stimmen aus Italien üb. d. Schwurgericht. C. Thümmel, d. Unterbringung Strafunmündiger etc.
- Archiv f. Post u. Telegraphie.** 1887. 17. Bestrafung d. mittels Postkarten u. Telegrammen verübten Beleidigungen in Frankreich.
- Archiv f. kathol. Kirchen-R.** 1887. 5. Porsch, Mutter- u. Tochterkirche (Rechtsfälle, A.L.R.). Preuss. Bestimmungen über Erziehung d. Kinder aus gemischten Ehen. Preuss. kirchenpolit. Aktenstücke, hess. Ges. v. 5./VII. 1887 etc.
- Annalen d. Deutschen Reichs.** 1887. 9. Müller, d. Ausgelieferte vor Gericht.

- Archiv f. öffentl. R.** II. 3. 4. Prazak, Beiträge z. Budget-R. u. z. Lehre v. formellen Gesetz. Grenander, d. konstit. Stellung d. schwed. Staatsrates.
- Deutsche Revue.** Oktober 1887. Fuld, d. Anfänge d. deutschen Kolonial-R.
- Nation.** IV. 49. Junius, Gratian, Thom. v. Aquino, Th. Morus u. d. Spiritusring. 50. 51. Ein beabsichtigtes Attentat auf d. Gewerbe- u. Handelsfreiheit d. deutschen Buchhandels (über d. Versammlung in Frankfurt am 25./IX. 1887). 51. Barth, ein Verfassungsjubiläum. Munckel, v. deutschen Anwaltstag in München. 52. Th. v. Bunsen, Abrüstung (in Anknüpfung an d. Antrag v. Rolin-Jacquemyns beim Institut de droit international).
- Revue de droit international.** XIX. 3. 1887. Communications relatives à l'Institut de droit international. Session de 1887. Bar, conflit des lois du droit civil. Mariage et divorce. Perels, droit de blocus en temps de paix. Engelhardt, navigation des fleuves internationaux. Asser, droit commercial uniforme. Martin, la prescription libératoire en droit international privé. Rolin-Jacquemyns, le droit international dans ses rapports avec les événements contemporains. L'Arménie, les Arméniens et les traités.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. September bis 15. Oktober 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- Bender, J., d. uneheliche Kind u. seine Eltern in ihren rechtl. Beziehungen zu einander. Eine kurzgefasste systemat. Darstellung d. gesetzl. Bestimmungen in d. einzelnen Rechtsgebieten Deutschlands, in Oesterreich, Frankreich, Belgien u. Holland. Kassel, Wigand. 38 S. 75 Pf.
- Rechtsbuch d. deutschen Staatsbürgers. 4. Aufl. Ebd. VIII u. 276 S. 2 M.
- Blumer, J. J., Handbuch d. schweizer. Bundesstaats-R. 2. Bd. 2. Abt. oder 3. (Schluss-)Bd. 2. auf Grundlage d. Bundesverfassung v. 1874 durchaus umgearb. Aufl. Nach d. Tode d. Verf. vollendet u. hrsg. v. J. Morel. Basel, Schwabe. XII u. 648 S. 10 M.
- Eisele, F., d. actio utilis d. Cessionars. Festschrift z. 50jährigen Doktorjubiläum v. J. W. v. Planck. Freiburg, Mohr. IV u. 56 S. 1 M. 60 Pf.
- Eisele, über d. Nichtigkeit obligator. Verträge wegen Mangels an Willensübereinstimmung d. Kontrahenten. (Aus „Jherings Jahrbüchern f. d. Dogmatik d. heutigen röm. u. deutschen Privat-R.“) Jena, Fischer. 95 S. 2 M.
- Engelmann, A., d. preuss. Privat-R. in Anknüpfung an d. gemeine R. systemat. dargestellt. 3. Aufl. Breslau, Koebner. XVI u. 527 S. 6 M. 80 Pf.
- Ermisch, H., d. sächs. Berg-R. d. M.A. Mit 1 Taf. Leipzig, Giesecke & Devrient. CLXIV u. 249 S. 9 M. 60 Pf.

- Gareis, C., Institutionen d. Völker-R. Giessen, Roth. 1888. VII u. 256 S. 4 M. 80 Pf.
- *Gareis, strafprozessuale Privilegierung etc. Sep.-Abdr. aus Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft (s. oben S. 85).
- Glaser, G., Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen u. Strafe. Theoretisches u. Praktisches. Wien, Toeplitz & Deuticke. 94 S. 2 M. 50 Pf.
- Goldschmidt, L., System d. Handels-R. mit Einschluss d. Wechsel-, See- u. Versicherungs-R. im Grundriss. Stuttgart, Enke. 62 S. 2 M.
- *Handbuch d. Gefängniswesens. Hrsg. v. Holtzendorff u. Jagemann. Bd. I. Hamburg, Richter. 25 M. (Bd. II erscheint Ende d. J.)
Mitarbeiter: Bär, Böhmert, Ekert, Föhring, Fuchs, Goos, Guillaume, Gutsch, Kirn, Krauss, Krohne, v. Liszt, Mischler, Ribstein, Sichert, Streng, v. Voit, Wahlberg, Wirth. Bd. I enthält: 1. Wissenschaftliche Grundlagen d. Gefängniskunde, 2. Geschichte, 3. Rechtliche Prinzipien d. Strafvollzugs, 4. Gefängnisbau. Bd. II wird enthalten: 5. Organismus d. Gef.-Verwaltung, 6. Disziplin, 7. Seelsorge u. Bildungswesen, 8. Hygiene u. Krankenpflege, 9. Gefängnisarbeit, 10. Spezialanstalten, 11. Unterstützung d. Staats durch d. Gesellschaft, 12. Wirkl. Ergebnisse über Staats- u. Gesellschaftsthätigkeit.
- Hinschius, P., d. Kirchen-R. d. Katholiken u. Protestanten in Deutschland. 4. Bd. 2. Abt. 1. Hft. A. u. d. T.: System d. kathol. Kirchen-R., mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin, Guttentag. S. 491—690. 6 M. 50 Pf.
- *Kempin, E. W., d. Haftung d. Verkäufers einer fremden Sache. (Diss. Zürich). Zürich, Zürcher & Furcher. 97 S.
- *Kohler, über exekutorische Urkunden. Festgabe Würzburgs z. 50jährigen Doktorjubiläum W. v. Plancks. Würzburg, Stabel. 60 S.
- Autor-, Patent- u. Industrie-R. (Aus Archiv f. Handels-R. Bd. 48 S. 132—168.)
- Miklosich, F., d. Blutrache bei d. Slaven. (Aus „Denkschr. d. k. Akad. d. Wissensch.“) Wien, Gerolds Sohn in Komm. 86 S. 4 M. 30 Pf.
- Oechs, A., über Zweck u. Tragweite des non bis in idem. Eine strafrechtl. Monographie. Berlin, Bahr. 51 S. 1 M. 20 Pf.
- Parey, K., Handb. d. preuss. Verwaltungs-R. I. Bd. Verwaltungsprozess. 3. Abt. Berlin, Heine. I. Bd. vollst. 6 M. 50 Pf.
- *Petition d. deutschen Tierschutzvereine an d. Reichstag, d. Tierquälereien beim Schlachten betr. u. eine Reihe anderer diesbezügl. Flugblätter. (Vertreter d. Verbandes etc.: H. Beringer, Berlin W., Königgrätzerstr. 108.)
- Post, A. H., Entwurf eines gemeinen deutschen u. hansestadtbrem. Privat-R. auf Grundlage d. modernen Volkswirtschaft. 4. Bd. Ergänzung zu d. früheren Bänden. Halle, Gesenius. XII u. 180 S. 5 M.
- *Reuss, H., d. Rechtsschutz d. Geisteskranken auf Grundlage d. Irrengesetzgebung in Europa u. Nordamerika. Mit d. inländ. Gesetzen, dann d. ausländ. im Originaltexte wie in Uebersetzungen. Leipzig, Rossberg. X u. 352 S. 9 M.
- *Rieks, J., altkathol. Kirchenregiment. Eine Verteidigungsschrift. Mit einer Vorrede d. freiresign. Pfarrers Strucksberg zu Giessen. Heidelberg, Weiss. 1888. XVI u. 224 S. 2 M.
- Diese infolge mannigfacher dem Verf. vom Bonner Kirchenregiment zugefügter Unbilden veröffentlichte Verteidigungsschrift hat folgenden Inhalt: Disziplin d. Bischofs zufolge d. altkathol. Synodal- u. Gemeindeordnung gegenüber Pfarrer u. Laien. Bad. Landes- u. Bezirksversammlungen für Priesterehe. Deutsche Liturgie u. Kirchenbücher. Selbstverwaltung d. Pfründen durch d. Pfarrer, durch d. Kirchenvorstand nur bei Erledigung. Dienstwohnung oder Mietsentschädigung. Lebenslängliche Anstellung der Pfarrer, deren Widerspruch gegen Teilung d. Pfarrei. Bischof Dr. Reinke's beurteilt, ob d. „altkathol. Bote“ d. altkathol. Sache nützt oder schadet. Mit-

tels bad. Ministerialerlass v. 15./II. 1886 genehmigte Landesstiftung zur Heranbildung altkathol. Geistlicher in Deutschland. Bleibende Entfernung der d. altkathol. Chorteil v. protestant. Schiffsteile d. Helliggeistkirche trennenden Mauer in Heidelberg, August 1886. Der befreundete Pfarrer leitet als Vorsitzender d. Kirchenvorstandes d. Wahlen. Nichtbefolgung d. Landesgesetze durch d. Kirchenbehörde. Anerkennung d. Laienvorsitzes, 14./IX. 1886. Absetzung, nur Synode zuständig. Synodalrepräsentanz 13./X. 1886. Staatszuschuss, Zurücknahme u. s. w. Bischofsgewalt; d. Verf. Schriften. Bad. Landesversammlung zu Offenburg, 25./III. 1887. Rückgang d. Altkatholizismus. Gerichtsschutz gegen im Krankheitszustande abgenötigte Verzichte auf Pfründenbezüge. Verteidigung gegenüber Prof. Dr. Nippold u. Beyschlag.

- *Ring, V., deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen u. Vorschläge, nebst e. Anh., enth. d. Statuten d. deutschen Kolonialgesellschaft f. Südwestafrika, d. Neu-Guinea-Kompanie u. d. deutsch-afrikan. Gesellschaft. Berlin, Heymann. 144 S. 3 M.
- Rocholl, C., Rechtsfälle aus d. Praxis d. Reichsgerichts. Besprochen. 2. Bd. 2. Hft. (Der ganzen Reihe 5. Hft.) Breslau, Morgenstern. S. 221—378. 2 M. 40 Pf.
- *Sartorius, C., d. religiöse Erziehung d. Kinder aus gemischten Ehen n. bayer. R. Nördlingen, Beck. V u. 92 S. 1 M. 50 Pf.
- Steffenhagen, E., d. Entwicklung d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels. VIII. Verzeichnis d. Handschriften u. Drucke. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wissensch.“) Wien, Gerolds Sohn in Komm. 64 S. 1 M.
- *Wand, H., d. Rechtsverhältnisse d. öffentlichen Wege in d. Pfalz. 2. durchgeseh. u. verm. Aufl. Kirchheimbolanden. Grünstadt, Schäffer. VII u. 475 S. geb. 8 M. 50 Pf.

- Drobisch, M. W., neue Darstellung d. Logik nach ihren einfachsten Verhältnissen mit Rücksicht auf Mathematik u. Naturwissenschaft. 5. Aufl. Hamburg, Voss. XXVIII u. 247 S. 4 M.
- Herbart, J. F., Lehrb. z. Psychologie. 3. Aufl. Hrsg. v. G. Hartenstein. 3. Abdr. Hamburg, Voss. VIII u. 187 S. 2 M.
- *Lange, L., kleine Schriften aus d. Gebiete d. klass. Altertumswissenschaft. Göttingen, Vanderhoeck & Ruprecht. I. Bd. XL u. 429 S. 10 M. II. Bd. 641 S. 15 M.
- *Mauro, M., Paskal Stanislaus Mancini. Eine biograph. Skizze. Aus d. Ital. übers. v. F. Mezzanotte. Auszug aus d. Geschichte d. italien. Parlaments. 3. Bd. 2. Tl. Mit Mancinis Portr. Leipzig, Rossberg. 29 S. 60 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- *Henle, W., d. Gerichtsgefängniswesen in Bayern. Ein Hand- u. Hilfsbuch f. alle mit d. Gefängniswesen befassten Stellen, Behörden u. Personen. Nördlingen, Beck. XV u. 302 S. 3 M. 60 Pf.
- *Kalender f. Justizbeamte. 50. Jahrg. Berlin, Heymann. 3 M.
- *— f. Rechtsanwälte. Ebd. 3 M. 60 Pf.
- *— f. Schiedsmänner. Ebd. 2 M. 25 Pf.
- *— f. Beamte. Ebd. 2 M. 50 Pf.
- f. preuss. Justizsubalternbeamte v. Wollenzien. Breslau, Kern. 2 M. 50 Pf.
- österr. Wien, Fromme. 3 M. 20 Pf.
- Beamtenkalender, allgem. (Schmitt). Hanau, Grote. 2 M. 50 Pf.
- Termin- u. Notizkalender f. d. Beamten d. allg. Verwaltung. Berlin, Schulze. 2 M. 50 Pf.
- f. bayr. Juristen (Stahl). München, Stahl. 2 M. 50 Pf.

- Sächs. Amtskalender. Leipzig, Rossberg. 1 M. 50 Pf.
- Koslik, P., d. Bürger-R. in d. preuss. Prov. Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen u. Rheinprovinz. Darstellung d. R. u. Pflichten, welche mit dessen Erwerb u. Verlust verbunden sind. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 54 S. 1. M. 50 Pf.
- *Liebau, G., d. Zivilversorgung d. Militäranwärter. Grundsätze f. d. Besetzung d. Subaltern- u. Unterbeamtenstellen bei d. Reichs- u. Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Berlin, Heymann. VI u. 204 S. 6 M.
- Schliack, F., juristisches Hausbuch. Handb. d. wichtigsten Rechts- u. Verwaltungsbestimmungen f. jedermann. Für d. Geltungsbereich d. A. L. R. f. d. preuss. Staaten zusammengestellt. Mit Formularen u. Sachregister. 2. verb. Aufl. Breslau, Koebner. VI u. 314 S. 2 M.
- Schönfeld, d. Verteilungsverfahren innerhalb d. Zwangsvollstreckg. in d. bewegl. Vermögen wegen Geldforderungen. Berlin, Siemeroth. 54 S. kart. 1 M. 20 Pf.
- Statistik d. Deutschen Reichs. Hrsg. v. kaiserl. statist. Amt. N. F. 23. Bd. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 10 M.
 Inhalt. Kriminalstatistik f. d. J. 1885. Bearbeitet im Reichsjustizamt u. im kaiserl. statist. Amt. 40, 22 u. 331 S. mit 2 chromolith. Karten.
- Deutsches Reich.** *Gareis, Reichsverfg. Giessen, Roth. 40 S. 60 Pf.
- *Petersen u. Pechmann, Aktiengesetz. 1. Lfg. Leipzig, Rossberg. 1 M. 60 Pf.
- Gewerbeordnung. Nachträge v. 1./VII. 1883. Ebd. 10 Pf.
- Krankenversicherungsgesetz. 3. Aufl. Ebd. III u. 48 S. 40 Pf.
- Schmidt, F., deutsche Reichsgesetze, betr. 1. d. Verkehr mit Kunstbutter (Margarine), 2. d. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, 3. d. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen (Schmidt). Bielefeld, Helmich. 43 S. 1 M.
- Bestimmungen z. Ausführg. d. Gesetzes betr. Fürsorge f. Witwen etc. v. Angehörigen d. Heeres u. d. Marine. Berlin, Mittler. 6 S. 20 Pf.
- *Gesetz betr. Unfallversicherung d. bei Bauten beschäftigten Personen. Berlin, Heymann. 49 S.
- Eger, d. deutsche Fracht-R. Kommentar zu Bd. IV Tit. 5 d. H.G.B. 1. Halbbd. 2. Aufl. Berlin, Heymann. X u. 204 S. 4 M.
- Entwurf zu Bestimmungen z. Ausführung d. Gesetzes betr. d. Besteuerung d. Brantweins v. 24./VI. 1837. Berlin, Heymann. 44 S. 1 M. 20 Pf.
- Elsass-Lothringen.** *Franz, F., d. allerh. Verordnung, betr. d. Disziplin d. Notariats, v. 17./III. 1886 nebst d. dazu erlassenen Ausführungsverfügungen. Im Auftrage d. kaiserl. Oberstaatsanwaltschaft hrsg. Strassburg, Schultz & Co. 55 S. 1 M.
- Preussen.** Cahn, W., Vorschriften betr. d. im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben d. Justizbehörden. Abdruck d. allgem. Verfügungen d. kgl. preuss. Justizministers v. 20./V. 1887 u. d. sämtl. darin erwähnten gesetzl. Bestimmungen, Verordnungen u. Verfügungen, zusammengestellt v. W. C. Berlin, Müller. VII u. 82 S. 2 M.
- Gerichtskosten, die, f. Akte d. freiwilligen Gerichtsbarkeit, dargest. nach d. gegenwärtig gelt. Bestimmungen unter Berücksicht. d. ergangenen Instruktionen u. Entscheidungen, mit Tabellen, sowie über Führung d. Handels- u. Schiffsregisters, nebst einem Anh. über verschiedene kosten- u. stempelgesetzl. Bestimmungen. Beilage z. „Bureaubl. f. gerichtl. Beamte v. 1886 u. 1887“. Berlin, Nauck & Co. IV u. 76 S. 1 M.

- Turnau, W., d. Grundbuchordnung v. 5./V. 1872 mit Ergänzungen u. Erläuterungen. 4. verb. u. verm. Aufl. 2. Bd. Hilfsbuch. Die Kosten- u. Stempelgesetze. Ergänzungen. Paderborn, Schöningh. 1888. VII u. 528 S. 8 M.
- Pensionsansprüche, d. gesetzlichen, d. preuss. Staatsbeamten u. ihrer Familienangehörigen. Elberfeld, Bädeker. 47 S. 50 Pf.
- Gesetze u. Verordnungen f. d. Polizeiverwaltung u. Strafrechtspflege mit bes. Berücksichtigung Brandenburgs. XXXIX u. 738 S. Mit bes. Berücksichtigung Ostpreussens. XXXII u. 679 S. Berlin, Habel. 10 M.
- Sammlung d. Gesetze etc. f. Polizeiwesen mit bes. Berücksichtigung Breslaus. Nachtrag (Kotze). Breslau, Woywod. VIII u. 312 S. 6 M.
- Allgemeine kommunale Verwaltung in d. Rheinprovinz (Maassen u. Mercklinghaus). Köln, Dumont-Schauberg. IX u. 270 S. 4 M. 50 Pf.
- Kirchengesetz v. 14./VI. 1887 (Mennel). Leutkirch, Roth. 72 S. 75 Pf.
- *Prüfungsvorschriften f. d. Unterricht an höheren u. nied. Schulen. 7. Aufl. Berlin, Heymann. 119 S. 1 M. 60 Pf.
- Deichgesetzgebung am Niederrhein (Harnisch). Düsseldorf, Schmitz u. Abertz. 1886. XIV u. 213 S. 3 M. 25 Pf.
- Prüfungsordnung f. d. mittleren u. unteren Beamten d. Staatseisenbahnverwaltung etc. v. 26./III. 1887. Berlin, Siemenroth. IV u. 64 S. Desgl. Berlin, Mittler. 75 Pf.
- Bayern.** *Gesetz betr. Flurbereinigung (v. Müller). 2. Lfg. Erlangen, Palm & Enke. 2 M. 12 Pf.
- Württemberg.** Gesetz betr. d. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14./VI. 1887 (Göz). 1. Lfg. Ellwangen, Hess. 176 S. 2 M.
- Sachsen.** Wahlgesetz v. 3./XII. 1868. Dresden, Schönfeld. 40 S. 15 Pf.
- Baden.** Handbibliothek bad. Gesetze. In Verbindung mit Gelehrten u. Männern d. Praxis hrsg. v. H. Rosin. 1. Bd. Bad. Verfassungsgesetze. Freiburg, Mohr. VIII u. 248 S. kart. 2 M.
- Anhalt.** Bau- u. Wegeordnung etc. (Arté). Dessau, Arté. III u. 188 S. 1 M. 50 Pf.
- Oesterreich.** Exekutionsnovelle v. 10. Juni 1887 (Nejedly). Prag, Mercy. 123 S. 1 M. 68 Pf.
- Dienstbotenordnung für Schlesien etc. Freiwaldau, Blazek. 32 S. 50 Pf.
- Jagdnormen, d. in Kärnten gültigen. (Beilage d. kärntner. Gemeindeblattes.) Klagenfurt, v. Kleinmayr. 10 S. 30 Pf.
- Gesetze u. Verordnungen, österr. Handausg. Hft. 74a. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 30 Pf.
- Inhalt. Die neuesten Gesetze u. Verordnungen über die Verzollung u. Besteuerung der Mineralöle. (Als Suppl. zum 74. Hft. der Handausg.) III u. 24 S.
- Bernatzky, E., Verfassungs- u. Dienstvorschriften f. d. k. k. Finanzwache, systemat. dargestellt. Wien, Manz. IV u. 343 S. 4 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

- *Raphael, A., om ansvarighet för skada i fjöld af jernväys drift. 50 S. Stockholm, Norstedt.
- Berg, L. W. C. v. d., de inlandsche rangen en titels op Java en Madoera. 's Gravenhage, Nyhoff.

- Farncombe, A. J. W., grondwets herziening, kiesrecht en onderwys. 'sGravenhage, Cleef.
- Geerling, F. L., de provincie Suriname. 'sGravenhage, Stokum.
- Hompesch, de, le catholicisme et le protestantisme par rapport au libéralisme. La Haye, Belinfante.
- Baillie, B. E., a Digest of Moohummudan Law. Part. 2. 2nd ed. 448 S. Smith, Elder and Co. 16 sh.
- Browne, J. C., Management of Crown Forests at the Cape of Good Hope under the Old Régime and under the New. 350 S. Edinburgh, Oliver and Boyd. Simpkin. 12 sh.
- Cavanagh, C., the Law and Procedure of Summary Judgment in Specially Writ under Order XIV. 254 S. Waterlow. 5 sh.
- Cuthbertson, F., Test of Domicil. Conflict between Dicta of Sir John Leach and Lords Hatherley, Westbury and Chelmsford decided by means of Story. Stevens and S. 2 sh.
- Deane, C. P., Manual of the Law of Retailing Intoxicating Drinks. With Notes on Incidental Laws, and an Appendix of Unrepealed Statutes. Clowes. 7 sh. 6 p.
- Griffith, Wm., Rating Gas and Water Undertakings and the Practice of Parochial Assessments. With which is incorporated a Chapter upon the Practical Application of the Law, by William Carr. 126 S. Scientific Publishing Co. 10 sh.
- Kinnear, J. B., Principles of Civil Government. 240 S. Smith and Elder. 7 sh. 6 p.
- Lloyd, A. P., a Treatise on the Law of Divorce, with Causes for which Divorces will be granted in all the States and Territories; the Time of Residence required in each; and a Brief Digest of the Leading Decisions by the Appellate Courts. Boston. 10 sh. 6 p.
- Moore, Th., Church Manuals. (Church and Chapel Series.) No. 1, State Control over Church and Chapel. No. 2, Church and Chapel Property. No. 3, Parliamentary Grants to Church and Chapel. Walter Smith. 1 sh. 6 p.
- My Lawyer. A Concise Abridgment of and Popular Guide to the Laws of England. By a Barrister-at-Law. 552 S. Paul, Trench and Co. 6 sh. 6 p.
- Smith, J. W., the Law of Private Trading Partnership. (Wilson's Legal Handy Books.) 22rd thousand. 112 S. E. Wilson. 1 sh.
- Walker, T., Introduction to American Law. Designed as a First Book for Students. 9th ed., revised by Clement Bates. XXVI u. 841 S. Boston. 30 sh.
- Wernse, W. F., the American Law Digest and Legal Directory, 1887. Part 1st contains a Summary of the most Important Branches of the Commercial Law of the several States of this Union and its Territories, Revised to Date of Issue; with Reference, Side Notes, and Forms. Part 2nd: Legal Directory, a List of Reliable Business Attorneys etc., in the States and Territories. St. Louis (Mo.). 30 sh.
- Barberot, E., du Monopole des agents de change. A. Rousseau. 4 fr.
- *Bemmelen, P. v., le système de la propriété mobilière. Leiden, Brill. Paris, Larose et Forcel. 3 fr. 75 ct.
- Code des comptes de gestion. Répertoire des règles relatives à la présentation, aux justifications, au jugement etc. Berger-Levrault. 4 fr. 50 ct.
- Crouzel, A., étude historique, économique et juridique sur les coalitions et les grèves dans l'industrie. A. Rousseau. 10 fr.

- Dicey, A. V., le Statut personnel anglais, ou la loi du domicile envisagée comme branche du droit anglais. Ouvrage traduit et complété par E. Stocquart. Tome I. Chevalier-Marescq. Prix de l'ouvrage complet en 2 vol. cart. 20 fr.
- *Moynier, G., la fondation de l'état indépendant du Congo au point de vue juridique. (Abdr. aus d. Berichte d. Institut du France.) 50 S. Paris 1887.
- Moreau, F., le Code civil et le Théâtre contemporain. M. Alexandre Dumas fils. Larose et Forcel. 3 fr. 50 ct.
- Saint-Julien, A. de et Bienaymé, G., histoire des droits d'entrée et d'octroi à Paris. Avec 145 tableaux. Dupont. 12 fr. 50 ct.
- Schmit, H., l'organisation de l'enseignement primaire. Commentaire de la loi du 30 octobre 1886, suivi de la législation en vigueur. Berger-Levrault. 4 fr.
- Codice di procedura penale italiano, commentato da G. Borsani e L. Casorati, indi dall' avv. L. Majno. Vol. VII. Milano. 7 l. 50 ct.
- D. F., il papato e la conciliazione col regno d'Italia. 2a ediz. 290 S. Milano. 3 l. 50 ct.
- Gasca, C. L., il codice ferroviario. Vol. I. Diritto pubblico. 868 S. Milano. 14 l.
- Gatteschi, C., la legge toscana sulla caccia, 3 luglio 1887. 436 S. Firenze. 3 l.
- Marquardt, J., l'amministrazione pubblica romana, tradotta sulla 2a ediz. tedesca dell' avv. F. Solaini. Vol. I (Organizzazione dei domini romani). 653 S. Firenze. 12 l.
- Miglio, Z., Guida pel servizio delle Corti di assise, ad uso dei magistrati, avvocati, cancellieri, ecc. Bologna. 136 S. 2 l.
- Santangelo Spoto, I., le assicurazioni sulla vita e il loro movimento in Italia. Parte I (Le assicurazioni sotto l'aspetto economico). 231 S. Palermo. 4 l.
- Savigny, F. C. de, sistema del diritto romano attuale. Trad. dal tedesco di V. Scialoja. Disp. 1—18 (vol. I, II e IV). 1065 S. Torino. La dispensa 1 l.
- Scalvanti, O., introduzione al diritto comunale. 407 S. Pisa. 5 l.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

Dezember 1887.

Nr. 3.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Gareis, C. Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Giessen, Roth. 1887. VII u. 187 S. 3 M. 60 Pf.

Mehr und mehr gelangt in neuester Zeit die tiefgreifende Bedeutung der juristischen Enzyklopädie und insbesondere einer, das den verschiedenen Rechtsteilen Gemeinsame zusammenfassenden, allgemeinen Rechtslehre zur Anerkennung. In musterhafter Weise hat A. Merckels kleines Werk (C.Bl. IV, 130) die Aufgabe erfüllt, die „durch das Ganze des R. hindurchgehenden und dessen geistige Einheit begründenden Gedanken“ hervorzuheben. Das Eigentümliche der vorliegenden Bearbeitung der juristischen Enzyklopädie von G. ist in dem Bestreben zu erblicken, einen Begriff als Grundlage des Rechtsganzen nachzuweisen und zu verwerten. Der von dem Autor schon in seiner Darstellung des allgemeinen Staats-R. (Marquardsens Handbuch des öffentl. R. I, 1) zum Fundament gemachte Rechtsbegriff besteht in einer Kombinierung des Begriffes der Norm (Binding) und des Begriffes des Interesse (Ihering). Von der allgemeinen Rechtslehre hat G. aber nur eine Theorie des objektiven R. und seiner Quellen (1. Abschnitt, S. 14—50) gegeben; dagegen vermisst man — abgesehen von einer kurzen Erörterung über Begriff und Wesen des subjektiven R. — eine zusammenfassende Behandlung der Rechtsverhältnisse und ihrer Entstehung. Der

zweite Abschnitt des G.schen Buches enthält eine wesentlich formelle Enzyklopädie mit mannigfachen Andeutungen über den Inhalt der verschiedenen Rechtsteile und mit einzelnen Ausführungen. Der Haupteinteilung in Privat-R. und öffentliches R. sind Kirchen-R. und Handels-R. nicht eingefügt, sondern als Spezial-R. in einen Anhang verwiesen. In der den Schluss des Buches (S. 170 ff.) bildenden Methodologie der Rechtswissenschaft gibt der Verf. nicht nur eine Uebersicht über die mit den Gliedern des objektiven R. nicht durchaus zusammenfallenden Disziplinen der Rechtswissenschaft, sondern auch kritische Betrachtungen über unseren bisherigen akademischen Unterricht und Vorschläge für die künftige Gestaltung des Rechtsstudiums. Insbesondere erklärt er sich gegen die bisherige Methode, die rechtshistorischen Vorlesungen allgemein den dogmatischen vorausgehen zu lassen, und verlangt als Einleitung in das juristische Studium eine Vorlesung (juristische Propädeutik), welche „juristischen Anschauungsunterricht“ mit den elementaren Grundzügen der Systematik der Rechtswissenschaft und mit einer Skizzierung der geschichtlichen Entstehung unseres Rechtes verbinden soll.

Brie.

Heymanns Kalender 1888. 1. Terminkalender für die Justizbeamten in Preussen, Mecklenburg, Thüringen, Braunschweig, Waldeck, Lippe, Hansestädten. 276 S. Beilagen. 3 M. 2. Desgl. für Rechtsanwälte und Notare. 248 S. 3 M. 60 Pf. 3. Taschenkalender für Beamte. 231 S. 2 M. 50 Pf. 4. Taschenkalender für die Schiedsmänner und deren Stellvertreter in Preussen. 113 S. 2 M. 25 Pf. Berlin, Heymann.

Die Heymannschen Kalender sind in gewohnter Weise erschienen (vgl. II, 39; VI, 92). Nr. 1 feiert sein Jubiläum, als 50. Jahrgang; fortgeblieben ist hierin die Beilage über die Fristen. Nr. 2 ist unverändert. Nr. 3 gibt 31 statt 24 Beilagen, insbesondere Pensions- und Fürsorgegesetze und einen Normalbesoldungsetat anstatt der Zuständigkeitstabelle. Nr. 4 bringt 24 statt 23 Beilagen (113 S. statt 121 S.), an Stelle der „Organisation des Deutschen Reiches“ eine Uebersicht der kürzeren Verjährungsfristen enthaltend.

Redaktion.

II. Rechtsgeschichte.

Hafter, E. Die Erbtöchter nach attischem R. Leipzig, Focke. 1887. 91 S. 1 M. 50 Pf.

Der Verf. beabsichtigt das Erbtöchterrecht bei den übrigen Griechen in einer besonderen Arbeit zu behandeln. In der vorliegenden beschränkt er sich auf das attische R., welches, abgesehen von dem jetzt bekannt gewordenen, aber doch gegenüber der hervorragenden Stellung Athens zurücktretenden Gortynschen R., allein in einer ein vollständiges Bild ermöglichenden Weise überliefert ist. Er schiebt eine kurze Darstellung der Entwicklung des griech. Erbtöchter-R. voraus. Während die bei den Römern und Germanen in historischer Zeit allein noch vorkommende Adoption nicht imstande ist, einen Sohn des Leibes zu verschaffen, geschieht dies durch die Tochterbeauftragung, eine der drei im ind. R. sich findenden Formen der subsidiären Sohneszeugung. Diese Tochterbeauftragung bildet eine schlagende Analogie zu dem griech. Rechtsinstitut der Erbtöchter, wenn auch letzteres manche Wandlung mehr als das ind. durchgemacht hat. Es ist den Griechen eine ihrer heiligsten Familieninstitutionen, da die ἐρημία οἴκου wie das Nichttheilhaftigwerden der νομιζόμενα für das grösste Unglück galt, nur einem männlichen Nachkommen aber die Fortpflanzung des Geschlechts, wie die Darbringung der Totenopfer und die Besorgung der Familiensakra zustand. Stirbt jemand ohne ehelichen Sohn, mit Hinterlassung einer ehelichen Tochter, so ist der nächste Blutsverwandte verpflichtet, diese Erbtöchter zu heiraten, um mit ihr einen Sohn zu erzeugen, der rechtmässiger Nachkomme und Erbe des Vaters der Erbtöchter und Fortsetzer des οἴκου ist. Aus dem indischen Sakral-R. ist aber im Lauf der Zeit ein griech. Interessen-R. geworden: dem ἀρχαιστῆς, dessen der älteren Zeit unbekanntes Gegenrecht in der Nutzniessung des Vermögens besteht, liegt da, wo dieses Gegenrecht hinfällig ist, bei der armen Erbtöchter (θῆττα), die Pflicht zu heiraten nicht ob, und während bei der ind. Tochterbeauftragung der erzeugte Sohn eo ipso als Sohn des Grossvaters gilt, bedarf es im griech. R. zur Zeit des Demosthenes der Adoption, des εἰσαγαγεῖν υἱὸν ἐαυτοῦ. Ist so das Erbtöchter-R. der Griechen ein Ueberkommnis aus uralter Zeit, an dem sie, trotz der Immoralität und Schädlichkeit der Verwandtenehe, einerseits wegen der Heiligkeit dieser Familieninstitution, andererseits wegen der Begünstigung der Seiten-

verwandten durch gesicherten Anteil an der Erbschaft lange festgehalten haben, so begann dasselbe doch von innen heraus zu zerbröckeln und abzusterben, indem man die Verwirklichung der ursprünglich zu Grund liegenden Rechtsidee den veränderten Zeitverhältnissen angepasst durchzuführen sucht.

Nach dieser Skizze der historischen Entwicklung handelt der Verf. in 5 Abschnitten von der attischen Erbtochter. 1. Name und Begriff der Erbtochter (Definition S. 24); 2. die Rechtsstellung der Erbtochter und zwar das Erbtochterverhältnis unmittelbar bei seinem Eintritt, aber vor der Erbtochtererhe, und das Erbtochterverhältnis während der Erbtochtererhe; 3. der Erbtochtersohn als rechtsfähige Person (Mündigkeitserklärung, Uebernahme des Vermögens); 4. Klagen betreffend das Erbtochterverhältnis (*εἰσαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου* und *δίκη αἵτου*); 5. Zusammenstellung aller auf das Erbtochterrecht bezüglichen als wirkliche νόμοι überlieferten Gesetze sowie derjenigen, die nur in Paraphrase erhalten sind. Burckhard.

Hruza, E. Ueber das *lege agere pro tutela*. Rechtsgeschichtliche Untersuchung. Erlangen, Deichert. 1887. 79 S. 2 M.

Zu unterscheiden sind die beiden Begriffe *alieno nomine agere* und *agere pro alio*. Die Bezeichnung *alieno nomine agere* umfaßt für gewöhnlich die verschiedensten Arten von Prozessieren auf Grund fremder Rechtsbeziehung. Dabei kann die Rechtsbeziehung auf Grund deren prozessiert, eine materiell fremde sein, wie beim *cognitor*, *procurator* etc., oder eine nur formell fremde, wie z. B. beim Prozessieren des Erben aus Rechtsverhältnissen des Erblassers. An zwei für die folgende Untersuchung wesentlichen Stellen bei Gaius IV, 82 u. Inst. 4, 10 wird der Ausdruck jedoch in einer engeren Bedeutung, nämlich von dem Prozessieren von Stellvertretern gebraucht. *Pro alio agere* ist Prozessieren mit Wirkung für einen anderen, und zwar entweder in der Weise, dass der ganze Prozess mit Wirkung für einen anderen geführt wird, oder nur einzelne für jenen wirksame Prozesshandlungen vorgenommen werden.

Im Legisaktionenprozess war das *alieno nomine agere* nicht nur bezüglich der Vornahme der solennen Legisaktionshandlungen, sondern für alle Stadien des Prozesses ausgeschlossen. Dagegen konnte eine *pro alio agere* nur bei Vornahme der *legis actio* selbst nicht Platz greifen. In *judicio* dagegen konnte ein Anwalt, der nicht *alieno nomine*, sondern nur *pro alio* prozessierte, ebenso wie später im Formularverfahren auftreten.

Als Grund des prinzipiellen Ausschlusses des *alieno nomine agere* wird neben dem Mangel eines dringenden Bedürfnisses die nationale Anschauung von der Unzulässigkeit der Stellvertretung und für die Zeit der Zwölftafelgesetzgebung die Unabänderlichkeit der in dieser Richtung der *interpretatio* entzogenen Sprachformeln genannt.

Die Ausnahmen von dem Prinzip *alieno nomine lege agere non licet* treten, wie das *agere pro libertate*, *pro populo* und *ex lege hostilia* beweist, da nie, wo eine Unmöglichkeit eigenen Prozessierens des Interessenten mit einem öffentlichen Interesse am Schutz desselben zusammentrifft. Alle diese Fälle sind ausserdem Fälle eines popularen Klage-R. Dasselbe ist für das *agere pro tutela* zu vermuten.

Ein bestimmter Anhaltspunkt in den Quellen für die Bezeichnung des *pro tutela agere* ist nicht vorhanden, auch nicht in der vielbesprochenen Stelle der Theophilusparaphrase.

Die Beziehung auf eine Vertretung des Mündels durch den Vormund, von der die herrschende Lehre ausgeht, hält der Verf. für unmöglich aus verschiedenen Gründen. Weder das praktische Bedürfnis nach einer solchen Vertretung genügen, das Prinzip zu durchbrechen, noch darf der Ausdruck *agere pro tutela* auf ein *agere pro pupillo* gedeutet werden, noch liesse sich die Gestaltung der späteren tutorischen Vertretung bei Annahme eines solchen *lege agere* des tutor erklären. Auch das Eintreten des Tutors für den Mündel bei der *Inofficiositätsquerel* beweist nichts für die herrschende Ansicht.

So bleibt denn nichts anderes übrig, als das *pro tutela agere* auf die *postulatio suspecti tutoris* zu beziehen. Für die Zeit des Legisaktionsverfahrens ist dieser Prozess zu denken als *legis actio sacramento* eines Popularklägers, bei welcher das *sacramentum* auf das *suspectum esse* des Tutors abgestellt war. Das Urteil über das *sacramentum*, an das sich möglicherweise ein exekutives Einschreiten der Beamten anschliessen konnte, wurde von einem Gerichtshofe, den *Centumvirn* oder *Decemvirn* gefällt.

Der *accusator suspecti* prozessiert wie alle Vertreter des Legisaktionenprozesses kraft eigenen R. auf Grund fremder Rechtsbeziehung und mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen.

M. Rümelin (Bonn).

Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd. (Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Abt. 2, Tl. 1, Bd. I.). Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. XII und 412 S. 9 M. 60 Pf.

Während die wissenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte seit Eichhorns bahnbrechendem Werke eine überaus rege und ergiebige war, fehlte doch bisher eine neue, ausführliche, die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen sichtende und zusammenfassende Gesamtdarstellung. Zur Lösung dieser Aufgabe konnte nach seinen bisherigen Leistungen kein anderer so geeignet erscheinen, wie B. Der vorliegende erste Band, welcher die germanische Zeit und die allgemeine Rechtsgeschichte der fränk. Zeit zur Darstellung bringt, entpricht durchaus den gehegten Erwartungen. In gleicher Weise vollendet wird Bs. Werk auch unter den zahlreichen für die Rechtswissenschaft bedeutenden Arbeiten, welche die Bindingsche Sammlung teils schon enthält, teils verspricht, eine hervorragende Stelle einnehmen.

Die Möglichkeit einer zugleich übersichtlichen und erschöpfenden Bearbeitung hat sich der Verf. vor allem durch umsichtige Begrenzung des Stoffes gesichert. Sowohl die dem deutschen R. vermöge ursprünglicher Gemeinsamkeit der Grundlagen verwandten skandinav. und got.-vandal. R. als die im Laufe der Entwicklung von dem deutschen R. abgezweigten R. (das angelsächs. und engl., das longobard.-italien., das französ. R., die niederländ. R.) sind von der Darstellung prinzipiell ausgeschlossen. Scharf aber unterscheidet der Verf. zwischen der Darstellung und der Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte; den hohen Wert, welchen die Schwester- und die Tochter-R. des deutschen R. als Hilfsmittel für die Geschichte desselben besitzen, erkennt er in vollstem Masse an und in diesem ersten Bande hat er insbesondere die skandinav. R. vielfach zur Erklärung und Ergänzung der Quellen unseres heimischen R. verwertet. Ausgeschlossen aus B.s Darstellung ist ferner die Geschichte der fremden, in Deutschland rezipierten R., soweit dieselben eine von dem deutschen R. unabhängige war; dagegen zeigt schon der vorliegende Band eingehende Berücksichtigung der gegenseitigen Einwirkungen, welche zwischen dem röm. und dem deutschen R. seit früher Zeit stattgefunden haben. Endlich hat der Verf., in Uebereinstimmung mit den neueren Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte, die frühere Verbindung derselben mit der politischen Geschichte des deutschen Volkes aufgegeben; er hat aber deshalb nicht darauf verzichtet, die für das Verständnis der Rechtspflege wesentlichen politischen Ereignisse hervorzuheben.

Neben den hauptsächlichlichen Momenten der politischen Geschichte sind die wirtschaftlichen und sozialen Zustände der verschiedenen Perioden, als für die Gestaltung des R. vorzugsweise bestimmend, in den Kreis der Erörterungen gezogen.

Ebenso umfassende Berücksichtigung wie den sachlichen Hilfsmitteln der deutschen Rechtsgeschichte ist auch den sprachlichen zugewendet. Auf diesem Gebiete hat sich der Verf. freundlicher Unterstützung seiner beiden, jetzt leider schon verstorbenen, Kollegen Müllenhoff und Scherer erfreut.

Aus allen Teilen der vorliegenden Arbeit empfängt der Leser die sichere Ueberzeugung, dass der Verf. nicht nur den ganzen Quellenbestand und die gesamte einschlägige Litteratur sorgfältig durchgearbeitet, sondern auch alle Fragen eingehend durchdacht hat. In einzelnen Beziehungen (wie der Aufdeckung und Erklärung vielfach wörtlicher Uebereinstimmung zwischen der *lex Salica* einerseits, der *lex Burgundionum* und *lex Wisigothorum* andererseits S. 300—302) hat der Verf. die Ergebnisse eigener, bisher unveröffentlichter Einzeluntersuchungen mitgeteilt.

Mit der vollen Beherrschung des Stoffes verbindet B. klare Besonnenheit des Urteils und vorsichtige Zurückhaltung in der Kombination. Die Ergebnisse, zu denen er in den zahlreichen schwierigen Streitfragen der älteren deutschen Rechtsgeschichte gelangt, sind meist mit grosser Vorsicht formuliert, und insbesondere zeigt sich durchgängig das ernste Bestreben des Verf., „nicht mehr wissen zu wollen, als wir bei dem heutigen Stande der Forschung wissen können.“

Brie.

Bonvalot, Ed. *Le Tiers Etat d'après la Charte de Beaumont et ses filiales.* Paris, Picard. 1884. 557 u. 88 S.

Zu den Freibriefen, welche im 12. Jahrhundert einzelnen Städten erteilt wurden, und namentlich zur Auflösung der lehensrechtlichen Institutionen und zu Bildung von freien Gemeinwesen beitragen, gehört derjenige, welchen der Erzbischof von Reims, Wilhelm Graf von Champagne, dem Dorfe Beaumont in der Nähe der belgischen Grenze verliehen hat. Diese Charte wurde für eine weite Umgebung und mehr als 500 Dörfer und neue Städte eine Musterverfassung und das angestrebte Ziel der kommunalen Bewegungen. Trotz ihrer unbestreitbaren Wichtigkeit und ihres weitgreifenden Einflusses wurde diese Urkunde, deren Original leider verloren gegangen ist, von den Historikern und Rechtsgelehrten Frankreichs in kaum begreiflicher Weise vernachlässigt; der Verf. benutzt daher eine ihm unfreiwillig

gewordene Musse dazu, ihr eine ausführliche und lehrreiche Monographie zu widmen. Da der Verf. der Charte de Beaumont einen sehr bedeutenden Einfluss auf die neuere kommunale Entwicklung in Frankreich zuschreibt, so beginnt seine Abhandlung mit einer Uebersicht der geographischen, politischen und sozialen Verhältnisse des an Belgien streifenden französ. Gebietes im 12. Jahrhundert. Die Schilderung derselben bezieht sich auf die Zustände des Landes und der Personen, die Verwaltung der Justiz, die Lasten, welche auf Personen und Sachen hafteten, die Bedrückungen der Bevölkerung und gleichzeitig auf die Mittel zur Abhilfe. In die Bestrebungen, grössere Freiheit, wenn nicht gänzliche Befreiung zu erringen, griff die Charte von Beaumont mächtig ein. Der Erzbischof von Reims kam denselben auf die liberalste Weise entgegen und gewährte den Bürgern von Beaumont, was anderswo nur nach heftigen Kämpfen zwischen Dorf und Schloss errungen werden konnte. Die bisherigen Leibeigenen wurden nicht nur frei, sondern auch Grundeigentümer; Wälder und Felder, an welchen ihnen bisher nur Nutzungs-R. zustanden, wurden ihr Eigentum, Jagd und Fischerei anerkannte R., denn auch die Bäche wurden ihnen zum Eigentum überlassen. Sie wurden ferner mit politischen R. ausgestattet; die Wahl ihrer Gemeindebeamten und die Rechtspflege wurde ihnen überlassen, und dadurch neue freie Gemeinwesen gegründet. Diese Charte von Beaumont wurde bald das Ziel aller Wünsche derjenigen Ortschaften, welche eine solche Freiheit noch nicht erlangt hatten, und das Muster für diejenigen Grundherren, welche dem Beispiele des Erzbischofs von Reims folgen wollten. Von ihrer Seite geschah dies im eigenen Interesse, weil sie sich immerhin gewisse R., Abgaben und Leistungen vorbehielten, welche ihnen reiche und sichere Einkünfte brachten. Das 2. Kapitel enthält den berichtigten latein. Text der Charte und eine alte bisher ungedruckte französ. Uebersetzung derselben. Das 3. Kapitel handelt von der Ausbreitung derselben durch Verleihungen an bereits bestehende Ortschaften oder Gründung neuer und aus den beigefügten Tabellen ergibt sich, dass über 500 Ortschaften mit diesem R. bewidmet worden sind. Die Charte de Beaumont erhielt die Bedeutung eines Gesetzes, eines Mutter-R. gegenüber den Filialen und wurde die Grundlage der unter dem Namen La Loy de Beaumont oder Arche bekannten Kompilation von Gewohnheits-R., deren Umfang die ursprüngliche Charte bei weitem übersteigt. Im 4. Kapitel handelt der Verf. sehr ausführlich von den neuen Verleihungen, der Gründung von villes

neues. Viele erhielten einfach das Stadt-R. von Beaumont, andere dagegen beschränktere Freiheiten mit ausgedehnteren Vorbehalten ihrer bisherigen Herren. B. weist die Gründe nach, welche solche Verleihungen veranlassen, und die Formen, in welchen sie zu geschehen pflegten, endlich die Abweichungen, welche sie unter sich und gegenüber dem Mutter-R. aufweisen, und die Garantien, welche zu ihrem Schutze gegeben zu werden pflegten. Die vier folgenden Kapitel, 5, 6, 7 und 8, haben den Inhalt der Charte zum Gegenstand und bilden gleichsam einen Kommentar zu derselben, wobei namentlich das 5. Kapitel von grossem Interesse ist. Dasselbe handelt von der Gründung der Bürgerschaften, dem Erwerb und Verlust des Bürger-R., von den persönlichen Verhältnissen der Bürger, ihr R. der freien Niederlassung, des Wegzuges, der Verheiratung; von ihren rechtlichen Beziehungen zu Grund und Boden, von ihren Berechtigungen, Nutzungen etc. Nicht unter dem R. der Charte stehen Adel und Geistlichkeit. „Tout ce qui précède,“ sagt B. mit Recht, „montre quels changements l'affranchissement a apporté dans l'état des personnes. Au lieu du servage et de la mainmorte, la liberté; au lieu de la forfuyance et du formariage, le droit de se marier à son gré, de se mouvoir selon ses convenances, de quitter et de reprendre la bourgeoisie, sauf quelques restrictions toutes locales; au lieu de la tenure servile et précaire, la propriété individuelle franche, définitive, transmissible, et enrichie de larges aisances en pâturages, en bois et en eaux.“ Die nämliche Verbesserung der Lage des tiers état zeigt sich auch in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Justiz, welche im 6. Kapitel dargestellt wird. Im 7. Kapitel werden die ordentlichen und ausserordentlichen Leistungen und Abgaben besprochen, welche den Angehörigen solcher Gemeinwesen oblagen. Diejenigen, welche die Charte de Beaumont festsetzte, waren im allgemeinen nicht drückend, wohl aber die sogen. prestations additionnelles et supplémentaires, welche schwer empfunden wurden und oft an die früheren Zustände erinnerten. Dem Gerichtsverfahren in Straf- und Zivilsachen ist das 8. Kapitel gewidmet. Im 9. Kapitel schildert B. die segensreichen Folgen der Charte auf die Entwicklung des tiers état; den Aufschwung in Landwirtschaft, Industrie und Handel und die Fortschritte auf geistigem Gebiete, seine Anerkennung und sein Auftreten als Stand. Das 9. Kapitel ist seinem Untergang gewidmet und der Darlegung der Ursachen desselben. In einem Anhang werden 87 bisher ungedruckte Chartes und andere Urkunden

abgedruckt, darunter auch L'Arche alias La Loix de Beaulmont, Die ganze Monographie ist nach Anlage und Ausführung eine mustergültige Leistung. König.

III. Privatrecht und Handelsrecht.

Bemmelen, P. v. Le système de la propriété mobilière. Leiden, Brill. Paris, Larose et Forcel. 1887. XVI u. 458 S.

Mit der Anerkennung des Eigentums-R. an Mobilien in irgend einem Rechtssysteme ist als natürliche und wesentliche Folge die Verfolgbarkeit des Eigentums mittels einer dinglichen Klage (*rei vindicatio*, Revendikation) gegeben. Jede Beschränkung oder Ausschliessung der Eigentumsklage ist demnach als positive, durch Rechtssatz sanktionierte Ausnahme des anerkannten Prinzipes zu betrachten. Dies ist die Grundanschauung des Verf.; auf diese Grundanschauung hin prüft er die geschichtliche Entwicklung des Mobiliareigentums im r. R., im german. R. und in den Rechtsquellen von Deutschland, Frankreich und der Niederlande (die nordischen R. und das engl. R. werden nur anhangsweise berührt). Das geltende partikulare R. in Deutschland skizziert er kurz, während an die geschichtliche Entwicklung in Frankreich eine eingehende Entstehungsgeschichte des im heutigen französ. Zivil-R. vertretenen Standpunktes angeschlossen und das System des Code Napoléon in seinen Konsequenzen dargestellt wird. Ein Schlusskapitel erörtert die Frage *de lege ferenda*. Als wünschenswerter Rechtszustand der Zukunft (*droit futur*) ergibt sich aber für den Verf. derjenige, welcher das Prinzip seiner Grundanschauung am meisten verwirklicht; vorbildlich ist für ihn das (justinianische) r. R., also namentlich die bloss durch Usukapion und Klagverjährung beschränkte Verfolgbarkeit des Mobiliareigentums. Usukapion und Klagverjährung sind zugleich Eigentumsverlustthatsachen.

Seine Grundanschauung beeinflusst seine Interpretation der Quellen. Für die german. Zeit behauptet er unbedingte Verfolgbarkeit; die Anefangsklage habe vorab einen petitorischen Charakter, das Klagfundament sei das Eigentum. Nur wenige in den Quellen namentlich aufgeführte Fälle durchbrechen das Prinzip. Im Lauf des M.A. haben sich diese Ausnahmen ver-

mehrt; ein bestimmtes Prinzip bestehe nicht; Verf. bekämpft durchgehends die Anschauung, welche ein german. Prinzip der Beschränkung der Mobilienvindikation verteidigt. Rücksichten der Billigkeit und Nützlichkeit haben vielmehr in mehr oder weniger willkürlicher Weise eine solche Beschränkung ja Ausschliessung hervorgerufen. Es ist nicht zu verkennen, dass wenn der Verf. seinerseits sich dagegen wehrt, in einem solchen Ausnahmesatz den Ausdruck eines allgemeinen Prinzips zu erblicken, er andererseits von seinem Standpunkte aus in den Quellen Rechtsätze als selbstverständlich voraussetzt, welche ausdrücklich in denselben nicht ausgesprochen sind. Eigentümlich ist die Interpretation der für die Gegner des Verf. wichtigsten Stelle: Sachsen-Spiegel II, 60 §. 1 (S. 127 ff.); in sehr einschränkendem Sinne interpretiert er das Rechtsprichwort: Hand muss Hand wahren und ähnliche (vgl. S. 115, 141, 148, 207). Ein reiches Material liefert er zur Geschichte der französ. Rechtsprichwörter: *meuble n'a point de suite, possession vaut titre*. Das letztere komme vor Bourjon nicht vor; der Besitz (*possession*) sei namentlich noch von Pothier und Denisart als Präsumtionsthatsache des Eigentums, nicht aber als selbständige Erwerbsthatsache des Eigentums angesehen worden. Das erstere Sprichwort sei nur selten und missbräuchlich (S. 360), anders als mit Beziehung der Gläubiger hinsichtlich des Vermögens ihres Schuldners verstanden worden.

v. Salis.

Kempin, Emilie, W. Die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache. Züricher Inaug.-Diss. Zürich, Zürcher u. Furrer. 1887. 97 S.

Nach Zwölftafel-R. schloss sich an die Manzipation eine *actio auctoritatis*, gerichtet ursprünglich auf Gewährung von Rechtsbeistand im Eviktionsprozess, später in erster Linie auf Schadensersatz (bezw. *duplum pretii*) nach erfolgter Eviktion. Existenzbedingung der Klage ist die Manzipation, Grund das Delikt, das im Verkauf einer fremden Sache liegt. Nach Pandekten-R. wird die Haftung formell begründet durch Manzipation, *Stipulation (satisfatio und repromissio secundum mancipium, stipulatio duplae, stipulatio habere licere*, wovon letztere nur gegen Angriffe des Verkäufers selbst oder seiner Erben gerichtet ist) oder Konsensualkontrakt. Aus dem letzteren konnte ursprünglich nur auf Vornahme der Manzipation oder Eingehung der *Stipulation* geklagt werden, später wurde die Fiktion eines Garantieversprechens in den Konsensualkauf aufgenommen. Ma-

terieller Grund der Haftung ist das Delikt des Verkäufers, welcher den Käufer in seinem Glauben, die Sache zu Eigentum zu bekommen, täuscht. Deshalb wird die Haftung bei mala fides des Käufers ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich verabredet ist. Deshalb haftet ferner der gutgläubige Verkäufer nicht für die Præstation der mangelnden Diebstahlsklagen, wenn er zur Tradition bereit gewesen, folglich das periculum auf den Käufer übergegangen war. Voraussetzung eines Anspruchs des Käufers ist, dass der Rechtsmangel in irgend welcher Weise an den Tag tritt, sei es infolge eines dem Käufer entgangenen Gewinns (derselbe erwirbt das Eigentum der Sache durch Erbschaft) oder infolge eingetretenen Verlusts (Eviktion), sofern der Verlust mit dem Rechtsmangel des Verkäufers in Kausalzusammenhang steht. Gegenstand des Anspruchs ist regelmässig pekuniärer Ersatz, wobei jedoch in nachklassischer Zeit der gutgläubige Verkäufer auf das volle Interesse nur im Fall wirklich erfolgter Eviktion haftet, andernfalls nur auf Rückgabe des Kaufpreises und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

M. Rümelin (Bonn).

Landé, P. Das A. L. R. für die preuss. Staaten in seiner jetzigen Gestalt. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 1888. 476 S. geb. 10 M.

Das vorliegende Werk ist ausführlich in Bd. II S. 57 des C. Bl. gekennzeichnet. Das dort im allgemeinen Gesagte trifft auch für die 2. Auflage zu. Dieselbe ist sorgfältig verbessert und hat auch alle in obiger Anzeige (S. 58) hervorgehobenen Punkte geprüft und berücksichtigt. Redaktion.

Seng, A. Die Sachmiete nach dem Code civil. Habilitationsschrift. Lahr, M. Schauenburg. 1887. VIII u. 128 S. 3 M.

Wie aus der Vorbemerkung des Verf. hervorgeht, hat er nicht eine erschöpfende Darstellung dieser Lehre beabsichtigt, sondern nur einen Beitrag zur Lösung der zahlreichen bestehenden Streitfragen liefern wollen. Durch diese Beschränkung der Aufgabe, die er sich in seiner Schrift gestellt hatte, erklärt er auch die ungleiche Ausdehnung ihrer einzelnen Teile. Eine besonders auffallende Lücke ist es, dass das R. des Vermieters an den eingebrachten Sachen gar nicht behandelt ist, obwohl gerade diese Materie unter der Einwirkung der Konkurs- und Zivil-Prozessordnung zur schwierigsten und streitigsten des Miet-R.

geworden ist. Der Verf. will auf S. 74, wo er das fragliche Vorzugs-R. erwähnt, diese Unterlassung dadurch rechtfertigen, dass die nähere Darstellung dem Konkurs-, bzw. Pfand-R. anheimfalle. In einem Buche, welches den Titel „Die Sachmiete“ trägt, wird dieser Grund wohl nicht als stichhaltig angesehen werden können.

v. Cuny.

Jones, Dwight Arven. A Treatise on the Construction or Interpretation of Commercial and Trade Contracts. New York, Baker, Voorhis & Co. 1886. XL u. 554 S. 5 doll. 50 ct.

Konstruktion und Interpretation sind synonyme Begriffe und beide haben zum Zweck, aus den Worten, deren sich die Kontrahenten bedient haben, den Willen und die Absicht derselben genau und sicher festzustellen. Es werden daher an der Hand einer reichen Sammlung von Entscheidungen amerikan. und engl. Gerichte die Regeln und Grundsätze entwickelt, welche bei dieser juristischen Thätigkeit zur Anwendung kommen, und wenn auch der Verf. in erster Linie Handelsgeschäfte im Auge hat, so sind seine Ausführungen doch der Art, dass sie auf Rechtsgeschäfte jeder Art Anwendung finden. Dieselben beziehen sich auf folgende Gegenstände: 1. Wem liegt die Auslegung eines Rechtsgeschäftes ob? Diese Frage ist von Wichtigkeit in allen Fällen, wo bei Beurteilung einer Streitsache die Jury mitzuwirken hat, und es untersucht daher der Verf. genau, welche Punkte von ihr festzustellen, und welche dagegen von dem Richter zu beurteilen seien. 2. Welches R. ist zur Anwendung zu bringen, wenn die Absicht der Parteien selbst, auf welche in erster Linie Rücksicht zu nehmen ist, nicht klar und deutlich vorliegt? In Betracht kommen das R. des Ortes des Vertragsabschlusses oder der Erfüllung und in gewisser Beziehung auch dasjenige des Gerichtes, bei welchem die Streitsache anhängig gemacht wird. Bei diesem Anlass werden einige wichtige Fragen des internationalen Privat-R. einlässlich besprochen, namentlich die Rechtsverhältnisse, welche aus der Begebung und der Zirkulation von Handelpapieren entstehen. 3. Die Kapitel 5—15 inkl. sind der Frage gewidmet, in wie ferne, in welchem Umfange und mit welchen Beschränkungen ein Zeugenbeweis zu Feststellung des Inhaltes eines schriftlich abgefassten Vertrages verwendet werden könne. Dabei werden namentlich folgende Punkte erörtert: unter welchen Umständen und Voraussetzungen kann durch mündlichen Beweis der Sinn

und die Bedeutung von Worten festgestellt werden; wann können begleitende Umstände neben dem schriftlichen Vertrag Gegenstand des Beweises sein; kann ein Handelsgebrauch durch Zeugen bewiesen werden? Daran knüpfen sich einige Erörterungen über das Verhältnis eines konstatierten Handelsgebrauches zu einer abweichenden Vertragsbestimmung und über die notwendigen Voraussetzungen, unter welchen allein ein Handelsgebrauch angenommen werden kann. Sodann werden die Fälle untersucht, in welchen durch Zeugenbeweis ein schriftlich abgeschlossener Vertrag ergänzt oder als ein bedingter nachgewiesen werden soll, oder unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Schranken er gegen den Inhalt eines solchen Vertrages zulässig ist. Nach diesen Untersuchungen geht der Verf. in Kap. 16., 17. und 18. zu Feststellung der Interpretationsregeln über, Auslegung der Worte nach ihrem Sinn oder Wortlaut oder der konstatierten Absicht der Parteien, die Auslegung der einzelnen Teile des Vertrages mit Rücksicht auf das Ganze, die Vereinigung angeblich oder wirklich widersprechender Bestimmungen, das Verhalten des Richters gegenüber Misschreibungen, Schreibfehlern etc. Bei Auslegung von zweideutigen Bestimmungen wird daran auch in England und Amerika festgehalten, dass ein Vertrag so ausgelegt werden soll, dass er in Kraft bleibt und ein erlaubter Inhalt einem unerlaubten vorgezogen und in dubio gegen denjenigen entschieden werden soll *qui clarius loqui debuisse vel potuisset*.

Die 2. Abteilung des Werkes beschäftigt sich mit einigen besonderen Regeln für besondere Verträge, namentlich Versicherungs- und Bürgschaftsverträge, und mit den Wirkungen von wesentlichen und unwesentlichen Veränderungen sowie von Fälschungen auf die Parteien oder auf dritte gutgläubige Personen.

Die Bedeutung der hier erörterten Fragen und Gegenstände ist nicht auf diejenigen Länder beschränkt, in welchen die engl. Sprache gesprochen und engl. R. angewendet wird, sondern erstreckt sich weit über dieselben hinaus. Die allgemeinen Regeln der Auslegung beruhen überall auf den nämlichen Grundsätzen und hier werden sie nur auf besondere Verhältnisse angewendet. Von einer Berufung auf r. R. ist nirgends die Rede, dagegen werden alle früheren Urteile herbeigezogen, auf ihren Wert geprüft, miteinander verglichen und schliesslich aus dem vorhandenen Material die am allgemeinsten anerkannten Grundsätze abgezogen und festgestellt. Die *table of cases* weist ca. 2000 berücksichtigte Entscheidungen auf, daneben ist auch die engl.-

amerikan. Litteratur, namentlich über das Beweis-R. sorgfältig benutzt und wenn auf die deutsche Wissenschaft wenig oder keine Rücksicht genommen worden ist, so wird dieselbe dagegen gut thun um so mehr Rücksicht auf das amerikan. Werk zu nehmen.

König.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Kohler, J. Ueber exekutorische Urkunden. Würzburg, Stahel. 1887. IV u. 60 S. 2 M.

Im Auftrage der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg bringt K. als Festgabe zum 50jährigen Doktorjubiläum von v. Planck zwei Abhandlungen, deren erste unter der Ueberschrift „Dogmatischer Teil“ (S. 1 bis 41) das Rechtsinstitut der exekutorischen Urkunden im allgemeinen und nach der R.Z.Pr.O. erörtert. Die exekutorische Urkunde wird zunächst vom legislatorischen Standpunkte aus als eine im Interesse der Energie und Schneidigkeit des Rechtslebens notwendige Einrichtung dargestellt; der Zwang dürfe nicht überall bis zum Nachweise seiner Berechtigung aufgeschoben werden und brauche es nicht, wo der verfolgte Anspruch in glaubwürdiger Weise, besonders in der Form notarieller Urkunde festgestellt erscheine. Unter Hinweis auf das französ. R., welches die exekutorische Funktion stets als einen natürlichen Ausfluss der authentischen Qualität der Notariatsurkunde betrachtet, tadelt K. die Z.Pr.O., dass sie die Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden von dem Unterwerfungsvertrage abhängig mache, während diese Bedingung doch gegenüber den nicht mehr Garantien bietenden gerichtlichen Vergleichsurkunden nicht festgehalten werde. Im einzelnen finden Erörterung: die Vollstreckungsgegenklage, mit welcher geltend gemacht wird, dass ein exekutiver Angriff gegen jedes Vermögensgut (des Klägers) unstatthaft ist, und der Inhalt der Vollstreckungsklausel, besonders mit Rücksicht auf §§. 664, 665 der Z.Pr.O., wobei die Meinung vertreten wird, dass §. 664 sich auch auf Fälle der Leistung Zug um Zug erstrecke. Den dogmatischen Teil schliesst die unter Ziff. 8 versuchte juristische Konstruktion, welche in den Sätzen gipfelt: die juristische Grundlage der Vollstreckung sind formale Veranstaltungen, hier die

authentische Urkunde, die das R. als wahrscheinlich darstellen, und als formelle Motoren der Vollstreckung wirken. Wir haben daher zu sagen: „Die garantierende Form ist der prozessuale Motor der Exekution.“ Die zweite Abhandlung (S. 42—60) liefert Beiträge zur Geschichte der exekutorischen Urkunde in Frankreich, welche den Verf. wohl zu seinem Schlusssatze berechtigen, dass wir mit der Einführung exekutorischer Urkunden nicht ein Experiment machen, sondern nur die Frucht einer jahrhundertelangen, bewegten Vergangenheit brechen. Kleinfeller.

Bendix. Die deutsche Konkursordnung. Handausgabe für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Düsseldorf, Schwann. 2 Mk., geb. 2 Mk. 50 Pf.

Obige Handausgabe enthält ausser dem Gesetzestext zahlreiche Anmerkungen, „welche in knapper Fassung denselben erläutern und vornehmlich die allgemeinen Grundsätze klarstellen sollen“. In denselben werden jedoch die einzelnen Vorschriften des Gesetzes nicht im Zusammenhang erörtert und erläutert. Vielmehr werden im wesentlichen die reichsgerichtlichen Entscheidungen mitgeteilt und wird ausserdem auf die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen R. verwiesen. Hierbei wurden bezüglich des preuss. R. die Lehrbücher von Dernburg und Förster-Eccius, soweit es sich um das rhein. R. handelt, das Handbuch von Zachariä und Cretschmar's „rhein. Zivil-R.“ berücksichtigt. Ausser der Konkursordnung wird das Einführungsgesetz zu derselben sowie das preuss. Ausführungsgesetz — beides ohne Anmerkungen — mitgeteilt. Auch ist ein Sachregister beigelegt. Petersen.

Hilse-Krecke. Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 6. Aufl. Berlin, Heymann. 1887. 439 S. 6 M.

Das genannte Buch ist längst bei allen Richtern und Notaren bekannt und anerkannt. Es bedarf daher bloss einer Hervorhebung der in der neuen von K. herausgegebenen Auflage gebrachten Veränderungen. Herausgeber hat zunächst eine Einleitung über die Form der Rechtsgeschäfte überhaupt und deren Aufnahme (Schriftform im allgemeinen S. 1—7; Form der Privaturkunden S. 7—10; öffentliche Urkunden, A. gerichtliche Form S. 10—34, B. notarielle Form S. 34—48, C. Beurkundungen anderer Behörden S. 48—51) und über die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit (S. 51—64) vorausgeschickt. Gerade in Ver-

bindung mit den nun folgenden Formularen erscheint diese Neuerung sehr zweckmässig. An den nun folgenden Formularen ist wenig geändert, doch sind sie jetzt im Anschluss an das System des Zivil-R. geordnet. Die gesetzlich notwendige Form des betreffenden Rechtsgeschäfts ist bei jedem Formular in einer Anmerkung angegeben bezw. begründet. Diese Anmerkungen, die der instrumentierenden Person kurzen, aber umfassenden Aufschluss über das für die formelle und sachliche Fassung des Aktes massgebende R. geben sollen, sind grösstenteils umgearbeitet. Die Formulare administrativer Form sind als entbehrlich jetzt fortgelassen.

Roedenbeck.

Wilson's Supreme Court of Judicature Acts, Rules and Forms with other Acts, Orders, Rules and Regulations relating to the Supreme Court, with practical notes. 5th ed. by M. Mackenzie and A. White. London, Stevens & Sons. 1886. XCIII u. 1092 S. 25 sh.

Dieses Werk enthält die verschiedenen Gesetze über die engl. Gerichtsverfassung, welche von 1873 bis 1884 erlassen worden sind. Die letzte wird zitiert als Supreme Court of Judicature Act 1884, während für die sämtlichen Akte von 1873 bis 1884 inkl. die Bezeichnung Supreme Court of Judicature Acts 1873 to 1884 gesetzlich bestimmt ist. Alle diese Judicature Acts, die sich gegenseitig ergänzen, sind vollständig abgedruckt unter Weglassung der aufgehobenen Bestimmungen und Anführung der vorgenommenen Aenderungen. Knapp gehaltene Anmerkungen verweisen auf andere Gesetze und Verordnungen oder dienen zur Erläuterung einzelner Bestimmungen, wobei ca. 1700 Fälle berücksichtigt werden. Indessen enthalten die Judicature Acts nur die allgemeinen Grundzüge, während das eigentliche Verfahren durch das Rules Committee unter Vorsitz und Mitwirkung des Lordkanzlers festgestellt wird. Soweit sich diese Rules auf das Verfahren vor dem Supreme Court beziehen, wurden sie 1883 zuletzt festgestellt. Es sind im ganzen 72 Orders, welche sich auf alle Fälle des Verfahrens beziehen und auf S. 183—612 mitgeteilt werden, wobei seither eingetretene Aenderungen Berücksichtigung gefunden haben. Ferner werden abgedruckt die sogen. Appellate Jurisdiction Act, 1876, betr. das bei Weiterziehungen an das Oberhaus zu beobachtende Verfahren, samt dazu gehörigen Orders. Endlich teilt der Verf. ausser den üblichen Formularen noch die Erlasse mit, welche sich auf die finanziellen Verhältnisse der Gerichtshöfe beziehen, sowie auf die

Gerichtsschreibereien, die Gerichtstage in den Provinzen, die Assisen u. s. w. Die W.sche Sammlung kann als das Urkundenbuch zu Schusters „Bürgerlichen Rechtspflege in England“ betrachtet werden (vgl. oben Bd. VII S. 71). König.

V. Strafrechtswissenschaft.

Hertz, Ed. Voltaire und die französ. Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Aufklärungszeitalters. Stuttgart, Enke. 1887. X u. 530 S. 12 M.

In der mächtigen geistigen Bewegung des vorigen Jahrhunderts war die Opposition der aufgeklärten Geister in erster Reihe gegen das alte, auf moraltheologischer Grundlage aufgebaute Straf-R. und die von unglaublichem religiösen Fanatismus und aller Menschlichkeit Hohn sprechender Intoleranz bestimmten Exzesse der Strafjustiz gerichtet. Den werktätigsten Anteil an der durch unerträgliche Zustände verschuldeten Empörung der Besten ihrer Zeit hatte Voltaire durch mutiges Eintreten für schuldlos Verfolgte und ungerecht Bestrafte und durch unermüdliche Wirksamkeit für Verbreitung humaner Anschauungen in der Rechtspflege genommen. Diesen Anteil Voltaires an jener Bewegung, deren Früchte die heutigen Kulturvölker geniessen, auf quellenmässiger Grundlage in ebenso gründlicher wie klarer Weise geschildert zu haben, ist das Verdienst dieser neuesten Arbeit von H., der als kriminalrechtlicher Schriftsteller in früheren Arbeiten gerade jenen Fragen, welche in der Reform des Straf-R. des 18. Jahrhunderts die grösste Rolle gespielt haben, näher getreten ist. Die erkenntnistheoretischen Gegensätze, welche damals herrschten und den geistigen Kern der damaligen Kämpfe bildeten, sind gerade, was die Strafrechtswissenschaft betrifft, heute noch nicht völlig ausgeglichen, wenngleich dasjenige, um was in jener Zeit mit dem Aufgebot der ganzen geistigen Kraft des Jahrhunderts gekämpft wurde, in den Rechtszuständen des heutigen Europa grossenteils als ruhiges Besitztum genossen wird. Eine richtige Abschätzung des Wertes der H.schen Arbeit wird diese nicht bloss als einen Beitrag zur Geschichte jener für die Entwicklung des Straf-R. so bedeutsamen Epoche betrachten dürfen; das Buch hat vielmehr auch seinen spezifischen Wert für jene weit ausholenden Fragen, welche das Strafrechtsproblem

in der neuesten Rechtswissenschaft bilden. Auf der Bühne jener weltgeschichtlich bedeutsamen geistigen Umwälzung wird uns das Ringen der Wahrheit und Humanität gegen Fanatismus, Willkür und Unmenschlichkeit mit dramatischer Wirkung geschildert. Um diese Wirkung zu erzielen, bedurfte es mancher Exkurse, welche die Notwendigkeit des Kampfes und die Art der Waffen, mit denen er geführt wurde, deutlich erkennen liessen. So beginnt H. mit einer Darstellung des altfranzös. Straf-R. und des Prozesses, wie er in der Ordonnanz vom Jahre 1670 seinen Abschluss gefunden hat; wir werden mit der vererblichen Wirksamkeit der französ. Parlamente bekannt gemacht; wir lernen die Gründe kennen, aus welchen der von der Aufklärungsphilosophie urgierte Reformgedanke zunächst nur in engerem Kreise sich entfalten konnte; wie die juristische und nichtjuristische Litteratur und selbst die Masse des Volks, die doch am meisten den Druck herrschender Missbräuche empfinden musste, nur langsam in die Bewegung eintrat. Auf dieser breiten Grundlage und im Rahmen dieses kulturhistorischen Bildes gelangt dann Verf. zur Schilderung der Wirksamkeit Voltaires, um dann in abschliessenden Ausführungen die strafrechtlichen Ansichten desselben an geeigneter Stelle zu formulieren.

E. Ullmann.

VI. Kirchenrecht.

Kries. Die preuss. Kirchengesetzgebung nebst den wichtigsten Verordnungen, Instruktionen und Ministerialerlassen. Danzig, Kafemann. 1887. XII u. 448 S. 6 M., gb. 7 M.

Die gesamte preuss. Kirchengesetzgebung ist in keinem Werke so vollständig enthalten, wie in dem vorliegenden. Es enthält für Wissenschaft und Praxis, für den Geistlichen wie den Juristen das Material vom A. L.R. an bis zur Verwaltungsordnung vom 15./XII. 1886 und zum neuesten kirchenpolitischen Gesetze. Abschn. I gibt das, insbesondere von Theologen in ähnlichen Werken, vermisste A. L.R. II, 11 (S. 1—101) unter Ersichtlichmachung der Aenderungen und Aufhebungen und Beifügung eines Kommentars. Abschn. II bringt die Bestimmungen aus den Jahren 1815—1850, insbesondere die Bulle de salute animarum und die Instruktionen etc. aus der Verwaltungsgesetzgebung jener Periode; Abschn. III die grundlegenden Verfassungs-

gesetze für die katholische und evangelische Kirche nebst den dazu gehörigen Verordnungen; Abschn. IV die Gesetze etc. über die Altlutheraner, Mennoniten, Baptisten und Altkatholiken. Abschn. V enthält einen übersichtlichen Abdruck der kirchenpolitischen Gesetze — vgl. hierüber Theolog. Litteraturblatt 1887 S. 374 — und Abschn. VI bringt die neueren Kirchengesetze und Instruktionen, betr. die evangelische Landeskirche (1880 bis 1886); hier finden wir alle wichtigen Gesetze der letzten Epoche, insbesondere die auf Aemterwesen, Disziplin, Kirchensteuern und Verwaltung des Vermögens bezüglichen. Die Verwaltungsordnung und einige andere Gesetze dieses Abschnittes sind mit Randtiteln versehen. Das Sachregister ist sehr übersichtlich. Redaktion.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Wertheim, K. Mehrheits- oder Verhältnisvertretung?

Eine Wahlrechtsstudie. Nürnberg, Korn. 1887. 34 S. 50 Pf.

Aus dem Gedanken argumentierend, dass die blosse Abgabe eines mit einem Namen beschriebenen Zettels, der hinterher — vorausgesetzt, dass der Träger dieses Namens in einer wenn auch noch so grossen Minorität geblieben ist — einfach ad acta gelegt wird, nicht ernstlich als rechtliche Mitwirkung bei der Bildung der Legislative bezeichnet werden könne, führt Verf. der Proportionalvertretung das Wort, knapp, aber doch lichtvoll und ziemlich frei von jener Ueberschätzung, die dem Gedanken des Minoritätenschutzes bisher mehr geschadet als genutzt hat.

Stoerk.

Bornhak, C. Die Kreis- und Provinzialordnungen des

preuss. Staates nebst den Dotationsgesetzen. Synoptische Ausgabe mit erläuternden Anmerkungen. Berlin, Heine. 1887. VI u. 280 S. 4 M.

Die durch die Kreisordnung für die altländischen Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13./XII. 1872 eingeleitete und durch die Gesetze vom 13./VII. 1883 und 1./VIII. 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für die genannten Provinzen zu einem gewissen Abschlusse gelangte Reform der preuss. Verwaltung ist in der

Weise in den letzten Jahren weitergeführt worden, dass für Hannover, Hessen, Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz am 6. bzw. 7./V. 1884, 7. bzw. 8./VI. 1885, 31./VII. bzw. 1./VIII. 1886, 30./V. bzw. 1./VI. 1887 besondere Kreis- und Provinzialordnungen, wenn auch mit wesentlich gleichem Inhalte, erlassen wurden. Dem sich infolge dieses Ganges der Gesetzgebung ergebenden Bedürfnisse eines Gesamtüberblicks über den Inhalt der verschiedenen Kreis- und Provinzialordnungen sucht die B.sche Ausgabe dadurch zu genügen, dass im Texte die einander entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Kreis- und Provinzialordnungen — abgesehen von der noch nicht berücksichtigten Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz — hintereinander und zwar nach der Paragraphenfolge der altländischen Kreis- und Provinzialordnung aufgeführt werden. Aus der am Schluss sowohl der Kreis- wie der Provinzialordnung befindlichen synoptischen Tabelle ist ersichtlich, unter welchem Paragraph der altländischen Kreis- bzw. Provinzialordnung jeder einzelne Paragraph der anderen Kreis- und Provinzialordnungen zu suchen ist. In den sehr vielen Paragraphen beigegebenen Anmerkungen sind hauptsächlich die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und die Erlasse der höchsten Verwaltungsbehörden berücksichtigt. Die Einleitung S. 1—13 gibt einen kurzen Ueberblick über die Entstehung der preuss. Verwaltungsorganisation seit Anfang dieses Jahrhunderts. v. Stengel.

Bitter, v. Die Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz mit den neuen Verwaltungsgesetzen. (Ergänzungsband zu Brauchitsch, Die neuen preuss. Verwaltungsgesetze.) Berlin, Heymann. 1887. 350 S. 5 M.

Das Werk von Brauchitsch ist in Bd. I S. 119 durch v. Sarwey eingehend gekennzeichnet. Vorliegender Band enthält das gesamte Gesetzgebungsmaterial für die Rheinprovinz, bezeichnet sich aber selbst insofern als Ergänzungsband, als nur den nicht mit der Kreisordnung für die östlichen Provinzen übereinstimmenden Vorschriften der rhein. Kreisordnung eingehendere Kommentierung zu teil, im übrigen das Hauptwerk vorausgesetzt wird. Der vorliegende Band enthält die rhein. Landgemeindeordnung von 1845 unter Verarbeitung der durch das Gesetz von 1856 bewirkten Umgestaltungen, die Städteordnung von 1856, die auf die Kommunalsteuern bezüglichen Gesetze vom 27./VII. 1885 und 29./VI. 1886, das allgemeine Landesverwaltungsgesetz und die rhein. Kreis- und Provinzialordnung mit den

Ausführungsinstruktionen etc., somit das vollständige Gesetzgebungsmaterial für das Gebiet der inneren Verwaltung in der Rheinprovinz.
Redaktion.

Mahraun, H. Das Strombauverwaltungs-gesetz. Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20./VIII. 1883. Erläutert. Mit einer Karte. Berlin, Heymann. 1887. 80 S. 1 M.

Die 15 Paragraphen des obigen preuss. Gesetzes werden von dem Verf. sowohl in administrativ-rechtlicher als auch in technischer Hinsicht eingehend erläutert und kritisiert, wobei eigene praktische Erfahrungen benutzt und die in reichsgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen vorhandenen Materialien sorgfältig herangezogen werden. Der Hauptmangel des auch redaktionell unvollkommenen Gesetzes besteht nach dem Verf. darin, dass es der Strombauverwaltung die wichtigeren Befugnisse nur hinsichtlich solcher künstlichen Anlandungen einräumt, welche nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstehen, oder welche zwar schon vorher entstanden, aber damals noch nicht vom Uferbesitzer durch Besitznahme zu Eigentum erworben worden waren. Da nun in dem für die Massnahmen der Strombauverwaltung in Betracht kommenden Gebiete derartige künstliche Anlandungen vielfach mit natürlich gebildeten und mit früheren, bereits vom Anlieger in Besitz genommenen Anlandungen im Gemenge liegen und eine Ausscheidung meist kaum mehr zu bewirken ist, so wird ein zielbewusstes Vorgehen der Strombauverwaltung bei Ausbildung und Nutzung der Anlandungen sehr erschwert, umsomehr als auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Materie noch keine Klarheit geschaffen hat. Mit der neuen Zivilgesetzgebung wird, so hofft der Verf., der Begriff der künstlichen Anlandung verschwinden und an seine Stelle zur Abgrenzung der Befugnisse der Strombauverwaltung nach Rayons die von der Mittellinie des regulierten Stromlaufs leicht berechnet werden können, gegriffen werden.
Schenkel.

Meitzen, R. Die Vorschriften über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer in Preussen. 2. neu bearb. Aufl. Berlin, Heymann. 1887. VI u. 541 S. 10 M. gb. 12 M.

Das vorliegende Buch, dessen 1. Auflage im Jahre 1878

erschien, bezweckt, die in betreff der genannten Steuern zur Zeit in Preussen geltenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften den beteiligten Beamten und Privatpersonen in derselben Weise zugänglich zu machen, welche in dem älteren, mit dem Jahre 1867 abschliessenden Werke Sentrups durch viele Jahre als praktisch brauchbar sich bewiesen habe. Dasselbe wird auch von diesem Buche gesagt werden dürfen. v. Cuny.

VIII. Internationales Recht.

Holtzendorff, Fr. v. Handbuch des Völkerrechts auf Grundlage europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von v. Bulmerincq, Caratheodory, Dambach, Gareis, Geffcken, Gessner, Lammasch, Lueder, Meili, v. Melle, Rivier, Stoerk. II. u. III. Bd. Hamburg, Richter. 1887. XII u. 671 S. u. XV u. 797 S. Bd. II 22 M., Bd. III 30 M. (vgl. C.Bl. V, 252).

Die Absicht des Herausgebers, ein möglichst vollständiges Rundgemälde von der Gesamtheit der im thatsächlichen Staatenverkehr zur Aeusserung und Anwendung gelangenden internationalen Rechtsgrundsätze zu bieten, kann nunmehr nach dem im Sommer d. J. erfolgten Erscheinen des II. und III. Bandes des Handbuches wohl als gelungen bezeichnet werden. Die Mitwirkung des Referenten an der Kollektivarbeit macht ihn nicht des R. verlustig, zu konstatieren, dass die deutsche Rechtswissenschaft durch das vorliegende Werk wieder die Führung übernommen hat, auf einem Gebiete, das ihr lange Zeit entfremdet blieb. Der II. Band behandelt: die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen. Die Hauptarbeit auf dem Gebiete der prinzipiellen Fundierung fiel hier v. H. zu; seine Ausführungen über den Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit, seine Voraussetzungen, konstitutiven Merkmale, Entstehung und Untergang etc., Grundrechte und Grundpflichten geben den nachfolgenden Hauptstücken Richtung und Zusammenhalt. Die Detailbehandlung der mit der „Rechtsnachfolge neu entstandener Staaten“ verbundenen Rechtsfolgen führt uns eine grosse Zahl, dem geschichtlichen Staatsleben unserer Zeit entnommener praktischer Fragen vors Auge, welche bisher in der Litteratur nicht die ihrer Wichtigkeit angemessene tiefere Durchdringung gefunden hat. Das VII. Stück: Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen in internationaler Hinsicht

nimmt die in der staatlichen Repräsentativgewalt des Staatsoberhauptes liegenden Unterschiede zum Ausgangspunkt für eine Gruppierung und Einteilung der Staaten überhaupt und für eine lehrreiche Ueberschau der wichtigeren geschichtlichen Organisationen der Repräsentativgewalt. Der gänzlich singulär gearteten Rechtstellung des Papsttums entspricht die in einem besonderen (VIII.) Stücke von Geffcken gegebene eingehende Studie über die souveräne Stellung des Papstes und über seine geistlichen Regierungsrechte in fremden Staaten. Dieselbe orientiert den Leser und den Studierenden über alle wesentlichen Punkte der geschichtlichen Entwicklung dieser grossen Institution bis zur Aufstellung des italien. Garantiegesetzes vom 13./V. 1871, dessen politische und staatsrechtliche Wirkungen einer knappen Kritik unterworfen werden. Der systematische Gang des Werkes führt nun vom organisierten Staat zu dessen einzelnen Merkmalen: das IX. Stück, dem Landgebiet der Staaten gewidmet, gibt dem Verf., v. H., Anlass, alle für das Gebiets-R. entscheidenden staats- und völkerrechtlichen Erscheinungen: die Grenzverhältnisse, die Einwirkungen des Territorialitätsprinzipes auf bewegliche Güter, Erwerbs- und Verlustformen, die Streitfragen der kolonialen Besitzergreifung als Unterart der *Occupatio* überhaupt, die Gebietszession etc. hier einer dogmatischen Durchdringung zu unterziehen. Das mit der vorgenannten Materie eng zusammenhängende Stromgebiets-R. und die internationale Flussschifffahrt macht ein gewiegter Kenner des einschlägigen Fragenkreises, der kaiserl. ottoman. Gesandte in Brüssel, Dr. Caratheodory zum Gegenstande fachkundiger Untersuchung (X. Stück). Seine Prüfung der gegenwärtig geltenden allgemeinen Grundsätze des internationalen Strom-R., der Fortbildung der vom Wiener Kongress aufgestellten Postulate durch die moderne internationale Stromgesetzgebung besitzt auf allen Punkten — wir verweisen aber insbesondere auf die Darstellung der Rechtslage am Congo und am Niger, im Suez- und Panamakanal, von den bisherigen Handbüchern wurden alle diese Fragen kaum flüchtig gestreift — volle zeitgemässe Bedeutung, und seinen Urteilen wird auch da, wo sie Tagesfragen streifen, Begründung und Konsequenz nicht abzusprechen sein.

Das Seegebiet und die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See bearbeitet Stoerk im XI. Stück, und zwar sowohl die rechtliche Ordnung des internationalen Seeverkehrs innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets als jenseits derselben. Die Einzelausführungen betreffen hier die Küste und

die an derselben entstehenden Rechtsbeziehungen, die Territorialgewässer, die sachliche und räumliche Kompetenz des Uferstaates zur rechtlichen Beherrschung der in seinen Eigengewässern befindlichen fremden Kriegs- und Kauffahrteischiffe, die rechtliche Natur der Küstengewässer nach der in Gesetzgebung, Rechtsprechung und im internationalen Quellenmateriale zum Ausdruck gelangenden neueren Staatspraxis. Im systematischen Gange schliesst sich hieran als XII. Stück: „Das offene Meer“, und entwickelt hier die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern der Staatengesellschaft auf hoher See: die prinzipiellen Grundlagen der Meeresfreiheit, ihre Rechtsfolgen, sowie die konventionellen Rechtsverhältnisse auf freiem Meere. Das profuse Gesetzgebungsmaterial des öffentlichen See-R. hat Stoerk systematisch um die drei Begriffe: Schiff, Schiffer und Fahrt gruppiert und demnach die hier einzielenden Rechtsinstitute in den drei Rubriken behandelt: 1. Kontrolle der das Schiff betreffenden Rechtsverhältnisse (Flagge, Schiffspapiere, Schiffsregister, Messbriefe etc.). 2. Einrichtungen zur rechtlichen Beaufsichtigung der Schiffsbesatzung (Equipage, Musterung, Seemannsordnung, Armenpflege, Krankenpflege, Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute etc.) und 3. rechtliche Kontrolle über den ordnungsmässigen Verlauf der Fahrt (Seetüchtigkeit, Plimsollakt, Seestrassen-R., Seenot, Seeunfall etc.). Die Reihe der dem öffentlichen See-R. gewidmeten Beiträge schliesst die eingehende Studie von Gareis über die Interdiction von Sklavenhandel und Seeraub (XIII. Stück). Verf. zeigt uns schrittweise die geschichtliche Entwicklung des nun fast hundertjährigen Kampfes der europäischen Gesittung gegen den unmenschlichen Negerhandel, bis zu seiner jüngsten mit der Congoakte abschliessenden Phase. Die Erörterung des Seeraubs, seine begriffliche Abgrenzung u. s. w. stellt diese in den meisten Lehrbüchern völlig unklar behandelte Materie endlich auf scharfe, juristische Grundlagen.

Die Bearbeitung des letzten (XIV.) Hauptstückes über Staatsunterthanen und Fremde gab dem Verf. (Stoerk) Anlass, des Nähern die rechtlichen Grundlagen für die Stellung des Individuums innerhalb der Staatengesellschaft zu prüfen. Im Laufe der Untersuchung gelangt er zum Begriffe des Völkerrechtsindigenats, als dessen Voraussetzung er die Staatsangehörigkeit bezeichnet. Die Personen als bewegliche Bestandteile des internationalen Verkehrs vollziehen den letzteren nun in den Grundformen der Auswanderung, der Ausbürgerung, der Einwanderung oder der Einbürgerung. Jedes dieser Institute hat nun seine

eigene Geschichte und sein eigenes System, das Verf. in den juristischen Grundlagen auseinanderzusetzen versucht hat. Die schematische Uebersicht der aus dem Wechselspiel der bezeichneten Institute sich ergebenden typischen Grundformen fasst die gewonnenen Ergebnisse enger zusammen. Nähere Ausführung fanden in dem Abschnitte ferner die Rechtstellung des Inländers im Auslande und des Ausländers im Inlande, die Ausweisung, das Wohnrecht etc. auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Die anormalen persönlichen Rechtsverhältnisse innerhalb des internationalen Verkehrs bilden den Abschluss dieses Hauptstückes und des II. Bandes.

Der III. Band hat zum Gegenstande: die Staatsverträge und internationalen Magistraturen. Die allgemeinen Lehren des Vertragsrechts, die historische Uebersicht, Entstehung und Zweck der Staatsverträge fielen Gessner zu, der mit voller Sachkenntnis uns die Technik des Abschlusses in den Kulturstaaten vor Augen führt und die Bedeutung scharf hervortreten lässt, die den Staatsverträgen als Grundlagen der heutigen internationalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung zukommt. Im besonderen Teil der Lehre erörtert Geffcken die Garantie- und Bündnisverträge unter Verwertung eines umfassenden Quellenmaterials. Zahlreiche aus der zeitgenössischen Geschichte herangezogene Beispiele geben seiner Darstellung Lebendigkeit und Leuchtkraft der Argumentation.

Im XVIII. Stück zergliedert W. v. Melle das System der Handels- und Schifffahrtsverträge von den Ausgangspunkten seiner Entwicklung bis auf unsere Zeit; zumeist liegt der Schwerpunkt allerdings mehr in den volkswirtschaftlichen Betrachtungen, in geographisch-statistischen Angaben etc., deren Unerlässlichkeit im Rahmen des grossangelegten Handbuchs gewiss nicht in Abrede gestellt werden kann. Das juristische Moment tritt erst wieder merklicher hervor in den Ausführungen über Abschluss und Beendigung der Verträge, über die Natur der Meistbegünstigungsklausel u. s. w. Sehr störend wirkt der vielfache Mangel bestimmter Quellenangaben und -verweisungen auf das R.G.Bl. Martens' Recueil fehlt im litterarischen Apparat des Verf. gänzlich. Völlig neu im Rahmen der völkerrechtlichen Lehrbücher ist das Kapitel über Eisenbahnverträge, das durch Meili eingehende und scharfsinnige Darstellung gefunden hat. Verf. führt uns mit Hilfe streng juristischer Gedankenarbeit sicher durch ein wenig betretenes und von mannigfachen Kontroversen durchzogenes Gebiet und zeigt uns in trefflicher Knappheit die

Ansetzstellen für die weitere künftige Entwicklung der Materie. (Diese Arbeit Meilis ist auch als Sonderabdruck erschienen.)

Die „Post- und Telegraphenverträge“ sind durch die sachkundige Hand Dambachs gleichfalls in ausgezeichnete Knappheit der Darstellung und doch als abgeschlossene juristische Monographie dem Handbuch eingefügt worden. Der überaus schwierige und bei dem heutigen Stande der Praxis für den Gesamterfolg des Handbuches mit Ausschlag gebende Stoff, der die Rechtshilfe und Auslieferung betreffenden Staatsverträge fand in Lammasch den geeigneten Vertreter. Die Stoffgruppierung ist eine durchaus den sachlichen Anforderungen angepasste. Zunächst wird im 1. Teile die Rechtshilfe in Zivilstreitsachen als ein wesentlicher Teil der internationalen Verwaltungspflege eingehend in ihren Elementen im Zusammenhang ihrer Teilerscheinungen und in ihren Rechtseffekten aufgezeigt. Fragen, an welchen namentlich die fremdländischen Bearbeiter der in der völkerrechtlichen Litteratur so zahlreichen „Praxis de droit international privé“ achtlos vorübergehen, wie: Begriff der Jurisdiktionsverträge, das Mass ihrer rückwirkenden Kraft, internationale Kompetenzregulierung, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche; im 2. die Auslieferungsverträge behandelnden Teil: finden Begriffsbestimmung der Auslieferung, Grenzen der letzteren, Auslieferung der Inländer, das Verfahren etc., durch Lammasch mit der schon an anderer Stelle gewonnenen Legitimation (C.Bl. VI, 464) volle juristische Klarstellung. In den sorgfältigen Litteraturangaben hat Verf. nachfolgenden Bearbeitern dieses Rechtsgebietes den Weg geebnet. Den Abschluss des Vertragsrechts bildet die Studie Dambachs über die Konventionen zum Schutze des Urheberrechts, des Marken- und Markenschutzes und des Patent-R. Es ist für die Vollständigkeit des Handbuches von grossem Nutzen, dass der gelehrte Vertreter des Deutschen Reiches bei den internationalen Konferenzen, welche nach dreijähriger intensiver Arbeit zur Gründung einer Union internationale pour la protection des œuvres litteraires et artistiques geführt haben (1. Berner Konvention vom 9. IX. 1886), den hier bestehenden Rechtszustand, seine Leistungen und Lücken, wenn auch nur in kurzen Umrissen, aber mit authentischen Angaben umschrieben hat.

Die bei jedem genossenschaftlichen Zusammenwirken zur Ausführung eines litterarischen Plans unvermeidliche — und jedenfalls nicht dem Herausgeber zur Last fallende — Ungleichheit der Raumverhältnisse bringt es im vorliegenden Falle mit sich,

dass während das Thema der Staatsverträge volle 600 Seiten des III. Bandes in Anspruch nimmt, die internationalen Magistraturen in kaum einem Drittel dieses Umfanges ihre konzise Darstellung finden konnten. Geffckens „Gesandtschafts-R. und die diplomatischen Verkehrsformen“ machen das Thema des XXIII. Stückes aus. Verf. bewältigt den überreichen Stoff in einem Grundriss der geschichtlichen Entwicklung, einer ins einzelne gehenden Schilderung des technischen Ganges der diplomatischen Amtsverwaltung, der hierarchischen Ordnung der diplomatischen Funktionäre etc. Der von Geffcken vorgenommenen Auflösung der eximierten Rechtstellung des Gesandten in eine Reihe von Privilegien, insbesondere der von ihm festgehaltenen Unterscheidung des Privilegs der Exterritorialität und des einer besonderen Unverletzlichkeit haben wir bereits an anderer Stelle unseren Widerspruch entgegengestellt, da uns in der That die ganze Theorie von einer — abgesehen von den juristischen Wirkungen der Exterritorialität konstruierbaren — besonderen Unverletzlichkeit dermalen jedes juristischen Grundes zu entbehren scheint. Dem Thema über „Kongresse und Konferenzen“ hat Verf. auf Grund reicher Quellenkenntnis vielfach aus der zeitgenössischen Geschichte geschöpfte neue interessante Gesichtspunkte abzugewinnen vermocht, wie sich denn überhaupt der ganze Beitrag Geffckens durch lebendige anregende Darstellung des oft behandelten Stoffes auszeichnet.

Das wichtige Hauptstück über das Konsular-R. hat den gewiegten Kenner dieser geschichtlich alten und doch immer wieder in neuem Flusse befindlichen Materie, v. Bulmerincq, zum Autor. Mit kurzen orientierenden Angaben skizziert Verf. Ursprung und Entwicklung des Konsularwesens, Zweck, Aufgabe und Vorbildung des Konsuls. Dem letzteren Punkte insbesondere widmet v. Bulmerincq wiederholt Worte ernster Kritik, da er in ihm — und mit vollem Rechte — den Eckstein für die ganze künftige Leistungsfähigkeit des Institutes erblickt. Bei Erörterung der konsularischen Aemterorganisation, Arten der Konsuln, Begründung ihrer Amtsstellung, Exequatur, Beendigung der Wirksamkeit etc. treten die juristischen Elemente der behandelten Einrichtungen scharf hervor, so dass der Zusammenhang derselben mit dem System der gesamten internationalen Rechtsordnung klar erkennbar wird. Die beiden Kapitel über R. der Konsuln und Funktionen derselben erhöhen den praktischen Wert des Handbuches beträchtlich durch die kunstvolle Art des Aufbaus, mit dessen Hilfe es v. Bulmerincq gelungen

ist, in die fast unübersehbare Mannigfaltigkeit der Attribute und Amtsbefugnisse der Konsuln in allen Ländern systematische Ordnung und Uebersichtlichkeit zu bringen. Wer auch nur einmal Anlass gehabt hat, sich von der unorganischen Anhäufung des nackten Quellenmaterials, z. B. bei Beach-Lawrence, unbefriedigt abzuwenden, wird des Verf. mühevollen konstruktiven Arbeit besonders schätzen. Derselbe hat durch eine fast lückenlose Verwertung des Gesetzes- und Vertragsmaterials unsere Einzelkenntnisse erweitert und damit zugleich einen wertvollen Beitrag geliefert zur Lösung eines Problems, das im engsten Zusammenhang steht mit den wichtigsten Fragen unseres Verkehrslebens.

Stoerk.

IX. Hilfswissenschaften.

Lange, L. Kleine Schriften aus dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft. 2 Bde. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1887. XL u. 429, 641 S. 10 u. 15 M.

Die Sammlung ist von K. Lange in Göttingen, im wesentlichen unter Beschränkung auf die von L. zur Herausgabe bestimmten Schriften, zusammengestellt und mit einer biographischen Einleitung versehen. Vorangestellt sind im 1. Band einige Reden und Vorträge allgemeineren Inhalts, welche dem Herausgeber für die wissenschaftliche Methode L.s charakteristisch erschienen. Unter diesen ist für den Rechtshistoriker von Interesse eine Rede über das röm. Königtum, in welcher der Nachweis eines bestimmten Wahlmodus und einer bestimmten Beschränkung der Souveränität des Königs versucht wird.

Es folgen, den Rest des 1. Bandes und den ganzen 2. Band ausfüllend, eine Reihe von Abhandlungen und Rezensionen aus dem Gebiete der röm. Staatsaltertümer, welche samt und sonders für die Juristen, die sich mit der Geschichte der röm. Verfassung beschäftigen, von Bedeutung sind. Die betreffenden Abhandlungen bilden nach der Absicht des Verf. selbst eine Ergänzung zu seinem Handbuch der röm. Altertümer. Unter den Abhandlungen speziell mögen für den Juristen hervorgehoben werden: aus dem 1. Bande diejenige über die ossaische Inschrift der *tabula Bantina* und die röm. Volksgerichte. Im 2. Band berühren allgemein interessante Themata die *disputatio de consecratione capitis et bonorum*, worin die allmähliche Entwicklung des Sacertätbegriffs, die Kombination der Sacertät mit weltlichen Strafen und

das schliessliche Ueberwiegen der letzteren, dargelegt wird, ferner die beiden commentationes de patrum auctoritate, in welchen die bekannte Streitfrage, ob die patres, deren auctoritas von alters her zu gewissen Akten verlangt wurde, die Senatoren oder sämtliche Häupter der patrizischen gentes gewesen seien, behandelt und in letzterem Sinne entschieden wird. Unter den Rezensionen verdient als charakteristisch für den Standpunkt L.s in methodischer Beziehung hervorgehoben zu werden die Kritik des 1. Bandes von Mommsens röm. Staats-R. Der Rezensent stellt darin die dogmatisch-juristische Behandlung Mommsens der historisch-antiquarischen Behandlung gegenüber und verteidigt die Gleichberechtigung der letzteren, ohne anzuerkennen, dass wenn die Römer selbst innerhalb ihres Staats-R. mit festen juristischen Begriffen und mit juristischen Konstruktionen operiert haben, diese Thatsache bei keiner Darstellung des röm. Staats-R. unberücksichtigt bleiben darf.

M. Rümelin (Bonn).

B. Zeitschriftenüberschau.

- Nouvelle Revue historique de dr. français.** XI. 5. Esmein, la chose jugée dans le droit de la monarchie franque. Beaudouin, la participation des hommes libres au jugement dans le dr. franç. Planiol, l'assise au comte Geoffroi (fin).
- Revue celtique.** VIII. 1. 2. Jubainville, recherches sur l'origine de la propriété foncière et de noms de lieu en France. N., antiquité des compositions pour crime en Irlande.
- Preuss. Jahrbücher.** 1887. Goldschmidt, O. Stobbe.
- Archiv f. zivil. Praxis.** LXX. 3. Kohler, Verpflichtung d. Pächters e. Geschäftsetablissemments. Aufgabe d. Jurisprudenz im Industrie-R.
- Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R.** XIV. S. 207—217. Kohler, ist ein Autorschutz bei Herausgabe e. Ineditums zu befürworten?
- Zeitschr. f. französ. Zivil-R.** XVIII. 1. Kohler, Schenkung oder Gemeinschaftsklausel. 2. Kohler, rapport des dettes.
- Zeitschr. f. Berg-R.** Steinbrinck, z. Gesetz v. 24./V. 1887 betr. rhein. Hypothekar-R. Schultz, d. westfäl. Bergwerkschaftskasse. Preuss. Gesetz v. 31./V. 1887 Berggrundbücher in Oberhessen.
- Jurist. Blätter.** XVI. 42—44. Meissels, d. Unwirksamklärung v. Feilbietungen nach §. 28—31 (österr.) Gesetz v. 10./VI. 1887 42. 43. S. Mayer, Beiträge z. Verteidigung d. Jury.
- Oesterr. Centrabl. f. d. Praxis.** V. 10. Geller, z. Exekutionsnovelle. Zwei Fragen aus d. Lehre v. Wucher. (Beiheft: C.Bl. f. Verwaltungspraxis. III. 10. Grossmann, z. Frage d. Kostenersatzes im Administrativverfahren.
- Rechtsgeleerd Magazijn.** VI. 6. De Sitter, de rechtspersoonlijkheid in het Ontwerp tot herziening v. h. B. Wetboek. Straf- en civielrechtelijke verantwoordelijkheid van technici bij de uitvoering van werken.

- Rechtsgeleerde Bijdragen en Bijblad.** Jg. II. Afd. A. Afl. 2. v. Bemmelen, zakelijk recht van gebruik. Bake en Hingst, goederen en zaken. Hingst, twee keerpunten in het rechtsonderwijs aan de Deutsche academies. Literatuur.
- Themis.** Dl. 48. Nr. 3. Mom Visch, opmerkingen over art. 37 al. 2 W. v. Sr. en over het gerechtelijk-psychologisch onderzoek in strafzaken. Biederlack, art. 588 al. 2 B. W. Gockinga, de rechtsmiddelen van schuldeischers van eene onder voorrecht van boedelbeschrijving aanvaarde nalatenschap. Land, het ontwerp tot herziening van het Burgerlijk Wetboek, II. Boekbeoordeelingen. Berichten. Dl. 48. Nr. 4. v. Manen, een paar vragen betreffende praesidiale bevelschriften tot beslaglegging. Déking Dura, over balansen van naamlooze vennootschappen. Boekbeoordeelingen.
- Le Moniteur des Assurances.** Octobre. Assurances contre les accidents. Les Assurances aux Expositions.
- La France Judiciaire.** Octobre. De la conciliation. Aperçu juridique sur l'exercice du droit d'auteur.
- Revue des Sociétés.** IX et X. Sept.—Oct. Revue de Jurisprud. fiscale. Du rachat des actions par les Sociétés. Des conseils d'administration. Les Sociétés chinoises et l'Inde-Chine française.
- Revue Judiciaire (Suisse).** IV. 19. Diffamation par la voie de la presse (Affaire de M. Welti). 20. Loi sur la poursuite et la faillite.
- Rivista italiana per le sc. giuridiche.** IV. 1. Caporali, della violenza come motivo del testamento. Ascoli, contributo alla teoria della confusione e commissione in dir. romano. Zocco-Rossa, una nuova lettura de frammenti del lib. IX dei Responsa Papiniana rinvenuti in Egitto. Chironi, Rivista critica di giurisprudenza ital. Successioni Donazioni.
- Archivio giuridico.** XXXIX. 1.—3. Bertolini, a chi e contro chi compete l'interdetto Salviano. Gandolfo, la efficacia delle eccezioni parziarie nella procedura civile romana classica. Minguzzi, del metodo negli studi politici. Grasso, l'urto di navi nel dir. commerciale ital. ed internazionale. Frugoni, la sottoscrizione nelle cambiali. Lordi, Art. 756 e 820 del codice civ. Castori, rivista di giurisprudenza penale.
- Antologia giuridica.** II. 1. 2. Fadda, intorno ed un preteso antico ius respondendi. Brugi, sul l'abuso e i difetti della bibliografia. Todaro, i diritti del conjuge superstite nel dir. germanico. 3. De Mauro, stupor violento. Ruta, le limitazioni legali del dominio.
- Il Filangieri.** XII. I, 3. Vidari, prog. di legge per le società di assicurazioni sulla vita. Buccellati, prog. del Cod. penale. Gambirasio (S. 148—168), il libero arbitrio difeso contro le teoria di E. Ferri. Vidari, über d. Rechtsunterricht in den Lyzeen (enthaltten auch in Rendiconti del Ist. Lombardo XX).
- Revista general de legislacion y jurisprudencia (Madrid).** 1887. März bis Mai. Antequerra, la codificacion moderna en Espana. März, April. Salillas, la vida penal en Espana. April, Mai. Maluquez y Salvador, el derecho hispano-americano en la bibliografia espanola. Mai. Gestosa y Acosta (S. 584 f.), validez de las presas maritimas.
- The China Review.** XV. 3—4. Eitel, the law of testamentary succession as popularly understood and applied in China.
- Nord u. Süd.** 1887. Juni. Brückner, Geschichte d. Meinungen über die Todesstrafe.

- Tijdschrift voor Strafrecht.** Dl. 2. Af. 1. De Ridder, overschrijving van de grenzen der noodzakelijke verdediging. „Practicus“, overschrijving van het wettelijk begrip van inklimming. De Pinto, eed vóór of na de getuigenis? Beaujon, eenige vragen omtrent desertie, naar aanleiding der wet van 14 Febr. 1887. Nypels, de straffen en de lijfswang in zaken van rijksbelastingen.
- Rivista penale.** XXVI. 1. Barsanti, dei delitti politici in Roma. Fiocca, sul lenocinio del marito.
- Rivista di giurisprudenza.** XII. 3—5. Pugliese, del delitto collettivo. Contuzzi, le varie materie della legislazione penale considerate del punto di vista del dir. canonico.
- Archivio di psichiatria etc.** VIII. 3. Lombroso, l'ipnotismo applicato alla proc. penale. Alongi, spettacoli e coltellate in Sicilia. Garofalo, la riparazione del danno alle vittime del delitto.
- Protestant. Kirchenzeitung.** 1887. 20. 21. Baur, d. Verhältnis v. Kirche u. Staat. 22. 23. Hinschius, über d. Staat u. d. kathol. Kirche in Preussen.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. Oktober bis 15. November 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- *Czyhlarz, K. v., d. Eigentumserwerbsarten d. Pandektentitels de acquirendo rerum dominio 41, 1. 1. Bd. (Aus „Glücks Pandektenkommentar.“) Erlangen, Palm & Enke. XII u. 628 S. 12 M. 80 Pf.
- David, Fr., v. d. Unteilbarkeit d. Servituten. Inaug.-Diss. Tübingen, Fues. 42 S. 80 Pf.
- *Endemann, F., üb. d. zivilrechtl. Wirkung d. Verbotsgesetze nach gem. R. Leipzig, Fues. III u. 128 S. 3 M.
- *Endemann, W., d. deutsche Handels-R. Systemat. dargest. 4. verb. Aufl. Leipzig, Fues. XII u. 795 S. 16 M.
- Ertl, M., d. österr. Unfallversicherungsgesetz. Die Genesis u. d. wesentl. Bestimmungen desselben im Vergleiche mit d. Unfallgesetzgebung anderer Staaten, insbes. Deutschlands. Wien, Toepflitz & Deuticke. III u. 95 S. 1 M. 60 Pf.
- *Franz, Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Elsass-Lothringen. (Aus „Deutsche Notariatsztg.“) Nördlingen, Beck. 44 S. 80 Pf.
- Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenzende Gebiete. Hrsg. v. d. histor. Kommission d. Prov. Sachsen. 14. Bd. 2. Tl. Halle, Hendel. 14 M.
- Inhalt. Hertel, die hall. Schöffenbücher. 2 Tl. (1401—1460). VIII u. 639 S. 1. u. 2. 30 M. 50 Pf.
- *Glück, Chr. Fr. v., ausführliche Erläuterung d. Pandekten nach Hellfeld, e. Kommentar, fortges. v. Ch. F. Mühlenbruch, E. Fein, K. L. Arndts v. Arnesberg u. nach deren Tode neben H. Burckhard, B. W. Leist, J. Salkowski, A. Ubbelohde v. K. v. Czyhlarz. (Vgl. oben Czyhlarz.)
- Kompillan, A. Mages Frhr. v., d. Justizverwaltung in Tirol u. Vorarlberg in d. letzten hundert Jahren. Festschrift z. Eröffnung d. neuen Justizgebäudes in Innsbruck. Innsbruck, Wagner. 1887. (Vgl. Jurist. Bl. XVI S. 527.)

- *Lammfromm, H., z. Geschichte d. Erbschaftsklage. Tübingen, Laupp. VIII u. 143 S. 3 M.
- Lindner, Th., d. Veme. Paderborn, Schöningh. 692 S. 12 M.
- *Maschke, R. (histor. Untersuchungen. Hrsg. v. J. Jastrow. 8. Hft.) Berlin, Gärtner. 1888.
Inhalt. Der Freiheitsprozess im klassischen Altertum, insbesondere der Prozess um Virginia. XII u. 191 S. 6 M.
- Menzen, C. D., Lamprechtsches Statut. Das partikularrechtl. ehel. Güter-R. u. Erb-R. d. vormal. Reichsgrafschaft Sayn-Altenkirchen. Nebst einleit. Bemerkungen hrsg. 2. Aufl. Bonn, Hanstein. 71 S. 3 M.
- Parey, K., Handbuch d. preuss. Verwaltungs-R. 2. Bd.: Das Verwaltungs-R. 1. Abt. Berlin, Heine. 112 S. 2 M.
- Schmidt-Scharff, A., d. Warenpapier beim See- u. Binnentransport. Frankfurt, Knauer. IV u. 65 S. 2 M.
- *Stachow, H., Einführung in d. Thätigkeit d. Staatsanwalts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1888. IV u. 43 S. 1 M.

- Aurbach, O., d. evangel. Kirche im neuen Deutschen Reiche. 2. bill. Ausg. Prenzlau, Biller. 1888. VIII u. 194 S. 2 M.
- Hugelmann, K., d. Centralisation d. Amtsbibliotheken in Wien. (Aus „Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung“.) Wien, Manz. 19 S. 40 Pf.

Die Broschüre bringt interessante Daten über die zahlreichen aus den verschiedensten Sammlungen hervorgegangenen Amtsbibliotheken Wiens u. befürwortet, unter Hinweis auf die grosse Belastung der Universitätsbibliothek, die Schaffung eines für alle Ministerien etc. gemeinsamen Centralinstituts in der Bibliothek des Ministerratspräsidiums. (Vgl. Oesterr. Ger.-Zeitg. 1887. Nr. 41.)

- Walcker, K., Handbuch d. Nationalökonomie. 4. Bd. Leipzig, Rosenberg. 1888. 7 M.

Inhalt. Finanzwissenschaft mit besond. Berücksichtigung der deutschen Reichs-, Staats- u. Gemeindesteuerfragen. 2. verb. u. verm. Aufl. XIII u. 246 S.

- dasselbe. 5. Bd. Ebd. 2 M.

Inhalt. Geschichte der Nationalökonomie u. des Sozialismus. 2. verb. Aufl. X u. 79 S.

- Zeitfragen, soziale. Neue Folge. Hrsg. v. Th. Müller. 17.—23. Hft. Minden, Bruns. 1888. 9 M. 15 Pf.

Inhalt. 17. Huber, Ausbau u. Reform d. Krankenversicherungsgesetzes. VIII u. 116 S. 2 M. 50 Pf. 18. Schön, d. deutsche Auswanderung u. Kolonisation. 28 S. 80 Pf. 19. Meinardus, d. deutsche Gymnasium u. seine Zukunft. 43 S. 80 Pf. 20. Koch, d. Einfluss d. sozialen Missstände auf d. Zunahme d. Geisteskrankheiten. 64 S. 1 M. 50 Pf. 21. Meinardus, d. Bedeutung d. Musik im sozialen Leben d. deutschen Volkes. 50 S. 1 M. 25 Pf. 22. Richter, Lebenshaltung u. Sterblichkeit in d. grossen Städten, nebst Erörterung d. sozialen Pflicht bessernder Wirksamkeit. 64 S. 1 M. 50 Pf. 23. Gerdolle, soll Lothringen unser Irland werden? 36 S. 1 M. 60 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Entscheidungen. Rechtsprechung, die, d. k. k. obersten Gerichtshofes aus d. J. 1884 in Zivil-, Handels- u. Wechselsachen, einschliesslich d. Advokaten- u. Notariatsordnung, gesammelt aus allen deutschen u. nichtdeutschen Fachzeitschriften v. G. Roztocil. 2 Bde. Wien, Perles in Komm. VII u. 1480 S. 10 M.
- Examinatorien. Conradi-Kreutzlins Examinatorium f. d. Subalternbeamten d. kgl. preuss. Justizbehörden. Hilfsbuch zur Vorbereitung auf d. Examina u. f. d. Praxis im materiellen u. formellen R. mit Einschluss d. Kassen- u. Rechnungswesens. 7. wesentlich verb. u. verm. Aufl., bearb. v. J. Wollenzien. (In ca. 11 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. Breslau, Kern. S. 1—192. à 1 M. 50 Pf.
- Centralblatt für Rechtswissenschaft. VII. Band. 10

- Kalender. Notizkalender f. Hochschulen (jurid. Fakultät) pro 1888. Wien, Perles. III u. 58 S. 2 M. 80 Pf.
- Terminkalender f. d. Schaltj. 1888. Düsseldorf, Bagel. 216 S. 1 M. 50 Pf.
- Terminkalender, preuss., f. d. J. 1888. Red. im Bureau d. Justizministeriums. 36. Jahrg. Mit einer (lith. u. kolor.) Karte des Oberlandesger.-Bez. Hamm. Zum Gebrauch f. Justizbeamte. Berlin, Decker. VIII, 148 u. 369 S. 3 M.
- Lemcke, O., Katechismus d. Versicherungswesens. 2. verm. u. verb. Aufl. Leipzig, Weber. VIII u. 228 S. mit 1 Portr. 2 M. 40 Pf.
- Prozess, der, Thümmel-Wiemann vor d. Reichsgericht zu Leipzig am 13./X. 1887. Nach stenograph. Aufnahmen. Düsseldorf, Bagel. 59 S. 50 Pf.
- dasselbe. Genaue stenograph. Aufnahme d. „Westd. Zeitung“. Barmen, Wiemann. 66 S. 50 Pf.
- Repertorien. Pugneth, J., Repertorium f. d. Kirchenprüfunden u. Stiftungsverwaltungen, enth. Belehrungen, Vorschriften, Verordnungen u. Gesetze, sowie Entscheidungen d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. d. k. k. Reichsgerichtes in kirchl. Verwaltungsangelegenheiten. Mit besond. Berücksicht. d. tirol. Diözesen in alphabet. Reihenfolge zusammengestellt u. hrsg. Meran, Jandl. 186 S. 1 M. 60 Pf.
- Stöhr, K., Repertorium d. Kirchen- u. Schulgesetzgebung d. Herzogt. Sachsen-Altenburg. Altenburg, Bonde. 56 S. kart. 1 M.
- Repetitorium d. allgemeinen u. deutschen Staats-R. v. Meister. Für Studierende u. Prüfungskandidaten. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 44 S. 80 Pf.
- Schicker, K., d. Polizeistraf-R. u. Polizeistrafverfahren im Königr. Württemberg. 2. Aufl. 1. Tl. Stuttgart, Kohlhammer. IV u. 287 S. 3 M.

-
- Deutsches Reich.** Sprengstoffgesetz etc. Neuwied, Heuser. 30 Pf.
- Höinghaus, R., deutsches Reichsmusterschutzgesetz, nebst Gesetz betr. Schutz d. Photographien u. Gesetz betr. Urheber-R. an Werken d. bildenden Künste. Ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien d. Gesetzgebung. Mit Anh. Berlin, Mecklenburg. 98 u. Anh. 31 S. 1 M.
- Haaß, R., d. Reichsgesetze v. 25./VI., 5. u. 12./VII. 1887, über I. d. Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Gegenständen, II. d. Verwendung gesundheitsschädl. Farben bei d. Herstellung v. Nahrungsmitteln etc., III. d. Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, mit Ausführungsbestimmungen, nebst einem Anh., d. Gesetz, betr. d. Abänderung d. Nahrungsmittelgesetzes v. 29./VI. 1887, enth. Mit Einleitung, Erläuterungen, techn. Materialien u. Sachregister, bearb. u. hrsg. Nördlingen, Beck. X u. 295 S. 2 M. 80 Pf.
- Stupp, M., Handbuch d. Unfallversicherung. Beschlüsse u. Entscheidungen, sowie Verordnungen, Bekanntmachungen u. sonst. Publikationen auf diesem Gebiete bis Ende 1885. Nebst ausführl. Sachregister hiezu. 1. Jahrg. München, Franz. IV u. 252 S. 3 M.
- *Fuld, L., Reichsgesetz, betr. d. Unfallversicherung d. bei Bauten beschäftigten Personen, v. 11./VII. 1887. Erläutert v. L. F. Berlin, Vahlen. VIII u. 149 S. 2 M.
- Schmitz, J., Uebersicht d. f. d. sämtl. deutschen Bundesstaaten in Gemässheit d. §. 8 d. Reichsgesetzes betr. d. Krankenversicherung d. Arbeiter v. 15./VI. 1883 festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. 2. Aufl. Neuwied, Heuser in Komm. 1888. VI u. 67 S. 6 M.

- Schönfeld, d. Besteuerung d. Branntweins innerhalb d. Deutschen Reiches. Zusammenstellung d. Gesetze v. 24./VI. 1887, v. 8./VII. 1868 u. v. 19./VII. 1879 einschl. d. Ausführungsbestimmungen, hrsg. u. erläutert. Mit 1 Taf. Berlin, Siemenroth. 1888. VII u. 162 S. 1 M. 50 Pf.
- Kirsch, L., d. neue Branntweinsteuergesetz v. 24./VI. 1887, eingel. u. erläutert. Karlsruhe, Macklot. 70 S. 1 M.
- Foerster, F., d. Anwendung d. neuen Branntweinsteuergesetzes. Anleitung z. prakt. Gebrauch für Brennereibesitzer u. Brennereiverwalter. Berlin, Parey. 88 S. 2 M. 50 Pf.
- Gesetz, d., betr. d. Besteuerung d. Branntweins v. 24./VI. 1887. Mit d. vorläuf. Ausführungsbestimmungen. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Heymann. XVI u. 154 S. 4 M.
- Bestimmungen, vorläufige, zur Ausführung d. Reichsgesetze betr. d. Besteuerung d. Branntweins u. betr. d. Steuerfreiheit d. Branntweins zu gewerbl. Zwecken. Erlassen v. Bundesrat am 27./IX. 1887. Mit Anlagen, Tabellen u. lith. Zeichnungen. Berlin, Heymann. IV u. 154 S. 3 M. 60 Pf.
- Preussen.** *Landé, P., d. A. L.R. f. d. preuss. Staaten in seiner jetz. Gestalt. Ausg. mit Anmerk. 2. verb. Aufl. Berlin, Heymann. III u. 476 S. 10 M. (Vgl. oben S. 104.)
- Fischereigesetz, d., f. d. preuss. Staat v. 30./V. 1874, nebst d. f. d. einzelnen Provinzen erlassenen Ausführungsverordnungen, sowie d. Verträge wegen Regelung d. Lachsfischerei im Stromgebiete d. Rheins v. 30./VI. 1885 u. d. Verträge, betr. d. polizeil. Regelung d. Fischerei in d. Nordsee ausserhalb d. Küstengewässer v. 6. Mai 1885. Textausg. mit Anmerkungen. Mit 33 Fischabbildungen. Berlin, Parey. 181 S. 1 M.
- Bitter, v., d. Landgemeindeordnung f. d. Rheinprovinz v. 23./VII. 1845 in d. durch d. neuen Verwaltungsgesetze abgeänderten Gestalt. Im aml. Auftrage hrsg. Berlin, Heymann. 58 S. 80 Pf.
- Eschweiler, E., rhein. Gesetzsammlung, enth. d. wichtigsten d. in d. preuss. Rheinprovinz (Bezirk d. früheren Appellationsgerichtshofes zu Köln) gelt. Gesetze u. Verordnungen. Chronologisch zusammengestellt. 2. Aufl. Suppl.-Heft 4. 27./VII. 1885 bis 13./VII. 1887. Köln, Dumont-Schauberg. 239 S. 3 M. 20 Pf.
- Bertram, Ph., d. nassau. Gemeindegesetzgebung. Wiesbaden, Limbarth. 287 S. 4 M.
- Koepen, C., d. Sabbathordnung f. Schleswig-Holstein v. 10./III. 1840 mit Motiven u. d. dieselbe abändernden resp. erweiternden Gesetzen, Verordnungen etc, sowie d. wichtigsten Entscheidungen d. höchsten Gerichtshöfe. Für d. prakt. Gebrauch d. geistl. u. weltl. Behörden, sowie f. jedermann unter Benutzung aml. Materials zusammengestellt u. mit Anmerkungen versehen. Kiel, Lipsius & Tischer. 1888. 44 S. 1 M.
- Bayern.** Heimatgesetz v. 1868 (Reger). 2. Aufl. Ansbach, Brügel. 1 M. 80 Pf.
- Gesetze, d. bayer., v. 28./V. 1852 über d. Distrikts- u. Landräte, nebst d. Kreislastenausscheidungsgesetze v. 23./V. 1846, sowie d. Vollzugserlassen. Mit Anmerkungen hrsg. v. e. bayer. Verwaltungsbeamten. Ansbach, Brügel & Sohn. III u. 63 S. 1 M. 20 Pf.
- Württemberg.** Landauer, d. Gesetz betr. d. Vertretung d. kathol. Pfarrgemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14./VI. 1887. Mit einer Einleitung u. Erläuterungen hrsg. Nebst e. Anh.: 1. Die Art. 32—49 d. Gesetzes betr. d. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14./VI. 1887 mit Erläuterungen v. Göz. 2. Das

Gesetz betr. d. Verhältnis d. Staatsgewalt z. kathol. Kirche v. 30./I. 1862. 3. Die staatl. u. kirchl. Ausführungsbestimmungen. 2. (Schluss-)Lfg. Ellwangen, Hess. S. 121—246. à 1 M. 60 Pf.
 Göz, d. Gesetz, betr. d. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14./VI. 1887. Mit einer Einleitung u. Erläuterungen hrsg. Nebst einem Anh., enth. d. staatl. u. kirchl. Ausführungsverfügungen. 2. (Schluss-)Lfg. Ellwangen, Hess. S. 177—335. à 2 M.

Oesterreich. Gesetze, österr. Taschenausg. 21. Bd. 2 Abt. u. 26. Bd. Wien, Manz. 15 M.

Inhalt. 21. Röll, österr. Steuergesetze. Sammlung der auf direkte Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen u. Judikate. 3. verm. Aufl. 1. Abt. Grund-, Gebäude- u. Erwerbsteuer. VII u. 571 S. 5 M. 2. Abt. Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgemeine Bestimmungen über direkte Steuern. XIII u. S. 573—1148. 5 M. 26. Burckhardt, Gesetze u. Verordnungen in Kultussachen, erläutert durch d. Motive u. Ausschussberichte d. Reichsgesetze, d. Entscheidungen d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. d. k. k. Reichsgerichts. Mit Benützung v. teilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt. XVI u. 510 S. 5 M.

Katechismus d. Exekutionsnovelle. Wien, Manz. X u. 35 S. 60 Pf.
 Hankiewicz, H. v., d. kaiserl. Verordnung v. 10./III. 1860 über d. Disziplinarbehandlung d. Staatsbeamten u. Diener in Oesterreich. Mit erläut. Bemerkungen versehen. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 1888. XI u. 159 S. 3 M. 20 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Coninck Liefsting, F. B., opmerkingen betreffende de bepelingen der Grondwet omtrent de troonopvolging en hare beteekenis volgens den aard van dit recht. 'sGravenhage, Nyhoff.

Land, N. K. F., ons moderne privaatrecht. Redevoering, by de aanvaarding van het Hoogleeraarsambl aan de Ryks-Universiteit te Groningen op 13. October 1887 uitgesproken. Haarlem, Bohn. 1887. 50 ct.

Linden, P. W. A. C. v. d., leerboek der financiën. De Theorie der beloningen. 'sGravenhage, Belinfante.

Lohman, A. F. de, de hoogste vryheid. Rede, gehouden by het overdragen van het Rectoraat der Vrije Universiteit, op 20 October 1887. Amsterdam, Wonnens. 1887.

Beach, Ch. F., on Receivers. 900 S. NewYork, Stronse & Co. 1887. 6 doll. 50 ct.

Cook, Wm. W., Stock and Stockholders. 787 S. NewYork, Baker, Voorhis & Co. 1887. 6 doll. 50 ct.

Alcorta, A., cours de droit international public. Edit. française avec une introduction p. E. Lehr. I. Bd. Larose. 10 fr.

*Crémieux, J., les conseils de préfecture. Avec une lettre de A. Naquet. 145 S. Paris, Thorin. 1887.

Laurin, cours élémentaire de droit commercial. 2. Aufl. Larose. 18 fr.

*Markovic, G., le parrochie francescane in Dalmazia. Zara, Kat Hrv. 1885. 139 S.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

Januar 1888.

Nr. 4.

Monatlich ein Heft von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Ortloff, H. Die gerichtliche Redekunst. II. Teil (Schluss).
Neuwied, Heuser. 1887. 9 M.

Die vorliegende zweite Hälfte (vgl. über die erste Abtheilung C.Bl. VI, S. 213) schliesst das ganze Werk ab. Dieser besondere oder praktische Teil zerfällt in 6 Abschnitte. Der 1. (S. 181—196) beschäftigt sich mit dem Eingang der Rede (exordium) und erörtert den Zweck, Inhalt und die Bearbeitung desselben. Die Hauptregel besteht hier freilich darin, dass der Gegenstand der Einleitung nicht in abstracto bestimmt werden kann und die alte von Demosthenes und Cicero angewendete Taktik (Eingänge zum voraus auszuarbeiten und sie dann im geeigneten Falle vom Lager zu nehmen) ist auch nicht empfehlenswert. Der 2. Abschnitt (S. 197—218) ist der Erzählung des Rechtsfalles gewidmet. Der Verf. betont die Notwendigkeit, der Auseinandersetzung des Thatbestandes die grösste Sorgfalt zu widmen (narratio = fons omnis orationis reliquae): die Erzählung soll wahr oder wahrscheinlich, deutlich, kurz, aber doch vollständig sein und die Anordnung soll von den Geboten der Deutlichkeit abhängen. Der 3. Abschnitt (S. 219—233) bespricht die Aufstellung der Streitfragen (propositio quaestio partitio). Daran reiht sich im 4. Abschnitt (S. 234—576) „die Aus- und Beweisführung“. Der Verf. erörtert hier sehr ausführlich unter sorgfältiger Berücksichtigung der gesamten Litteratur das

ganze Beweis-R., die Grundprinzipien, den Katalog der Beweismittel (Zeugen, Augenschein, Expertise, Urkunden), die Normen über den Beweisersatz (Vermutungen, Geständnis, Eid, Notorietät). Daran knüpfen sich Erörterungen über die Beweisführung mittelst logischer Folgerung (Indizienbeweise u. s. w.). Der Verf. erwähnt ganz kurz (S. 250 Note *), dass die Lehre von der Beweislast dem materiellen R. angehöre. So einfach liegt nun freilich die Sache nicht, wie O. zu glauben scheint: in seinem Sinne hat das Reichsgericht Ziv.S. VI 413 entschieden, allein die Autorität von Wach (Z.Pr. I. 125) steht dem gegenüber. Der 5. Abschnitt (S. 577—586) ist dem Schlusse der Rede (conclusio, epilogus) gewidmet und in einem Anhange im 6. Abschnitte (S. 587—604) bespricht der Verf. die „Gerichtsredner vor der Oeffentlichkeit, dem Publikum und der Presse“. Das früher von der ersten Hälfte Gesagte gilt auch von dem jetzt vollendeten Werke.

Meili.

Johow, R. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. VI. Bd. Berlin, Vahlen. 6 M.

In gewohnter Ausstattung erscheint der vorliegende Band, mit dessen Erscheinen eine Aenderung in der Redaktion des Werks verbunden ist. Es hat sich nämlich der bisherige Mitarbeiter, der Geh. Justizrat Küntzel, von dem Unternehmen zurückgezogen und ist der Geh. Oberjustizrat Johow zur Zeit alleiniger Herausgeber. Der vorliegende Band unterscheidet sich von seinen Vorgängern weder in Ansehung der Reichhaltigkeit des Stoffes noch in betreff der Angemessenheit der Auswahl der mitgetheilten Entscheidungen. Auch die Ordnung des Materials ist dieselbe geblieben. Wie in den früheren, ist auch in diesem Bande das gesamte Material in zwei Abteilungen geteilt, von welchen die erstere Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die andere Urteile desselben Gerichts in Strafsachen enthält. Innerhalb der beiden an äusserem Umfange ziemlich gleichen Abteilungen, von welchen jene 77, diese 46 Entscheidungen umfasst, sind diese Entscheidungen nicht chronologisch, sondern wiederum nach Materien geordnet. In der ersten Abteilung sind die Aussprüche in Grundbuch-Sachen am reichhaltigsten vertreten.

Auf einzelne Entscheidungen, welche sich durch Ausführlichkeit und Gründlichkeit ihrer Motivierung auszeichnen, sei besonders hingewiesen, wie auf die Nr. 31 (S. 65), welche sich mit der Frage über die Notwendigkeit der Auflassung von Grund-

stücken an eine Handelsgesellschaft beschäftigt, und auf die Nr. 56 (S. 118), die die Zulässigkeit der Bestellung einer Revenüenhypothek behandelt. Hervorzuheben ist nicht nur, dass gerade auch solche Entscheidungen mitgeteilt werden, die von früher publizierten abweichen, wie die S. 157 ff. aufgeführten in Ansehung der Frage, in welchem Umfange die einem Richter zustehenden Reisekosten und Diäten der Partei gegenüber als bare Auslagen zu behandeln sind, sondern auch dass im allgemeinen die den Entscheidungen vorangeschickten Rechtssätze zutreffend, klar und präzis abgefasst sind. Meves.

II. Rechtsgeschichte.

Maschke. Der Freiheitsprozess im klassischen Altertum, insbesondere der Prozess um Verginia. (Historische Untersuchungen, hrsgb. von J. Jastrow, Heft 8.) Berlin, Gärtner. 1888. 191 S. 6 M.

Die Behandlung des eigentlichen Themas zerfällt in 3 Abschnitte: „Der Freiheitsprozess in Rom“, „Der Freiheitsprozess in Athen“ und „Die in rem actio der Inschrift von Gortyn“. Was den römischen Freiheitsprozess betrifft, so geht Verf. von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dass dem Verginiaman der späteren Annalisten ein im wesentlichen entsprechender historischer Vorgang oder doch mindestens eine alte mit dem Prozess-R. der Zwölftafeln genau vertraute Quelle zu Grunde liege, und dass der Urteilsspruch des Decemvirn nicht einfach die Verletzung eines von ihm selbst aufgestellten Rechtssatzes enthalten haben könne, sondern irgendwie formell juristisch begründbar gewesen sein müsse. Diese Begründung wird darin gesucht, dass nur bei der vindicatio in servitutum, nicht bei der assertio in libertatem die vindiciae secundum libertatem nach Zwölftafel-R. hätten erteilt werden müssen. Appius habe nur den Prozess fälschlich für eine assertio in libertatem erklärt. Die Zwölftafelbestimmung, eine Ausnahme von der sonstigen Freiheit des Beamten bei der Vindicierenerteilung, sei später im Formularprozess, als man jene Freiheit überhaupt nicht mehr kannte und dem de statu litigans in allen Fällen interimistische Freiheit gewährte, nicht mehr verstanden worden und in Ver-

gessenheit gekommen. Daraus erklären sich die missglückten Rekonstruktionsversuche bei Livius und Dionysius von Halicarnass, während nur bei Diodor die ursprüngliche glaubwürdige Erzählung erhalten sei. — Auch im attischen Prozess glaubt der Verf. eine *vindicatio in servitutum* und eine *vindicatio in libertatibus* unterscheiden zu können. Die interimistische Freilassung des Sklaven sei nur bei der ersteren nachweisbar. — Die Ausführungen über das R. von Gortyn, bei welchen sich der Verf. im übrigen wesentlich auf eine Wiedergabe des Zitelmanschen Kommentars (C.Bl. V, 211) beschränkt, stehen mit der bisher geschilderten Theorie insofern in Zusammenhang, als auch hier der bisherige Besitzstand, der durch ein besonderes *possessorium* festgestellt wird, für den Zustand des *de statu litigans* bis zur Erledigung des definitiven Rechtsstreites massgebend sein soll.

Angeführt sind mehrere zum Teil umfangreiche Exkurse über verschiedene Fragen des Legisaktionen-R. (den Ursprung der *possessorischen Interdikte*, *Kontravindikation* und *Vindizienregulierung*, *Vindizienregulierung* und *Exekution*, *Manusinjektionsklage*, *aussergerichtliche Manusinjektio*, speziell die *Handanlegung im Freiheitsprozess*), sowie eine Wiedergabe der Berichte des Livius und Dionysius über den *Verginiäprozess*. Erwähnung verdient daraus der Versuch, das Verfahren bei der *legis actio sacramento in rem* für die spätere Zeit des Legisaktionsprozesses in der Weise zu konstruieren, dass bei den Rechtsbehauptungen mit den Worten *secundum suam causam sicut dixi* auf eine vorausgegangene ausführliche formlose Darlegung des geltend gemachten R. Bezug genommen worden sei. Bezüglich der Exekution in demselben Prozess wird die Behauptung aufgestellt, dass dieselbe nur auf den in Geld umgesetzten Schätzwert habe gehen können, da die *Vindizienerteilung* eine definitive Besitz- und Eigentumsregulierung enthalten habe(!). M. Rümelin (Bonn).

Kägi, A. Alter und Herkunft des germanischen Gottesurteils (Separatabdruck aus der „Festschrift zur Begrüssung der XXXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Zürich“, S. 39—60).

Der gelehrte Philologe behandelt hier jene wunderbare Verirrung im mittelalterlichen Beweisrechte, welche schon so häufig zu gelehrten Hypothesen geführt hat. Der Verfasser leistet den Beweis, dass die *Ordalien* (wenigstens die *Feuer- und Wasserproben* und der *geweihte Bissen*) dem Rechtsverfahren der *indogermanischen Urzeit* angehören und entstammen. Meili.

Brink, L. Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien im Mittelalter. (Inaug.-Diss.) Breslau, Koebner. 1887. VIII u. 98 S. 2 M.

Die vorstehend bezeichnete Abhandlung zerfällt in 2 Teile. Der 1. Teil beschäftigt sich mit der „Form der Auflassung bei der Eigentumsübertragung an Immobilien im Mittelalter“; der 2. enthält die Lösung der Aufgabe in Beziehung auf „die einzelnen dinglichen Rechte“. Die Untersuchungen, welche in dem 1. Teile angestellt werden, umfassen die Zeit der Volks-R. und die Zeit der Rechtsbücher. Die Volks-R. verlangen zur Uebertragung des Eigentumes zweierlei: Sale (traditio) und Giweri (investitura). Der Verf. sieht in der Sale das dem Eigentumsübergange zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (den Kauf, die Schenkung, etc.), die Erklärung des Veräußerers, dass auf Grund dieses Geschäftes das Eigentum auf den Erwerber übergehen solle, in der Giweri die Besitzübertragung, d. h. die Erfüllung des in der Sale gegebenen Versprechens, die „Willensvollziehungshandlung“. Das Eigentum ging unter den Vertragschliessenden schon durch die traditio, für Dritte dagegen erst durch die investitura über. Zur Zeit der Rechtsbücher trat an die Stelle der Investitur die Auflassung, die nach verschiedenen Quellen vor Gericht oder dem Rat der Stadt vorgenommen, auch schriftlich beurkundet bzw. in die Gerichtsbücher oder die Stadtbücher eingetragen werden musste. Der Verf. gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung, wobei er die bezüglichen Streitfragen erörtert. Der 2. Teil gliedert sich in 3 Abschnitte: I. Reallasten (Zinsbestellung, Zehnten, Rentenkauf); II. Niessbrauch (Niessbrauch im allgemeinen, Leibzucht der Ehefrau); III. Verpfändung von Immobilien (Verkauf auf Wiederkauf, Satzung etc.). In Ansehung jedes einzelnen dieser R. wird von dem Verf. an der Hand der Quellen dargelegt, wie dasselbe bestellt wurde. Dabei ergibt sich, dass der Bestellsungsakt meist in denselben oder doch in ähnlichen Formen sich vollzog wie die Eigentumsübertragung. Die einzelnen Ausführungen des Verf., auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann, zeichnen sich durch besondere Klarheit aus; sie sind einfach und knapp gehalten und anziehend geschrieben.

Achilles.

Ermisch, H. Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig, Giesecke & Devrient. 1887. CLXIV u. 249 S. mit 1 Schrifttafel. 9 M. 60 Pf.

Während in der zweiten Hälfte des vorigen und ersten

Hälfte des laufenden Jahrhunderts die Quellen zur Geschichte des deutschen Berg-R. im Mittelalter durch die Arbeiten von Sperges, Klotzschs, Schmidts, Graf Sternbergs, Schaumanns u. s. w. in reichem Masse aufgeschlossen wurden, haben sich die letzten Jahrzehnte in der Hauptsache mit Verarbeitung dieser Quellen begnügt. Erst das vorliegende Werk Ermischs bietet wieder eine umfänglichere, mit dem ganzen Apparate modernster Quellenkritik operierende Arbeit aus jenem Gebiete, welche geeignet ist, eine ältere Darstellung (nämlich Klotzschs Ursprung der Bergwerke in Sachsen, 1764) entbehrlich zu machen. Ermisch hat hier in umsichtigster Weise vor allem das sogen. Freiburger Berg-R., die älteste Rechtsaufzeichnung über das mittelalterliche Berg-R. des berühmten meissnischen Silberbergbaureviers, aus den bisher aufgefundenen 7 Handschriften neu herausgegeben. An diesen Kern der Arbeit schliesst sich zunächst ein kurzer, bisher nicht gedruckter Aufsatz an, welchen Verf. als „Freiberger Berggerichtsordnung“ bezeichnet; dann folgen, als wichtigste Quellen für die weitere Entwicklung des meissnischen Berg-R. bis zur bekannten Annaberger Bergordnung von 1509, zehn Ordnungen für Schneeberg und Annaberg von 1466—1509. Der Wert dieser Textdrucke wird nicht nur durch die sorgfältige Angabe der Varianten und alten Glossen, sowie durch ein vielfach zur Ergänzung von Veiths trefflichem Bergwörterbuche dienendes „Wort- und Sachregister“, sondern namentlich auch durch eine 164 Druckseiten umfassende Einleitung gehoben, welche neben den erforderlichen Bemerkungen über die benutzten Handschriften eine sehr tüchtige raisonnierende Uebersicht vom Inhalte der behandelten Quellen gibt. So bietet das Buch in der That ein volles und wohlausgeführtes Bild von dem gesamten sächsischen Berg-R. des Mittelalters, auf welches die Blicke weiterer juristischer Kreise hiermit gelenkt sein sollen. In Bezug auf die einzelnen, an die Arbeit sich knüpfenden Fragen, namentlich diejenigen nach dem Alter und gegenseitigen Verhältnisse der drei Abschnitte der Freiburger Bergrechtshandschrift, darf auf die Bemerkungen Leutholds in der Zeitschrift für Berg-R. Band 29 verwiesen werden.

Leuthold.

III. Privatrecht.

Anders, J. Das Familienrecht. Berlin, Heymann. 1887.
XVI u. 346 S. 6 M.

Das vorliegende Buch ist eines der in dem oben genannten Verlage erschienenen Kompendien des österr. R. Es ist die erste systematische Bearbeitung des gesamten österr. Familien-R., auf welchem Gebiete bisher zwar manche Monographien, aber nur zwei Bearbeitungen grösserer Teile erschienen, nämlich Rittners Eherecht und das (unvollendete) Werk Ogonowskis über eheliches Güter-R. Dolliners Ehe-R. sowie andere Bearbeitungen aus dem Familien-R., welche wir nicht erwähnen, gehören der älteren Zeit an und stehen nicht auf der Höhe der modernen Wissenschaft.

Als Darstellung des gesamten Familien-R. enthält dieses Kompendium das Ehe-R. einschliesslich des ehelichen Güter-R. (I. Buch), das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern (II. Buch) und das Vormundschafts-R. (Vormundschaft und Kuratel, III. Buch). Nicht aufgenommen ist — unseres Erachtens mit Recht — die Lehre von den Familienfideikommissen und den Erbverträgen. Beide Materien gehören in das Erbrecht.

Nach der Absicht des Verf. soll das vorliegende Buch sowohl zum Studium für Studierende, als auch zum Nachschlagebuch für Praktiker dienen. Der erstere Zweck bedingte den geringen Umfang des Werkes, sowie den stets festgehaltenen Zusammenhang mit dem gemeinen R. Dem zweiten Zwecke ist wohl die sorgfältige Benützung der Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes zuzuschreiben. Die Litteratur des österr. R. ist, soweit sie in selbständig erschienenen Arbeiten besteht, sehr sorgfältig benützt und ist, soweit uns dieselbe bekannt, keine Schrift, die halbwegs auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch hat, übergangen. Nicht benützt und auch nicht zitiert sind dagegen die zahlreichen in den verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätze familienrechtlichen Inhaltes. Was das gemeine R. betrifft, so begnügt sich der Verf. für das röm. R. mit dem Hinweise auf Windscheid, für das deutsche Privat-R. mit dem Hinweise auf Stobbe, für das kanonische R. mit dem Hinweise auf Schulte und Scheurl, eine sehr weise Beschränkung. Der viel verbreitete Missbrauch des steten Hinweises auf die gesamte Litteratur, die Unger bei den Schriftstellern des österr.

R. in Schwung brachte, lässt die Lehrbücher nur über Gebühr anschwellen und ist vollkommen wertlos. Wer Näheres wissen will oder sich mit einer eingehenden Arbeit beschäftigt, möge die bezogenen vortrefflichen Lehrbücher nachsehen und er wird genügende Litteraturangaben finden. W. Fuchs (Wien).

Frantz, Th. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen nach (französ.-) bad. und Reichsrecht. Freiburg i. B., Mohr. 1887. 2. u. 3. Lfg. S. 81—228. à 2 M.

Ueber die von der Enteignung (Zwangsabtretung) handelnde 1. Lieferung dieses Werkes ist bereits früher berichtet worden (C.Bl. VII, 63). Die vorliegenden beiden Lieferungen, mit denen das Buch abschliesst, geben den Inhalt der verschiedenen im Grossherzogtum Baden geltenden Reichs- und Landesgesetze, durch welche dem Eigentum Beschränkungen auferlegt werden, nämlich: 2. Die Militärlasten (Friedensleistung und Kriegsleistungen), 3. die Leistungen der Wasserwehr, d. h. der im Ueberschwemmungsgebiet zum Kampf gegen Wassersnot organisierten Mannschaften, 4. die Eigentumsbeschränkungen des Waldbesitzers, 5. die gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums bezüglich des Bauens, 6. die gesetzlichen Bestimmungen des Eigentümers im Anbauen und Verkaufen von Tabak, 7. die Baubeschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, 8. die Eigentumsbeschränkungen in den Reichskriegshäfen, 9. die gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums durch die Post, 10. das gesetzliche Verbot der Teilbarkeit (Dismembration, Parcellierung, Zertrümmerung, Zerstückelung) der Liegenschaften unter einem bestimmten Masse, welches durch das bad. Gesetz vom 6. April 1854 ausgesprochen worden ist; danach dürfen Wälder und Weiden nicht in Stücke unter 10 Morgen, Aecker und Wiesen nicht in Stücke unter $\frac{1}{4}$ Morgen bad. Mass (= 9 Ar) geteilt werden, es wäre denn, dass dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstücke des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Mass übrig bleibt; der Bezirksrat kann jedoch 1. im einzelnen Falle von diesen Verboten dispensieren, 2. für bestimmte Gemarkungen das Verbot auf ein grösseres Mass erweitern. 11. das Nachbar-R., 12. das Jagd- und Fischerei-R. — Der Verf. hat für das ganze Buch mit Recht die systematische Form gewählt.

v. Cuny.

Oestberg. Om arbeitsgifrares ersättningsskyddighet för kroppsskada, tom drabbar haus arbete i arbetet. Upsala 1886.

Raphaël. Om ansvarighet för skada i följd af jernvägsdrift. Stockholm 1886.

Herslow. Om ansvarighet för skada i följd af jernvägsdrift. Stockholm 1887.

Auch in Schweden ist die „Haftpflichtfrage“ in der letzten Zeit vom Gesetzgeber beachtet worden. Im Jahre 1884 wurde eine Kommission niedergesetzt mit der Aufgabe, „zweckmäßige Bestimmungen vorzuschlagen, um das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in bezug auf Unglücksfälle bei der Arbeit zu ordnen und eine Altersversicherung für Arbeiter zustande zu bringen“. Die von der Kommission vorbereitete umfassende Enquête ist erst im nächsten Jahre zu erwarten. Indessen hatte der Justizminister einen Teil der Frage zu gesetzlicher Regelung aufgenommen; im Jahre 1886 wurde ein Entwurf „über Verantwortlichkeit für Schaden infolge Eisenbahnbetriebes“ dem Reichstage vorgelegt und von demselben angenommen. Dieses Gesetz — vom 12. März 1886 — macht den Betriebsunternehmer verantwortlich für jeden Schaden, der infolge des Betriebes einen bei der Eisenbahn Angestellten trifft, es sei denn, dass der Schadenleidende selbst durch grobe Fahrlässigkeit den Schaden veranlasst hat. Dritten gegenüber ist die Verantwortlichkeit des Betriebsherrn weniger streng; sie tritt nur in dem Falle ein, wenn der Schaden durch dolus oder culpa der Verwaltung oder Bedienung der Eisenbahn veranlasst ist.

Auch in der Litteratur ist die somit angeregte Haftpflichtfrage behandelt worden. Oestberg beschäftigt sich nur mit der Verantwortlichkeit des Arbeitsherrn seinen Arbeitern gegenüber für körperliche Beschädigung, welche sie bei der Arbeit trifft. Er gibt zuerst eine kurze Darstellung der Schadenerstattungspflicht — mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern — nach verschiedenen fremden R., behandelt eingehend das deutsche Haftpflichtgesetz von 1871 und die deutsche Gesetzgebung über Unfallversicherung. Nach einem kurzen Rückblicke auf das ältere einheimische R. untersucht er das geltende. Als Prinzip gilt, dass Verantwortlichkeit für Schaden nur dann stattfindet, wenn der Schaden die Folge einer dolosen oder culposen Handlung oder Unterlassung ist; wo nicht ein ungehöriges Verhalten einer fremden Person den Schaden verursacht hat, ist von Erstattungspflicht keine

Rede. Der Arbeitgeber ist somit für Beschädigung seiner Arbeiter nicht verantwortlich, wenn nicht aus solchem Grunde der Schaden ihm zugerechnet werden kann; nur in ganz speziellen Verhältnissen, z. B. in den seerechtlichen, geht seine Verantwortlichkeit weiter. Jedoch muss der Arbeitgeber auch für solchen Schaden einstehen, welchen eine Person veranlasst hat, die als sein Stellvertreter gehandelt hat. Was die Beweislast in Bezug auf Kausalität und ungehöriges Verhalten angeht, ist der Verf. geneigt, diese Last auf den Arbeitgeber zu legen, erachtet indessen eine solche Verteilung nicht mit der geltenden Rechtsauffassung übereinstimmend; der Schadenleidende hat somit zu beweisen, dass der Schaden durch *dolus* oder *culpa* des Arbeitgebers veranlasst ist. — *De lege ferenda* will der Verf. die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber auch materiell viel weiter erstrecken. Eine solche Erweiterung findet er in der Natur des Arbeitskontraktes begründet. Bei der Sachmiete, mit welcher er diesen Kontrakt parallelisiert, ist es dem Vermieter leicht, das Risiko zu berechnen und durch das Mietgeld sich dafür bezahlen zu lassen, wie auch regelmässig jede Beschädigung der Sache auf eine *culpa* des Mieters zurückzuführen ist; bei der Arbeitsmiete soll die Sache anders liegen, indem man bei Eingehung des Kontraktes gewöhnlich keine Rücksicht auf das Risiko nimmt und der eintreffende Schaden selten seinen Grund hat in einer *culpa* des Arbeitgebers. Es ist somit von öffentlichem Interesse geboten, dass der Gesetzgeber eine weitergehende Ersatzpflicht statuiert. Die Grenzen dieser Pflicht können nur so bestimmt werden, dass die „Produktion die Opfer, die sie erfordert, tragen soll“. — Dass hiermit ein zivilrechtlich haltbarer Grund der weiten Verantwortlichkeit des Arbeitgebers den Arbeitern gegenüber gelegt sei, darf wohl kaum zugegeben werden; Verf. selbst scheint sich dessen bewusst zu sein, insofern als er auf das öffentliche Interesse verweist. Die Schrift liefert indessen einen wertvollen Beitrag zur Klärung der Frage vom Standpunkte des geltenden Rechts aus und bringt viel Material zur Beleuchtung derselben.

Raphaël knüpft seine Bemerkungen über „Verantwortlichkeit für Schaden infolge Eisenbahnbetriebes“ dem genannten Gesetze vom 12. März an. Er bemerkt, dass nach jenem Gesetze die Verantwortlichkeit des Betriebsherrn den bei dem Betriebe Angestellten gegenüber weiter geht als nach dem deutschen Haftpflichtgesetze, indem er auch für *casus* und *vis major* einstehen muss. Um die Rechtmässigkeit dieser Bestimmung zu

prüfen, untersucht er die Gesetzgebung verschiedener Länder in betreff der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für den durch seinen Arbeiter angerichteten Schaden und gibt, namentlich nach den Verhandlungen des 17. Juristentages — auf diejenigen des 18. konnte bei dem Erscheinen der Schrift keine Rücksicht genommen werden — eine kritische Darstellung der in dieser Beziehung aufgestellten Theorien. Keine scheint ihm befriedigend und, da er die angeführte Gesetzesbestimmung als ein Produkt des jetzigen Rechtsbewusstseins betrachtet, sucht er dafür eine Begründung zu finden. R. verwirft als willkürlich die Beschränkung dieser Haftbarkeit auf Eisenbahnbetrieb oder gewisse Gewerbe, wie auch den Unterschied in der Verantwortlichkeit den Arbeitern und Dritten gegenüber und die Unterscheidung zwischen körperlichem Schaden und Sachbeschädigung. Entweder muss die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers auf eigene culpa oder dolus beschränkt werden oder man muss als allgemeines Prinzip eine weitergehende Verantwortlichkeit anerkennen. Da letzteres nach seiner Ansicht das Richtige ist, muss man den Grundsatz annehmen, dass der Arbeitgeber unbedingt eintreten muss für jeden Schaden, der durch seine produktive Wirksamkeit hervorgerufen ist, auch wenn der Schaden von kasueller Natur ist. „Jedes Opfer, das ein produktives Unternehmen fordert, um sein Ziel zu erreichen, muss als Produktionskosten betrachtet und ersetzt werden.“ — Wie man sieht, stellt der Verf., als Schlüssel der Frage, ebendenselben Satz auf, wie Oestberg — er gibt ein ökonomisches Postulat, aber keine juristische Begründung. Seine Ausführungen sind jedenfalls der Beachtung wert und zeugen von guter Kenntnis der einschlägigen Litteratur.

Das Werk Herslows gibt einen wesentlich für den praktischen Gebrauch bestimmten Kommentar zu dem Gesetze vom 12. März. Für jeden, der dieses Gesetz kennen lernen will, ist dieser Kommentar um so mehr zu empfehlen, als der Verf., damaliger vortragender Rat im Justizministerium, den Gesetzesentwurf selbst verfasst hat.

Afzelius.

IV. Handelsrecht.

Goldschmidt, L. System des Handelsrechts mit Einschluss des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundriss. Stuttgart, Enke. 1887. 62 S. 2 M.

Wenn auch das vorliegende „System“ auf seinen 62 Seiten nichts als Ueberschriften, Quellenangaben und Litteraturnotizen enthält, so ist die Herausgabe desselben doch von grossem Interesse und zwar nicht bloss für die Zuhörer Goldschmidts: es ist ganz richtig vom Herausgeber vermutet, dass der vorliegende Grundriss, welcher aus nun dreissigjährigen Vorträgen hervorgegangen, jetzt zum erstenmale im Buchhandel erscheint, wegen der Anordnung und der Litteraturangaben sich in weiteren Kreisen nützlich erweisen dürfte, wie er auch schon vielfach, ohne Quellenangabe, benutzt worden sei. Kurz angedeutet umfasst das vorliegende „System“ ausser einer Einleitung, welche den Grundbegriffen (Handel und Handels-R. und Handelswissenschaft) sowie „der geschichtlichen Entwicklung und wissenschaftlichen Bearbeitung des Handelsrechts“ Raum bietet (S. 5—15), zehn Bücher: 1. Regeln und Quellen des Handelsrechts (S. 16), 2. Handel u. Handelsgeschäfte (S. 17), 3. das Handlungshaus (S. 18—21), 4. Mittels- u. selbständige Hilfspersonen (S. 22), 5. die Handelsgesellschaft (S. 23—28), 6. die Ware (S. 29—32), 7. die Handelsgeschäfte (S. 33—43), 8. das See-R. (S. 44—49), 9. das Versicherungs-R. (S. 50—54), 10. das Wechsel-R. (S. 55—62).
Gareis.

Endemann, W. Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. Leipzig, Fues. 1887. XII. u. 795 S. 16 M.

Seitdem die 3. Auflage dieses Buches erschienen ist (1876), haben sich bedeutende Aenderungen im Gebiete des deutschen Handels-R. vollzogen; es genügt, auf die Aktiennovelle vom 18./VII 1884 zu verweisen. Der Verf. hat auch seitdem das Handbuch des Handels-R. erscheinen lassen, dessen eingehende Behandlung der einzelnen Materien die Verwertung in der systematischen Darstellung besonders erwünscht erscheinen liess. Die neue Auflage hat grösseres Format, anderen Druck gewählt, auch durch die Hinweise auf das Handbuch grosse Abkürzung der Anmerkungen eintreten lassen können, so dass das Buch um mehr als 16 Bogen gekürzt worden ist. Dagegen hat die Zahl der Paragraphen

um 21 zugenommen. Die Einteilung des Stoffes ist im ganzen gleichgeblieben; nur ist der Abschnitt von den Genossenschaften, der in der vorigen Auflage einen Anhang bildete (§§. 177—187), jetzt als Abschnitt 4 des 1. Buchs „die Personen des Handels-R.“ (§§. 82—92) eingereiht. Im 1. Buche befinden sich neue Paragraphen über die Handlungslehrlinge (§. 30), über das äussere u. innere Verhältnis der offenen Handelsgesellschaft (§. 41), über die Gründungsvorgänge bei der Aktiengesellschaft und ihre Prüfung (§. 63), über das Vermögen dieser Gesellschaft (§. 67) und über die Folgen der Pflichtverletzung seitens ihrer Organe (§. 70). Im 2. Buche „Objekte des Handelsverkehrs und die R. an denselben“ hat die Uebertragung der Waren, das Pfand-R. und das Zurückbehaltungs-R., welches letzteres früher unter der Rubrik der besonderen Sicherung der Erfüllung (§. 99) in anderem Zusammenhang erschien, eingehendere Behandlung erfahren; das Urheber-R., das früher beim Verlagsgeschäft erörtert wurde, hat jetzt neben dem Patent-R. eine gesonderte Darstellung (§. 109) gefunden. Im 3. Buche „Handelsgeschäfte“ begegnen wir einer Reihe von Aenderungen der Darstellung. So schliesst der Abschnitt über die allgemeinen Grundsätze mit einer Erörterung über Uebertragung der Forderung und der Schuld (§. 123). Aus §. 114 über Abnahme und Empfang sind die §§. 137 und 138 geworden über Abnahme, Empfang und Beanstandung. Im Abschnitte über die Geldgeschäfte ist die Darstellung der Lehre von der Anweisung wesentlich gekürzt, die Delegation nicht mehr besonders behandelt; der Check erscheint neben der Giroanweisung in §. 158. Im Abschnitte 4 hat die öffentliche Anleihe und das Emissionsgeschäft eine einheitliche Darstellung erfahren. Die meiste stoffliche Bereicherung bietet der Abschnitt 5 von den „Arbeitsgeschäften“; die Lehre von der Post und von der Eisenbahn ist statt in je 1 in je 4 Paragraphen eingehend behandelt. (§§. 179—186), zur Lehre von der Beförderung durch Telegraph gesellt sich in §. 187 die Beförderung durch Telephon. Beim Kommissionsgeschäft ist dem Verhältnisse des Kommissionärs zu Dritten eine besondere Darstellung gewidmet, neben dem Verlagsgeschäfte sind die übrigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels und die Geschäfte der Druckereien beleuchtet (§. 200). An die Stelle des §. 174 über die Versicherungsgeschäfte im allgemeinen sind die §§. 201—206 über den Begriff der Versicherung, den Begriff und den Abschluss des Versicherungsvertrags, die Verpflichtungen der beiden Teile, sowie über Dauer des Verhältnisses und Uebertragung des An-

spruchs getreten. Die Kranken- und Unfallversicherung sind, obgleich aus ihnen auch privatrechtliche Ansprüche entspringen, nicht in die Darstellung hereingezogen, auch nicht die eingeschriebenen Hilfskassen, weil alle diese Institute zunächst dem Verwaltungs-R. angehören. — Der Verf. betont am Schlusse der Einleitung, dass er an der „realistischen“, die wirtschaftlichen Grundsätze mit heranziehenden Begründung des Handels-R. im Gegensatz zu der „sogenannt echt juristischen Konstruktion“ festhalte. Da er auf die betreffenden Streitfragen und „Anfeindungen“ nicht eingeht, genügt diese Kennzeichnung seines Standpunktes. — Der Verf. bemerkt, dass durch die knappere Fassung die Bearbeitung sich mehr dem Charakter eines, wenn auch nicht allzu knapp gehaltenen Lehrbuchs nähern wolle. Diese Absicht dürfte in der That durchgeführt sein, denn die Darstellung ist dem Lehrzwecke durchaus angepasst. Heinsheimer.

Eger, G. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte. Berlin, Heymann. 1886 u. 1887. IV. 4 u. V. 1 u. 2. à Bd 10 M.

Ueber die Anlage des vorliegenden Sammelwerkes ist schon wiederholt (C.Bl. IV. 335—339 und VI. 293—295) berichtet. Es darf daher diesmal die Bemerkung genügen, dass auch in dieser Serie von Urteilen wieder ein reicher Rechtsstoff aufgespeichert ist, der das grösste Interesse darbietet. Mehrfach sind jetzt auch Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes abgedruckt worden. Meili.

Bezecny, R. Die Rechte der ausschliesslich privilegierten Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Eine eisenbahnrechtliche Studie. Wien, Manz. 1887. 174 S. 3 M.

Gestützt auf das „Privilegium“ vom 4. März 1836 trat die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ins Leben auf die Dauer von 50 Jahren. Allein Art. 10 enthielt folgenden Satz:

„Nach Ablauf der 50 Privilegialjahre kann der Unternehmer mit den Real- und Mobilienzugehörungen der dann erloschenen Unternehmung als Eigentümer freischalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten, und wenn er selbst oder die Abnehmer jener Zugehörungen sich zur Fortsetzung der Unternehmung melden sollten und diese als nützlich sich bewährt hätte, wird die Staatsverwaltung keinen Anstand nehmen, sich zu einer Erneuerung des Privilegiums herbeizulassen.“

Ueber die Bedeutung und rechtliche Wirkung dieses dem Privilegium einverleibten Bestandtheiles entstand in Oesterreich anlässlich des Ablaufs der 50 Jahre ein grosser Streit und eine voluminöse „Nordbahnliteratur“.

Zunächst wird vom Verf. untersucht, ob nach Ablauf der 50 Jahre die Eisenbahn (die ganze Anstalt mit allen Vermögenseilen) dem Staate heimfalle. Mit guten Gründen wird dies bestritten. Die „Konzessionsdirektiven“ datieren von 1838 und das „Hofkanzleidekret“ vom 30. Juni 1838 spricht von „künftigen Konzessionen“. Weiter wird gegen jene Auffassung die Thatsache verwertet, dass der Staat zweimal in der Lage gewesen wäre, das Heimfallsrecht zur Geltung zu bringen, während dies nicht geschehen sei.

Die Hauptfrage konzentriert sich aber auf die Auslegung des oben citierten Art. 10. Was war mit dem Satze: „wird die Staatsverwaltung keinen Anstand nehmen“ ausgesprochen? Lag darin eine rechtlich bindende Verpflichtung des Staats (ein öffentlich-rechtliches pactum de contrahendo)? Darüber ist auch jetzt noch nach den interessanten Erörterungen des Verf. (S. 57 bis 86) ein Streit möglich, allein der Grundgedanke und das Resultat der Ausführungen des Verf. sind zutreffend. Lag aber in Art. 10 eine wirkliche juristische Bedingung? Wenn nun als festgestellt zu betrachten ist, dass in jener Zusicherung eine staatliche Obligation liege, so blieb noch zu erörtern, zu welchen Bedingungen der Staat sich zur Erneuerung des Privilegiums (z. B. auch zur Gewährung der bisherigen vollen Tariffreiheit) „herbeilassen“ müsse. Der Frage ist die Aktualität wieder genommen, weil der Nordbahn am 1. Jan. 1886 eine neue Konzession erteilt worden ist.

Der Verf. hat naturgemäss auch auf die Rechtsverhältnisse anderer österr. Eisenbahnlinien eingehen müssen und so stellt die Schrift einen bemerkenswerten Beitrag zu der österr. Eisenbahngeschichte und speziell zu der intrikaten Lehre über die Konzessionen dar. In einem Anhang (S. 131—174) ist der Wortlaut des Nordbahnprivilegiums und der Statuten abgedruckt. Daran reihen sich noch einzelne andere österr. Eisenbahnkonzessionen.

Meili.

V. Strafrechtswissenschaft.

Thümmel, C. Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell. (Heft 4 der deutschen Zeit- und Streitfragen.) Hamburg, Richter. 1887. 32 S. 1 M.

Das Duell ist infolge bekannter Entscheidungen des Reichsgerichts seit Jahren Gegenstand eines Streites über die juristischen Kreise hinaus geworden, der noch heute nicht ausgefochten ist. Auch die vorliegende Schrift löst diesen Streit nicht, aber sie kann wie jede sich mit der geschichtlichen Entwicklung des heutigen Zweikampfs befassende Arbeit als ein Beitrag zu dieser Lösung betrachtet werden. Th. behandelt nur eine Frage in dieser geschichtlichen Entwicklung: er vergleicht auf Grund eingehender Quellenstudien das Wesen und den Zweck des heutigen Zweikampfs mit dem mittelalterlichen Zweikampfe. Dieser war ein lediglich vom R. geschaffenes prozessuales Beweismittel, das zur Entscheidung einer zwischen beiden Parteien schwebenden Rechtsfrage dienen sollte. Der Zweikampf wurde eingeleitet dadurch, dass Behauptung gegen Behauptung gestellt wurde, dass der Verklagte die des Klägers einfach falsch oder diesen einen Lügner nannte. In dunkler rechtsgeschichtlicher Erinnerung an diese letzte Beschimpfung der solennen Einleitung des gerichtlichen Zweikampfs hat man nun später, nachdem dieses Rechtsinstitut längst geschwunden, in dem Zweikampfe nur noch die gesuchte Sühne für jenen Schimpf erblickt. Ein solches zur Gutmachung von Ehrenkränkungen bestimmtes Mittel war aber damals der Zweikampf durchaus nicht. Durch den Kampf wurde vielmehr nur die Wahrheit einer der gegenübergestellten Behauptungen erwiesen, und deshalb war mit dem Kampfe keineswegs auch der Rechtsstreit selbst beendet. Es musste nun erst die sich aus dem Ausgange des Kampfes ergebende rechtliche Folge gezogen werden: der im Kampfe unterlegene Angeklagte wurde also noch durch Urteil mit Strafe belegt; unterlag der Ankläger, so war die Anklage hinfällig und der Angeklagte ging straflos aus. Der Kreis derjenigen Fälle und Rechtsfragen, welche durch Kampf entschieden werden sollten und konnten, ist nun allerdings ein wechselnder gewesen; die frühere All-gemeingültigkeit — auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wurden durch Zweikampf entschieden — hat aber die spätere Rechtspflege auf bestimmte Fälle (Raub, Mord, Diebstahl, Notzucht)

zu beschränken gesucht; jedenfalls ist der Zweikampf zur Sühne von Ehrenhändeln in der ältesten Zeit nicht einmal vorzugsweise, später überhaupt nicht benutzt worden. Der Verf. spricht schliesslich die Hoffnung aus, dass, wie der gerichtliche Zweikampf heute durch den Eid ersetzt worden, so allmählich auch das heutige Duell überwunden werden wird. Roedenbeck.

Stachow, H. Einführung in die Thätigkeit des Staatsanwalts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 42 S. 1 M.

Die kleine Schrift verfolgt den Zweck, wie es im Vorwort heisst, jüngeren mit der Thätigkeit des Staatsanwalts nicht vertrauten Beamten einen Ueberblick über dieselbe zu gewähren und die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei der Bearbeitung des Dezernats in Frage kommen. Ist die Arbeit auch zunächst für die Beamten der, bei dem Umfange der ihr obliegenden umfassenden Aufgaben ganz eigenartig gestalteten Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte I in Berlin zugeschnitten, so wird sie doch auch den Mitgliedern anderer Staatsanwaltschaften Nutzen gewähren. Die dem öffentlichen Ministerium obliegenden Geschäfte sind sämtlich in kurzen Bemerkungen mitgeteilt und die nötigen Winke für die Art ihrer Bearbeitung gegeben. Die Nichtbeobachtung der verschiedenen Bezeichnungen für den zur Untersuchung Gezogenen wie „Beschuldigter“, „Angeschuldigter“, „Angeklagter“ (S. 12) hat bekanntlich gar keine Wirkung, man sollte also ruhig diese ganze unnütze Unterscheidung der Str.-Pr.O. obsolet werden lassen, wie hoffentlich auch bald die, nur zu überflüssigen Toilettenausgaben führende weisse Binde obsolet werden wird. Der der Konkursordnung eigentümliche Ausdruck „Ausschüttung der Masse“ hätte wohl als Bezeichnung für die Verteilung, Rückgabe und Verwertung der mit Beschlag belegten asservierten Gegenstände (S. 30) durch einen passenderen ersetzt werden können.

C. Fuchs (Jena).

Henle, W. Das Gerichtsgefängniswesen in Bayern. Nördlingen, Beck. 1887. XV u. 302 S. 6 M.

Der Mangel eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich veranlasst, dass die Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Reihe von Reichs- und Landesgesetzen zerstreut sind, wodurch die Uebersichtlichkeit und Handhabung naturgemäss erschwert wird. Dieser Umstand rechtfertigt den im vorliegenden Werke verwirklichten Plan des Verf., für Bayern ein „Handhilfsbuch für alle mit dem Gefängnis-

wesen befassten Stellen, Behörden und Personen“ herauszugeben; aus dem Titel erhellt zugleich, dass sich das Werk auch auf den Vollzug der Untersuchungshaft erstreckt. Das Buch wird seinem Zwecke um so mehr genügen, als H. sich nicht begnügt hat, den Text der Gesetze und Verordnungen aneinander zu reihen. Er hat denselben vielmehr mit sachgemässen Erläuterungen und Verweisungen in kommentatorischer Form begleitet, so dass die einzelnen Bestimmungen möglichst in ihrem Zusammenhang mit den sonstigen einschlagenden Vorschriften auftreten. Der Stoff ist in 15 Abschnitte geteilt, von welchen I—IV die Reichs- und Landesgesetze, nämlich Str.G.B., G.V.G., Str.Pr.O. und Mil.Str.G.B., ferner das bayer. Ausführungsgesetz zum G.V.G. und zur Str.Pr.O., V—XV Verordnungen, Ministerialbekanntmachungen und sonstige Vorschriften enthalten; wir heben daraus hervor die umfangreiche Dienst- und Hausordnung für Gerichtsgefängnisse (VII), Bekanntmachung den Arbeitsfond für die Gerichtsgefängnisse betr. (VIII), Vorschriften über das Gefängnisbauwesen (XV). Anhang I bringt eine Uebersicht über die Titel des bayer. Justizetats und Anhang II teilt jene Paragraphen des Str.G.B. mit, welche strafbare Handlungen der Gefängnisbeamten und gegen dieselben betr. Wesentliches lässt das Buch kaum vermissen. Zwar ist nicht berücksichtigt das bayer. Gesetz vom 26./XII. 1871, den Vollzug der Einführung des R.Str.G.B. in Bayern betr., allein die im Ausführungsgesetz zur Str.Pr.O. Art. 2 Ziff. 6 aufrecht erhaltenen Uebergangsbestimmungen haben keine praktische Bedeutung mehr, abgesehen etwa von Art. 33 und 37. Im Anhang II wären vielleicht noch §. 118, 359 des Str.G.B. und Art. 105, 106 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Str.Pr.O. zu berücksichtigen gewesen.

Kleinfeller.

VI. Kirchenrecht.

Relazione e disegno di legge sull' ordinamento degli enti morali civili del culto cattolico. Roma, Ripamonti. 1887. 157 S. (Im Buchhandel nicht zu haben, erscheint aber in der Giurisprudenza italiana. Turin, Unione. tip. Jahrl. 35 fr.)

In Erledigung des Vorbehaltes des Garantiegesetzes (Art. 16 und 18) enthält der vom Staatsratspräsidenten Cadorna unterm

15./II. 1887 erstattete Ausschussbericht (S. 9) der durch königl. Dekret vom 12./III. 1885 aus Mitgliedern beider Kammern und höchsten Beamten gebildeten Kommission die Grundlagen (S. 15 bis 34) der Trennung von Staat und Kirche und die Skizze eines Gesetzes (Art. 71 S. 117—157) über Verwaltung und Verwendung des gesamten Vermögens katholischer Pfründen, Stiftungen und Gemeinden; die einzelnen Artikel werden S. 35—106 eingehend begründet. In eine Pfründe kann nur eingewiesen werden, wer das volle italien. Staatsbürger-R. ausübt, befähigt (abilitato) und zuständigerseits berufen ist (autorizzato). In die Pfründe weist ein nicht mehr der König bezw. Oberstaatsanwalt (Geigel, italien. Staatskirchen-R. S. 52, C.Bl. V, 294), sondern der Bistumsausschuss den Bischof und die Domherren, und der Pfarrausschuss Pfarrer und bepfändete Pfarrgehilfen. Binnen 40 Tagen von der Anzeige ab erhebt der Minister gegebenen Falles Einspruch zum Könige im Staatsrate (Art. 50); unabhängig hiervon kann nicht nur der in seinem R. verletzte Geistliche, sondern auch $\frac{1}{4}$ der Pfarrausschüsse gegen Bischof und Domherrn und $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Pfarrgemeinde (Art. 23) gegen Pfarrer die Pfründeneinweisung durch Klage bei den ordentlichen Gerichten anfechten. Auf Klage des Ausschusses oder, wenn letzterer sich weigert, der Staatsanwaltschaft, hat das Oberlandesgericht die Pfründe jedem Geistlichen zu entziehen, welcher wegen Verbrechens, entehrenden Vergehens oder Widergesetzlichkeit verurteilt worden ist oder gegenwärtigem Gesetze sich zu fügen weigert (Art. 25). Auch wegen sonstiger Verurteilung oder Interdiktion (Art. 26) kann der Ausschuss oder statt desselben $\frac{1}{3}$ der Pfarrgemeindemitglieder bezw. der Pfarrausschüsse auf Pfründenentziehung klagen. Das Patronat des Staates wird aufgehoben (Art. 57), das der Privaten und des königl. Hofes beibehalten, das kirchlicher Behörden dagegen (Art. 38) auf den Pfarr- bezw. Diözesanausschuss übertragen. Die 30 Jahre alten katholischen Haushaltungsvorstände wählen auf je 3 Jahre in ihrer Pfarrei 3 oder 5 Mitglieder des Pfarrausschusses (Art. 10), sämtliche Pfarrausschüsse dagegen an einem bestimmten Tage (getrennt) 5 oder 7 Mitglieder des Diözesanausschusses, je nachdem die Diözese 15 000 Seelen oder mehr zählt (Art. 12). Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; der Bischof bezw. Pfarrer kann den Sitzungen beiwohnen (Art. 14). Der Pfarrausschuss verwaltet das Pfarrgemeinde- und das Gotteshausvermögen und überwacht die Vermögensverwaltung der Pfarrer, der Bruderschaften und sonstigen

örtlichen Kultusanstalten. Der Diözesanausschuss verwaltet das Vermögen des Doms und der Bistumsgemeinde und überwacht die Vermögensverwaltung des Bischofs, der Domherren und der geistlichen Bildungsanstalten. Unter die Bistumsgemeinden werden die 26 $\frac{3}{4}$ Mill. Franken verteilt, welche jetzt unter Verwaltung der Generalökonomie stehen. Das Vermögen des Kultusfonds bleibt dagegen vorerst noch unter staatlicher Verwaltung als katholische Landesstiftung, und werden allmählich aus den Zinsen 120 Bischöfe auf 6000 Fr. und 9246 Pfarrer auf 800 Fr. jährlich (Gesetz vom 14./VII. 1887, Zehntaufhebung betr.) aufgebessert und, soweit seinerzeit Ueberschüsse verbleiben, hieraus geistliche Bildungsanstalten unterstützt. Alle Kultusanstalten haben aus den Rentenüberschüssen dem Kultusfonds Beiträge zu entrichten. Der Klosterfonds der Stadt Rom wird künftig vom Bürgermeister und 7 Mitgliedern verwaltet, wovon 4 der König und 3 der Gemeinderat ernennt. Im übrigen erstreckt sich der Gesetzentwurf weder auf Rom, noch auf die Sitze der vorstädtischen Bistümer (Art. 68). An Stelle der bürgerlichen Gemeinde tritt die Kirchengemeinde hinsichtlich der Unterhaltung der Kirche, der Dienstwohnung des Geistlichen und der Kirchengeräte; doch sollen die Kirchenumlagen 5 Proz. der Staatssteuern für Pfarr- und Diözesangemeinde nicht überschreiten. Auch die Pfarrpfünden müssen fruchtbringende Güter in Staatsrente umwandeln. Die Staatsaufsicht auf die Rechtspersonen des Kultus wird durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt; über Wahleinsprüche, Rechnungsstreitigkeiten und Beschwerden wegen Auferlegung von Pflichtausgaben entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die Rechtsgeschäfte der Rechtspersonen, wozu Staatsgenehmigung erforderlich ist, sind übereinstimmend mit dem geltenden R. in Art. 47 und 48 aufgeführt. Der Gesetzentwurf belässt der kirchlichen Oberbehörde die Polizei in der Kirche (Art. 30), entzieht ihr im übrigen jede rechtliche Einwirkung aufs Kirchengut und behandelt vielmehr die Gemeinde als Trägerin des Eigentums.

F. Geigel.

v. Zshishman. Das Stifter-R. in der morgenländischen Kirche. Wien, Hölder. 1888. VI u. 106 S. 2 M. 80 Pf.

Wer eine öffentliche Kirche stiftet und die Kosten des Gottesdienstes sowie den Unterhalt des Geistlichen übernimmt, erlangt auch in der morgenländischen Kirche, wenn er nicht ausdrücklich hierauf verzichtet, für sich und seine Bluts- wie letztwilligen Erben oder Besitznachfolger ausser den Ehren-R.,

wie der Erwähnung in den Ektenien, Diptychen und Jahrbüchern, und ausser dem Anrecht auf Lebensunterhalt im Falle der Verarmung sowie der Verwaltung seiner Stiftung zufolge der trotz der zweiten Synode von Nicäa in Geltung gebliebenen Nov. 123 cap. 18 das R., dem Bischöfe, in dessen Diözese die Stiftung liegt, den betreffenden Geistlichen vorzuschlagen und behält dies R. bei, solange er rechtgläubig bleibt, die Obliegenheiten eines Verwalters erfüllt und die Kirche sowie die Pfründe unterhält. Andernfalls tritt an seine Stelle der einzelne oder die Kirchengemeinde, welche mit Genehmigung des Bischofs wieder die Kirche herstellen oder das Gotteshaus- bzw. Pfründevermögen ergänzen. Es handeln S. 1—14 von der Entwicklung, dem Wesen und der Einteilung des Stifter-R., S. 15—20 von den Bedingungen für den Erwerb, S. 21—46 von ursprünglichem Erwerbe, S. 47—80 von den R. und Pflichten des Stifters, S. 81 bis 98 vom Uebergange und S. 99—101 vom Erlöschen des Stifter-R., endlich S. 102—106 vom gerichtlichen Verfahren und zwar durchgehends in Gemässheit der Entscheidungen der Synoden insbesondere von Konstantinopel und der kirchlichen Uebung; das Sonder- und Staatskirchen-R. Russlands, Serbiens, Rumäniens, Griechenlands, Bulgariens und der Bukowina haben nur ausnahmsweise in den sonst übrigens äusserst reichhaltigen Anmerkungen, welche das gesamte Quellenmaterial einschliesslich der Stiftungsurkunden aus den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage umfassen, Verwertung gefunden: Zufolge der Synoden von 401, 419, 787 und 861 dürfen die Stifter oder Nachfolger derselben das Stiftungsgut weder für sich mehr zurücknehmen, noch ohne bischöfliche Genehmigung und ohne dringende Notwendigkeit veräussern oder belasten; der Erlös darf jedenfalls nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Auch können die Inhaber das Stifter-R. für sich nicht gegen Entgelt unter Sondertitel abtreten; ihr Eigentum lebt nur dann wieder auf, wenn, z. B. durch Aussterben der Pfarrgemeinde, die Widmung für den kirchlichen Zweck seitens des Bischofs aufgehoben wird. Gleichwohl schreibt der gelehrte Verf. das Eigentum nicht der Stiftung selbst, trotzdem solche staatlich oder vom Bischöfe kraft staatlicher Ermächtigung bestätigt wird, sondern stets nur dem Inhaber des Stifter-R. zu; für die Kirchengemeinde spräche, dass die Stifter-R. in Ermangelung von Erben ihr mit Ausschluss des Fiskus heimfallen. Dass man sich und seinen Nachfolgern auch für Klöster, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten das Stifter-R. (τὸ κληρονομικὸν δίκαιον, ΚΤΗΤΟΡΕ)

in der Gründungsurkunde (τοπικόν) vorbehalten kann, ist übrigens keine Eigentümlichkeit ausschliesslich der morgenländischen Kirche (französ. Arrêté 16 Fruct. XI, Pasicrisie belge, 1884, I, 46 und Geigel, italien. Staatskirchen-R. 96, 151 und 169). Von dieser Nebenbedeutung abgesehen, entspricht das Stifter-R. im wesentlichen dem abendländischen Patronate, wiewohl in letzterem nicht auch die Befugnis liegt, ohne Mitwirkung des Bischofs von der Pfründe zu entheben. Wegen der Rechtsfolgen erörtert die Abhandlung des jetzt in den Ruhestand tretenden Verf. auch die Weihe kirchlicher Sachen eingehendst; ausführlicher ist namentlich auch die Ersitzung behandelt. F. Geigel.

Binder, M. J. Praktisches Handbuch des katholischen Ehe-R. Für Seelsorger im Kaisertum Oesterreich. 3. Aufl. umgearbeitet von J. Schleicher. Freiburg, Herder. 548 S. 6 M.

Die neue Auflage bringt das in Oesterreich und darüber hinaus viel gebrauchte B.sche Handbuch teils in verkürzter Form, teils mit vermehrtem Inhalt. Eine Minderung des Stoffs ist bei der auf 40 Seiten zurückgeschnittenen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit eingetreten. Dagegen hat das materielle Ehe-R. durch Einbeziehung der staatlichen Vorschriften (interkonfessionelle Gesetzgebung von 1868) eine ergänzende Umarbeitung erfahren.

Die Darstellung gliedert sich in die üblichen drei Teile. Im ersten wird die Lehre von den Ehehindernissen, im zweiten deren Behebung und die Ehekondensation, im dritten das kirchliche Gerichtsverfahren in Ehesachen abgehandelt. Ueber die Zivilehe soll ein kurzer Exkurs orientieren (S. 373 bis 376). Für den kirchlichen Praktiker sind am Schluss zahlreiche, gut ausgewählte Formulare beigegeben.

Bemerkenswert erscheint der von dem Herausgeber eingenommene Standpunkt. Die katholische Satzung findet ihren Ausdruck in dem Eingangssatz: „Es ist gar kein Zweifel, dass die Kirche das ausschliessliche R. hat, die zum gültigen Empfang des Ehesakraments notwendigen Bedingungen festzusetzen“ (S. 1). Demgemäss wird denn auch die sogen. siebenbürg. Ehe (geschlossen auf Grund einer von den Unitariern in Klausenburg kraft staatlichen R. ausgesprochenen Ehescheidung) rundweg als eine „legitimierte Bigamie“ bezeichnet (S. 2). Auf der anderen Seite steht das unumwundene Anerkenntnis: „Die Ehe greift zugleich so tief in das Leben des Staates ein, dass

auch diesem das R. und die Pflicht nicht abgesprochen werden kann, . . . auch seinerseits Eheverbote aufzustellen und deren Uebertretung zu ahnden.“ Aber, und hier liegt die Lösung des Problems, diese Eheverbote begründen für Katholiken „keine Hindernisse der Gültigkeit, sondern blosse Hindernisse unerlaubter Eheschliessung, deren gewissenhafteste Beobachtung strenge Pflicht jedes Staatsbürgers ist und auch von den Organen der Kirchengewalt nachdrucksamst eingeschärft und überwacht wird“ (S. 12). Dementsprechend sind in dem Buche alle staatlichen Ebehindernisse unter die *impedimenta impedientia tantum* verwiesen (S. 168 ff., 260 ff.). Hübler.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Frensdorff, F. Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift zur 150-jährigen Jubelfeier der Georg-Augusts-Universität im Namen und Auftrag des Senats verfasst. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1887. 42 S. 2 M.

Verf. gibt aus einem Band Handschriften der Göttinger Bibliothek (1748—1757) Mitteilungen, bringt eine Anzahl wertvoller Schriftstücke daraus zum Abdruck und bietet hiedurch wie durch die verbindende Darstellung ein lebensvolles Bild aus der Gelehrten-geschichte des vorigen Jahrhunderts.

Die Einleitung versetzt uns in die vierziger Jahre desselben. Rege sind die Bestrebungen, Göttingen zur hohen Schule des deutschen Staats-R. zu machen. An ihrer Spitze steht der umsichtige Kurator Münchhausen, beeftert neben dem anregenden Schmauss junge Kräfte heranzuziehen. Unter ihnen befindet sich Stephan Pütter. Dieser, genötigt zuerst Privat- und Prozess-R. vorzutragen, findet sich bewogen dem Kurator einen Plan seiner künftigen Studien vorzulegen. Er will vor allem „in iure publico“ thätig sein und erachtet es für zuträglich, dass der Dozent von systematischer Arbeit im ganzen zu monographischer Thätigkeit in *specialibus* übergehe. Der Kurator legt diesen Plan zwei Gelehrten, Struve und Scheidt, vor, welche gutachtlich in der Bevorzugung der Monographien vor Kompendien übereinstimmen. Diese geringschätzigte Beurteilung letzterer veranlasst Münchhausen, einen dritten Fachmann zu

befragen und dieser ist: Joh. Jakob Moser. Er erklärt für Grundmaxime des *ius publicum* Berücksichtigung der Praxis: Pütter möge den „allgemeinen Fehler derer *academicorum* verhüten“, sich nicht zu sehr auf *Obsoletes* diffundieren, sondern pragmatisch dozieren. „Antiquitäten müssen die Proportion bei einer Schrift haben, als das Gewürz bei einer Speise“ u. s. w. Das Kompendienschreiben wird empfohlen und warm verteidigt. Infolge Uebermittlung dieses Gutachtens an Pütter entspinnt sich eine mittelbare Korrespondenz zwischen den beiden Dioskuren des deutschen Staats-R. — Als Moser die Ueberzeugung gewinnt, dass Pütter und Achenwall „löblicher aber unter professoribus sehr seltener Massen harmonieren“, legt er ein *Promemoria* vor, wie junge Standespersonen in besonderer Weise zu allen Staatsgeschäften präpariert werden könnten. Eine Art Akademie für Staatswissenschaft, mit besonderer Rücksicht der praktischen Vorbildung, soll erstehen, womöglich in einer Residenz, „weil auf Universitäten die *jalousie* gegen die, so von dem gemeinen Schlendrian abgehen, gar zu gross ist und denen Dozenten viel Verdruss verursacht“. Je näher es aber ad *specialia* ging, je undisponierter waren Pütter und Achenwall in Mosers „*vues* zu entriren“. So kam es denn, dass Moser 1749 eine eigene Staatsakademie in Hanau begründete, während etwa gleichzeitig Pütter in Göttingen ein „*practicum iuris publici*“ eröffnete. Erst die Rezension einer aus der Hanauer Anstalt hervorgegangenen Schrift in den Göttinger Anzeigen gab die Veranlassung, dass die beiden Männer, die seit einem Jahre indirekt miteinander verkehrt, jetzt in unmittelbarem Briefwechsel kamen. Trotz günstigen Fortgangs im Anfang hörten Pütters Praktikum und Mosers Staatsakademie bald auf zu bestehen. Moser kehrte nach Württemberg zurück, wo schwere Prüfungen, wie bekannt, über ihn ergingen; Pütter blieb in Göttingen und von Stürmen des Lebens verschont. Der Verf. der Festschrift erkennt zwar an, dass Pütter keine *sympathische* Persönlichkeit, nimmt ihn aber zum Schluss warm in Schutz als zusammenfassenden, ordnenden, sichtenden Juristen.

Erwähnung findet seitens Verf. auch die ziemlich scharfe Kritik, welche den geschilderten Neuerungen von verschiedenen Seiten zu teil wurde. Erörterungen über die Reform des juristischen Unterrichts sind lebhaft im Gange. Man verlangt grössere Annäherung der Universität an das Leben. Ende 1750 begrüsst ein „*Antischlendrianus*“ unterschriebener Artikel der Frankfurter gelehrten Zeitung die Einrichtungen in

Hanau und Göttingen als Wendepunkt des akademischen Lebens, während G. D. Strube u. a. die Einfügung eines praktisch politischen Kursus in den öffentlichen Unterricht verwerfen, und in der That diese Ansätze sehr bald verschwinden.

v. Kirchenheim.

Kaegler, J. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preussen. Berlin, Decker. 112 S. 1 M. 50 Pf.

Das Werkchen enthält die auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preussen bezüglichen Bestimmungen zumeist unter Beibehalt des gesetzlichen Wortlauts. Die in den verschiedenen Gesetzen gegebenen Vorschriften sind kurz unter 96 Nummern zu einem systematischen Ganzen zusammengefasst und in drei Hauptabschnitten (Verwaltungsgerichte, Zuständigkeit, Verwaltungstreitverfahren) dargestellt. Ausser den auf Grund der preuss. Verwaltungsgesetze geschaffenen Einrichtungen ist auch das Bundesamt für Heimatwesen berücksichtigt. Redaktion.

Liebau, G. Die Zivilversorgung der Militäranwärter. Berlin, Heymann. 1887. VI u. 204 S. 6 M.

Die Schrift enthält eine recht brauchbare und für viele Behörden sehr erwünschte Zusammenstellung der über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern von Reichs wegen ergangenen Veröffentlichungen, nämlich die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25./III. 1882 betr. die vom Bundesrate am 7. bzw. 21./III. 1882 beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der Subalternbeamten- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Zivilanwärtern, vom 28./VII. 1886 betr. das Verzeichnis der Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der „Grundsätze“, vom 28./VII. 1886 betr. das Verzeichnis der für die Bewerbungen um Stellen der königl. bayer. Militärverwaltung in Betracht kommenden Behörden, vom 24./VI. 1887 betr. das Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, vom 25./VI. 1887 betr. das Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privateisenbahnen, ferner die von den Bundesregierungen zur Ausführung der „Grundsätze“ erlassenen allgemeinen Vorschriften. Dem Texte der Anordnungen und Vorschriften sind entsprechende Erläuterungen in Form von Anmerkungen, Text einschaltungen, Hinweisen u. dgl. beigegeben. Ebenso ist der Schrift ein umfangliches Sachregister beigelegt. v. Stengel.

Fuld, L. Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11./VII. 1887. Berlin, Vahlen. 1887. VIII u. 149 S. *) 3 M.

Durch das grundlegende Unfallversicherungsgesetz vom 6./VII. 1884 war nur ein Teil der Bauarbeiter der Wohlthaten der Versicherung gegen Betriebsunfälle theilhaft gemacht worden. Nicht Berücksichtigung gefunden hatten namentlich die Arbeiter bei Erd- und Wasserbauten sowie in der Hauptsache die bei Regiebauten der öffentlichen Verbände und der Privatpersonen beschäftigten Arbeiter. Das „Bauunfallversicherungsgesetz“, welches unser Kommentar recht eingehend, geschickt und verständnisvoll, wenn auch nicht immer in glücklicher Redewendung (so z. B. S. 11: die „Charakterisierung des Gesetzes lässt sich . . . präzisieren“), erläutert, hat nun jene Lücken ausgefüllt. Selbstverständlich lehnt es sich in seinen Grundgedanken an das angezogene Hauptgesetz an. Es bietet aber doch verschiedene recht bemerkenswerte Eigentümlichkeiten, welche der Erläuterung einen besonders dankbaren Stoff lieferten. Hierher gehört vor allem: die Einrichtung einer „Versicherungsanstalt“ für alle bei Privatregiebauten beschäftigten Personen, sowie der Unternehmer solcher Bauten selbst bei jeder Baugewerksberufsgenossenschaft, welche als „Träger“ der Anstalt in ganz gleicher Weise erscheint, wie die Gemeinde als Trägerin der Gemeindekrankenversicherung; die Aufbringung der Bedürfnisse der Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt nach dem Massstabe des Kapitalwerts der ihr zur Last gefallenen Renten (bezw. bei der Anstalt auf Grund eines entsprechenden Prämientarifs); das Eintreten der Gemeinde für die Kosten des Heilverfahrens nicht anderweit gegen Krankheit versicherter Bauarbeiter auf die ersten 13 Wochen und für die Unfallversicherung bei Bauarbeiten von höchstens sechstägiger Dauer; die Wirksamkeit der Unfallverhütungsvorschriften, welche die Berufsgenossenschaften erlassen, auch gegen die Bauarbeiter derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, jedoch in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen. Möge es gelingen, das besonders zusammengesetzte Getriebe der neuen Bauunfallversicherung zum Heile der damit bedachten Arbeiter in erwünschten Gang zu bringen. Eine streitige Einzelfrage, ob als Inland im Sinne des Gesetzes auch

*) Eine Textausgabe mit Beifügung der Einführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamtes vom 14. und 15./VII. 1887 ist in Carl Heymanns Verlage zu Berlin erschienen.

die deutschen Schutzgebiete anzusehen seien, beantwortet F. (S. 121) bejahend. Leuthold.

Reuss, H. Der Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nordamerika. Leipzig, Rossberg. 1888. 352 S. 9 M.

Der Verf. spricht sich für eine Irrengesetzgebung aus und sucht seine Ansicht ausführlich zu begründen. Bevor er jedoch hierauf eingeht, umgrenzt er die Aufgabe, indem er festzustellen sucht, was in ein solches Gesetz gehört und was dagegen demselben fremd bleiben muss. Endlich spricht er sich über den notwendigen Charakter eines solchen Gesetzes aus. Dasselbe darf nur einen fürsorglichen Charakter haben, und dem Uebergang in die volle Verfügungsbefugnis oder in die gänzliche Entmündigung freien Spielraum lassen. Geisteskranke sind Kranke und als solche zu behandeln und zu schützen; aber auch diejenigen, welchen die Pflege derselben auffällt, bedürfen des Schutzes des Gesetzes gegen Vorurteile, gegen Zumutungen und gegen Willkürlichkeiten aller Art und sind daher unter Umständen gleich wie öffentliche Staatsdiener zu behandeln. Endlich will der Verf. die Verhältnisse, welche einem Irrengesetz zu unterstellen sind, der Verwaltung zuweisen, und nicht den Gerichten. Das 2. Kapitel hat die dermalige gesetzliche Irrenfürsorge zum Gegenstand. Nach einer kurzen Uebersicht über die frühere Geschichte der Irrenfürsorge bis tief in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, gibt der Verf. einen Ueberblick über die neuere Kodifikation, welche sich namentlich an das französ. Gesetz von 1838 anschliesst, und geht sodann zu einer Analyse der einzelnen Gesetze über. In Betracht kommen dabei diejenigen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Englands, Hollands, der Schweiz, Skandinaviens, das Gesetz von New York und der italienische Entwurf. Das 3. Kapitel handelt de lege ferenda, von den Grundsätzen und dem genauen Inhalt des zu erlassenden Gesetzes; dabei geht er von folgenden Gesichtspunkten und Postulaten aus, die im Verlaufe einlässlich entwickelt und begründet werden. Die Irren sind Kranke, indessen ist es nicht thunlich, eine Definition von Geisteskrankheit aufzustellen, sondern es haben sich darüber im Zweifelfalle Sachverständige auszusprechen. Sehr begründet spricht er sich gegen die engl. und amerikan. Auffassung aus, welche alles davon abhängig macht, ob der angeblich Kranke den Unterschied zu machen verstehe between good and evil. Die Verhältnisse der Irren müssen

durch ein Gesetz geregelt werden und eine blossе Verordnung genügt nicht. Der Verf. legt daher einen eigenen Entwurf vor, welchen er mit ausführlichen Erläuterungen begleitet. Dieselben beziehen sich auf die Anstalten und ihre Einrichtung, die Aufnahme und Entlassung der Irren, ihre Verpflegung in der Familie, die Aufsicht über dieselben durch eine Centralstelle des Staates, gleichgültig wo sie untergebracht sind. In dem Abschnitt über die Rechtsfähigkeit der Irren bespricht er ihre Handlungsfähigkeit und bestreitet dabei das Vorhandensein sog. lucida intervalla; die Geisteskrankheit sei auch dann vorhanden, wenn sich dieselbe nicht äussere, und es dürfe daher ein Kranker auch während eines solchen Intervalles nicht als handlungsfähig angesehen, sondern müsse mit einem Beistande versehen werden. Es ist dies ein Grenzgebiet zwischen Jurisprudenz und Medizin, welche sich mit Bezug auf die Verhältnisse der Irren und ihre Behandlung oft genug berühren und oft nicht leicht auseinanderzuhalten sind. So wird dem Arzte häufig die Frage der Zurechnungsfähigkeit vorgelegt, während doch dieselbe mit der Schuldfrage zusammenfällt, und der Arzt nur die Frage zu beantworten hat, ob eine die Freiheit aufhebende Krankheit vorhanden sei oder nicht (S. 89 ff.). In einem 4. Kapitel (S. 208—346) teilt der Verf. die gesetzlichen Bestimmungen der inländischen und ausländischen Gesetzgebung sowie den italien. Entwurf samt Uebersetzung mit, und ergänzt diese Mitteilung durch eine sorgfältige synoptische Tabelle der Gesetze. König.

VIII. Internationales Recht.

Zographos, G. Chr. Ueber die Rechtsstellung des Ausgelieferten nach französischem Recht. Hamburg, Richter. 1887. VIII u. 66 S. 2 M.

Die Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirierenden Staates nach französischem Recht in einem Punkte zu prüfen, bildet das Thema der vorliegenden Monographie, die durch die Einkleidung eines durchaus fremdländischen Stoffes in die Behandlungsformen und die Arbeitsmethode der deutschen Rechtswissenschaft ein ganz individuelles Gepräge erhielt. Die Frage, ob der Ausgelieferte ein R. auf richterliches

Gehör wegen behaupteter materieller oder formeller Verletzungen des objektiven Auslieferungs-R. selbst habe, ist nach französ. R. nicht gesetzlich geregelt, sondern hat nur im Gerichtsgebrauche daselbst eine, wie es scheint, auch nur schwankende Beantwortung gefunden. Die Prüfung der Fälle, in welchen der Kassationshof das Beschwerderecht des Ausgelieferten anerkannte und derjenigen, in welchen er ein solches verwarf, gibt dem Verf. gute Gelegenheit, an der Hand einer umfassenden Judikatenliste die Grundfragen des Auslieferungs-R. einer klaren und verständnisvollen Darstellung zu unterziehen.

Stoerk.

Daguin, Chr. De l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale en France et dans les divers pays. Paris, Pichon. 1887. 395 S. 6 fr.

Der Verf., Anwalt am Appellhof zu Paris — und nicht zu verwechseln mit dem Generalsekretär der société de législation comparée Fernand Daguin (C.Bl. III S. 454) — will zunächst im 1. Teil seines Werkes die vielbestrittene Lehre von der materiellen Rechtskraft und Vollstreckung ausländischer Urteile nach den allgemeinen Prinzipien, welche jeder positiven Gesetzgebung als Regulative dienen sollen, erörtern. Hieran schliesst sich dann im 2. und 3. Teil eine Darstellung des dormalen in Frankreich geltenden positiven R., insbesondere auch der von Frankreich abgeschlossenen internationalen Verträge, während im 4. Teil die Gesetzgebung von 29 anderen Staaten über beide Fragen zusammengestellt wird. Zum Schluss bespricht der Verf. die verschiedenen auf eine internationale Regelung gerichteten Bestrebungen der association internationale pour le progrès des sciences sociales (Amsterdam 1864), des Instituts für internationales R. (Paris 1878), sowie der Gesellschaft für die Reform und Kodifikation des Völker-R. (Bremen 1876, Mailand 1883) und des amerikan. Juristentags (Lima 1878), endlich die zuerst 1874 von der holländischen, dann 1884 von der italienischen Regierung ausgegangenen Versuche, jene Fragen durch eine internationale Konferenz zu lösen, deren ersterer an dem Widerspruch Frankreichs, letzterer an dem Ausbruch der Cholera in Rom, in Wirklichkeit an der Nichtteilnahme Deutschlands scheiterte.

Nach D. hat das Institut der materiellen Rechtskraft seine Quelle in der richterlichen Gewalt (jurisdictio), die Exekution dagegen unmittelbar in der Souveränität (imperium) und zwar

auch dann, wenn, wie in den Ländern französischen R., den Tribunalen gestattet ist, ihre Entscheidungen selbst mit der Exekutivklausel zu versehen, da dies nur auf Delegation der Exekutive beruht. Deshalb sind beide Fragen prinzipiell scharf zu scheiden. Die Exekutivkraft ist notwendig auf das Territorium des urteilenden Gerichts beschränkt: dieselbe muss daher in dem Urteil in einem fremden Staat erst durch einen besonderen Akt der letzteren verliehen werden: nur darf das Exequatur innerhalb gewisser Schranken schon aus Rücksichten guter Nachbarschaft nicht verweigert werden. Ganz anders bezüglich der materiellen Rechtskraft (*exc. rei jud.*). Der prinzipiellen Beschränkung der letzteren auf das Territorium des Souveräns, in dessen Namen die Urteile erlassen werden (Fölix u. a.) stellt der Verf. das Prinzip der völkerrechtlichen Anerkennung der materiellen Rechtskraft entgegen; andererseits wird gegenüber denjenigen, welche wie Massé u. a. die Geltung der materiellen Rechtskraft im fremden Staat auf die quasi kontraktliche Natur des Urteils gründen wollen, anerkannt, dass heutzutage die Rechtskraft der Zivilurteile nicht mehr generell auf einen Unterwerfungswillen der Parteien, wenigstens nicht des Beklagten gegründet werden kann, wenn auch in einzelnen Fällen dieser Auffassung eine Berechtigung nicht abzuspochen ist. D. gründet dagegen — indem er auch den Grundsatz der *comitas inter gentes* als zu arbiträr verwirft — die unbedingte Geltung der materiellen Rechtskraft ausländischer Urteile im Anschluss an die sogen. Savigny'sche Theorie auf die internationale Rechtsgemeinschaft der zivilisierten Nationen, wonach jeder Richter das fremde Gesetz, soweit es die ihm unterworfenen Rechtsverhältnisse regelt, anzuerkennen hat. Die für die Form der Rechtsgeschäfte massgebende Regel: *locus regit actum*, müsse, wenn für einfache Notariatsakte gültig, noch viel mehr auf richterliche Urteile Anwendung finden. Des Exequatur, welches ohnehin nur für kondemnatorische, nicht für absolutorische Urteile denkbar wäre, bedarf es hiernach, um die Einrede der Rechtskraft zu begründen, nicht, wogegen dem Richter, welcher über die *exc. rei judic.* entscheidet — wenn ihm auch keine materielle Nachprüfung des Urteils (*révision au fond*) zusteht — selbstverständlich eine Prüfung der Vorgehung des ausländischen Gerichts, der Einhaltung der wesentlichen Prozessvorschriften, des Vorliegens einer definitiven rechtskräftigen Sentenz, der Uebereinstimmung des Urteils mit den im Inland geltenden Grundsätzen der öffentlichen Ordnung und der Moral nicht verwehrt ist.

Diese Grundsätze verteidigt dann D. auch für das positive französische R. (code civ., art. 2321, code de proc. civ., art. 546), indem er die seit 1819 konsequent festgehaltene These des Kassationshofes, welcher den fremden Urteilen nicht nur die Exekutivkraft, sondern auch die materielle Rechtskraft abspricht und eine unbeschränkte materielle Nachprüfung solcher Urteile durch das französ. Gericht — ohne Unterschied der Parteien — verlangt und folgeweise auch die Geltendmachung neu entstandener Einreden vor dem über das Exequatur entscheidenden inländischen Gericht zulässt, als unvereinbar mit dem Wortlaut jener Gesetze verwirft, ebenso aber auch die andere Ansicht, welche die Bestimmungen der beiden codes nach ihrem Wortlaut auf die Exekutivfunktion beschränken, bezüglich der materiellen Rechtskraft aber die hierauf bezüglichen Bestimmungen des sogen. code Michaud von 1629 Art. 121 als noch anwendbar betrachtet und demgemäss nur den gegen französische Unterthanen erlassenen ausländischen Urteilen die Rechtskraft absprechen will. Vielmehr verteidigt D. auf Grund der codes mit triftigen Gründen die in der neueren französ. Theorie mehr und mehr Anerkennung findende Lehre, nach welcher den auswärtigen Urteilen *de plano* d. h. ohne besonderes Dekret die Wirkung der materiellen Rechtskraft zukommen, die Exekution im Inlande aber, von welcher die codes ausschliesslich handeln, von einem Exequatur abhängen soll, welches sich unter Ausschluss einer *révision au fond* auf die Fragen zu beschränken hat, 1. ob der ausländische Richter nach seinem und nach französ. R. zuständig war, 2. ob das Urteil nach ausländischem R. formgültig erlassen und vollstreckbar ist, 3. ob der Beklagte *rite* geladen war und 4. ob das Urteil nichts der öffentlichen Ordnung des Inlands Widersprechendes enthält, wogegen — abweichend von den Thesen des deutschen Reichsgerichts — jede neu entstandene Einrede aus der Instanz des Exequatur folgerichtig ausgeschlossen wird. Die materielle Rechtskraft wird hiernach auch solchen Urteilen beigelegt, welche ein Franzose im Ausland herbeigeführt hat, da hierdurch auf die Geltendmachung des viel erörterten Art. 14. code civ. verzichtet wird. Das ausländische Urteil soll auch ohne Exequatur als Titel für die Anlegung eines Arrests genügen. Dass Urteile in Status- und Ehesachen materielle Rechtskraft erzeugen, ist für D. selbstverständlich, aber auch von der Jurisprudenz des Kassationshofes, wenn auch im Widerspruch mit dem Prinzip der *révision au fond*, anerkannt. Von besonderem Interesse sind noch die Ausführungen über die Urteile der Kon-

suln und der gemischten Gerichte (Aegypten), sowie der Urteile in Konkursachen. Die Ausführungen des Verf., welche durch die elegante Schreibweise, wie durch logische Folgerichtigkeit hervorragen, dürften auch in Deutschland um so mehr Berücksichtigung verdienen, als die Frage von der materiellen Rechtskraft ausländischer Urteile auch nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Jan. 1883 kaum als erledigt gelten kann. Dass der Verf., der in Beziehung auf das geltende deutsche Reichs-R. nur die älteren Kommentare zu Z.Pr.O. und den Aufsatz von Keyssner im *Journal de droit internat. privé* 1882 u. 1883 benutzt, die Ausführungen von Francke bei Busch VIII, 1 ff., von Rintelen in Busch IX S. 191 und von Wach, Handb. §. 19 aber nicht gekannt hat, dem deutschen Reichsgericht, wie schon Beauchet im *Journal de droit i. pr.* 1883, vorwirft, dass es die materielle Rechtskraft mit der Vollstreckbarkeit — (§. 660, 661 Z.Pr.O.) verwechselt habe, dürfte auf einem Missverständnisse beruhen, indem das Reichsgericht über die Notwendigkeit einer formellen Vorentscheidung (*conclusion incidente*) — analog dem Exequatur — sich nirgends ausgesprochen hat, die Berücksichtigung der in §. 661 aufgeführten materiellen Erfordernisse bei der Entscheidung über die *exc. rei judicatae* aber im wesentlichen auch von D. (s. o.) verteidigt wird. Gaupp.

B. Zeitschriftenüberschau.

- Jahresberichte d. Geschichtswissenschaft.** VI. S. 376—438. Jastrow, deutsche Verfassungsgeschichte nebst Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte (knapper aber vollständiger Bericht, 351 Nummern, 1883—1886, veröffentlichter Erscheinungen umfassend).
- Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R.** XV. I. Krasnopolski, Studien z. Anfechtungsgesetz. Aschrott, d. engl. Armenwesen. Besprochen v. Pleuer.
- Oesterr. Gerichtszeitung.** XXXVIII. 43. 44 Schoberlechner, d. Zufall im Straf-R. 44. Lammasch, ist d. objektive Verfahren nach §. 493 d. österr. Str.Pr.O. auf Officialdelikte beschränkt? 46. J. v. W., über dieselbe Frage (anlässlich d. Beschlagnahme eines Wiener Witzblattes, welches Verspottungen eines fremden Fürsten, d. Sultans, enthielt).
- Jurist. Blätter.** XVI. 45.—47. Finger, d. strafrechtl. Behandlung d. an d. Ehebruche seiner Gattin mitschuldigen Ehegatten (I. Grundlage: d. Frage, ob d. strafgesetzl. Bestimmung gegen d. Ehebruch d. R. d. Gatten auf Treue oder d. Institution d. Ehe schützt. Entscheidung im letzteren Sinne. II. Grund, weshalb nur auf Antrag verfolgt wird.). 45. Pann, über d. Rechtsstudium d. modernen Zeit (anknüpfend an Goldschmidt s. C.Bl. VI, 426). 46. §. 283 d. österr. Str.Pr.O.

- Oesterr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis.** VII. Geller, Verjährung d. Wucherstrafklage. (Beilage f. Verwaltungspraxis. III. 11. Jolles, d. Rechtsprechung d. Verwaltungsgerichtshofes in Steuer-sachen.)
- Zeitschr. f. schweizer. R.** XXVIII. N. F. VI. 5. Verhandlungen d. schweizer. Juristenvereins. Colombi, de l'extradition en matière pénale et de police dans les relations entre les cantons suisses (S. 453—563). Reichel, über d. Betreibungsamt im schweizer. R. (S. 567—607).
- Zeitschr. f. Handels-R.** XXXIV. 1. u. 2. Beyer, absoluter u. dispositiver Inhalt d. deutschen W.O. Simon, deutsche Kolonialgesellschaften. Adler, d. Prämienverleihung bei d. Versicherung.
- Il diritto commerciale.** V. 5. Vidari, brevi note alla legge del 14./VII. 1887 sulla emissione in caso di perdita, dei duplicati.
- Tidskrift of juridiske föreningen in Finland.** 1887. 3. Wrede, några synpunkter i frågan om ny rättegångsordning i Finland (üb. Mündlichkeit u. Schriftlichkeit). Nekrolog üb. A. Brounon.
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess.** Generalregister zu Bd. I—X (143 S.). I. Systematisches. II. alphabetisches, III. Quellenregister, IV. chronologisches Register d. Quellen, V. alphabetisches Register d. besprochenen Schriften. VI. desgl. d. Verfasser, Rezensenten, Einsender.
- Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher.** I. 22. Die Anwartschaft zum Gerichtsvollzieheramt nach Landes-R. 23. Befugnis d. Gerichtsvollziehers zur Gewaltanwendung.
- Gerichtssaal.** XL. 2. M. St., d. Vermögensbeschädigung bei Betrug. Stoops, d. Bundesstraf-R. d. Schweiz. Finger, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse.
- Friedreichs Blätter f. gerichtliche Medizin etc.** 5. Hft. Septbr. u. Oktober. Bayerl, über intrauterine Verletzungen d. Frucht. 1. Abt. Rehm, über Zurechnungsfähigkeit u. Glaubwürdigkeit d. Hysterischen. Rauscher, zur Kasuistik d. Kopfverletzungen. Huber, zur forensisch-anatomischen Technik. Rehm, aus d. gerichtsarztlichen Praxis. Rezensionen u. Referate.
- Archiv f. kathol. Kirchen-R.** 1887. 6. Porsch, Benutzung des Pfarrwaldes (4 Rechtsfälle). Regierungsprogramm Leos XIII. Ketteler, d. Gefahren exempter Militärseelsorge. (Diese bereits 1869 als Manuskript gedruckte Abhandlung gibt eine kurze geschichtliche, auch Oesterreich berücksichtigende, Einleitung u. schildert d. Gefahren d. Exemption 1. f. d. Diözese, 2. f. d. Feldprobst selbst, 3. f. d. Militargeistlichen, 4. f. d. Soldaten u. somit 5. f. d. Kirche u. 6. f. d. Staat im allgemeinen.)
- Archiv f. Post u. Telegraphie.** 1887. 19. Postrat Steck u. seine Abhandlung über d. wohlthätigen Wirkungen d. Post (1787).
- Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung etc.** 1887. S. 1139—1157. Bulmerincq, 6. Jahresbericht über d. neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen.
- Revue de droit international.** XIX. 4. Rolin, communications relatives à l'Institut de droit international. La session ordinaire de 1887 à Heidelberg. Lyon-Caen, conflits de lois en matière d'abordage maritime. Martitz, occupation des territoires. Geffcken, le blocus pacifique. Landa, mesures de police sanitaire internationale. Lyon-Caen, le droit commercial maritime et le congrès d'Anvers (1885). Rolin-Jaequemyns, limitation conventionnelle des armements et des effectifs militaires. Nys, François Laurent, sa vie et ses œuvres.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. November bis 4. Dezember 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Burckhard, z. Reform d. jurist. Studien. Eine pädagog. Studie. Wien, Manz.

Festgabe zum Doktorjubiläum d. Geh.-R. Prof. J. J. W. v. Planck v. d. Juristenfakultät zu München überreicht. München, Kaiser. 480 S. 9 M.

Inhalt. v. Brinz, über d. Einlassungszwang nach r. R. Seydel, d. Budget-R. d. bayer. Landtags nach d. Verfassungsverständnis von 1843. v. Sicherer, Sekundogenitur u. Primogenitur. Lotmar, plus est in re quam in existimatione u. plus est in opinione quam in veritate. Maurer, d. Rechtsrichtung d. ä. isländ. R. Seuffert, L. 57 D. de legatis I. Hellmann, über missio in possessionem im röm. u. heutigen R. Kleinfeller, deutsche Partikulargesetzgebung über Zivilprozess seit Rezeption bis zum Ausgang d. 18. Jahrh. Bolgiano, zur Lehre v. d. Gewissensvertretung. Harburger, d. Teilnahme an Verbrechen nach §. 159 d. R.Str.G.B. durch Anstiftung u. Beihilfe. Loewenfeld, Inästimabilität u. Honorierung d. artes liberales nach r. R.

Gluth, O., d. Lehre v. d. Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung. Wien u. Prag, Tempsky. Leipzig, Freytag. III u. 156 S. 3 M.

Kaegi, Alter u. Herkunft d. german. Gottesurteils. Festschrift zur Begrüßung d. v. 28./IX. bis 1./X. 1887 in Zürich tagenden 39. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner, dargeboten v. d. Universität Zürich. Zürich, Höhr. I M. 35 Pf.

Küntzemüller, O., deutsches Staatshandbuch. Eine gemeinverständl. Darstellung d. Verfassung u. d. staatl. Einrichtungen d. Deutschen Reiches u. d. Königr. Preussen, mit einleitenden Bemerkungen über die geschichtl. Entwicklung u. d. geograph., Handels-, Produktions-, Erwerbs- u. Verkehrsverhältnisse d. Reiches. Auf Veranlassung d. Verlegers bearb. Berlin, Ulrich. 1888. VI u. 312 S. 3 M.

Laband, P., d. Staats-R. d. Deutschen Reiches. 2. gänzl. umgearb. Aufl. 1. Bd. Freiburg, Mohr. 17 M. 50 Pf.

Porta, W. de, weltlicher Humor in Geschichte, R. u. Gesetzgebung. Paderborn, Schöningh. III u. 380 S. 3 M.

*Reuling, W., zur Reform d. jurist. Studienordnung. Ein Wort z. Einführung eines pädagogisch richtigen Lehrplans. Leipzig, Veit. 9 S.

Richter, O., d. Zwangsvollstreckung im Grundstücke nach d. preuss. Gesetz v. 13./VII. 1883 in Theorie u. Praxis. Berlin, Müller. X u. 625 S. 10 M.

*Schmidt, E., d. gerichtl. Zwangsvollstreckung in Preussen unter Ausschluss d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen. Handbuch z. Studium u. z. prakt. Gebrauch. Breslau, Kern. XXIII u. 294 S. 5 M.

Schubart, P., d. Verfassung u. Verwaltung d. Deutschen Reiches u. d. preuss. Staates in gedrängter Darstellung. Nebst einem Abdruck d. deutschen u. d. preuss. Verfassungsurkunde. 5. neu durchgeseh. Aufl. Breslau, Korn. IV u. 244 S. 2 M.

- Steffenhagen, E., d. Entwicklung d. Landrechtsglosse d. Sachsen-
spiegels. IX. Die Ueberlieferung d. Buchschen Glosse. (Aus
„Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.“) Wien, Gerold in Komm.
51 S. 80 Pf.
- *Steffenhagen, H., Handbuch d. städtischen Verfassung u. Verwal-
tung in Preussen. Für d. prakt. Gebrauch bearb. 1. Bd. Die
Verfassung der Städte. Berlin, Heine. VIII u. 317 S. 3 M.
80 Pf.
- Ubbelohde, über R. u. Billigkeit. (v. Holtzendorffs Vorträge etc.
II, 16.) Hamburg, Richter. 28 S. 60 Pf.
- *Zhisman, J. v., d. Stifter-R. (τὸ κληρονομικὸν δικαίον) in d. morgen-
länd. Kirche. Wien, Hölder. 1888. 105 S. 2 M. 80 Pf.

- Berchtold, J., d. Bulle Unam Sanctam, ihre wahre Bedeutung u.
Tragweite f. Staat u. Kirche. (Festgabe f. Planck.) München,
Kaiser. 9 Bgn. 2 M. 70 Pf.
- Knapp, G. F., d. Bauernbefreiung u. d. Ursprung d. Landarbeiter
in den älteren Teilen Preussens. 2 Tle. Leipzig, Duncker u.
Humblot. VII u. 352 u. VI u. 473 S. 16 M.
- Mariotti, F., d. politische Weisheit d. Fürsten v. Bismarck u. d.
Grafen Camillo v. Cavour. Autoris. Uebersetzung von M. Bern-
nardi. 2 Bde. Hamburg, Richter. 1888. VII u. 740 S. 10 M.
- Montgelas, M. Graf v., Denkwürdigkeiten (1799—1817). Im Aus-
zug aus d. französ. Original übersetzt von M. Frhrn. v. Frey-
berg-Eisenberg u. hrsg. von L. Grafen v. Montgelas. Stuttgart,
Cotta. XVI u. 574 S. 10 M.
- *Neumann, Fr. J., d. Steuer u. d. öffentl. Interesse. Leipzig.
Duncker & Humblot. 562 S. 10 M.
- *Rechtskraft u. Rechtsbruch d. liv- u. estländ. Privilegien. Leipzig.
Duncker & Humblot. 85 S. 1 M. 80 Pf.
- Schober, H., Katechismus d. Volkswirtschaftslehre. 4. durchgeseh.
Aufl. Leipzig, Weber. 1888. VIII u. 391 S. 3 M.
- *Schriften d. deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohlthätigkeit.
4. Hft. Leipzig, Duncker & Humblot. 3 M. 20 Pf.
Inhalt. Die Beschäftigung d. Arbeitslosen. Die Organisation d. offenen
Krankenpflege. Der Wert allgemeiner Waisenanstalten. 145 S.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Entscheidungen. *Bolze, A., d. Praxis d. Reichsgerichts in
Zivilsachen. 4. Bd. Leipzig, Brockhaus. XIV u. 462 S. 6 M.
- Spruchpraxis, die. Revue über d. Rechtsprechung in d. obersten
Instanzen d. im Reichsrath vertretenen Königreiche u. Länder.
Hrsg. unter ständiger Mitwirkung v. V. Pogatschnigg, F. Cze-
lechowsky, F. Pacák etc. v. A. Riehl. Register d. Entscheidungen,
Register d. Gesetzesstellen u. alphabet. Schlüssel zu d. Jahr-
gängen 1884—1886. W.-Neustadt. Wien, Hölder in Komm.
70 S. 2 M.
- Otte, d. preuss. Gemeindevorsteher (Richter, Schulze). Eine syste-
matische Darstellung d. bei d. Amtsführung dieses Beamten in
Anwendung kommenden Gesetze, Verordnungen etc. Vollständ.
Anleitung f. d. Gemeindevorstehers gesamte Funktionen. 6. Aufl.,
neu bearb. u. verm. v. E. Brandt. Halle, Pfeffer. 1888. XI u.
311 S. 4 M. 50 Pf.
- Parey, K., Handbuch d. preuss. Verwaltungs-R. 2. Bd. Das Ver-
waltungs R. 2. Abt. Berlin, Heine. IV u. S. 113—229. 3 M.

- Parey, K., d. Rechtsgrundsätze d. kgl. preuss. Ober-Verw.-Ger. Nach d. gedruckten Entscheidungen zusammengestellt u. mit Rücksicht auf d. fortschreit. u. auf d. neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. I. Ergänzungsbd., enth. d. Rechtsgrundsätze aus Bd. XIII u. XIV, nebst einer Nachlese aus Bd. I bis XII d. Entscheidungen. Ebd. 140 S. 2 M. 80 Pf.
- Prozesse u. Rechtsfälle. Lindau, P., interessante Fälle (Kriminalprozesse). Breslau, Schottländer. 1888. 298 S. 4 M. 50 Pf.
- Pitaval, d. neue. Eine Sammlung d. interessantesten Kriminalgeschichten aller Länder aus älterer u. neuerer Zeit- Begründet v. J. E. Hitzig u. W. Häring (Wilib. Alexis). Fortgesetzt v. A. Vollert. Neue Serie. 21. Bd. Leipzig, Brockhaus. X u. 327 S. 5 M.
- *Jacobi, L., akademische Praktika. 1. Abt. Privatrechtsfälle d. röm. u. gemeinen R. Berlin, Müller. 94 S. 1 M. 50 Pf.
- Repetitorium. Repetitorium d. deutschen Privat-R. f. Studierende u. Prüfungskandidaten. Bearbeitet nach d. gebräuchlichsten neuesten Lehrbüchern v. Schmidt. 2. verb. Aufl. Leipzig, Rosenberg. 1888. VIII u. 176 S. 1 M. 80 Pf.
- *Zeitschrift f. deutschen Zivilprozess. Unter Mitwirkung deutscher Rechtslehrer u. Praktiker hrsg. v. H. Busch u. F. Vierhaus. Generalregister zu Bd. I—X. Berlin, Heymann. 143 S. 3 M.
-
- *Arndt, A., allgemeines Berggesetz f. d. preuss. Staaten. 2. stark verm. u. veränd. Aufl. Halle a. S., Pfeffer. 477 S. 8 M.
Das Werk ist im C.B.I. IV, S. 367 eingehend gekennzeichnet. Das dort Gesagte gilt in erhöhtem Masse für die neue Auflage, welche um 100 Seiten vermehrt ist. Die Einleitung gibt wie früher Geschichte u. Theorie, der Kommentar umfasst jetzt S. 58—226, 9 Anlagen bringen Auszüge aus der G.O., den Arbeiterversicherungsgesetzen etc. In Bezug auf die Klostermannsche Ansicht betr. Ausdehnung des preuss. Berggesetzes auf das Reich vertritt A. unter näherer Begründung der Verbesserungsbedürftigkeit des Gesetzes die entgegengesetzte Auffassung, welche im C.B.I. IV S. 398 zum Ausdruck gelaugte.
- *Späing, W., französ. u. engl. Handels-R. im Anschluss an das allgemeine deutsche Handelsgesetz. Berlin, Vahlen. 1888. VIII u. 538 S. 8 M.
- Deutsches Reich.** Kayser, P., d. gesamten Reichsjustizgesetz u. d. sämtl. f. d. Reich u. in Preussen erlassenen Ausführungs- u. Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse u. Verfügungen, nebst d. Urteilen d. Reichsgerichts u. d. endgültigen Entscheidungen d. Kammergerichts. Mit Anmerkungen, Kostentabellen u. Sachregister. 4. verm. u. verb. Aufl. 5. u. 6. (Schluss-)Lfg. Berlin, Müller. XXXV u. S. 721—1153. 7 M.
- Gerichtskostengesetz u. Gebührenordnungen etc. (Sydow). 3. Aufl. Berlin, Guttentag. V u. 122 S. 80 Pf.
- Gesetz, das, betr. d. Fürsorge f. d. Witwen u. Waisen v. Angehörigen d. Reichsheeres u. d. kaiserl. Marine v. 17./VI. 1887. Mit Ausführungsbestimmungen. Berlin, Heymann. 52 S. 80 Pf.
- das, betr. d. Besteuerung d. Zuckers v. 9./VII. 1887. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis. Ebd. 32 S. 50 Pf.
- Branntweinsteuergesetzgebung, d. gesamte. Minden, Schneider. VI u. 108 S. 1 M. Desgl. v. Keilwagen. Berlin, Puttkammer. VIII 292 u. 8 S. 5 M. Zusammenstellung d. wesentlichsten Bestimmungen v. Blum. Stuttgart, Metzler. 35 S. 50 Pf.
- *R.Str.G.B. Nebst Nebengesetzen (Rüdorff). 14. Aufl. Berlin, Guttentag. XXXII u. 252 S. 1 M.
- Preussen.** Ausführungsgesetz, preuss., zu den Reichsjustizgesetzen (Sydow). 2. Aufl. Ebd. XX u. 311 S. 2 M.

- Grundbuchgesetz (Fischer). Ebd. VI u. 182 S. 1 M. 20 Pf.
 Reglement über d. Bekleidung u. Lagerung d. Gefangenen in d. Gefängnissen d. Justizverwaltung. Berlin, Decker. 23 S. 30 Pf.
 Rotering, F., Polizeiübertretungen u. Polizeiverordnungs-R. Berlin, Siemenroth. 1888. VIII u. 121 S. 2 M.
 Sobanja, d. allgemeine Veterinärpolizei in Preussen. Mit Anmerkungen, übersichtlich geordnet. Tarnowitz, Sauer & Co. VII u. 172 S. 3 M. 50 Pf.
 Die kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Systemat. Zusammenstellung d. f. dieselbe bestehenden gesetzl., statutar. u. reglementar. Bestimmungen. Im Auftrage d. Ministers d. geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten bearb. v. d. Universitätskuratorium durch dessen Mitglied, Universitätsrichter Daude. Berlin, Müller. 756 S. 10 M.
Bayern. Stern, d. Code civil mit d. Abänderungen durch Reichs- u. bayer. Land-R. 2. Abt. Kaiserslautern, Crusius. S. 385 bis 829. 2 M. 80 Pf.
Oesterreich. Kaserer, J., österr. Gesetze u. Materialien. Nach amtl. Quellen. 41. Hft. Wien, Hölder. 4 M.
 Inhalt. Die Notariatsordnung v. 25. VII. 1871 mit Materialien auf Veranlassung d. österr. Notarenvereins hrg. 440 S.

3. Wichtige ausländische Werke.

- Devlin, R. T., a Treatise on the Law of Deeds. Vol. 2. XX u. 982 S. San Francisco. 73 sh 6 p.
 Greenhood, E., the Doctrine of Public Policy in the Law of contracts reduced to rules. 860 S. Chicago 1886. 6 doll. 50 ct.
 Griffith, W., Rating Gas and Water Undertakings, and the Practice of Parochial and County Assessment. 125 S. The Scientific Publishing Company, Lim. 10 sh.
 Hamilton, A., the Interstate Commerce Law. With Annotations. Northport, Simpkin. sd. 12 sh. 6 p., 15 sh.
 Hine, C. C., and Nicholas, W. S., the Agent's Handbook of Insurance Law (Fire Insurance). 95 S. New York. 10 sh.
 Parnell, J., Land and Houses: The Investor's Guide to the Purchase of Freehold and Leasehold Ground, Rents, Houses and Land, and various interests connected therewith. 4th ed. 60 S. Effingham, Wilson. 1 sh.
 Pierce, B. W., Outline Analysis of Civil Government in the United States. 106 S. Milan (Mo). 2 sh.
 Porter, J. B., Laws of Insurance: Fire, Life, Accident and Guarantee. By W. Feilden Craies. 2nd ed. Stevens and Sons. 21 sh.
 Wood, H. G., the Law of Fire Insurance. 2 Vol. 1419 S. New York, Banks & Brothers. 1886. 12 doll.
 Wright, H. L., the Merchandise Marks Act, 1887, in its Relation to the Cotton Trade. 54 S. Heywood. 1 sh.
 Thevenn, M., Textes relatifs aux Institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne. Institutions privées. 270 S. Paris, Picard. 1887.
 Alfani, C., sull' azione penale nel reato di bancarotta, secondo il vigente diritto italiano. 44 S. Napoli. 1 l. 60 ct
 *Alimena, B., la premeditazione in rapporti alla psicologia, al diritto, alla legislazione comparata con diagrammi. 287 S. Turin, Bocca. 8 l.

- Ascoli, A., le origini dell' ipoteca e l'interdetto Salviano. 169 S. Livorno. 5 l.
- Benevolo, F., il tentativo nella dottrina, nella legge e nella giurisprudenza. 207 S. Torino. 3 l. 50 ct.
- Brini, G., le opere sociali di Pietro Ellero: saggio. 431 S. Bologna. 4 l.
- Campili, G., il ipnotismo e la suggestione ipnotica nei rapporti col dir. penale e civile. Turin, Bocca. 1886.
- Cavani, G., la cambiale secondo il vigente codice di commercio. 62 S. Milano. 1 l.
- Crivellari, G., dei reati contro la proprietà: trattato teorico-pratico. 726 S. Torino. 12 l.
- De Novellis, R., il giuri: note critico-stor. 253 S. Napoli. 4 l.
- Garofalo, R., riparazione alle vittime del delitto. 110 S. Torino. 2 l. 50 ct.
- Lioy, D., della filosofia del diritto. Vol. I. 3a ediz. 335 S. Firenze. 5 l.
- Manara, U., gli atti di commercio, secondo l'art. 4 del vigente Codice commerciale italiano. Commento teorico-pratico. 498 S. Torino. 10 l.
- Mazella, G., il papa: considerazioni storiche in occasione del giubileo sacerdotale di Leone XIII. 99 S. Napoli. 1 l. 50 ct.
- Paoli, B., del matrimonio rispetto ai beni. 208 S. Torino. 5 l.
- Pollini, S., doveri e diritti del cittadino. 117 S. Lodi. 1 l. 25 ct.
- Ratti, C., delle giurisdizioni nei diversi Stati italiani dalla fine del secolo XVIII alla pubblicazione de' codici pel regno d'Italia. 2a ediz. 173 S. Ancona. 3 l.
- Riva, M., opere pie ed istituti pubblici minori lezioni di amministrazione e ragioneria pubblica, applicata secondo le leggi italiane. 728 S. Torino. 10 l.
- Rocchi, G., studii di diritto giudiziario civile italiano. 221 S. Torino. 4 l.
- Sante, S., sulla inasequestrabilità del soldo dell' impiegato comunale. 44 S. Taranto. 1 l.
- Taddei, A., della prescrizione presuntiva secondo il Codice civile italiano. 106 S. Firenze. 2 l.
- Tiepolo, G. D., acque demaniali pubbliche e loro concessione. 159 S. Milano. 2 l.
- Ugo, G. B., sulle leggi incostituzionali. 234 S. Macerata. 6 l.
- Vitali, V., la riconvenzione in materia civile, nella storia e nel diritto giudiziario. 380 S. Piacenza. 6 l.

Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani. Jussu instituti Germanici Savignyani ediderunt Ernestus Friedländer et Carolus Malagola. Cum 5 tabulis. XXXIX n. 503 S. Berlin, Reimer. 38 M.

Missiones catholicae ritus latini cura S. Congreg. d. Prop. fid. descriptae. Rom, Propaganda. 7 l. (mit 17 Karten), 5 l. (ohne Karten).

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Alexejew, Studien über J. J. Rousseau. Zusammenhang seiner polit. Doktrin mit den staatlichen Zuständen Genfs. Moskau 1887.
Etudy o J. J. Rouseau. Swäs politiceskich doktrinow jewo s gossudarstwenym bytom Genevy.

- Apraxin, die vorläufige Verhaftung nach eigener Erfahrung. Stptbg. 1887. 58 S.
 Predworitelnoje saključenije is licznawo opyta.
- Asarewicz, System des röm. R. Bd. I. Stptbg. 1887. 486 S.
 Sistema rimskawo prawa.
- Bobrowski, die Kriegsgesetze Peters d. Gr. in Handschriften und den ersten Ausgaben. Historisch-juristische Untersuchung. Stptbg. 1887.
 Wojennyje sakony Petra W. w rukopissäch u i perwopeczatnych isdanijach. Istoriko juridiczeskije isledowanije.
- Charusin, Nachrichten über die Kosakengemeinden am Don. Materialien für das Gewohnheits-R. 1. Lfg. Moskau 1885.
 Iswestija o kosazkich obszczinachsca Donu.
- Dshanszijew, Fragen aus der Advokatendisziplin. Moskau 1887. 29 S.
 Woprossy advokatskoj diszipliny.
- Jefimow, Vorlesungen über die Geschichte des röm. R. Stptbg. 1887.
 Lekcii istorii rimakawo prawa.
- Golowin, K., die (russ.) Landgemeinde in der Litteratur u. in der Wirklichkeit.
 Selskaja obszczina w literature i deistwitelnosti.
- Laszkarew, das Kirchen-R. in seinen Grundlagen, Formen und Quellen. Kiew 1886. 226 S.
 Prawo zerkownoje w jewo osnovach, widach istocznikach.
- Latkin, die gesetzgebenden Kommissionen in Russland im 18. Jahrhundert. I. Stptbg. 1887. 606 S.
 Sakonodatejnija komissii w Rossii w XVIII weke.
- Latyszew, Untersuchungen über die Geschichte u. die Staatsverfassung der Stadt Olvia. Stptbg. 1887. 326 S.
 Isledowanija ob istorii i gossudarstwenom stroje goroda Olvii.
- Martens, F. v., das jetzige internationale R. der zivilisierten Nationen. 1. Bd. 2. Aufl. Stptbg. 1887.
 Ssowremennoje meshdunarodnoje prawo zivilisowannych narodow.
- Mitjukow, Kursus der Geschichte des röm. R. Shitomir 1886. 208 S.
 Kurs istorii rimskawo prawa.
- Nefedjew, die Rekusation der Richter im Zivilprozeß. 1. Lfg. 2. Aufl. Kasan 1887. 170 S.
 Uatranentije ssudei w grashdanskom prozesse.
- Nekljndow, Handbuch des besonderen Teils des russ. Straf-R. Stptbg. 1887. 789 S.
 Rukowodstwo ossobenoj czasti ruskawo ugolownawo prawa.
- Sergejewski, die Verschickung im alten Russland. Rede. Stptbg. 1887. 46 S.
 O ssylke w drownei Russii.
- Sidorenko, rus.-. Finanz-R. Shitomir 1886. 256 S.
 Russkoje finansowoje prawo.
- Stupin, Geschichte der Körperstrafen in Russland vom Sudebnik bis zur Jetztzeit. Wladwikawkas 1887. 143 S.
 Istorija telesnych nakasani w Rossii ot ssudebnikow do nastojaszczawo wremeni.
- Suworow, die Zivilehe. Jaroslavl 1887.
 O grashdanskom brake.
- Taganzew, Vorlesungen über das russ. Straf-R. Allgemeiner Teil. Stptbg. 1887.
 Lekcii po ruskomu ugolownomu pravu. Czast obszczaja.
- Tatiszczew, d. auswärtige Politik Kaiser Nikolaus'. Einleitung in die Geschichte der auswärtigen Beziehungen Russlands in der Epoche des Sewastopoler Krieges. Stptbg. 1887.
 Wnesznaja politika J. N. I. Wwedenije w istoriju wnesznich odnoszenj Rossii w epochu sewastopolskoj wojny.
- Wulfert, die anthropologisch-positive Schule des Straf-R. in Italien. Kritische Untersuchung. 1. Lfg. Moskau 1887. 508 S.
 Antropologo-positionaja szkola ugolownawo prawa w Italii.

Zitowicz, der Wechsel u. die Aufgabe seiner Kodifikation in Russland. Projekt einer neuen Wechselordnung in seiner Entstehung, seinem System, seinen Grundlagen, seiner Redaktion und seiner Unbrauchbarkeit. Kiew 1887. 56 S.

Weksel i sadaczi jewo kodifikaczi w Rosstl.

Uebersetzungen.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses. Uebersetzt von Lichaczew. Stptbg. 1887.

Perels, R. u. Pflichten der Kriegsschiffe in auswärtigen nationalen Gewässern. Stptbg. 1887. 71 S.

Tarde, G., u. seine Theorie der Gesellschaft. Uebersetzt v. Koslow. Kiew 1887. 83 S.

Versuch einer buchstäblichen Uebersetzung der Rechtsstellung des Maimonides. Verordnung über Entwendung und Fund in Vergleichung mit den Bestimmungen des russ. R. Uebersetzt v. Hurwitz. Wilna 1887. 114 S.

Gesetze und Verordnungen.

Alphabetisches Verzeichnis der Fragen, welche durch Zirkularbefehle des Senats u. des Justizministeriums in den Jahren 1865—1885 entschieden worden sind. Zusammengestellt v. Wlacheze. Kiszineu 1887.

Alfawitny ukasatel woprossow rasjasnennyh zirkulárnymi ukasami Senate u Minist. Justizii.

Das Friedensrichterstrafgesetz. Anleitung für den Friedensrichter des Königr. Polen. Hrsg. v. Lomnowski. Warszawa 1887. 620 S.

Ustaw o nakasanijach nalagajemych mirowymi ssadjami.

Die Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. mit Motiven und Erläuterungen v. Szczeglowitow. 3. Ausg. Stptbg. 1887. 1145 S.

Sammlung der Zivilgesetze von Goshew u. Zwetajew. Ausgabe der Redaktionskommission zur Abfassung des Z.G.B. 1—3. Stptbg. 1885/86.

Sbornik grasshdanskich sakonow.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

Februar 1888.

Nr. 5.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.

(Vgl. Bd. VI S. 353 u. S. 486.)

22) Reuling, W. Zur Reform der juristischen Studienordnung. Ein Wort zur Einführung eines pädagogisch richtigen Lehrplanes. Leipzig, Veit. 1887. 9 S. 40 Pf. 23) Burckhard. Zur Reform der juristischen Studien. Wien, Manz. 1887. 88 S. 1 M. 20 Pf. 24) Kuntze. Desgl. in „Unsere Zeit“. 1888. Heft 1. S. 25—34.

Durch die am 30./X. v. J. seitens der preuss. Ministerien eingesetzte Kommission für die juristische Studienordnung (Präsident: Stölzel, Mitglieder: Althoff, Dernburg, Gneist, Goldschmidt, Henschke, Schriftführer: Dr. Sachse) ist die vielerörterte Frage von neuem angeregt. R. (Anwalt beim Reichsgericht) Nr. 22 betont, dass es nicht auf Verlängerung, sondern bessere Ausnutzung der Studienzeit ankomme und verlangt, neben Einfügung praktischer Uebungen schon in den ersten Semestern, eine völlige Umdrehung des Lehrplans, welcher ein Ueberbleibsel aus alter Zeit sei. Anstatt mit Vorlesungen, welche „das Gefühl einer geistigen Oede hervorrufen“, soll mit dem öffentlichen R. begonnen werden. Der natürliche geistige Entwicklungsgang des Einzelnen sei derselbe wie bei den Völkern, das Privat-R. bilde den Schlussstein; auch sei die gegenwärtige privatrechtliche Vorbildung oft weniger Schule als Schädigung staatsrechtlichen Denkens.

Die Schrift von B. (Nr. 23) bezieht sich wesentlich nur auf die österr. Zustände und führt für diese folgendes aus: I. Die Hebung der vorhandenen Uebelstände hat zu beginnen mit einer Reform der Gymnasien. Das „Geistesproletariat“ ist von den Universitäten fern zu halten: darum auf den Gymnasien ein System von Semestralprüfungen und einer den gesamten Lehrstoff umfassenden Schlussprüfung. II. Die nötige Reform der juristischen Studien selbst besteht darin, dass innerhalb der beizubehaltenden 4jährigen Studienzeit der Lehrstoff für die drei Staatsprüfungen (die rechtshistorische, judizielle, staatswissenschaftliche) und diese selbst anders verteilt werden. Die erste Studiengruppe ist durch Ausscheidung des kanonischen R. zu entlasten und auf ein Jahr zusammenschieben, und zwar so: 1. Semester: Enzyklopädie 3 Stunden, deutsches R. 5 Stunden, r. R. Vorlesung 10, Quellenlektüre 2 Stunden; 2. Semester: deutsches R. 5 Stunden, r. R. Vorlesung 13, Quellenlektüre 2 Stunden. Nach Ablauf dieses Jahres Staatsprüfung. Durch diese Einrichtung wird der Student gezwungen, gleich die ersten beiden Semester zum Studium zu benutzen. Dann folgen zwei Studienjahre für die „judiziellen Fächer“, wobei auch österr. Rechtsgeschichte zu behandeln wäre. Dann wieder Prüfung. So bleibt das vierte Jahr frei für österr. Staats- und Verwaltungs-R., Staatskirchen-R., Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Geschichte der Rechtsphilosophie. Nach diesem vierten Jahr dritte Staatsprüfung. Der praktische Vorbereitungsdienst ist anders zu ordnen; insbesondere müsste ein geeigneter, praktisch geschulter Richter damit betraut werden, durch einen Lehrkurs praktischer Uebungen die jungen Juristen planmässig in die Praxis einzuführen.

K. (Nr. 24) will 1. eine Reform der Studien nur aus der Initiative der Studenten heraus, und zwar durch ein sich über alle Universitäten hinziehendes Netz von akademischen Studienvereinen, die unter amtlicher Aufsicht und Obhut stehen und staatlich dotiert werden. 2. Der akademische Lehrgang soll durch den neuen Zivilkodex nicht geändert werden; das Studium des letzteren soll geschehen durch die Textexegese, eine kurze Einleitungsvorlesung und Spezialvorlesungen über einzelne Teile. Zum Schluss erklärt sich K. gegen die neuerdings von R. (Nr. 22) empfohlene Aenderung in der Reihenfolge der Vorlesungen.

22) v. Kirchenheim. 23) u. 24) Zitelmann.

II. Rechtsgeschichte.

Lindner. Die Veme. Münster u. Paderborn, Schöningh. 1888. XXIV u. 668 S. 12 M.

L. hatte sich eine Geschichte des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert zur Aufgabe gestellt und war dadurch immer tiefer in die Geschichte der Vemeegerichte hineingeführt worden. Die Erforschung derselben ist dann schliesslich der Gegenstand eines selbständigen, des vorliegenden Werkes geworden. Je tiefer sich nun L. in die zahlreich ihm zugeflossenen Quellen versenkte, um so unabweisbarer drängte sich ihm die Ueberzeugung auf, dass er von den Vorarbeiten auf diesem Gebiete ganz absehen und von Grund aus neu aufbauen müsse. L.'s. Werk bietet also die Ergebnisse seiner eigenen Forschungen in den Archiven einer grossen Reihe von Staaten und Städten: in dem 2. Buche seines Werkes (S. 199—302) bespricht und beschreibt der Verf. die von ihm dort durchforschten Rechtsquellen des Veme-R., gibt vielfach Proben und im Anhang (S. 627 bis 636) einige vollständige, die ältesten Urkunden.

L. schickt nun seiner Untersuchung über die Veme, deren Geschichte er bis 1500 etwa, als der Zeit des rettungslosen Unterganges dieser merkwürdigen Erscheinung, fortführt, eine Einleitung (XIII—XXIV) voraus, in der er ein für die Uebersicht sehr förderliches, wenn auch knappes und daher nur für den mit der Rechtsgeschichte des M.A. Vertrauten verständliches Bild von dem Entstehen und Werden der Veme entrollt.

Die Untersuchung selbst beginnt in dem 1. Buche (S. 1 bis 198) mit der Darstellung der Freigrafschaften und der Freistühle und gliedert sich in sechs Hauptabschnitte, deren I. die Freigrafschaften im Bistum Münster in 15 Unterabschnitten örtlich gesondert behandelt (S. 3—56); II. behandelt in 20 Unterabschnitten die Freigrafschaften im westfäl. Teile des Erzbistums Köln (S. 56—135); III. behandelt in 7 Unterabschnitten die Freigrafschaften im Bistum Paderborn (S. 135—165); IV. in 6 Unterabschnitten die Freigrafschaften im Bistum Osnabrück (S. 165—187); V. betrifft das Bistum Minden (S. 187—194); VI. ist den Freistühlen ausserhalb Westfalens und Engerns gewidmet (S. 194—198). Das 2. Buch (S. 199—303) beschäftigt sich mit den Rechtsquellen. In dem 3., 4. und 5. Buche wird das Vemerecht selbst in seiner geschichtlichen Entwicklung

und inneren Gestaltung zur Darstellung gebracht. Das 3. Buch (S. 303—409), die Freigerichte, handelt, nachdem im ersten Abschnitte die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Veme einer sprachlichen Untersuchung von Privatdozent Dr. Jostes unterzogen worden, insbesondere von der Entstehung der Freigrafenschaften, der Bezeichnungen für Richter und Gericht, dem Königsbanne, dem Herzogtum, den Gerichtsherren und Freigrafen, dem Eigengut und Freigut, den Freien und den Schöffen, Gerichtsbarkeit und Gericht. Das 4. Buch (S. 410—528) erörtert die Statthalterschaft der Kölnischen Erzbischöfe über die Vemegerichte, das Verhältnis derselben zu Reich und Königtum, die Landfrieden in ihrer Bedeutung für die Vemeegerichte, die Beschränkung derselben auf Westfalen, die Sage von Karl dem Grossen und Papst Leo als den angeblichen Stiftern der Vemeegerichte, die „vemewrogigen“ Punkte, die Heimlichkeit des Gerichts, die Freigrafen und die Stuhlherren, die Freischöffen, die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum und die Abwehr gegen das immer weitere Umsichgreifen derselben. Das 5. Buch endlich (S. 529—626), der auch für den Juristen interessantere Teil, behandelt das Gerichtsverfahren: Ursprung und Inhalt der Gerichtsbarkeit, handhafte That und Rechtsverweigerung, das echte, offene und heimliche Ding, die Zuständigkeit über die Personen, die Klage um Geldschuld, Pflichten und Rechte der Schöffen, Anklage und Vorladung, Aufnahme, Frist und Berufung, Ueberführung und Reinigung, die Vervemung und ihr Vollzug, die Wiedereinsetzung, Bussen und Gerichtskosten, Missstände und Missbräuche. Den Schluss des Werkes macht ein Verzeichnis der Freigrafen und ein Orts- und Personenverzeichnis. Das Ergebnis der Forschungen L.'s ist ein von den bisherigen sehr abweichendes. Wenn auch eine Wurzel der Veme in sehr frühe Zeiten hinabreicht, so sind die Vemeegerichte doch nur das späte Erzeugnis missverständener überlebter Rechtsverhältnisse und willkürlicher, aber glücklich durchgeführter Rechtsanmassung. Selbst die oft ausgesprochene Ansicht, sie seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares, aber heilsames Mittel gegen Gewaltthat gewesen, kann höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtigen und Reichen fand stets Mittel und Wege, etwa gegen ihn ergangene Sprüche durch andere Freistühle vernichten zu lassen, und was halfen alle Urteile, wenn sie nicht vollzogen wurden? Einzelne bekannte Fälle, wo wirklich Verzweifelte Hilfe suchten, führten zu keinem Ergebnis. Selbst in ihrer Heimat trugen diese Ge-

richte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern; nie war es dort wie im ganzen übrigen Deutschland mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schlechter bestellt, als zur Blütezeit der Veme. Sie bot im Gegenteile manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängnis und Unkosten zu stürzen. Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung. Rödenbeck.

Kompillan, A., Mages v. Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten 100 Jahren. Innsbruck, Wagner. 1887. V u. 247 S. 4 M.

Im Sommer 1887 fand die Verlegung der Amtsthätigkeit der Justizbehörden in Innsbruck in das daselbst neu errichtete Justizgebäude statt; als Festschrift zur Eröffnung wurde vorliegende Schrift verfasst. Zum Ausgangspunkt nimmt der Verf. die Reform der Justizgesetzgebung in Tirol und Vorarlberg unter Kaiser Joseph, welcher die bereits von Maria Theresia empfohlenen Arbeiten zur Durchführung brachte. Die Periode 1782—1805 bildet einen ersten Abschnitt, es wird eine Uebersicht gegeben über die Verhältnisse der Gerichtsorganisation und die verschiedenen Statutarrechte, an welche sich die josephinischen Reformen anschliessen. Der zweite Abschnitt, umfassend die Jahre 1805—1814, erörtert den Einfluss der Fremdherrschaft, sowohl der bayrischen wie der italienischen; es wird der Inhalt und Umfang der gesetzgeberischen Thätigkeit derselben im einzelnen verzeichnet. Hierauf folgt die Darstellung der Verhältnisse seit der Wiedervereinigung der Länder mit Oesterreich bis 1850. Das Hauptgewicht liegt hier in dem Wegfall (der Heimsagung) der Patrimonialgerichte. Im Anschluss an statistisches Material in der Zivil- und Strafrechtspflege macht der Verf. auf die Unterschiede zwischen Nord- und Südtirol aufmerksam. Im weiteren verfolgt der Verf. die Gesetzgebung hinsichtlich der Gerichtsorganisation seit 1850 bis zur Gegenwart; ihre Bedeutung beleuchtet er wiederum durch Beigabe statistischen Materials. In einem letzten Abschnitt werden „rechtliche Eigentümlichkeiten von Tirol und Vorarlberg“ erörtert. Dieselben schliessen sich an bereits in den früheren Abschnitten Berührtes an; sie sind für die Rechtsgeschichte wie für die Gesetzgebungspolitik von besonderem Interesse; so die Mitteilungen über die Vorschriften für Grundzerstückelung, über Erbleihe und Rentenverhältnisse (censi, livelli), über Alpen-genossenschaften etc. Wir nennen es, vom nationalökonomischen

Standpunkte aus betrachtet, einen glücklichen Umstand, der wohl in Verbindung mit den Grundzerstückelungsnormen eine Erbfolgeordnung in Bauerngütern, wenn auch in „patriarchalischer Form“ erhalten hat, welche eine Realteilung des Hofes verhindert. — In Tirol und Vorarlberg sind bis jetzt alle Anläufe gescheitert zur Einführung der „Landtafeln und Grundbücher“, wie solche in den übrigen Kronländern Oesterreichs zu Recht bestehen für die Formen des Immobilienverkehrs. Die Landstände halten mit guten Gründen fest an dem Verfachbuchsystem, wie es sich im Lande selbst entwickelt hat. Das „Verfachbuch“, bezirkswise geführt, ist eine Sammlung von Urkunden über dingliche Rechte an den resp. Liegenschaften.

Die Stellung des Oberlandesgerichtes in Innsbruck als oberstes Revisionsgericht für das Fürstentum Liechtenstein wird besprochen, ferner gibt der Verf. ein Verzeichnis der Präsidenten der tirol.-vorarlberg. Gerichtshöfe und der Räte II. Instanz seit 1815 mit biographischen Notizen, endlich ein Verzeichnis der Gerichte in Tirol vor 1805, sowie im Jahre 1817.

v. Salis.

Secher, V. A. Corpus constitutionum Daniae. Forordninger, Recesser og andre kongelige Breve, Danmarks Lovgivning vedkommende. 1558—1660. Udgivne ved. I. Bind 1. Hæfte. Kjobenhavn, Klein. 1887. 160 S. (Veranschlagt auf 120 Bogen zum Preise von 20 ökr. pro Bogen.)

Durch die Inangriffnahme der mit vorliegendem Hefte beginnenden Sammlung von Verordnungen und Erlassen dänischer Könige aus der Zeit von 1558—1660 hat der Herausgeber seinen Verdiensten um die Geschichte des dän. R. ein neues hinzugefügt. Wie es nach den Mitteilungen der Subskriptionseinladung scheint — die mit dem Schlussheft zum ersten Bande zu erwartende Einleitung dürfte darüber sicheren Aufschluss bringen —, war für die Wahl des bekannten Koldinger Rezesses Christian III. als Ausgangspunktes der Sammlung dessen Beziehung zu Christian V. Danske Lov bestimmend. Das 1. Heft der Sammlung enthält, obwohl nur den Zeitraum von 3 Jahren umspannend, nicht weniger als 77 Nummern, von denen freilich über 60 nur im Auszuge mitgeteilt sind. Unter den vollständig abgedruckten sind ausser dem Koldinger Rezess besonders Friedrichs II. Handfeste von 1559, ferner die dem Admiral Herlof Trolle im Jahre 1561 erteilten Schiffsartikel und endlich Friedrichs II. See-R. von 1561 zu nennen. Die ihnen allen

vom Herausgeber vorausgeschickten Einleitungen enthalten wertvolle Beiträge zur Geschichte der dän. Rechtsquellen. Insbesondere bildet die ausführliche Erörterung, welche (S. 110 bis 122) dem See-R. von 1561 vorangeht, eine genaue Darstellung der Entstehungsgeschichte desselben, zwar im Anschluss an Pardessus' in der Litteratur fast gar nicht beachtete Untersuchung, jedoch gleichzeitig unter Richtigstellung derselben in nicht unerheblichen Punkten. Auch die zu den einzelnen Bestimmungen der mitgetheilten Verordnungen gegebenen kurzen Quellennachweisungen und Noten enthalten wichtiges Material; die einen störenden Druckfehler (Jydske Lov I 50, statt J. L. I 52) aufweisende Anmerkung 2 auf S. 25, hätte ihren Platz wohl schon bei Art. 16 des Rezesses (S. 17) finden sollen. Der sorgfältigen Behandlung der Texte hat der Herausgeber sein Augenmerk vorzüglich und mit bestem Erfolge zugewendet.

M. Pappenheim (Breslau).

III. Privatrecht.

Dernburg, H. Pandekten. III. Bd. Berlin, Müller. 1887. 367 S. (Vgl. C.Bl. VI, 247.) 7 M. 50 Pf., vollst. 28 M. 50 Pf.

Das im Jahre 1884 mit dem ersten Band erschienene Werk ist, nachdem 1886 der zweite gefolgt, im Jahre 1887 mit dem das Familien- und Erb-R. enthaltenden dritten Band zum Abschluss gebracht. Auf das Familien-R. entfallen 92 Seiten, der Rest (S. 93—359) ist der Darstellung des Erb-R. in 6 Abschnitten gewidmet. Abschnitt I (S. 93—120): die allgemeinen Lehren (Wesen des Erb-R., Voraussetzungen der Erbfolge, zur Geschichte des Erb-R.); Abschnitt II, der umfassendste (S. 120 bis 254): die einseitigen letztwilligen Verfügungen in 8 Kapiteln: Begriff und allgemeine Grundsätze, die Formen, allgemeine Grundsätze, die Erbeseinsetzung (mit Anwachsungs-R., die Vermächtnisse, wobei auch, obgleich sie nicht einseitige Verfügungen sind, die Schenkungen auf den Todesfall), der Universalfideikommiss; Abschnitt III (S. 254 bis 259): die Erbverträge; Abschnitt IV (S. 259—286): die Intestaterbfolge (mit der Kollation); Abschnitt V (S. 286—313): das Noterben-R.; Abschnitt VI (S. 313—359) der Eintritt des Erbfalles, enthaltend die Lehren von den Schutzmassregeln zu gunsten der Erb-

interessenten, von dem Erwerb der Erbschaft, von der Uebertragung der Delation und der Veräußerung der Erbschaft, sowie von den Wirkungen des Erbschaftserwerbs.

Es ist dieser kurzen Inhaltsangabe nichts beizufügen, als dass das über die beiden ersten Bände Gesagte (vgl. C.Bl. Bd. III, S. 445, Bd. VI, S. 247) durch diesen dritten voll bestätigt wird.

Burckhard.

Czyhlarz, K. v. Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels *de acquirendo rerum dominio* 41, 1. Glücks Pandektenkommentar. Serie der Bücher 41, 42. Teil 1. Erlangen, Palm & Enke. 1887. 628 S. 12 M. 80 Pf.

Der Verf. behandelt in diesem ersten Band die Einteilung der Eigentumserwerbsarten in zivile und naturelle und in originäre und derivative; dann die Okkupation, den Schutzerwerb, die Spezifikation, den Fruchterwerb des Eigentümers, des Usufruktuars, des Pächters, des *bonae fidei possessor*, des Emphyteuten; endlich den Erwerb von Mineralien und Fossilien. Der Verf. befindet sich vielfach in Uebereinstimmung mit den herrschenden Anschauungen, und es erscheint deshalb angezeigt, im folgenden nur einzelnes hervorzuheben.

In der Lehre von der Okkupation wird eingehend die von Wächter und Wendt aufgestellte Theorie, dass auch das r. R. ein Jagdrecht kenne, besprochen. Der Verf. spricht sich, wie die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich über diese Frage geäußert, gegen diese Annahme aus. Die wilden Tiere sind *res nullius* und können von jedem okkupiert werden; trotzdem gibt es aber kein R. der freien Birsch, da der Grundeigentümer jedem, also auch dem Jäger, das Betreten seines Grundstücks verbieten kann. Die Klagen, auf die der Eigentümer zur Durchführung seines Prohibitions-R. verwiesen ist — *actio injuriarum*, *negatoria*, *interdictum uti possidetis* — erscheinen jedoch nicht als ausreichend, so dass der Hauptschutz des Grundeigentümers in der Selbsthilfe besteht. Dass der Jagdertrag als zu den Früchten gehörig bezeichnet wird, hat nur die praktische Bedeutung, dass derselbe bei einem *Ususfructus* an einem zur Jagd bestimmten Grundstück dem Usufruktuar zugesprochen werden soll.

Wenn die moderne Auffassung im Gegensatz zur röm. das Jagd-R. als Ausfluss des Grundeigentums betrachtet, so ist das nur dann haltbar, wenn man das Wild zugleich als Zubehör oder Bestandteil des Grundstücks ansieht. Eine konsequente Durchführung dieses Gedanken würde dazu führen, den

Jagderwerb nicht mehr unter den Gesichtspunkt der Okkupation, sondern nur unter den des Fruchterwerbs zu subsumieren. Diese Konsequenz darf aber nicht gezogen werden, da die modernen Jagdgesetze nur das Subjekt des Jagd-R., nicht den inneren Gehalt desselben ändern wollten.

Der Wilderer wird heutzutage nicht Eigentümer des erlegten Wildes, dasselbe bleibt herrenlos. Der Jagdberechtigte kann vom Wilderer Ersatz wegen Verletzung seines R. fordern. Dieser Ersatzanspruch schliesst das R. auf Auslieferung des erlegten Wildes in sich, wodurch der Jagdberechtigte in die Lage kommt die Okkupation vornehmen zu können.

In bezug auf die Wirkung der Dereliktion war ein Schulenstreit zwischen Sabinianern und Prokulejanern vorhanden. Die nicht durchgedrungene Ansicht der Prokulejaner ging dahin, dass die Dereliktion nicht als ein einseitiger selbständiger Rechtsakt, sondern lediglich als ein Stück des zweiseitigen Rechtsaktes der Tradition, als eine an die Menschheit gerichtete Traditions-offerte aufzufassen sei, die bis zur Besitzergreifung eines Dritten zurückgezogen werden kann. Von besonderer Bedeutung bei der Behandlung des Problems war die Dereliktion von Sklaven, namentlich die Frage, wie weit sich die Noxalhaftung zu erstrecken habe.

Nachdem der Verf. in der Lehre von der Spezifikation die sabinian. und prokulejan. Auffassung eingehend dargelegt hat, zeigt er, dass die zur Herrschaft gelangte *media sententia* der Hauptsache nach auf sabinian. Grundlage steht. Dieselbe geht aus von dem Satz: *quod ex re nostra fit, nostrum est*. Soweit das Stoffeigentum der neuen Spezies gegenüber noch praktische Bedeutung hat, wird es gewahrt. Nur wenn im Fall der Nichtreduzierbarkeit das ursprüngliche Eigentumsobjekt doch nicht mehr zurückgegeben werden kann, sondern nur noch ein Surrogat oder eine Art Entschädigung zu erlangen ist, dann soll das prokulejan. Prinzip, Eigentumserwerb des Spezifikanten, zur Anwendung kommen.

Am meisten weicht der Verf. von den bisher vorhandenen Ansichten in der Lehre vom Fruchterwerb des *bonae fidei* possessor ab. Nach dem Stand der Quellen muss angenommen werden, dass der *bonae fidei* possessor Eigentümer der Früchte wird und obligatorisch verpflichtet ist, die *fructus extantes* herauszugeben. Für diese Bestimmung fehlt es aber an inneren Gründen. Wenn Ihering zur Begründung auf die Bedürfnisse des Verkehrs und auf die Forderung, dass die Früchte aus der

Hand des Produzenten frei in den Verkehr treten, verweist, so ist das deshalb nicht ausreichend, weil man von dieser Auffassung aus den Eigentumserwerb von der bona fides des Erwerbers, nicht von der bona fides des Produzenten hätte abhängig machen müssen. Der Eigentumserwerb ist für den bonae fidei possessor wertlos in bezug auf die fructus extantes und auf die verzehrten Früchte, er hat Bedeutung nur für den Fall der entgeltlichen Veräußerung, da das Fruchteigentum hier die Eviktionspflicht ausschliesst. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass man zu einem so komplizierten und schwerfälligen Apparat wie dem Eigentumserwerb an den Früchten mit obligatorischer Restitutionspflicht gegriffen habe, um einen so beschränkten Zweck zu erreichen.

Die Unmöglichkeit, die Sätze des justinian. R. als innerlich begründet darzustellen, führt zu der Annahme, dass die röm. Juristen dem bonae fidei possessor die Früchte schlechthin und definitiv zugewiesen haben und dass die Restitutionspflicht der nicht konsumierten Früchte erst später als materielle Beschränkung dem Eigentumserwerb angehängt wurde, welche Aenderung denn in Interpolationen fast aller einschlägigen Stellen ihren Ausdruck fand.

Für diese Annahme spricht die Beschaffenheit der betreffenden Stellen, sowie die Parallele mit dem Erwerb des redlichen Besitzers durch Sklaven, welcher ebenfalls ein definitiver ist.

G. Rümelin.

Bolze, A. Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. 4. Bd. Leipzig, Brockhaus. 1837. XIV u. 464 S. 6 M.

Der 4. Bd. gleicht seinen Vorgängern, welche in dem C.Bl. V S. 224, 225, 437 und VI S. 438 besprochen worden sind; er gibt den Inhalt der Entscheidungen des höchsten Gerichts unter 1586 Nummern wieder. Anlage und Ausführung des Werkes haben sich nicht geändert. Ein ausführliches Sachregister schliesst den Band.

Achilles.

Stross, E. Das österr. Genossenschaftsrecht. Wien, Perles. 1887. X u. 267 S. 5 M. 60 Pf.

Das vorliegende Buch gibt eine Darstellung des in Oesterreich geltenden Genossenschafts-R. unter Berücksichtigung der ausländischen (insbesondere der deutschen, französ. und engl.) Gesetzgebung und zerfällt nach einer kurzen Einleitung in neun Abschnitte. In der Einleitung wird I. der Begriff des

Genossenschafts-R. und die Arten der gesetzlichen Regelung desselben im allgemeinen; II. die heimischen und ausländischen Quellen des Genossenschafts-R. (von Oesterreich, Deutschland, England, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, Italien), III. die Litteratur des Genossenschafts-R. besprochen.

Abschnitt I erörtert dann den Begriff und die Arten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Abschnitt II die Errichtung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Abschnitt III die rechtliche Natur derselben, Abschnitt IV den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit, Abschnitt V die Lehre von der Mitgliedschaft, Abschnitt VI die Organisation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Abschnitt VII ihre Auflösung, Abschnitt VIII die Liquidation der Genossenschaft, Abschnitt IX das Umlageverfahren. — In Oesterreich beruht das Genossenschaftswesen auf dem Gesetze vom 9. April 1873 (Nr. 70 R.G.Bl.). Dieses Gesetz ist ein direktes Zwangsgesetz im Gegensatze zum deutschen Gesetze, welches fakultativ ist. Bisher gab es nur einige kurze, in Zeitschriften zerstreute Aufsätze über das österr. Genossenschaftswesen, so dass die vorliegende Arbeit die erste monographische Darstellung desselben ist. W. Fuchs (Wien).

Bishop, J. P. Commentaries on the Law of Contracts upon a new and condensed method. Chicago Flood & Co. 1887. XIV u. 782 S. 6 Dollar.

Seit B. im Jahre 1852 sein erstes Werk „On Marriage and Divorce“ veröffentlichte, ist er einer der fruchtbarsten und beliebtesten Rechtsschriftsteller Amerikas geworden. Dass auch unter den europäischen Juristen seine Leistungen anerkannt werden, beweist u. a. der Umstand, dass die Berner Juristenfakultät dem Verf. den Titel eines Doktor jur. utr. verliehen hat. Von dem Werke, welches in neuer Bearbeitung vorliegt, erschien 1878 eine 1. Auflage, welche im C.Bl. III, 145 angezeigt wurde. Die neue Auflage ist keine bloss vermehrte und verbesserte, sondern eine ganz neue Bearbeitung, welche sich zu dem früheren Buche verhält wie die Ausführung zum Grundriss. Der allgemeine Titel „Law of Contracts“ könnte leicht zu der Annahme verleiten, es handle sich um eine vollständige Bearbeitung des Vertrags-R., wie z. B. diejenige von Addison, allein dem ist nicht also, sondern wie in den Werken von Wharton, Pollock und Anson, so wird auch hier nur der sogen. allgemeine Teil erörtert, während die einzelnen Verträge der monographi-

schen Darstellung überlassen bleiben. Von den Arbeiten Whartons, Pollocks unterscheidet sich diejenige B.s' sehr wesentlich. Während die beiden ersteren eine vollständige, wissenschaftliche Bearbeitung der allgemeinen Lehren des Obligationen-R. liefern, mit steter Rücksicht auf das r. R., fremde Gesetzgebungen und die vorhandene Litteratur, sucht dagegen B. das R. darzustellen welches gegenwärtig in Amerika gilt und von den amerikan. Gerichtshöfen angewendet wird, ohne Rücksicht auf andere als amerikan. Quellen. Wir finden daher bei ihm weder ausführliche Begründungen seiner eigenen Ansichten, noch Berufungen auf fremdes, namentlich r. R. Rechtshistorische und wissenschaftliche Untersuchungen werden ganz fern gehalten und selbst die amerikan. Litteratur nur ausnahmsweise berücksichtigt. Wharton z. B. wird ganz ignoriert. Die ganze Darstellung ruht daher ausschliesslich auf amerikan. Grund und Boden; auf diesem aber ist sie breit und solid aufgeführt wie keine andere. Die bisherigen Urteile — ca. 20 000 an der Zahl — werden nicht nur vollständig, sondern auch sehr gewissenhaft benutzt und verarbeitet. Aus diesen Urteilen, die B. sorgfältig zusammenstellt und miteinander vergleicht, leitet er das R. ab, welches als geltendes anzuerkennen ist; und wenn auch ein Resultat mit seiner eigenen Auffassung nicht oder nicht völlig übereinstimmt, so anerkennt er einen konsequent von den Gerichten festgehaltenen Rechtssatz doch als dem positiven R. erworben an nach der Regel *stare decisis*. Indem er die entscheidenden Richter selber reden lässt, um sodann ihre Entscheidungen auf ihren wahren Wert zu prüfen, erleichtert er dem späteren Richter seine Aufgabe und trägt zu Verbreitung übereinstimmender Ansichten und somit einer gleichmässigen Rechtssprechung wesentlich bei. Als „folly“ bezeichnet es B., seine eigenen Urteile und Auffassungen in eine Darstellung des geltenden R. zu verflechten, statt die „reasonings of the law“ aufzusuchen. In möglichst knapper Form und dessenungeachtet so vollständig wie möglich sucht B. unter Vermeidung jeder Wiederholung dieses R. festzustellen, und so gedrängt ist der Ausdruck, dass man oft unwillkürlich zur Annahme sich neigt, er habe des Guten zu viel gethan und eine etwas breitere Darstellung würde ihr zum Vorteil gereicht haben. Was uns geboten wird, ist gleichsam ein Extrakt aus den Rechtsaussprüchen der bewährtesten Richter und Juristen, welche auch für die Zukunft die Richtschnur für die Entscheidungen bilden sollen.

König.

Entwurf des ungar. Erb-R., verfasst und auf Grund der im Justizministerium gepflogenen Beratungen umgearbeitet von St. Teleszky. Im Auftrage des kgl. ungar. Justizministeriums übersetzt von Th. Kern. 2 Lfgn. Budapest (Druck von Légrády) 1887. 142 S.

Mit diesem Entwurfe, welcher seit der Uebersetzung neuerdings vom Verf. revidiert worden, und dessen Verhandlung in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses bereits im Zuge ist, soll der Anfang der Herstellung der einzelnen Stücke eines ungar. Zivilgesetzbuches gemacht werden. Der Verf. desselben, derzeit Staatssekretär im Justizministerium, ist einer der hervorragendsten unter den ungar. Juristen, welche mit besonderem Eifer der Aufgabe obliegen, den Aufschwung des ungar. Rechtslebens durch umfassende gesetzgeberische Schöpfungen zu fördern. Die überaus günstige Aufnahme der Gesetzesvorlage durch die öffentliche Meinung lässt mit Zuversicht gewärtigen, dass dieselbe noch im Laufe des Jahres Gesetzeskraft erlangen und schon im Jahre 1889 unter Vermittelung eines besonderen Einführungsgesetzes ins Leben treten dürfte. Zunächst soll sich diesem Stücke das Obligationen-R. anschliessen, dessen Referatentwurf, zumeist auf Grund des Dresdener Entwurfes, demnächst im Justizministerium in Beratung gezogen wird. Allenfalls hatte unter allen Teilen des Zivilgesetzbuches der vorliegende die meisten Bedenken zu überwinden. Das Reich der Stefanskronen zerfällt, mit Ausserachtlassung Kroatiens, welches im (allgemeinen) Privat-R. und im Kriminal-R. Autonomie besitzt, in zwei Privatrechtsgebiete, deren materielle Verschiedenheit vorzüglich mit bezug auf die gesetzliche Erbfolgeordnung, was doch hierzulande an Wichtigkeit obenansteht, ins Auge springt. Das Mutterland huldigt dem sogen. ungar. Erbrechtssystem, während im siebenbürg. Landesteile das österr. bürgerliche Gesetzbuch seit 1853 in Geltung steht. Ersteres ist ein historisches Gefüge mehrerer Institute, deren Grundzüge aus dem früheren Avitizitätssystem herrühren, wie sich dasselbe auf Grund der Anordnungen der Anjoukönige (14. Jahrhundert) und des tripartitischen Rechtsbuches (Anfang des 16. Jahrhunderts) entwickelte, und sich vorzüglich in dem mittelalterlichen Rückfalls-R. (*paterna paternis, materna maternis*) abspiegeln. Nachdem dieses System von der Judexkurialkonferenz (1861) mittels mehrfacher Einschränkungen mit den Rechtsideen des freien Verfügungs-R. und der bürgerlichen Rechtsgleichheit in leidlichen Einklang gebracht worden, hat

sich über die Frage, ob es weiter fortzubilden, bezw. in Siebenbürgen wiederherzustellen sei, eine ziemlich umfangreiche Literatur entsponnen, welche, durch Preisfragen seitens der ungar. Akademie der Wissenschaften vielfach begünstigt, an rechtsphilosophischer Kritik und Vergleichung der verschiedenen Erbsysteme manches aufzuweisen hat. In Verfechtung des historischen Standpunktes wurde u. a. geltend gemacht, dass das Rückfalls-R. das eigentlich Primäre, menschlich Richtige sei, und dass die diesbezüglichen französ. Coutumes nicht eigentlich sachlichen Erwägungen, sondern allgemeinen politischen Strömungen (*égalité des biens!*) gewichen seien; dass demselben einzelne Schriftsteller, insbesondere Laurent, noch immer den Vorzug geben; dass sogar die röm. Kaiser eine diesbezügliche Einschwenkung versuchten (L. 4 C. Th. de mat. bon.); ferner dass die deutsche Rechtsentwicklung viel zu sehr römisch sei, um als Ausdruck des christlich-modernen Rechtsgefühles in dieser Sache zur Richtschnur genommen werden zu sollen. So wird allseitig als feststehend angenommen, dass das lebendige Rechtsgefühl des Volkes mit demselben innerlich verwachsen ist, was sich insbesondere während der Geltungsperiode des österr. Gesetzbuches in Ungarn (1853—1861) schlagend erwiesen hatte. Ferner ist es kaum zu verkennen, dass angesichts der fachgemäss ausgeführten Vorzüge des historischen Systems — tiefere Kausalität und Konsequenz des Erbganges, weniger Herumspringen des Vermögens insbesondere bei Verkettungen rasch aufeinander folgender Todesfälle, Vereinfachung der Erbesauseinandersetzung, wo das Ahnengut in natura (wie vorzüglich nach Minderjährigen) vorhanden u. s. w. — die Gunst der öffentlichen Meinung für den Entwurf*weniger auf innere Gegengründe, als vielmehr auf das allgemein vorherrschende politische Gefühl zurückzuführen ist, welches darin gipfelt, dass sich das Land im Interesse des rascheren Kulturfortschrittes überhaupt der eigenartigen historischen Isonomie zu entziehen und den modernen Staat womöglichst auf abstrakt-universellen Grundlagen nach westlichem, insbesondere deutschem Muster aufzubauen habe. Es stellt sich demnach auch der vorliegende Entwurf im ganzen als eine Nachbildung bezw. Uebertragung deutscher Kodifikationswerke, hauptsächlich des sächs. Gesetzbuches und des mit diesem, wie bewusst, vielfach identischen Fr. Mommsenschen Entwurfes dar, durchweg aber mit vielen wohlüberlegten Abweichungen.

Der Entwurf zerfällt in 5 Abteilungen. I. Abt. Allgemeine Bestimmungen, §§. 1—9. Anfall der Erbschaft, Leben bezw.

Empfangensein des Erben (zur Zeit des Anfalls), Erbfähigkeit, Unwürdigkeit. Der Ausdruck Erb-R. (im subjektiven Sinne) soll hier, wie eine Anmerkung des Uebersetzers andeutet, Erbschaft, Vermächtnis und Pflichtteil, „mit einem Worte das Erb-R. im weiteren Sinne“ bezeichnen, was ein gewagter Begriff ist, indem z. B. die Begünstigung cond. impl. c. zwar Erbfolge in diesem sonderbar weiten Sinne ist, ohne ein Erb-R. (zur zwangsweisen Verwirklichung) zu enthalten. II. Abt. Die gesetzliche Erbfolge, §§. 10—61. 1. Kap. Allgemeine Bestimmungen, §§. 10—14. Voraussetzungen der gesetzlichen Erbfolge, mehrfache Verwandtschaft, Wegfall der Verzichtenden, Ausschlagenden u. s. w. 2. Kap. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten, §§. 15—32. Der eigentlichen Erbfolgeordnung sind, wie im sächs. Gesetzbuch und bei Mommsen, allgemeine Bestimmungen vorangestellt, welche laut der jüngsten Revision die Ueberschrift führen: „Von der gesetzlichen Erbverbindung der Verwandten“. Es handelt sich hier um die gesetzliche Erbberechtigung der Verwandten in abstracto. Materiell lediglich dasselbe wie sächs. Gesetzbuch 2016 bis 2025, 2044—2048, Mommsen 22—28, jedoch in einer ganz selbständigen Zusammenfassung, welche, obwohl gedrängter, dabei jedoch, wie es scheint, genauer ist als jene — so spricht u. a. sächs. Gesetzbuch §. 2022 Nr. 3, ferner §. 2024 ungenau von ehelichen Abkömmlingen, wo es doch gewiss auch die unehelichen Kinder einer ehelichen Tochter des Bruders, bezw. des ehelich gesprochenen Sohnes im Auge hat. Dann folgt Kap. 2: „Von der Erbfolgeordnung der Verwandten“. Dieselbe enthält 5 Klassen, ohne dies hervorzuheben, was wohl der Uebersichtlichkeit nicht förderlich ist. In der 1. Kl. gelangen die Abkömmlinge des Erblassers zur Erbfolge. Die 2. Kl. bilden die Eltern und deren Nachkommen. In der 3. kommen die Grosseltern und deren Nachkommen. In der 4. Kl. die entfernten Voreltern allein. Die 5. Kl. schliesst mit den ferneren Seitenverwandten. Die 2. und 3. Kl. befolgen die parentalrepräsentative Ordnung, welche auch heutzutage — im Vermächtnis als Ganzem mit Ausschluss des Ahnengutes als gesetzlichen Legates zu gunsten der betreffenden Linie — als Richtschnur gilt. In der 4. Kl. entscheidet Gradesnähe, sonst Kopfteilung. In der 5. ebenfalls, demnach reingradual und nicht parental-gradual, jedoch mit Parentalabgrenzung (bei der 7. Parentel, Nachkommen der Eltern der Tritavi, inkl.), was wohl Inkonsequenz ist, indem hierdurch die zu den weiteren Parenteln gehörigen, obwohl dem Grade nach näheren Verwandten ausge-

geschlossen sind, während die möglicherweise dem Grade nach entfernteren in den näheren Parenteln berechtigt sind. 3. Kap. Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten, §§. 33—39. Neben den Verwandten 1. Kl. erbt mit der Ehegatte als Nutzniesser zur $\frac{1}{2}$, zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ je nach Anzahl der Kinderstämme. Neben der 2. Kl. gelangt der Ehegatte zu $\frac{1}{2}$, neben der 3. Kl. zu $\frac{2}{3}$ zur Erbschaft und bekommt ausserdem die Hauseinrichtung u. s. w. im voraus. Der 4. und 5. Kl. geht er vor. Nach bisherigem R. hat die Witwe das sogen. *jus viduale* (Nutzniessung am ganzen Vermögen, jedoch mit vielerlei Beschränkungen), während die *successio conjugalis* nach dem Voranschlag (Vermögen als Ganzem mit Abzug des Ahnengutes) der Verwandtenerbfolge, wo keine Kinder sind, vorgeht, indem schon das *Tripart.* aussprach, dass die Ehehälfte *carnis unione plus quam frater esse reputatur*, worauf sich der tief ethische Rechtssatz aufbaute, dass die Errungenschaft, als der Persönlichkeit des Erblassers anklebend, *proximitate amoris* dem Gatten zufalle, wogegen die Ahnenerbschaft von der betreffenden Linie als Kindesertheil nach dem gemeinsamen Vorfahren erworben wird. 4. Kap. Die ausserordentliche Erbfolge der ausserhehlich geborenen Kinder und deren Nachkommen, §§. 40—45. Es handelt sich um die *enfants reconnus*. Sie erben bloss, wenn keine sonstigen Nachkommen, kein Ehegatte, keine Eltern (im engsten Sinne) vorhanden sind. Neben der 2. Kl. erhalten sie die $\frac{1}{2}$, nach der 3. Kl. $\frac{2}{3}$ der Erbschaft. Die 4. und 5. Kl. schliessen sie aus. Sogar *Incestuosi* und *Adulterini* sind nicht ausgenommen. 5. Kap. Anrechnung auf den gesetzlichen Erbteil, §§. 46—55. Anrechnungsgegenstände *taxativ*. Sonstige Zuwendungen bei schriftlicher Ausbedingung der Anrechnung. Zum Erlass der Anrechnung wird sogar volle Beweiskraft der Urkunde erfordert. Bei Nichtabkömmlingen schriftliche Uebnahme der Anrechnung. Durchgehends *Idealkollation*. In der jüngsten Revision wurde insbesondere die Berechnungsart mit bezug auf die Ausgleichung von Enkeln näher bestimmt. Mehrfach sagt man, das ganze Kapitel sei aus dem Gesichtspunkte des hierländischen Rechtsgefühls, welches in manchen Dingen an mehr *Latitüde* in der Rechtsregel gewöhnt ist, an Schärfe zu weit gegriffen. 6. Kap. Der Verzicht auf die Erbschaft, §§. 56—61. Erbverzicht durch Vertragsabschluss zwischen dem Erblasser und Verzichtenden. Dazu öffentliche Urkunde. III. Abt. Pflichtteil, §§. 62—108. Ein R. auf den Pflichtteil haben die Abkömmlinge ($\frac{1}{2}$ der *Int. p.*), Vater und Mutter ($\frac{1}{3}$ der *Int. p.*) und der

Ehegatte (nach Verschiedenheit der konkurrierenden gesetzlichen Erben die ganze Int. p., bezw. deren $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$). Der Pflichtteil gebührt in Wert und nicht in natura; es haben aber die Erben, laut der jüngsten Revision, Option für die letztere Art der Befriedigung. Enterbung aus taxativ festgestellten (offensiven) Ursachen, ausserdem ex bona mente. Mit ausnehmender Sorgfalt ist das Institut der Inoff. don. und insbesondere dessen Verhältnis zu den non conferendis (computandis) geregelt, ein Problem, welches, wie bekannt, schon vor Novelle 92 auftauchte. Einschränkung des Pflichtteilsanspruchs insbesondere in bezug auf fideikommissarische Substitution. Das Kind hat gegen Beschwerung der ganzen Int. p. zu gunsten seiner Abkunft kein R. auf den freien Pflichtteil. Der Grundsatz vivus non representatur (österr. Gesetzbuch) ist auch hier aufgegeben, übrigens schon in der neuesten Rechtssprechung. Es ist zu bemerken, dass das Pflichtteilinstitut ins ungar. Rechtsleben bereits durch die Judexkuralbeschlüsse Eingang gefunden hat. IV. Abt. Erbfolge auf Grund von Verfügungen des Erblassers, §§. 109—373. Hier werden geregelt Form, dann Inhalt der Testamente, dabei Erbeinsetzung, Bedingung, Zeitbestimmung, vulgäre und fideikommissarische Substitution, das Vermächtnis, ferner Erbvertrag, Schenkung von Todes wegen. Nacherbschaft (wie die fideikommissarische Substitution richtig genannt wird) gilt nur für den ersten Grad des Erwerbes auch unter Zeitgenossen und ohne Rücksicht auf die Art des Vermögens. Im Kreise der Nachkommen, Eltern und Geschwister u. s. w. des Testierenden ist aber, laut der jüngsten Revision, die Nacherbfolge ohne jedwede Einschränkung des Grades halber gültig. Eine starke Beugung des Prinzips, welche ihre Rechtfertigung in der Rücksichtnahme auf den Wegfall der bisherigen gesetzlichen Erbfolge finden soll, indem dieser allseitig ein Entgegenwirken gegen die Zerbröckelung des Familienvermögens zugemutet wird. Es ist aber zu bemerken, dass die jetzige Erbfolgeordnung diese ihre Wirkung durch den Komplex ihrer (das Vermögen an den Stamm zurückleitenden) Bestimmungen ohne Antastung des freien Verfügungs-R. der Erbschaftsbesitzer im Durchschnittswege ausübt, während die Nacherbfolge in dem Bereiche, wo sie stattfindet, den freien Vermögensverkehr unterbindet. Das Vermächtnis anlangend, gilt unmittelbarer Uebergang der Spezies (leg. per vindic., jedoch auch ohne Antretung seitens des Beschwerten) sowohl bei Sachen (Eigentums-R.) als R. als Regel. Erb- (Einsetzungs- und Vermächtnis-) Verträge gelten zwischen Ehe- und Brautleuten. V. Abt.

Erwerb der Erbschaft, des Vermächtnisses und damit verbundene Rechtsverhältnisse, §§. 374—494. Additionssystem gegenüber dem bisherigen ipso iure Uebergang mit Entschlagungs-R. Haftung des Erben bis zum Betrage der Erbschaft auch ohne Inventar, was nicht nur mit dem sächs. Gesetzbuch, sondern auch mit dem bisherigen R. übereinstimmt. Der Entwurf schliesst mit der Regelung des Anspruches des Staates auf erblose Verlassenschaften.

Obwohl der Entwurf kein Produkt historisch-kontinuierlicher Rechtsentwicklung und überhaupt viel mehr Juristen-R. als Volks-R. ist, wird derselbe aber entschieden viele Lücken des heutigen Rechtszustandes ausfüllen und manche Zweifel belegen, und dürfte er demnach, wenn auch nicht aus dem Gesichtspunkte eigener Rechtsbildungskraft, doch gewiss im Interesse der Rechtssicherheit als ein Fortschritt des Landes zu erachten sein.

Zsögöd (Klausenburg).

IV. Handelsrecht.

Petersen und Pechmann. Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Hrsg. von S. Puchelt. 3. infolge der neuen Reichsjustizgesetze vielfach umgearbeitete Auflage. Supplement enthaltend: Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18./VII. 1884. Erläutert durch J. Petersen und W. v. Pechmann. 1. Lfg. Leipzig, Rossberg. 1887. 96 S. 1 M. 60 Pf.

Der beliebte Kommentar, den Puchelt zum Handelsgesetzbuch geliefert, erlebte im Jahre 1885 eine 3. Auflage, im nämlichen Jahre (Februar) aber starb Puchelt, so dass es nicht möglich war, den Kommentar hinsichtlich des Aktien-R. von Puchelts eigener Hand ergänzt zu sehen. Im Geiste des verstorbenen Kommentators sind nun P. und P. vor die Bresche getreten. Das vorliegende 1. Heft des Supplements lässt darauf schliessen, dass die Ergänzung ziemlich umfangreich werden und den stattlichen Band füllen wird; denn obwohl Vorwort und Einleitung, sowie eine Zusammenstellung des geltenden Textes mit dem ursprünglichen und dem durch die Aktiennovelle vom 11./VI. 1870 abgeänderten Texte nicht beigegeben sind, vielmehr erst mit der letzten Lieferung ausgegeben werden, ist die Er-

läuterung, die das Heft bis S. 96 bietet, nur bis Art. 180b vorgeschritten, also nun auf 18 Artikel ausgedehnt. In der Methode schliessen sich die Herausgeber wesentlich ihrem Vorgänger an. Bei der Natur und Neuheit des kommentierten Gesetzes ist es begreiflich, dass litterarische Notizen und doktrinale Erörterungen das Uebergewicht haben vor Mitteilung oberstrichterlicher Präjudikate. Scharf ist an vielen Stellen die Polemik der Herausgeber namentlich gegen V. Rings Kommentar zu der Aktiennovelle vom 18./VII. 1884 (C.Bl. V, 374).

Gareis.

Spaeing, W. Französ. und engl. Handels-R. im Anschluss an das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Berlin, Vahlen. 1888. 538 S. 8 M.

Der Umstand, dass das französ. und engl. Handels-R. nicht in der geschlossenen Gesetzesform kodifiziert ist, wie das im deutschen Handelsgesetzbuch der Fall, hat dem Verf. die Anregung gegeben, die fremden R. im Anschluss an das deutsche Gesetz darzustellen und zwar, soweit möglich, unter Mitteilung der französ. und engl. Gesetze, dann auf Grund rechtswissenschaftlicher Werke, welche S. 8 verzeichnet sind. Den einzelnen Artikeln des Handelsgesetzbuches (mit Ausschluss des Buches V) sind in dieser Weise die Rechtssätze angeschlossen, welche, nach den fleissigen Ermittlungen des Verf., in Frankreich und England Anerkennung gefunden haben. Die Schwierigkeit der Arbeit namentlich für das engl. R. ist einleuchtend, und werden Einzelheiten später Besserung und Aenderung erfahren können. Das Buch ist nicht nur benutzbar bei Beurteilung von Rechtsverhältnissen nach fremden R., sondern auch anregend für eine wissenschaftliche Thätigkeit der Rechtsvergleichung.

Keyssner.

Dictionnaire de la propriété industrielle, artistique et littéraire par Pouillet, Martin St.-Léon et H. Pataille. Paris, Rousseau. 1887. 2 vol. 590 u. 525 S. 30 fr.

Die von Pataille 1855 begründeten und seither bis zum 33. Bande fortgeführten „Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire“ sind zu einer so umfangreichen Sammlung angewachsen, dass sie in Privatbibliotheken sich nur selten finden und auch in öffentlichen Bibliotheken oft genug vergeblich gesucht werden. Abgesehen hiervon ist auch das Auffinden ein-

zelter Entscheidungen oder das Aufsuchen sämtlicher Entscheidungen über eine bestimmte Frage wegen des grossen Umfanges der Sammlung erschwert und jedenfalls mit einem erheblichen Aufwand von Zeit verbunden. Schon Pataille hatte daher den Plan gefasst, durch Anlage eines umfassenden Repertoriums die Benutzung und Verwertung der Annales zu erleichtern, und was er selbst nicht mehr auszuführen vermochte, wurde nun nach seinem Tode durch seinen langjährigen Mitarbeiter Pouillet in Verbindung mit Martin St.-Léon und dem Sohne des Begründers ausgeführt. Das soeben erschienene Dictionnaire behandelt in alphabetischer Reihenfolge sämtliche in Betracht kommenden Gegenstände mit Anführung aller in den Annales veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen und einer kurzen Uebersicht der Theorie bei den wichtigeren Artikeln unter Hinweisung auf die franz. Fachliteratur. In einem Anhange werden die Formen mitgeteilt, welche im gerichtlichen Verfahren bei Beschlagnahme zur Anwendung kommen, und in chronologischer Aufeinanderfolge die sämtlichen in den Annales veröffentlichten Entscheidungen. Da endlich das Dictionnaire auf 1. Januar 1886 abgeschlossen wurde, so wurde ihm das alphabetische Verzeichnis der Annales von 1886 noch beigegeben, wodurch es in Wirklichkeit bis auf 1. Januar 1887 fortgeführt wurde. Durch dieses Repertorium werden die Annales, welche eine beinahe unerschöpfliche Fundgrube für die Theorie und Praxis des sogen. geistigen Eigentums bilden, dem Benutzer wieder bedeutend näher gerückt.

König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Schmidt, E. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Preussen unter Ausschluss der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Handbuch zum Studium und praktischen Gebrauch. Breslau, Kern. XXIV u. 294 S. 5 M.

Die Zwangsvollstreckung und die Sicherungsmittel derselben — der Arrest und die einstweilige Verfügung — sind vielleicht die schwierigsten Abschnitte der Z.Pr.O., und doch sind mit der praktischen Handhabung derselben vorzugsweise Organe der Justizpflege betraut, bei denen nach ihrer Stellung und ihrem

Lebensalter nicht gerade die grösste Rechtfertigung vorausgesetzt werden kann. Dem Amtsrichter, dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher und allen, welche diese Aemter erstreben, wird daher das vorliegende Buch, das nicht ein gelehrtes Werk, sondern ein Handbuch zum Studium und praktischen Gebrauche sein will, gute Dienste leisten. Und wenn dasselbe auch nicht alle wissenschaftlichen Streitfragen erörtert, so werden diese Beamten doch alle Fragen, die die Praxis an sie stellt, beantwortet finden. S. gibt in einer Einleitung (VII—XVI) zunächst einen knappen, aber für das Verständnis der Z.Pr.O. völlig ausreichenden Ueberblick über die historische Entwicklung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung und bestimmt dann seine Aufgabe — die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Preussen in ihrer gegenwärtigen Gestalt — näher. Bei der Ausführung dieser Aufgabe hat sich Verf. an das System der Z.Pr.O., deren achttes Buch er seinem Werke angehängt hat, angeschlossen und beginnt demgemäss im ersten Titel (S. 1—69) mit den materiellen und formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Schuldtitle, Rechtskraft, Vollstreckbarkeitserklärung, Vollstreckungsurteil, vollstreckbare Ausfertigung); der zweite Titel (S. 73—205) handelt von der Ausführung der Zwangsvollstreckung (staatliche Organe derselben, Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieher, Beschwerden der Beteiligten, Einsprüche dritter Personen, Einstellung, die einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung [Pfändung, Form derselben, Veräusserung der Pfandstücke, Zwangsverfahren in Forderungen u. s. w.], Vertheilungsverfahren, Zwangsverfahren zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, von Handlungen und Unterlassungen und zur Erzwingung des Offenbarungseides). Der zweite Titel des Werkes betrifft sodann den Arrest und die einstweiligen Verfügungen (S. 205—240). Selbstverständlich sind bei der Bearbeitung des reichen Stoffes nicht bloss alle einschlägigen Ausführungsgesetze, -verordnungen und -verfügungen vollständig berücksichtigt, sondern auch die Wissenschaft und die Rechtsprechung des Reichsgerichts haben die gebührende Beachtung gefunden.

Rödenbeck.

Richter, O. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach dem preuss. Gesetz vom 13./VII. 1833 in Theorie und Praxis. Berlin, Müller. 1887. XII u. 626 S. 10 M.

Der Verf. hat sich hier ebenso wie in seinem Werke über das Konkursverfahren (C.Bl. IV S. 255) das Ziel gesetzt, vor-

zugsweise der Praxis zu dienen, dem praktischen Richter als Nachschlagebuch zur Hand zu sein, den anderen beteiligten Kreisen aber ein Bild des gesamten Verfahrens bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen zu bieten. Aus diesem Grunde hat er für seine Bearbeitung des Zwangsvollstreckungsrechtes nicht die bisher übliche Form eines Kommentars des Gesetzes vom 13./VII. 1883, sondern die Form einer systematischen Darstellung gewählt. Der praktische Gesichtspunkt tritt auch darin hervor, dass das Verfahren durch Mitteilung von Beispielen (Formularen) veranschaulicht wird. Die umfangreiche Litteratur, welche der Verf. sorgfältig und selbständig benutzt hat, ist in den Noten nachgewiesen. Das Werk zerfällt in fünf Teile: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Eintragung in das Grundbuch, III. Zwangsversteigerung, IV. Zwangsverwaltung, V. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. In einem Anhange ist das Gesetz vom 13./VII. 1883 mit den Ausführungsverfügungen und dem Kostengesetze vom 18./VII. 1883 zum Abdrucke gelangt. Das Buch behandelt seinen Gegenstand ebenso klar und verständlich wie übersichtlich und erschöpfend.

Achilles.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Glaser, G. Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen und Strafe, Theoretisches und Praktisches. Leipzig und Wien, Toeplitz & Deuticke. 1887. 94 S. 2 M. 50 Pf.

Der Verf. ist entschiedener Determinist und zieht mit Entschlossenheit die Konsequenzen dieses Standpunktes in Hinsicht auf Zurechnung und Strafe. Nach ihm gibt es drei Arten von Zurechnung: 1. die Zurechnung zur That, das einfache Urteil, dass jemand der Vollbringer einer Handlung sei; 2. die Zurechnung zu Moral und Recht, d. h. das Urteil, dass jemand der moralische oder unmoralische, rechtliche oder widerrechtliche Vollbringer einer That sei; 3. die Zurechnung zur Schuld im Sinne der Verantwortlichkeit für die That, d. h. das Urteil, dass der unmoralische, widerrechtliche Vollbringer einer That für diese verantwortlich sei. Das erste Urteil treffe jeden Thäter, das zweite jenen, bei dem Kenntniss der anerkannten Rechts- und Moralgesetze vorausgesetzt werde, das dritte jenen,

von dem gemäss allgemeiner Annahme, dank der Willensfreiheit das Vermögen, der Rechtseinsicht gemäss zu handeln, vorausgesetzt werde. Von seinem Standpunkte aus kann Verf. das letzterwähnte Urteil als berechtigt nicht anerkennen. Strafe ist ihm ursprünglich eine Form reiner affektartiger Abwehrreaktion des Einzelnen oder des Staates gegen Interessenschädigungen seitens Dritter. Die Bestrafung eines Menschen lasse sich nicht aus dem Charakter und Handeln dieses Menschen an sich begründen. Die Thatsache der Zurechnungsfähigkeit bilde wohl die Vorbedingung zu rechtsgemäsem sozialen Handeln, mache aber solches nicht an sich zu einem notwendigen. Dieses sei nur dann der Fall, wenn die Höhe der Gewissensentwicklung ein Handeln nach den Grundsätzen des Rechts verlange.

Der Verf. leitet das Gewissen, welches er als „das die Einsicht in die Vollbringung einer guten oder einer unrechten That begleitende Gefühl der Zufriedenheit oder der Pein“ definiert, aus dem Mitgefühl ab. Jenes Gefühl der Zufriedenheit oder der Pein, welches die subjektive Belohnung, beziehentlich die Strafe des Thäters sei, sei kein dem Menschen angeborenes, sondern erst allmählich gewordenes, anezogenes. Die Fähigkeit der Erkennung von recht und unrecht sei noch keineswegs genügend, um ein rechtmässig geartetes Wollen zu begründen, hierzu führe erst die Kraft des Gewissens.

Die Strafe als Rache und Sühne sei affektartige Triebhandlung und richte sich auf Vergangenes; als Mittel zur Verhütung künftiger Interessenschädigungen sei sie ein zweckbewusster, vernünftiger Willensakt und richte sich auf Zukünftiges. Als Strafakt an sich könne die Strafe ihren Zweck (Schutz des Staates und des Einzelnen vor unberechtigten Interessenschädigungen) nur in unvollkommener und unsicherer Weise erreichen und verfehle denselben bei verbrecherischem Charakter stets da, wo auf ein Nichteintreten gezählt werde. Das durch Bestrafung gewünschte Ziel erreiche die Gesellschaft nur dann vollständig, wenn es ihr gelinge, ihre Glieder beim Eintritt in das bürgerliche Leben mit einem solchen Masse von Gewissenskraft zu versehen, dass ihnen ein Handeln nach den Normen des Rechts künftighin aus eigenem Antriebe möglich sei. Hierzu bedürfe es einer entsprechenden Erziehung im weitesten Sinne des Wortes von Kindheit an. Da der Staat rechtsgemässes Handeln von seinen Angehörigen verlange, liege es in seiner Pflicht, die Jugendbildung in dem Masse zu fördern, dass seinen Bürgern vermöge ihrer Charakterbildung die Kraft innewohnen werde, alle Thaten

zu unterlassen, welche als die staatlichen und individuellen Interessen unrechtmässigerweise schädigend anerkannt seien.

Bürger.

Rohland, W. v. Die strafbare Unterlassung. 1. Abt.: Die Theorien über die Kausalität beim Kommissivdelikt durch Unterlassung. Dorpat u. Leipzig, Hinrichs. 1887. 122 S. 4 M.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Lehre von der Kausalität in der Unterlassung, an deren Begründung eine Reihe namhafter Kriminalisten durch scharfsinnige Konstruktionsversuche sich versucht haben, einer Revision von Grund aus zu unterziehen. Den ersten Vorwurf seiner Arbeit veröffentlichte der Verf. in seiner Rede über das Kommissivdelikt durch Unterlassung (C.Bl. IV, 342). Nunmehr liegt der erste, kritische Teil der ausgeführten Arbeit vor. Die Aufstellung des Problems ist ein Verdienst deutscher Rechtswissenschaft, welche die eingehende Behandlung desselben nur noch mit der russ. teilt, während die französ., engl. und italien. Jurisprudenz das Problem kaum streift und die Kausalität durch Unterlassung meist stillschweigend annimmt.

Die Dogmengeschichte der Unterlassung beginnt, wie der Verf. in der Einleitung (§. 1 S. 1—5) ausführt, erst am Anfang dieses Jahrhunderts. Die Kausalität der Unterlassung selbst galt damals noch als unbestrittenes Dogma, und nur über die Voraussetzungen, unter denen es zu einem Unterlassungsverbrechen komme, gingen die Meinungen auseinander. Zwei Ansichten standen sich dabei gegenüber, namentlich im Hinblick auf die Frage nach der Strafbarkeit der unterlassenen Verhinderung. Die eine, von Stübel vertretene, nahm eine allgemeine Pflicht zur Verhinderung an, während die andere von Feuerbach aufgestellte, dieselbe auf die Fälle beschränkte, wo ein besonderer Rechtsgrund zum Thätigwerden verpflichtete. Indem Feuerbach so die Pflichtwidrigkeit der Unterlassung in den Vordergrund stellte, bereitete er den Boden für die Entstehung des Problems; denn es musste jetzt sich die Frage erheben: vermag die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens den Unterlasser zum Urheber des Erfolges zu stempeln? An diesem Punkte setzte nun die ganze neuere Entwicklung ein, indem Luden darauf hinwies, dass der Kausalzusammenhang doch nicht durch die Pflichtwidrigkeit oder Nichtpflichtwidrigkeit eines Verhaltens bestimmt werden könne, und somit auch beim Unterlassungsver-

brechen die Kausalität im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen über den Kausalzusammenhang stehen müsse. Da nun nach diesem immer nur ein Geschehen, eine Thätigkeit Ursache sein kann, niemals ein Nichtgeschehen, eine Unthätigkeit, so stand seit Luden die Theorie vor der Aufgabe, beim Kommissivdelikt durch Unterlassung ein positives Element, eine Thätigkeit aufzudecken, welcher die Verursachung des Erfolges zugeschrieben werden könnte. Zur Lösung dieser Frage sind verschiedene Wege eingeschlagen worden, welche der Verf. folgendermassen charakterisiert.

I. Man suchte zunächst das Problem dadurch zu lösen, dass man darauf ausging, in dem Verhalten des Unterlassers eine mit seiner Unterlassung in Verbindung stehende positive Handlung nachzuweisen, welche sich als Setzen zum Erfolg hinstrebender Bedingungen darstellt. Diese Handlung findet Luden (§. 2), da der Mensch niemals unthätig gedacht werden könne und der Unterlasser somit, während er das eine unterlässt, stets etwas anderes thue, in dieser neben der Unterlassung einhergehenden Thätigkeit, in dem Andershandeln. Weit bedeutender ist eine zweite Ansicht, welche, von Krug begründet und von Glaser und Merkel ausgebildet, längere Zeit die Wissenschaft beherrscht hat (§§. 3—5). Diese Ansicht erblickt die Ursache des Erfolges in einem der Unterlassung zeitlich vorausgegangenen, positiven Thun des Unterlassers, welches den Charakter gefährlichen Handelns trägt. Dem naheliegenden Einwand, dass bei einer solchen Auffassung die Verschuldung des Unterlassers seiner verursachenden Thätigkeit zeitlich erst nachfolge, suchen Glaser und Merkel auf verschiedene Weise zu begegnen. Ersterer ist bemüht, das normale zeitliche Verhältnis von Schuld und Kausalität dadurch herzustellen, dass er das gesamte Verhalten des Unterlassers von dem ersten Augenblicke an, wo er zu dem Objekt der Verletzung in eine tatsächliche Beziehung trat, künstlich zu einem einheitlichen stempelt, die vorausgegangene gefährliche Thätigkeit also gleichsam zur Zeit der eintretenden Schuld noch gegenwärtig sein lässt. Letzterer sucht die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, dass er es unternimmt, eine bei Vornahme jener gefährlichen Thätigkeit bereits gegebene eventuelle Schuld zu konstruieren. Die Glaser-Merkelsche Lehre stellt sich vom Standpunkt des Naturkausalismus aus als die einzig folgerichtige dar, führt aber, wie der Verf. darlegt, in der That zur Anerkennung einer der Verursachung nachfolgenden Schuld. So berechtigt im ganzen diese

Kritik auch ist, so muss doch bemerkt werden, dass die S. 25 unten vermittels einiger Beispiele aus der Theorie Glasers gezogenen Konsequenzen in derselben nicht begründet erscheinen, besonders bei dem Beispiel mit dem Felsblock.

Der Verf. erörtert weiter die Ansicht v. Bars (§. 6), welcher, von der bemerkenswerten und wohl noch verwertbaren Annahme einer „Regel des Lebens“ ausgehend, die Kausalität der Unterlassung in ihrer Regelwidrigkeit findet, sich zugleich aber an Glaser und Merkel anlehnt, und schliesst diesen Abschnitt mit einer Betrachtung der von Geyer und Aldosser vertretenen Auffassung der Unterlassung als einer physischen Ursache (§. 7). Nach dieser Lehre soll die Unterlassung dann kausal sein, wenn sie eine konkludente ist, d. h., wenn dieselbe physische Wirkungen auf lebende Wesen äussert, so dass diese zu einem den Eintritt des Erfolges mit verursachenden Verhalten bestimmt worden.

II. Da die erwähnten Versuche, das positive Element beim Kommissivdelikt durch Unterlassung nachzuweisen, als misslungen zu betrachten sind, so hat sich in neuester Zeit eine andere Richtung Bahn gebrochen. Dieselbe geht davon aus, dass ein Erfolg nicht bloss durch Setzen zu demselben hinwirkender positiver Bedingungen, sondern ebensowohl durch das Vernichten von demselben abhaltender negativer Bedingungen herbeigeführt werden kann, und erblickt daher das kausale Wesen der Unterlassung in einer Zerstörung solcher negativer Bedingungen.

Der Begründer dieser Lehre ist v. Buri (§. 8), welcher die abhaltende Bedingung, deren Vernichtung bei der Unterlassung vor sich geht, in dem bei dem Unterlasser ursprünglich vorhandenen Willen, den schädlichen Erfolg abzuwenden, findet. Bei einer solchen Auffassung ergeben sich indessen zwei Schwierigkeiten. Zunächst ist es nicht richtig, dass der Unterlasser stets den Abwendungswillen besessen hat, derselbe mangelt vielmehr überall dort, wo dem Unterlasser die Möglichkeit eines schädlichen Erfolges gar nicht zum Bewusstsein gekommen war. Sodann aber erscheint, wenn jene Lehre richtig ist, auch die bloss unterlassene Hilfeleistung, wenn der Unterlasser ursprünglich den Abwendungswillen besessen hatte, z. B. sich zur Unterstützung bereit erklärt hatte, analog gleichfalls strafbar.

Die erste Schwierigkeit sucht nun v. Buri dadurch zu beseitigen, dass er seine Theorie in einem späteren Aufsätze modifiziert (§. 11) und an Stelle der Vernichtung des Abwendungswillens die Unterdrückung des Pflichtbewusstseins setzt.

Das zweite Bedenken räumt er dadurch aus dem Wege, dass er bei der unterlassenen Hilfeleistung nur eine moralische Pflichtverletzung, beim Kommissivdelikt durch Unterlassung dagegen die Verletzung einer Rechtspflicht statuiert. — Im Zusammenhang mit v. Buris Theorie behandelt der Verf. Ortman's Auffassung (S. 58 u. 59).

In ganz anderer Weise werden jene Schwierigkeiten, wie der Verf. eingehend darlegt, von Binding (§. 9) zu heben versucht. Binding hält das Erfordernis eines vorhandenen Abwendungswillens anfrecht, und verweist alle Fälle, wo ein solcher mangelt, unter der Bezeichnung „scheinbare Konkurrenz von Verursachung und culpa subsequens“ dem Gebiet des reinen Begehungsverbrechens zu. Die Grenzregulierung zwischen der unterlassenen Hilfeleistung und dem Kommissivdelikt durch Unterlassung wird von ihm in der Weise vorgenommen, dass bei jener lediglich ein Wiederbeseitigen selbstgeschaffener abhaltender Bedingungen vorliegt, bei diesem dagegen überdies eine positive Förderung des Erfolges vorausgegangen ist. Nach Binding charakterisiert sich somit das Kommissivdelikt durch Unterlassung, als Vernichtung einer selbstgesetzten abhaltenden Bedingung nach vorausgegangener Förderung derselben. Verf., der sich mit der Bindingschen Theorie in eingehender Polemik auseinandersetzt (S. 66—94), macht gegen dieselbe wie überhaupt gegen die gesamte Theorie der Vernichtung einer abhaltenden Bedingung geltend, dass sie den Abwendungswillen statt als mögliches als bereits vorhandenes Hindernis des Erfolges behandle und somit auf einer Verwechslung von innerer und äusserer Handlung, von Schuld und Kausalität beruhe.

Nachdem der Verf. noch die Ansichten der Anhänger Bindings, Hälschners und der russ. Kriminalisten Sergejewski und Taganzew einer Erörterung unterzogen hat (§. 10), wendet er sich der neueren Theorie v. Buris zu (§. 11) und weist darauf hin, dass in dieser jene Verwechslung von Schuld und Verursachung noch deutlicher als sonst zum Ausdruck komme, indem sie in der Unterdrückung des Pflichtbewusstseins die Kausalität für den Erfolg erblicke. Hieran reiht sich zum Schluss eine Erörterung der Lehren der sonstigen Anhänger der Theorie von der Beseitigung einer abhaltenden Bedingung: Janka und v. Liszt.

III. Die Resultatlosigkeit der Versuche, auf die eine oder andere Weise in der Vernichtung einer abhaltenden Bedingung das kausale Moment beim Kommissivdelikt durch Unterlassung

aufzufinden, hat einige Schriftsteller veranlasst, eine Verantwortlichkeit für Unterlassungen, trotz mangelnder Kausalität derselben zu konstruieren: Hertz und Hrehorowicz (§. 13). Diese Bemühungen führen, wie der Verf. darlegt, teils zu einer Rückkehr zu der Glaserschen Theorie, teils zur Annahme einer Strafbarkeit auf Grund eines dem Kausalzusammenhange „analogen“ Verhältnisses, bleiben also gleichfalls resultatlos.

IV. In jüngster Zeit hat sich endlich eine Richtung Bahn gebrochen, welche, gestützt auf die Ausführungen der Philosophen Sigwart und Windelband, der Unterlassung selbst Kausalität zuschreibt: v. Wächter, Hugo Meyer, v. Schwarze, Schütze, in eingehender Ausführung Ofner und Haupt (§. 14). Dieser Auffassung schliesst sich auch der Verf. an und spricht sich dahin aus, dass die Theorie wieder an den noch bis zu Feuerbach eingenommenen Standpunkt anknüpfen, und der negativen Handlung der Unterlassung, gleich der positiven Handlung im Rechtssinne Kausalität zuerkennen müsse; wenn dies auf Grund einer geläuterten Erkenntnis geschähe, so werde dadurch ein dauernder und gesicherter Besitzstand verbürgt.

J. Engelmann.

Rotering, F. Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungs-R. Berlin, Siemenroth. 1888. 121 S. 2 M.

Die vorhandenen grossen Kommentare des deutschen Reichsstrafgesetzbuches behandeln bekanntlich den letzten 29. Abschnitt desselben et was stiefmütterlich. Freilich ist von der bevorstehenden 3. Auflage des Olshausenschen Kommentars zu erwarten, dass er sich des Abschnittes „Uebertretungen“ mit derselben Gründlichkeit annehmen wird, durch welche jenes Werk sich im übrigen auszeichnet. Inzwischen ist jene Auflage noch nicht erschienen und diese für den Praktiker sehr fühlbare Lücke bisher nicht ausgefüllt. Die vorliegende Arbeit kommentiert den gedachten Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches auf 85 S. eingehend. Voraufgeschickt ist ein systematischer „Allgemeiner Teil“, welcher auf 31 S. die Schuld im allgemeinen, die gefährliche Handlung, die Fahrlässigkeit und das Polizeiverordnungs-R. bespricht.

Bünger.

VII. Kirchenrecht.

Meurer, Ch. Die kirchliche Rechtslage bei konstatiertes Geisteskrankheit des Papstes. (Grünhuts Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R. Bd. XIV S. 386—409.)

Weder die Gesetzgebung noch die Wissenschaft hat sich bis jetzt mit der Frage beschäftigt, was geschieht, wenn der Irrsinn eines Papstes feststeht. Da bei solcher Rechtsunsicherheit ein Sturm losbrechen kann, welcher den ganzen kirchlichen Bau erbeben machte, so hält es der Verf. für geraten, auf die Lücke hinzuweisen und ihre Ausfüllung in Betracht zu nehmen. Zu diesem Zwecke wird nachgewiesen: 1. dass Geisteskrankheit des Papstes kein Erlöschungsgrund seines Amtes ist; 2. dass sie ebensowenig eine Unterlage zur Einrichtung einer Stellvertretung oder Regentschaft (Koadjutorie) bietet; 3. dass aber auch von Amtsentsetzung hier keine Rede sein kann. Eine Absetzung des Papstes sei heute überhaupt unmöglich, weil kein aburteilender Gerichtshof mehr vorhanden. Noch zur Zeit der Dekretalengesetzgebung habe zwar eine Strafgewalt des Konzils über häretische und schismatische Päpste gegolten; nachdem sich aber der Episkopalismus auf den Reformkonzilien überstürzt, sei in Trient (nicht erst durch das Vatikanum) die päpstliche Gewalt als eine *suprema potestas* im Sinne der Souveränität proklamiert und damit die Frage von der Superiorität des Konzils verneint worden. Seitdem hänge die Gültigkeit aller konziliarischen Beschlussfassung nicht bloss von einer hinzukommenden päpstlichen Sanktion, sondern von einer vorausgegangenen positiven Teilnahme des Papstes an der Feststellung des Inhalts ab, was die Möglichkeit einer Absetzung ausschliesst. Auch der geistesranke Papst bleibe also Träger der Primatialgerechtsame. Aber was er in Ausübung dieser R. thut, sei nichtig. Um solcher Kombination mit Erfolg zu begegnen, bleibe nur übrig, den konstatierten Irrsinn zum besonderen Erlöschungsgrund des päpstlichen Amtes zu machen. Die Konstatierung würde am angemessensten durch das Kardinalskollegium mittels $\frac{4}{5}$ Majorität zu erfolgen haben. Hübler.

Markovic, P. G. Le parrocchie francescane in Dalmazia. Zara, tipogr. Kat Krv. 1885. 140 S.

Auf Grund der Forschungen von Batinic, Fabianich, Farlati, Klaić, Lulic, Miklosic, Rački, Theiner und Wadingus behandelt die Einleitung die Geschichte der Franziskanerprovinz

Bosnien, aus welcher 1464 die Republik Ragusa und auf des apostolischen Visitators Antrodacqua Vorschlag 1735 „wegen des schwierigen Grenzverkehrs“ (Nord- und Mittel-) Dalmatien ausgeschieden wurden; auf dem Kapitel zu Narbona waren vor 1260 bereits 8 Kustodien vertreten. Teil I entwickelt unter Bezug auf 22 italien. und 3 slaw. Urkunden aus dem Klosterarchive Sinj die Ordenthätigkeit („Missione“) der „zum hl. Erlöser“ benannten Provinz Dalmatien, deren Klöster S. Martino im Bistum Lesina, Almissa, Imoschi, S. Croce, Zäostrog und Macarsca im ehemaligen Bistum Macarsca, Karin im ehemaligen Bistum Nona, Visovac im ehemaligen Bistum Scardona, Knin und Sebenico im Bistum Sebenico und endlich Sinj und Spalato im Erzbistum Spalato im Jahre 1774 bereits 88 Pfarreien, wovon 9 im ehemaligen Bistum Trau, verwalteten. Die Einverleibung der Pfarrfründen und Kirchen in diese Franziskanerklöster und das (ausschliessliche) R. derselben zu Sammlungen, mittels welcher sie die Kirchen und Wohnungen herstellten und unterhielten (S. 82 ff.), ward seitens Venedigs (1671—1736, S. 35, 95, 102), Frankreichs und Oesterreichs, der Päpste (1322—1444, S. 32, 51, 95), auch der Landesbischöfe stets anerkannt; selbst Mohammed II. duldet keine anderen Geistlichen. Den Bischöfen verblieb nur die Bestätigung der seitens des Guardians zufolge der Bulle „Ad exequendum“ vom 1./XI. 1567 in jederzeit widerrieflicher Weise ernannten Pfarrer und ihre Ueberwachung. Teil II begründet gegenüber Saint-Amour (Kraus, Kirchengeschichte, 3. Aufl., S. 409 und 456) die Vereinbarkeit der Seelsorge mit dem Klosterleben insbesondere aus Barbosa, Bouix, Engel, Ferraris, Nardi, Reiffenstuel und Suarez, sowie der Bulle „Auctorem fidei“, die Zulässigkeit der Pfarreininverleibungen in Klöster (Bulle 1./XI. 1567 S. 63 und 81), endlich die vollständige Inkorporation fraglicher Pfarreien in die Franziskanerklöster und die hieraus aktenmässig sich ergebenden Rechtsverhältnisse. Den Schluss der ebenso übersichtlichen als erschöpfenden Abhandlung, die S. 34 auch einen zutreffenden Vergleich mit der früheren Missionsseelsorge in Holland einflieht, bildet das Inhaltsverzeichnis. Da in Oesterreich, Bayern etc. noch ähnliche Klosterpfarreien bestehen, so hat die Schrift auch einen praktischen Wert. Geigel.

Sartorius, C. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayer. R. Nördlingen, Beck. 1887. IV u. 92 S. 1 M. 50 Pf.

Die aus einer Inauguraldissertation erwachsene Schrift be-

handelt ein vielumstrittenes Problem des bayer. Staatskirchen-R. Sedes materiae ist die 2. Beilage zum Tit. 4 §. 9 der bayer. Verfassungsurkunde vom 26./V. 1818 (Kap. 3 §§. 12—23). Diese wird im I. Abschnitt (Verfassungsrechtliche Grundlagen) kurz präzisiert. Der II. Abschnitt (Administrative Praxis von 1818—1879) bringt unter 5 Nummern die wichtigsten — nicht selten erstaunlichen — Entscheidungen des Ministeriums des Innern, welches bis 1879 für Streitigkeiten auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung die höchste Instanz gebildet hatte. Daran schliesst sich im III. Abschnitt die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der seit 1879 an die Stelle der früheren Ministerialentschliessung getreten ist. Er hat fast in allen prinzipiellen Punkten die Auffassung des Ministeriums verlassen und neue, korrekte, der Parität wie den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Grundsätze aufgestellt. Danach ist die Verabredung der Eltern über die Konfession der Kinder ausschliesslich in der Form eines Ehevertrags rechtswirksam. Dem R. des Gewalthabers entspricht eine Pflicht zur religiösen Erziehung in der vertrags- oder gesetzmässig angeordneten Konfession. Nach dem Tode der Eltern ist jede Verfügung der Erziehungsberechtigten über die Konfession der Kinder unzulässig. Die rechtswidrige Aufnahme in eine andere Kirche zerstört weder das R. noch die Pflicht des Gewalthabers, die Kinder in dem Glauben der zuständigen Kirche zu erziehen. In einem IV. Abschnitt (Kritik und Resultate) prüft der Verf. die Ergebnisse, zu welchen Praxis und Rechtssprechung gelangt sind. Zu diesem Zweck stellt er zunächst die Rechtsgrundsätze für die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischter Ehe dar und entwickelt dem gegenüber die Besonderheit der religiösen Erziehung in gemischter Ehe. Auf der so gewonnenen Basis wird schliesslich das durch die Beteiligung der Kirche modifizierte elterliche Vertrags-R. und die Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe nach dem Tode des einen Elternteils bestimmt. Hübler.

VIII. Kolonialrecht.

Simon, H. V. Deutsche Kolonialaktiengesellschaften. Rechtliche Erörterungen und Vorschläge. (Goldschmidts „Zeitschrift für Handels-R.“ Bd. XXXIV. 77 S.)

Zu den bereits früher erwähnten Schriften über Kolonialgesellschaften von Esser und Ring (C.Bl. VI, 21; VII, 82) ist nun die in der Ueberschrift genannte neue Abhandlung hinzu-

gekommen. Der Verf. gibt zunächst einen Ueberblick über die Verfassung in Deutschland bestehender Kolonialgesellschaften, und zwar sowohl solcher Gesellschaften, welche in der Form der Aktiengesellschaften auftraten, als auch derjenigen, welche als Korporationen nach den Vorschriften des A. L.R. gebildet wurden. Bei dieser Gelegenheit geht der Verf. auf die Entwicklungsphasen des deutsch-ostafrikanischen Unternehmens genauer ein und untersucht ferner, ob nicht die in der Form der landrechtlichen Korporationen auftretenden Kolonialgesellschaften in Wirklichkeit unzulässige, weil im Widerspruche mit dem betreffenden Reichsgesetze entstandene Aktiengesellschaften seien. Der Verf. bejaht diese Frage, findet in dieser Thatsache einen Beweis dafür, dass die Bestimmungen des Aktiengesetzes für Kolonialgesellschaften nicht ausreichend sind, und spricht sich daher für ein baldiges Eingreifen der Reichsgesetzgebung aus, das auch um deswillen geboten sei, weil die als landrechtliche Korporationen gebildeten Kolonialgesellschaften, welche ihre formelle Rechtspersönlichkeit vom preuss. Staate ableiten, materiell aber vom Reiche getragen werden, sich in einer unnatürlichen Zwitterstellung befinden. Im II. Abschnitt wird sodann der Essersche Vorschlag zur Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit kritisch besprochen, und im III. Abschnitt macht der Verf. selbst Vorschläge zu einer „reichsgesetzlichen Regelung der Kolonialaktiengesellschaft“. Er fordert in dieser Beziehung, dass die strengen und kasuistischen Vorschriften über Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften fallen gelassen, aber bezüglich solcher Gesellschaften staatliche Genehmigung und Aufsicht eintrete. Nach den Vorschlägen des Verf. sollen demgemäss Gesellschaften, welche den Gewerbebetrieb oder sonstige Unternehmungen in deutschen Schutzgebieten oder in anderen aussereurop. Ländern bezwecken, nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften unterliegen, sofern sie als „überseeische Aktiengesellschaften“ begründet werden. Als solche sollen sie zu ihrer Errichtung der Genehmigung durch kaiserl. Entschliessung bedürfen; ihre Geschäftsführung und Verwaltung soll der Aufsicht des Reichskanzlers unterliegen. Im Anschluss an diese Vorschläge untersucht Verf. dann, wie auf Grundlage derartiger gesetzlicher Vorschriften der Inhalt der Statuten solcher Gesellschaften zu gestalten, das Gesellschaftskapital aufzubringen und die Verfassung und Verwaltung im einzelnen zu bestimmen wäre. v. Stengel.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

- Die deutsche Genossenschaft.** Will sowohl den Juristen wie den prakt. Interessen der Genossenschaften dienen. Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats. Redaktion: Dr. J. H. Herz, Rechtsanwalt in Mannheim. Verlag: Berlin W. 35, Heine. Vierteljährl. 1 M., f. Genossensch., die mehr als 10 Exemplare beziehen jährl. 3 $\frac{1}{2}$ M.
- Gemeindeverwaltungsbl.** Zeitschr. f. Selbstverwaltung, Verwaltungsrechtspflege u. Angelegenheiten der Gemeinden u. Gemeindebeamten. Erscheint am 1., 11. u. 21. jeden Monats. Verlag: Düsseldorf, Schwann. Vierteljährl. 2 M. 50 Pf. Die Zeitschrift soll das Ziel verfolgen, alle auf das Gebiet der Gemeindeverwaltung bezügl. Fragen an der Hand thatsächlicher Verhältnisse unter Erörterung gemachter Erfahrungen u. durch Mitteilung ergangener Entscheidungen der bürgerl. u. Verwaltungsgerichte zu besprechen.
- Zeitschr. (d. Savignystiftung) f. Rechtsgeschichte.** VIII. Germanist. Abt. Bekker, Hugo Böhlau. 1833—1887.
- Nouvelle Revue historique.** XI. 6. Gérardin, le legs de la chose autrui. Beauchet, la loi de Vestrogothie (fin).
- Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte etc. zu Kahla u. Roda.** III. 3. 1887. Löbe, über d. Abschaffung d. Spolien-R. in d. herzogl. sächs. Landen.
- Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R.** XXXI. 6. Rosin, z. Lehre v. d. Korporation. Schultze, Art. 122 d. H.G.B. Boas, Abforderungs-R. d. Fiskus (A. L.R. I, 16, §. 173, 205—211). Schitting, sind gemeinschaftl. Mauern nach d. A. L.R. ideell oder reell geteiltes Miteigentum? Rechtsverhältnisse d. Nachbarn gegenüber Dritten. H. Meyer, z. Verständigung über d. Begriff d. Mündlichkeit d. Verfahrens. Beilageheft (S. 873 bis 1168, Entsch. Nr. 49—141). XXXII. 1. Kohler, prozessualische Fortbildungs- u. Reformvorschläge im Hinblick auf ausländische Prozess-R. Dungs, d. Rechtstellung d. Gläubigers f. fremde Rechnung. Herbst, d. Rechtsregel d. §. 35 d. A. L.R. I, 3. Hasenpflug, z. Anfechtung erlangter Befriedigung aus §. 23 d. Konkursordnung. Fuld, d. Autor-R. an Briefen.
- Magazin f. d. deutsche R.** VII. 3. Hergenbahn, Eheschliessungs-R. etc. (Schluss). Stegemann, jüd. Ehescheidungs-R. Böcker, *duc vel dota*. Winkelmann, Rechtshängigkeit. Marcus, d. Kondiktions-R. d. preuss. Fiskus auf Herausgabe erhobenen Lotteriegewinnes (A. L.R. I, 16 §. 172, 173).
- Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R.** XI. 1. Krasnopolski, Studien z. Gesetze üb. d. Anfechtung v. Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner. Aschrott, d. engl. Armenwesen bespr. v. Pleuer. Kohler, ist ein Autorschutz bei Herausgabe eines Ineditums zu befürworten?
- Oesterr. Gerichtszeitung.** XXXVIII. 47. Gertscher, z. Exekutionsnovelle §. 4. 48. Objektives Strafverfahren in Presssachen bei Privatdelikten. Officialverfolgung von Privatdelikten. 49. A. Schmid, §§. 463, 525 d. österr. Str.Pr.O. 50. 52. Pitreich, Miteigentum als Real-R. 51. Lammasch, z. Lehre vom objektiven Verfahren (Replik).

Jurist. Blätter. XVI. 48. Ausmessung d. Pflichtteils in bezug auf d. gesetzl. Fruchtgemeinschafts-R. d. überlebenden erblasserischen Ehegatten. Mayer, zur Verteidigung d. Jury. 49. 50. Meissels, Priorität d. Exekutionskosten. 50. 51. Hoegel, strafrechtl. Behandlung d. Trunkenheit. 52. Benedikt, z. Sicherung d. Grundeigentums gegen Bergschäden.

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. V. 12. Horner, z. Entwurf d. Bergrechtsnovelle. Beiheft: C.Bl. f. Verwaltungspraxis. VI. 12. Jolles, Rechtsprechung d. Verwaltungsgerichtshofes in Steuersachen.

Zeitschr. f. Berg-R. XXIX. 1. Leuthold, d. Freiburger Bergwerksverfassung im 14. Jahrh. v. Rohr, Bergpolizeiverordnung d. Oberbergamts zu Halle betr. Briquettesfabriken.

Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. N. F. Bd. XVI. 1. (S. 56 bis 75). Gareis, d. Frage d. Revision d. Patentgesetzes.

Rechtsgeleerd Magazijn. VII. 1. Polenaar, ontwerp eener wet op het faillissement etc. Geer van Jutphaas, de Saksenspiegel in ons vaderland. Ittersum, straf en civilrechtelijke verantwoordelijkheid van technici bij de uitvoering van werken. Dramard, revue des travaux législatifs des Chambres françaises en matière civile commerciale et pénale.

Law Quarterly Review. IV. Nr. 13. O'Connor Morris, the land system of Ireland. Maitland, the beatitude of Seisin. Montague, the law of Settlement and removal. Marsden, compulsory pilotage. Fortessue Brickdale, registration of title in Prussia. H. Stephan, evidence in criminal cases of similar but unconnected acts.

American Law Review. 1887. Nr. 6. The System of Trial by Jury. The Dissenting Opinions of Mr. Justice Daniel. Effect of the Assignors Fraud upon an Assignment for the Benefit of Creditors.

Harvard Law Review (vgl. VI, 389). I. 2—5. Langdell, a brief survey of Equity Jurisprudence. Thayer, legal tender. Stimson, Trusts. Greeley, what is the Pest of a Regulation of Foreign or International commerce? Grinnell, Subsequent Payments under Resulting Trusts. M. Murtrie, Chandeler v. Lopus. Keener, Recovery of Money Paid under Mistake of Fact. Chamberlain, Osborn v. The Bank of the U. St. Lilienthal, Privity of Contract. Lowell, the Responsibilities of American Lawyers.

Revue générale du droit etc. XI. 6. Soldan, l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, commentaire de la convention de Berne du 9 Sept. 1886. Sèither auch in Separatabdruck erschienen. Du conflit de lois en matière d'absence. Kerallain, à propos de la Démocratie.

Revue Judiciaire (Suisse). IV. Nr. 23 u. 24. Importance des motifs du législateur dans l'interprétation de lois. (Diese Zeitschrift enthält selbständige Abhandlungen aus dem Obligationen-R. u. wichtigere Urteile des Bundesgerichtes, der kantonalen Gerichtshöfe, sowie deutscher u. französ. Gerichtshöfe.)

Annales de la Propriété etc. XXXII. (Teilt die legislativen Erscheinungen der verschiedenen Länder u. die Konventionen mit, welche zum Schutze des litterar.-künstlerischen u. gewerblichen Eigentumes abgeschlossen worden sind, sowie alle wichtigeren gerichtlichen Entscheidungen der französ. Gerichtshöfe, welche das sogen. geistige Eigentum, den Erfindungs- u. Markenschutz zum Gegenstand haben.)

- Recueil Périodique des Assurances.** 5. Jahrg. Derselbe enthält neben wichtigeren Entscheidungen der französ. Gerichte über streitige Fragen der See-, Feuer-, Lebens- u. Unfallversicherung, Aufsätze von Lefort über die holländ. Gesetzgebung, über Unfallversicherung, desselben Studien über Lebensversicherung etc.
- Le Moniteur des Assurances.** XIX. (Bisher von A. Thomereau redigiert. Mit 1./I. 1888 ging die Redaktion auf Warnier über.)
- Archivio giuridico.** XXXIX. 4. Cuturi, delle recenti discussioni sul metodo nello studio del Diritto civile italiano. Tamassia, i celeres. Cogliolo, un caso di colpa aquiliana.
- Il diritto commerciale.** V. 6. Bolaffio, della omologazione del concordato. Vidari, ufficio del tribunale sec. l'art. 91 d. cod. d. comm. Modena, ancora degli estratti dei libri di commercio. India del vol. V.
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess.** XI. 4. Bolgiano, z. Lehre v. d. Gewissensvertretung. Schrutka-Rechtenstamm, noch ein Wort über d. Kostenkautionspflicht d. österr. Unterthanen im Deutschen Reiche. Marcus, ist das im §. 109 Abs. 2 d. Z.Pr.O. geforderte Zeugnis d. Obrigkeit für d. Richter bei Bewilligung d. Armen-R. bindend? Korn, über d. Zulässigkeit d. Pfändung einer Forderung d. Schuldners an d. Vollstreckungsgläubiger. Kohler, über d. Verträge, in welchen der Gläubiger verspricht, keinen Konkurs zu beantragen, u. deren Gültigkeit. Kulemann, z. Reform d. amtsgerichtl. Zivilprozesses.
- Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher.** I. 24. Schönfeld, d. Einfluss d. Gleichzeitigkeit innerhalb der Zwangsvollstreckung in d. bewegl. körperl. Vermögen mit Bezug auf d. Vorgehen d. Gerichtsvollziehers.
- Archiv f. Straf-R.** XXXV. 3. W. H., z. Fragestellung b. Schwurgericht. Seefeld, z. Kritik d. Schwurgerichte.
- Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft.** VIII. 1. Aschrott, z. Reform d. deutschen Strafen- u. Gefängniswesens. Frank, z. Geheimmittelfrage.
- Revue des deux mondes.** 15./XI. 1887. Beaussise, Rechtsschutz d. Ehre (fordert eine bes. Jury d'honneur).
- Blätter f. Gefängniskunde.** XXII. 3 u. 4. Ueber Modifikation d. Isolierhaft. Arbeitsbetrieb in d. österr. Strafanstalten. Die Gefängnisse Hollands.
- Vereinsheft d. Nordwestdeutschen Vereins f. Gefängniswesen.** Nr. 17. Empfiehlt sich, abgesehen v. d. Festungshaft, eine Vereinfachung d. Systems d. Freiheitsstrafen d. R.Str.G.B. u. in welcher Weise hat dieselbe eventuell zu geschehen? Was kann noch geschehen, damit d. geistl. Pflege d. Gefangenen u. Entlassenen möglichst unterstützt u. gefördert werde? Blunk, hamburg. Erziehungs- u. Besserungsanstalt Ohlsdorf. Föhring, Uebersicht über d. bisher in Deutschland erlassenen Zwangserziehungsgesetze. G. Meyer, über Geisteskranke in Strafanstalten.
- Friedreichs Blätter f. gerichtliche Medizin etc.** 1888. 1. Hft. Zaggl, Kindstötung oder Kindsmord? Landgraf, ein Fall v. Bruch d. Kehlkopfes als Folge einer Körperverletzung. Kornfeld, Geburt eines lebenden Kindes in einen Eimer.
- Annalen d. Deutschen Reichs.** 1888. Nr. 1. Kohler, Verfassungsänderung während d. Regentschaft. Fuld, d. Zeugnisverweigerung d. Reichstagsmitglieder wegen einer in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeusserung.

- Archiv f. Post u. Telegraphie.** 1887. 24. Gesetzwidrige Beförderung v. Briefen zwischen grösseren Städten u. deren Vororten.
- Archiv f. Eisenbahnwesen.** 1888. 1. Hft. Das russ. Enteignungsgesetz. Kommunalbesteuerung d. Eisenbahnen (Urteil d. Ober-Verw.Ger. v. 26./X. 1887).
- Revue de droit international.** XIX. 5. Rolin, la science et la conscience du droit. Nys, notes inédites de Bentham. Nys, les manuscrits de sir Julius Caesar. Lorimer, la question du désarmement et les difficultés qu'elle soulève au point de vue du droit international. Kamarowski, quelques réflexions sur les armements croissants de l'Europe. Rolin-Jaequemyns, de la littérature juridique actuelle de l'Espagne et de quelques-unes des ses productions les plus récentes (S. 489—528, 50 Nrn.).
-

C. Neue Erscheinungen.

Vom 5. Dezember bis 15. Januar 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- *Adam, A. E., Joh. Jakob Moser als württemb. Landschaftskonsulent 1751—1771. Stuttgart, Kohlhammer. 160 S. 3 M.
- *Affolter, A., zur Lehre vom Rechtsgeschäft. Solothurn, Jent. 54 S. 1 M.
- Bätschi, J., Requisit d. Vitalität f. d. Beginn d. Persönlichkeit. Zürich, Schulthess. 141 S. 2 M. 40 Pf.
- Bendixen, Fr., d. Niessbrauch an einem Herde nach r. R. Inaug.-Abhdlg. Leipzig. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 31 S. 60 Pf.
- Conrat, M., d. Pandekten- u. Institutionenauszug d. brit. Dekretalensammlung, Quelle d. Ivo. Berlin, Weidmann. 21 S. 1 M. 20 Pf.
- *Dernburg, H., Pandekten. 3. Bd. Berlin, Müller. XI u. 367 S. 7 M. 50 Pf.
- Eger, G., Handb. d. preuss. Eisenbahn-R. 4. Lfg. Breslau, Kern. S. 289—384. à 2 M.
- Festgabe zum Doktorjubiläum Plancks in München. Ueberreicht v. d. rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät zu Strassburg. Strassburg, Trübner. 3 M. 50 Pf.
- Inhalt. Schultze, v. d. prozessual. Zeitbestimmungen, insb. d. Fristen. III u. 82 S. Nissen, d. Einziehung. S. 83—113.
- Fleischmann, O., deutsches Vagabunden- u. Verbrechenertum im 19. Jahrh. Barmen, Klein. IV u. 205 S. 2 M. 50 Pf.
- Gradenwitz, O., Interpolationen in d. Pandekten. Krit. Studien. Berlin, Weidmann. IX u. 246 S. 6 M.
- *Gorski, A. v., d. Geschäftsführung u. Vertretung d. offenen Handelsgesellschaft. Wien, Manz. 1888. 155 S. 3 M.
- *Hancke, E., Regentschaft u. Stellvertretung d. Landesherrn nach deutschem Staats-R. Diss. Breslau, Kohn & Hancke. 70 S.
- Hennen, ein Hexenprozess aus d. Umgegend v. Trier aus d. J. 1572. Ein Beitrag z. Kulturgeschichte d. Mosellandes. St. Wendel. Düsseldorf, Selbstverlag d. Verf. 24 S. 1 M. 50 Pf.

- *Hergenhahn, Th., d. Eheschliessungs- u. Ehescheidungs-R., dargestellt nach d. Rechtsprechung d. deutschen Reichsgerichts. (Aus „Magazin f. d. deutsche R. d. Gegenwart“.) Hannover, Helwing. VI u. 133 S. 2 M.
- Hue de Grais, Handbuch d. Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. d. deutschen Reiche. 6. Aufl. Berlin, Springer. 1888. XII u. 508 S. 7 M.
- *Jonge, M. de, d. Unübertragbarkeit d. Retourbillets. Freiburg, Mohr. 26 S. 50 Pf.
- *Koehne, C., d. Geschlechtsverbindungen d. Unfreien im fränk. R. (Gierkes Untersuchungen XXII.) Berlin, Koebner. 1888. 35 S. 1 M. 20 Pf.
- Salkowski, C., Lehrbuch d. Institutionen u. d. Geschichte d. röm. Privat-R. f. d. akad. Gebrauch. 5. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. XXII u. 554 S.
- *Schmidt-Scharff, A., d. Warenpapier b. See- u. Binnentransport. Frankfurt, Knauer. 65 S. 2 M.
- Staatslexikon. Hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft z. Pflege d. Wissenschaft im kath. Deutschland. (In 3 Bdn. v. je 9—10 Hftn.) 1. Hft. Freiburg, Herder. 1. Bd. IV u. S. 1—160. 1 M. 50 Pf.
- Dies Lexikon ist das erste auf streng römisch-katholischen Grundsätzen beruhende Staatslexikon in deutscher Sprache. Das Hauptgewicht wird auf die nach römisch-katholischen Prinzipien durchgeführte Erörterung der Grundlagen vom R., Staat etc. gelegt.
- *Wahle, G. H., d. Begriff „Berg-R.“ im objektiven Sinne. Freiburg, Craz & Gerlach. 88 S. 2 M.
- *Zorn, Ph., Lehrbuch d. Kirchen-R. (Bd. III d. Handbibl. d. öffentl. R.) Stuttgart, Enke. 1888. XVII u. 534 S. 9 M., geb. 10 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Bibliotheca juridica. Systemat. Verzeichnis d. neueren u. gebräuchlicheren, auf d. Gebiete d. Staats- u. Rechtswissenschaft erschienenen Lehrbücher, Kompendien, Gesetzbücher, Kommentare etc. Mit Sach- u. Autorenregister. 4. Aufl. Leipzig, Rossberg. 1888. IX u. 63 S. 30 Pf.
- *Crela, A., Examinatorium d. preuss. Land-R. Zur Vorbereitung auf d. jurist. Staatsexamen, insbes. z. Selbststudium, nach d. Lehrbüchern v. Dernburg, Förster u. Schmidt bearb. 1. Tl. 2. neu durchgeseh. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. 1888. VII u. 275 S. 4 M.
- Entscheidungen d. preuss. Ober-Verw.Ger. Register zu d. ersten 14 Bänden. Berlin, Heymann. 284 S. 5 M.
- d. hamburg. Gerichte betr. Unfallversicherung etc. Hamburg, Graefe. IV u. 157 S. 2 M.
- d. österr. k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen. 1. Bd. 2. Aufl. Wien, Manz. 340 S. 4 M.
- Finanzentscheidungen in Bayern (Burkhard). Würzburg, Stahel. VIII u. 930 S. 12 M.
- Genzmer, d. Thätigkeit d. Polizei in Strafsachen auf Grund d. Reichsjustizgesetze u. d. preuss. R. f. Polizeiverwalter u. Polizeibeamte dargest. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 75 S. 60 Pf.
- Kalender. Terminkalender f. Elsass-Lothringen. Strassburg, Schultz. 2 M. 50 Pf.
- Koch, Formularbuch u. Notariats-R. für d. A. L.R. 9. Aufl. v. H. Jastrow. Berlin, Guttentag. XXIV u. 659 S. 10 M.

- Prozesse u. Rechtsfälle. Ehrenbeleidigungsprozess d. Gymn.-Prof. Karl Riedel in Waldhofen a. d. Th. gegen d. Reichsratsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer, verhandelt v. d. Schwurgerichte in Krems am 17. u. 18./VI. 1887. (Wortgetreu unveränd. Wieder-
gabe d. stenograph. Aufzeichnungen.) Wien, Kubasta & Voigt. 103 S. 80 Pf.
- Verhandlungen d. Generalsynode d. evangel.-protestant. Landeskirche Badens. Karlsruhe, Reiff. V u. 461 S. 4 M.
- d. 10. Synode d. Altkatholiken d. Deutschen Reiches, geh. zu Bonn am 1./VI. 1887. Amtl. Ausg. Bonn, Neusser in Komm. 79 S. 2 M.
- Das gesamte preuss.-deutsche Gesetzgebungsmaterial (Grotefeld). 1887. 3.—5. Lfg. S. 129—416. Düsseldorf, Schwann. 4 M. 50 Pf. Grotefelds Kommentar zur preuss.-deutschen Gesetzsammlung. 2. Ausg. 6.—16. Lfg. Ebd. 32 M. 25 Pf.
- Deutsches Reich.** Grundzüge z. Alters- u. Invalidenversicherung d. Arbeiter, nebst e. Denkschr. Berlin, Heymann. 44 S. 60 Pf. Dasselbe. Amtl. Ausg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 23 S. 60 Pf. Unfallversicherung d. Seeleute etc. (Gareis). Giessen, Roth. 40 Pf. Entwurf eines Weinggesetzes. Berlin, Heymann. 17 S. 1 M. Gewerbeordnung (Berger). 8. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M. 25 Pf. Branntweinsteuergesetz. Dresden, Teich. VII u. 115 S. 1 M. Dasselbe (Boll u. Zippel). Berlin u. Leipzig, Weigel. 3 M. Gesetzgebung betr. d. Gesundheitswesen im Deutschen Reich f. Behörden, Aerzte, Apotheker u. Gewerbetreibende (Goesch u. Karsten). Berlin, Guttentag. IV u. 263 S. 1 M. 60 Pf.
- Reichsland.** Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen etc. 2. Aufl. Strassburg, Trübner. V u. 445 S. 5 M.
- Preussen.** *Gesetz v. 5./V. 1872 nebst Grundbuchordnung (Bendix). Breslau, Koebner. VI u. 177 S. 2 M. 50 Pf. Grundbuchordnung (Menzen). Bonn, Haumann. 96 S. 1 M. *Baupolizei im Gebiete d. A. L.R. (Bochmann). Berlin, Heine. VI u. 120 S. 1 M. 60 Pf. Baupolizeiordnung f. Berlin v. 15./I. 1887. Nachträge. Berlin, Polytechn. Buchhandlg. 30 Pf. Preuss. Verwaltungsgesetze f. d. Rheinprovinz (Woyna). Trier, Lintz. VII u. 376 S. 7 M. Daude, P., d. königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Systemat. Zusammenstellung d. f. dieselbe bestehenden gesetzl., statutar. u. reglementar. Bestimmungen. Im Auftr. d. Ministers d. geistl., Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten bearb. v. d. Universitätskuratorium durch dessen Mitglied D. Berlin, Müller. VIII u. 756 S. 10 M. Klemm, R., Instruktion z. prakt. Handhabung der d. Forst- u. Jagdschutz betr. Gesetze u. Verordnungen mit besond. Berücksicht. der in d. Prov. Sachsen geltenden Bestimmungen. Hrsg. als Preisschrift v. Allg. Deutschen Jagdschutzverein, Sektion Prov. Sachsen. Halle, Pfeffer. 155 S. 1 M. 20 Pf. Fischereigesetz, d., f. d. preuss. Staat v. 30./V. 1874 mit d. Abänderungen d. Gesetzes v. 30./III. 1880 u. d. Verordnung betr. d. Ausführung d. Fischereigesetzes in d. Prov. Schleswig-Holstein v. 8./VIII. 1887. Schleswig, Bergas. 1888. 32 S. 25 Pf. **Bayern.** *Gesetz v. 8./VIII. 1878, d. Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. d. Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., erläutert v. W. Kraus. II. Nachtrag, enth. d. seit 1./X. 1879 durch d. Gesetzgebung oder nach d. Rechtsprechung d. Verwaltungsgerichtshofes etc. veranlassten Ergänzungen u. Aenderungen. Erlangen, Palm & Enke. V u. S. 285—492. 3 M. 80 Pf.

- Bayerns Gesetze XXIII, 7—10. Bamberg, Buchner. S. 489—768. à 1 M.
- Haagen, G., d. Besteuerungs-R. d. Amtskörperschaften u. Gemeinden im Königr. Württemberg nach d. neuesten Stande d. Gesetzgeb. Mit Erläuterungen u. einer Sammlung v. Entscheidungen, nebst einem alphabet. Sachregister. Zum Gebrauche von Staats- u. Gemeindebehörden hrsg. Stuttgart, Rieger. 1888. XII u. 327 S. 4 M. 50 Pf.
- Sachsen. Gesetz v. 1./V. 1851, betr. d. Einführung einer Klassen- u. klassifizierten Einkommensteuer mit d. durch d. spätere Gesetzgebung herbeigeführten Aenderungen. Berlin, v. Decker. 41 S. 50 Pf.
- Sachsen-Koburg-Gotha. Gesetz über d. Zivilstaatsdienst v. 3./V. 1857, mit Ergänzungen u. einem Anh., enth. d. Bestimmungen über d. Witwen- u. Waisenpensionen (Wittka). Gotha, Thiemann. 1888. 1 M.
- Oesterreich. Gesetz vom 10./VI. 1887 (Kaserer). Wien, Hölder. 187 S. 2 M.
- Volksschulgesetze etc. (Burckhard). Wien, Manz. XVIII u. 585 S. 4 M.
- Desgl. f. Böhmen. Prag, Mercy. XXII u. 630 S. 6 M. 40 Pf.
- Gesetze f. Oesterreich. 56. Hft. Zolltarif etc. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 2 M.
- Massnahmen, sanitäre, gegen d. Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. Mit Erlass d. k. k. Bezirkshauptmannschaft Freiwalddau, v. 20./XI. 1877, Z. 19999, allen Gemeindevorständen d. polit. Bezirkes Freiwalddau z. Durchführung aufgetragen. Freiwalddau, Blazek. 26 S. 60 Pf.
- Schweiz. Gesetzbuch, privatrechtl., f. d. Kanton Zürich. Mit einem Vorworte v. A. Schneider, Redaktor d. neuen Gesetzes. Zürich, Schulthess. XVI u. 243 S. 1 M. 80 Pf.
- Rumänien. Handelsgesetzbuch, d. rumän., v. J. 1887, enth. ausser d. eigentl. Handelsgesetze auch d. Wechsel- u. See-R., sowie d. Konkursverfahren u. d. auf d. Prozessverfahren in Handelssachen bezügl. besonderen Vorschriften. Zum Schluss einen Anh. mit Auszügen aus einschläg. besonderen Gesetzen v. prakt. Bedeutung. Aus d. rumän. Originalen ins Deutsche übers. von C. v. Boro-schnay. Bukarest, Degenmann. 478 S. 4 M. 80 Pf.
- Päpstlicher Stuhl. Rundschreiben Leo XIII. 1. u. 2. Sammlung 1878—1885 (lateinisch u. deutsch). Freiburg, Herder. 4 M.
- Acta sanctae sedis XX. 12 fasc. Regensburg, Pustet. 12 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

- Brown, N., the Law of Trade Marks. Bennett. 25 S. 6 p.
- Greer, E., the Land Law (Ireland) Act, 1887. Gill (Dublin). Gill. 112 S. 2 sh. 6 p.
- Lumley, W. G. and E., the Public Health Act, 1875. Shaw and Son. 1370 S. 40 sh.
- Price, B., and Steuart, A., American Trade-mark Cases. Baltimore. XVI u. 1184 S. 45 sh.
- Scrutton, Th. E., Commons and Common Fields; or: The History and Policy of the Laws Relating to Commons and Enclosures in England. Cambridge Warehouse. 188 S. 10 sh. 6 p.
- Testamenta Eborarensia: A Selection of Wills from the Registry at York. Vol. 5. Whittaker. 358 S. 18 sh.

- Coutagne, J. P. H., manuel des expertises médicales, en matière criminelle, à l'usage des magistrats instructeurs et des officiers de police judiciaire. Storck. 3 fr.
- Cresson, usages et règles de la profession d'avocat. Jurisprudence. Ordonnances. Décrets et lois. 2 vol. Larose et Forcel. 15 fr.
- Ducrocq, Th., études de droit public. Guillaumin. 7 fr.
— études d'histoire financière et monétaire. Guillaumin. 7 fr.
- Noblet, E., code pratique de chemins ruraux. Commentaire de la loi du 20 août 1881 relative au code rural. Chevalier-Marescq.
- Nourrisson, P., l'ouvrier et les accidents. Larose et Forcel. 1 fr.
- Renault, Ch., histoire des grèves. Guillaumin. 3 fr. 50 ct.
- Sentupéry, L., manuel pratique d'administration à l'usage des préfetures, sous-préfetures, mairies et administration publiques, des fonctionnaires de tous ordres, des postulants aux emplois administratifs et des simples particuliers. 2 vol. Pedone-Lauriel. 18 fr.
- Ascoli, A., le origini dell' ipoteca e l'interdetto Salviano. Livorno. 169 S. 5 l.
- Caroncini, G., tasse e diritti comunali: raccolta di disposizioni di giurisprudenza e di modelli di regolamenti, preceduta da uno studio sui tributi comunali. Roma. 255 S. 5 l.
- Ciaburri, F., elementi di filosofia del diritto ad uso dei licei. Benevento. 333 S. 2 l. 50 ct.
- Cimbali, E., della capacità di contrattare secondo il codice civile e di commercio. Torino. 338 S. 6 l.
- Gatti, L., rapsodie teorico-pratiche sui consigli di famiglia e di tutela. Genova. 263 S. 5 l.
- Gori, A., trattato delle tasse di registro. 4a ed. Firenze. 379 S. 6 l. 50 ct.
- La Rosa, S., il contumace nel giudizio civile Catania. 367 S. 4 l.
- Maffioli, D., diritti e doveri del cittadino, colla spiegazione dello Statuto. 5a ediz. Milano. 194 S. 1 l. 50 ct.
- Marone, V., le associazioni politiche nei governi parlamentari. Napoli. 31 S. 1 l.
- Pacifici-Mazzoni, E., istituzioni di diritto civile italiano. Vol. V. Parte speciale (Delle obbligazioni). 3a ed. Firenze. 522 S. 9 l.
- Pouchain, G., la teoria e la pratica della riconvenzione nel diritto e nella proced. civ., con pref. del prof. V. Scialoja. Lanciano. 231 S. 4 l.
- Tartufari, A., della acquisizione e della perdita del possesso. Vol. I. Milano. 630 S. 10 l.
- Todaro Della Gallia, A., i diritti del coniuge superstite: III (I diritti del coniuge superstite secondo il diritto delle diverso nazioni). Torino. 166 S. 5 l.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

März-April 1888.

Nr. 6./7.

Monatlich ein Heft von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

(Nachdruck des folgenden Artikels untersagt; Nachdruck einzelner Teile nur mit Quellenangabe gestattet.)

Entwurf

eines

bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Erste Lesung.

Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrate berufene
Kommission.

Amtliche Ausgabe.

Berlin u. Leipzig.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1888.

XVI u. 520 S. Preis 3 M.

Für die richtige Würdigung des E. ist die Entstehungsgeschichte desselben nicht ohne Bedeutung. In dieser Hinsicht liegen uns einige Nachrichten vor, welche wir zur Orientierung der Leser des C.Bl. hier folgen lassen:

Erklärung der Abkürzungen (ausser den bekannten R.V., H.G.B., Str.G.B., Z.Pr.O. etc.): B.G.B. = bürgerl. Gesetzbuch, B.R. = bürgerl. R., E. = Entwurf, Einf.G. = Einführungsgesetz, G.G. = Gütergemeinschaft, G.R. = Geh. Rat, G.O.J.R. = Geh. Oberjustizrat, O.L.-G.R. = Oberlandesgerichtsrat, R.O.H.G. = Reichsoberhandelsgericht.

Das seit langer Zeit in unserem Volke lebendige Streben nach einem einheitlichen bürgerlichen R. hatte in der Errichtung des Deutschen Reiches neue Nahrung, aber nicht sogleich die volle gesetzliche Anerkennung gefunden. Erst durch das Gesetz, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der R.V., vom 20./XII. 1873 wurde die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche R. der Zuständigkeit des Reiches unterstellt. Um den Gedanken der Kodifikation, der in der Konsequenz dieses Gesetzes lag, zu verwirklichen, beschloss der Bundesrat, „fünf angesehene deutsche Juristen zu berufen mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des E. eines deutschen B.G.B. zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen“. Gewählt wurden: 1. Goldschmidt, Rat bei dem R.O.H.G. in Leipzig; 2. v. Schelling, Präsident des Appell.Ger. in Halberstadt; 3. v. Neumayr, Präsident des Oberappell.Ger. in München; 4. v. Weber, Präsident des Oberappell.Ger. in Dresden; 5. v. Kübel, Direktor bei dem Obertribunal in Stuttgart. Diese Kommission erledigte unter dem Vorsitze des Präsidenten (jetzigen Staatssekretärs im Reichsjustizamte) v. Schelling ihre Aufgabe in 14 Sitzungen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen legte sie in einem dem Bundesrate am 15./IV. 1874 erstatteten Gutachten nieder. Die Hauptpunkte, über welche das Gutachten sich verbreitete, waren folgende: Beschränkung der Aufgabe auf das Zivil-R. und nähere Bestimmung des Umfanges der Aufgabe, abgesehen von jener Beschränkung, Bestimmung des zu verarbeitenden Stoffes; Verarbeitung und Einteilung dieses Stoffes; Methode der Redaktion; Revision des Handels-R.; geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe. Der letzte Punkt war von hervorragender Bedeutung. Die Kommission erklärte sich gegen die Ausarbeitung des E. durch einen Rechtsgelehrten, weil es zu gewagt sein würde, die grosse nationale Aufgabe auf die Fähigkeit, die Arbeitskraft und das Leben eines einzigen Mannes zu stellen. Auch entschied sie sich gegen die Verteilung der Arbeit unter mehrere voneinander unabhängige Redaktoren. Als derjenige Weg, der allein die sichere Aussicht auf Erreichung des Zieles in nicht zu ferner Zeit eröffnete, wurde die Verbindung von Einzelarbeit und Thätigkeit einer Mehrheit von Sachverständigen bezeichnet. Hierauf gründete sich der Vorschlag, eine aus praktischen und theoretischen Juristen zu bildende Kommission mit der Herstellung des E. zu betrauen. Das zu erstrebende Ziel wurde möglichst hoch gesteckt. Es sollte „eine feste gemeinschaftliche Grundlage des deutschen bürgerlichen R.

gewonnen werden, hergestellt in derjenigen Vollkommenheit, welche dem Masse der in der Nation vorhandenen rechtsschöpferischen Kraft entspricht und so vor alsbaldiger Aenderung bewahrt“. Diesem Ziele gegenüber untersagte es sich von vorn herein, dem künftigen G.B. oder einem Hauptteile desselben eines der innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden G.B. oder einen der für einen oder mehrere Einzelstaaten ausgearbeiteten Gesetzentwürfe unmittelbar zu Grunde zu legen. Vielmehr sollte nach dem Gutachten ein neuer E. auf der Grundlage des geltenden R., wie dasselbe durch Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft sich entwickelt hätte, unter möglichster Versöhnung der zwischen dem gemeinen, dem preuss. und dem französ. R. bestehenden Gegensätze aufgestellt werden. Zu dem Ende wurde die Bestellung von fünf Redaktoren aus den Mitgliedern der zu bildenden Kommission für erforderlich erklärt. Die Redaktoren, deren jedem ein bestimmtes Rechtsgebiet zu übertragen wäre, sollten während ihrer Arbeit sich miteinander verständigen und einen gegenseitigen Gedankenaustausch unterhalten. Der Gesamtkommission aber sollte die Möglichkeit der Kontrolle und der Ausgleichung von Differenzen gewahrt bleiben und der vorläufige wie der endgültige Abschluss der Arbeit obliegen. Jeder Redaktor sollte zu dem Zwecke über die Prinzipien, welche den von ihm zu bearbeitenden Teil beherrschen, zur geeigneten Zeit die Vorentscheidung der Kommission einholen. Die Teilentwürfe sollten, so wie sie eingingen, von der Kommission beraten und festgestellt werden. Zur Zusammenfügung des Ganzen etc. war die Bestellung eines Hauptreferenten in Aussicht genommen. Endlich war vorgesehen, dass der E. des G.B. nach seiner Vollendung mit Motiven den Bundesregierungen mitzuteilen und durch den Druck zu veröffentlichen, auf Grund der zu gewärtigenden Bedenken und Abänderungsvorschläge einer zweiten Lesung von der Kommission zu unterziehen und hiernächst der revidierte E. mit Motiven dem Bundesrate zu überreichen sei*).

Der Bundesrat erteilte in der Sitzung vom 22./VI. 1874 den in dem Gutachten enthaltenen Ansichten und Vorschlägen im allgemeinen seine Billigung. Die Zahl der Mitglieder, aus

*) Näheres enthält der hier benutzte Aufsatz „Die Anarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“, abgedruckt in der besonderen Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger vom 13./I. 1877, sowie die vom Reichsjustizam herrührende, dem Entwurf vorausgeschickte Vorrede.

welchen die Kommission zu bestehen hätte, setzte er auf elf fest. Als Sitz der Kommission wurde Berlin bestimmt. Zu Mitgliedern derselben wurden von dem Bundesrate gewählt: 1. Pape, Präsident des R.O.H.G., Kaiserl. Wirkl. G.R.; 2. Derscheid, Rat bei dem Appell.Ger. in Colmar (jetzt Reichsgerichtsrat); 3. Johow, Obertribunalrat (jetzt Kammergerichtsrat) in Berlin, G.O.J.R.; 4. Kurlbaum II., vortragender Rat im Justizministerium zu Berlin, G.O.J.R.; 5. Planck, Appellationsgerichtsrat in Celle (jetzt Geh. J.R.); 6. v. Schmitt, Ministerialrat in München (jetzt Präsident des O.L.G. in Nürnberg); 7. v. Roth, Professor d. R. in München; 8. v. Weber (s. o.), K. sächs. Wirkl. G.R.; 9. v. Kübel (s. o.); 10. Gebhard, Ministerialrat in Karlsruhe; 11. v. Windscheid, Professor d. R. in Heidelberg (jetzt in Leipzig), G.R. Den Vorsitz übertrug der Reichskanzler dem Präsidenten Pape.

Die Kommission trat am 17./IX. 1874 in Berlin zusammen, um ihre Geschäftsordnung festzustellen und andere für die Erledigung ihrer Aufgabe erforderliche Beschlüsse zu fassen. Zu Redaktoren wurden bestimmt: 1. Gebhard für den Allgemeinen Teil; 2. v. Kübel für das R. der Schuldverhältnisse; 3. Johow für das Sachen-R.; 4. Planck für das Familien-R.; 5. v. Schmitt für das Erb-R. Den Redaktoren wurden Hilfsarbeiter zugeordnet; als solche sind thätig gewesen: Neubauer, O.L.G.R. in Hamm, vom September 1874 bis jetzt; Achilles, O.L.G.R. in Celle, vom Oktober 1874 bis jetzt; Börner, Landgerichtsdirektor in Dresden, desgleichen; Struckmann, O.L.G.R. in Kiel, vom Juli 1877 bis jetzt; v. Liebe, O.L.G.R. in Braunschweig, desgleichen; Ege, Landgerichtsrat in Stuttgart, vom Dezember 1879 bis jetzt; Braun, Obergerichtsrat in Celle (jetzt Oberkonsistorialrat in Berlin), vom Oktober 1874 bis Juli 1877; Vogel, Landgerichtsrat in Darmstadt, G.J.R., vom November 1874 bis zu seinem im Dezember 1883 erfolgten Tode; Martini, J.R. in Schwerin, vom Februar 1875 bis Oktober 1877.

Die Arbeit der Redaktoren, welche sich in regelmässiger wiederkehrender Konferenzen miteinander berieten, war nach dem Zwecke, welchem sie diente, eine ausserordentlich schwierige und zeitraubende. Viel Zeit und Mühe erforderte schon die Ermittlung des geltenden R., eine Aufgabe, zu deren Lösung wiederholt die Mitwirkung der Landesregierungen in Anspruch genommen werden musste. Und nun erst die Sichtung des massenhaften Materials, aus welchem die tauglichen Bausteine herauszufinden und zu einem neuen Werke zusammenzu-

fügen waren. Diese Thätigkeit erlitt noch dadurch nicht unerhebliche Unterbrechungen, dass die Gesamtkommission alljährlich zu mehrwöchigen Sitzungen sich vereinigte, um gewisse grundlegende Prinzipien zu beraten. Die Beratungen erfolgten auf Grund motivierter Vorschläge, deren Herstellung jedem Redaktor geraume Zeit kostete.

Im Herbst 1881 endlich waren die Teilentwürfe so weit gediehen, dass sie der Prüfung und Entscheidung der Gesamtkommission unterbreitet werden konnten. Der E. des Erb-R. war bereits 1879, der E. des Familien-R. 1880 fertig gestellt. Der E. des R. der Schuldverhältnisse war dagegen unvollendet geblieben, weil der Redaktor in eine schwere Krankheit verfallen war, welche am 5./I. 1884 seinen Tod herbeiführte. Die fehlenden Stücke dieses E. wurden aus dem Dresdener E. eines Gesetzes über Schuldverhältnisse ergänzt. Das Material, welches die Redaktoren mit ihren Hilfsarbeitern beschafft hatten, ist in nicht zahlreichen Exemplaren hauptsächlich zum Gebrauche für die Kommission gedruckt worden; es füllt 19 Foliobände.

Die Kommission hatte sich bereits im Jahre 1874 für ein System entschieden, nach welchem das künftige G.B. aus fünf Büchern zu bestehen hätte: Allgemeiner Teil; R. der Schuldverhältnisse; Sachen-R.; Familien-R.; Erb-R. In dieser Reihenfolge sind die Teilentwürfe der Redaktoren beraten worden. Die Schwierigkeiten, welche bei den Beratungen hervortraten, waren nicht leicht zu überwinden. Bei aller Mühe und Sorgfalt, welche die Redaktoren auf die Ausarbeitung und Formulierung ihrer Vorschläge verwendet hatten, konnten doch ihre Arbeiten die Individualität der Verf. nicht verleugnen, so dass die Teil-E., miteinander verglichen, in Form und Inhalt die grössten Verschiedenheiten zeigten. Dieser Umstand erschwerte die Aufgabe der Kommission ungemein. Von der Bestellung eines Generalreferenten zur Herstellung der notwendigen Harmonie wurde gleichwohl Abstand genommen. Vielmehr wurde ein Redaktionsausschuss gebildet, welcher aus dem Vorsitzenden der Kommission, dem Präsidenten v. Weber und dem betreffenden Redaktor bestand. Der Vorsitzende stellte die von der Kommission beschlossenen Vorschriften in formulierten Gesetzesparagraphen zusammen. Diese „vorläufige Zusammenstellung“ wurde allen Mitgliedern der Kommission mitgeteilt. Der Ausschuss prüfte dann die erhobenen Ausstellungen und Gegenvorschläge und setzte nach mündlicher Beratung den Wortlaut der Paragraphen fest. Jeder auf diese Weise hergestellte neue Teil-E.

wurde einer Nachprüfung durch die Kommission selbst unterzogen und im Fortgange der Beratungen, sobald ein Beschluss die Aenderung, Ergänzung oder Aufhebung eines früheren Beschlusses nötig machte, ohne Verzug berichtet. Nachdem das geschilderte Verfahren in Ansehung aller fünf Teil-E. abgeschlossen war, lag der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (Erste Beratung)“ vor. Eine zweite Beratung hat die Kommission am 30./IX. 1887 begonnen und im Dezember beendet. Aus dieser Beratung ist der jetzt im Buchhandel erschienene E. hervorgegangen.

Die Kommission hat vom 4./X. 1881 bis 30./XII. 1887, mit den durch die Erholung der Mitglieder im Sommer bedingten Unterbrechungen, in der Regel wöchentlich 3 Sitzungen, über deren jede von einem Hilfsarbeiter ein Protokoll aufgenommen wurde, und daneben eine 4. Sitzung vorzugsweise zum Zwecke der Verlesung und Feststellung der Protokolle gehalten. Die Protokolle, 734 an der Zahl, sind nicht gedruckt, sondern nur in einer geringen Anzahl von Exemplaren metallographiert worden; sie umfassen 12 314 Folioseiten. Sie geben die Anträge der Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und zugleich deren Begründung vollständig wieder. Diese Protokolle enthalten somit die authentischen Motive der Kommission. Auf Anordnung des Vorsitzenden indessen haben die Hilfsarbeiter den E., zum Teile unter Anleitung der Redaktoren, auf Grund der Protokolle und der Vorarbeiten noch besonders begründet. Diese Begründung wird ebenfalls durch den Druck veröffentlicht*). Ihre Besprechung im C.Bl. bleibt vorbehalten.

Im Laufe der Beratungen hat sich die Zahl der Kommissionsmitglieder auf neun vermindert. Windscheid ist bereits im Oktober 1883 ausgeschieden, weil er seine Lehrthätigkeit in Leipzig nicht länger unterbrechen konnte. An Stelle des verstorbenen v. Kübel ist im März 1884 Prof. v. Mandry in Tübingen als Mitglied der Kommission eingetreten. Der Präsident v. Weber ist am 8./II. 1888 gestorben.

Mancher Leser des E. wird in demselben die Regelung der einen oder der anderen an sich dem B.R. angehörigen Materie vermissen. Die Uebergangung ist teils auf Gründe des Systemes, teils auf Rücksichten, welche aus der Beschaffenheit des übergebenen Gegenstandes sich ergeben, zurückzuführen. Ausgeschieden sind alle Verfahrensvorschriften, soweit nicht besondere Gründe ihre Aufnahme erheischten, ferner entsprechend den

*) Vgl. hierüber unten die Anm. auf S. 286.

Beschlüssen des Bundesrates gewisse Rechtsmaterien, welche eng mit dem öffentlichen R. zusammenhängen, bzw. aus überwiegend polizeilichen Gesichtspunkten zu regeln sind, einige Rechtsinstitute, welche nur in einzelnen Staaten oder Teilen eines Staates bestehen, zur Einführung in andere Gebiete aber sich nicht eignen, und endlich solche Institute, welche nach der geschichtlichen Entwicklung dem Absterben verfallen sind; es sind namentlich ausgeschieden: das Berg-R., das Enteignungs-R., das Agrar-R., das Wasser-R., das Fischerei-R., das Jagd-R., das Forst-R., das R. der Stammgüter und der Familienfideikomnisse, das Lehn-R., das Erbzins-R. etc.

Bei Aufstellung des E. ist davon ausgegangen, dass es, um den Gedanken der Herstellung eines einheitlichen B.R. für das Deutsche Reich möglichst zu verwirklichen, erforderlich sein werde, neben dem B.G.B. im Wege der Reichsgesetzgebung noch besonders zu erlassen eine Grundbuchordnung, ein Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, und ein das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten des Familien-R. und des Erb-R. innerhalb gewisser Grenzen regelndes Gesetz. Weiter ist auf Grund der Beschlüsse des Bundesrates vorausgesetzt, dass die Revision der Wechselordnung, des H.G.B. und einiger anderer Reichsgesetze geboten erscheinen werde.

In Ansehung des Verhältnisses des G.B. zu dem bisherigen B.R. enthält der E. selbst keine Vorschriften; die erforderlichen Vorschriften sind vielmehr dem Einführungsgesetz vorbehalten. Das letztere wird, wie der in die Oeffentlichkeit gelangte Bericht ergibt, mit welchem der E. dem Reichskanzler überreicht ist, den Grundsatz enthalten, dass die reichsrechtlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch das G.B. oder das Einf.-G. aufgehoben oder geändert werden, in Kraft bleiben, die landesrechtlichen Vorschriften dagegen insoweit ausser Kraft treten, als nicht ihr Fortbestehen bestimmt wird. Hiernach wird das Einf.-G., abgesehen von den eigentlichen Uebergangsbestimmungen, eine Reihe von Vorschriften bringen, durch welche ältere reichsrechtliche Normen geändert oder aufgehoben werden, sowie eine zweite Reihe von Vorschriften aufnehmen, welche Auskunft darüber geben, inwiefern das gegenüber dem Landes-R. zur Geltung gelangende Prinzip der Kodifikation in Beziehung auf gewisse Materien im allgemeinen oder innerhalb gewisser Schranken oder auch in Beziehung auf gewisse Einzelheiten Ausnahmen unterliege. Der E. des Einf.-G. wird gegenwärtig von der Kommission beraten.

Die wichtigsten Grundsätze, welche in dem E. des G.B. zum

Ausdrucke gelangt sind, werden sich aus den nachstehenden Mitteilungen über den Inhalt der einzelnen Bücher ergeben.

I. Buch. Allgemeiner Teil.

(§. 1—205.)

Der Allgemeine Teil zerfällt in elf Abschnitte, von denen der vierte (Rechtsgeschäfte) 10 Titel enthält. Der erste Abschnitt, mit der Ueberschrift „**Rechtsnormen**“, beschränkt sich auf zwei Bestimmungen. Die eine davon betrifft die Gesetzes- und Rechtsanalogie und bestimmt, dass in Ermangelung gesetzlicher Regelung die Vorschriften für „rechtsähnliche Verhältnisse“ und in Ermangelung solcher Vorschriften die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze massgebend seien (§. 1); die andere tritt, im Anschlusse an die neueren Gesetzgebungen, dem Gewohnheits-R. entgegen. Gewohnheiten sollen nur insoweit noch die Kraft von Rechtssätzen erlangen können, als das Gesetz auf Gewohnheits-R. verweist (§. 2). Im E. finden sich solche Verweisungen nicht. Keine Bestimmungen sind aufgenommen über die zeitliche und räumliche Herrschaft der Rechtsnormen. Nach dem oben erwähnten Berichte hat die Kommission die für die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, das sogen. internationale Privat-R., massgebenden Grundsätze beraten und festgestellt, eine Entscheidung aber darüber, ob die betreffenden Vorschriften in das B.G.B. aufzunehmen seien, wegen der dabei zugleich in Betracht kommenden politischen Erwägungen nicht getroffen. Nach dem gedachten Berichte ist ferner über die zeitliche Herrschaft der Gesetze geschwiegen worden, weil in dieser Hinsicht jedes Gesetz aus sich selbst auszulegen sei und für das G.B. das Erforderliche im Einf.-G. bestimmt werden würde.

Der zweite Abschnitt, betreffend die **Personen**, behandelt im 1. Titel Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. Der Grundgedanke ist, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf seine Individualität rechtsfähig ist. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt nach §. 3 mit der Geburt und endigt mit dem Tode. Lebensfähigkeit des neugeborenen Kindes bildet somit keine Voraussetzung der Rechtsfähigkeit. Den Anforderungen der neueren medizinischen Wissenschaft ist ferner darin Rechnung getragen, dass über Monstrum und Zwitter nichts bestimmt ist. Ebenso findet sich nicht die in ihrer Allgemeinheit sicherlich unrichtige Parömie *nasciturus pro jam nato habetur, quotiens etc.* (vergl.

im einzelnen §. 723 Abs. 1 Satz 2, §. 1758 Abs. 1, §. 1867 Abs. 2 Nr. 2, §. 1964 Abs. 2, §§. 2026, 2154 des E.). Eine Lebensvermutung für den Fall, dass über das Leben oder den Tod einer Person Ungewissheit besteht, ist in §. 4 nur in beschränktem Umfange aufgestellt. Eingehende Regelung hat im 2. Titel die Todeserklärung gefunden, die den Sieg über das französ.-rechtliche Verschollenheitsverfahren davongetragen hat.

Die Todeserklärung erstreckt und beschränkt sich auf Deutsche. Die Frist, welche verstrichen sein muss, beträgt der Regel nach zehn Jahre. Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren durch Urteil. Die einschlagenden §§. 824 bis 836 der Z.Pr.O. haben durch die §§. 11 bis 19, 23, 24 des E. wesentliche Ergänzungen erfahren. Das Urteil ist konstitutiv und begründet die Vermutung, dass der Verschollene den Zeitpunkt der Erlassung der Todeserklärung nicht überlebt habe; in Ansehung der Beerbung des Verschollenen wird jedoch vermutet, dass derselbe in diesem Zeitpunkte gestorben sei (§. 21). Die Vermutung weicht dem Beweise des Gegentheiles (§. 198). Die Wirkung der Todeserklärung erstreckt sich nicht bloss auf das vermögensrechtliche Gebiet. Der zurückgebliebene gutgläubige Ehegatte kann nach der Todeserklärung, ohne dass ein besonderes ehegerichtliches Verfahren eintritt, sich wieder verheiraten, und mit der Wiederverheiratung wird, falls der für tot Erklärte noch leben sollte, die mit diesem bestehende Ehe gelöst (vgl. unten S. 265). Die Kriegs- und Seeverschollenheit ist besonders geordnet (§§. 7, 8, 20); die letztere im wesentlichen im Anschlusse an das preuss. Gesetz vom 24. Februar 1851. Der 3. Titel „Altersstufen. Entmündigung“ (§. 25 bis 29) setzt in §. 25 die Dauer des Kindesalters auf die Zeit bis zum zurückgelegten 7., die Dauer der Minderjährigkeit auf die Zeit bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre fest. Für volljährig erklärt kann ein Minderjähriger werden, wenn er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht (§§. 26, 27). Entmündigt können werden Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind (§. 28), und Verschwender (§. 29). Aus dem 4. Titel „Verwandtschaft, Schwägerschaft“ (§§. 30 bis 33) ist hervorzuheben, dass (§. 31) der Grad der Verwandtschaft sich nach röm. Berechnungsart (*computatio civilis*) bestimmt, sodann dass durch uneheliche Abstammung, von Ausnahmebestimmungen abgesehen, ein Verwandtschaftsverhältnis nur zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes

sowie deren Verwandten andererseits begründet wird (§. 30 Abs. 3, vergl. §§. 1568 f.). Der 5. Titel „Wohnsitz“ bestimmt in §. 34 (§. 36), wie der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird, regelt in §. 35 den Wohnsitz der Strafgefangenen und ihnen gleichstehender Personen und verallgemeinert im übrigen in der Hauptsache die §§. 14—17 der Z.Pr.O.

Der dritte Abschnitt (§§. 41—63) enthält die Vorschriften über **juristische Personen**, die in Körperschaften und Stiftungen zerlegt sind. Die Entstehung einer Körperschaft richtet sich ebenso wie das Aufhören einer solchen in Ermangelung reichsgesetzlicher besonderer Vorschriften nach Landes-R. (§. 42). Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung der Körperschaft (§. 43) mit Rechtswirkung gegen Dritte beschränkt werden (§. 44 Abs. 1, 4). Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche Handlung einem Dritten zugefügt hat, sowie für den Ersatz des Schadens, der bei Erfüllung eines Schuldverhältnisses durch den Vorstand verschuldet worden ist (§§. 46, 224 Abs. 2). In den inneren Angelegenheiten ist der Wille der Mitglieder der Körperschaft massgebend und hat nach diesem Willen auch der Vorstand bei seiner Geschäftsführung sich zu richten (§. 48 Abs. 1). Die sogen. Generalversammlung ist demnach das oberste Vertretungsorgan einer Körperschaft. Erlischt die Körperschaft, so fällt das Vermögen der Regel nach an denjenigen, der in der Verfassung als Bezugsberechtigter bestimmt ist. Sind die Mitglieder bezugsberechtigt, so hat Liquidation (§§. 50—57) einzutreten; in den übrigen Fällen vollzieht der Uebergang sich nach den Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften (§. 49; vergl. §. 1974). Stiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie durch Verfügung von Todes wegen errichtet werden. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist als einseitiges anerkannt und der gerichtlichen oder notariellen Form unterworfen (§§. 58, 59). Den Landesgesetzen ist daneben unbenommen, für die Entstehung einer Stiftung noch weitere Erfordernisse aufzustellen, insbesondere die Entstehung an die staatliche Genehmigung zu knüpfen; soweit solche Gesetze bereits bestehen, bleiben sie in Kraft (§. 62). Ein unmittelbarer Vermögensübergang auf die Stiftung findet, soweit ein solcher nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen zulässig

ist, nicht statt (§ 58). Die Verfassung der Stiftung wird, soweit dies nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch den Willen des Stifters bestimmt (§. 60).

Der vierte Abschnitt befasst sich mit den allgemeinen Vorschriften über das **Rechtsgeschäft**. Eine Begriffsbestimmung für letzteres ist nicht gegeben. An der Hand der Einzelbestimmungen wird man in der Annahme nicht irre gehen, dass unter Rechtsgeschäft verstanden wird eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist. Der Tit. 1 behandelt die Geschäftsfähigkeit (§§. 64—71). Allgemeine Vorschriften über Handlungsfähigkeit finden sich nicht; die Deliktsfähigkeit und die Fähigkeit zur Verletzung obligatorischer Verpflichtungen sind besonders und zum Teil abweichend von der Geschäftsfähigkeit geregelt (§§. 708, 709, 224 Abs. 1). Geschäftsunfähig sind Personen im Kindesalter (unter 7 Jahren) sowie Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, und zwar diese, wenn sie entmündigt sind, nicht bloss für die Dauer jenes Zustandes, sondern für die Dauer der Entmündigung (§. 64 Abs. 1, 2). In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind Minderjährige im Alter von über 7 Jahren, entmündigte Verschwender, Personen, welche des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind, sowie Personen, über welche infolge eines gegen sie vorliegenden Antrages auf Entmündigung eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist (§. 65 Abs. 1, §§. 70, 71). Willenserklärungen Geschäftsunfähiger sind nichtig. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen nehmen Rechtsgeschäfte, durch welche sie lediglich R. erwerben, oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit werden, gültig vor. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften anderer Art bedürfen sie der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt dieses Erfordernis, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, die Wirksamkeit desselben aber von der Genehmigung des Vertreters, bezw. der Person selbst, sofern sie inzwischen geschäftsfähig geworden ist, abhängig (§. 64 Abs. 3, § 65). Die erteilte Genehmigung wirkt zurück, unbeschadet der Rechte, welche Dritte durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erlangt haben (§. 127 Abs. 4). Besonders vorgesehen sind die Fälle, dass eine in der

Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt (§. 67) oder den Unterhalt durch Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sich verdient (§. 68), sowie der Fall, dass einer solchen Person Taschengeld oder sonstige Vermögenswerte zur freien oder zu einer bestimmten Verfügung überwiesen sind (§. 69). Gefallen ist die Sonderstellung der Studierenden, soweit eine solche noch bestand. Gibt ein Minderjähriger sich fälschlich für volljährig oder für durch den Vertreter ermächtigt aus, so greifen, in Folge des Schweigens des Entwurfes, lediglich die allgemeinen Grundsätze Platz. In dem 2. Tit. „Willenserklärung“ (§§. 72—76) ist von einer Begriffsbestimmung hinsichtlich der ausdrücklichen und der stillschweigenden Willenserklärung abgesehen, dagegen die Frage, wann eine Willenserklärung unter Abwesenden als abgegeben anzusehen ist, eingehend geregelt (§. 74). Die Aufnahme des 3. Tit. „Vertragschliessung“ (§§. 77—90) in den Allgemeinen Teil zeigt, dass man sich der Erkenntnis von der auf alle Teile sich erstreckenden Bedeutung des Vertrages nicht verschlossen hat. In der Gestaltung der Grundsätze über die Offerte (§§. 80—89) ist das Vorbild des H.G.B. mit seinen praktisch bewährten Bestimmungen unverkennbar. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist, unter Vermeidung jeder Fiktion, auf die Zeit der Annahme des Vertragsantrages gestellt (§. 87). Bei einer Versteigerung soll nach §. 90 im Zweifel angenommen werden, dass der Bieter, nicht der Versteigerer, der Offerent ist. Der 4. Tit. „Form der Rechtsgeschäfte“ (§§. 91—94) stellt in §. 91 Abs. 1 die Formfreiheit der Rechtsgeschäfte als Regel auf. Ist durch Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, so ist das Rechtsgeschäft im Falle des Mangels der Form nichtig, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt im Zweifel im Falle des Mangels einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form (§. 31 Abs. 2). Von besonderer Bedeutung ist die Formvorschrift für den Vertrag, durch welchen jemand sich zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet (§. 351). Der 5. Tit. „Willensmängel“ (§§. 95—104) hat das sogen. Willensdogma zur Grundlage, modifiziert aber dasselbe nicht unwesentlich. Den Fällen, in welchen der Erklärende der Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen sich bewusst ist (§§. 95, 97), sind gegenübergestellt die Fälle, in welchen der Erklärende dieses Bewusstsein nicht hat, mithin im Irrtume ist, (§§. 98, 99); hinsichtlich der ersteren ist wieder geschieden, je

nachdem der Erklärende den anderen Teil täuschen wollte (§. 95, Mentalreservation, böser Scherz) oder nicht täuschen wollte (§. 97, Scherz ohne böse Nebenabsicht etc); daneben ist in §. 96 das Scheingeschäft geregelt. Mentalreservation wird nicht beachtet, es sei denn, dass der andere Teil den Willensmangel gekannt hat (§. 95). Das Scheingeschäft ist nichtig (§. 96); eine nicht unwesentliche Einschränkung der Nichtigkeit tritt jedoch auf dem Gebiete des Grundbuchverkehrs ein (§. 832). Hat der Erklärende von der Nichtübereinstimmung des Willens und der Erklärung Kenntnis gehabt, aber nicht zu täuschen beabsichtigt, so ist die Willenserklärung nichtig, es müsste denn den Erklärenden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit treffen; solchenfalls ist die Willenserklärung gültig, sofern der andere Teil, soweit ein solcher vorhanden ist, den Willensmangel weder gekannt hat noch hätte kennen müssen; bei einer Fahrlässigkeit, die keine grobe ist, haftet der Erklärende unter der letzteren Voraussetzung für das negative Interesse (§. 97). Für den Fall der infolge Irrtums vorhandenen Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung wird zwischen wesentlichem und unwesentlichem Irrtume geschieden, der unwesentliche Irrtum als unbeachtlich behandelt und im übrigen an die grobe und geringe Fahrlässigkeit des Erklärenden die gleiche Folge wie in dem vorerwähnten Falle geknüpft (§§. 98, 99). Des Irrtumes über Eigenschaften ist nicht gedacht; er wird demgemäss der Regel nach, wenn nicht immer, als Irrtum in den Beweggründen (§. 102) auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes ohne Einfluss sein, unbeschadet selbstverständlich der etwaigen sonstigen Rechtsbehelfe auf Grund der Gewährleistungspflicht etc. Uebrigens finden die vorstehend entwickelten Grundsätze auf die Eheschliessung keine Anwendung; bei derselben wird nur dem Irrtume in einer bestimmten Richtung und nur insofern Beachtung zu teil, als er die Ehe nicht nichtig, sondern anfechtbar macht (vgl. unten S. 249). Ingleichen kommt, von der in §. 98 enthaltenen Beugung abgesehen, das Willensdogma rein zur Anwendung bei den letztwilligen Verfügungen (§. 1779). Zu den Willensmängeln gehört auch das Beeinflusstsein durch widerrechtliche Drohung oder durch Betrug. Wer durch eine solche Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, kann die Willenserklärung anfechten, gleichviel von wem die Drohung ausgegangen ist. Bei dem Betrüge ist die Anfechtbarkeit dann ausgeschlossen, wenn der Betrug von einem Dritten ausging, die Willenserklärung einen Empfänger hat und der Empfänger den

Betrug nicht kannte, seine Nichtkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte (§. 103). Die unter Präklusivfrist (§. 104) gestellte Anfechtung hat die zu §. 112 näher zu berührende Folge. Unter den die unerlaubten Rechtsgeschäfte betreffenden Vorschriften des 6. Tit. tritt diejenige des §. 106 besonders hervor, nach welcher jedes Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, nichtig ist. Der §. 107 ist Veräusserungsverboten gewidmet. Der 7. Tit. „Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte“ (§§. 108—114) erläutert in §§. 108 u. 112 die Begriffe der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, von welchen der E. ausgeht. Das anfechtbare Rechtsgeschäft wird im Falle der Anfechtung in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so behandelt, als ob es nicht vorgenommen worden wäre, vorbehaltlich abweichender Sonderbestimmungen (vgl. §. 1277). Die Anfechtung, welche durch eine von dem Anfechtungsberechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende Willenserklärung erfolgt (§. 113), bewirkt sonach, dass rückwärts die Folgen der Nichtigkeit eintreten. Diese Wirkung findet aber notwendig eine Schranke und zugleich eine wesentliche Abminderung in den Vorschriften über den Erwerb im Vertrauen auf das Grundbuch sowie über den Erwerb beweglicher Sachen im guten Glauben. Die sogen. obligatorische Anfechtbarkeit, welche nur einen im Wege der Klage oder der Einrede geltend zu machenden Ausgleichungsanspruch gewährt, ist dem E. fremd. Der 8. Tit. „Vertretung und Vollmacht“ (§§. 115—126) handelt in §§. 115—117 von der Vertretung im allgemeinen, in §§. 118—122 von der Vollmachtserteilung und der Vertretung auf Grund einer Vollmacht, in §§. 123—126 von der Vertretung ohne Vertretungsmacht. Den Ausgangspunkt bildet die grundsätzliche Zulässigkeit der Vertretung im Willen; der Vertretene wird unmittelbar berechtigt und verpflichtet (§§. 115, 116). Die Vollmachtserteilung ist als selbständiges einseitiges Rechtsgeschäft von dem Auftrage losgelöst. Die Vollmachtserteilung unterliegt in unverzichtbarer Weise dem Widerruf; im übrigen finden, sofern nicht der Rechtsgrund ein anderes ergibt, auf das Erlöschen derselben die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages entsprechende Anwendung (§. 119). Hat der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung durch besondere Mitteilung oder durch öffentliche Bekanntmachung Dritten kundgegeben, so gilt die Kundgebung im ersteren Falle gegenüber den besonders benachrichtigten Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten in Verkehr getreten ist, als selbständige Bevollmächtigung (§. 120

Abs. 1). Das Gleiche ist der Fall, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung eine Vollmachtsurkunde erhalten und diese dem Dritten vorgelegt hat (§. 121 Abs. 1). Die Annahme einer selbständigen Bevollmächtigung gegenüber den Dritten in diesen Fällen schliesst in sich, dass Willensmängel, welche bei der ursprünglichen Vollmachterteilung unterlaufen, ebensowenig wie derselben etwa gegebene Einschränkungen dem nichtunterrichteten Dritten gegenüber in Betracht kommen.

Bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht ist zwischen einseitigen Rechtsgeschäften und Verträgen geschieden. Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann ohne Vertretungsmacht für einen Andern nicht wirksam vorgenommen werden, es müsste denn derjenige, welchem gegenüber es vorgenommen wird, damit einverstanden sein (§. 126). Der ohne Vertretungsmacht für einen Andern geschlossene Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig von der Genehmigung des Vertretenen. Die Genehmigung wirkt rückwärts; es werden jedoch Rechte dadurch nicht berührt, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben (§§. 123, 127 Abs. 4). Hat der andere Vertragsschliessende Kenntnis von dem Mangel der Vertretungsmacht nicht gehabt, so steht ihm, solange die Genehmigung nicht erteilt ist, der Rücktritt offen (§. 124); er kann ausserdem, wenn die Genehmigung verweigert wird, von dem als Vertreter Aufgetretenen Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen (§. 125). Der 9. Tit. „Einwilligung und Genehmigung“ (§. 127) stellt die Grundsätze zusammen, welche für die Rechtsgeschäfte der Einwilligung und Genehmigung die Regel bilden. Der 10. Tit. (§§. 128 bis 143) befasst sich mit der „Bedingung und Befristung“. Allgemeine Vorschriften über die Voraussetzung, Auflage, Zweckbestimmung finden sich nicht. Ebenso ist keine Begriffsbestimmung der rechtsgeschäftlichen Bedingung — nur diese steht in Frage — gegeben. Anlangend das Wesen der auflösenden Bedingung, so wird den §§. 139, 196 zu entnehmen sein, dass, wenn auch die Scheidung des auflösend bedingten Rechtsgeschäftes in eine unbedingte Hauptwillenserklärung und eine auf die Wiederaufhebung der Wirkungen dieser gerichtete aufschiebend bedingte Nebenwillenserklärung nicht geradezu abgelehnt ist, doch jedenfalls das Verhältnis dieser beiden Willenserklärungen zu einander als ein dergestalt untrennbares aufgefasst ist, dass die eine ohne die andere nicht bestehen

kann. Sachliche Rückwirkung tritt weder bei der aufschiebenden noch bei der auflösenden Bedingung im Falle der Erfüllung ein; obligatorische Rückbeziehung zu vereinbarten ist den Parteien unbenommen. Ausserdem wirkt die Erfüllung der auflösenden Bedingung dergestalt, dass der frühere Zustand ipso jure wieder eintritt. Abgelehnt ist mithin die schwächere Wirkung, nach welcher bei dinglichen Rechtsgeschäften nur eine obligatorische Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Folge ist (§§. 128—130). An die Stelle der Rückwirkung ist die sachliche Gebundenheit während der Schwebezeit getreten (§. 135). In bezug auf die Erfüllung der Bedingung ist nur der Satz aufgenommen, dass die Bedingung als erfüllt gilt, wenn der bedingt Verpflichtete die Erfüllung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert (§. 136). Uebergangen sind, anscheinend mit Rücksicht auf §§. 105, 106, die unerlaubten Bedingungen; ebenso die notwendigen und unmöglichen Bedingungen. Eine unverständliche oder widersinnige Bedingung macht das Rechtsgeschäft nichtig, mag die Bedingung eine aufschiebende oder auflösende sein (§. 139). Bei der aufschiebenden Befristung sind die Fälle, in welchen die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes sofort eintritt und nur deren Geltendmachung hinausgeschoben ist, und die Fälle, in welchen die rechtliche Wirkung erst mit dem Anfangstermine eintreten soll, nebeneinander gestellt (§. 141). Der Endtermin wird (§. 142) im wesentlichen wie die auflösende Bedingung behandelt.

Der fünfte Abschnitt „**Fahrlässigkeit. Irrtum**“ (§§. 144 bis 146) handelt nicht von geringer Fahrlässigkeit, sondern von Fahrlässigkeit schlechthin. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt ist (§. 144). Nach §. 146 wird, wenn der E. des Irrtums ohne näheren Vorbehalt gedenkt, darunter auch der Rechtsirrtum verstanden.

Der sechste Abschnitt „**Zeitbestimmungen**“ (§§. 147 bis 153) enthält eine Anzahl von Auslegungsregeln für die Berechnung von in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften gesetzten Fristen und Terminen. Die einschlagenden Vorschriften des H.G.B., der W.O. und der Z.Pr.O. sind, zum Teil mit Ergänzungen, übernommen.

Der siebente Abschnitt (§§. 154—185) behandelt die

„**Anspruchsverjährung**“. Anspruch im Sinne des E. ist das R. einer Person, von einer anderen Person eine Leistung zu verlangen (§. 154 Abs. 1). Der Regel nach unterliegt jeder Anspruch der Verjährung, auch der dingliche, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des Grundbuch-R. (§. 847). Unverjährbar sind, von sonstigen Ausnahmen (vergl. §§. 768, 853) abgesehen, die auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhenden Ansprüche, soweit sie auf Herstellung des den Verhältnissen entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind (§. 154 Abs. 2). Die ordentliche Verjährungsfrist beträgt 30 Jahr (§. 155). Die sogen. kurze Verjährung der Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehres ist auf 2 Jahre festgesetzt (§. 156); für die Verjährung der Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, Pacht- und Mietgeldern, sowie der Rückstände von Renten und sonstigen in regelmässig wiederkehrenden Zeiten zu entrichtenden Leistungen ist ein vierjähriger Zeitraum gewählt (§. 157). Die Verjährung beginnt der Regel nach mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann; die vorerwähnte kurze Verjährung (§§. 156, 157) mit dem Schlusse des Jahres, in welches dieser Zeitpunkt fällt (§. 158 Abs. 1, §. 159). Die Verjährung wird gehemmt durch jedes rechtliche Hindernis, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches die Rechtsverfolgung nicht gestattet (§. 162 Abs. 1). Dahin gehören auch die Einreden. Von diesen sollen aber nicht hemmen die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes, der Vorausklage, sowie die Abzugseinrede des Inventarerben (§. 162 Abs. 2). Im übrigen sind die Hemmungsgründe — Stillstand der Rechtspflege, höhere Gewalt, Mangel der gesetzlichen Vertretung auf seiten des derselben bedürftigen Berechtigten, Erbfolge, Pietätsverhältnis zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel — im Verhältnis zu dem bisherigen R. nicht unwesentlich eingeengt (§§. 164 bis 168). Unterbrochen wird die Verjährung durch die dem Berechtigten gegenüber erfolgte Anerkennung des Anspruches, durch die Erhebung der Klage, die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren, die Anmeldung im Konkurse, die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Vollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Antrages (§§. 169—176). Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren, auch wenn sie

an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen; anders nur, soweit es sich um regelmässig wiederkehrende, erst künftig verfallende Leistungen handelt (§. 177). Die vollendete Verjährung begründet eine peremptorische Einrede. Bei einer Leistung in Unkenntnis der Verjährung ist aber die *condictio indebiti* ausgeschlossen (§. 182). Eine verjährte Forderung kann nicht zur Aufrechnung verwendet werden, auch wenn sie der Gegenforderung noch als unverjährte gegenüber gestanden hat (§. 284 Abs. 2). Die Verlängerung der Verjährungsfrist durch Rechtsgeschäft ist ausgeschlossen, der Verkürzung steht nichts entgegen (§. 185). Ueber Präklusivfristen sind allgemeine Vorschriften nicht aufgestellt. Man erkennt aber aus zahlreichen Einzelbestimmungen, dass zwischen Verjährung und präklusiver Befristung streng geschieden ist.

Der achte Abschnitt „Selbstverteidigung und **Selbsthilfe**“ (§§. 186—187) stellt neben die Notwehr (§. 186, R.Str.G.B. §. 53) das R. der Beschädigung und Zerstörung von Sachen, von denen Gefahr droht (§. 187). Der Selbsthilfecharakter einer Handlung ist nach §. 188 ohne Einfluss auf deren Erlaubtsein oder Nichterlaubtsein. In §. 189 werden an sich unerlaubte Handlungen zum Zwecke der Selbsthilfe gestattet, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Einschreiten Gefahr läuft, dass die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

In dem neunten Abschnitte, betr. das **Urteil** (§§. 190 bis 192), steht der Grundsatz an der Spitze, dass die Verurteilung zu einer Leistung nur zulässig ist, wenn die Fälligkeit eingetreten ist. Eine Verurteilung im voraus soll jedoch statthaft sein bei nicht auf Rechtsgeschäft beruhenden wiederkehrenden Leistungen, sowie bei einem auf Kündigung gestellten Gelddarlehen oder Mietverhältnis, sofern die Kündigung spätestens mit der Klagerhebung erfolgt ist (§. 190). Der §. 191 betont die negative und positive Wirkung der materiellen Rechtskraft, der §. 192 regelt den subjektiven Umfang derselben. Das Schweigen hinsichtlich des objektiven Umfanges der materiellen Rechtskraft lässt erkennen, dass es insoweit bei dem §. 293 der Z.Pr.O. sein Bewenden behalten soll.

Der zehnte Abschnitt (§§. 193—198) enthält in §§. 193 bis 197 die allgemeinen Regeln für den **Beweis**, während in §. 198 der Begriff der Vermutung, von welchem der E. ausgeht, festgestellt wird.

Der elfte Abschnitt (§§. 199—205) befasst sich mit der **Sicherheitsleistung**, soweit eine Verpflichtung zu solcher aufgelegt ist.

II. Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

(§. 206—777.)

Das zweite Buch „R. der Schuldverhältnisse“ (Obligationen-R.) enthält vier Abschnitte: Allgemeines, Obl. ex contractu (§. 342 bis 703 in 20 Titeln), Obl. ex delicto und Schuldverhältnisse aus anderen Gründen.

Der erste Abschnitt gibt die Rechtsnormen für alle Schuldverhältnisse **im Allgemeinen**. Die Begriffsbestimmung des Schuldverhältnisses und die Entscheidung der daran sich knüpfenden Streitfragen sind der Wissenschaft überlassen. Das Schuldverhältnis erzeugt lediglich obligatorische Rechtsbeziehungen, den persönlichen Anspruch des Gläubigers, die entsprechende persönliche Verbindlichkeit des Schuldners. Regel ist die Klagbarkeit des Schuldverhältnisses; der E. kennt nur einige wenige Fälle einer unvollkommenen Obligation. Der Grundsatz, dass aus der Ethik, dem Natur-R. oder aus dem allgemeinen Rechtsbewusstsein eine unvollkommene Obligation (Naturalobligation) herzuleiten sei, ist nicht anerkannt.

Der 1. Titel beschäftigt sich mit dem Gegenstande der Schuldverhältnisse, welcher (nur) ein Thun (Geben) oder Unterlassen (Dulden) sein kann: die Leistung. Ein vermögensrechtliches Interesse gehört nicht zum Wesen des Schuldverhältnisses. Die Wirksamkeit desselben kann auch damit allein nicht bekämpft werden, dass der Gläubiger kein anderes schutzwürdiges Interesse an der Leistung habe (§. 206). Wegen Verletzung eines derartigen obligatorischen R. durch den Schuldner ist jedoch der Anspruch auf Entschädigung versagt (§. 221). In §§. 207—223 sind allgemeine Vorschriften über Schuldverhältnisse mit besonders geeigenschafteter Leistung gegeben. Zunächst über die Alternativobligation wesentlich im Anschluss an das gemeine R. Wahlberechtigt im Zweifel der Schuldner; Vollzug der Wahl durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil; besondere Fürsorge für den Fall des Verzuges, durch welchen allein das Wahl-R. nicht verloren geht; Konzentrationsprinzip bei anfäng-

licher Unmöglichkeit und zufälligem Unmöglichwerden einer der mehreren Leistungen. Sodann über Schuldverhältnisse auf Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Schuldner hat eine Sache von mittlerer Art und Güte auszuwählen; die Auswahl ist unwiderruflich vollzogen, wenn die Leistung durch Uebergabe der ausgewählten Sache bewirkt ist (Erfüllungstheorie) oder, sofern schon in einem früheren Zeitpunkte die Gefahr auf den Gläubiger übergeht (z. B. im Falle des Verzuges des Gläubigers), mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes (§§. 213, 214, 257). Ueber Geldschuld, Höhe der Zinsen etc. (5 Proz.) §. 215—217. Ueber Schadensersatz §§. 217—223: Als solcher ist sowohl im Falle der Verletzung bestehender obligatorischer Verpflichtung als im Falle des Deliktes ohne Rücksicht auf Art und Mass der Schuld oder des zu vertretenden Umstandes das volle Interesse (erlittene Vermögenseinbusse und entgangener Gewinn) zu ersetzen; zunächst ist der frühere Zustand herzustellen und soweit diese Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht ausreichend ist, die letztere in Geld zu bewirken. Wegen eines anderen als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung nur in gewissen, vom Gesetze bestimmten Fällen gefordert werden (§. 221). Bei Schadensersatzleistung für den Verlust einer Sache oder eines R. durch den Ersatzpflichtigen gehen auf den letzteren mit der Ersatzleistung die dem Entschädigten gegen Dritte in Ansehung des Gegenstandes zustehenden Ansprüche über.

Der 2. Titel „Inhalt der Schuldverhältnisse“ bestimmt die Haftung des Schuldners in Ansehung der Erfüllung (regelmässig wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Nichterfüllung), insbesondere für Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Hilfspersonen, Ausschluss der Verantwortlichkeit des Schuldners durch dieselben Momente, wie bei Delikten (mangelnder Vernunftsgebrauch, Kindesalter etc.), persönliche Leistung und Bewirkung der Leistung durch einen Dritten; Teilleistung, Ort der Leistung, Zeit derselben, eine Zeitbestimmung im Zweifel zu Gunsten des Schuldners I. §§. 224—232; über das Zurückbehaltungs-R. (nur obligatorisch) II. §§. 233—236; über die Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung III. §§. 237—244: Schuldner wird durch den Eintritt objektiver, von ihm nicht zu vertretender Unmöglichkeit, im Falle subjektiven Unvermögens nur bei Spezieszleistung befreit; entschuldbarer Irrtum des Schuldners in Ansehung des Schuldverhältnisses ist ein Exkulpationsgrund; Gläubiger kann auch bei von dem Schuldner zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit der

Leistung, wenn der möglich gebliebene Teil der Leistung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung dieses Teiles Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen; R. des Gläubigers, nach rechtskräftiger Verurteilung des Schuldners diesem zur Leistung eine angemessene Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf unter Absehen von der Zwangsvollstreckung das Interesse zu fordern (§. 243); Bestimmung über die Wirkung der Rechtsbängigkeit des Anspruches auf Herausgabe eines „in sich bestimmten Gegenstandes“ (species). Es folgen die Vorschriften über die mora debitoris (IV. §§. 245 bis 253) und die mora creditoris; letztere tritt ein ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Gläubigers (V. §§. 254—262).

Der 3. Titel „Erlöschen der Schuldverhältnisse“ handelt von der Erfüllung einschliesslich der datio in solutum, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlass, Vereinigung, Tod des Gläubigers oder des Schuldners. In Ansehung der datio in solutum ist im Falle der Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit seitens des Schuldners durch Vertrag mit dem Gläubiger die Vermutung gegen die Absicht der Uebernahme an Erfüllungsstatt aufgestellt (§. 264). Die Aufrechnung erfolgt durch eine von dem einen Gläubiger gegenüber dem andren Gläubiger abzugebende Willenserklärung (einseitiges Rechtsgeschäft). Bis dahin sind die beiderseitigen Forderungen von der Kompensationsfähigkeit und -befugnis unberührt. Die Wirkung der erfolgten Aufrechnung (Erlöschen der Forderungen in dem sich deckenden Betrage) wird auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet sich gegenüber getreten sind (§§. 281 ff.). Der Erlassvertrag und das negative vertragsmässige Anerkenntnis (§. 290) sind Veräusserungsverträge (sogen. dingliche Verträge) und deshalb abstrakte, in Ansehung ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit von ihrer causa unabhängige Rechtsgeschäfte und anfechtbar nur nach den Grundsätzen über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktion). Das streng durchgeführte Prinzip der Unabhängigkeit des dinglichen Rechtsgeschäftes (Erfüllungsgeschäftes, Leistung) von der obligatorischen causa tritt hier zum ersten Male ausdrücklich auf. Beide Verträge sind formfrei. Ein vom Schuldner nicht angenommener Verzicht des Gläubigers auf die Forderung ist unverbindlich.

Der 4. Titel regelt die Sondernachfolge in Forderung und Schuld. Hinsichtlich der Zession (Uebertragung der Forderung, §§. 293—313) ist der Grundsatz der Sondernachfolge anerkannt und streng durchgeführt. Die Uebertragung beruht auf Vertrag

zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (Abtretung, abstrakter Veräußerungsvertrag), unmittelbar auf Gesetz oder auf gerichtlicher Anordnung (Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung); ein die Uebertragung unmittelbar bewirkendes konstitutives Urteil ist nicht anerkannt. Denunziation oder Besitzergreifung der Forderung seitens des neuen Gläubigers ist nicht erforderlich. Das Prinzip erheischte besondere Vorschriften zu Gunsten des gutgläubigen, d. h. die Uebertragung noch nicht kennenden Schuldners. Die Schuldübernahme §§. (314—319) erfolgt durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldübernehmer oder durch Vertrag zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Schuldübernehmer, letzterenfalls mit und nach Genehmigung des Gläubigers. Sie ist gleichfalls Veräußerungsgeschäft und bewirkt Sondernachfolge in die Schuld: der bisherige Schuldner hört auf Schuldner zu sein, der Uebernehmer tritt an seine Stelle. Besonders geregelt ist die sogen. Erfüllungsübernahme: im Zweifel wird für letztere vermutet; ebenso die bei einem Kaufvertrage getroffene Vereinbarung, dass der Käufer eine persönliche Verbindlichkeit des Verkäufers in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen habe: es ist solchenfalls Schuldübernahme als vereinbart anzusehen, jedoch ohne Verpflichtung des Käufers zur Verschaffung der Genehmigung des Gläubigers; er haftet dem Verkäufer nur dafür, dass dieser vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird (§. 318). Eine besondere Vorschrift ist gegeben für den Fall, wenn Jemand durch Vertrag das ganze (gegenwärtige) Vermögen eines Anderen übernimmt, über die Haftung des Uebernehmers gegenüber den Gläubigern des letzteren (§. 319).

Der 5. Titel gibt die Normen über Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern. Regel ist solchenfalls bei Teilbarkeit der Leistung: *nomina ipso jure divisa* (und zwar in *dubio* zu gleichen Teilen). Die Regel gilt auch beim Eintritt der Erben in die Forderung oder Schuld (§. 320). Eingehend ist das Gesamtschuldverhältnis geregelt, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Gläubiger jeder derselben die ganze Leistung zu fordern berechtigt oder bei dem Vorhandensein mehrerer Schuldner jeder Schuldner die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, die Leistung aber nur einmal zu geschehen hat (§§. 321—328). Es spricht keine Vermutung für ein solches Verhältnis; gesetzlich ist ein Gesamtschuldverhältnis begründet bei deliktmäßiger Haftung mehrerer Personen für Schadensersatz. Die Regelung ist erfolgt auf einheitlicher Basis,

ohne Unterscheidung zwischen Korrealobligationen und Solidarobligationen (im einzelnen: jus variandi des Gläubigers gegenüber den Gesamtschuldnern; Bestimmung der Wirkung des Verschuldens eines Gesamtschuldners oder eines Gesamtgläubigers, der Kündigung oder Mahnung des Anbietens der Leistung, des zwischen einem Gesamtgläubiger und dem Schuldner oder zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner ergangenen rechtskräftigen Urtheiles; Wirkung der Uebertragung der Forderung von Seiten eines Gesamtgläubigers, Wirkung der in der Person eines Gesamtgläubigers oder eines Gesamtschuldners eingetretenen Erlöschungsgrundes der Forderung; Regress- und Ausgleichungspflicht). Hieran schliessen sich Vorschriften über Schuldverhältnisse auf eine unteilbare Leistung im Falle des Vorhandenseins mehrerer Gläubiger, bezw. Schuldner (§§. 339 bis 341).

Der zweite Abschnitt enthält im 1. Titel allgemeine Vorschriften für **Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden**, in 19 weiteren Titeln die Vorschriften für einzelne Rechtsgeschäfte. 1. Titel: Abgelehnt ist grundsätzlich das Dogma von der rechtsverbindlichen Kraft des mit dem Verpflichtungswillen, aber nicht vertragsmässig hingeegebenen Versprechens. Das einseitige Versprechen ist nur ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen verbindlich (§§. 343, 344). Unter der Ueberschrift „Gegenstand der Verträge“ (§§. 344—358) folgen die Vorschriften über das Erfordernis der Bestimmtheit der Leistung, ferner über die Nichtigkeit eines Vertrages, welcher auf eine unmögliche, gesetzlich verbotene oder gegen die guten Sitten verstossende Leistung gerichtet ist. Der Vertragschliessende, welcher die Unmöglichkeit oder die Verbotswidrigkeit der Leistung kannte, haftet dem anderen für das negative Interesse. Nichtig ist jeder über die Erbschaft eines wenn auch unbestimmten Dritten vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag, nichtig der Vertrag, durch welchen Jemand sein künftiges Vermögen einem Anderen zu übertragen oder den Niessbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet; der entsprechende Vertrag über das gegenwärtige Vermögen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Der gleichen Form bedarf der Vertrag, durch welchen Jemand zur Uebertragung des Eigentumes an einem Grundstücke sich verpflichtet; der ohne Beobachtung der Form geschlossene Vertrag erlangt durch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch nach seinem ganzen Inhalte Gültig-

keit. Unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über den Wucher ist die Zinsfreiheit anerkannt; nur die im voraus getroffene Abrede, dass fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtzahlung wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig. Der Unterabschnitt „Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen“ (§§. 359 bis 369) stellt an die Spitze den Grundsatz: Die aus einem Vertrage fließenden Verpflichtungen sind durch die Rücksicht auf Treue und Glauben beherrscht. Wegen Nichterfüllung des Vertrages von einer Seite ist der andere Teil nicht berechtigt zum einseitigen Rücktritt, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist. Es folgen die Vorschriften über das Fixgeschäft, über den gegenseitigen Vertrag: Regel Verpflichtung zur Erfüllung Zug um Zug; Zulässigkeit der Klage auf Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug, sowie der Klage des in concreto vorleistungspflichtigen Teiles auf Verurteilung des in Annahmeverzug gekommenen anderen Teiles zu der diesem obliegenden Leistung nach Empfang der demselben gebührenden Leistung, mit entsprechender Bestimmung für die Zwangsvollstreckung; *exceptio non impleti* und *non rite impleti contractus*. Bestimmung über die Tragung der Gefahr bei dem gegenseitigen Vertrage: Der infolge eingetretener Unmöglichkeit der Leistung befreite Schuldner hat kein R. auf die Gegenleistung, im Falle teilweiser Unmöglichkeit der Gläubiger das R. verhältnismässiger Minderung der Gegenleistung (§§. 368, §. 463). Wird die Leistung infolge eines von dem Gläubiger zu vertretenden Umstandes oder nach Eintritt des Verzuges des Gläubigers unmöglich, so behält der Schuldner das R. auf die Gegenleistung, abzüglich des Wertes der vom Schuldner ersparten Aufwendungen und zutreffendenfalls des Erwerbtes, welchen der Schuldner infolge Freiwerdung seines Arbeitsvermögens durch anderweite Verwertung desselben gemacht oder zu machen böswillig unterlassen hat. Schliesslich ist für den Fall, dass die Leistung aus einem gegenseitigen Vertrage infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, dem Gläubiger das R. beigelegt, anstatt der Geltendmachung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung vom Vertrage zurückzutreten (Wirkung die gleiche, wie bei Ausübung des vorbehaltenen Rücktritts-R.); das gleiche R. hat solchenfalls der Gläubiger bei Eintritt teilweiser Unmöglichkeit, wenn der nicht unmöglich gewordene Teil für ihn kein Interesse hat, sowie wenn die Leistung infolge des Verzuges des Schuldners für ihn kein Interesse hat. Die Vorschriften über Gewährleistung des veräusserten

R. und wegen Mängel der veräusserten Sache (abgesehen von Haustieren) basieren wesentlich auf gemeinrechtlichen Prinzipien. Erstere (§§. 370—380) beruhen auf dem Rechtsverschaffungsprinzip, modifiziert durch den Grundsatz, dass der Erwerber Schadensersatz wegen Nichterfüllung regelmässig erst fordern kann, wenn das R. des Dritten als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen ist. Besondere Bestimmungen in Ansehung der Veräusserung von Forderungen (§§. 298—300) und der Schenkung (§. 443). In Ansehung der Mängelgewährpflicht (§§. 381—398; besondere Vorschrift für die Schenkung in §. 444) ist bei Veräusserung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache dem Erwerber ausser dem R. der Wandelung und der Minderung auch das R. beigelegt, die Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle der mangelhaften zu fordern. Die Wirkung der Wandelung bestimmt sich nach den Vorschriften über den Rücktritt vom Verträge (s. u.). Die anschliessenden Vorschriften über Mängelgewähr beim Handel mit Haustieren, d. h. Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, Rindvieh, Schafen und Schweinen (§§. 399—411) folgen dem deutschrechtlichen Prinzip: Haftung je nur für bestimmte sogen. Hauptmängel innerhalb der bestimmten Gewährfrist; „nur Wandelung, nicht Minderung“. Es folgen die Vorschriften über das „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ (pactum in favorem tertii, §§. 412—416): wenn in einem Verträge von dem einen Vertragschliessenden eine Leistung an einen Dritten versprochen wird, erwirbt der Dritte hierdurch unmittelbar den Anspruch auf die Leistung gegen den Versprechenden, sofern nach dem Verträge diese Berechtigung des Dritten gewollt ist; auch der Promissar kann die Bewirkung der Leistung an den Dritten verlangen, wenn nicht ein Anderes bedungen ist. Der Dritte kann durch Erklärung gegenüber dem Promittenten das Forderungs-R. zurückweisen, mit rückwirkender Kraft. Des weiteren folgen die Vorschriften über Daraufgabe (VII. §§. 417—419), Konventionalstrafe (§§. 420 bis 425) und über den (vorbehaltenen) Rücktritt vom Verträge (§§. 426—436). Der Rücktritt vollzieht sich durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem anderen Teile unwiderruflich, mit der Rechtswirkung, dass die Vertragschliessenden untereinander (obligatorisch) so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre; selbständige Einrede aus dem Rücktritt gegen Inanspruchnahme aus dem Verträge.

Die besonders normierten Schuldverhältnisse aus Rechtsge-

schäften sind die folgenden: Tit. 2 Schenkung (§§. 437—452). In Ansehung der Form sind die zwei selbständigen Vorschriften gegeben: Der Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, einem Andern etwas schenkungsweise zu leisten, ist nur gültig, wenn das Versprechen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist (Annahme formfrei). Die durch Veräußerung, d. h. durch Abschluss des entsprechenden dinglichen Vertrages vollzogene Schenkung (nicht die behufs Erfüllung des wegen Formmangels nichtigen Versprechens bewirkte Leistung) ist auch ohne Beobachtung der Form gültig. Tit. 3 Darlehen (§§. 453 bis 458). Tit. 4 Kauf (§§. 459—469). Der Verkäufer trägt die Gefahr sowie die Lasten des Verkauften bis zur Uebergabe an den Käufer; bis dahin gehören dem Verkäufer die Nutzungen. Diese Wirkungen treten bei dem Verkaufe eines Grundstückes, wenn die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch vor der Uebergabe erfolgt, schon mit dem Zeitpunkte der Eintragung ein. Wenn der Verkäufer die verkaufte Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als denjenigen versendet, an welchem dieselbe nach dem Vertrage zu übergeben ist, trägt der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verkäufer die Sache der zur Ausführung des Transportes bestimmten Person ausgeliefert hat. Kauf nach Probe oder Muster (§. 470); Kauf auf Besicht oder Probe (§§. 471 bis 473); Kauf mit Vorbehalt eines besseren Gebotes (§§. 474, 475); Vorbehalt des Wiederkaufes (§§. 476—480); obligatorisches Vorkaufsrecht (§§. 481—487: ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht statuiert). Erbschafts Kauf (§§. 488—501): Vertrag, dessen Gegenstand die Veräußerung einer dem Verkäufer angefallenen Erbschaft oder die Weiterveräußerung einer veräußerten Erbschaft ist. Die Vertragsschliessenden werden untereinander (obligatorisch) so berechtigt und verpflichtet, wie wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe geworden wäre. Tausch (§. 502). Tit. 5 Miete und Pacht (§§. 503—548). Es gilt der Grundsatz „Kauf bricht Miete“; das Mietrecht (an Grundstücken) ist nicht eintragungsfähig. Wenn bei Vermietung eines Grundstückes nach Ueberlassung desselben an den Mieter das Eigentum an dem Grundstück von dem Vermieter auf einen Dritten übertragen wird, so ist der Dritte verpflichtet, den vertragsmässigen Gebrauch des Grundstückes durch den Mieter, sowie die Vornahme der dem Vermieter gegen den Mieter obliegenden Handlungen (z. B. Reparaturen) noch so lange zu gestatten, bis nach der Aufforderung des Dritten an den Mieter zur Räumung die ge-

setzliche Kündigungsfrist, event. die kürzere vertragsmässige Kündigungsfrist verstrichen ist; auf die Räumungsaufforderung hin kann Mieter von dem Vertrage sofort für die Zukunft zurücktreten. Entsprechende Vorsorge für den Mieter ist getroffen, wenn ein Dritter ein anderes den vertragsmässigen Gebrauch des Grundstückes durch den Mieter ausschliessendes R. durch ein Rechtsgeschäft des Vermieters erworben hat. Für die Miete überhaupt ist weiter bestimmt: wenn der Dritte, welcher durch Rechtsgeschäft des Vermieters ein den vertragsmässigen Gebrauch des Mieters ausschliessendes R. an der Sache erwirbt, dem Vermieter sich vertragsmässig verpflichtet hat, für die spätere Mietzeit die Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Mieter zu erfüllen, so gilt dies als Versprechen zu Gunsten des Mieters (§§. 412—416) dergestalt, dass die unmittelbare Berechtigung des Mieters gegenüber dem Dritten und die Entstehung dieses R. mit dem Zeitpunkte, in welchem der Dritte das R. erworben hat, als gewollt anzusehen ist. Tit. 6 Gebrauchsleihe (§§. 549—558). Tit. 7 Dienstvertrag und Werkvertrag; Mäklervertrag (§§. 559—580). Tit. 8 Auslobung (§§. 581—584: der Auslobende wird durch sein einseitiges, öffentlich bekannt gemachtes Versprechen verpflichtet). Tit. 9 Auftrag (§§. 585 bis 604). Tit. 10 Anweisung (§§. 605—613). Tit. 11 Hinterlegungsvertrag (§§. 614—625). Tit. 12 Einbringung von Sachen bei Gastwirten (§§. 626, 627). Tit. 13 Gesellschaft (§§. 628 bis 648), konstruiert auf gemeinrechtlicher Basis (societas). Es kann aber bei einem Gesellschaftsvertrage zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes von den Gesellschaftern die Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften vereinbart werden; solchenfalls werden alle auf die offene Handelsgesellschaft sich beziehenden Vorschriften anwendbar. Tit. 14 Leibrente (§§. 660—663). Tit. 15 Spiel und Wette (begründen kein Schuldverhältnis, §§. 664, 665). Tit. 16 Vergleich (§§. 666, 667). Tit. 17 Bürgschaft (§§. 668—680). Tit. 18 Verpfändungsvertrag (§§. 681, 682). Tit. 19 Schuldversprechen (§§. 683, 684). Das vertragsmässige abstrakte Schuldversprechen (Versprechen einer Leistung oder Anerkenntnis der Verpflichtung zu einer Leistung) ist nur gültig, wenn das Schuldversprechen von dem Schuldner in schriftlicher Form erteilt ist. Die Anfechtung des Schuldversprechens findet statt nach Kondiktionsgrundsätzen. Die Kondiktionslage erzeugt eine selbständige, unverjährende Einrede. *Condictio indebiti* ist begründet, wenn die Urkunde lediglich in der irrthümlichen Voraussetzung, dass

eine Verbindlichkeit zu der versprochenen Leistung oder die anerkannte Verbindlichkeit bestehe, erteilt ist. Tit. 20 Schuldverschreibungen auf Inhaber (§§. 685—703). Verpflichtung des Ausstellers durch sein einseitiges, in der Schuldverschreibung enthaltenes Versprechen; Erlöschen der Verpflichtung durch Ablauf von Präklusivfristen; materielles Aufgebotsrecht; Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten findet nur durch den Aussteller statt. Schuldverschreibungen auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme an den Inhaber dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Verkehr gebracht werden.

Nach dieser Uebersicht sind manche in den modernen G.B. behandelten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse in dem E. nicht geregelt, teils aus besonderen Gründen, teils im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit, wonach die Parteien ihre Verkehrsbeziehungen nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich bestimmen können, soweit nicht absolute Vorschriften entgegenstehen.

Der dritte Abschnitt enthält allgemeine Rechtsnormen über **Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen** und speziell über einzelne unerlaubte Handlungen. Prinzipiell ist bestimmt: Wer durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung (Thun oder Unterlassen) einem Anderen einen Schaden zufügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen musste, ist dem Anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht (§§. 704—737). Hat Jemand aber aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das (subjektive) R. eines Anderen verletzt (z. B. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Ehre), so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Anderen verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung des Schadens nicht vorauszusehen war. Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem Anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstösst. Gründe der Ausschliessung der Haftung u. A.: entschuldbarer Irrtum über Erlaubtheit der Handlung; mangelnder Vernunftgebrauch, wofern der Zustand nicht durch selbstverschuldete Betrunktheit herbeigeführt war; Kindesalter; wer nach zurückgelegtem 7., vor vollendetem 18. Lebensjahr eine

unerlaubte Handlung begeht, ist für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besass. Besondere Vorschriften sind gegeben für Tötung, Körperverletzung, Freiheitsentziehung, Beschädigung durch Herauswerfen, Ausgiessen, Herabfallen von Sachen, Beschädigung durch Tiere, Beschädigung infolge fehlerhafter Beschaffenheit eines Gebäudes etc., Verletzung der Amtspflicht. Im Falle der Körperverletzung und Freiheitsentziehung, sowie einer Frau, gegen welche durch Vollziehung des Beischlafes eine der im R.Str.G.B. §§. 176, 177, 179, 182 bezeichneten Handlungen begangen ist, kann auch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine billige Entschädigung zugesprochen werden.

Der vierte Abschnitt enthält die Vorschriften über einzelne **Schuldverhältnisse „aus anderen Gründen“**. Tit. 1. Bereicherung, d. h. Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§§. 737—748), a) Leistung einer Nichtschuld (*condictio indebiti*): Nicht der Rückfordernde hat den Irrtum über den Bestand der Verbindlichkeit, sondern der Empfänger die Kenntnis des Leistenden vom Nichtbestand der Schuld zu beweisen. b) Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges (*condictio ob causam*). c) Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung (*cond. ob causam finitam*). d) Verwerflicher Empfang (*cond. ob turpem causam*). e) Sonstiges grundloses Haben (*cond. sine causa*). Eine besondere Klage aus nützlicher Verwendung oder *actio de in rem verso* gibt es daneben nicht.

Tit. 2. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§. 749—761): subjektives Prinzip massgebend für Frage, ob das *negotium utiliter* geführt worden, jedoch mit Vermutung, dass der Geschäftsherr gebilligt haben würde, was ein ordentlicher Hausvater für angemessen hätte erachten müssen. Die Vorschriften über *negotiorum gestio* finden keine Anwendung, wenn Jemand in der Meinung, sein eigenes Geschäft zu besorgen, handelte, sowie wenn Jemand ein fremdes Geschäft in rechtswidriger Absicht als eigenes behandelt. Ersterenfalls haben Geschäftsführer und Geschäftsherr gegen einander die *condictio sine causa*, im zweiten Falle haftet der Geschäftsführer nach Deliktsgrundsätzen.

Tit. 3. Gemeinschaft (*communio incidens* §§. 762—773). Eine Vereinbarung über Ausschluss der Aufhebung der Gemeinschaft wirkt jedenfalls nicht über dreissig Jahre; jede derartige

Verabredung tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung mit dem Tode eines Teilhabers ausser Kraft; eine solche ist auch im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Teilhabers für den Konkursverwalter nicht bindend. Kein konstitutives Teilungsurteil; die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand ohne Minderung seines Wertes in so viele gleichartige Teile sich zerlegen lässt, dass jeder Teilhaber einen seinem Anteil entsprechenden Teil erhalten kann, sowie unter entsprechender Voraussetzung, wenn mehrere gleichartige und gleichwertige Gegenstände gemeinschaftlich sind, durch Teilung in Natur, sonst durch Verkauf und Teilung des Erlöses. Jeder Teilhaber, welcher gegen einen andern einen in der Gemeinschaft sich gründenden Anspruch hat, kann verlangen, dass die Forderung bei der Aufhebung der Gemeinschaft aus dem Anteile des Schuldners an dem gemeinschaftlichen Gegenstande berechtigt werde. Tit. 4. Vorlegung (Exhibitionspflicht, Edition von Urkunden, §§. 774—776) und Offenbarung (Manifestationseid, §. 777).

Die *actio Pauliana* ist, als in den Bereich der Spezialgesetzgebung, bezw. der Konkursordnung gehörig, von der Regelung durch das B.G.B. ausgeschieden.

III. Buch. Sachenrecht.

(§. 778—1226.)

Das Sachenrecht zerfällt in neun Abschnitte: Allgemeine Vorschriften; Besitz und Inhabung; Allgem. Vorschriften über R. an Grundstücken; Eigentum; Vorkaufs-R. an Grundstücken; Erbbau-R.; Dienstbarkeiten; Reallasten; Pfand-R. und Grundschuld. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte und bezw. der Titel, aus welchem der vierte, der siebente und der neunte Abschnitt besteht, lässt Folgendes unschwer erkennen: 1. Die Zahl der dinglichen R. ist eine geschlossene; die Belastung einer Sache oder eines R. an einer solchen mit einem dinglichen R. ist nur insoweit freigegeben, als das Gesetz die Belastung für zulässig erklärt (§§. 952, 961, 966, 980, 1021, 1044, 1051, 1062, 1125, 1135, 1145, 1206). 2. Das Sachen-R. ist unabhängig von dem R. der Schuldverhältnisse aufgefasst. Die sachenrechtlichen Geschäfte sind lediglich nach ihren eigenen Zwecken geordnet; namentlich ist der dingliche Vertrag streng geschieden von dem

zu seiner Schliessung verpflichtenden Geschäfte (§§. 828 ff., 868, 874, 962, 983, 1011, 1087, 1106, 1112, 1136, 1147, 1196, 1208). Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt für das Sachen-R. nicht. 3. Dem natürlichen Unterschiede zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen wird in dem Systeme des E. vollauf Rechnung getragen. Die Regelung der R. an unbeweglichen Sachen (Grundstücken) beruht auf der Voraussetzung eines Grundbuches, welches die Grundstücke und die an jedem einzelnen Grundstücke bestehenden R. nachweist.

Der erste Abschnitt handelt von den Sachen und Sacheigenschaften **im Allgemeinen**, greift indessen in einigen Punkten auf das Gebiet der R. über. Der Sachbegriff wird nur auf körperliche Dinge angewendet (§. 778). Doch finden die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften auf Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten können, entsprechende Anwendung (§. 781 Abs. 2). Unter den beweglichen Sachen werden die vertretbaren (§. 779) und die verbrauchbaren besonders hervorgehoben (§. 780). Unbewegliche Sachen sind die Grundstücke (§. 781 Abs. 1). Der Begriff des einheitlichen Grundstückes wird auf der Grundlage des Flurbuches bzw. des Grundbuches gewonnen (§. 787). Bezüglich der Bestandteile einer Sache werden die wesentlichen (§§. 782—784, 786) den nichtwesentlichen (§§. 785, 788) gegenübergestellt. An den ersteren findet ein von der Sache im Ganzen abgesondertes R. nicht statt (§. 782). Weiter werden Bestimmungen über das Zubehörverhältnis gegeben (§. 789—791), die Begriffe „Früchte“ und „Nutzungen“ klargestellt (§. 792, 793) und die Grundsätze für die Auseinandersetzung wegen der Früchte sowie der Lasten und Abgaben einer Sache, wenn der bisher Berechtigte, bzw. Verpflichtete durch einen anderen abgelöst wird, festgesetzt (§§. 794, 795). Den Schluss bildet die Regel, dass die Befugnis eines dinglich Berechtigten zur Verfügung über das R. durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden kann (§. 796).

In dem zweiten Abschnitte, **Besitz und Inhabung**, lassen sich zwei Teile unterscheiden, von welchen der eine mit der Erwerbung und dem Verluste des Besitzes sich befasst, der andere den possessorischen Schutz zum Gegenstande hat. Die in dem ersten Teile enthaltenen Vorschriften (§§. 797—813) dienen dazu, die Voraussetzung des Besitzes festzustellen, an

welche die Normen des vierten Abschnittes über vertragsmässige Eigentumsübertragung, Ersitzung, Fruchterwerb, Vindikation etc. anknüpfen. Unter Besitz versteht der E. die Inhabung einer Sache mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (§. 797). Der blosse Inhaber vertritt den Besitzer in der Ausübung der thatsächlichen Gewalt. Die Vorschriften, welche den zweiten Teil bilden (§§. 814—824), gewähren den possessorischen Schutz dem Inhaber als solchem, und zwar auch gegenüber dem Besitzer, gleichviel ob eine bewegliche Sache oder ein Grundstück Gegenstand der Inhabung ist. Der Begriff der Inhabung (der thatsächlichen Gewalt über die Sache) wird gesetzlich nicht näher bestimmt. Die Erörterung der Frage nach dem R. zur Inhabung und die Geltendmachung von Schadensansprüchen ist im Possessorium ausgeschlossen. Auf diesen Teil folgt noch eine Vorschrift, durch welche zu Gunsten desjenigen, dem eine Sache aus dem Besitze gekommen oder während desselben beschädigt ist, eine Rechtsvermutung für die hierdurch ihm zugefügte Vermögensverminderung und deren Umfang gesetzt wird (§. 825).

Der dritte Abschnitt, **Rechte an Grundstücken**, enthält die allgemeinen Vorschriften des Grundbuch-R., soweit nicht dessen Gestaltung als dem Verfahren angehörig der Grundbuchordnung vorbehalten ist. An die Spitze gestellt sind zwei Sätze, welche dem Gedanken Ausdruck geben, dass die Richtigkeit des Grundbuchinhaltes zu vermuten ist (§§. 826—827). Sodann wird das materielle Konsensprinzip (Prinzip des dinglichen Vertrages) und das Eintragungsprinzip zur Geltung gebracht (§§. 828—836). Die Regel ist: Zur rechtsgeschäftlichen Erwerbung eines R. an einem Grundstücke ist Vertrag und Eintragung in das Grundbuch erforderlich (§. 828 Abs. 1). Der Vertrag ist abstrakter Natur (§. 829); er muss die Erklärung des eingetragenen Berechtigten, dass derselbe die Eintragung der Rechtsänderung bewillige, und die Annahmeerklärung des anderen Teiles enthalten (§§. 828 Abs. 2). Das Eintragungs- und Konsensprinzip, welches hier für die Fälle der Begründung, der Uebertragung und der Belastung geregelt ist, wird in den folgenden Abschnitten auch auf die Aufhebung der eingetragenen R. mittels Rechtsgeschäftes angewendet. Die Aufhebung wird, von der Hypothek und der Grundschuld abgesehen, durch die einseitige Verzichtserklärung des Berechtigten gegenüber bezw. vor dem Grundbuchamte und, wenn auf das Eigentum verzichtet wird, durch die

Eintragung der Erklärung, wenn auf ein anderes R. verzichtet wird, durch Löschung desselben im Grundbuche bewirkt (§§ 872, 960, 977, 1015, 1048, 1061). Die Verzichtserklärung unterliegt im allgemeinen den Bestimmungen, welche in den §§. 829—833 für die Eintragungsbewilligung gegeben sind (§. 834). Hierbei sei zugleich darauf hingewiesen, dass die Einseitigkeit des Verzichtes auch für die Aufhebung von R. an beweglichen Sachen gilt und dass der Verzicht auf den Niessbrauch und das Pfand-R. in seiner Wirksamkeit von einer Rückgabe der Sache an den Eigentümer nicht abhängig ist (§. 1016 Abs. 2, §. 1189). Durch die Vereinigung des Eigentumes und eines anderen R. an einem Grundstücke in derselben Person wird dieses R. nicht aufgehoben (§. 835).

Ein weiteres Grundprinzip des E. ist der Grundsatz der Publizität (im materiellen Sinne), des öffentlichen Glaubens des Grundbuches (§§. 837—839). Vermöge dieses Prinzipes gilt bei dem durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sich vollziehenden Erwerbe eines R. an einem Grundstücke oder einem eingetragenen R. zu Gunsten des Erwerbers der Inhalt des Grundbuches als richtig, ein aus dem Buche nicht ersichtliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 107 als nicht bestehend, sofern nicht der Erwerber die Thatsachen gekannt hat, aus welchen sich die Unrichtigkeit des Buches oder das Veräußerungsverbot ergibt (§. 837). Das Prinzip schützt auch die Rechtsgeschäfte, welche von oder gegenüber dem Eingetragenen vorgenommen werden (§. 838). Der Verletzte hat einen Anspruch nur gegen den unrichtig Eingetragenen (§. 839).

Die Rangordnung mehrerer gegen den Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger eingetragenen R. bestimmt sich nach dem Datum, bezw. der Reihenfolge der Eintragungen (§. 840). Das bestehende Rangverhältnis kann nur durch einen Vertrag, welcher von denjenigen, für deren R. der Rang geändert werden soll, den etwaigen Zwischenberechtigten und dem Eigentümer des Grundstückes zu schliessen ist, und durch Eintragung geändert werden (§. 841). Der Eigentümer kann bei der Belastung des Grundstückes dem jeweiligen Eigentümer die Befugnis vorbehalten, später ein R. mit dem Range vor dieser Belastung eintragen zu lassen (§. 842).

Ist das Grundbuch unrichtig, so steht dem dinglich Berechtigten, welcher durch die unrichtige Eintragung oder Löschung beeinträchtigt ist, ein Anspruch auf Richtigstellung des Buches gegen den Gegenbeteiligten zu (§. 843). Zum Schutze dieses

Anspruches kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden (§§. 844, 845). Eine Vormerkung zum Schutze persönlicher Ansprüche auf Eintragung findet nicht statt.

Die Verjährung von Ansprüchen, welche sich in vorgemerkten oder eingetragenen R. gründen, ist im allgemeinen ausgeschlossen. Die Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Rückstände wiederkehrender Leistungen sind verjährbar (§. 847).

Der vierte Abschnitt regelt in fünf Titeln das **Eigentum**. In dem 1. Titel, Inhalt und Begrenzung des Eigentumes, werden die Befugnisse des Eigentümers dem Eigentumsbegriffe entsprechend hervorgehoben (§. 848), der Umfang des Grundeigentumes bestimmt (§. 849) und das sogen. Nachbar-R., soweit letzteres nicht aus Rücksicht auf Bedürfnisse rein lokaler Natur der Landesgesetzgebung vorbehalten ist (§. 866), geregelt (§§. 850—865).

Der 2. Titel betrifft den Erwerb des Eigentumes an Grundstücken und zwar zuerst den rechtsgeschäftlichen Erwerb, bezüglich dessen zu bemerken ist, dass der Eigentumsübertragungsvertrag (die Auflassung) vor dem Grundbuchamte geschlossen werden muss (§. 868), sodann den Erwerb durch Zueignung (§. 872) und im Wege des Aufgebotes (§. 873). Die Ersitzung von Grundeigentum ist als unvereinbar mit dem Grundbuchsysteme bzw. als entbehrlich unterdrückt. Die übrigen Erwerbarten bleiben, soweit sie nicht anderen Teilen des G.B. (Familien-R., Erb-R.) angehören oder in den Bereich besonderer Reichsgesetze (Zwangsversteigerung) fallen, der Regelung durch die Landesgesetzgebung nach näherer Bestimmung des Einf.-G. vorbehalten.

In dem 3. Titel wird der Erwerb des Eigentumes an beweglichen Sachen behandelt. Die einzelnen Abteilungen sind überschrieben: I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft (§. 874—880). Erfordert wird ein auf die Rechtsänderung gerichteter abstrakter Vertrag unter Uebergabe der Sache (§. 874). Bezüglich des Erwerbes von einem Nichtberechtigten schliesst der E. im wesentlichen an die Vorschriften des H.G.B. sich an. Doch besteht nach den Bestimmungen über den Eigentumsanspruch die Modifikation, dass der gutgläubige Erwerber gestohlener oder verlorener Sachen einen Lösungsanspruch auf Preisersatz gegen den vindizierenden Eigentümer hat. II. Ersitzung (§§. 881—889). Die Ersitzungsfrist beträgt zehn Jahre. III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§. 890—897). IV. Erwerb des Eigentumes an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandteilen einer Sache

(§§. 898—902). Der redliche Besitzer erwirbt die Früchte mit der Trennung. V. Zueignung (§§. 903—909). VI. Gefundene Sachen (§§. 910—928).

In dem 4. Titel wird der Eigentumsanspruch nach seinen verschiedenen Richtungen geordnet (§§. 929—945). Der E. geht davon aus, dass das Eigentum wie jedes absolute R. in sich den Anspruch auf Herstellung des dem Rechtsinhalte entsprechenden Zustandes, hier des Besitzstandes, trägt und dass derjenige, welcher einer solchen Herstellung durch sein Verhalten im Wege steht, zur notwendigen Mitwirkung bei derselben verpflichtet ist. Bei den Rechten an Sachen ist dieser (rein dingliche) Anspruch der Verjährung nicht, wie nach §. 154 Abs. 2 der ähnliche familienrechtliche Anspruch, entzogen. Neben den rein dinglichen Anspruch stellen sich die Ansprüche, welche aus dem rechtswidrigen Verhalten des unredlichen Besitzers oder des Prozessbesitzers sich entwickeln. Für diese Ansprüche, welche an sich der Beurteilung nach den Vorschriften über Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen oder aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen würden, wird es nicht lediglich bei den aus diesen Vorschriften sich ergebenden Konsequenzen belassen, sondern werden Besonderheiten bestimmt (§§. 931 ff.). Fahrlässige Unkenntnis des Besitzers über den Mangel in seinem R. macht nicht haftbar. Der unredliche und der Prozessbesitzer werden verpflichtet, für die Sache und deren Nutzbarmachung zu sorgen. Schliesslich wird eine publizianische selbständige Rechtsposition des gutgläubigen Erwerbers einer beweglichen Sache bestimmt (§. 945); von besonderer Wichtigkeit ist die aus der Natur dieser Position sich ergebende Folge, dass gegen den Anspruch eine Einwendung nur einer relativ gleichwertigen Rechtsposition entnommen werden kann, mithin die Berufung auf das Eigentum eines Dritten ausgeschlossen ist.

Der 5. Titel regelt das Miteigentum (§. 946—951) im Anschlusse an die Vorschriften über die Gemeinschaft (§§. 762 bis 773). Vorausgesetzt ist Miteigentum nach Bruchteilen. Auf das Miteigentum ohne Bruchtheile bezieht dieser Titel sich nicht (vergl. §§. 1344, 1397, 1417).

In dem fünften Abschnitte wird das **Vorkaufsrecht** an Grundstücken als ein eigenes dingliches R. zugelassen und normiert (§§. 952—960); es kann nicht bloss für eine bestimmte Person, sondern auch für den jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstückes, und zwar nicht nur auf den nächsten

Fall, sondern auch auf die folgenden Fälle des Verkaufes begründet werden.

Der sechste Abschnitt handelt von dem **Erbbaurechte** (§§. 961—965), der Superfizies des bisherigen R. Das Erbbaurecht gehört zu den Berechtigungen, welche nach §. 781 Abs. 2 den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen. Ein Stockwerkseigentum ist nicht anerkannt.

Der siebente Abschnitt enthält in drei Titeln das R. der **Dienstbarkeiten** (Servituten). In dem 1. Titel werden die Grunddienstbarkeiten geordnet (§§. 966—979). Eine solche Dienstbarkeit kann, wie jedes andere R. an einem Grundstücke, auf rechtsgeschäftlichem Wege nur durch Eintragung entstehen. Ihren Inhalt empfängt die einzelne Dienstbarkeit durch die Privatautonomie. Nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser R., mit Unterscheidung einzelner Arten derselben, werden nicht gegeben. Der Ausübungszustand einer in das Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit wird possessorisch geschützt (§. 979).

Der 2. Titel enthält die Vorschriften über den Niessbrauch in drei Abteilungen: I. Niessbrauch an Sachen (§§. 980—1020). II. Niessbrauch an R. (§§. 1021—1037). III. Niessbrauch an einem Vermögen (§§. 1038—1043).

Der Sachniessbrauch ist für das System der normale Fall. Die Dauer des seinem Inhalte nach gesetzlich bestimmten R. (§§. 984 ff.) ist an die Person des Berechtigten gebunden (§. 1014). Zur Begründung des Niessbrauches durch Rechtsgeschäft ist bei beweglichen Sachen Vertrag und Uebergabe der Sache erforderlich (§. 983). Die Befugnisse des Niessbrauchers sind gegenüber dem Eigentümer begrenzt durch eine Legalobligation, welche den Niessbraucher insbesondere zur sorgfältigen Behandlung der Sache und zur Rückgewähr derselben verpflichtet (§§. 991 ff.). Der Niessbrauch ist veräusserlich; doch bleibt der Veräusserer dem Eigentümer persönlich haftbar (§§. 1011—1013), und auf die Dauer des R. ist die Veräusserung ohne Einfluss (§. 1014). Eine Kautionspflicht des Niessbrauchers wird nur durch ein die R. des Eigentümers gefährdendes Verhalten begründet (§. 1005). Der Niessbrauch an verbrauchbaren Sachen ist so gestaltet, dass der Niessbraucher von vornherein Eigentum an denselben erwirbt und zum Wertersatz verpflichtet wird (§§. 1018—1020).

Für den Niessbrauch an R. gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den Sachniessbrauch, soweit nicht die Natur

des Gegenstandes eine abweichende Behandlung nötig macht (§. 1021). Die besonderen Vorschriften des E. lassen die Regel erkennen, dass die Befugnis zur Verfügung über das dem Niessbrauche unterliegende R. insoweit, als die einseitige Verfügung des einen Teiles die Besorgnis einer Benachteiligung des anderen begründen würde, nur von beiden gemeinsam ausgeübt werden kann (§§. 1024, 1033 ff.). Bei dem Niessbrauche an einer Forderung, welche keine Zinsen trägt, hat der Niessbraucher das R., dieselbe ohne Zustimmung des Gläubigers einzuziehen (§. 1028). Tritt durch die Ausübung des R. an dessen Stelle ein anderer Gegenstand, so gilt Surrogation (§. 1029). Bei dem Niessbrauche an einem Vermögen besteht das R. des Niessbrauchers an den einzelnen Gegenständen, aus welchen dasselbe sich zusammensetzt (§. 1038). Besonderheiten ergeben sich daraus, dass die Aktiva als mit den Passiven belastet zu denken sind (§§. 1039 ff.).

Der 3. Titel beschäftigt sich mit den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§. 1044—1050).

In dem achten Abschnitte werden die **Reallasten** geregelt (§§. 1051—1061), wobei zu bemerken ist, dass das Einf.G. eine Bestimmung enthalten wird, nach welcher die das Institut ablehnenden oder einschränkenden Landesgesetze unberührt bleiben.

Der neunte Abschnitt führt die Ueberschrift „**Pfand-R. und Grundschuld**“; er gliedert sich in vier Titel. In dem 1. Titel wird das Pfand-R. an Grundstücken (die Hypothek) geordnet (§§. 1062—1134). Die Hypothek bezweckt, eine bestimmte Forderung sicher zu stellen (§§. 1062, 1064 ff.). Daneben hat sie den Zweck, Gegenstand des Verkehrs zu sein. Vermöge dieses Zweckes wohnt ihr die Fähigkeit bei, die Bedürfnisse des Realkredites zu befriedigen, dem Grundbesitze die nötigen Kapitalien zuzuführen. In dem grössten Teile Deutschlands ist die Landesgesetzgebung bestrebt gewesen, die Hypothek verkehrsfähig zu gestalten. Von diesem Bestreben haben auch die Verf. des E. sich leiten lassen. Die Hypothek wird demnach zunächst unter Berücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses (§§. 1062—1124), sodann als blosse Sicherungshypothek (§§. 1125—1134) normiert. Den Beteiligten steht es im Falle der Konventionalhypothek frei, die eine oder die andere Form zu wählen. Eine gesetzliche Hypothek findet ebensowenig statt wie eine Generalhypothek. Die Hypothek des E. kann nur durch Eintragung in das Grundbuch zur Entstehung gelangen (§§. 828, 1062, 1125, 1130 Abs. 2, 1132 Abs. 2). Das Spezialitätsprinzip wird sowohl in Beziehung auf

die Forderung (§§. 1064, 1125, 1129), als auch in Beziehung auf die für die Forderung haftenden Gegenstände (§§. 1067 ff.) durchgeführt. Von den Ansprüchen, welche die Hypothek erzeugt, sind diejenigen, welche im Falle einer Verschlechterung des Grundstückes Platz greifen (§§. 1072—1074), und der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstück (§§. 1075 ff.) ausführlich geregelt. Der Anspruch auf Befriedigung geht auf Beitreibung der Forderung aus dem Grundstück und den mit demselben haftenden Gegenständen; die Beitreibung geschieht im Wege der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung (§. 1075). Unter den weiteren Bestimmungen ist besonders hervorzuheben, dass zum Schutze dieses Anspruches die für die Richtigkeit des Grundbuchinhaltes streitende Vermutung und der öffentliche Glaube des Grundbuches auf die Forderung ausgedehnt wird (§. 1083), so zwar, dass Einwendungen, für welche eine Vormerkung nicht eingetragen ist, nur in beschränkter Weise zulässig sind (§§. 1084, 1085). Die Uebertragung (§§. 1086—1090) ist so gestaltet, dass die Hypothek mit der übertragenen Forderung auf den neuen Gläubiger übergeht, die Uebertragung der Forderung aber nur durch Eintragung (§. 828) bewirkt werden kann. Bezüglich der Zinsenrückstände und Kosten gilt das Eintragungsprinzip nicht (§. 1090). Was endlich die Aufhebung der Hypothek anlangt, so wird für den Fall des Verzichtes (abweichend von dem bei dem dritten Abschnitte erwähnten Prinzip) Vertrag und Löschung erfordert (§. 1091). Im übrigen erlischt die Hypothek mit der Forderung, für welche sie bestellt ist (§. 1092). Von dieser Regel besteht aber die wichtige Ausnahme der Eigentümerhypothek (§§. 1094—1101). Die Eigentümerhypothek ist nach dem E. ein selbständiges Recht; die Forderung erlischt, wenn der Eigentümer, der zugleich der Schuldner ist, den Gläubiger befriedigt, oder wenn Forderung und Schuld in seiner Person sich vereinigen. Die Hypothek kann auch im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Löschung gebracht oder von dem Eigentümer erworben werden (§§. 1103—1105). Das hypothekarische Rechtsverhältnis nimmt zum Teil eine andere Gestalt an, wenn die Beteiligten über die Hypothek einen Hypothekenbrief von der Buchbehörde bilden lassen (§§. 1106—1124). Die hauptsächlichsten Besonderheiten der Briefhypothek bestehen darin, dass bei der Uebertragung der Hypothekenforderung die Uebergabe des Briefes an den Erwerber die Eintragung in das Grundbuch vertritt (§§. 1112, 1113) und dass der Briefinhaber, wenn er sein Recht als Gläubiger durch eine zusammenhängende Reihe

von Urkunden auf den eingetragenen Gläubiger zurückführt, bei einer von ihm oder gegen ihn bewirkten Uebertragung als eingetragener Gläubiger anzusehen ist (§. 1114).

Die Sicherungshypothek unterscheidet sich von der bisher behandelten Form begriffsmässig dadurch, dass bei ihr die Forderung nicht unter dem Schutze steht, welchen der E. den dinglichen Rechten durch die Rechtsvermutung für die Richtigkeit des Grundbuchinhaltes (§§. 826, 827) und durch den öffentlichen Glauben des Buches (§§. 837, 838) gewährt (§. 1125). Der Gebrauch von Einwendungen, welche die Forderung betreffen, gegen den Anspruch aus der Hypothek ist nicht beschränkt. Die Institute des Hypothekenbriefes und der Eigentümerhypothek greifen nicht Platz (§§. 1127, 1128). Die Sicherungshypothek deckt insbesondere die Fälle der Kautionshypothek (§. 1129), sowie der Zwangs-(Judizial-)Hypothek und der Arresthypothek (§§. 1130 ff.). Die letztere dient demselben Zwecke wie die Vormerkung, welche nach einigen Landesgesetzen zur Sicherung einer Geldforderung im Wege der Arrestvollziehung eingetragen werden kann. Die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek ist zulässig (§. 1134).

Die Grundschild, welche der 2. Titel regelt, gewährt das Recht auf Beitreibung einer bestimmten Summe aus dem Grundstücke, auf welchem sie haftet (§. 1135). Sie unterscheidet sich ihrem Wesen nach dadurch von der Hypothek, dass sie eine Forderung nicht zur Voraussetzung hat. Im übrigen finden die Vorschriften über die Briefhypothek auf sie entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den §§. 1137—1144 sich ein Anderes ergibt (§. 1136). Unter den Besonderheiten, welche hier bestimmt werden, ist namentlich hervorzuheben, dass die Grundschild auch für den Eigentümer des Grundstückes begründet werden kann (§. 1142). Schliesslich wird die Umwandlung der Grundschild in eine Hypothek und der Hypothek in eine Grundschild vorgesehen (§. 1144).

In dem 3. Titel (§§. 1145—1205) wird das Pfand-R. an beweglichen Sachen (Faustpfand-R.) abgehandelt. Die akzessorische Natur dieses R. ist durchgeführt (§§. 1145, 1190, 1192—1194). Zur rechtsgeschäftlichen Begründung desselben wird Vertrag und Uebergabe der Sache erfordert; *constitutum possessorium* ist ausgeschlossen (§. 1147). Umfang und Inhalt des R. sind selbständig, wenn auch zum Teil im Einklange mit den Vorschriften über die Hypothek, normiert (§§. 1148 ff.). In Ansehung der Sorge für die Aufbewahrung der Sache und in Ansehung der

Rückgewährpflicht steht der Pfandgläubiger in einem Legal-schuldverhältnisse zu dem Eigentümer (§§. 1156, 1157 etc.). Die Realisierung des Pfandes erfolgt, soweit nicht der Gläubiger aus den Früchten zu befriedigen ist (§. 1154), durch den Verkauf der Sache (§. 1165). Der Verkauf kann, wenn ein vollstreckbarer Titel vorliegt, im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkt werden (§. 1169). Sonst ist die Regel die, dass der Verkauf im Wege der Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder einen anderen zu Versteigerungen befugten Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator vorzunehmen ist (§§. 1170—1183). Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfand-R. auf den Erwerber über (§§. 1186—1188). Das Pfandrecht an einem Schiffe, welches in das Schiffsregister eingetragen ist, folgt seinen eigenen Regeln (§§. 1196—1205).

Der 4. Titel enthält die Vorschriften über das Pfand-R. an Rechten (§§. 1206—1226). Soweit dieselben etwas Besonderes nicht festsetzen, finden die Bestimmungen über das Faustpfand-R. entsprechende Anwendung (§. 1206). Unter den Besonderheiten ist namentlich die herzuheben, dass der Gläubiger seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten R., sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur im Wege der Zwangsvollstreckung verlangen kann (§. 1215). Zwischen dem Pfandgläubiger und dem Berechtigten besteht, ähnlich wie beim Niessbrauche, eine Legalobligation (§§. 1213, 1217 ff.). Das Pfand-R. an einem Inhaberpapier ist Faustpfand-R. Hat das Papier einen Börsenpreis oder Marktpreis, so ist freihändiger Verkauf zum Tageskurse nicht ausgeschlossen (§. 1226).

IV. Buch. Familienrecht.

(§. 1227—1748).

Das Familienrecht zerfällt in drei Abschnitte Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft, der erste Abschnitt in 5 Titel: Eingehung der Ehe, Wirkungen der Ehe, Eheverträge, eherechtliches Register, Auflösung der Ehe.

Der erste Abschnitt (**Ehe**) Tit. 1 beginnt mit den Vorschriften über das Verlöbniß (§§. 1227—1230). Durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliessung der Ehe nicht begründet. Dagegen ist für den Fall des Rücktrittes vom Verlöbniße unter gewissen Voraussetzungen in be-

schränktem Umfange einer Verpflichtung zum Schadenersatze anerkannt.

Die Vorschriften der §§. 1231—1244 über die Ehehindernisse, sowie die Vorschriften der §§. 1245—1249 über die Eheschliessung lehnen sich an das R.G. v. 6./II. 1875 an. Die einzelnen Abweichungen des E. von diesem Gesetze sind hauptsächlich durch den Zusammenhang mit anderen Vorschriften des E., namentlich mit den Vorschriften des Vormundschafts-R., hervorgerufen.

Anlangend die Ungültigkeit der Ehe (§§. 1250—1271), unterscheidet der E. im Anschlusse an den allgemeinen Teil (§§. 108 ff.) zwischen nichtigen und anfechtbaren Ehen. Im einzelnen weichen jedoch die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe von jenen allgemeinen Grundsätzen erheblich ab. Als Nichtigkeitsgründe sind anerkannt: Verstoss gegen gewisse, genau angegebene Formvorschriften; Geschäftsunfähigkeit eines der Eheschliessenden zur Zeit der Eheschliessung; Verstoss gegen das Verbot der Bigamie; gegen das Eheverbot wegen Verwandtschaft (mit Ausnahme der Adoptivverwandtschaft) oder Schwägerschaft (§. 1250). Beruht die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel bei der Eheschliessung, so bedarf es, um die Nichtigkeit geltend machen zu können, einer richterlichen Nichtigkeitserklärung nicht (§. 1252, Abs. 2). Beruht dagegen die Nichtigkeit der Ehe auf einem anderen Grunde, so kann sie erst dann geltend gemacht werden, wenn die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist (§. 1252; vgl. jedoch daneben die in der Anm. 1 zu §§. 1250 ff. unter III mitgeteilte, zur Aufnahme in das Einf.G. bestimmte Ergänzung des §. 139 der Z.P.O.). Das R., die Nichtigkeitsklage zu erheben, ist, ausser dem Staatsanwälte und den Ehegatten auch einem Dritten beigelegt, wenn demselben im Falle der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch zusteht oder im Falle der Gültigkeit derselben eine Verbindlichkeit obliegt. Verstösst die Ehe gegen das Verbot der Bigamie, so steht die Nichtigkeitsklage auch demjenigen zu, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war (§. 1253). Eine Heilung der Nichtigkeit ist, abgesehen von dem Falle der Nichtigkeit der Ehe wegen Geschäftsunfähigkeit eines der Eheschliessenden (§. 1251), dem E. unbekannt.

Die Anfechtungsgründe sind: widerrechtliche Drohung; Betrug; Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, wenn der Erklärende entweder den Willen, überhaupt eine Ehe zu schliessen, oder den Willen, eine Ehe

mit dem anderen Teile zu schliessen, nicht gehabt hat und in beiden Fällen jener Mangel auf einem Irrtume des Erklärenden beruhte; Eheunmündigkeit; Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Als Betrug soll es insbesondere behandelt werden, wenn einem der Eheschliessenden von dem anderen Teile solche persönliche Verhältnisse oder Eigenschaften des letzteren verhehlt sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschliessung abhalten mussten und von welchen zugleich vorauszusehen war, dass sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschliessung abgehalten haben würden (§. 1259). Das Anfechtungs-R. steht nur dem Ehegatten zu, in dessen Person der Anfechtungsgrund begründet ist, und erlischt durch Auflösung der Ehe, es sei denn, dass die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten erfolgt ist (§. 1262), ferner durch Genehmigung der Ehe (§. 1263) und durch Zeitablauf. Die Anfechtung erfolgt, so lange die Ehe nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Anfechtung bewirkt, dass die Ehe als nicht geschlossen angesehen wird. Ist die Anfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgt, so kann jene Wirkung jedoch so lange incidenter nicht geltend gemacht werden, bis die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist (§. 1260). Die aus der Ungültigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen treten in Ansehung der Ehegatten ohne Rücksicht darauf ein, ob die letzteren in gutem Glauben waren oder nicht. Eine Modifikation erleidet dieser Grundsatz jedoch in vermögensrechtlicher Beziehung (mit Ausnahme des Erb-R.) zu Gunsten der gutgläubigen Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten, wenn dieser die Ungültigkeit bei der Eheschliessung gekannt hat (§§. 1258, 1270).

Der 2., von den Wirkungen der Ehe handelnde Titel enthält I. §§. 1272—1282 die allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Art des zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstandes massgebenden Vorschriften. Dieselben regeln die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander einschliesslich der gegenseitigen Unterhaltspflicht, sowie die praesumptio Muciana. Anlangend insbesondere die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, so ist als leitendes Prinzip der Satz an die Spitze gestellt, dass die Ehegatten untereinander zur ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet sind (§. 1272). Innerhalb der aus diesem Prinzip sich ergebenden Grenzen steht dem Ehemann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu (§. 1273). Die

Ehefrau ist, unbeschadet dieses dem Ehemann zustehenden R., berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen (§. 1275). Innerhalb des häuslichen Wirkungskreises ist sie den Ehemann zu vertreten berechtigt (§. 1278). Wegen Nichterfüllung der aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden Pflichten kann auf Herstellung des ehelichen Lebens geklagt werden; doch sind Zwangsvollstreckungsmassregeln zu diesem Zwecke ausgeschlossen (§. 1276 nebst Anm.). Die Nichtbefolgung des Urtheiles kann aber zur Scheidung wegen bösslicher Verlassung führen (§. 1413).

Vorschriften, welche Schenkungen unter Ehegatten oder Interzessionen der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes verbieten oder beschränken, sind nicht aufgenommen.

Die Ehefrau als solche ist in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Auch das eheliche Güter-R. ist auf die Geschäftsfähigkeit derselben ohne Einfluss. Zum Schutze der dem Ehemanne auf Grund des ehelichen Güter-R. zugestandenen R. ist jedoch das Verfügungs-R. der Ehefrau beschränkt (§. 1300 ff., §. 1352 Abs. 2, §. 1362 Nr. 1, §. 1417, §. 1423 Abs. 2 Nr. 2, §. 1431 Abs. 1). Dem Interesse des Ehemannes, dass die Ehefrau sich den aus der ehelichen Gemeinschaft für sie ergebenden Pflichten nicht durch die Uebernahme der Verpflichtung zu einer in Person zu bewirkenden Leistung entziehe, ist dadurch Rechnung getragen, dass derartige von der Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes geschlossene Rechtsgeschäfte nach näherer Bestimmung des §. 1277 der Anfechtung von Seiten des Ehemannes unterliegen.

Die §§. 1283—1332 (II) regeln unter 7 Nummern (Ehegut und Vorbehaltsgut, Nutzniessung, Beschränkung der Ehefrau, Verbindlichkeiten derselben, Verwaltung, Vertretung des Ehemannes, Beendigung) das gesetzliche eheliche Güter-R. Dasselbe ist auf der Grundlage des Systems der sogen. Verwaltungsgemeinschaft einheitlich für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs geordnet. Den Ehegatten steht es jedoch frei, durch Ehevertrag, sei es vor oder nach Eingehung der Ehe, den Güterstand in anderer Art zu ordnen; der Vertragsfreiheit ist insofern eine Schranke gezogen, als der eheliche Güterstand in dem Ehevertrage nicht durch Bezugnahme auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden kann (§§. 1333, 1334). Die §§. 1336, 1337 betreffen die Wirksamkeit der Veröffentlichung des Ehevertrags.

Neben dem gesetzlichen ehelichen Güter-R. sind als ver-

tragsmässige Güterstände ausführlich geregelt: Trennung der Güter (§§. 1338—1340); allgemeine G.G. einschliesslich der fortgesetzten G.G. (§§. 1341—1409); Errungenschaftsgemeinschaft (§§. 1410—1430); Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (§§. 1431—1434).

Die Grundzüge des gesetzlichen ehelichen Güter-R. sind die folgenden:

Das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit die Eheschliessung hat oder während der Ehe erwirbt, unterliegt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, der Nutzniessung und Verwaltung des Ehemannes. Dieses Vermögen der Ehefrau bezeichnet der E. technisch als „Ehegut“, das von der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung ausgeschlossene Vermögen als „Vorbehaltsgut“. Beachtenswerth ist, dass zu dem Vorbehaltsgute insbesondere auch die Gegenstände gehören, welche die Ehefrau durch ihre Arbeit (soweit diese nicht in häuslichen Arbeiten besteht oder als Hilfeleistung im Gewerbe des Ehemannes sich darstellt) oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Für das Vorbehaltsgut ist im weiten Umfange das Surrogationsprinzip anerkannt. In Ansehung des Vorbehaltsgutes hat die Ehefrau durchaus dieselbe Stellung, wie wenn sie unverheiratet wäre (§§. 1283—1291). Auf die dem Ehemanne an dem Ehegute zustehende Nutzniessung (eheliche Nutzniessung) finden die Vorschriften über den Niessbrauch Anwendung, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt. Der dingliche Charakter der ehelichen Nutzniessung erleidet aber eine erhebliche Abschwächung durch die Vorschrift, dass ein Gegenstand der ehelichen Nutzniessung nur so lange unterliegt, als er zum Ehegute gehört. Eine Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes mit der Substanz des Ehegutes findet nicht statt. Wie die eheliche Nutzniessung dem Ehemanne auf der einen Seite ein eigenes R. auf die Nutzungen des Ehegutes gewährt, so begründet sie andererseits für denselben gegenüber der Ehefrau die Verpflichtung, solche im einzelnen näher bezeichnete Ausgaben, welche ein ordentlicher Hausvater aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt, insoweit zu tragen, als dieselben den Betrag der Nutzungen nicht übersteigen (§§. 1292 bis 1299).

Von der ehelichen Nutzniessung innerlich verschieden, aber im engen Zusammenhange mit derselben stehend, ist die eheliche Verwaltung des Ehegutes, welche den Ehemann berechtigt und verpflichtet, für die ordnungsmässige Verwaltung der Sub-

stanz des Ehegutes Sorge zu tragen. Insoweit hat der Ehemann gegenüber der Ehefrau die Stellung eines Beauftragten. Dagegen ist er, von einigen Ausnahmen abgesehen, kraft der ehelichen Verwaltung nicht berechtigt, die Ehefrau nach aussen hin im rechtsgeschäftlichen Verkehre oder in Rechtstreitigkeiten zu vertreten; vielmehr bedarf er dazu einer Vollmacht der Ehefrau. Er kann aber, wenn ein Rechtsgeschäft oder die Führung eines Rechtstreites zum Zwecke der ordnungsmässigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich wird, von der Ehefrau verlangen, dass diese das Geschäft mit seiner Einwilligung vornehme, falls sie es nicht vorzieht, ihm Vollmacht zu erteilen. Ebensowenig wie im Namen der Ehefrau kann der Ehemann im eigenen Namen kraft der ehelichen Verwaltung über die Substanz des Ehegutes, insbesondere auch nicht über die Mobilien, verfügen. Dem Verwaltungs-R. des Ehemannes entspricht dessen Verwaltungspflicht. Vermöge der letzteren kann, wenn ein Rechtsgeschäft oder die Führung eines Rechtstreites zum Zwecke der ordnungsmässigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich wird, auch die Ehefrau von dem Ehemanne verlangen, dass dieser nach ihrer Wahl entweder als ihr Bevollmächtigter das Geschäft vornehme oder in dessen Vornahme durch sie selbst einwillige (§§. 1317—1325).

Anlangend die Verbindlichkeiten der Ehefrau, so unterscheidet der E. zwischen Ehegutsverbindlichkeiten, d. h. solchen Verbindlichkeiten, wegen welcher die Gläubiger der Ehefrau die Befriedigung auch aus dem Ehegute ohne Rücksicht auf die eheliche Nutzniessung und Verwaltung verlangen können, und solchen Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche nicht Ehegutsverbindlichkeiten sind. Die Regel ist, dass alle Verbindlichkeiten der Ehefrau Ehegutsverbindlichkeiten sind. Eine Ausnahme machen namentlich die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften und Urteilen, welche nach den Vorschriften über die Beschränkung des Verfügungs-R. der Ehefrau in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne unwirksam sind (§§. 1311—1316).

Grundsätzlich fallen die Ehegutsverbindlichkeiten auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Ehegute, nur ausnahmsweise dem Vorbehaltsgute zur Last. Auf Grund dieser Unterscheidung ist, wenn eine dem Ehegute zur Last fallende Verbindlichkeit aus dem Vorbehaltsgute oder umgekehrt eine dem letzteren zur Last fallende Verbindlichkeit aus dem Ehegute getilgt ist, eine Ausgleichungspflicht zwischen den beiden Vermögenmassen bestimmt (§. 1316).

Die eheliche Nutzniessung und Verwaltung wird, abgesehen

von der Auflösung der Ehe und einem die Beendigung bestimmenden Ehevertrage, durch Konkurs über das Vermögen des Ehemannes und mit der Erlassung des Urtheiles beendet, durch welches der Ehemann für tot erklärt wird. Ausserdem ist die Ehefrau berechtigt, die Aufhebung der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung zu verlangen, wenn der Ehemann die ihm in Ansehung der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung obliegenden Verpflichtungen oder die Verpflichtung verletzt hat, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, und in beiden Fällen eine erhebliche Gefährdung der R. der Ehefrau bezw. der Abkömmlinge zu besorgen ist, ferner, wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt und eine Aussicht auf baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht vorhanden ist, oder wenn der Ehemann entmündigt oder nach Massgabe des §. 1727 (wegen gewisser Gebrechen) des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig esklärt ist. Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft später wieder aufgehoben, so kann der Ehemann jedoch die Wiederherstellung der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung verlangen. Dasselbe gilt, wenn der für tot erklärte Ehemann noch lebt. Ist die eheliche Nutzniessung und Verwaltung beendet, so tritt, sofern nicht die Beendigung durch die Auflösung der Ehe oder durch Ehevertrag herbeigeführt ist, unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Massgabe der den vertragsmässigen Güterstand der Gütertrennung regelnden Vorschriften ein (§§. 1327—1332).

Die Gestaltung des gesetzlichen ehelichen Güter-R. zeigt in den Grundzügen wie auch im Einzelnen unverkennbar das Bestreben, der Ehefrau die Substanz des Ehegutes thunlichst zu sichern und zu dem Ende die R. des Ehemannes in Ansehung des Ehegutes zu beschränken, die R. der Ehefrau zu erweitern. Auf der anderen Seite sind der Ehefrau solche Sicherungsmittel, welche das Interesse der Gläubiger des Ehemannes zu gefährden geeignet sind, insbesondere ein Pfand-R. oder ein Titel zu einem solchen, oder das R. auf Sicherheitsleistung bei Vermögensverfall des Ehemannes versagt (vgl. §. 1295).

Tit. 3 behandelt die Eheverträge, durch welche der „gesetzliche Güterstand“ geändert oder ausgeschlossen werden kann, zunächst

I. die allgemeinen Grundsätze, sodann

II. die Trennung der Güter, welche darin besteht, dass die eheliche Nutzniessung und Verwaltung ohne Bestimmung eines anderen Güterstandes ausgeschlossen ist. Als positive Wirkung

verbindet der E. indessen mit dem in Rede stehenden Güterstande (in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung) die Verpflichtung der Ehefrau, dem Ehemanne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten sowie der gemeinschaftlichen Abkömmlinge einen angemessenen Beitrag zu leisten. Ausserdem ist, wenn die Ehefrau dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben überlassen hat, dem Ehemanne in Ermangelung einer anderen Bestimmung der Ehefrau, mit einer gewissen Modifikation, das R. eingeräumt, die Einkünfte des ihm zur Verwaltung überlassenen Vermögens nach freiem Ermessen zu verwenden (§§. 1338—1340).

III. Der vertragsmässige Güterstand der allgemeinen G.G. ist auf der Grundlage des sogen. deutschrechtlichen Miteigentums als Gemeinschaft zur gesamten Hand geordnet. Das Vermögen, welches der Ehemann, und das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit des Eintrittes der allgemeinen G.G. hat oder während derselben erwirbt, wird, ohne dass es einer besonderen Uebertragung bedarf, zu einem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen (Gesamtgut) vereinigt (§§. 1342, 1343). Die hierzu gehörenden Gegenstände stehen den Ehegatten nicht nach Bruchteilen zu; dieser Anteil kann nicht veräussert oder belastet werden und ist auch der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Das Prinzip, dass alles Vermögen des einen und des andern Ehegatten gemeinschaftlich wird, ist durchbrochen durch die Zulassung von Vorbehalts- und Sondergut sowohl auf Seiten des Ehemannes als der Ehefrau. Das Vorbehaltsgut ist von dem Gesamtgute vollständig ausgeschlossen; das Sondergut ist von dem Gesamtgute zwar ebenfalls ausgeschlossen, jedoch der Verwaltung für Rechnung desselben nach Massgabe der Vorschriften über das Verhältnis des Sondergutes zum Gesamtgute bei der Errungenschaftsgemeinschaft (§. 1411 Abs. 2) unterworfen.

Während des Bestehens der G.G. unterliegt das Gesamtgut ausschliesslich der Verwaltung des Ehemannes; er ist jedoch nicht berechtigt, im Namen der Ehefrau ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen Rechtsstreit zu führen. Ueberhaupt wird die Ehefrau durch die Verwaltungshandlungen des Ehemannes weder gegenüber einem Dritten noch gegenüber dem Ehemanne persönlich verpflichtet. Auch schon während bestehender G.G. kommt das Prinzip der gesamten Hand insofern zur Geltung, als ein

Rechtsgeschäft des Ehemannes, durch welches das Gesamtgut im Ganzen oder ein Bruchteil desselben oder ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird, nur wirksam ist, wenn die Ehefrau in die Vornahme des Rechtsgeschäftes eingewilligt hat oder dasselbe genehmigt. In gleicher Weise ist der Ehemann in der Vornahme von Schenkungen aus dem Gesamtgute beschränkt, es sei denn, dass es sich um Schenkungen handelt, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden (§§. 1352, 1353). Ausnahmsweise ist auch die Ehefrau über das Gesamtgut zu verfügen berechtigt. Es gilt dies, abgesehen von dem R. der Ehefrau, den Ehemann innerhalb des häuslichen Wirkungskreises zu vertreten (§. 1278), namentlich dann, wenn die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt oder wenn der Ehemann wegen Abwesenheit oder Krankheit zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder zur Führung eines Rechtstreites ausser Stande und Gefahr im Verzuge ist (§§. 1354—1358).

Für die Art der Verwaltung des Gesamtgutes ist der Ehemann der Ehefrau nicht verantwortlich; doch ist er wegen einer Veränderung des Gesamtgutes, welche von ihm in der Absicht, die Ehefrau zu benachteiligen, bewirkt ist, oder welche das Gesamtgut durch ein nach den oben bezeichneten Vorschriften unwirksames Rechtsgeschäft des Ehemannes erlitten hat, zu dem Gesamtgute bei Auflösung der G.G. Ersatz zu leisten verpflichtet (§§. 1364, 1369). Alle Verbindlichkeiten der Ehegatten sind Gesamtgutsverbindlichkeiten d. h. solche, wegen welcher die Gläubiger die Befriedigung auch aus dem Gesamtgute verlangen können, mit gewissen Ausnahmen hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche erst nach Eintritt der G.G. entstanden sind. Für die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Ehemann persönlich, während eine persönliche Haftung der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Ehemannes auf Grund der G.G. nicht besteht (§§. 1359—1363).

Wird über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; der Ehefrau steht in Ansehung des Gesamtgutes nicht das R. auf Auseinandersetzung oder Absonderung zu. Andererseits wird durch den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau das Gesamtgut nicht berührt (§. 1361). Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen

als Regel auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last, ausnahmsweise jedoch demjenigen Ehegatten, in dessen Person sie entstanden sind. Zur letzteren Art gehören z. B. Verbindlichkeiten aus einer während des Bestehens der G.G. von einem der Ehegatten begangenen unerlaubten Handlung.

Die G.G. wird aufgelöst sowohl mit der Auflösung der Ehe als auch durch einen die Auflösung bestimmenden Ehevertrag. Ausserdem kann die Ehefrau in gewissen Fällen (Besorgnis einer erheblichen Gefährdung der R. der Ehefrau bezw. der gemeinschaftlichen Abkömmlinge) die Auflösung der G.G. verlangen. Der Konkurs über das Vermögen des Ehemannes als solcher ist auf die Fortdauer der G.G. ohne Einfluss. Erfolgt die Auflösung der G.G. auf Verlangen der Ehefrau durch Urteil, so tritt Trennung der Güter ein. Auf Antrag der Ehefrau muss jedoch in dem Urteil bestimmt werden, dass der gesetzliche Güterstand eintrete (§§. 1371, 1372, 1381).

Nach Auflösung der G.G. kann jeder Ehegatte die Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes verlangen; das letztere behält bis zur erfolgten Auseinandersetzung seinen bisherigen Charakter bei, jedoch mit der Modifikation, dass bis dahin die beiden Ehegatten nur gemeinschaftlich berechtigt sind, das Gesamtgut zu verwalten, und dass der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger dieses Ehegatten der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach Auflösung der G.G. und vor der Auseinandersetzung der Konkurs eröffnet, so gehört der Anteil dieses Ehegatten an dem Gesamtgute zur Konkursmasse; die Vorschriften der §§. 14, 44 der K.O. finden Anwendung (§§. 1373 bis 1376).

Bei der Auseinandersetzung werden zunächst alle Gesamtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgute berichtigt (§. 1377 Abs. 1). Wie aus den §§. 1367, 1376 sich ergibt, kann jedoch keiner der Ehegatten verlangen, dass diese Berichtigung sich auch auf solche Gesamtgutsverbindlichkeiten erstrecke, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihnen selbst zur Last fallen. Was von dem Gesamtgute nach Berichtigung der bezeichneten Verbindlichkeiten übrig bleibt, wird unter die Ehegatten zu gleichen Teilen geteilt. Reicht das Gesamtgut zur Berichtigung derjenigen Gesamtverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fallen, nicht aus, so hat allein der Ehemann die Einbusse zu tragen.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so gehört der Anteil des verstorbenen Gatten an dem Gesamtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten. Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so wird der verstorbene Gatte in derselben Weise beerbt, wie er beerbt sein würde, wenn zwischen den Ehegatten G.G. nicht bestanden hätte. Hat dagegen der Verstorbene einen oder mehrere gemeinschaftliche Abkömmlinge hinterlassen, so tritt eine besondere gütergemeinschaftliche Erbfolge ein, sofern nicht die letztere von den Ehegatten durch Ehevertrag ausgeschlossen ist. Auf Grund dieser gütergemeinschaftlichen Erbfolge, welcher mit gewissen Modifikationen der Charakter einer auf Erbeinsetzungsvertrag beruhenden Erbfolge beigelegt ist, wird der überlebende Ehegatte, wenn neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ein einseitiger Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden ist, als Alleinerbe, wenn ein oder mehrere einseitige Abkömmlinge vorhanden sind, insoweit als Erbe des verstorbenen Ehegatten berufen, als er und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge bei der Voraussetzung, dass G.G. zwischen den Ehegatten nicht bestanden hätte, als gesetzliche Erben würden berufen werden. Dieses gütergemeinschaftliche Erb-R. ist jedoch nicht Selbstzweck, sondern nur ein Durchgang zur fortgesetzten G.G. im engeren Sinne; zugleich mit der gütergemeinschaftlichen Erbfolge treten die gemeinschaftlichen Abkömmlinge kraft des Gesetzes mit dem überlebenden Ehegatten in das Rechtsverhältnis der fortgesetzten G.G. Die daraus für sie sich ergebenden R. treten an die Stelle des gesetzlichen Erb-R.; von diesem Gesichtspunkte aus ist das Verhältnis im einzelnen materiell gestaltet. Die Konstruktion der fortgesetzten G.G. auf der Grundlage des Alleinerb-R. des überlebenden Ehegatten bezweckt die Haftung für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten bei der fortgesetzten G.G. in einer einfachen und den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen sich anschliessenden Weise zu regeln, insbesondere auf diesem Wege die Abkömmlinge gegen die persönliche Haftung für jene Verbindlichkeiten zu schützen (§§. 1382 bis 1395).

Kraft der fortgesetzten G.G. wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten gemeinschaftlichen Abkömmlingen eine ähnliche Rechtsgemeinschaft begründet, wie durch die eheliche G.G. zwischen den Ehegatten. Gesamtgut der fortgesetzten G.G. ist das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte zur Zeit des Eintrittes der fortgesetzten G.G. hat, ins-

besondere das zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten vorhandene Gesamtgut, soweit es der überlebende Ehegatte erhält, sowie das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte während des Bestehens der fortgesetzten G.G. erwirbt; doch sind gewisse, dem überlebenden Ehegatten gehörende Gegenstände als Sonder- bzw. Vorbehaltsgut derselben von dem Gesamtgute ausgeschlossen. Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute der fortgesetzten G.G. (§. 1396, §. 1397 Abs. 1). In Ansehung des Gesamtgutes hat der überlebende Ehegatte im allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung, wie der Ehemann in Ansehung des ehelichen Gesamtgutes, während die anteilsberechtigten Abkömmlinge im wesentlichen die der Ehefrau bei der ehelichen G.G. zugewiesene Stellung einnehmen (§§. 1399—1402). Die Anteile der Abkömmlinge an dem Gesamtgute sind nicht nur unveräusserlich, sondern auch unvererblich. Stirbt ein Abkömmling während des Bestehens der fortgesetzten G.G., so fällt sein Anteil an diejenigen seiner Abkömmlinge, welche denselben erhalten würden, wenn der Ehegatte, durch dessen Tod die fortgesetzte G.G. herbeigeführt ist, zur Zeit des Todes des Abkömmlinges gestorben wäre, in Ermangelung solcher Abkömmlinge aber an die übrigen anteilsberechtigten Abkömmlinge und, wenn auch solche nicht vorhanden sind, an den gütergemeinschaftlichen Erben (§. 1397 Abs. 2).

Unter den Gründen, aus welchen die fortgesetzte G.G. aufgelöst wird, ist der wichtigste die Schliessung einer neuen Ehe von Seiten des überlebenden Ehegatten. Das Institut der Einkindschaft ist dem E. unbekannt. Der überlebende Ehegatte kann ferner jederzeit durch einseitige Erklärung die Auflösung der fortgesetzten G.G. herbeiführen. Andererseits können die Abkömmlinge die Auflösung der fortgesetzten G.G. aus ähnlichen Gründen verlangen, wie die Ehefrau die Aufhebung der ehelichen G.G. (§§. 1403—1405). Das nach Auflösung der fortgesetzten G.G. eintretende Rechtsverhältnis ist in ähnlicher Weise gestaltet, wie das Rechtsverhältnis nach Auflösung der ehelichen G.G. Was bei der Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes von dem letzteren nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten übrig bleibt, wird unter den überlebenden Ehegatten und die anteilsberechtigten Abkömmlinge in der Weise geteilt, dass die ersteren die eine Hälfte, die letzteren die andere Hälfte erhalten. Der überlebende Ehegatte ist, abgesehen von den Fällen, in welchen die Auflösung der fortgesetzten G.G. auf Antrag

eines Abkömmlinges erfolgt, berechtigt, bei der Auseinandersetzung das ganze Gesamtgut, oder einzelne Teile desselben gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden gegenwärtigen Wertes zu übernehmen. Reicht das Gesamtgut zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so hat der überlebende Ehegatte den Ausfall zu tragen. Die Abkömmlinge sind wegen jener Verbindlichkeiten weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber dem überlebenden Ehegatten verhaftet (§§. 1406, 1407).

Mehrere anteilsberechtignte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes der fortgesetzten G.G. unter sich nach dem Verhältnisse der Anteile, zu welchen sie, wenn der verstorbene Ehegatte erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten G.G. gestorben wäre, als dessen gesetzliche Erben berufen sein würden (§. 1408). Die Ehegatten sind nur in beschränktem Umfange durch letztwillige Verfügung in die gesetzlich den Abkömmlingen kraft der fortgesetzten G.G. zustehenden R. einzugreifen befugt. Der überlebende Ehegatte ist überhaupt nicht berechtigt zu Verfügungen von Todes wegen, welche jene R., insbesondere in Ansehung der Auseinandersetzung, berühren (§§. 1389—1391, 1409).

IV. Der vertragsmässige Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (§§. 1410—1430) ist, soviel das Rechtsverhältnis der Sondergüter betrifft, im Anschlusse an die Vorschriften des gesetzlichen ehelichen Güter-R. über das Ehegut, soviel das Rechtsverhältnis des Gesamtgutes, insbesondere auch die Verwaltung desselben und die Verantwortlichkeit des Ehemannes, betrifft, im Anschlusse an die Vorschriften der allgemeinen G.G. über das Gesamtgut geregelt (§§. 1417, 1424). Gesamtgut wird bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Vermögen, welches der Ehemann, und das Vermögen, welches die Ehefrau während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt. Das nicht zu dem Gesamtgute gehörende Vermögen sowohl des einen als des anderen Ehegatten wird, soweit dasselbe nicht Vorbehaltsgut ist, für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, dass die Nutzungen zu dem Gesamtgute in demselben Umfange gehören, in welchem bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande die Nutzungen des Ehegutes dem Ehemann gehören (Sondergut). Inwieweit ausser dem einem Ehegatten bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft zustehenden Vermögen dasjenige Vermögen eines Ehegatten, welches er während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, in Abweichung von der bezeichneten formellen

Regel Sondergut dieses Ehegatten wird, ist unter Berücksichtigung des materiellen Zweckes der Errungenschaftsgemeinschaft, nach welchem nur die Nutzungen von dem beiderseitigen Vermögen der Ehegatten und das durch ihre Arbeit Erworbene gemeinschaftlich werden soll, genau bestimmt. Hervorzuheben ist, dass der E. bei den Sondergütern in weiterem Umfange das Surrogationsprinzip anerkannt hat. Insbesondere sind nicht diejenigen Gegenstände Sondergut eines Ehegatten, welche derselbe durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf sein Sondergut sich beziehen, es sei denn, dass die Gegenstände durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erworben werden oder zu den Nutzungen des Sondergutes gehören (§§. 1411—1416).

Wie bei der allgemeinen G.G. sind auch hier alle Verbindlichkeiten des Ehemannes, auch die vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen, Gesamtgutsverbindlichkeiten. Dagegen kommt diese Eigenschaft den vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau überhaupt nicht, den nach jenem Zeitpunkte entstandenen Verbindlichkeiten derselben nur in bestimmt bezeichneten Fällen zu, insbesondere dann, wenn dieselben aus Rechtsgeschäften herrühren, in deren Vornahme der Ehemann eingewilligt oder welche er genehmigt hat, oder aus solchen Rechtsgeschäften, welche der von dem Ehemanne der Ehefrau gestattete selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes mit sich bringt. Für die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Ehemann persönlich. Dagegen liegt der Ehefrau eine gleiche Haftung für die Verbindlichkeiten des Ehemannes nicht ob (§. 1423).

Auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Gesamtgutsverbindlichkeiten grundsätzlich dem Gesamtgute zur Last; indessen ist dieser Grundsatz, entsprechend dem beschränkten Zwecke der Errungenschaftsgemeinschaft, nach welchem im wesentlichen nur der eheliche Aufwand sowie die Erhaltungskosten und Lasten der Sondergüter aus dem Gesamtgute bestritten werden sollen, hier in weit ausgedehnterem Masse, als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, durchbrochen. Insbesondere fallen die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Ehemannes im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ausnahmslos dem Ehemanne zur Last (§§. 1426, 1427).

Auf die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften über Auflösung der allgemeinen G.G. entsprechende Anwendung; doch erfolgt die Auflösung der Errungenschafts-

gemeinschaft auch im Falle des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes sowie dann, wenn der letztere für tot erklärt wird. Ausserdem kann die Ehefrau die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft in allen den Fällen verlangen, in welchen sie die Aufhebung der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung zu verlangen berechtigt ist. Ist die Auflösung infolge des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes eingetreten, so steht der Ehefrau bis zur Beendigung des Konkurses der Anspruch auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft zu. Andererseits kann auch der Ehemann nach Massgabe der Vorschriften des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes in den entsprechenden Fällen die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft erlangen (§§. 1429, 1430).

Reicht bei der Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes das letztere zur Tilgung der dem Gesamtgute zur Last fallenden Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so hat, wie bei der allgemeinen G.G., der Ehemann allein die Einbusse zu tragen. Auch den Gesamtgutgläubigern gegenüber ist die Ehefrau auf Grund der Errungenschaftsgemeinschaft nach der Auflösung ebenso wenig wie während des Bestehens derselben persönlich verhaftet (§. 1429 Abs. 1, §. 1380).

Nachwirkungen der Errungenschaftsgemeinschaft im Falle der Auflösung derselben durch den Tod eines der Ehegatten zu Gunsten des überlebenden Ehegatten sind dem E. unbekannt.

V. Die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft behandelt der E. als eine allgemeine G.G. mit der Massgabe, dass das unbewegliche Vermögen, welches ein Ehegatte bei Eintritt der Gemeinschaft hat oder während des Bestehens derselben durch Erbfolge oder durch Vermächtnis oder durch Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, Sondergut dieses Ehegatten ist. Welche Gegenstände unbewegliches Vermögen in diesem Sinne sind, ist speziell bestimmt. Da die Vorschriften des E. über die allgemeine G.G. auch den Fall eingehend regeln, in welchem Vermögensstücke eines Ehegatten als Sondergut von dem Gesamtgute ausgeschlossen sind, so beschränkt der E. sich neben der grundsätzlichen Vorschrift, dass die für die allgemeine eheliche G.G. geltenden Vorschriften auf die hier in Rede stehende Gemeinschaft Anwendung finden, nur auf wenige besondere Bestimmungen. Unter diesen ist die wichtigste, dass die Vorschriften über die gütergemeinschaftliche Erbfolge und

die mit der letzteren verbundene fortgesetzte G.G. auf den hier fraglichen Güterstand keine Anwendung finden (§§. 1431—1434).

Der 4. Titel „Eherechtliches Register“ enthält die Vorschriften über die Art und Weise der Veröffentlichung einer auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sich beziehenden Thatsache in den Fällen, in welchen das Gesetz die Veröffentlichung zur Wirksamkeit einer Thatsache, z. B. eines Ehevertrags, gegen Dritte erfordert. Die Veröffentlichung erfolgt durch Eintragung in ein für solche Eintragungen bestimmtes, von jedem Amtsgerichte zu führendes Register. Jede Eintragung ist von dem Amtsgerichte unverzüglich öffentlich bekannt zu machen (§§. 1435—1439).

Der 5. Titel handelt von der Auflösung der Ehe. Die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten kann nur durch gerichtliches Urteil (Scheidung) oder infolge Todeserklärung erfolgen. Die Scheidung ist nur in den im Gesetze bestimmten Fällen zulässig; Ehescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit ist beseitigt. Auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann nicht erkannt werden. Auch die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett als selbständiges Institut neben und als Ersatz der Scheidung hat der E. nicht zugelassen. Nur in Verbindung mit einem relativen Scheidungsgrunde oder im Wege der einstweiligen Verfügung kann auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden (§§. 1440, 1444, 1462). Das Scheidungs-R. des E. beruht auf dem Grundsätze, dass ein Ehegatte die Scheidung nur wegen eines dem anderen Ehegatten zur Last fallenden schweren Verschuldens verlangen kann. Es ist daher insbesondere die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, wegen Geisteskrankheit oder wegen körperlicher Gebrechen eines Ehegatten als solcher ausgeschlossen. Die von dem E. zugelassenen Scheidungsgründe sind teils absolute, teils relative. Auf Grund eines relativen Scheidungsgrundes kann die Scheidung nur verlangt werden, wenn ein Ehegatte durch die ihm zur Last fallende Handlung im konkreten Falle eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, während bei den absoluten Scheidungsgründen eine solche konkrete Prüfung der Wirkung des betreffenden Scheidungsgrundes auf das eheliche Verhältnis unzulässig ist. Als absolute Scheidungsgründe sind nur anerkannt: Ehebruch und die in den §§. 171, 175 des R.Str.G.B.

bezeichneten strafbaren Handlungen; Lebensnachstellung, bössliche Verlassung. Die relativen Scheidungsgründe sind nicht spezialisiert, sondern auf ein allgemeines Prinzip zurückgeführt: Verschuldung eines Ehegatten durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten.

Als Beispiele sind hervorgehoben: schwere Misshandlung sowie ein nach Schliessung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen. Auf Grund eines relativen Scheidungsgrundes kann indessen regelmässig zunächst nur die Trennung von Tisch und Bett, die sofortige Scheidung nur dann verlangt werden, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Die in dem Urteile zu bestimmende Zeit der Trennung von Tisch und Bett kann auf länger als zwei Jahre nicht bestimmt werden. Das Trennungsurteil hat die Natur eines bedingten Scheidungsurteils. Nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit kann der Ehegatte, welcher das Trennungsurteil erwirkt hat, auf Grund des letzteren, jedoch nur im Wege einer neuen Klage, die Scheidung verlangen. Dieses R. erlischt aber, wenn er von demselben keinen Gebrauch gemacht hat und auf eine nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit von Seiten des anderen Ehegatten erhobene Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu dieser Herstellung rechtskräftig verurteilt worden ist (§§. 1441—1445).

Das R. eines Ehegatten, die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen, wird in keinem Falle dadurch ausgeschlossen, dass ihm gegenüber auch dem andern Ehegatten ein solches R. zusteht. Das Kompensationsprinzip hat der E. abgelehnt. Dagegen wird das R. auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, abgesehen von der Vorschrift des §. 576 der Z.P.O. (vgl. die neue Fassung desselben in der Anm. 1 zu §§. 1250 ff. unter II, 5), durch Verzeihung von Seiten des berechtigten Ehegatten sowie durch Zeitablauf ausgeschlossen (§§. 1446, 1447).

Anlangend die Wirkungen der Scheidung auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, so hat der E. für den Fall der Scheidung weder bei dem gesetzlichen Güterstande noch bei dem vertragsmässigen Güterstande besondere Grundsätze wegen der Auseinandersetzung des beiderseitigen Vermögens aufgestellt. Auch Ehescheidungsstrafen sind dem E. unbekannt; doch ist der allein für den schuldigen Teil erklärte Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten, wenn und solange dieser wegen Vermögens-

losigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im stande ist, den Unterhalt zu gewähren. Diese Unterhaltspflicht erlischt, wenn der berechtigte Ehegatte eine neue Ehe schliesst (§. 1454).

Die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder steht, solange beide Ehegatten leben, wenn nur ein Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt ist, dem anderen Ehegatten, wenn beide Ehegatten für den schuldigen Teil erklärt sind, in Ansehung der Töchter der Mutter, in Ansehung der Söhne bis zum zurückgelegten 6. Lebensjahre der Mutter, für die späteren Lebensjahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine andere Anordnung treffen, wenn dies durch besondere Umstände im Interesse der Kinder geboten erscheint. Im übrigen werden die aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden R. eines Ehegatten durch die Scheidung nicht berührt (§. 1456, 1457).

Für den Fall, dass auf Trennung von Tisch und Bett erkannt oder die Trennung für die Dauer des Rechtstreites im Wege einstweiliger Verfügung angeordnet ist, sind in den §§. 1459—1463 nähere, das Verhältnis der Ehegatten zu einander und zu den Kindern regelnde Vorschriften gegeben.

Hinsichtlich des Einflusses der Todeserklärung auf die Ehe bestimmt der E., dass, wenn nach der Todeserklärung eines Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe schliesst — was auf Grund der Todeserklärung als solcher zulässig ist (§. 1235) —, der für tot erklärte Ehegatte aber noch am Leben ist, mit Schliessung der neuen Ehe die zwischen dem für tot erklärten Ehegatten und dem anderen Ehegatten bestehende Ehe aufgelöst wird, es sei denn, dass der letztere bei der Eheschliessung weiss, dass zu dieser Zeit der für tot erklärte Ehegatte noch lebt oder dass die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist (§§. 1464, 1465).

An die Wiederverheiratung eines Ehegatten sind, abgesehen von dem Einflusse derselben auf das Verhältnis zu den Vorkindern und auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft (vgl. §§. 1548, 1550, 1558, §. 1623 Abs. 3, §. 1734, §. 1403 Nr. 2, §§. 1404, 1242), besondere Nachteile nicht geknüpft.

Der zweite Abschnitt, **Verwandtschaft**, beginnt im 1. Titel mit den Vorschriften über die eheliche Abstammung (§§. 1466 bis 1479). Ein eheliches Kind ist nicht nur dasjenige, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Ehemanne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welches die Ehefrau vor Schliessung

der Ehe von dem Ehemanne empfangen und nach Schliessung der Ehe geboren hat (§. 1466). Die Vermutung, dass das von der Ehefrau geborene Kind von dem Ehemanne erzeugt sei, wird aber nicht schon durch die Geburt während der Ehe, sondern nur dadurch begründet, dass die gesetzlich näher bestimmte Empfängniszeit ganz oder zum Teil in die Zeit während der Ehe fällt. Wenn jedoch der Ehemann gestorben ist, ohne die Ehehlichkeit eines nach Schliessung der Ehe von der Ehefrau geborenen Kindes angefochten zu haben, gilt die bezeichnete Vermutung ohne Rücksicht darauf, ob die Empfängniszeit in die Zeit während der Ehe fällt oder nicht (§§. 1466—1470). Die Unehelichkeit eines von der Ehefrau während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Ehemann entweder die Ehehlichkeit angefochten hat oder, ohne das R. der Anfechtung verloren zu haben, gestorben ist. Das R. des Ehemannes, die Ehehlichkeit anzufechten, erlischt durch ausdrückliche Anerkennung des Kindes, durch Zeitablauf, sowie durch Zurücknahme der Anfechtungsklage. Die Anfechtung der Ehehlichkeit ist im einzelnen nach Analogie der Vorschriften über die Anfechtung geregelt (§§. 1471—1477).

Der 2. Titel enthält die Vorschriften über die Unterhaltungspflicht der Verwandten. Eine gegenseitige Unterhaltungspflicht ist zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern anerkannt. Die letzteren haben jedoch gegeneinander nur einen Anspruch auf Gewährung des notdürftigen Unterhaltes. Die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern ist eine in verschiedenen Richtungen intensivere, als die gewöhnliche Unterhaltungspflicht. Auch jene Unterhaltungspflicht ist indessen nicht als ein Ausfluss der elterlichen Gewalt oder als eine auf der elterlichen Nutzniessung ruhende Last, sondern als Ausfluss der Verwandtschaft gestaltet, wengleich bei der Art der Regelung auch die elterliche Nutzniessung berücksichtigt ist.

Der 3. Titel handelt von dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern (§§. 1497 bis 1561). Unter den allgemeinen Vorschriften sind besonders bemerkenswert die Vorschriften über die Ausstattung. Eine Rechtspflicht zur Ausstattung ist nicht anerkannt. Wird aber einem Kinde wegen dessen Verheiratung oder Errichtung eines eigenen Hausstandes von dem Vater oder der Mutter eine den Umständen des Falles entsprechende Ausstattung

gewährt oder zugesichert, so gilt dies nicht als Schenkung (§. 1500).

Die elterliche Gewalt behandelt der E. grundsätzlich als eine vormundschaftliche Schutzgewalt, welche, wie die Altersvormundschaft, mit der Volljährigkeit des Kindes endigt. Auch im einzelnen ist dieselbe inhaltlich der Vormundschaft nachgebildet; doch hat der Inhaber der elterlichen Gewalt eine erheblich freiere Stellung, als der Vormund. Insbesondere ist seine Vertretungsmacht weit weniger beschränkt und findet eine fortlaufende Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht nicht statt. Das letztere ist jedoch in erheblichen Fällen zum Schutze des Interesses des Kindes einzuschreiten und dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung bzw. die elterliche Gewalt überhaupt, jedoch mit Ausnahme der elterlichen Nutzniessung, zu entziehen befugt (§§. 1501—1515, 1544—1553).

Mit der elterlichen Gewalt ist neben der Pflicht und dem R., sowohl für die Person als für das Vermögen des Kindes zu sorgen, das R. der Nutzniessung an dem Vermögen des Kindes begründet. Auf diese elterliche Nutzniessung finden mit gewissen Abweichungen die Vorschriften über den Niessbrauch Anwendung. Eine wichtige Modifikation dieser Vorschriften ist insbesondere die Vorschrift, dass ein Gegenstand der elterlichen Nutzniessung nur so lange unterliegt, als er zu dem Vermögen des Kindes gehört. Ferner finden auf die elterliche Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, die Vorschriften über den sogen. uneigentlichen Niessbrauch keine Anwendung und begründet die elterliche Nutzniessung in Ansehung der zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Forderungen, Aktien auf Inhaber, Grundschulden und Eigentümerhypotheken und ein R. auf Beziehung der Früchte. Eine besondere Regelung hat die elterliche Nutzniessung an einem zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Erwerbsgeschäfte erfahren. Gewisse Gegenstände sind als freies Vermögen der elterlichen Nutzniessung gänzlich entzogen (§§. 1516—1537).

Eine erhebliche Neuerung gegenüber den in den meisten Gebieten bestehenden R. ist die Anerkennung einer der elterlichen Gewalt des Vaters grundsätzlich gleichgestellten elterlichen Gewalt der Mutter. Die elterliche Gewalt der letzteren tritt regelmässig erst nach dem Tode des Vaters ein; sie schliesst die Anordnung einer Vormundschaft über das minderjährige Kind aus. Das Vormundschaftsgericht hat jedoch der Mutter, welcher die elterliche Gewalt zusteht, auf Anordnung des Vaters oder

auf Antrag der Mutter, in gewissen Fällen auch von Amts wegen einen Beistand zu bestellen. Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter in Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen: bei der Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte ist die Mutter ausserdem an die Genehmigung des Beistandes gebunden (§§. 1538—1543). Die elterliche Gewalt der Mutter wird insbesondere auch dadurch beendet, dass die Mutter eine neue Ehe schliesst; doch behält sie in einem solchen Falle die Pflicht und das R. der thatsächlichen Sorge für die Person des Kindes, insbesondere die Erziehungsgewalt, jedoch mit der Massgabe, dass der Vormund des Kindes in Ansehung jener Sorge die Stellung eines Beistandes hat (§. 1558).

Während des Bestehens der Ehe hat die Mutter neben dem Vater nur die Pflicht und das R. der Sorge für die Person in dem eben bezeichneten Umfange; im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und der Mutter entscheidet der Vater (§. 1506). Ruht jedoch die elterliche Gewalt des Vaters in den im Gesetze näher bezeichneten Fällen, so tritt in der Regel schon während des Bestehens der Ehe an die Stelle der ruhenden elterlichen Gewalt des Vaters die elterliche Gewalt der Mutter, jedoch mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden elterlichen Nutzniessung (§§. 1554—1556).

In welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen (§. 1508).

Der 4. Tit. regelt das Rechtsverhältnis der Kinder aus ungültigen Ehen (§§. 1562—1567). Der E. behandelt diese Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehegatten in gutem Glauben waren oder nicht, insoweit als eheliche Kinder, als sie bei Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden. Der gute Glauben bezw. der böse Glauben der Ehegatten ist nur auf ihre R. gegenüber den Kindern von Einfluss. Wenn jedoch bei der Eheschliessung die Ungültigkeit der Ehe beiden Ehegatten bekannt war oder ihre Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhte, gelten die Verwandten des Vaters nicht als Verwandte des Kindes.

Das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder (Tit. 5 §§. 1568—1578) ist grundsätzlich in der Art geregelt, dass das uneheliche Kind in die Familie der Mutter, nicht aber in die des Vaters tritt. Zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes sowie deren Verwandten andererseits bestehen dieselben R. und Verbindlichkeiten, wie wenn das Kind ein eheliches wäre, so-

weit nicht das Gesetz eine Ausnahme macht. Der Mutter steht die elterliche Gewalt über das Kind nicht zu; doch hat sie die Pflicht und das R. der thatsächlichen Sorge für die Person des Kindes unter der Aufsicht des Vormundes des letzteren.

Zu dem Vater tritt das uneheliche Kind, abgesehen von dem durch uneheliche Verwandtschaft begründeten Ehehindernisse (§. 1236), in eine verwandtschaftliche und familienrechtliche Beziehung nur insofern, als der Vater des unehelichen Kindes vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes verpflichtet ist, demselben bis zur Zurücklegung des 14. Lebensjahres den notdürftigen Unterhalt zu gewähren. Als Vater des unehelichen Kindes gilt derjenige, welcher mit der Mutter innerhalb der gesetzlich bestimmten Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen hat, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit auch von einem Anderen der Beischlaf mit der Mutter des Kindes vollzogen ist. Die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters geht auf dessen Erben über.

Für die uneheliche Mutter wird durch Beischlaf als solchen oder durch Schwängerung ein Deflorationsanspruch nicht begründet, auch dann nicht, wenn sie verführt worden ist. Soweit die Vollziehung des Beischlafes sich ihr gegenüber nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze als ein Delikt darstellt, finden die Vorschriften über Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen Anwendung (vgl. §. 728 Abs. 2). Wegen der Kosten der Entbindung und wegen der Kosten des Unterhaltes während der ersten sechs Wochen nach der Geburt des unehelichen Kindes ist jedoch der uneheliche Vater unbedingt der Mutter des Kindes innerhalb der Grenzen der Notdurft Ersatz zu leisten verpflichtet.

Das französischrechtliche Institut der Anerkennung eines unehelichen Kindes hat der E. nicht aufgenommen. Die sogen. Brautkinder sind den übrigen unehelichen Kindern in allen Beziehungen gleichgestellt.

Der 6. Titel (§§. 1579—1600) handelt von der Legitimation unehelicher Kinder. Die Legitimation erfolgt durch Ehelichkeitserklärung. Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung kann nur auf Antrag des Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt erfolgen; sie ist Gnadensache. Das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind erlangt von der Zeit der Schliessung der Ehe zwischen seinem Vater und seiner Mutter und unbeschränkt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, das durch Ehelichkeitserklärung legitimierte Kind erlangt mit

gewissen Beschränkungen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes seines Vaters. Die Wirkungen dieser letzteren Legitimation erstrecken sich in Gemässheit jenes Grundsatzes auch auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht dagegen — in Abweichung von jenem Grundsätze — auf die Verwandten des Vaters. Im einzelnen lehnen sich die Vorschriften über die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung vielfach an die Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt an.

Annahme an Kindesstatt, von welcher Arten nicht unterschieden werden, ist im 7. Titel (§§. 1601—1631) geregelt. Durch die Annahme an Kindesstatt, welche einen zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden zu schliessenden Vertrag erfordert, erlangt der Angenommene mit gewissen Modifikationen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Die Wirkungen derselben erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Angenommenen, auf einen zur Zeit der Schliessung des Annahmevertrages schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge jedoch nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit dem ersteren geschlossen ist. Zwischen dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen einerseits und den Verwandten des Angenommenen andererseits wird durch die Annahme an Kindesstatt ein bürgerliches Verwandtschaftsverhältnis nicht begründet.

Zur Wirksamkeit des Annahmevertrages, sowie des Vertrages, durch welchen das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis aufgehoben wird, ist erforderlich, dass die Bestätigung des Vertrages durch das zuständige Gericht hinzutritt. Die Bestätigung ist jedoch nur dann zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt oder des auf die Aufhebung gerichteten Vertrages mangelt. Die Pflégkindschaft ist dem E. als familienrechtliches Institut unbekannt.

Der 8. Titel: „Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse“, beschränkt sich auf Vorschriften über den subjektiven Umfang der Rechtskraft des auf gewisse Familienstandsklagen erlassenen Urteiles (§. 1632). Jene Vorschriften stehen in einem gewissen Zusammenhange mit den in der Anm. zu §. 1476 mitgeteilten, zur Aufnahme in das Einf.G. bestimmten Ergänzungen der Z.P.O., die das Officialprinzip nach Massgabe der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen auf solche Klagen ausdehnen, welche die Feststellung gewisser anderer familienrechtlicher Verhältnisse zum Gegenstande haben. Der E. geht grundsätzlich davon aus, dass das auf solche Feststellungsklagen sowie das

in Ehesachen erlassene Urteil für und gegen Alle wirkt (vgl. §§. 1256, 1269, 1271, 1477).

Der dritte Abschnitt des Familien-R. enthält das **Vormundschfts-R.** Der 1. Titel handelt von der Vormundschaft über Minderjährige, der 2. von der über Volljährige, der 3. von der Pflegschaft. Das Vormundschfts-R. des E. schliesst sich in den grundlegenden Fragen durchaus an die preuss. Vorm. Ordnung v. 5. Juli 1875 an. Auch bei der Ausgestaltung im einzelnen hat dieselbe dem E. zum Vorbilde gedient; doch sind durch den Zusammenhang des Vorm.-R. mit anderen Teilen des G.B., namentlich mit den Vorschriften des allg. Teiles über die Geschäftsfähigkeit sowie mit den Vorschriften über die elterliche Gewalt, insbesondere über die elterliche Gewalt der Mutter, vielfache Abweichungen von der preuss. V.O. hervorgerufen. Andere Abweichungen beruhen auf dem Bestreben, den Gefahren, welche mit dem auch von dem E. festgehaltenen Grundsätze der Selbständigkeit des Vormundes und der Unbeschränktheit seiner Vertretungsmacht in gewissem Masse für das Vermögen des Mündels verbunden sind, durch geeignete Vorschriften thunlichst zu begegnen, ohne andererseits die mit jenem Prinzipie verbundenen Vorteile aufzugeben. Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht die Vorschrift, dass der Vormund, in Ermangelung einer anderweitigen Anordnung des Vormundschftsgerichtes, die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien des Mündels, mit Ausnahme der Zinsscheine, Rentenkoupons, Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine, bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu durch die Landesgesetze für geeignet erklärten Stelle mit der Bestimmung hinterlegen oder, sofern es zulässig ist, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen soll, dass zur Erhaltung der hinterlegten Papiere sowie zur Ersetzung der umgeschriebenen Papiere durch Inhaberpapiere und zur Erhebung der letzteren die Genehmigung des Vormundschftsgerichtes erforderlich ist. Das Vormundschftsgericht kann ausserdem anordnen, dass auch andere Wertpapiere, mit Einschluss der Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der vorher bezeichneten Weise zu hinterlegen seien. Ist nach Massgabe dieser Vorschriften eine Hinterlegung oder Umschreibung erfolgt, so kann der Vormund über die betreffenden Vermögensgegenstände ohne Genehmigung des Vormundschftsgerichts weder dinglich noch obligatorisch verfügen (§§. 1670, 1671). Auch

im übrigen sind in dem E. gegenüber der preuss. V.O. die Fälle, in welchen zur Wirksamkeit eines von dem Vormunde, oder von dem Mündel mit Einwilligung des Vormundes vorgenommenen Rechtsgeschäftes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bzw. des Gegenvormundes erforderlich ist, nicht unerheblich verringert. Namentlich ist, von gewissen Ausnahmen abgesehen, zu jedem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Anspruch, mit Einschluss der Hypotheken, Grundschulden und Wertpapiere, veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird, soweit es dazu nicht nach besonderen Vorschriften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich. Ist ein Gegenvormund nicht bestellt, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§§. 1669, 1674).

Eine freiere Stellung nimmt der Vormund in den Fällen der sogen. befreiten Vormundschaft ein; doch sind die Befreiungen nicht in dem Umfange anerkannt, wie dies nach der preuss. V.O. der Fall ist (§§. 1690—1695, 1733, 1745).

Das Vormundschaftsgericht ist nicht befugt, in Zweckmässigkeitsfragen dem Vormunde bindende Anweisungen zu erteilen; nur gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormundes hat dasselbe durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten (§. 1684).

Hervorzuheben ist noch, dass dem E. — abweichend von der preuss. V.O. — eine gesetzliche Vormundschaft, insbesondere auch der Eltern über ihre volljährigen Kinder, unbekannt ist. Als Vormünder sind aber bei der Vormundschaft über Volljährige in erster Linie der Vater des Mündels, in zweiter Linie die eheliche Mutter des Mündels berufen. Dieselben nehmen ausserdem als Vormünder ihres volljährigen Kindes eine freiere Stellung ein (§§. 1729, 1733).

Die Pflögschaft ist ihrem Wesen nach ebenfalls als Vormundschaft aufgefasst. Auf dieselbe finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die auf die Vormundschaft sich beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung, ohne Unterschied, an welcher Stelle des G.B. sie sich finden. Wo das Gesetz von „Vormund“ oder „Vormundschaft“ redet, ist darunter in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift auch der „Pfleger“ bzw. die „Pflögschaft“ verstanden. Von der Vormundschaft unterscheidet die Pflögschaft sich begrifflich nur dadurch, dass die Befugnisse des Pflegers sich immer nur auf einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von An-

gelegenheiten beschränken, während Pflicht und R. des Vormundes im Zweifel die allgemeine Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels umfassen. Diesem begrifflichen Unterschiede entsprechend behandelt der E. — im Gegensatze zur preuss. V.O. — insbesondere auch die vormundschaftliche Fürsorge für den Abwesenden, da sie grundsätzlich keine allgemeine ist, sondern nur auf die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden sich bezieht, nicht als Vormundschaft, sondern als Pflegschaft.

Eine Pflegschaft kann angeordnet werden in allen Fällen, in welchen die Voraussetzungen der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft gegeben sind, geeignetenfalls kann auch ein Pfleger bestellt werden, wenn für bestimmte Angelegenheiten das Bedürfnis eines besonderen Schutzes hervortritt, weil die Fürsorge des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht eintreten kann. Daneben ist in einer Reihe anderer Fälle, in welchen ein Grund zur Anordnung einer Vormundschaft ermangelt, die Zulässigkeit der Anordnung einer Pflegschaft positiv bestimmt, über diese speziellen Fälle hinaus unzulässig. Eine allgemeine Klausel, wie sie in der preuss. V.O. sich findet, ist in den E. nicht aufgenommen. Statt dessen ist gegenüber der preuss. V.O. die Zahl der besonderen Fälle erweitert.

V. Buch. Erbrecht.

(§. 1749—2164.)

Das Erb-R. zerfällt in sechs Abschnitte mit folgenden Ueberschriften: Allgemeine Vorschriften; Letztwillige Verfügung; Verfügung von Todes wegen durch Vertrag; Gesetzliche Erbfolge; Erbverzicht; Rechtsstellung des Erben.

Der erste nur aus vier Paragraphen bestehende Abschnitt enthält **allgemeine Vorschriften**, aus denen die Begriffsbestimmungen von Erbe, Erbschaft, Erbfall, Erbteil, Erbeinsetzung und gesetzliche Erbfolge zu entnehmen sind.

Der zweite Abschnitt, welcher in sieben Titel eingeteilt ist, bezieht sich auf die **letztwillige Verfügung** oder das Testament, d. h. die einseitige widerrufliche Verfügung von Todes wegen. Unter letztwilliger Verfügung oder Testament wird nicht eine mit Notwendigkeit die Erbfolge in den gesamten Nachlass

regelnde Disposition, sondern jede Verfügung verstanden, durch welche ein Erbe eingesetzt, eine durch das Gesetz berufene Person von der Erbschaft ausgeschlossen, ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet wird etc.

Den juristischen Personen wird (§. 1759) volle passive Testamentsfähigkeit, den zur Zeit des Erbfalles noch nicht empfangenen Personen wird eine solche Fähigkeit soweit zugestanden, dass dieselben als Nacherben eingesetzt und mit einem Vermächtnisse bedacht werden können (§. 1758). Daneben wird in dem 1., „Allgemeine Vorschriften“ überschriebenen Titel vornehmlich eine grössere Anzahl von Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen gebracht, ein Verfahren, welches mit der besonderen Natur der letztwilligen Verfügungen im Zusammenhange steht, und wird in §. 1779 die Durchführung des reinen Willensdogmas ohne die bei Rechtsgeschäften unter Lebenden stattfindende Durchbrechung dieses Dogmas angeordnet. Ferner wird die Anfechtung letztwilliger Verfügungen in weiterem Umfange, als nach den Vorschriften des Allgemeinen Theiles sich ergeben würde, zugelassen. Nicht nur die Beeinflussung von aussen durch Betrug oder Drohung, sondern auch die Beeinflussung von innen durch Irrtum oder unrichtige Voraussetzung findet Berücksichtigung.

Besondere Arten der letztwilligen Verfügungen sind die letztwilligen Zuwendungen (Erbeinsetzung, Vermächtnis) im Unterschiede von den Verfügungen, welche eine Entziehung (z. B. des Pflichttheiles) oder anderweit nicht auf Zuwendung gerichtete Anordnungen bezwecken, wie Auflage, Ernennung eines Testamentsvollstreckers etc.

Im 2. Titel wird die letztwillige Erbeinsetzung behandelt, welche die Zuwendung des Vermögens als Ganzes oder eines Bruchteiles dieses Vermögens betrifft. Nach Beseitigung der Regel *nemo pro parte* etc. werden der Anwachsung Grenzen gezogen. Dieselbe kommt nur noch in Frage, wenn und soweit sie dem Willen des Erblassers entspricht (§§. 1797—1799). Die letzten Paragraphen des zweiten Titels handeln von der Ersatzberufung für den Fall, dass die Erbeinsetzung unwirksam ist oder wird. Hierbei ist die Wirkung der Ausschlagung und der Erbunwürdigkeit (§§. 2042, 2048), dass der Anfall der Erbschaft als nicht erfolgt gilt, zu berücksichtigen.

Der 3. Titel behandelt die Einsetzung eines Nacherben. Die Nacherbeinsetzung des E. lässt den zunächst berufenen Vorerben eine zeitlang unter Aufgebung des Satzes *semel heres semper*

heres Erbe sein und alsdann den Vorerben durch den Nacherben als Erben des Erblassers abgelöst werden. Die Schwierigkeit liegt in der Begrenzung der R. des Vorerben, damit dieser, soweit erforderlich, über die Erbschaft verfügen aber doch dem R. des Nacherben keinen Eintrag thun könne. Der E. bringt eine eingehende Regelung der R. des Vorerben, aus welcher besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass nach §. 1815 der Vorerbe im allgemeinen dem Nacherben gegenüber in ähnlicher Weise beschränkt sein solle, wie ein Niessbraucher gegenüber demjenigen, dessen Sache oder R. dem Niessbrauche unterliegen, und dass der Vorerbe zu allen Verfügungen, welche zur ordnungsmässigen Verwaltung der der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstände erforderlich sind, nach §. 1823 berechtigt sein solle, dass mithin die Wirksamkeit der die R. des Nacherben berührenden Verfügungen des Vorerben von der Entscheidung über die Frage, was im Verwaltungsinteresse erforderlich war, abhängt. Bemerkenswert ist auch, dass nach §. 1830 die gegen den Vorerben ergangenen Urteile gegenüber dem Nacherben wirksam sein sollen. Den volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die fideikommissarische Substitution wird dadurch entgegengetreten, dass die Nacherbfolge nur einmal, und dreissig Jahre nach dem Erballe, — es sei denn, dass der Vorerbe noch lebt, — nicht mehr soll eintreten können (§§. 1812, 1813). Die Haftung des Nacherben gegenüber den Erbschaftsgläubigern nach Massgabe der Vorschriften über das Inventarrecht, etc. wird so bestimmt, als wenn der Nacherbfall für den Nacherben der Erbfall wäre (§. 1835). Sowohl Vorerbe als Nacherbe haben hiernach ein selbständiges Inventarrecht.

Der 4. Titel handelt vom Vermächtnis. Die Anordnung eines Vermächtnisses bringt nur obligatorische Wirkungen für den Beschwerten hervor und zwar auch dann, wenn über einen dem Beschwerten zufallenden individuellen Gegenstand, welcher dem Erblasser gehörte, verfügt ist. Das bedingte Vermächtnis wird in seiner Wirksamkeit in ähnlicher Weise beschränkt, wie die Nacherbeinsetzung (§. 1869 Abs. 1); auch die Wirksamkeit des Vermächtnisses zu Gunsten einer persona incerta wird Beschränkungen unterworfen (§. 1869 Abs. 2). Bei Auflagen — im 5. Titel — handelt es sich vornehmlich um die Bestimmung derjenigen, welche die Erfüllung der Auflage fordern können. Indem der E. die Befugnis, die Erfüllung der Auflagen zu fordern, auf einen grösseren Kreis von Personen ausdehnt (§. 1888), sichert er die Vollziehung der Anordnung.

Bei der Bestimmung der R. des Testamentsvollstreckers — im 6. Titel — boten sich besondere Schwierigkeiten; es erschien bedenklich, den Erben durch den Testamentsvollstrecker gleichsam wie durch einen Fiduziar, zu verdrängen und andererseits müssen dem Vollstrecker die R. gegeben werden, welche erforderlich sind, damit er selbständig die Vollziehung der Anordnungen des Erblassers durchsetzen kann. Der E. enthält eine eingehende Regelung dieser R.; die Liquidation der Erbschaft bleibt Sache des Erben. Die Auseinandersetzung der Miterben liegt dem Vollstrecker nur ob, soweit die Uebertragung dieser Funktion einer besonderen Anordnung des Erblassers zu entnehmen ist (§. 1898).

Der 7. Titel betrifft die Errichtung letztwilliger Verfügungen. Der E. kommt dem Bedürfnisse nach, dass das Verfahren bei Errichtung letztwilliger Verfügungen einheitlich geregelt werde. In den §§. 1925—1931 wird die Testamentserrichtung in ausserordentlicher erleichterter Form mit beschränkter zeitlicher Wirksamkeit zugelassen.

Der ausdrückliche oder aus der Unvereinbarkeit späterer Verfügungen sich ergebende Widerruf wird im allgemeinen selbst als Testament behandelt (§. 1533, 1536).

Der dritte Abschnitt behandelt die Verfügung von Todeswegen durch **Vertrag**. Der E. lässt nicht eine jede letztwillige Verfügung auch in der Gestalt eines Vertrages, mit Aufhebung der Widerruflichkeit, zu, sondern nur die Erbeinsetzung und das Vermächtnis. Der Vertrag ist unmittelbar auf die Hervorbringung erbrechtlicher Wirkungen gerichtet und wird deshalb als ein dinglicher, nicht als ein obligatorischer Vertrag behandelt. Einerseits die Vertragseigenschaft und andererseits die erbrechtliche Natur des Rechtsgeschäftes haben zu einer Reihe von Bestimmungen geführt, welche Besonderheiten gegenüber den Vorschriften über Verträge und gegenüber den Vorschriften über letztwillige Verfügungen enthalten. Die nicht unter dem Vertragswillen stehenden kombinierten Verfügungen behalten ihre Eigenschaften als letztwillige Verfügungen.

Die Vorschriften des 1. Titels des vierten Abschnittes über die **gesetzliche Erbfolge** beruhen auf dem Parentelsysteme, im Gegensatze zu dem reinen und gemischten Gradualsysteme, bei welchem zunächst die Zahl der vom Erben zum Erblasser hinführenden Zeugungen entscheidet. Die erste Parentel oder Linie

bilden die Abkömmlinge des Erblassers, dann kommen die Eltern des Erblassers mit ihren Abkömmlingen, dann die Grosseltern des Erblassers mit den Abkömmlingen und so weiter. Entferntere Abkömmlinge werden durch ihre Aszendenten ausgeschlossen und treten nur bei Wegfall dieser Aszendenten an deren Stelle. Eine Abweichung vom reinen Parentelsystem liegt darin, dass in der dritten u. s. w. Parentel ein überlebender Grosselternteil die Abkömmlinge vorverstorbenen Grosselternteile ausschliesst, und dass, wenn sämtliche Grosselternteile gestorben sind, der Verwandtschaftsgrad entscheidet. In §. 1970 wird der Grundsatz der *successio ordinum* ausgesprochen, dass ein Verwandter der vorgehenden Linie die Verwandten der nachfolgenden Linie ausschliesst. Der überlebende Ehegatte des Erblassers erhält neben Abkömmlingen desselben ein Viertel der Erbschaft, neben Verwandten der zweiten Linie oder Grosselternteilen die Hälfte der Erbschaft und in Ermangelung solcher Erben das Ganze. Der ausschlagende, durch letztwillige Verfügung oder Verzicht ausgeschlossene oder für erbunwürdig erklärte Intestaterbe gilt als vor dem Erblasser verstorben. Dem Fiskus wird ein eventuelles Erb-R. gewährt.

Das Pflichtteils-R. — 2. Tit. — gibt den Abkömmlingen, den Elternteilen und dem Ehegatten einen obligatorischen Anspruch auf die Hälfte des Wertes der Intestaterbportion. In den Vorschriften über den Anspruch auf den ausserordentlichen Pflichtteil wird der Fall berücksichtigt, wenn der Erblasser seine Hinterlassungspflicht durch Schenkungen verletzt. Der Erbe haftet nur, wenn er mehr erhalten, als ihm ab intestato zukommen würde; im andern Falle wird der Anspruch gegen die Beschenkten gegeben.

Im fünften Abschnitte wird das Institut des **Erbverzichtes** anerkannt und geordnet. Der Erbverzicht ist eine die Delation unmittelbar ändernde Verfügung und hat daher nicht bloss obligatorische sondern erbrechtliche Wirkung. Der Verzicht hat in Form des Vertrages zu erfolgen; er ist nur zwischen dem Erblasser und dem gesetzlichen Erben zulässig.

In dem 1. Titel des sechsten Abschnittes (**Rechtsstellung des Erben**), „Erwerb der Erbschaft“, wird das Prinzip des Erwerbes von Rechts wegen mit Anfall der Erbschaft aufgestellt und im einzelnen durchgeführt. Das Ausschlagungsrecht schützt den Erben gegen die ihm durch den Anfall der Erb-

schaft drohenden Nachteile. Angenommen ist die Erbschaft, welche nicht mehr ausgeschlagen werden kann.

Im Falle der Erbunwürdigkeit — 2. Titel — wird dem Urteile, welches den Erben für erbunwürdig erklärt, unmittelbare erbrechtliche Wirkung beigelegt.

Die Vorschriften des 3. Titels: „Wirkungen des Erbschaftserwerbes,“ betreffen den Uebergang des Vermögens des Erblassers auf den Erben; die Vorschriften des 4. Titels sichern die insbesondere im Interesse des abwesenden oder geschäftsunfähigen Erben notwendige Fürsorge des Nachlassgerichtes. Im 5. Titel wird das Institut des Erbscheins geregelt, welches bezweckt, dritten Personen die Nachforschung, wer Erbe sei, zu ersparen. Der 6. Titel endlich betrifft den Erbschaftsanspruch. Hierbei ist bemerkenswert, dass man überhaupt Bestimmungen über die Ansprüche des Erben für erforderlich erachtet hat, also neben den Singularansprüchen einen Universalanspruch annimmt, welcher gegenüber einem anderen Erbschaftsprätendenten dazu dienen soll, nach allen Richtungen den dem Erb-R. entsprechenden Zustand herzustellen.

Der 7. Titel betrifft das Inventar-R. Der E. geht, trotz des Prinzipes des Erwerbes der Erbschaft von Rechts wegen, nicht davon aus, dass der Erbe nicht mit dem eigenen Vermögen, sondern nur mit dem Nachlasse hafte. Die Vorschriften über das Inventar-R. bringen die notwendige Modifikation der Rechtsnachfolge in die Aktiven sowohl wie in die Passiven. Die Rechtsstellung des Erben in Ansehung der Passiven wird durch die Vorschriften des E. in dinglicher Weise gegenüber allen Nachlassgläubigern berührt, wenn auch die Wirkungen des Inventar R. gegenüber einem einzelnen Nachlassgläubiger im konkreten Falle sich besonders gestalten können. Die Errichtung des Inventares ist nicht die Voraussetzung des Inventar-R., sondern die Versäumung der gehörigen Errichtung des Inventars ein Grund für das Erlöschen des Inventar-R. Auch durch Verzicht kann das Inventar-R. wegfallen. In dem Inventar-R. findet nicht nur die Kürzungseinrede *pro viribus hereditatis* bei eigener Liquidation, sondern auch das R. des Erben, das Konkursverfahren über den Nachlass herbeizuführen, seinen Grund. Das R. des Gläubigeraufgebotes, welches dem Erben nach Annahme der Erbschaft gewahrt wird, stellt denselben in Ansehung der Verteilung der Erbschaft unter die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, sicher. Anderen Gläubigern haftet der Erbe nur mit der zeitigen Bereicherung.

Der 8. Titel (§. 2151—64) betrifft die Auseinandersetzung der Miterben. Die hier gegebenen Vorschriften sind Ausnahmenvorschriften im Vergleiche mit dem regelmässigen Kommunion-R. Als Gegenstand der Gemeinschaft werden die einzelnen Nachlassgegenstände angesehen und wird daneben ein besonderes Gemeinschaftsverhältnis in Ansehung der Erbschaft als eines ganzen Vermögens nicht unterschieden. Bei der Auseinandersetzung kommen Teilungsanordnung und insbesondere Teilungsverbote des Erblassers als eine besondere Art von letztwilligen, selbstverständlich nur obligatorisch wirkenden Verfügungen in Betracht.

Eine Kollations- oder Ausgleichungspflicht wird nur unter mehreren ab intestato (nicht ex testamento) berufenen Abkömmlingen des Erblassers bestimmt. Redaktion.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Le droit d'Auteur. Amtliches Organ der Union internat. pour la protection des oeuvres littéraires etc. Erscheint am 15. jeden Monats. Bern, Jent & Reinert. 5 fr. (durch die Post 5 fr. 60 ct.) jährl. (Nr. 1 enthält Uebersicht über d. Organisation d. intern. Bureaus, Vorgeschichte d. Vertrages v. 9./IX. 1886, Abdruck desselben, kleinere Mitteilungen, Bibliographie.)

Consultore giuridico civile ed ecclesiastico. Redaktion: Grassi. Sekretäre der Redaktion: Sagnori, Silvestroni, Kurialbeamte. Adr.: Buchhandlung der Propaganda Fide. Verlag: Florenz, Ciardi, Borgo Albizi. 2mal monatlich. Jährl. 7 fr. Will insbesondere. Quellensammlung f. kirchl. R. sein. Nr. 1 u. 2. enth. u. a.: Gesetz v. 14./VII. 1887 (Zehntabschaffung). Kultusfondsdirektion v. 21./XI. 1887 u. 1./I. 1888 (Zuschüsse für Pfarrer). Entwurf d. Str.G.B. Kassationshof Rom betr. Niesbranch der Pfründeninhaber, Gütereinziehung u. s. w. Päpstl. Notariatsordnung f. d. Vatikan v. 24./IX. 1887. Kongregationserlasse betr. Rentenumwandlung, Patronat, Bruderschaften etc. Abhandl. l. 7 Cod. de omni agro deserto (lib. XI tit. 58) u. s. w.

Nouvelle Revue historique etc. XII. 1. Wallon, Laboulaye. Girard, les actions noxales. Brutails, étude sur l'article 72 des usages de Barcelone. Rébouis, coutumes de Castel-Amoureux et de Saint Pastour en Agenais. Fournier, la question des fausses Décrétales.

Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VII. 3. Kohler, über d. R. d. Australneger. Ueber d. R. d. Papuas auf Neu-Guineau. Ueber d. R. d. Goajiroinindianer. Das R. d. Armenier. Ladenburg, internation. Wechsel-R.

Altpreuss. Monatsschr. N. F. (R. Reicke u. E. Wichert.) LXXX. 7. u. 8. Fischer, Thaten u. Strafe e. Schwindlerin in Königsberg im Jahre 1646.

Neues Lausitz. Magazin. LXIII. 2. Korschelt, d. Strafen d. Vorzeit in d. Oberlausitz.

Jurist. Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. 1887. Grünewald, Nachbildung v. Kunstwerken durch ein anderes Verfahren, S. 220 bis 224. Räder, Vertheilungsverfahren betr. d. unbewegl. Vermögens, wenn nur ein Gläubiger eingetragen ist S. 304 f.

Zeitschr. f. franz. Zivil-R. XVII. Seng, Entziehung d. elterl. Gewalt wegen Missbrauchs S. 116. Frantz, gesetzl. Alimentation S. 126. Johnen, Wirkung des Zwangsverkaufs S. 143, Markenschutz, Verjährung S. 152. Lohe, C. c. 2277 u. 2278 S. 336. Scherer, Mietprivileg S. 525 u. 684. XVIII. Kohler, Schenkung oder Gemeinschaftsklausel S. 155, Rapport des dettes S. 314. Weinrich, Reichshaftpflichtgesetz §. 3 S. 163.

Jurist. Blätter. XVII. 1. 2. Hellmann, d. chikanöse Rechtsausübung u. ihre Bekämpfung durch die Gesetzgebung. Exner, über Brinz. 1. Jahresschau. 3. Härdtl jr., zur Ausmessung d. Pflichttheils. 4. 5. Sedláček, d. öffentl. Gut im Grundbuch. 5. Fleischer, Pflichttheilsbemessung. 6.—9. Finger, d. Züchtigungs-R. u. dessen Missbrauch. 6. Jurist. Gesellschaft (Bekker, Klassen d. Rechtsgeschäfte).

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXIX. 1. J. v. W., z. Anwendung d. Str.Pr.O. 2. §. 4 d. Exekutionsnovelle. 3. Gernerth, d. sogen. höhere Strafsatz bei Verbrechen. 4. Welche Behörde ist zur Ausstellung v. Armutszugnissen kompetent? 5. Zur Anwendung d. Str.Pr.O. (Geldstrafen).

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. VI. 1. Geller, Einfluss neuer Gesetze auf schwebende Rechtsverhältnisse. Schlefer, z. Revision d. H.G.B. 2. Kavčič, Zinsenlauf der auf e. Bedeckungskapital gewiesenen Forderungen. (Beiheft: C.Bl. f. Verwaltungspraxis. IV. 1. Ulbrich, Begriff u. Methode d. Verwaltungs-R. Geller, Freizügigkeit u. Anweisungs-R.)

Zeitschr. f. schweizer. R. N. F. VII. 1. Vischer, d. Rückgriff d. Bürgen nach Tit. 20 Abschn. IV: d. schweizer. Obligationen-R. Hafner, über d. Verpfändung grundversicherter Forderungen.

Themis. 1888. T. 49. Nr. 1. Brenkelman, de artikelen 8 en 18 van de Wet van 21 December 1861 (Staatsblad Nr. 129). André de la Porte, nog iets naar aanleiding van artikel 37 2. lid van het Wetboek van Strafrecht. Hoogoliet, heeft het overlijden of het outslag van den voorget ten gevolge dat de toezinde voogd zijne bediening verliest? Aaltensen, het presidiaal verlof, lot het leggen van arrest onder duden. Eyssell, du angmiddelen in het rekeningproces: artikel 772 Rechtsvoering. Naber, de vindex by de in ius vocatio. Heemskerk, de Rykspensionfondsen.

Tidskrift af juridiska föreningen i Finland. XXIII. 4. 1887. Grotenfelt, bidrag till tolkningarna cf. §. 28 in strafflagen för finskor militären. Gummerus, säljares skyldighet att ansvara för den salda varus beskaffenhet. F., landmäterikomitetens betänkande.

Il diritto commerciale. VI. 1. Calamandrei, degli usi mercantili contra legem. Olivieri, il vizi della merce venduta e spedita sec. l'art. 70 codice di comm. Sacerdoti, art. 790 cod. di comm.

Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. II. 3. Pollack, Zustellung e. Arrestbefehls betr. Anspruch auf Herausgabe v. Transportgütern gegen d. preuss. Eisenbahnfiskus. 4. Voss, einige besond. Fälle d. Freigabe u. d. Rückgabe freigegebener Pfändungsgegenstände.

- Gerichtssaal.** XL. 3. 4. Medem, d. Problem d. Strafzumessung. Müller, Anskundschaftung u. Verrat v. Staatsgeheimnissen. Reiffel, noch einmal die Gesamtstrafen. Scherer, d. Code d'instruction criminelle u. d. Reichs-R. v. Kirchenheim, d. Deliktsfähigkeit von Verbandspersonen. Seydel, d. in Bayern geltende Dienststraf-R. Mayer, z. span. Strafgesetzentwurf. Seefeld, aus d. österr. Verbrecherstatistik.
- Archiv f. Straf-R.** XXXV. 4. Wyszomirski, Vorverfahren u. Hauptverfahren. Sperling, Beitr. z. Reform d. Schwurgerichte. Durchholz, Betrachtungen üb. Strafabmessung. Fuld, deutsche Kriminalstatistik 1885. Sorot, Strafzumessung.
- Unsere Zeit.** 1888. Fuld, d. neuesten Angriffe auf d. Straf-R.
- Grenzboten.** 1888. 5. Aus der Strafrechtspflege. (Wie Liszt in in seiner Rektoratsrede — C.Bl. VI, 89 — erkennt Verf. d. gegenwärtige Ausbildung d. Juristen f. d. Str.R. nicht für ausreichend. Diejenigen, welche d. rein privatrechtl. Schulung d. Juristen f. d. Beste erachten, seien meist solche, die selbst im öffentl. R. nicht mehr als die Bildung einer „höheren Tochter“ besitzen.)
- Zeitschr. f. Kirchen-R.** XXII. 2. Weiland, d. Konstantin. Schenkung. Mejer, Nichtzugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu d. inländ. landeskirchlich. Gemeinschaften. v. Dörnberg, §. 31b d. preuss. Kirchenordnung.
- Die „Christliche Welt“.** (Leipzig, Grunow.) II. 6. Prozess Thümmel-Wiemann.
- Archiv f. kathol. Kirchen-R.** 1888. 1. Landauer, württemberg. Gesetz v. 24./VI. 1887. Uhrig u. Stiegel, Geläute kathol. Glocken bei protest. Beerdigungen in Bayern. Vering, rechtl. Natur d. Inkorporation. Schlichting, galiz. Volksschulgesetzgebung. Renard, österr. Congruagesetz. Entsch. d. Congr. d. Prop. F., Congr. rituum, Congr. concilii etc.
- Stimmen a. Maria Laach.** 1887. 9. 10. Cathrein, Privateigentum u. Natur-R.
- Bulletin eccl. de Strasbourg.** (Le Roux.) 1887. Die Strassburger Diözesansynoden v. 1345 S. 12—123 f., von 1423 S. 152—211 f. u. 1482 S. 266—292 f.
- Revue d'Alsace.** (Paris, Fischbacher.) 1887. Roy, allgem. Schulpflicht in Mömpelgard u. im jetzigen Frankreich S. 433—453. Rencker, l'Alsace féodale 1632—1790 S. 44—172.
- Rev. cath. d. Alsace.** (Rixheim, Sutter.) 1887. Ehemal. Akademie Molsheim S. 175—257. Sacrilège S. 129 f. Tranformulare S. 62.
- Evangel. - protestant. Kirchenbote.** (Strassburg.) 1887. Neue kirchenpolit. Gesetze Frankreichs S. 118. Reform. Kirche Metz S. 116. Gegenreformation in Selz u. s. w. S. 174 u. 355. Toleranzedikt 1787 S. 285. Gemeindevahl d. Pfarrer im alten Strassburg S. 380.
- Vie chrétienne.** 1887. Montet, enseignement religieux à Genève S. 97. Organisation financière de l'église réformée synodale S. 184.
- Zeitschr. f. kathol. Theologie.** 1887. 3. 4. Blöher, d. geheimen Sünden in d. altchristl. Bussdisziplin.
- Monitore del Contenzioso.** 1887. Grassi, assegni sul bilancio dello stato S. 106. Espulsione dei Gesuiti S. 113. Legati a scopo di beneficenza S. 163.
- Preuss. Verwaltungsblatt.** (Berlin, Heymann.) IX. 19. Entwurf einer Kreisordnung etc. für Schleswig-Holstein.

- Deutsche Gemeindezeitung.** 1887. Nr. 52. Die rechtskundigen Bürgermeister (bildet insofern e. Beitrag z. Frage d. Reform d. jurist. Studiums, als behauptet wird, d. gegenwärtige Ausbildung der Juristen mache dieselben unfähig zur Leitung eines städt. Gemeinwesens).
- Deutsche Revue.** XIII. 1. Lamezan, das R. und d. Gesellschaft. Gessner, Fortschritte im Völker-R. Das Uebermass d. Schriftlichkeit in d. Rechtspflege u. Verwaltung.
- Allg. konservative Monatschrift.** XLIV. 9—12. E. A. v. Göler, Erinnerungen aus d. Zollparlament (viel neue Mitteilungen, auch v. staatsrechtl. Interesse, enthaltend).
- Das Volkswohl.** 1888. Nr. 6. Böhmert, Entmündigung d. Säufer.
- Der russ. Gedanke** (Ruskaja Mysl). 1886. 9. Filippow, das Gewohnheits-R. d. Volkes als histor. Material.
- Der Nordische Bote** (Sswerny Westnik). 1887. 5. 6. Szulgin, d. Ausbildung der Leibeigenschaft in Kleinrussland im 17. und 18. Jahrh. 7. Filippow, zeitgenössische Aufzeichnungen d. Gewohnheits-R. u. ihre charakteristischen Eigentümlichkeiten. 12. Ponomarew, d. alte R.
- Der Beobachter** (Nabljudatel). 1887. 7. Grebenszczikow, das Institut d. „erwählten Leute“ in d. moskauischen Periode. A., d. städt. u. landschaftl. Selbstverwaltung in d. Augen d. Centralgewalt. 18. Unsere Wahlcensi. Grebenszczikow, d. wissenschaftl. Verirrungen der Kriminalpsychiater.
- Warschauer Universitätsnachrichten.** 5. Budsinski, d. Meineid.
- Der Europäische Bote** (Westnik Sewropy). 1887. 12. Keussler, d. Landgemeinde u. ihre jetzige Lage.
- Der russ. Bote.** (Hrsg. v. Frau Katkow.) 1887. 8. Fuchs, d. Reform der (Justiz-)Reform von 1864.
- Juristischer Bote** (Juridiczkeski Westnik). Moskau 1887. 9. Alexandrenko, aus d. Geschichte d. engl. Universitäten. 10. Tarassow, d. Organisation d. Administrativjustiz. Szczeglowitow, d. Prokurator bei d. Voruntersuchung. Östrakow, d. Abfassung v. Anklagen durch d. Prokureure gegen deren Ueberzeugung. Murowzew, d. schöpferische Kraft d. Jurisprudenz (Kohler). Fuchs, z. Frage über d. Bedeutung d. Expertise im Strafprozess. 10. Remdel, d. deutschen Gerichte im baltischen Grenzlande am Vorabend ihrer Aufhebung. 11. Liczkow, z. Frage über d. Gemeinde. Obeinski, d. Initiative d. Gesellschaft in d. Sphäre d. Staates. Stojanow, z. Frage über d. Entstehung d. Institute des Vermögens- u. Obligationen-R. Drihl, d. Psychologie d. Verbrechensfähigkeit. Ssolowoi, d. staatl. Schutz d. Arbeiter in d. Goldwäschereien. Szczeglowitow, d. Abfassung d. Protokolle in Strafsachen. Ssuworow, d. Verschiedenheit kathol. u. evangel. Auffassung über d. Verhältnis v. Staat u. Kirche (nach Kohl). Die Statistik d. Gefängnisse in Russland in d. Jahren 1883—1885.
- Journal f. Privat- u. Straf-R.** (Shurnal grashdanskawo i ugolownawo prawa). St. Ptbg. 1887. 7. Gordon, z. Frage über Teilnahme am Verbrechen. Lichaczew, d. Vertrag Russlands mit England. Gorodiski, Bankunterschleif. 8. Grebenszczikow, d. Friedensgericht in Petersburg. Mettel, d. Verfahren in Sachen betr. Fälschung. Mysz, d. Erb-R. d. Ausländer in Russland. Sliosberg, d. finnländische Projekt eines Strafgesetzbuches. Smirlow, d. Bestätigung d. Testamente.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. Januar bis 29. Februar 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- Bähr, O., d. Prozessenquete v. Wach. Kassel, Gosewisch. 45 S. 1 M.
 Benedikt, E., z. Reform d. Konk.O. Vortrag am 8. österr. Advokaten-
 tag. Wien, Manz. 38 S. 60 Pf.
 *Brockhaus, d. deutsche Heer u. d. Kontingente d. Einzelstaaten.
 Staatsrechtl. Abh. Leipzig, Brockhaus. VII u. 223 S. 5 M.
 *Ennecerus, L., Rechtsgeschäft, Bedingung u. Anfangstermin. I. Tl.
 Grundlagen. Marburg, Elwert. 304 S. 6 M.
 Fuhr, K., d. Polizeiaufsicht nach d. R.Str.G.B. Dogmat. Abhandlg.
 Giessen, Roth. IV u. 99 S. 2 M.
 Förster, F., Theorie u. Praxis d. heutigen gemein. preuss. Privat-R.
 Auf Grundlage d. Werkes v. F. bearb. v. M. E. Eccius. 3. Bd.
 5. Aufl. (2. der neuen Bearbeitung.) Berlin, Reimer. 1887.
 XVII u. 577 S. 10 M.
 *Güldfeld, hamburg. ehel. Güter-R. Hamburg, Richter. 2 M. 40 Pf.
 *Hachenburg, R. d. Gewährleistung beim Tierhandel. Mannheim,
 Bensheimer. V u. 310 S. 6 M.
 *Heffter, Völker-R. (Geffcken). 8. Aufl. Berlin, Müller. XI u. 505 S. 12 M.
 Hergenröther, Prinzipien d. Kirchen-R. Programm d. Lyzeums
 zu Eichstädt (für Theologen bestimmt). Freiburg, Herder. 115 S.
 Landsberg, E., d. Furtum d. bösgläubigen Besitzers. Krit. Studie.
 Bonn, Cohen & Sohn. IV u. 215 S. 5 M.
 Kuntze, J. E., d. Kojengenossenschaft u. d. Geschosseigentum. Zwei
 Abhandlungen aus d. Rechtsleben d. deutschen Volkes. Leipzig,
 Hinrichs. IV u. 95 S. 2 M.
 Marquardt, J., u. Mommsen, Th., Handb. d. röm. Altertümer.
 2. Bd. 2 Abtln. 3. Aufl. Leipzig, Hirzel. 1887. 23 M.
 Inhalt. Mommsen, röm. Staats-R. 2. Bd. 1. Abt. XV u. 742 S. 14 M.
 2. Abt. XIV u. S. 743—1171. 9 M.
 — Dasselbe. 3. Bd. 1. Abt. Ebd. XVIII u. 832 S.
 Inhalt. Die Bürgerschaft d. Geschlechter oder d. Patriziat, d. Klienten,
 d. Ordnungen d. patrizischen Gemeinde, d. patrizisch-plebejische Gemeinde,
 d. Gemeinwesen d. Plebs, d. Verwaltungsbezirke d. patrizisch-plebejischen
 Gemeinde, d. bürgerl. R. u. Pflichten, d. Fronen u. Steuern. d. Wehrpflicht
 u. d. Wehrstimm-R. d. patrizisch-plebejischen Gemeinde, d. Kompetenz d.
 Volksversammlung, Verlauf d. Volksabstimmung, d. zurückgesetzte Bürger-R.
 insb. d. Freigelassenen, d. Ritterschaft, d. Halbbürgergemeinden, Rom u. d.
 Ausland, d. latinsche Stammbund, d. Unterthanen etc., d. attribulerten Orte,
 d. Muntzpal-R. im Verhältnis zum Staat.
 Müller, O. H., R. u. Kirche. Ein Beitrag zu d. Philosophie d. R.
 Regensburg, Verlagsanstalt. VII u. 172 S. 1 M. 80.
 Nippold, F., d. Thümmelschen Religionsprozesse v. kirchengeschichtl.
 u. kirchenrechtl. Standpunkte. Halle, Strien. 84 S. (1.—4. Tau-
 send.) 80 Pf.
 *Oelrichs, H., d. Domänenverwaltung d. preuss. Staates. 2. Aufl.
 Breslau, Kern. XVI u. 329 S. 7 M.
 Vgl. d. ausführl. Anzeige d. 1. Aufl. Bd. II S. 226 d. CBL. Die Neuauflage
 berücksichtigt, hauptsächl. im system. Teil, 16 von 1883—1887 erl. Reskripte.
 Offenheim, A. v., d. Wesen d. Duells u. e. Reformvorschlag. Wien,
 Manz. 1887. VII u. 184 S. 3 M.
 Ofner, J., d. Urentwurf u. d. Beratungsprotokolle d. österr. allg.
 bürgerl. G.B. Hrg. v. J. O. 4.—6. Lfg. (Protokolle I. Tl. S. 321
 bis 496 u. 2. Tl. S. 1—304.) Wien, Hölder. 1887. 4 M.

- *Pappenheim, M., ein altnorweg. Schutzgildestatut, nach seiner Bedeutung f. d. Geschichte d. nordgerman. Gildewesens erläutert. Breslau, Koebner. VII u. 167 S. 4 M.
- *Post, A. H., afrikan. Jurisprudenz. Ethnologisch-jurist. Beiträge z. Kenntnis d. einheim. R. Afrikas. Mit Völker-, Länder- u. Sachregister. 2 Tl. in 1 Bd. Oldenburg, Schulze. 1887. XV u. 480 u. 222 S. 10 M.
- *Quaritsch, Institutionen u. Rechtsgeschichte. Kompendium d. r. Privat-R. u. Zivilprozesses. 6. neu bearb. Aufl. Berlin, Weber. VI u. 458 S. 10 M.
- *Rohland, W. v., d. strafbare Unterlassung. 1. Abt. Dorpat 1887. Leipzig, Hinrichs. IV u. 122 S. 4 M.
- Rosenbaum, A., über d. nichtbuchhändlerischen Vertrieb v. Presseerzeugnissen. Wien, Manz. 30 S. 30 kr.
- Sandstein, J. P., über d. laesio enormis. Inaug.-Diss. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1887. 87 S. 2 M.
- Schicker, K., d. Polizeistraf-R. u. Polizeistrafverfahren im Königr. Württemberg. 2. Aufl. 2. Tl. Stuttgart, Kohlhammer. 1887. VIII u. 289—632 S. 4 M.
- *Schmidt, R., die Klagänderung. Leipzig, Duncker & Humblot. X u. 244 S. 5 M. 40 Pf.
- Seuffert, L., z. Geschichte u. Dogmatik d. deutschen Konkurs-R. 1. Abt.: d. Rechtsverhältnisse der Aktivmasse. Nördlingen, Beck. III u. 182 S. 2 M. 80 Pf.
- Sohm, R., Institutionen d. r. R. 3. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. XVI u. 452 S. 8 M.
- Strützki, E. u. Genzmer, St., Leidfaden z. Studium d. preuss. R. f. Kandidaten d. Justiz- u. Verwaltungsdienstes, insbesondere f. Anwärter d. Gerichtsschreiberamtes bearb. 2. umgearb. Aufl. 1. Lfg. Berlin, Vahlen. 1. Bd. S. 1—80. 1. M. 20 Pf.
- Verein, nordwestdeutscher, f. Gefängniswesen. 17. Vereinsheft. Red. im Auftrage d. Vorstandes v. H. Föhring. Hamburg, Hoffmann & Campe. 1887. 2 M.
- *Wlassak, M., röm. Prozessgesetze. 1. Abt. Leipzig, Duncker & Humblot. XI u. 276 S. 6 M.
- Woltersdorf, Th., d. Rechtsverhältnisse d. Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter, nach d. Quellen untersucht. (Vereinschrift d. rügisch-pommer. Abt. d. Gesellschaft f. pommer. Geschichte u. Altertumskunde in Stralsund u. Greifswald.) Greifswald, Bindewald. VII u. 79 S. 1 M. 60 Pf.
- Zelle, R., Handbuch d. geltenden öffentl. u. Privat-R. f. d. Gebiet d. preuss. Land-R. Berlin, Springer. VII u. 358 S. 5 M.
-
- Geffcken, F. H., politische Federzeichnungen. Berlin, Allgem. Verein f. deutsche Litteratur. VIII u. 375 S. 6 M.
- Laves, Th., d. Entwicklung d. Brennerei u. d. Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbes. d. neue Branntweinsteuergesetz v. 24./VI. 1887. (Aus: „Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc.“) Leipzig, Duncker & Humblot. 118 S. 2 M.
- Reichstagsakten, deutsche. Hrg. durch d. histor. Kommission bei d. kgl. Akademie d. Wissensch. 6. Bd. Gotha, Perthes. 46 M.
Inhalt. Weizsäcker, deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. 3. Abt. 1496—1410. VIII, IV u. 833 S.
- Schulze, H., Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz, Gründer u. erster Direktor d. landwirtschaftl. Akademie z. Jena u. Eldena. Ein Lebensbild. Neue (Titel-)Ausg. Breslau 1867. Heidelberg, Peters. 1888. IV u. 204 S. m. lith. Bild u. 1 Stahlstich. 2 M.

- Schmoller, G., staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. 7. Bd. 3. u. 4. Hft. Leipzig, Duncker & Humblot. 9 M. 60 Pf.
 Inhalt. 3. Schultze, Geschichte d. preuss. Regieverwaltung v. 1766—1786. Ein histor.-krit. Versuch. 1. Tl. Die Organisation der Regie v. 1766—1786 u. die Reform der Akzise v. 1766—1770. X u. 431 S. 4. Schwartz, Organisation u. Verpflegung d. preuss. Landmilizen im 7jährigen Kriege.
- Sohm, R., Kirchengeschichte im Grundriss. Leipzig, Böhme. VI u. 194 S. 2 M. 80 Pf.
- Walcker, K., Handbuch der Nationalökonomie. 2. verb. Aufl. 1.—3. Bd. Leipzig, Rossberg. 2 M.
 Inhalt. 1. Allg. od. theoret. Nationalökonomie. XIII u. 55 S. 2. Landwirtschaftspolitik. XV u. 54 S. 3. Gewerbe- u. Handelspolitik. XV u. 74 S.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Berg, L., d. Hausadvokat. Handbuch d. österr. Gesetze u. Verordnungen z. prakt. Gebrauche. 3. Tl. A. u. d. T.: Der Hausadvokat f. Wehrpflichtige, Landwehr- u. Landsturmmänner. Wien, Perles. 1888. XVI u. 327 S. 3 M. 60 Pf.
- Cretschmar, d. rhein. Zivil-R. in seiner heutigen Geltung. Dargestellt u. erläutert. 2. verm. u. verb. Aufl. Düsseldorf, Bagel. XXXII u. 692 S. 12 M.
- Crea, A., Examinatorium d. preuss. Land-R. Zur Vorbereitung auf d. jurist. Staatsexamen, insbes. z. Selbststudium, nach d. Lehrbüchern v. Dernburg, Förster u. Schmidt bearb. 2. Tl. 2. neu durchges. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. VIII u. 232 S. à 4 M.
- Detting, E., Formulareammlung f. Parteischriften im Verkehr mit d. Amtsgerichten in Zivil-, Straf- u. Konkursachen, nebst instrukt. Bemerkungen. Schw. Hall, Schober. VI u. 93 S. 1 M. 20 Pf.
- Frühwald, K., Sammlung v. Formularen zu Bescheiden, Protokollen u. Urteilen f. d. Verfahren in Streitsachen nach d. allg. u. westgaliz. Gerichtsordnung etc. 3. vielfach verm. Aufl. Wien, Manz. VIII u. 184 S. 3 M.
- Kukula, R., allg. deutscher Hochschulenalmanach. Wien, Deuticke. 1888. VI u. 1000 S. 12 M.
- Müller, J., d. wissenschaftl. Vereine u. Gesellschaften Deutschlands im 19. Jahrh. Bibliographie ihrer Veröffentlichungen seit ihrer Begründung bis auf d. Gegenwart. 11. (Schluss-)Lfg. Berlin, Asher & Co. XXI u. S. 797—878. à 6 M.
- Jahrbuch d. preuss. Gerichtsverfassung, red. im Bureau d. Justizministeriums. 18. Jahrg. Geschlossen im Dezbr. 1887. Berlin, Decker. VIII u. 478 S. 6 M. 70 Pf.
- Katalog d. Bibliothek d. Reichsjustizamts. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1887. XLVII u. 761 S. 12 M.
- Pfaff, L., u. Hofmann, F., Kommentar z. österr. allg. bürgerl. G.B. 2. Bd. 5. Abt. Wien, Manz. 1887. S. 641—800. 3 M.
- *Prozess Thümmel-Wiemann vor d. L.G. Kassel. Barmen, Wiemann. 317 S. 2 M. (Vor d. L.G. Elberfeld 1 M. 50 Pf. Vor d. R.G. 50 Pf.)
- Rechtsfälle. Staatskonkursaufgaben f. Bayern. II. Sammlg. 3. Lfg. München, Schneider. 1887. S. 171—242. 1 M. 50 Pf.
- Rossmey, J. B., Handb. f. Gefängnisaufseher. Hrsg. v. d. Rheinisch-Westfäl. Gefängnisges. Düsseldorf, Voss & Co. 63 S. 50 Pf.
- Volkar, d. administrat. Rechtsmittelverfahren. Nach österr. Gesetzen etc. II. Strafverfahren. Prag, Steinhauser. IV u. 161 S. 1 M. 50 Pf.
- *Willenbücher, d. Kostenfestsetzungsverfahren u. d. deutsche Gebührenordnung f. Rechtsanwälte m. Erläuterungen u. Beispielen. 2. umgearb. Aufl. Berlin, Müller. VIII u. 197 S. 4 M.

Wollenzien, J., u. Walter, H., d. gerichtl. Rechnungslegungswesen in Preussen. Systemat. Zusammenstellung aller d. Rechnungslegung bei d. Kassen d. preuss. Justizbehörden betr. gesetzl. u. administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen u. Beispielen hrsg. 5. u. 6. Lfg. Berlin, Siemenroth. S. 353—528. à 1 M. 50 Pf.

Deutsches Reich. *Entwurf e. B. G. B. (s. oben S. 209 ff.)*

Entw. e. Ges. betr. Aenderungen d. Wehrpflicht, nebst Motiven. Dem Deutschen Reichstage vorgelegt in d. 2. Session d. 7. Legislaturperiode. (Ges. v. 11./II. 1888.) Berlin, Heymann. 18 S. 1 M.

Die Wehrpflicht nach d. Ges. v. 11./II. (Höinghaus). Berlin, Dümmler. 80 Pf. Desgl. (Heymann). 1 M. (Ruhl). 30 Pf. (Mittler). 60 Pf.

Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken (Gareis). Nr. 44—53, 57—59. Giessen, Roth. 1887. 2 M.

Inhalt. 44—51. Militär- u. Marinewesen I. 62 S. 1 M. 52, 53. Gesetz, betr. d. Besteuerung d. Branntweins. 18 S. 40 Pf. 57. Gesetz, betr. d. Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Gegenständen v. 25./VI. 1887. 3 S. 20 Pf. 58. Unfallversicherung d. bei Bauten beschäftigten Personen v. 11./VII. 1887. 20 S. 20 Pf. 59. Gesetz, d. Besteuerung des Zuckers betr. vom 9./VII. 1887. 19 S. 20 Pf.

Seegesetze d. Deutschen Reichs (Stegemann). 2. Aufl. Berlin, Decker. 1887. IV u. 316 S. 2 M.

Branntweinsteuergesetz etc. Berlin, Worms. 91 S. 90 Pf. Steuerfreiheit d. Branntweins etc. München, Huber. 60 Pf. Ergänzungen etc. Berlin, Heymann. 20 S. 50 Pf.

Ges. üb. Feingehalt etc. v. 16./VII. 1884. 2. Aufl. Gmünd, Roth. 40 Pf.

Verordnung, d. polizeiliche Beaufsichtigung d. Dampfkessel betr. v. 6./VII. 1876. Nebst allen einschl. gesetzl. Bestimmungen u. d. durch spätere Verordnungen bedingten Abänderungen. 2. Aufl. Dresden, Meinhold & Söhne. 86 S. 1 M.

Sammlung v. kirchlichen u. staatl. Vorschriften f. d. altkathol. Kirchengemeinschaften. Antl. Ausg. nach Beschluss der 10. Synode. Bonn, Neusser. V u. 148 S. 2 M.

Preussen. Ergänzungen u. Erläuterungen d. allgem. Land-R. f. d. preuss. Staaten durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. Unter Benutzung d. Justizministerialakten u. d. Gesetzrevisionsarbeiten. 7. Ausg., neu bearb. von L. v. Rönne. 3. Bd.

Instruktion f. d. Verwaltung d. Etatsfonds bei d. Justizbehörden (Böger). 2. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer. 1887. 96 S. 2 M.

Preuss. Grundbuchgesetze (Oberneck). Berlin, Berend. X u. 650 S. 2 Bd. 4 M. 50 Pf.

Nassauische Ges. über Führung öffentl. Bücher. Wiesbaden, Moritz & Münzel. XI u. 284 S. 3 M. 50 Pf.

Die in der Prov. Hannover gültigen landespolizeil. Bestimmungen (Gerland). 2. Aufl. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt. VIII u. 546 S. 7 M.

Steffenhagen, H., d. Kommunalverwaltung. 1.—7. Bdchn. Berlin, Heine. 1887. à 1 M.

Inhalt. 1. Städteordnung f. d. östl. Provinzen v. 30./V. 1853 mit Aenderungen u. Zusätzen. 9. Aufl. XII u. 80 S. 2. Die Instruktion f. d. Magistrate u. die denselben untergeordneten Verwaltungsdeputationen, speziell Schul- u. Servisdeputationen. Textausgabe mit Anmerkungen. 3. Aufl. VIII u. 99 S. 3. Die Armenverwaltung. Zusammenstellung. 4. Aufl. IV u. 116 S. 4. Hannover. Städteordnung v. 24./VI. 1858 mit Zusätzen. 3. Aufl. IV u. 78 S. 5. Städteordnung Westfalens v. 19./III. 1856 mit Zusätzen. VIII u. 82 S. 6. Die Landgemeindeordnung f. Westfalen v. 19./III. 1856 mit Zusätzen. VIII u. 82 S. 7. Städteordnung d. Rheinprovinz v. 15./V. 1856 mit Zusätzen. XI u. 84 S.

*) Die Motive (etwa 225 Bogen) erscheinen in 5 Bänden (entsprechend den 5 Büchern des Entwurfes) ebenfalls bei Guttentag (Collin) in Berlin. Preis ca. 18 M.

- Gemeindeordnung f. d. Rheinprovinz. 56 S. Städteordnung. 48 S. Elberfeld, Bädeler. à 60 Pf.
- Bergpolizeiverordnungen d. Oberbergamts Dortmund v. 6./X. 1887 u. 12./X. 1887. Essen, Bädeler. à 10 Pf.
- Sachsen.** Das B. G. B. etc. (Francke). 2. Aufl. Leipzig, Rossberg. XXIII u. 644 S. 5 M.
- Berggesetzgebung f. Sachsen (Francke). Ebd. VIII u. 152 S. 4 M.
- Bayern.** Verfassungsgesetze, die, d. Königr. Bayern. 2. Lfg. Erläuterung u. Vollzug d. Tit. II § 18 d. Verfassungsurkunde. Ges. v. 26./X. 1887. Würzburg, Stahel. 1 S. 10 Pf.
- Gemeindeordnung f. d. Landesteile diesseits d. Rheins u. Gesetz v. 29./IV. 1869 etc. Würzburg, Stahel. 75 Pf.
- Gesetz- u. Verordnungssammlung v. Weber. 69.—76. Lfg. Nördlingen, Beck. à 1 M. 25 Pf.
- Subhastationsordnung (Ortenau) bearb. v. Fischer & Henle. 2 Lfgn. Ebd. à 1 M. 80 Pf.
- Oesterreich.** Gesetze, Verordnungen u. Kundmachungen ans dem Dienstbereiche d. k. k. Ackerbanministeriums 5., 8. u. 9. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 8 M.
- Inhalt. 5. Gesetze u. Verordnungen, betr. d. Zusammenlegung, Gemeinteilung, Regulierung u. Waldbereinigung f. Mähren. III u. 179 S. 4. M. 8. Dasselbe f. Niederösterreich. III u. 251 S. 3. M. 9. Gesetz u. Verordnung betr. d. Gemeinteilung u. Regulierung in Kärnten. III u. 120 S. 2. M.
- Gesetze, österr. Taschenausg. 27. Bd. 2. Abt. Wien, Manz. 4 M.
- Inhalt. Volksschulgesetze. Die Reichs- u. Landesgesetze m. d. einschläg. Ministerialverordnung. u. Erlässen, erläutert durch d. Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. d. k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt v. Dr. Burckhard. II. Abt. XII u. 351 S.
- Postsparkassengesetz (Stern) populär. Wien, Hartleben. 64 S. 60 Pf.
- Russland.** Vorschriften über d. Gebrauch v. Sprengstoffen im russ. Reiche. Kattowa, Siwinna. 1887. 1. M.
- England.** Warenzeichenges. d. engl., v. 1887. (Merchandise Marks Act, 1887.) 50 & 51 Vict. Ch. 28. Aus dem Engl. übers. von E. Cruesemann. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 23 S. 60 Pf.
- Sulchan-Arukh (Gedeckte Tafel), Ez. XXIII, 41 oder d. Ritual- u. Gesetzbuch d. Judentums, bestehend aus folg. 4 Tln.: 1. Orach-Chajim (Lebenspfad), Ps. XVI, 11. 2. Jore-Dea (Weisheitslehre), Jes. XXVIII, 9. 3. Chosen-Mispat (Rechtsschild), Exod. XXVIII, 15. 4. Eben-Ezer (Siegedenkstein), 1. Sam. VII, 12. Zum erstenmal aus d. Original frei ins Deutsche übers. u. mit Erläuterungen etc. versehen von J. A. F. E. L. V. v. Pavly unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter. In ca. 25 Lfgn. 1. Lfg. 1. Bd. S. 1—160. Basel-Zürich, Verlagsmagazin. 4 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

- Acts Public General Passed in the 50th and 51st years of the Reign of Her Majesty, Queen Victoria. Eyre and Spottiswoode. 3 sh.
- Ball, W. W., the Student's Guide to the Bar. 4th ed. Macmillan. 60 S. 2 sh. 6 p.
- Blackstone, W., Commentaries of the Laws of England. 10th ed. Clowes. 608 S. 7 sh. 6 p.
- Browne, N., Law (The) of Trade Marks, comprising full Text of the Merchandise Marks Act, 1887, together with Introduction and Explanatory Notes. Bennet. 25 S. 6 p.
- Buckley, H. B., the Law and Practice under the Companies Acts, 1862 to 1866, and the Life Assurance Companies Acts, 1870 to 1872. With Rules, Orders etc. 5th ed. Stevens and Haynes. 750 S. 32 sh.

Glen, W. C. and A., the Law Relating to Public Health, Local Government, and Urban and Rural Sanitary Authorities etc. 10th ed. Knight. 1540 S. 45 S.

Hastie, W., Outlines of the Science of Jurisprudence: An Introduction to the Systematic Study of Law. Translated and Edited from the Juristic Encyclopaedia of Puchta, Friedlander, Falck and Ahrens. Clark, Edinburgh. Hamilton. 324 S. 6 sh.

Healy, T. M. and M., Key to the Land Law (Ireland) Act, 1887. Gill Dublin. Simpkin. 194 S. 6 sh.

*Holland, Th. E., the elements of jurisprudence. 4. Aufl. Oxford, Clarendon Press. XIX u. 378 S. gb. 10 $\frac{1}{2}$ sh.

Im wesentlichen gilt von d. 4. Aufl. was C.Bl. VI, 427 von der 3. gesagt ist. Im übrigen sei auf die ausführl. Anzeige II, 203 verwiesen.

Merchandise, the, Marks Act, 1887. Wilson. 68 S. 1 sh.

Paterson, W., Practical Statutes of the Session 1887. Cox. 430 S. 12 sh. 6 p.

Pollock, F., the Land Laws. English Citizen. 2nd ed. Macmillan. 226 S. 3 sh. 6 p.

Smith, J. W., Handy Book of the Law of Joint Stock Companies Act, 1862 to 1885, with directions for forming a Company. New ed. Wilson. 136 S. 1 sh. 6 p.

Acollas, E., le Droit de la guerre. Delagrave. 1 fr.

Burin Des Rozières, A., manuel de l'Administration des mines. Etudes pratiques de législation et d'exploitation des mines de houille. Champion. 6 fr.

Courcy, A. de, questions de droit maritime. 4e série. Pichon. 5 fr.

Leroy-Beaulieu, P., précis d'économ. polit. Delagrave. 2 fr. 50 ct.

Ascoli, A., le origini dell' ipoteca e dell' interdetto italiano. Livorno, Giusti. 5 l.

*Brugi, disegno di una storia letteraria del dir. romano. Padova, Drucker & Senigaglia. 29 S.

Castellari, E., il diritto ecclesiastico in Italia. Turin, Unione.

Grösseres histor.-dogmat. Handbuch. 2 Bde., berechnet auf zusammen 18 Lfgn. à 1 l 20 ct.

Giannellia, B., la legislazione penale e le istituzioni carcerarie in Austria dai tempi di Maria Teresa ai nostri. Memoria. Roma 1887. Innsbruck, Wagner. 69 S. 2 M.

Saredo, codice del diritto pubblico ecclesiastico del Regno d'Italia raccolta di tutte le leggi, decreti etc. Turin, Unione. 1887/88. I. Bd. 487 S. II. u. III. Bd. je 398 S. à Bd. 2 $\frac{1}{2}$ l., gb. 3 l.

Bd. I: Verfassungsurkunde u. hl. Stuhl, Sonder-R. f. Rom S. 60—242. Unterdrückung d. relig. Körperschaften nebst (S. 243—268) einschläg. Staatsratsgutachten, Exequatur, erledigte Pfründen etc. (C.Bl. V, 294, VI, 338), Ministerium u. Kuitusfonds. Bd. II S. 489 f.: Sonder-R. für Sizilien u. Sardinien, f. d. Lombardei u. s. w., Zehnt- u. Zinsbeitreibung, Ablösung, Bruderschaften u. Patronat, Pfarrzuschüsse u. Haftung der Gemeinden, Rechtsprechung (auch wegen Glocken, Füllalkirchen u. s. w.), geistl. Bildungsanstalten, Wohlthätigkeitsstiftungen, geschichtl. Baudenkmäler, Abschaffung d. Konkordate u. geistl. Gerichtsfreiheit, Staatsgenehmigung z. Erwerbe u. zu Veräusserungen. Den Schluss bilden nachträglich ergangene Bestimmungen (wie Zehntabschaffung v. 14./VII. 1887), Gesetz betr. d. evangel., griech. u. israel. Bekenntnisse, sowie Verzeichnisse.

Palingenesia juris civilis. Juris consultorum reliquiae, quae Justiniani digestis continentur ceteraque juris prudentiae civilis fragmenta minora secundum auctores et libros disposuit O. Lenel. Fasc. I. Leipzig, Tauchnitz. 1887. 160 S. 4 M.

Wenn das deutsche Volk an der Gruft seines grossen Kaisers **Wilhelm I.**, welcher am 9. März 1888 aus dieser Zeitlichkeit abgerufen wurde, trauert, und wenn die schnell verbreitete Kunde vom Ableben dieses Herrschers das ganze Erdenrund erfüllte, so wird es gestattet und geboten sein, dass auch unser Organ bei diesem weltgeschichtlichen Ereignisse nicht schweigt. Gibt es nun auch im Auslande so manchen Leser, dem nie ein anderes deutsches Blatt, als das unsere zu Gesicht kommt, so ist es doch nicht unsere Aufgabe, auf die politische Bedeutung der Regierung Wilhelms I. einzugehen. Wie gewaltig der Gegensatz zwischen dem Beginn der sechziger Jahre und der heutigen Zeit, das ist auch in fernen Weltteilen bekannt. Damals als König Wilhelm den Thron bestieg (2. Januar 1861) hiess es wohl mit Recht:

Deutschland aber wo liegt es, ich weiss das Land nicht zu finden,

Wo das gelehrte beginnt, hört das politische auf.

Heute aber, nachdem der Kaiser entschlief, der fast unser ganzes Jahrhundert durchlebt und der die letzte Hälfte desselben mit seinen Thaten erfüllt und gestaltet hat, heute, wo Segenswunsch und Heilruf Friedrich III. entgegen tönt, da ist Deutschland als eine Weltmacht anerkannt; es ist ein Hort des Völkerfriedens, und seine ideale und wissenschaftliche Bedeutung ist getragen und gestützt durch die politische Macht.

Wir hier wollen nur eine Seite der Regierung des verblichenen Kaisers, welche in keinem Berichte der Tages-

presse gewürdigt wurde, hervorheben: die Bedeutung für das Rechtsleben des deutschen Volkes. Wohl darf man sagen, dass mit dem 9. März 1888 eine reiche und gewaltige Epoche unserer deutschen Rechtsgeschichte abgeschlossen ist. Welch' eine Wandlung zeigt die Gesetzgebung der letzten 27 Jahre. Eine Rechtseinheit ist erreicht wie sie, nach den Worten der kaiserlichen Thronrede vom 22. Dezember 1876, zu keiner Periode unserer Geschichte bestand, und noch gerade in den letzten Tagen der ruhmreichen und weisheitsvollen Regierung Kaiser Wilhelms¹ I. wurde der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches amtlich versendet, sodass dieses Werk einst auf Kaiser Wilhelm zurückgeführt werden kann, wie das preuss. Land-R. als posthumus des grossen Friedrich II. erschien. Und abgesehen von diesen die Rechtseinheit begründenden oder vorbereitenden Thaten, abgesehen von der Einheit des Verfassungslebens, des Militär- und des Straf- und Prozess-R. etc. ist in der Regierungszeit Wilhelms I. fast das ganze öffentliche und private R. neu geschaffen: der Einheit der Reichsverfassung folgte die Umbildung des Verwaltungs-R., die Schaffung des „Rechtsstaats“; das evangelische Kirchen-R. erhielt neue Grundlagen, und ein Blick auf die von Wilhelm I. erlassenen Gesetze etc. ergibt, wie Staat und Kirche, wirtschaftliches und Rechtsleben ja wie alle Gebiete mit neuen Ideen erfüllt wurden.

Wir wollen und können dies nicht ausführen; unserm Grundsatz, mit wenig Worten viel zu sagen, wollen wir auch hier getreu bleiben und glauben, es wird unsern Lesern erwünscht sein, die Bestätigung des Gesagten aus der folgenden Uebersicht der preuss. und der Reichsgesetzgebung zu entnehmen. Wir haben versucht einige Marksteine in der Entwicklung des deutschen Verfassungs- und Rechtslebens im folgenden zu verzeichnen. Dies wird genügen; denn mehr wie je gilt von der durch diese Tabellen entrollten gesetzgeberischen Thätigkeit unter Wilhelm I., dem ersten deutschen Kaiser deutscher Nation, das Wort:

FACTA LOQVVNTVR.

- 1861 Jan. 7. Proklamation „An Mein Volk“ (Staatsanz. S. 57).
März 21. G. betr. Abänderung der Portotaxe.
April 16. V. betr. Bildung des Marineministeriums.
Mai 21. G. betr. Regelung der Grundsteuer.
„ 21. G. betr. Einführung der Gebäudesteuer.
„ 24. G. betr. **Erweiterung des Rechtsweges.**
Juni 22. G. betr. Aenderung der Gewerbeordnung.
„ 24. **Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch.**
Juli 19. Gewerbesteuergesetz.
Okt. 4. Reglement zur Verordnung über die Wahlen vom 30. Mai 1849.
„ 31. Proklamation betr. Krönung (Staatsanz. S. 2059).
- 1862 Febr. 17. Betriebsreglement für die Eisenbahnen.
März 19. Erlass an das Staatsministerium über die Grundsätze der Regierung (Staatsanz. S. 503).
- 1863 Mai 27. G. betr. Ergänzung der Wechselordnung.
- 1864 Febr. 1. G. betr. Aufhebung der lex Anastasiana.
„ 15. G. betr. Aktiengesellschaften.
„ 22. V. betr. Verhütung des Zusammenstosses von Schiffen auf See.
März 26. G. betr. Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft.
Juni 13. Erlass betr. Kreissynoden in mehreren Provinzen.
„ 20. Erlass betr. Prisenreglement.
Aug. 22. **Genfer Konvention.**
„ 30. Friede zu Wien.
- 1865 April 10. G. betr. Regelung der schles. Zehntverfassung.
Mai 17. Internationaler Telegraphenvertrag.
Juni 24. Berggesetz.
„ 29. G. betr. Konsulargerichtsbarkeit.
Aug. 14. Konvention zu Gastein.
Nov. 2. Schifffahrtsakte für die Donaumündungen.
- 1866 Mai 12. V. über vertragsmässige Zinsen.
Juni 18. Aufruf an mein Volk (Staatsanz. S. 2035).
Aug. 18. **Bündnisverträge.**
Sept. 14. Indemnitätsgesetz.
„ 20. G. betr. Vereinigung v. Hannover etc. mit Preussen.
Okt. 13. Erlass betr. Einführung der Wehrpflicht in den neuen Provinzen.
„ 15. Wahlgesetz für den Reichstag des nordd. Bundes.
Dez. 24. G. betr. Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preussen.

- 1867 Jan. 28. Vertrag betr. Abtretung der Taxis'schen Postgerechtigkeiten an die Krone Preussen.
- " 2. V. betr. Einberufung des (I.) Reichstages.
- März 2. G. betr. Aufhebung der Einzugsgelder.
- " 4. G. betr. Ablösung des Lehnsverbandes in Pommern.
- Mai 17. G. betr. Aenderung der Verfassung.
- Juni 24. **Verfassung des norddeutschen Bundes.**
- " 25. 26. V. betr. Gerichtsverfassung u. Verfahren in den neuen Landesteilen.
- " 26. Publikation betr. Verfassung des nordd. Bundes u. das Bundesgesetzblatt.
- Juli 18. Vertrag mit Waldeck.
- Aug. 8. G. betr. Aufhebung des Salzmonopols.
- Okt. 12. R.G. betr. Passwesen.
- " 25. R.G. betr. die **Nationalität** der Kauffahrteischiffe.
- Nov. 1. R.G. betr. Freizügigkeit.
- " 2. R.G. betr. Postwesen.
- " 8. R.G. betr. Konsulargerichtsbarkeit.
- " 9. R.G. betr. Verpflichtung zum Kriegsdienste.
- " 14. R.G. betr. vertragsmässige Zinsen.
- 1868 Febr. 22. Bancroftvertrag.
- März 3. Zollvertrag mit Oesterreich.
- " 17. G. betr. Aufhebung gewerbl. Berechtigungen.
- Mai 4. R.G. betr. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung.
- " 29. R.G. betr. Aufhebung der Schuldhaft.
- Juni 25. R.G. betr. Quartierleistung.
- Juli 1. R.G. betr. Schliessung der Spielbanken.
- " 4. R.G. betr. Genossenschaften.
- Aug. 17. R.G. betr. Mass- und Gewichtsordnung.
- Dez. 28. G. betr. Aufhebung der Denunziantenanteile.
- 1869 März 12. G. betr. Anstellung im höheren Justizdienst.
- " 12. G. betr. Erbschaftssteuer.
- " 15. Subhastationsordnung.
- " 15. G. betr. die Eide der Juden.
- April 6. G. betr. die juristische Prüfung.
- Mai 31. Wahlgesetz.
- Juni 21. **Gewerbeordnung.**
- " 21. R.G. betr. Rechtshilfe.
- " 21. R.G. betr. Beschlagnahme des Dienstlohnes.
- Juli 1. Vereinszollgesetz.
- " 3. R.G. über Gleichberechtigung der Konfessionen.

- 1869 Dez. 1. G. betr. Aufhebung der bes. bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften.
- 1870 Febr. 23. G. betr. Genehmigung von Schenkungen an Korporationen.
- „ 24. G. betr. Handelskammern.
- „ 26. G. betr. Schonzeiten des Wildes.
- Mai 13. R.G. betr. Doppelbesteuerung.
- „ 31. R.G. betr. Gotthardbahn.
- Juni 1. R.G. betr. Staatsangehörigkeit.
- „ 6. R.G. betr. Unterstützungswohnsitz.
- „ 11. R.G. betr. Kommanditgesellschaften.
- „ 11. R.G. betr. Urheber-R.
- Juli 17. Urkunde über Erneuerung des eisernen Kreuzes.
- „ 21. R.G. betr. ausserordentlicher Bedarf.
- 1871 März 8. G. zur Ausführung des R.G. über Unterstützungswohnsitz.
- April 4. G. betr. Eheschliessung der Militärpersonen.
- „ 16. **Reichsverfassung.**
- „ 22. R.G. betr. der Einf. der Bundesgesetze in Bayern.
- Mai 10. Friedensvertrag zu Frankfurt.
- „ 15. **Reichsstrafgesetzbuch.**
- Juni 7. Haftpflichtgesetz.
- „ 8. R.G. betr. Inhaberpapiere.
- „ 14. R.G. betr. O.H.Ger.
- „ 15. Erlass betr. Geschäftsführung der Marinebehörde.
- „ 27. R.G. betr. Pensionen etc.
- Okt. 28. R.G. betr. Post und Posttaxwesen.
- Nov. 11. R.G. betr. Reichskriegsschatz.
- Dez. 10. Lex Lutziana (R.Str.G.B. §. 130a).
- „ 21. R.G. betr. Rayonbeschränkungen.
- „ 23. V. betr. Verhütung des Zusammenstosses von Schiffen auf See.
- 1872 März 27. Zusatz zu Art. 74 der V.U.
- „ 27. G. betr. Oberrechnungskammer.
- Mai 3. R.G. betr. Dampfkessel.
- „ 5. Grundbuchordnung u. s. w.
- Juni 20. Mil.Str.G.B.
- „ 21. Telegraphenordnung.
- „ 25. Eichordnung.
- Juli 4. R.G. betr. Orden der Gesellschaft Jesu.
- Dez. 11. G. betr. Beaufsichtigung des Unterrichtswesens.
- „ 12. **Kreisordnung.**

- 1872 Dez. 17. Seemannsordnung.
- 1873 Febr. 24. R.G. betr. Aenderung der Verfassung Art. 28.
 März 3. R.G. betr. Aenderung der Verfassung Art. 4a.
 „ 23. G. betr. Rechtszustand des Jahdegebietes.
 „ 25. G. betr. Kautionen der Beamten.
 „ 31. Reichsbeamten-gesetz.
 April 5. Abänderung der V.U. 15. 18.
 Mai 11. G. betr. Vorbildung der Geistlichen.
 „ 12. G. betr. kirchliche Disziplinargewalt.
 „ 13. G. betr. kirchliche Straf- und Zuchtmittel.
 „ 14. G. betr. Austritt aus der Kirche.
 „ 25. G. betr. Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer.
 „ 25. Reichseigentumsgesetz.
 „ 30. G. betr. Erbschaftssteuer.
 Juni 13. R.G. betr. Kriegsleistungen.
 „ 27. R.G. betr. Reichseisenbahnamt.
 Juli 9. Reichsmünzgesetz.
 Sept. 10. A. E. betr. Synodalordnung.
 Dez. 20. R.G. betr. **Aenderung der V.U. 4¹³**.
- 1874 Febr. 6. G. betr. Vereinigung des Ob.App.Ger. u. Ob.Trib.
 März 9. G. betr. Beurkundung des Personenstandes.
 April 8. Impfgesetz.
 Mai 2. **Reichsmilitärgesetz.**
 „ 4. R.G. betr. unbefugte Ausübung von Kirchen-
 ämtern.
 „ 7. R.G. betr. die Presse.
 „ 11. Eisenbahnbetriebsreglement.
 „ 17. Strandungsordnung.
 „ 20. G. betr. Verwaltung erledigter Bistümer.
 „ 25. G. betr. evangel. Kirchengemeindevorfassung.
 „ 30. Fischereigesetz.
 Juni 1. G. betr. juristische Prüfungen.
 „ 6. G. betr. Höfe-R. in Hannover.
 „ 11. G. betr. Enteignung.
 „ 12. G. betr. Mennoniten.
 Okt. 9. **Weltpostvertrag.**
 Nov. 30. Markenschutzgesetz.
 Dez. 23. R.G. betr. geschäftliche Behandlung der Entwürfe
 eines Ger.Verf.Ges. und einer Str.Pr.O.
- 1875 Jan. 9. R.G. betr. Seewarte.
 Febr. 6. R.G. betr. Personenstand.
 „ 12. R.G. betr. Landsturm.

- 1875 Febr. 13. R.G. betr. Naturalleistungen.
 „ 17. R.G. betr. Grossjährigkeit.
 März 14. Reichsbankgesetz.
 April 22. G. betr. Einstellung der Leistungen für Bistümer.
 Mai 28. G. betr. Stolgebühren.
 „ 31. G. betr. geistliche Orden.
 Juni 18. Aufhebung der V.U. Art. 15, 16, 18.
 „ 20. G. betr. Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden.
 „ 29. Provinzialordnung.
 Juli 2. Strassengesetz.
 „ 3. G. betr. die **Verwaltungsgerichtsbarkeit**.
 „ 4. G. betr. die Altkatholiken.
 „ 5. Vormundschaftsordnung.
 „ 6. G. betr. Schutzwaldungen.
 „ 12. G. betr. Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.
 „ 25. V. betr. Viehseuchen.
 Sept. 28. Heerordnung und Wehrordnung.
- 1876 Jan. 9. 10. 11. R.G. betr. geistiges Urheber-R.
 „ 20. Generalsynodalordnung.
 Febr. 26. Strafgesetznovelle.
 April 7. R.G. betr. Hilfskassen.
 „ 8. R.G. betr. Gewerbeordnung.
 Juni 3. G. betr. die **evangelische Kirchenverfassung**.
 „ 23. G. betr. die Vereinigung Lauenburgs.
 Juli 26. Zuständigkeitsgesetz.
 Aug. 14. Not- und Lotsensignalordnung.
- 1877 Jan. 27. **Gerichtsverfassungsgesetz**.
 „ 30. **Zivilprozessordnung**.
 Febr. 1. **Strafprozessordnung**.
 „ 10. **Konkursordnung**.
 März 17. Gesetz betr. Zeughaus in Berlin.
 „ 19. G. betr. Teilung der Provinz Preussen.
 April 11. R.G. betr. den Sitz des Reichsgerichts.
 Mai 2. R.G. betr. Landesgesetzgebung in Elsass-Lothringen.
 „ 25. Patentgesetz.
 Juli 27. R.G. betr. Untersuchung von Seeunfällen.
- 1878 Febr. 27. G. betr. Reblauskrankheit.
 März 4. G. betr. Errichtung der Ob.Landes- u. Landgerichte.
 „ 13. G. betr. Unterbringung verwahrloster Kinder.
 „ 17. R.G. betr. **Stellvertretung des Reichskanzlers**.
 April 15. Forstdiebstahlgesetz.

1878 April 24. Ausführungsgesetz zum Ger.Verf. G.

 Juni 4. und Dez. 12. Erlass betr. Stellvertretung und
 Aufhören derselben.

 Juni 18. Gerichtskostengesetz.

 " 24. Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher.

 " 30. Desgl. für Zeugen.

 Juli 1. Rechtsanwaltsordnung.

 " 17. Gewerbeordnung.

 Aug. 7. Erlass betr. Geschäftskreis der Ministerien.

 Okt. 21. Sozialistengesetz.

 Nov. 15. Kirchengesetz für Posen.

1879 März 4. G. betr. Zwangsvollstreckung.

 " 11. G. betr. Befähigung z. höheren Verwaltungsdienst.

 " 14. Hinterlegungsordnung.

 " 29. Schiedmannsordnung.

 April 2. G. betr. Bildung von Wassergenossenschaften.

 " 9. G. betr. Abänderung der Disziplinargesetze.

 Mai 13. G. betr. Errichtung v. Landeskulturrentenbanken.

 " 14. Nahrungsmittelgesetz.

 " 29. G. betr. Rechtsverhältnisse der Studierenden.

 Juni 21. G. betr. Anfechtung von Rechtshandlungen etc.

 Juli 4. R.G. betr. **Verfassung Elsass-Lothringens.**

 " 10. R.G. Konsulargerichtsbarkeit.

 " 16. R.G. betr. Tabakbesteuerung.

 " 23. G. betr. Aenderung der Gewerbeordnung.

 Sept. 28. V. betr. Revision in Zivilprozessen:

1880 Febr. 18. G. betr. Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

 " 24. G. betr. Höfe-R. in Hannover.

 April 1. Feld- und Forstpolizeigesetz.

 Mai 6. R.G. betr. Aenderung des Militärgesetzes.

 " 24. Wuchergesetz.

 " 31. R.G. betr. authentische Erklärung des Sozial.Ges.

 Juni 23. R.G. betr. Abwehr von Viehseuchen.

 Juli 14. Kirchenpolitisches Gesetz.

 " 26. G. über Organisation der allgemeinen Landes-
 verwaltung.

 " 27. Evangelische Trauungsordnung.

 " 30. Evangelisches Kirchengesetz betr. Verletzung kirch-
 licher Pflichten.

 Aug. 2. G. betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

 Nov. 3. Konvention betr. Packetaustausch.

1881 Febr. 2. G. betr. Höfe-R. für Lauenburg.

- 1881 März 10. G. betr. Erlass der Klassensteuer etc.
 „ 17. G. betr. Pfandleihgewerbe.
 April 20. R.G. betr. Fürsorge für Witwen etc. der Reichsbeamten.
 Mai 22. R.G. betr. Küstenfrachtfahrt.
 „ 23. R.G. betr. Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsass-Lothringen.
 Juni 19./21. R.G. betr. Aenderung des Zolltarifs.
 Juli 1. Reichsstempelgesetz.
 „ 18. R.G. betr. Aenderung der Gewerbeordnung.
 „ 20. R.G. betr. Raumgehalt der Schankgefäße.
 Nov. 3. Reblauskonvention.
- 1882 Febr. 13. R.G. betr. Berufsstatistik.
 „ 16. R.G. betr. Hamburgs Zollanschluss.
 März 10. Verschiedene Gesetze betr. Kirchenwesen.
 April 30. Landgüterordnung für Westfalen.
 Mai 16. V. betr. Regelung der Nordseefischerei.
 „ 31. Kirchenpolitisches Gesetz.
 Juni 23. R.G. betr. Zolltarif.
- 1883 März 26. G. betr. Aufhebung der untersten Stufen der Klassensteuer.
 April 23. G. betr. Erlass polizeilicher Strafverfügungen.
 Juni 15. R.G. betr. **Krankenversicherung der Arbeiter.**
 „ 19. R.G. betr. Reichskriegshäfen.
 Juli 1. R.G. betr. Gewerbeordnung.
 „ 10. Landgüterordnung für Brandenburg.
 „ 11. Kirchenpolitisches Gesetz.
 „ 13. G. betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Subhastationsordnung).
 „ 20. G. betr. das Staatsschuldbuch.
 „ 30. G. über **allgemeine Landesverwaltung.**
 Aug. 1. G. über Zuständigkeit.
 „ 6. G. über evangelische Kirche in Hannover.
 „ 20. G. betr. Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern.
 Dez. 4. Marineordnung.
- 1884 Febr. 20. G. betr. Höfe-R. für Hannover.
 März 12. R.G. betr. Stimmzettel für Wahlen.
 April 30. R.G. betr. int. Konvention über Nordseefischerei.
 Mai 3. R.G. betr. Prisengerichtsbarkeit.
 „ 6./7. Kreis- und Provinzialordnung für Hannover.
 „ 13. R.G. betr. Zündhölzer.

- 1884 Juni 1. R.G. betr. Hilfskassen.
 „ 9. R.G. betr. Sprengstoffe.
 „ 18. R.G. betr. Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.
 Juli 6. **Unfallversicherungsgesetz.**
 „ 16. R.G. über Feingehalt der Gold- u. Silberwaren.
 „ 18. **Aktiennovelle.**
 Dez. 8. R.G. betr. Gewerbeordnung.
 1885 Jan. 28. R.G. betr. Aenderung der Krankenversicherung.
 März 14. G. betr. Vertretung des Fiskus.
 „ 31. R.G. betr. Aenderungen des Militärgesetzes.
 April 6. R.G. betr. Postdampfschiffsverbindungen mit über-
 seeischen Ländern.
 Mai 13. R.G. betr. Steuervergütung für Zucker.
 „ 20./24. G. über Veräußerung, Zusammenlegung etc.
 im Gebiete des rhein. R.
 „ 22. R.G. betr. Zolltarif.
 „ 26. R.G. betr. Schutz des Papiers für Reichskassen-
 schein.
 „ 28. R.G. betr. Ausdehnung der Unfall- u. Kranken-
 versicherung.
 „ 29. R.G. betr. Reichsstempelabgaben.
 Juni 7.8. Kreis- und Provinzialordnung für Hessen-Nassau.
 Juli 27. Kommunalnotsteuergesetz.
 „ 29. G. betr. Spiel in ausserpreuss. Lotterien.
 1886 März 15. R.G. betr. Fürsorge für Beamte etc. bei Betriebs-
 unfällen.
 „ 17. R.G. betr. Rechtsverhältnisse in den deutschen
 Schutzgebieten (**Kolonialgesetz**).
 „ 17. R.G. betr. §. 137 des G.V.G.
 „ 19. G. betr. Kirchenverfassung der evangel. Kirche
 in Kassel.
 „ 28. R.G. betr. Heranziehung der Militärpersonen zu
 Gemeindeabgaben.
 April 21. R.G. betr. Pensionen.
 „ 23. R.G. betr. Abänderung der Gewerbeordnung.
 „ 26. G. betr. **Beförderung der deutschen Ansiede-
 lungen in Posen etc.**
 „ 28. R.G. betr. Anspruch des Statthalters von Elsass-
 Lothringen.
 „ 30. R.G. betr. §. 809 der Z.Pr.O.
 Mai 3. R.G. betr. Unzulässigkeit der Pfändung von Eisen-
 bahnfahrbetriebsmitteln.

- 1886 Mai 5. R.G. betr. Unfall- etc. Versicherung in Forst- und Landwirtschaft.
 „ 21. R.G. betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.
 Juni 24. R.G. betr. Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
 „ 29. G. betr. Gemeindeabgaben der Militärpersonen.
 Juli 31. Kreis- und Provinzialordnung für Westfalen.
 Sept. 9. Vertrag betr. internationalen Verband zum Schutz des Urheber-R.
- 1887 Jan. 26. Militärtransportordnung.
 Febr. 13. V. betr. Vereidigung kathol. Bischöfe.
 März 11. R.G. betr. **Friedenspräsenzstärke**.
 „ 30. R.G. betr. Anleihe für strategische Bahnen.
 April 23. R.G. betr. Seminar für orientalische Sprachen.
 „ 29. Kirchenpolitisches Gesetz.
 Mai 25. V. betr. ärztliche Standesvertretung.
 „ 26. G. betr. Volksschullasten.
 „ 30. Kreisordnung f. d. Rheinproviz.
 Juni 1./8. Provinzialordnung für die Rheinproviz.
 „ 17. R.G. betr. Fürsorge für Witwen etc. der Militärs etc.
 „ 25. R.G. betr. Besteuerung des Branntweins.
 „ 25. R.G. betr. zinkhaltige Gefässe.
 Juli 7. R.G. betr. Aenderung des Kolonialgesetzes.
 „ 9. R.G. betr. Besteuerung des Zuckers.
 „ 9. R.G. betr. Unfallversicherung bei Bauten.
 „ 12. R.G. betr. Kunstbutter (Margarin).
 „ 13. R.G. betr. Unfallversicherung der Seeleute.
- 1888 Febr. 11. R.G. betr. Aenderungen der Wehrpflicht.
 „ 11. Militärtransportordnung (im Frieden).
 „ 20. R.G. betr. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.
 „ 27. R.G. betr. Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen.
 „ 28. R.G. betr. Unterstützung der Familien eingezogener Landwehrleute etc.
 März 5. R.G. betr. Erlass der Witwen- und Waisengeldbeiträge.
 „ 5. Allerh. Erlass betr. Aufnahme einer Anleihe nach Gesetz vom 20. Februar.
-

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

April-Mai 1888.

Nr. 8.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines und Rechtsgeschichte.

v. Rönne. Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Land-R.

Bereits bei dem Erscheinen der ersten Lieferungen dieses bedeutsamen Werkes ist in dieser Zeitschrift auf dasselbe hingewiesen worden. Zur Zeit liegen der 1., 2. und 4. Band vollendet und vom dritten die ersten drei Lieferungen vor. Die Art, wie der Verf. seine Arbeit eingerichtet hat, ist schon früher näher dargelegt. Wir wollen daher nur kurz angeben, dass er ohne Wiedergabe des Gesetzestextes zu den einzelnen Paragraphen des Land-R. alles zusammenträgt, wodurch entweder die betr. Vorschriften aufgehoben, bezw. geändert, oder ihr Sinn und Verständnis erläutert und erklärt wird. Nicht bloss die dem Land-R. folgende Gesetzgebung, sondern auch die Wissenschaft und die Indicatorsur wird in erschöpfender Weise verwertet. Die wesentlichsten neueren Gesetze sind in ihrem Wortlaut zum Abdruck gelangt. Wenn auch über kurz oder lang ein neues Deutsches bürgerliches Gesetzbuch der Arbeit einen grossen Teil ihrer praktischen Brauchbarkeit entziehen wird, so wird sie doch nicht bloss für die in Kraft verbleibenden preussisch-partikularrechtlichen Materien ihren Wert behalten, sondern auch ein bleibendes Zeugnis für die tiefe Sachkenntnis und die Schaffenskraft des Verf. ablegen.

Meves.

Beauregard, O. Législation italienne. Organisation judiciaire et analyse du Code civil. Paris, Pichon 1887. 423 S. 6 fr.

Auf dem Gebiete des internationalen Privat-R. und der vergleichenden Rechtswissenschaft herrscht gegenwärtig ein reges Leben. Jahr für Jahr erscheinen unter der Leitung der Soc. de lég. comp. nicht nur Berichterstattungen über die Gesetzgebung aller Kulturländer, sondern auch musterglütige Uebersetzungen ausländischer Gesetzbücher, und unter der Leitung Clunets ist das Journal du droit int. das bedeutendste Organ für die Kenntnis und die Pflege des internationalen Privat-R. geworden. Dem gleichen Bestreben, die Kenntnis auswärtigen R. in weiteren Kreisen zu verbreiten, verdanken wir auch die Annales de droit commercial, das Werk über die Faillites von Thaller, und das vorliegende. B. legt seinen Studien das italien. Zivilgesetzbuch zu Grunde, wie Felix Bing den seinigen in dem soeben erschienenen Buche „La société anonyme en droit italien“ das italien. Handelsgesetzbuch. Italien hat in der Zeit von wenigen Jahrzehnten nicht nur die politische Einheit errungen, sondern eine Zivil- und Handelsgesetzgebung geschaffen, welche die höchste Anerkennung verdienen. Nicht mit Unrecht wendet daher B. diesem Lande und seinen neuesten Schöpfungen seine warme Teilnahme zu. Sein Buch zerfällt in drei Teile, von denen der erste einen Ueberblick über die Geschichte des R. und der Kodifikationen in Italien enthält von den Zeiten der Römer bis zu Erlassung des einheitlichen Zivilgesetzbuches. Der Verf. schildert die zahlreichen Kodifikationsversuche, welche im Laufe des 17. u. 18. Jahrhunderts in Italien stattgefunden haben, die vorübergehende Einführung des Code Napoléon und die Wiedereinführung der früheren Gesetzbücher in den verschiedenen italien. Staaten. Der zweite Teil ist der Gerichtsorganisation Italiens gewidmet, während der dritte eine sorgfältige Analyse des Cod. civile italiano enthält. Demselben liegt der französ. Code civil zu Grunde; die vereinigten Anstrengungen aber der tüchtigsten Köpfe Italiens liessen dem nationalen Werke alle Verbesserungen zu gute kommen, welche sich im Laufe der Zeit als notwendig oder zweckmässig erwiesen hatten. Dieselben werden von B. überall hervorgehoben, so dass die Verschiedenheiten beider Gesetzbücher überall deutlich zu Tage treten.

König.

Post. Afrikanische Jurisprudenz. Ethnologisch-juristische Beiträge zur Kenntnis der einheimischen R. Afrikas. 2 Teile in einem Bande. Oldenburg u. Leipzig, Schulze. 1887. XVI u. 480 u. 222 u. XXX S. geh. 10 M.

Aufgabe des Werkes ist es nicht, den ungeheuren Stoff zu erschöpfen, sondern eine Unterlage zu schaffen, auf welcher eine afrikanische Jurisprudenz weiterbauen kann. Trotzdem Afrika das bunteste Gemisch von Völkern verschiedenen Stammes enthält, bieten die Rechtssitten hinlängliche Gleichförmigkeit, um in systematischer Anordnung dargestellt zu werden. Zusammenstellung des auf jedes Volk insbesondere Bezüglichen wird durch ein umfangreiches Register ermöglicht. Ueberall reproduziert der Verf. die Quellenbelege genau in ihrer eigenen oft ungelenkigen und namentlich unjuristischen Fassung; auf diese Weise wird strenge und gerechte Kontrolle des Behaupteten durchwegs ermöglicht. Kap. I behandelt in aller Kürze, wozu die Dürftigkeit des Stoffes nötigt, die Rechtsquellen — Gesetze, Gewohnheiten, Präjudizien, Willkür und Billigkeit und das rezipierte fremde R. Kap. II umfasst unter dem Titel: „Die allgemeinen Grundlagen der sozialen Organisation“, fünf Hauptstücke: 1. Die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation (Verwandtschaftssysteme, Geschlechtsgenossenschaft). 2. Die gaugenosenschaftliche Organisation (Die Palaven. Der Krieg). 3. Die herrschaftliche Organisation (R. der Unfreien, Häuptling und Königtum). 4. Gliederung der Bevölkerung in Klassen, Kasten und Stände. 5. Die Fremden. Als Teil II folgt die Darstellung der Verfassungsformen, der Regierung, der Justizverwaltung, der Finanz- und Kriegsverfassung, Teil III das Personen-R. (Geburt, Pubertät, Weiber, Alte und Schwache), Teil IV das Familien-R. (Arten des ehelichen Zusammenlebens. Entstehung der ehelichen Verhältnisse. Die ehelichen Verhältnisse während ihres Bestandes, Auflösung der ehelichen Verhältnisse; — endlich: Die ausserehelichen Verhältnisse).

Der 2. Band enthält das Erb-R., das Rache-, Buss- und Straf-R., das Prozess-R., sowie das Vermögens-R. (1. Kap. Besitz-R. an beweglichen Gütern. Die R. an Grund und Boden; 2. Kap. Forderungs-R. unter specieller Berücksichtigung jedes einzelnen Vertrages.) Das Werk verarbeitet eine unglaubliche Menge an Material, überall nach den in den früheren Werken des Verf. durchgeführten Grundsätzen. Die Natur der Arbeit bringt es mit sich, dass vieles einen fragmentarischen Eindruck macht, da die Nachrichten über verschiedene Institutionen nicht

von gleicher Genauigkeit und Reichhaltigkeit sind. Viel Neues findet sich in den Abschnitten über Verwandtschaft, Unfreiheit, sowie im zweiten Teil über Verfassung und Verwaltung. Die weitgehende Gliederung des Stoffes macht ihn für spätere Forschungen besonders brauchbar. Auch das Straf-R. ist, der überwiegend kriminalistischen Natur primitiven R. entsprechend, relativ ausführlich behandelt (Bd. II S. 20—96). Am wenigsten bietet der Abschnitt „Vermögens-R.“, dessen dürftige Berücksichtigung bereits äusserlich durch den Umstand auffällt, dass ihm nicht mehr als 20 Seiten gewidmet sind. Die R. an Grund und Boden werden S. 166—175 dargestellt in 7 kurzen Paragraphen. Auch die Darstellung der Forderungs-R. ist skizzenhaft. Beispielsweise über den Kaufvertrag wäre mehr und genaueres Material zu finden gewesen. Auch hier wäre der Fall des Brautkaufs nicht ohne Nutzen herbeigezogen worden.

Wir wollen indes an dem Werke nicht mäkeln. Das gewünschte Bessere soll nicht des Guten Feind sein. An der relativen Dürftigkeit und Kürze der einzelnen Paragraphen einer Schrift, welche über 700 Seiten zählt, keine Phrasen oder sonstigen Ballast enthält, wird man sich erst des ganzen gewaltigen Umfangs der gestellten Aufgabe in ihrem Missverhältnis zu dem noch nicht genügenden Stoff bewusst. Der letztere wird sicher mit steigender Schnelligkeit ergänzt werden. Inzwischen würden wir es als besonders günstig erachten, wollte der Verfasser die übrigen Weltteile in derselben Weise wie Afrika behandeln. Sein Werk ist für spätere Forschungen Orientierungs- und in vielen Fällen Quellenwerk, denn die grosse, darin verwertete Litteratur ist in solcher Vollständigkeit nur wenigen Bevorzugten zugänglich.

Dargun.

Koehne, C. Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränk. R. (Untersuchung zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Hft. 22). Breslau, Koebner. 1888. 36 S. 1 M. 20 Pf.

Die Abhandlung ist ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsparömie: „Das Kind folgt der ärgern Hand“ (schon l. Rib.: *generatio semper ad inferiora declinetur*). Der Verf. beschränkt sich auf Darstellung des fränk. R. im merowingischen und karolingischen Reich, benützt hierbei die übrigen Stammesrechte nur zur Vergleichung und zu Analogieschlüssen. An die Aufzählung und Gestaltung der rechtlich möglichen Geschlechtsverbindungen dauernder Art, namentlich zwischen Freien und Unfreien schliesst

sich die Erörterung der Rechtslage der diesen Geschlechtsverbindungen entsprossenen Kinder. Den dem genannten Sprichwort zu Grunde liegenden Rechtsgedanken sieht der Verf. als Resultat einer Praxis an, welche zunächst im Gegensatz zum geltenden R. von der Verknechtung des freien Ehegatten bei der Verbindung desselben mit einem Unfreien abgegangen war (S. 23).

Der Verf. konstatiert für das fränk. R. auch den Fall der Kebsehe, Minderehe (Kern zur l. Sal.: *honemo* [*bonimo*] lower sort of marriage). Im Verhältnis zweier Freien ist es die Ehe ohne *Mundium*, während der Name Kebsehe vielleicht richtiger beschränkt wird auf das eheähnliche Verhältnis zwischen dem Herrn und seiner eigenen Unfreien. (Die Untersuchung von Julius Ficker in den Mitteilungen für österreich. Geschichtsforsch. Ergänz.-Bd. II S. 455—542 kennt der Verf. noch nicht.) — Ein *laps. calami* findet sich auf S. 21 Z. 28, vgl. S. 19 N. 73.
v. Salis.

Brugi, B. *Disegno di una storia letteraria del diritto romano del Medio Evo ai tempi nostri, con speciale riguardo all'Italia.* Padova, Drucker e Senigaglia. 29 S.

Die obige Schrift ist die Antrittsvorlesung einer Reihe von Vorträgen über die Litterargeschichte des r. R., die der Verf. an der Universität von Padua hält.

Nach einigen einleitenden Betrachtungen über die Bedeutung und Verbreitung des juristischen Studiums auf italien. Universitäten im M.A., beklagt der Verf. das Fehlen einer Geschichte des r. R., wie es in den Büchern dargestellt und den Gerichtshöfen Italiens vom M.A. bis zur Jetztzeit gepflogen wurde. Er betont die allgemeine Wichtigkeit dieser Geschichte, da das r. R. einen der Faktoren italienischer Kultur bildet, und die Litterargeschichte desselben zugleich den Ursprung eines Hauptteils des gegenwärtigen Studiums der Rechtswissenschaften ausmacht. Dem Verf. entgeht die Schwierigkeit solcher geschichtlichen Darstellung nicht. Er gibt eine allgemeine Uebersicht derselben in 6 Perioden: 1. Die vorbolognesische, über die es bedeutende, besonders deutsche Detailarbeiten gibt. 2. Die bolognesische (der Glossatoren), die schon von Savigny ins hellste Licht gestellt ist, aber doch noch zu besonderen Untersuchungen Raum lässt. 3. Die der Commentatoren, von Accursius bis Ende des 15. Jahrhunderts, über die die Litteratur spärlicher ist. Noch geringer sind die Arbeiten für die Zeit der gelehrten Jurisprudenz (die 4. Periode). Folgt

dann die Periode des natürlichen R., und endlich die der historischen Schule. — Den Schluss der interessanten Schrift bildet ein Wort über die Universität Bologna und das bevorstehende Jubiläum ihrer Gründung, das im Mai d. J. gefeiert wird.

G. Fusinato.

II. Privatrecht.

Kohler, J. Zur Lehre von den Pertinenzien. (Jahrbücher für Dogmatik Bd. 26, S. 1—184.)

Die rechtliche Bedeutung der Pertinenzqualität beruht darauf, dass die Zweckverbindung verschiedener Sachen im Interesse der Kultur liegt, dass eine Auflösung einer solchen durch Zweckverbindung geschaffenen Organisation und eine Zersplitterung der durch den Zweck verbundenen Sachen zugleich den Kulturverband der Sachen löst und die Erreichung derjenigen Kulturzwecke hindert, welchen die Sachen in ihrem Zusammenhange dienen sollen. Nicht die Willkür des einzelnen, sondern allgemeine Kulturzwecke sind die Schöpfer der Pertinenzprinzipien. Der Charakter der Pertinenzqualität ist daher der einer sachenrechtlichen Beziehung und die Anschauung, welche alles in den wirklichen oder präsumtiven Individualwillen stellt, ist verfehlt.

Im r. R. ist der Pertinenzbegriff nur unvollständig entwickelt, und es ist namentlich die Unterscheidung von Sachteilen und Pertinenzien nicht scharf durchgeführt worden. Diese Scheidung ist aber notwendig, da die Theile einer Sache keine selbständigen Rechtsobjekte sind, in bezug auf dieselben höchstens ein Trennungs- und Repristinations-R. besteht, während an der Pertinenz selbständige Rechtsbeziehungen bestehen können. In bezug auf Gebäude ist zu sagen, dass alle Dinge Teile des Hauses sind, welche mit dem Bauwerk in physischer Verbindung stehen und dazu dienen, das Haus zu vervollständigen, d. h. dasjenige zu bieten, was zur Bestimmung des Hauses als solchem gehört. Ferner ist Teil des Hauses dasjenige, was zwar nicht dazu nötig ist, den Begriff des Hauses zu vervollständigen und seinen Charakter herzustellen, was aber mit dem Hause in eine der Bautechnik entsprechende strenge innige Verbindung tritt, welche bewirkt, dass der Gegenstand mit den begriffsmässigen Teilen des Hauses ein Ganzes bildet. Was dagegen nur aufgestellt,

montiert, angenagelt, eingelassen ist, das ist, sofern es nicht den Begriff des Hauses vervollständigt, kein Teil des Hauses, sondern höchstens Pertinenz desselben. Ob letzteres der Fall ist, hängt von den Grundsätzen des Pertinenz-R. ab.

Die Pertinenzqualität entsteht in der Regel nur dann, wenn derjenige, der die Verbindung bewirkt, zugleich Eigentümer der Haupt- und Eigentümer der Hilfssache ist, oder wenn er Eigentümer der Hauptsache ist und bezüglich der Hilfssache mindestens Besitz hat und zwar *possessio ad usucapionem*. Die Pertinenzierung, die auch durch Stellvertreter erfolgen kann, ist ein Rechtsgeschäft, sie beruht auf einem Bestimmungsakte des Hauptsacheneigentümers, auf seiner durch die That bewiesenen Erklärung, dass die eine Sache der anderen dienen solle.

Die Pertinenzierung unterwirft die Pertinenzsache allen denjenigen rechtsändernden Mächten, welchen die Hauptsache unterliegt, sofern solches ohne rechtswidrigen Eingriff in das etwaige R. Dritter geschehen kann. Eine solche Influenz findet statt betreffs der Eigentumsschicksale, betreffs des Pfand-R. und des *jus possessionis*. Dass *jus possessionis* an der Hauptsache schafft ein *jus possessionis* auch an der Pertinenz, vorausgesetzt, dass dasselbe nicht mit dem *jus possessionis* eines Dritten in Widerspruch steht.

Eine Hauptrelation, in welcher der durch die Pertinenzierung bewirkte Zusammenhang herbeigeführt wird, ist das Hypotheken-R. Die Hypothek an der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Pertinenz, und dies ist von besonderer Bedeutung, weil nur noch in dieser Verbindung in Zukunft die Mobilien der Hypothek fähig sein werden und nach vielen R. ist es bereits heutzutage so.

Der Pertinenzverband hört auf, sobald der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Pertinenz und Hauptsache gelöst wird, so insbesondere, wenn die Pertinenz in eine Lage kommt, in der es ihr unmöglich ist, die entsprechende Bestimmung zu erfüllen. Durch diese Lösung des Pertinenzverbandes wird die Pertinenz von den Schicksalen der Hauptsache unabhängig, so dass, was nunmehr erfolgt, die Pertinenz nicht mehr berührt. Die R., welche seither an der Pertinenz, wenn auch nur kraft ihres pertinenzialen Zusammenhanges, erworben worden sind, bleiben bestehen, sofern sie bestehen bleiben können. Letzteres ist für das Hypotheken-R. wichtig. Denn nach modernem R. können Mobilien als solche, sofern sie nicht Pertinenz sind, nicht Träger von Hypotheken sein, und es können deshalb nach Lösung des Pertinenzverbandes auch die erworbenen Hypotheken an ihnen nicht fortbestehen.

Das moderne R. hat, was das r. R. nicht gethan hat, den Pertinenzbegriff auf das instrumentum fundi, das instrumentum aedium und das instrumentum industrieller Etablissements auszudehnen. Der Verf. führt im Detail aus, in welcher Weise dies zu geschehen hat, und bespricht ferner die Hauptfälle, in denen Pertinenz von Mobilien angenommen werden können.

Rümelin.

Scherer, M. u. O. Die Viehgewährschaft nach dem ädilischen Edikt und der heutigen Landesgesetzgebung nebst dem Text der sämtlichen in Deutschland geltenden Gesetze. Im Selbstverlage der Verf. 220 S.

In §. 1 ist ein Litteraturverzeichnis gegeben. In §§. 2—16 dürften nach der Absicht der Verf. die materiell rechtlichen Fragen zur Behandlung gebracht sein, z. B. §. 1: „Warum sind neben den Bestimmungen über Irrtum und Eviction solche über die inhibitorischen, d. h. die wesentlichen verborgenen Mängel nötig? §. 3: Die Viehgewährschaftsgesetze und das H.G.B. §. 7^b: Die Anpreisung der Ware. §. 16: Welches Recht hat der Richter anzuwenden? Hauptsächlich ist hier das germ. R. und das rhein. R. in Betracht genommen. §§. 17—26 erörtern „Prozessuale Bestimmungen“, wohin wohl auch §. 4 zu rechnen. §. 27 (S. 88—218) bringt unter 25 Nummern das in deutschen Staaten geltende Recht. § 28 die Gesetzgebung des Auslandes, nämlich von Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien.

Keyssner.

Cuthbertson, F. Test of Domicil. London, Stevens & Sons. 32 S. 2 sh.

In dem Fall Udney v. Udney wurde von den Lords Katherley, Chelmsford & Westbury der Satz aufgestellt, es bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen einem ursprünglichen und einem erworbenen Domizil, und wenn das letztere aufgegeben werde, so werde das erstere sofort wieder erworben. C. unterwirft diese Theorie einer Kritik und weist nach, dass sie in dieser Allgemeinheit nicht richtig sei, und dass man sich zu Gunsten derselben mit Unrecht auf Story berufe. Als Resultat seiner eigenen Untersuchungen stellt C. folgende Sätze auf: Werde das bisherige, ursprüngliche oder erworbene Domizil aufgegeben mit der Absicht, ein neues zu erwerben, so bleibe das alte in Geltung, bis das neue erworben sei. Werde das erworbene Domizil aufgegeben, mit der Absicht, ein früheres, ur-

sprüngliches oder erworbenes wieder zu erwerben, so lebe dasselbe in itinere wieder auf; wenn dagegen das bisherige erworbene Domizil aufgegeben, ohne die Absicht, ein neues zu erwerben, so lebe das ursprüngliche Domizil wieder auf. König.

Lush, M. Married Women's Rights and liabilities in connection to contracts, Torts, and Trusts. London, Stevens & Sons. 1887. 177 S.

Wir haben IV, 98 das Werk des Verf. „The law of Husband and Wife“ angezeigt. Das neue, kleinere Werk bildet eine Ergänzung desselben, indem darin einige besondere Fragen ausführlicher und eingehender erörtert werden, als dies in dem allgemeineren Werke möglich war. Die Haftbarkeit des Ehemannes für Schulden der Ehefrau und für Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen, sowie die selbständige der Ehefrau mit ihrem eigenen Vermögen, war eine sehr verschiedene vor 1870 und unter den seither erlassenen Married Women's Property Acts von 1870, 1874 und 1882. Die Feststellung derselben, je nachdem die Schuld oder die Verbindlichkeit unter diesem oder jenem Gesetze entstanden ist, bildet den Inhalt der Abhandlung L.'s. Dieselbe handelt in 6 Kapiteln: 1. von den vorehelichen Schulden; 2. Folgen von unerlaubten Handlungen und Vertrauensbruch während der Dauer der Ehe; 3. von der Vertragsfähigkeit der Weiber vor 1883 und seither; 4. von den Verpflichtungen der Ehefrau als Handelsfrau, und 5. als Verwalterin und Testamentsvollstreckerin. Das 6. und letzte Kapitel endlich handelt von dem R. der Gläubiger auf das Sondervermögen der Ehefrau. Da der Ausdruck des Gesetzes „in respect of the separate property“ zu verschiedenen Auslegungen Anlass gegeben hat, so sind demselben in einem ersten Anhang eine eingehende Erörterung gewidmet, und in einem zweiten das Gesetz von 1882 selbst in extenso mitgeteilt. Die beiden Schriften L.'s enthalten wohl die beste Darstellung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach engl. R., und da es dem Verf. daran gelegen war, das geltende R. darzustellen, wie es in den Gerichtshöfen zur Anwendung kommt, so werden ca. 400 richterliche Entscheidungen zur Unterstützung der aufgestellten Sätze herbeigezogen.

König.

III. Handelsrecht.

Beyer, E. Absoluter und dispositiver Inhalt der deutschen Wechselordnung. (Zeitschrift für Handels-R. Bd. XXXIV. Heft 1—2. 1887.) 84 S.

Die Frage: inwieweit die Wechselordnung ein *lex cogens* ist und andererseits: inwieweit abnorme Privatwillenserklärungen im W.-R. Rechtswirkungen erzielen können, ist theoretisch wie praktisch hochinteressant; ersteres, weil ihre Beantwortung ein helles Licht auf die Frage nach der Natur des Wechsels und auf die systematische Stellung des Wechsel-R. wirft, letzteres, weil der Verkehr mit Wechseln trotz seiner formalen Beschaffenheit und trotz einer relativ sehr weitreichenden Gleichförmigkeit doch mitunter *Accidentien* aufweist, über deren Rechtsgültigkeit und Tragweite Parteien und Richter sehr im Zweifel sein können. Begreiflicherweise hat sich deshalb auch schon das Reichsoberhandelsgericht mit der hier vorangestellten Frage oft und eingehend beschäftigen müssen. Der Verf. erörtert alle darauf bezüglichen Äußerungen der Gerichte und der Litteratur, indem er die Frage sowohl in bezug auf die obligatorischen und fakultativen Voraussetzungen der Wechselverpflichtung als auch in bezug auf die Rechtsfolgen der Wechselserklärungen beantwortet. In dem Abschnitt über die rechtliche Behandlung der nicht ausdrücklich erlaubten Klauseln im Wechsel (S. 53—71) ist besonders die Unhaltbarkeit des von Hoffmann im Archiv für deutsches Wechsel-R. (IX S. 306 p.) aufgestellten Prinzips, dass wohl eine Reduktion der Wechselverpflichtungen, nicht aber eine Verschärfung derselben durch Klauselvereinbarungen möglich sei, ausführlich nachgewiesen. Gareis.

Schmidt-Scharff. Das Warenpapier beim See- und Binnentransport. Frankfurt a./M., Knauer. 1887. 62 S. 2 M.

Unter den sachenrechtlichen Wertpapieren sind die Transportpapiere, Konnossement und Ladeschein, die wichtigsten. Mit der Frage, welche Bestimmungen über das Konnossement (Art. 644—663 H.G.B.) auch auf den Ladeschein (Art. 413—420 H.G.B.) anwendbar sind, in welchen Konnossement und Ladeschein gleich, in welchen sie verschieden zu beurteilen sind, beschäftigt sich vorliegende Abhandlung. Dass der Ladeschein höchstens auf der Elbe und im polnischen Getreidehandel in Übung sei, kann nicht zuge-

geben werden; er spielt auf dem Rheine gleichfalls eine Rolle, und das Urteil des Reichsgerichts, P. II. Ziv.-S., v. 30 Sept. 1887 i. S. Jakob und Dreyer gg. die Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft und Heins und Asbeck (II. 106/1887) ist in dieser Richtung sehr beachtenswert. — In drei Abschnitten wird die Ausstellung, die Uebertragung und die Erfüllung der Transportpapiere erörtert. Der Verf. zieht folgendes Ergebnis: In betreff der Ausstellung, und zwar des Zwecks, der Art, des Gegenstandes, sind Konnossement u. Ladeschein im allgemeinen den gleichen Rechtsätzen unterworfen; in betreff der obligatorischen wie der dinglichen Wirkung der Uebertragung herrscht bei beiden vollkommene, teils im Gesetze ausgedrückte, teils durch Analogie hergestellte Gleichheit; in betreff der Erfüllung bestehe ein praktisch wichtiger Unterschied, indem beim Konnossement eine vollkommene Skripturobligation mit allen ihren Konsequenzen hergestellt ist, dagegen beim Ladeschein in bezug auf die so wichtige Vertretung der Hauptpunkte des Empfangsbekanntnisses nur eine hinkende Skripturobligation vorliegt, die Ladescheinobligation nicht in voller Konsequenz entwickelt ist. Da in fast allen Punkten eine grosse Verschiedenheit der Ansichten herrscht, wofür reiche Nachweise aus Doktrin und Praxis geliefert werden, muss hier die Anführung des Ergebnisses genügen.

Heinsheimer.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Franz. Die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Disciplin des Notariats, vom 17. März 1886, nebst den dazu erlassenen Ausführungsverfügungen. Strassburg, Schultz & Comp. 1887. 55 S. 1 M.

Der Herausgeber hat unter dem Titel „Das Notariat in Elsass-Lothringen“ die auf dasselbe bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zusammengestellt und sodann 1886 in dem Schriftchen „Zur Reform des Notariats in Elsass-Lothringen“ den Text der zum Behufe dieser Reform ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 17. März 1886 mitgeteilt. Letzteres Schriftchen enthielt eine sehr lesenswerte Entwicklung der Verhältnisse, welche zum Erlass der fraglichen Verordnung geführt haben. Jene früheren Arbeiten sind zur Zeit im „C.-Bl.“

von uns angezeigt worden (V., 440). Im Anschluss an dieselben gibt die vorliegende Arbeit, unter Wiederholung des Textes der Verordnung, die verschiedenen zur Ausführung derselben von der Oberstaatsanwaltschaft in Kolmar, bezw. von dem kaiserlichen Ministerium für Elsass-Lothringen erlassenen Verfügungen. Die drei Arbeiten bilden ihrem Inhalte nach ein Ganzes. Formell handelt es sich dabei allerdings nur um den Rechtszustand in Elsass-Lothringen; materiell aber um Fragen, welche für das Notariat in allen Ländern des französischen R. von Bedeutung sind. Von Juristen aus anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem des preuss. Land-R., wird die Bedeutung dieser Fragen häufig unterschätzt, weil die thatsächliche Gestaltung des rheinischen Geld- und Hypothekenverkehrs, des Versteigerungswesens u. s. w. ihnen unbekannt ist.

v. Cuny.

Schmidt, R. Die Klagänderung. Leipzig, Dunker & Humblot. 1888. 244 S. 5 M. 40 Pf.

Die Vorrede bezeichnet als Zweck der Untersuchung: „Die rechtliche Beziehung der Klagänderung zu Klagerhebung, Streit-einlassung und Urteil zur Anschauung zu bringen. „Demgemäss verfolgt die Abhandlung in ihrer 1. Abteilung „die Geschichte des Klagänderungsverbots“ (S. 1—142), welche ausgehend vom longobard. R. sich zu eindringlicher dogmengeschichtlicher Darstellung der ital. R.-Lehre des M.A. unter Berücksichtigung der Statuten ital. Städte wendet, sodann die verschiedenen Auffassungen des ital. R. in deutsche Theorie und Partikulargesetzgebung, die Gestaltung im sächs., ehemals gemeinen R., sowie in neueren Partikulargesetzen darstellt. Die 2. Abteilung behandelt „das Klagänderungsverbot des Reichs-R.“ zunächst in drei Kapiteln: Klagschrift, Klagänderung und Rechtskraft; ein 4. Kapitel beschäftigt sich mit der Kasuistik dieser Lehren, insbesondere mit der Identität des Streitgegenstandes nach Subjekt, Objekt und Umfang. Wir müssen es uns versagen, hier den mannigfachen Wandlungen in der Auffassung des Klagänderungsverbots zu folgen und begnügen uns, das Hauptergebnis der 2. Abteilung festzustellen: Der notwendige Inhalt der Klagschrift (der Anspruch im Sinne des §. 230 Z.P.O.) ist der Streitgegenstand; unzulässige Klagänderung ist demnach Änderung des Streitgegenstandes; Streitgegenstand aber ist das, worüber Kläger rechtskräftige Entscheidung haben will. Der fragliche Begriff ist also zu bestimmen nach Massgabe des für die Tragweite der Rechtskraft

geltenden Prinzips. Zwischen den zwei von ihm angenommenen Möglichkeiten bei Bestimmung des Gegenstandes der Rechtskraft: das R. selbst oder nur die Rechtsfrage, ob ein bestimmter Thatbestand unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkte den Klagantrag rechtfertige, entscheidet sich Sch. für die erstere Alternative. Streitgegenstand ist folglich „das durch seinen materiellen Inhalt individualisierte subjektive Privat-R.“ (S. 171, 172, 204.)

Kleinfeller.

V. Strafrechtswissenschaft.

Ssergejewski. Die Strafe im russ. R. des 17. Jahrhunderts. (Nakanije w ruskom prawe XVII. weka.) St. Petersburg. 1888. XII u. 300 S.

Der Verf. geht von dem Gedanken aus, dass, obwohl die Aufgabe der strafenden Gerechtigkeit stets unverändert dieselbe bleibe, die Strafmittel, entsprechend der Verschiedenartigkeit und der steten Veränderung des Volks- und Staatslebens, einer steten Veränderung unterlägen, es daher ein für alle Zeiten und Völker berechnetes ideales Strafsystem nicht geben könne. Jede Epoche und jeder Staat ordne die Strafen in seiner Weise, entsprechend den vorhandenen geistigen und materiellen Kräften, suche dabei die verschiedensten Zwecke zu erreichen und stelle je nach den Erfordernissen der realen Verhältnisse des Lebens bald Vernichtung, bald Unschädlichmachung, bald Abschreckung, bald Besserung u. s. w. des Verbrechers in den Vordergrund.

Seine Abhandlung theilt der Verf. in zwei Abteilungen. In der ersten (S. 1—79) behandelt er die strafende Thätigkeit und ihre Aufgabe in Russland im 17. Jahrhundert. Dieses Jahrhundert werde von den einen (sc. den Slawophilen) als goldenes Zeitalter Russlands gepriesen, von anderen, darunter Historiker wie Ssolowjew-Kostomarow und Publizisten wie Ditätin, als eine Zeit des Verfalles und der Auflösung, moralischer Verworfenheit und Roheit geschildert. Der Verf. konstatiert, dass die ersteren ganze Reihen positiver Thatsachen verschweigen, welche von letzteren mit Recht angeführt werden. Er bestätigt und ergänzt diese Thatsachen, nur zieht er aus denselben andere Schlüsse als jene. Die Häufigkeit der Verbrechen und Aufstände, die Grausamkeit der Strafen, die Massenhinrichtungen bringt er in Zusammenhang

mit der Grossartigkeit der der damaligen Zeit gestellten Aufgabe. Es handelte sich um feste Begründung des Staates und den Ausbau der Idee zarischer Alleinherrschaft. Diese Idee habe alles beherrscht. Wer mit der Ordnung der Dinge unzufrieden war, suchte gewaltsam auf seine Weise einzugreifen; unterlag er, so habe er instinktiv gefühlt, dass er dem Staat gegenüber ein Nichts sei und vernichtet werden müsse. Daher einerseits die Vernichtung jeder Auflehnung, die Ströme von Blut, die Grausamkeit der Strafen und andererseits die Gleichgültigkeit gegen Tod und Marter. Der Verf. spricht unter vielem anderen aus: Die empörenden Vorschriften an die sibirischen Wojewoden, die dortigen Stammesfürsten durch Versprechungen anzulocken und dann aufzuhängen, habe die Sicherung der Unterwerfung zur Folge gehabt und „der Erfolg rechtfertige alles“. Ausser der Hauptursache, welche das Strafsystem bestimmte, werden auch andere berücksichtigt, z. B. die Armut, welche die Anwendung der einfachsten Mittel vorschrieb: Todes- und Körperstrafe.

In der zweiten Abteilung werden die einzelnen Strafmittel behandelt: die Todesstrafe (S. 83—130), die Körperstrafen (S. 131 bis 171), die Gefängnisstrafe (S. 172—215), die Verschickung (S. 216—257), die Vermögensstrafen (S. 258—276), die Ehrenstrafen und Entziehung von R. (S. 277—286) und die Kirchenstrafen (S. 287—290).

Das Werk ist ein wichtiger Beitrag zur russ. R.- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Engelmann.

Zucker, A. *Aprise und Loial enquête.* Ein Beitrag zur Herstellung der historischen Basis der modernen Voruntersuchung. Wien, Manz. 1887. VI u. 159 S. 3 M.

Die vorliegende Untersuchung hat zum Gegenstande eine Revision der Ansichten, insbesondere der herrschenden Meinung, über die beiden Hauptinstitute des altfranz. Inquisitionsprozesses: die *aprise* und *enquête loial*, deren Ursprung und gegenseitiges Verhältnis, wie dasselbe in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt. Die Schrift zerfällt demgemäss in eine Darstellung der bisherigen Resultate der Forschung (S. 6 bis 71) und die eigene Untersuchung (S. 75 f.); die Einleitung beschäftigt sich kurz mit der Fragestellung. — Bezüglich des Ursprungs beider Institute wird der Zusammenhang derselben mit der franz. *inquisitio* in den Vordergrund gestellt; sie sind nicht auf das kanonische, sondern auf das einheimische R. zurückzuführen. Grundlage der *aprise* ist die *inq. ex officio*; die *enquête*

ist inq. ex consensu partium, welche an Stelle der Reinigung mittels Zweikampfs u. s. w. tritt. — Das Wesen der beiden Institute charakterisirt Verf. dahin, dass aprise das amtliche Verfolgungs-R., insbesondere das Verhaftungs-R. (aprise von prise, nicht apprendre), enquête dagegen das Verteidigungsmittel, insbesondere zum Zwecke der Enthaltung bedeutet. Das Verhältnis beider Institute stellt sich nach dem Verf. folgendermassen dar: Die aprise ist das gegen den verhafteten Verdächtigen ohne weiteres eintretende Hauptverfahren ex officio, innerhalb dessen sich der Verdächtige der enquête unterwerfen kann, die eben nichts anderes bedeute, als ein Verhör der Entlastungszeugen.

E. Ullmann.

VI. Kirchenrecht.

Gross, C. Das R. an der Pfründe. Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des jus ad rem. Graz, Leuschner & Lubensky. 1887. XVI u. 318 S. 8 M.

Was macht das Wesen und den Inhalt des jus in re aus, welches dem königlichen Benefiziaten an der Pfründe gebührt? Diese Frage wird heute vielfach dadurch gelöst, dass man das beneficium in seine einzelnen Bestandteile zerlegt und danach das R. des Pfründners verschieden bestimmt. G. wendet sich unbedingt gegen solche Spezialisierung. Weil die Quellen von einem jus in ipso beneficio reden, gelte es, den allgemeinen Charakter des Benefiziatenverhältnisses festzustellen. Hierfür aber könne allein das kanonische R. entscheidend sein. Denn die Disposition über das bereits vorhandene Kirchenvermögen bilde in ganz eminentem Sinne eine der staatlichen Gesetzgebung entzogene innere (!) Angelegenheit der Kirche.

Das 1. Kapitel zeigt zunächst an der Hand der geschichtlichen Entwicklung, dass das kirchliche Benefizium nichts gemein hat mit den beneficia militaria der röm. Kaiserzeit, den mittelalterlichen precariae und den weltlichen Benefizien oder Lehen. Die kirchlichen Benefizien, wie sie noch heute bestehen, sind aus einem Verhältnis erwachsen, welches, unabhängig von jedem bestimmten Typus des Zivil-R. überhaupt und des r. R. insbesondere, auf rein kirchlichem Grunde entstanden ist und bereits im 5. Jahrhundert eine feste und bleibende Gestaltung erlangt hat.

— Im 2. Kapitel wird die juristische Konstruktion erörtert, welche das Benefiziatenverhältnis bei Gratian, den Glossatoren und Kommentatoren gefunden. Welcher massenhafte Stoff hier zu bewältigen war, zeigen die vom Verf. mitgetheilten zahlreichen Exzerpte aus Handschriften und älteren, schwer zugänglichen Druckwerken. Das Ergebnis ist freilich wenig befriedigend. Dem als *jus in re* gefassten *plenum jus* des Benefiziaten tritt seit Durantis ein *privatrechtliches jus ad rem sc. petendam* des Präsentierten gegenüber. Aber die neue Terminologie gewinnt keine feste Gestalt; sie behält im Auf und Nieder von unklaren Gedanken einen schwankenden Inhalt: Stabil ist nur die Auffassung des *jus in re* als einer Art von Eigentum (*dominium vel quasi*). Aus dem *jus ad rem* wird dagegen eine Position rein öffentlichen Charakters, die sich lediglich auf dem administrativen Wege des *recursus ad Superiorem* und des *compelli posse per Superiorem* bewährt.

Die drei letzten Kapitel sind dem geltenden R. gewidmet. Vermöge des *jus in re* (Kap. 3) hat der Benefiziat für die „Vermögenschaften“ ein *quasi dominium*, d. h. eine dem Eigentums-R. analoge generelle, *privatrechtliche Herrschaft*. Einen wahren Eigentümer im Sinne des *Zivil-R.* gibt es zu *Benefizialgütern* überhaupt nicht! Sie sind lediglich Objekt des *jus in re*, und dessen Subjekt ist immer nur der Benefiziat (S. 239, 254 f.). — Andererseits besteht das *jus ad rem* (Kap. 4) in der Befugnis, von dem zuständigen *Kirchenoberen* zu verlangen, dass er den zur *perfekten Verleihung* des *beneficium* an den Berechtigten noch erforderlichen Akt vornehme. Dieser Anspruch begründet kein *Klage-R.*, sondern lässt sich nur im Wege der *Beschwerde* verfolgen, ist aber rechtlich fundiert und unterscheidet sich dadurch von der Position des blossen *Supplikanten*. Aus dem *kanonischen jus ad rem* hat sich dann später (entgegen der *Brünneckschen Auffassung*) das *jus ad rem* der *Feudisten* und *Romanisten* entwickelt. — Der rechtliche Charakter des *Benefiziatenverhältnisses* (Kap. 5) schliesst jede *Subsumtion* des *jus in re* unter die *jura in re* aus. Es bildet vielmehr eine *durchaus eigenartige*, von allen sonstigen *Erzeugnissen* des *Rechtslebens* durchaus verschiedene *Schöpfung* der *kirchlichen Rechtsbildung* und kann nur mit dem *individuellen Namen* „Das R. an der *Pfründe*“ bezeichnet werden.

Hübler.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Hancke, E. Regenschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staats-R. Breslau, Kohn & Hancke. 1887. X u. 70 S. 1 M. 80 Pf.

Während die im Jahr 1880 erschienene Monographie v. Kirchenheims über die Regenschaft ihren Stoff den R. der verschiedensten Völker und Zeiten entnommen hat, beschränkt sich die vorliegende Abhandlung — welcher eine unlängst von der Breslauer juristischen Fakultät gekrönte Preisschrift des Verf. zu Grunde liegt — durchaus auf das deutsche Staats-R. und zwar, abgesehen von sehr knappen historischen Rückblicken, auf das gegenwärtig geltende. In der Behandlung des Gegenstandes hat H. vor allem nach präziser juristischer Fassung und Begründung seiner Sätze gestrebt; nur selten ist er auf legislatorische Gesichtspunkte eingegangen. Die beiden Institute der Regenschaft und der Stellvertretung im engeren Sinne haben eine gesonderte Darstellung (S. 1—58 und S. 58—70) erhalten. Die einschlägigen Spezialfragen sind in grosser Vollständigkeit erörtert. Mehrfach ist es dem Verf. gelungen, neue theoretische Gesichtspunkte zu eröffnen oder für bisherige Annahmen eine neue Formulierung zu gewinnen: so z. B. in der Analyse des Begriffs der Regenschaft (S. 4 f.); in der Beantwortung der Fragen, wann eine Stellvertretung durch Regenschaft zu ersetzen ist (S. 60 und 64), und ob die dem Regenten versagten R. einem Stellvertreter übertragen werden können (S. 63—64). Ein besonderes aktuelles Interesse nimmt die Arbeit insofern in Anspruch, als sie die wichtigen, während der letzten Jahrzehnte in deutschen Einzelstaaten vorgekommenen Fälle einer Regenschaft oder Stellvertretung (wie die bad. Regenschaft von 1852, die braunschweig. von 1884 bezw. 1885, die bayer. von 1886, die Stellvertretungen in Preussen 1857/58 und 1878) eingehenderer juristischer Würdigung unterzogen hat.

Wenn auch einzelne überscharfe Deduktionen des Verf. (wie z. B. die Begründung der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit des Regenten S. 54—55) Bedenken erregen werden, so ist doch seine Abhandlung jedenfalls eine sehr bemerkenswerte Erstlingsleistung.

Brie.

Huber, F. C. Ausbau und Reform des Krankenversicherungsgesetzes. (Soziale Zeitfragen hrsgb. von Th. Müller. N. F. 17. Heft.) Minden, Bruns. 1888. VI u. 166 S. 2 M. 50 Pf.

H.s Arbeit verdient neben die früher angezeigte von Mugdan und Freund (C.Bl. VI, 229) gestellt zu werden, wenn es gilt, die Reformvorschläge auf dem Gebiete des Krankenversicherungsgesetzes aufzuzählen. Während jene allerdings mehr unmittelbar aus der Praxis der Ausführungsbehörde schöpfen, führt H. vorwiegend den in den Berichten der Handelskammern und verwandten beratenden Stellen niedergelegten Stoff vor. Dies geschieht aber ebenfalls in sehr anschaulicher, klarer Weise und so, dass der Berichterstatter wenigstens seinen Ausführungen nichts Wesentliches entgegenzusetzen wüsste. H. empfiehlt, nicht alles von der Abänderung des Gesetzes zu erwarten, sondern schon auf Grund des jetzigen R. dem Missbrauche der Kassen seitens der Simulanten durch schärfere Kontrolle und Fixierung der Kassenärzte entgegenzuwirken. Vom Gesetzgeber erhofft er mit Recht künftige Ausschliessung der freien Hilfskassen von der Konkurrenz mit den Ortskrankenkassen und Zulassung freierer Bewegung in bezug auf die Karenzzeit. Von speziell juristischem Interesse ist das 5. Kapitel (S. 87 f.) „Klarstellung kontroverser Punkte“, insbesondere der Auslegungsfragen bei §§. 6 und 21 des Gesetzes.

Leuthold.

Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und esthländischen Privilegien. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. 85 S. 2 M.

In der zu kurzen historischen Einleitung wird vermisst die Anführung und Benutzung der für die einschlagenden Fragen wichtigsten und grundlegenden „Livländischen Antwort“ C. Schirrens, wo in scharfer unangreifbarer Deduktion, die auch nach russ. Reichsgesetze unveränderte Rechtskraft der Landesprivilegien Liv- und Esthlands, sowie die wahre Bedeutung der Majestätsklausel und der bei Regierungsantritten erfolgten Spezialbestätigungen, bereits nachgewiesen ist. Die vorstehende Broschüre enthält (S. 9—29) unter Abdruck der einschlagenden Quellenstellen den Nachweis des rechtlichen Fortbestehens der liv- und esthländischen Landesprivilegien. Sodann — nach kurz zusammenfassender Charakterisierung ihres Inhalts; Gewissensfreiheit, lutherische Kirche, deutsche Kultur, deutsche Sprache, deutsche Schule, deutsches R. und deutsche Verwaltung, autonome Selbstverwaltung — werden die gewaltsamen Eingriffe in die Gewissensfreiheit und die R. der Kirche (S. 34—38), die Verdrängung der deutschen

Sprache aus Verwaltung und Schule (S. 48—60), die Eingriffe in die Verfassung und Autonomie (S. 60—69) geschildert — geschildert, mit welcher Willkür vorgegangen, die Verwaltung desorganisiert und die Schule geschädigt wird. Den Schluss bildet eine Widerlegung der Scheingründe und Interpretationskniffe, mit denen man der Willkür und Gewaltsamkeit des Verfahrens eine Berechtigung zu verleihen gesucht hat.

Redaktion.

VIII. Internationales Recht.

Müller, E. Der Ausgelieferte vor Gericht. (Annalen des Deutschen Reichs. 1887. Nr. 8/9. S. 565—606.)

Die Abhandlung beschäftigt sich mit der Frage, ob und inwieweit die Gerichte zur Entscheidung der Streitpunkte, welche sich aus der Auslieferung und aus Anlass derselben ergeben, zuständig sind, bzw. ob den Gerichten jede Einmischung abgesprochen werden müsse, weil diese Fragen als internationale ganz in die Sphäre der auswärtigen Verwaltung fallen. Der Verf. geht bei Beantwortung dieser Frage von dem Grundsatz aus, dass nicht bloss die in einzelnen Staaten (Belgien, Niederlande, England u. s. w.) geltenden Auslieferungsgesetze, sondern auch die Auslieferungsverträge, sofern nur die staatsrechtlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, objektives R. enthalten und daher vom Richter als Rechtsquelle benutzt werden können und müssen. Auf dieser Grundlage wird dann untersucht, wie sich die Gerichte zu verhalten haben. 1. Wenn die Auslieferung selbst als materiell oder formell widerrechtlich und ungesetzlich erscheint, oder 2. wenn zwar die Auslieferung selbst nicht bemängelt wird oder bemängelt werden kann, der Angeklagte aber behauptet, dass ihm aus ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, unter welchen dieselbe gewährt sei (Auslieferungsklausel), R. erwachsen seien, namentlich das R. wegen keines anderen Delikts, als wegen dessen die Auslieferung erfolgte, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden. Bei Beantwortung dieser Fragen, welche sich wieder in eine Anzahl von Unterfragen gliedern, ist nicht bloss das deutsche R., sondern in weitem Umfange auch ausländisches R. berücksichtigt.

v. Stengel.

Soldan, Ch. L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Commentaire de la convention de Berne du 1886. Paris, Thorin, 1888. 59 S.

Nach dreijährigen, sorgfältigen Verhandlungen, welche je-
weilen im Monat September von den Abgeordneten der hauptsäch-
lichsten Kulturstaaten Europas und Amerikas in Bern gehalten
worden sind, ist am 9. IX. 1886 die so äusserst wichtige
und, wie wir hoffen wollen, in ihren Folgen segensreiche inter-
nationale Konvention zum Schutze des Urheber-R. an schrift-
stellerischen und künstlerischen Werken abgeschlossen worden.
Die Staaten, welche unterzeichnet haben, sind: das Deutsche Reich,
Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien (mit allen seinen
Kolonien), die Republik Haiti, Italien, Liberia, die Schweiz und
Tunis. Am 5. IX. 1887 wurden die Ratifikationen ausgetauscht.
Alle anderen Staaten sind zum Beitritt eingeladen.

Der Verf. obiger Schrift hatte bei den Konferenzen in
Bern als Sekretär funktioniert; zugleich ist er in der Schweiz
als tüchtiger Jurist bekannt. Daher war er vollkommen befähigt,
auf Grundlage der gepflogenen Verhandlungen eine getreue
Analyse der einzelnen Vertragsbestimmungen zu geben. Nachdem
eine kurze historische Einleitung über den Ursprung der Union,
welche wesentlich durch die Initiative der „Association Interna-
tionale littéraire et artistique“ hervorgerufen wurde, vorausge-
gangen ist, werden anschliessend an die einzelnen Artikel be-
handelt: Zweck und Name des internationalen Verbandes, Natur,
Wirkungen und Dauer des gewährten Rechtsschutzes, Schutz der
Verleger, genaue Aufzählung der geschützten Werke, ausschliess-
liches Uebersetzungsrecht, Schutz der erlaubten Uebersetzungen,
erlaubte Entlehnungen aus fremden Werken, spezielle Bestim-
mungen mit bezug auf dramatische, musikalische Werke, Adapta-
tionen (d. h. unerlaubte Benutzungen und Umarbeitungen); Fest-
stellung der Urheber-Eigenschaft, Beschlagnahme nachgedruckter
oder nachgeahmter Werke; den Regierungen vorbehaltenene
R., rückwirkende Kraft des Vertrages für diejenigen Werke,
welche in ihrem Ursprungsland noch nicht Gemeingut geworden
sind; besondere Vereinbarungen unter den Vertragsstaaten, in-
ternationales Bureau, Revision des Vertrages, Beitritt zu dem-
selben; Stellung der Kolonien; Inkrafttreten der Union.

Alle diese Materien werden kurz erörtert und in den An-
merkungen jeweilen Bezug genommen auf die jetzt bestehenden
Staatsverträge und die innere Gesetzgebung der einzelnen Länder.

Manche Frage hat die Konvention absichtlich offen gelassen oder der inneren Gesetzgebung der einzelnen Länder anheimgestellt, während wieder andere Bestimmungen unbedingt bindendes R. für alle Vertragsstaaten enthalten. Dies hätte zuweilen etwas mehr hervorgehoben werden sollen. Ebenso ist der Abschnitt über die rückwirkende Kraft (Art. 14) sehr kurz; aber das, was der Verfasser sagt, ist durchaus wichtig, und gibt ein deutliches Bild vom Sinn und von der Tragweite der Konvention.

A. v. Orelli.

IX. Hilfswissenschaften.

Neumann, Fr. J. Die Steuer. I. Bd. Die Steuer und das öffentliche Interesse. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. VI u. 562 S. 6 M.

Gegenüber der „realistischen“ Richtung, welche eine Zeitlang in der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft herrschend war, und welche den Schwerpunkt in historischen und statistischen Untersuchungen suchte, gehört N., wie verschiedene seiner Arbeiten, namentlich seine Abhandlung über die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie beweisen, zu denjenigen, welche grosses Gewicht darauf legen, die der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft zu Grunde liegenden Begriffe möglichst genau festzustellen und abzugrenzen. Die vorliegende Schrift enthält nun sehr eingehende und ausführliche Untersuchungen über Begriff und Wesen der Steuer, die Gliederung der Staats- und Gemeindeeinnahmen und den Begriff des öffentlichen Interesses, einen Begriff, welcher nicht bloss für die Steuerlehre wichtig ist, sondern überhaupt für die gesamte Verwaltung und alle Disziplinen des öffentlichen R. die grösste Bedeutung hat. Die sehr ins einzelne gehenden Untersuchungen und Erörterungen gipfeln darin, dass N. als öffentliche oder Staats-, bzw. Gemeindecinkünfte den Inbegriff der nicht in persönlichen Diensten (Leistungen) bestehenden Güter bezeichnet, welche zur Deckung des eigentlichen Staats- oder Gemeindebedarfs in das rechtliche Vermögen des Staates oder der Gemeinde übergehen. Eine Sonderung dieser Einnahmen in öffentliche und privatwirtschaftliche, oder in öffentliche und privatrechtliche hält N. nicht für angezeigt und durch-

führbar. Unter Zugrundelegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ gliedert er dieselben einfach in 1. direkte Steuern, 2. indirekte Steuern, 3. Gebühren, 4. Monopoleinkünfte (welche aus mit besonderen Vorrechten des Betriebs ausgestatteten Unternehmungen hervorgehen, soweit sie nicht Gebühren sind), 5. die öffentlichen Unternehmenseinkünfte, 6. die Regaleinkünfte, 7. die gemeinen oder allgemeinen Erwerbseinnahmen, 8. die Strafen, 9. die Zahlungen der öffentlichen Verbände aneinander, Matrikularbeiträge, Kreisdotierungen u. s. w. Hervorzuheben ist dabei, dass N. bei seinen Begriffsbestimmungen der direkten und indirekten Steuern, der Gebühren u. s. w. vielfach von der gewöhnlichen Auffassung abweicht, dass aber seine Gliederung der öffentlichen Einnahmen auf einem festen Prinzipie beruht und mit logischer Folgerichtigkeit, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des in Theorie und Praxis geltenden Sprachgebrauchs durchgeführt ist.

v. Stengel.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift:

Zeitschr. f. schweizer. Straf-R. Schweizer. Centralorgan f. Straf-R., Strafprozess, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin u. Psychiatrie, Kriminalstatistik u. Kriminalsoziologie. Hrsg. v. C. Stooss. Basel, Georg. I. I. S. 1—96. Gretener, z. Fall Hürst. Gautier, de la récidive (in französ. Sprache). Hürbin, d. Errichtung v. Besserungsanstalten f. jugendliche Verbrecher in d. Schweiz. Guillaume, l'identification anthropométrique. Nekrolog über Carrara von Teichmann. Entscheidungen, litterar. Anzeigen, Vermischtes, Strafgesetzgebung. Anhang: Abdruck v. kantonalen Gesetzen etc. insbes. d. Wucher betreffend.

Preuss. Jahrbücher. 1888. Febr. Eccius, Rechtsstudium u. Prüfungsordnung. März. Goldschmidt, desgl.

Zeitschr. d. Savignystiftung etc. Rom. Abt. Bd. 8. H. 1. Zachariä v. Lingenthal, v. d. griech. Bearbeitungen d. Codex. Krüger, über d. Verwendung v. Papyrus u. Pergament f. d. jurist. Literatur der Römer. Chiappelli, neue Bemerkungen über d. Pistoieser Glosse z. Just. Codex. Schirmer, Replik in Sachen des *linum testamenti incisum*. Krüger, Bemerkungen z. Schirmers Replik. Geib, *actio fiduciae* u. Realvertrag. Schirmer, d. angeblichen Interpolationen bei Scävola. Exner, d. imaginäre Gewalt im altröm. Besitzstörungsverfahren. Lenel, Kritisches u. Exegetisches. Zachariä, aus u. zu d. Quellen d. r. R. Zum Wörterbuche d. klass. Rechtswissenschaft. Germ. Abt. Bd. 8. H. 2. Bekker, Hugo Böhlau 1833—1887. v. Brünneck, d. Leibeigenschaft in Ostpreussen. Brunner, d. Reiterdienst u.

d. Anfänge d. Lehnwesens. Hintze, d. österr. Staatsrat im 16. u. 17. Jahrhundert. Kohler, z. Geschichte d. exekutorischen Urkunde in Frankreich. v. Pflugk-Hartung, d. Thronfolge im Langobardenreiche. Weiland, sächs. Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. u. die sog. Trenga Heinrici regis.

Jahrbücher f. Dogmatik etc. XIV. 3.—5. Eisele, Nichtigkeit obligator. Verträge (vgl. oben S. 60). Nachtrag. Bähr, z. Besitzlehre. Goldschmidt, Haupt- u. Nachbürge, Mitbürgen etc. Unger, Zession u. Aktivdelegation.

Jurist. Blätter. XVII. 10. Schmidt, d. gesetzl. Pfand-R. d. Vermieters nach d. Ges. v. 10./VI. 1887. 11. 12. Benedikt, Rechts-hilfe. 13. Binding, d. Rechtszwang.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXV. 7. Zur Anwendung d. Str.Pr.O. Der 8. österr. Advokatentag u. d. Konkursordnung. 8. Objektives Pressverfahren u. Officialverfolgung bei Ehrenbeleidigungen.

Rechtsgeleerd Magazijn. VII. 2. Gratama, retentivrecht. Moens, eigentum van servitutswerken S. 194—220. Besprechung von Goldschmidts Rechtsstudium etc. v. Conrat (Cohn).

Archivio giuridico. XXXIX. 5. u. 6. Pacchioni, actio ex sponsu. Brugi, del passo necessario sec. il dir. rom. Cogliolo, le sorti del canone enfiteutico. Salvioni, statistica moderna. Vivante, per un codice unico della obbligazioni. Gabba, prolusione al corso d. dir. civ. Castelbolognesi, art. 924 cod. de com. Castori, riv. d. giurisprudenza penale. Anhang. Pucci, Cesarini, Buonamici, Reden über Carrara.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. IV. 2. 3. Brugi, l'ambitus e il paries communis nel dir. rom. 2. Vivante, il deposito nei magazzini generali. 3. Polacco, appunti sulle locazioni.

Revista general de legislacion (Madrid). 1887. 6. 7. 10. Gestosa y Acosta, validez de las presas maritimas. 8. 9. 10. F. Silvela, über d. jurist. Personen. 8. 9. (S. 141—244.) Sanchez de Ocana, estadística criminal.

Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. II. 6. Grosshzgl. bad. Ministerial-reskript, betr. Vornahme von Pfändungen bei Bediensteten in Diensträumlichkeiten, v. 10./VII. 1887. Schönfeld, bedarf im Gebiete der preuss. Vormundschaftsordnung v. 5./VII. 1875 d. Vormund zur Erteilung d. Zwangsvollstreckungsauftrages d. Genehmigung d. Gegenvormundes überhaupt oder doch im Falle der Beitreibung v. Kapitalien? Pollack, inwiefern können d. Gerichtsvollzieher z. Verhütung d. Interventionsprozesse gegen Zwangsvollstreckungen beitragen?

Gerichtssaal. XL. 5. Holtzendorff, d. Strafandrohungen im neuesten italien. Strafgesetzentwurf. Pfizer, ne bis in idem (Rechtsfall). Roller, §. 199 d. Str.Pr.O.

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. VIII. Heft. 2/3. v. Liszt, d. Begriff d. Rechtsguts im Straf-R. und in der Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft. v. Lilienthal, d. Wucher auf d. Lande. Ziegner-Gnüchtel, d. Forstdiebstahl. Rieger, einige irrenärztl. Bemerkungen über die strafrechtl. Bedeutung d. sogen. Hypnotismus. Beurle, einige Ergebnisse d. österr. Kriminalstatistik.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin etc. 2. Müller, Bewusstsein u. Bewusstseinsstörungen. Mair, d. mit Uebertretung d. Berufspflichten begangenen fahrlässigen Körperverletzungen u. Tötungen durch Aerzte. Mayer, d. Lage d. Heftes b. Schreiben. Im Auftrage d. Aerztekammer v. Mittelfranken nach d. vorhandenen Material u. nach eigenen Untersuchungen zusammengestellt.

Nation. V. 16. v. Bar, d. Delikt d. „groben Unfugs“ (tritt ausdehnender Auslegung d. §. 360. 11 entgegen). 17. Verlängerung d. Wahlperioden, Quinquennat. 18. v. Bar, Straf-R. u. Sozialistengesetz.

Revue de droit international. XIX. 6. Olivecrona, les juifs en Suède. A. Rolin, l'extradition. Stocquart, le mariage en droit international.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. bis 22. März 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- *Böhm, F., Handbuch d. Rechtshilfverfahrens im Deutschen Reiche u. gegenüber dem Auslande. 2. Tl.: Rechtshilfe in Strafsachen. Mit Sachregister f. 1. u. 2. Tl. Erlangen, Palm & Enke. X u. 331 S. 5 M.
- Brüstlein, A., d. Grundzüge d. Entwurfes eines eidgenöss. Betreibungs- u. Konkursgesetzes. Eine Streitschrift als Entgegnung auf d. Broschüre J. H. Bachmanns. Basel. Bern, Jenni. 51 S. 1 M. 50 Pf.
- *Falke, üb. gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten. Leipzig, Rossberg. 60 S. 1 M. 60 Pf.
- Falkner, P., d. Arbeit in d. Gefängnissen. (Conrads staatswissenschaftl. Abh. V. 1.) Jena, Fischer. VIII u. 89 S. 2 M. 40 Pf.
- Freund, R., d. Centralisation d. Arbeiterversicherung unter besond. Berücksicht. d. „Grundzüge z. Alters- u. Invalidenversicherung d. Arbeiter“. Eine Skizze. Berlin, Heine. III u. 48 S. 60 Pf.
- Gedanken zu e. allgem. Reichsversicherungsanstalt, zusammengefasst in 10 Paragraphen v. e. Deutschen. Berlin, Walther & Apolant. 8 S. 50 Pf.
- *Koehe, C., d. Geschlechtsverbindungen d. Unfreien im fränk. R. (Gierkes Untersuchungen XXII.) Breslau, Koebner. VI u. 36 S. 1 M. 20 Pf.
- Lutoslawski, W., Erhaltung u. Untergang d. Staatsverfassungen nach Plato, Aristoteles u. Machiavelli. Breslau, Koebner. VIII u. 140 S. 2 M. 40 Pf.
- Meili, F., d. Markenstraf-R. auf Grund d. eidgenöss. Markenschutzgesetzes sowie d. von d. Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge u. d. internat. Konvention v. 1883. Bern, Jenni. 1 M. 60 Pf.
- *Napiersky, d. Erbbücher der Stadt Riga 1384—1579. Riga, Kymmell. LXXXIII u. 515 S. 10 M.
- *Oesfeld, M. v., z. Frage d. Regentschaft. (Holtzendorffs Zeit- u. Streitfragen.) Hamburg, Richter. 36 S. 1 M.
- Otto, V., d. R. d. Lehngüter in d. Erblanden d. Königr. Sachsen. Leipzig, Breitkopf & Härtel. V u. 150 S. 4 M.
- *Randglossen zu d. Thümmelprozessen v. einem altpreuss. Juristen. Halle, Strien. 20 S. 30 Pf.
- *Reinhold, F., d. Natur d. sogen. Realkontrakte. Wien, Hölder. 32 S. 40 Pf.
- Rintelen, V., Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. (Ges. v. 13./VII. 1883.) Systemat. dargestellt. Paderborn, Schöningh. VIII u. 169 S. 2 M. 40 Pf.

- Rodewald, E., z. Interpretation d. L. 25 §. 17 Dig. de her. pet. 5, 3. Inaug.-Abb. Helmstedt 1887. Leipzig, Fock. 30 S. 1 M.
- *Rohland, W. v., d. Gefahr im Straf-R. 2. Aufl. Leipzig, Hinrichs. 1888. 114 S.
Die 1. Aufl. (Festschrift) kam nicht in d. Buchhandel, dieselbe ist jedoch Bd. VI S. 60 angezeigt u. kann hier darauf verwiesen werden.
- Rüdiger, A., d. R. d. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. (Aus Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch 9. Jahrg.) Wien, 1887. Berlin, Mittler & Sohn. 43 S. 1 M. 20 Pf.
- Sine ira. Der sogen. Sprachenkampf in Oesterreich. Zürich, Verlagsmagazin. 94 S. 1 M. 50 Pf.
- Schollenberger, J., vergleichende Darstellungen aus dem öffentl. R. d. schweizer. Kantone. Die schweizer. Freiheits-R. Zürich, Müller. VI u. 81 S. 2 M.
- *Schönfeld, d. Offenbarungseid u. d. Haft als Massregeln d. Zwangsvollstreckung nach d. Z.Pr.O. Gnesen, Bansch & Wnukowsky. 1 M.
- Stöhr, K., einige Fragen aus d. Reichsgesetz betr. d. Unfall- u. Krankenversicherung d. in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen v. 5./V. 1886. Altenburg, Bonde. 32 S. 30 Pf.
- *Zeerleder, d. schweizer. Haftpflichtgesetzgebung. System. dargest. Bern, Jenni. 167 S. 3 fr. 60 ct.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Anleitung zur Einrichtung d. Registratur (Registraturplan) nach d. Selbstverwaltungsgesetzen. Für d. neuen Verwaltungsbehörden (Provinzialrat, Provinzialausschuss, Bezirksausschuss, Kreisausschuss, Bürgermeisterämter u. Amtsverbände). Styrum vorm. Oberhausen, Spaarmann. 1 M.
- *Ergebnisse d. Zivil- u. Strafrechtspflege etc. v. Bayern 1886. München, Kaiser. 3 M.
- Neukamp, E., d. Staats- u. Selbstverwaltung d. Rheinprovinz. System. Darstellung d. neuen Verwaltungs-R. d. Rheinprovinz. Ein Wegweiser z. prakt. Gebrauch f. Behörden, Studierende u. Private. Essen, Bädeker. X u. 235 S. mit 1 Tab. 4 M.
- Payer, F., neues R. in Württemberg, z. Orientierung f. Nichtrechtsgelehrte im Auszug dargestellt. Neu ergänzte Ausg. d. 3. umgearb. Aufl. (In 8 Lfgn.) 1.—3. Lfg. Stuttgart, Schickhardt u. Ebner. XV u. 144 S. à 40 Pf.
- Sandl, E. L. v., Petition um R. (Art. 32 d. Verfassung f. d. preuss. Staat v. 31./I. 1850) an d. hohe Haus d. Abgeordneten z. Berlin. Zürich, Verlagsmagazin. 310 S. 3 M. 60 Pf.
- Ulm, d. kundige Steuerreklamant. 9. Aufl. Leipzig, Weigel. VI u. 139 S. 1 M. 50 Pf.
- Verwaltungsorganisation, d. alte etc., in d. Rheinprovinz. Styrum, Spaarmann. 32 S. 50 Pf.

-
- Deutsches Reich.** Reichsmilitärgesetzgebung in neuer Fassung. Nördlingen, Beck. VIII u. 94 S. 80 Pf.
- Desgl. (Reger). Ansbach, Brügel. 1. Lfg. 80 Pf.
- Militärgesetz v. 11./II. 1886. Essen, Bädeker. 10 Pf. Königsberg, Hartung. 20 Pf. Leipzig, Ruhl. 30 Pf. (Höinghaus.) Berlin, Dümmler. 80 Pf.

- Gesetz betr. Naturalleistungen v. 1875 mit Aenderungen v. 21./VI. 1887. Berlin, Mittler. 84 S. Reichsgesetz v. 21./VI. 1887. Ebd. 10 Pf.
- Sammlung d. Reichsgesetze zivilrechtl. Inhalts v. Sehling. Leipzig, Veit. 583 S. 4 M.
- Preussen.** Verf. v. 9./XII. 1887 betr. Geschäftsordnung d. Gerichtschreibereien. Berlin, Decker. 20 Pf.
- Grundbuchgesetze etc. (Basch). Berlin, Heine. 2 M. 80 Pf.
- Menzen, Gesetz, betr. d. Errichtung letztwilliger Verfügungen in d. Bezirke d. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. v. 28./VI. 1886. Bonn, Hanstein. IV u. 123 S. 3 M.
- Landgemeindeordnung f. Westfalen etc. Elberfeld, Bädeker. 60 Pf.
- Polizeiverordnung, betr. d. Verkehr mit frischer Kuhmilch, nebst Ausführungsanweisung. Amtliche Ausg. Berlin, Hayn. 19 S. kart. 25 Pf.
- Verwaltungsordnung f. d. Vermögen d. evangel. Kirchengemeinden d. Prov. Westfalen. (Aus „Kirchl. Amtsblatt d. kgl. Konsist. d. Prov. Westfalen.“) Münster, Brunn. 61 S. 1 M. 50 Pf.
- Geschäftsanweisung f. d. Vollziehungsbeamten im Bereiche d. Verwaltungen d. direkten u. indirekten Steuern vom 11./X. 1879. Berlin, Decker. 52 S. 60 Pf.
- Württemberg.** Bürgerhandbuch. Stuttgart, Metzler. 16. Aufl. VI u. 186 S. 50 Pf.
- Verjährungsgesetz v. 6./V. 1852 (Betz). Tübingen, Laupp. 2 M. 60 Pf.
- Gesetz betr. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden. 3. Lfg. Ellwangen, Hess. 1.—3. Lfg. 4 M. 40 Pf.
- Hessen.** Verf. z. Ausf. d. Fischereiges. Darmstadt, Junghans. 10 Pf.
- Sachsen-Weimar.** Sammlung v. Gesetzen etc. f. Eisenach. Eisenach, Kabele. 1 M. 50 Pf.
- Anhalt.** Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordnung. Cöthen, Schettler. 90 Pf.
- Oesterreich.** Unfallversicherungsgesetz v. 28./XII. 1887. Wien, Manz. 32 S. 40 Pf. Desgl. (Geller). Wien, Perels. 71 S. 1 M.
- Oesterr. Reichsgesetze. Taschenausg. Nr. 159—163. Prag, Mercy. 1887. 6. M. 64 Pf.
- Inhalt. Oesterreich. Reichsgesetze nebst Erlässen u. Verordnungen. Jahrg. 1887. 2.—6. Hft. S. 149—584, 21—200 u. 17—88.
- Raccolta di leggi ed ordinanze della monarchia austriaca. Innsbruck, Wagner. 1887. 1. M. 20 Pf.
- Inhalt. La legge del 10 Giugno 1887. B. L. I. N. 74 concernente la modificazione, rispettivamente il completamento di alcune disposizioni della procedura in materia d'esecuzione per l'esazione di erediti pecuniarii. Commentario del Consigliere ministeriale Dr. Emilio Steinbach. Libera versione dal tedesco autorizzata dall' autore di Procuratore di Stato Matteo Boscarolli, aggiuntevi alcune note, l'Ordinanza ministeriale e quella del Presidio d'Appello in Innsbruck sulla esecuzione della legge. 114 S.
- Gesetze f. das Königr. Böhmen. Taschenausg. Nr. 202—208. Prag, Mercy. 8 M. 24 Pf.
- Inhalt. 202. Publikationen d. Landesgesetzblattes f. d. Königr. Böhmen vom 24./V. 1886 bis 22./I. 1887. 5. Bd. S. 431—605. 80 Pf. 207. Dasselbe, vom 7./II. bis 6./VII. 1887. 5. Bd. S. 606—678. 80 Pf. 203—206. 208. Oesterr. Reichsgesetze nebst Erlässen und Verordnungen. 1887. 2.—6. Hft. S. 149—584, 21—200 u. 17—88. 6 M. 64 Pf.
- Turnwald, d. Miet- u. Ausziehordnung f. d. Stadt Reichenberg. Mit einer Einleitung. Reichenberg, Schöpfer. 1887. 12 S. 20 Pf.
- Zolltarif (Nowotny). 3 M. 20 Pf. Handels- u. Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich u. Italien. Prag, Mercy. 80 Pf.
- Schweiz.** Bundesgesetz über Schuldbeitreibung u. Konkurs. Deutsch oder französ. Bern, Jenni. à 2 M.

Bundesgesetze betr. Haftpflicht v. 1881 u. 1887. Ebd. 40 Pf.
 Hjerne, J., d. norweg. Staatsgrundgesetz v. 17./V. u. 4./XI. 1814 in seiner gegenwärtigen Gestalt, in deutscher Uebersetzung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Recueil manuel et pratique de traités et conventions, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par le Bn. Ch. de Martens et le Bn. Ferd. de Cussy. 2. série par F. H. Geffcken. Tome 3. 1879 bis 1885. Leipzig, Brockhaus. 13. M.

Recueil, nouveau général, de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par F. Felix Stoerk. 2. série. Tome XII. livr. III u. 541—820 S. Göttingen, Dietrich. 1887. 12 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Kuerboeck der stad Haerlem, bewerkt door A. J. Enschedé en C. J. Gonnet. 1888. 27 Gulden.

Patyn, J. G., de malaise en het protectionisme. 'sGravenhage, Stockum. 1888.

Statistisch over het gevangisweson over de acht eerste maanden van 1886. 'sGravenhage, van Weelden en van Mingelen.

Denfert-Rochereau, A., des fonctions et de la responsabilité des administrateurs des sociétés anonymes. Pichon. 4 fr.

Garraud, R., traité théorique et pratique du droit pénal français. Tomes I—II. Larose et Forcel. Prix de l'ouvrage complet en 5 volumes 50 fr.

Glasson, E., histoire du droit et des institutions de la France. Tome II. Epoque franque. 10 fr.

*La représentation proportionnelle. 524 S. Avec six cartes. Ebd. 12 fr.

Martin, E., le Monopole de l'alcool et les réformes fiscales. Guillaumin. 3 fr.

*Preux, J., la question des langues et les conflits d. nationalités en Autriche. Paris, Pichon. 38 S.

Berlingieri, dell' avaria. Turin, Unione. 8 l.

Brusa, il nuovo positivismo nella justizia penale. Turin, Unione. 8 l.

Carfora, del reato di adulterio. Ebd. 6 l.

Marchesini, il trasporto per strade ferrate. Ebd. 2 vol. 16 l.

*Pampaloni, M., il futuro codice civile germanico e il dir. romano. (Antrittsrede in Siena am 6./XI. 1887.) Siena, tip. sordo. muti d. Lazzeri. 51 S.

Zocco-Rossa, la palingenesi della procedura civile di Roma. Rom, Loescher. XII u. 286 S. 8 l.

*Statutum potestatis comunis Pistorii anni MCCLXXXVI ed L. Zdekauer. Mediolani, Hoepli. LXXX u. 344 S. 20 l.

Skandinavische Werke.

Annerstedt, L., tuomarin prosessia johtavsta toimesta siviilisissä oikeusrifidoissa. Suomentanut O. Favén. Helsingfors, Edlund. 39 S. 1 kr. 25 ör.

Ask, J., om formaliteter vid kontrakt enligt romersk och svensk förmögenhesträtt. Lund, Lindstedt. 134 S. 3 kr. 50 ör.

- Deuntzer, J. H., om Forligsmægling i civile Sager. Ursin. 76 S. 1 kr.
- Fahlorantz, G., en vördsam gensaga till Nya lagberedningen i frågan om jury och nämnd. (Afr. ur Naumanns tidskr.) Stockholm, Deléen & Co. 75 ö.
- Goss, M. G., forelaesninger over den danske strafferets specielle Del. 7—9 H.
- Goss, C., J. Nellemann og H. Oellegaard, anders Sandöe Örstedes Betydning for den danske og norske Retsvidenskaps Udvikling. 2 Afdeling. Hegerup. 360 S. 6 kr.
- Hagerup, F., om Jury. Foredrag holdt i Kristiania konservative Forening den 29de Nov. 1886. Saertryk af „Vidar“. Aschehoug & Co. 1 Bl. 32 S. 40 ö.
- Hambro, E., Omrids af den romerske civilproces, till brug for studerende. Kristiania, Aschehoug & Co. 99 S. 1 kr. 75 ö.
- Linde, L. G., sveriges finanzrätt. Stockholm, Norstedt & Söner. 704 S. 9 kr.
- Samling af Love, emanerade å sex på og tredivte ordentlige storthing 1887. Udgivne og med Henvisninger forsynede af O. Majlaender. Maling. 191 S. 1 kr. 80 ö.
- Selling, A. M., om gällande helsovårdsförfattningars betydelse och tillämpning i rikets landskommuner åren 1875—1884. Stockholm, Bille. 173 S. 3 kr. 75 ö.
- Torp, C., Forelæsninger over den danske obligationsret. Speciel Del. (Anden Afdeling.) Trykt som Manuskript. (Gad.) 1 H. 168 S. 2 kr. 40 ö.
- Trygger, E., om skriftliga bevis såsom civilprocessuelt institut. Stockholm, Norstedt & Söner. 171 S. 3 kr.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

Juni 1888.

Nr. 9.

Monatlich ein Heft von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Zum Jubiläum der Universität Bologna.

- 1) **Ricci, C.** I primordi dello studio di Bologna. Bologna, Romagnoli dall' Acqua. 1888. 2. ed. 186 S. *)
- 2) **Chiappelli, L.** Lo studio Bolognese nelle sue origini e nei suoi rapporti colla scienza Pre-Irneriana. Pistoja, Fratelli Bracali. 1888. 165 S.
- 3) **Fitting, H.** Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1888. VI u. 129 S. 3 M.
- 4) **Denifle, H.** Die Statuten der Juristen-Universität vom Jahre 1317—1437 und deren Verhältnis zu jenen Paduas, Perugias, Florenz'. (Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. d. Mittelalters. 1887. Freiburg, Herder. III. Bd. S. 196—397.) (S. auch unten S. 373 a. E.)

*) In demselben Bande ist S. 190 ff. eine Reihe kleinerer Abhandlungen vereinigt, welche mit dem Haupttitel des Buchs in keinem Zusammenhang stehen. Wir heben hervor: Ercole Gonzaga auf der Universität Bologna (S. 189 ff.); Anfänge der Schule zu Ravenna (S. 201 ff.); Pietro di Mattiolo und seine Chronik von Bologna (S. 259 ff.); Priester im Käfig (S. 281 ff.: Mitteilungen über grausame mittelalterliche Strafen, besonders über die in Bologna gegen Priester angewandte Käfigstrafe); Melancholische Nächte (S. 294 ff.: aus den Berichten und Betrachtungen eines Geistlichen im 17. Jahrhundert, der den zum Tode Verurteilten den letzten Trost spendete), endlich Eine arme Märtyrerin (S. 309 ff.) betr. Hexenglauben und Hexenprozesse in Italien während des 18. Jahrhunderts.

Die Universität Bologna feiert am 12./VI. dieses Jahres ihr 800jähriges Bestehen. Noch mehr als das Heidelberger Fest nimmt dieses Ereignis die lebhafteste Teilnahme der ganzen gebildeten Welt in Anspruch. War doch Bologna während seiner mittelalterlichen Blütezeit der Vereinigungspunkt von Studierenden aller Nationen. Aufs innigste aber berührt diese Feier die Vertreter der Rechtswissenschaft, denn die Blüte der Universität Bologna war eine Blüte der dortigen Rechtsschule und der Rechtswissenschaft. Besonders erfreulich mag neben der Erinnerung an eine ruhmreiche Vergangenheit die Beobachtung sein, dass das Fest in eine Zeit neuer Blüte der italienischen Rechtswissenschaft fällt. Gleichwohl wenden sich die Blicke unwillkürlich rückwärts zur Universität Bologna im M.A. Solche Rückblicke enthalten die oben genannten Schriften. (Vgl. auch C.Bl. V. 207.)

Die ersten drei Werke haben den Zweck gemeinsam, die Zeit der Anfänge des Rechtsstudiums zu Bologna festzustellen und kommen dabei, teilweise auf verschiedenen Wegen, übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das Rechtsstudium in Italien niemals ganz erloschen sei und dass besonders seine Anfänge in Bologna weit über Irnerius zurückreichen.

R. untersucht die Frage auf Grund von teilweise bisher nicht herausgegebenen Urkunden, welche S. 77—99 unter Angabe ihres Fundortes sowie früherer Drucke verzeichnet, S. 101 bis 186 abgedruckt sind (38 Stück). Er betont, da auch die Wissenschaft dem Gesetze der Entwicklung unterworfen sei, dürfe man nicht glauben, dass die Schule zu Bologna die im 12. Jahrhundert erreichte Höhe habe gewinnen können, ohne zuzugeben, dass das Justinianische R. während des ganzen M.A. in der Praxis fortgelebt habe und Gegenstand des Studiums gewesen sei. Jedenfalls reiche die Pflege des R. in Bologna viel weiter hinauf, als man bisher dachte; vielleicht haben die Schulen zu Pavia und Ravenna die Entwicklung in Bologna beeinflusst. Aus der Mitte des 11. Jahrhunderts sind Spuren juristischer Autoritäten in Bologna nachweisbar. Den von Ficker, aus gedruckten Büchern, erbrachten Belegen fügt R. einige weitere Namen aus älteren Urkunden zu; die Zahl der Juristennamen steigt, je mehr man sich dem Ende des 11. Jahrhunderts nähert (S. 38 ff.). Ein Teil der Juristen wird aus der Schule des Pepo hervorgegangen sein, mit dessen Person und Bedeutung sich R. unter Würdigung der bisherigen Litteratur eingehend beschäftigt. Entgegen der bis in die neueste Zeit bestehenden Annahme, welche P.'s Wirken um das Jahr 980 setzt, gibt er die zweite

Hälfte des 11. Jahrhunderts als dessen Wirkungszeit an, was schon zu Ende des 18. Jahrhunderts nachgewiesen worden, aber in Vergessenheit geraten war. Nicht erst seit Irnerius, sondern seit P. ist die Schule zu Bologna eine ständige. I. war ursprünglich Lehrer der Grammatik in Bologna. Auf Grund der 13 Urkunden (S. 51), in welchem I.'s Name vorkommt, wird seine Geburtszeit in die Mitte des 11. Jahrhunderts, der Beginn seiner juristischen Lehrthätigkeit um 1090, sein Tod bald nach 1125 angenommen. Hinsichtlich des Alters der Bologneser Schule kommt R. zu dem Schluss, dass das Theodos. Privileg (Urk. Nr. 37) gefälscht sei. Dagegen spreche der Umstand, dass Kaiser Friedrich 1155 zuerst der Schule von Bologna das Privileg erteilte und dasselbe erst später auf alle Schulen ausdehnte, dafür, dass Bologna die älteste Schule sei.

Ch. schöpft seine Beweise aus der mittelalterlichen juristischen Litteratur. Der 1. Teil 1. Kapitel erörtert die verschiedenen Legenden über die Gründung der Schule zu Bologna, welche bald auf Theodosius, bald auf Karl d. Gr. oder Lothar (825), bald auf die Markgräfin Mathilde oder Heinrich IV. zurückgeführt wird, und sucht den mutmasslichen Zusammenhang der beiden ersten Erzählungen mit geschichtlichen Thatsachen nachzuweisen. Nach Odofredus, Pillius, Azo und der Accursischen Glosse sei anzunehmen, dass die Schulen zu Rom, Ravenna und Bologna sich nach einander im Primat des Rechtsunterrichts abgelöst haben, so dass die Blüte der späteren Schule begann, während die früher herrschende noch im Zustande des Verfalls fortbestand. Die Ueberzeugung der älteren Juristen von dem hohen Alter der Schule zu Bologna bestätigen (2. Kap.) Zeugnisse wissenschaftlicher Bearbeitung des röm. R. in Bologna lange Zeit vor Irnerius. Die Grammatikschule bestand schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts, die Rechtsschule jedenfalls seit Mitte desselben. Im 3. Kapitel erwähnt und untersucht Ch. eine Reihe von Siglen, welche meist auf ältere Juristennamen schliessen lassen, die aber noch ebenso unbekannt sind, wie die Werke ihrer Träger. Der 2. Teil zeigt den Zusammenhang zwischen der formellen Behandlung der Quellen in der irnerianischen und vorirnerianischen Periode. Ferner führt Ch. S. 98—104 in einer synoptischen Zusammenstellung von Stellen aus der Accurs. Gl. mit den entsprechenden Stellen älterer Gl. (Turiner Institutiongl., vatican. Gl. zum Brachylogus, Pistojeser Gl. zum Kodex) auch die innere Uebereinstimmung der Gl. vor, woraus folge, dass viele ältere Gl. in die Accursische übernommen wurden. Auch die Beziehungen

zwischen den Schulen zu Bologna, Pavia und Ravenna werden an der Hand juristischer Schriften geschildert. Die Schlussbetrachtung weist auf das Zusammentreffen des Wiederaufblühens der Rechtswissenschaft mit dem allgemeinen Erwachen wissenschaftlichen Geistes hin. I. war ein Zeitgenosse von Abälard. Von Einfluss war auch der Streit zwischen Papst und Kaiser, welche beide das Bedürfnis fühlten, sich mit Männern von wissenschaftlichem Ansehen zu umgeben. Das persönliche Verdienst von I. dürfe deshalb nicht bestritten werden. Im Anhang wird ein Bruchstück einer alten, vermutlich vorirnerianischen Gl. zum 6. Buch des Kodex mitgeteilt.

F. widmet sein Buch der Universität Bologna. Nach einer kurzen Darlegung der vor Savigny herrschenden Meinung und der von diesem selbst aufgestellten Lehre weist der 1. Abschnitt an zahlreichen Beispielen aus der mittelalterlichen Litteratur nach, dass das R. zu allen Zeiten des M.A. in den Schulen der artes liberales am Ende des trivium in Verbindung mit der Rhetorik gelehrt wurde. Der Rechtsunterricht beschränkte sich hierbei regelmässig auf die einfachsten Elemente; doch gab es auch Lehrer für umfassendere Studien. Die Rechtsschule in Rom muss schon wegen des Bedürfnisses der Geistlichen fortbestanden haben. Hinsichtlich ihres Unterganges sowie der Nachfolge von Ravenna und Bologna kommt F. zu demselben Ergebnis wie Ch. Auch an andern als diesen drei Orten mögen Rechtsschulen bestanden haben (z. B. Pavia); in Frankreich sind solche zu Lyon, Orleans, seit dem 11. Jahrhundert auch zu Toul, Bec und Paris bekannt. Ferner liefert der 1. Abschnitt den Beweis, dass während des ganzen M.A. das R. wissenschaftliche Behandlung erfuhr und eine besondere Rechtslitteratur bestanden hat. Das Auftreten der Bologneser Rechtsschule fällt sogar in eine Zeit grosser litterarischer Regsamkeit. Der 2. Abschnitt, welcher die Anfänge der Bologneser Rechtsschule behandelt, nimmt zwar nach F.'s eigener Erklärung die Schrift von R. zur Grundlage (S. 77) und kommt auch im wesentlichen zu gleichen Ergebnissen. Jedoch verteidigt F. gegen R. die Wahrscheinlichkeit der in der Ursperger Chronik enthaltenen Erzählung, wonach I. durch eine Aufforderung der Markgräfin Mathilde veranlasst worden sein soll, sich ausschliesslich der Rechtswissenschaft zu widmen. Auch betont F., dass die Rechtsschule zu Bologna erst seit 1158 gegenüber den anderen Teilen der Hochschule in den Vordergrund trat. Der 3. Abschnitt erörtert eine von den beiden anderen Schriftstellern nicht berührte Frage, nämlich die Ursachen des

Erfolges der Bologneser Rechtsschule, welche F., abgesehen von den örtlichen Vorzügen Bolognas, darin findet, dass diese Schule das reine r. R. pflegte, während die Lehrer zu Pavia und Ravenna teils das r. R. zur Erklärung und Ergänzung der langobardischen Quellen benützten, teils seine Darstellung mit Sätzen der verschiedenen nacheinander in Italien geltenden Rechte vermengten, teils (Ravenna) sogar einer naturrechtlichen Strömung folgend und sich als Nachfolger der klassischen röm. Juristen fühlend nach Rücksichten der Billigkeit und Zweckmässigkeit neue Rechtssätze aufstellten. Zum Schluss betont F. ähnlich wie Ch. den Zusammenhang des in der Rechtswissenschaft bewirkten Umschwungs mit der seit dem 12. Jahrhundert auf allen Gebieten des geistigen Lebens bemerkbaren Bewegung, mit dem Streben nach Rückkehr zum Altertum.

D. — vatikanischer Archivar — veröffentlicht die Statuten der Universität Bologna vom Jahre 1317 nach einer in der Kapitelsbibliothek zu Pressburg befindlichen, um 1347 entstandenen Handschrift, welche jedoch nur bis zur 45. Rubrik reicht; die folgenden Rubriken sind aus den Statuten vom Jahre 1432 nach der Handschrift von 1507 mitgeteilt. Dem Texte, dessen Anmerkungen fortwährend auf entsprechende Stellen bezw. Abweichungen der Statuten von Padua, Perugia und Florenz verweisen, ist S. 196—253 eine systematische Abhandlung vorausgeschickt, welche 1. die Beschreibung der Handschrift von 1347 und nähere Angaben über die Statuten von 1317 enthält. Dieselben sind von Joh. Andrea verfasst, 1326 und 1336 mit Zusätzen versehen, 1346 und 1347 aber einer neuen Redaktion unterworfen worden. Ihr Inhalt ist vermutlich zum Teil den älteren Statuten von 1253 (nicht erhalten) entnommen und bildete andererseits die Grundlage der späteren Statuten von 1432. Es wird 2. das Verhältnis der Statuten vom Jahre 1317 zu denen vom Jahre 1432, 3. und 4. die Beziehung der Bologneser Statuten zu jenen von Perugia, Florenz und Padua untersucht und gezeigt, in welcher Weise der Inhalt der letzteren zur Ausfüllung der Lücke im Bologneser Statut von 1317 dienen könne. Der letzte (5.) Abschnitt behandelt die Bedeutung der *Puncta taxata* oder die Ordnung der Vorlesungen an der Universität Bologna zu Ende des 13. und im 14. Jahrhundert. Als Beilage ist S. 394 ff. die Vorrede zu den Paduaner Statuten: *de origine et progressu juris scolastici Paduani* mitgeteilt.

Kleinfeller.

I. Allgemeines.

Festgabe zum Doktorjubiläum des Herrn Geheimenrats und Professors Dr. Joh. Jul. Wilh. v. Planck von der Juristenfakultät zu München überreicht. München, Kaiser. 1887. 467 S. 9 M. (Vgl. unten S. 353, 356.)

Es werden hier elf Abhandlungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, dem Staats-, dem bürgerlichen R., dem Zivilprozesse, dem Straf-R., rechtsgeschichtlichen und dogmatischen Inhalts geboten, Abhandlungen, die naturgemäss als Gaben Gelehrter an einen Gelehrten zu seinem Gelehrtenjubiläum vorzugsweise die Ergebnisse gelehrter Einzelforschung darstellen und daher z. T. wenigstens nur einen engeren Leserkreis finden werden.

1) **Seydel**, das Budgetrecht des bayr. Landtages und das Verfassungsverständnis von 1843.

Verf. behandelt das Mitwirkungs-R. des Landtages bei Feststellung des Staatshaushaltes. An die Ausdehnung dieses R. knüpfen sich ja fast alljährlich in allen Staaten Streitfragen an, und mit Recht glaubt daher der Verf., dass zur Lösung dieser Streitfragen die Betrachtung eines Systems manches beitragen kann, nach welchem das Budget auch formell kein Gesetz ist und das Schwergewicht der parlamentarischen Mitwirkung auf der Steuerbewilligung ruht. In Bayern war nun unter Ludwig I. ein tiefgehender Kampf zwischen Regierung und Landtag über die Verwendung der Erübrigungen und über die staatsrechtlichen Folgen entbrannt, welche den ständischen Beschlüssen bei Prüfung des Ausgabenbudgets, auf Grund dessen die Steuerbewilligung geschieht, beizumessen seien, insbesondere ob den Ständen die Befugnis zukomme, die Ausgabenansätze des Budgets mit bindender Kraft für die Regierung zu erniedrigen. Verf. stellt nun die Geschichte dieses Streites dar, erörtert die dabei von beiden Teilen vertretenen Ansichten und unterzieht schliesslich das Verfassungsverständnis von 1843, durch welches dieser Kampf beigelegt worden ist, seiner Beurteilung. Das Ergebnis der letzteren ist, dass das Verfassungsverständnis im wesentlichen eine richtige Entwicklung des Budget-R. der bayr. Verfassungsurkunde enthält.

2) **v. Sicherer**, Sekundogenitur und Primogenitur.

Auch diese Arbeit betrifft zunächst das bayr. Staatsrecht.

Sie geht aus von den beiden Fällen der bayr. Verfassungsurkunde, in welcher die Krone nicht nach Erstgeburts-R., sondern nach Zweitgeburts-R. übergeben soll, und gibt dem Verf. Veranlassung, nachdem er an erdichteten Beispielen gezeigt, wie verwickelt sich jene Fälle gestalten können, den Begriff „Zweitgeborner“ zu untersuchen. Zur Feststellung dieses Begriffs zieht er zunächst die Bestimmungen des Königlich sächs. Hausgesetzes über Sekundogenitur heran, erläutert dann die Rechtsbegriffe „Erstgeborner“, „Zweitgeborner“, behandelt ferner „Begriff und Arten der Sekundogenitur“ und beantwortet endlich in den „Schlussfolgerungen“ die an der Hand jener erdichteten Beispiele aufgeworfenen Fragen.

3) **Lotmar**, über *Plus est in re quam in existimatione* und *Plus est in opinione quam in veritate*.

Diese beiden Sätze hielt man bisher fast unangefochten für Rechtsgrundsätze über das Wertverhältnis von opinio oder existimatio zu res oder veritas, Sätze, die inhaltlich entgegengesetzt verschiedene Gebiete beherrschen oder verschiedene Standpunkte vertreten. Auch Windscheid, Pandekten III §. 597 Anm. 4 sagt noch: „Bei der Erbschaftsantretung gilt also der Grundsatz: plus est in opinione quam in veritate, während in andern Fällen nach dem umgekehrten Grundsatz verfahren wird.“ Und welche Bedeutung man diesen Rechtssätzen beilegte, das ergibt sich aus Bechmann, Kauf II, 21, wo der Satz „plus est in re quam in existimatione“ als Ausdruck der Erscheinung bezeichnet wird, dass, wenn die objektiven Voraussetzungen eines Rechtsakts in Wirklichkeit bestehen, seine Rechtsfolge trotz irriger Vorstellung des Handelnden von jenen Voraussetzungen eintritt. Verf. tritt nun dieser Bedeutsamkeit jener Sätze entgegen und sucht ihnen eine bescheidenere Rolle zuzuweisen, indem er zunächst ausführt, dass das quellenmässige Herrschaftsgebiet beider Sätze sehr geringfügig ist, und dann, von der Unwahrscheinlichkeit der Aufstellung einander entgegengesetzter Rechtsregeln ausgehend, untersucht, ob denn die Thatsache des Vorhandenseins jener Regeln so unzweifelhaft ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass jene Sätze nicht Rechtsregeln darbieten, sondern Begründungen und zwar wie so oft bei den Römern, die zwar richtig zu entscheiden wussten, aber in der Begründung sich oft vergriffen, verfehlte Begründungen der in den betreffenden Quellenstellen getroffenen Entscheidungen, so dass die Vermutung nahe liegt, dass diese Begründungen nicht von einem Julian, Paulus, Ulpian herrühren, sondern Früchte der Schulweisheit späterer Geschlechter sind.

4) **Maurer**, die Rechtsrichtung des älteren isländischen R.

Verf. behandelt eine der wichtigsten und schwierigsten auf die Handhabung der gesetzgebenden Gewalt im isländischen Freistaate bezüglichen Fragen, die nach der Rechtsrichtung. Die gesetzgebende Gewalt wurde nämlich im isländischen Freistaate von der lögrétta gehandhabt. In der Thätigkeit dieser Versammlung sind nun zwei Arten von Beschlüssen zu unterscheiden, solche über allgemeine Rechtsregeln und die Verwilligungen von Gnaden. Ueber das Verfahren, welches bei den Verhandlungen und der Beschlussfassung der lögrétta einzuhalten war, bestimmt das ältere Rechtsbuch „Lögrétta pátté“, dass bei der Verwilligung von Gnaden Einstimmigkeit erforderlich sei, bei der Feststellung von Rechtsregeln aber die Zustimmung der Mehrheit genüge. Hier ist es nun streitig geworden, ob die für den letzten Fall gegebenen Vorschriften nur dann gelten, wenn es sich um die „Richtung des Rechts“ (rétta lög sin) d. h. dessen Feststellung im Falle des Streits über den Sinn einer Gesetzesstelle handelt, oder auch wenn ein neues Gesetz erlassen werden soll. Diese Streitfrage erörtert der Verf. und er kommt, insbesondere Finsen gegenüber, zu dem Ergebnis, dass mangels einer ausdrücklichen Entscheidung des Rechtsbuches über das Verfahren beim Erlass neuer Gesetze und bei der scharfen Gegenüberstellung von Feststellung des geltenden R. (at rétta lög) und Erlass neuer Gesetze (at gera nýmaeli) das für die Feststellung von Rechtsregeln vorgeschriebene Verfahren nur für die Richtung des R. zur Anwendung komme, für die Erlassung neuer Gesetze, vor der man eine gewisse Scheu hatte, weil man das R. als ein im grossen und ganzen gegebenes, nur klar zu stellendes und weiter aus sich selbst heraus zu entwickelndes betrachtete, aber die gleiche Regel gegolten habe wie für die Verwilligung von Gnaden, so dass also für neue Satzungen Einstimmigkeit der lögrétta gefordert wurde.

5) **v. Brinz**, über den Einlassungszwang im röm. R.

Verf. geht von der auctoritas des jurisdizierenden Magistrates aus und erprobt zuerst, dass die Notwendigkeit des Rechtsweges nichts anderes als die Notwendigkeit magistratischer Autorität zu den streitigen und exekutiven Aktionen sei. „Wie die Geltendmachung der R. oder die Aktionen überhaupt, so sind auch einzelne Teile derselben an die jurisdiktionelle Autorität gebunden.“ Dies führt den Verf. auf die in ius vocatio und er behandelt nun den Einlassungszwang im röm. Prozesse. Unter

Einlassungszwang, eine Voraussetzung des Ladungszwangs, versteht Verf. den Zwang, nicht auf den Streit, sondern allgemeiner sich auf die klägerische Aktion einzulassen. In diesem Sinne nimmt Verf. an, dass ein Einlassungszwang nach dem System der Legisaktionen und des Formularprozesses in der That bestanden habe, und beantwortet schliesslich noch die Fragen nach dem Zwecke des Einlassungszwanges, seinem Verhältnisse zu der „autoritären“ Stellung des jurisdizierenden Magistrats und zu dem *eremodicium* und seiner Stellung im Systeme der R. und Pflichten.

6) **Seuffert**, zu l. 57 D. de legatis I.

Verf. unterzieht diese nach vielen Richtungen hin schwierige und bestrittene Digestenstelle einer eingehenden Erörterung. Er behandelt zunächst den über die Vermächtnisanordnung bei Kenntnis des Pfandnexus sprechenden Schlusssatz, über dessen Text er sich zuvor mit Donellus, Mommsen u. s. w. auseinandersetzt, dann erläutert er den Inhalt des Schlusssatzes gegen Mühlenbruch und Arndts; besondere Schwierigkeiten bieten hier die Schlussworte der l. 57. Hierauf geht Verf. auf den Fall der Vermächtnisanordnung bei Unkenntnis des Pfandnexus über, auf den sich der mittlere Teil der Stelle bezieht. Auch dieser bietet der Auslegung ungewöhnliche Schwierigkeiten, so dass man zu Textesänderungen, ja zu einer Streichung der besonders anstössigen Worte „vel potest — alieno“ seine Zuflucht genommen hat. Verf. verwirft diese Mittel und setzt mit Mühlenbruch vor vel (= auch) einen Punkt. Das Ergebnis fasst Verf. in einer Paraphrase der l. 57 zusammen. Sodann vergleicht Verf. die gefundene Auslegung mit §. 5 Inst. de legatis 2, 20, der denselben Fall behandelt, und führt aus, dass seiner Auslegung der l. 57 der §. 5 Inst. cit. nicht entgegenstehe. Schliesslich werden 12 Einzelpunkte, die z. T. schon vorher berührt waren, besprochen bezw. genauer betrachtet.

7) **Hellmann**, über *missio in possessionem* im röm. und heutigen R.

Die Untersuchung ist der Frage gewidmet, ob die dem röm. R. so geläufige Massregel der *missio in possessionem* in dem heute geltenden gemeinen R. noch ein Anwendungsgebiet findet und insbesondere, ob nicht die durch die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilprozess-R. herbeigeführten Veränderungen einen Einfluss auf die Geltung der *missiones i. p.* ausgeübt haben. Der Verf. stellt daher zunächst die rechtliche Natur der *m. i. p.* fest und betrachtet zu diesem Zwecke I. die für die *m. i. p.* zu-

ständigen Organe und den Vollzug derselben, II. gibt er eine Uebersicht der Anwendungsfälle der m. i. p. im röm. R.; darnach war die m. i. p. ein durch und durch prozessrechtliches Institut, welches mit der besonderen Gerichtsverfassung des röm. R. auch noch im justin. R. aufs engste zusammenhing. Nachdem so die Grundlage gewonnen, wird III. die obige Frage untersucht und dahin beantwortet, dass, da röm. Gerichtsverfassung und Zivilprozess nicht rezipiert worden, die m. i. p. des röm. R. sich schon mit dem gemeinen Prozessrechte nicht mehr vertrug, jedenfalls im Reichszivilprozesse keinen Raum mehr findet; es bleibe daher nur übrig, zu prüfen, mit welchen Mitteln des Reichsprozess-R. die den m. i. p. zu Grunde liegenden materiellrechtlichen Ansprüche verwirklicht werden. Dieser Prüfung gelten die Schlusseiten. Mit der m. i. p. fällt aber auch das *pignus praetorium*, und beide müssen daher aufhören, als Institute des geltenden gemeinen Rechtes dargestellt zu werden.

8) **Kleinfeller**, deutsche Partikulargesetzgebung über Zivilprozess seit Rezeption der fremden R. und bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Verf. befürchtet für seinen Versuch, eine Uebersicht über die Entwicklung der Partikulargesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilprozesses innerhalb gewisser unter I. näher bezeichneter und begründeter Begrenzung zu geben und II. die allgemeinen Strömungen der partikulären Prozessordnungen in ihrer Hauptrichtung zu charakterisieren, insbesondere die zeitliche und räumliche Ausdehnung zu veranschaulichen, in welcher einerseits das romanische, andererseits das sächsische Prozessrecht zur Herrschaft gelangte, für diesen Versuch befürchtet Verf. von praktischer Seite den Vorwurf des Anachronismus. Mit Unrecht. Grade den Praktikern, aus deren Reihen vorzugsweise gegen unser Reichszivilprozessrecht angestürmt wird, wird in dieser Arbeit ein Bild von Zuständen entrollt, denen gegenüber sich der Praktiker und das deutsche Volk mit der Reichszivilprozessordnung recht wohl fühlen muss.

9) **Bolgiano**, zur Lehre von der Gewissensvertretung.

Ist es Zufall, dann gewiss ein boshafter. Unter Nr. 7 wird ein Institut des röm. und gemeinen (?) Zivilprozess-R. für den heutigen Reichszivilprozess als unanwendbar nachgewiesen, Nr. 8 schildert die Zerrissenheit vergangener Prozesszustände und hier wird ein Institut aus dieser Vergangenheit, das die Begründung der Z.Pr.O. aus Besorgnis, die zahllosen Kontroversen früherer

Zeit möchten sonst verewigt werden, zurückweist, hier wird die Gewissensvertretung für den Reichszivilprozess gerettet.

Verf. begründet zunächst seine schon früher vertretene Ansicht, dass die Gewissensvertretung des gemeinen R., die, wie er auch schon anderwärts nachgewiesen, kein besonderes Rechtsinstitut, sondern Gegenbeweis ist, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach in die R.Z.Pr.O. aufgenommen sei, und stellt sich nun die Aufgabe, die alten in der Z.Pr.O. z. T. offengelassenen Streitfragen zur Gewissensvertretung zu beantworten. Verf. erörtert demgemäss die Fragen, 1. ob Delat, wenn ihm die Gewissensvertretung misslungen war, den Rückgriff zum Schiedseid habe, 2. ob die Gewissensvertretung Hauptbeweis oder Gegenbeweis sei, 3. ob gegen die Gewissensvertretung ein Gegenbeweis zulässig, 4. ob bei unvollständig gelungener Gewissensvertretung auf einen richterlichen Eid oder auf den Schiedseid nach der hierüber abgegebenen Erklärung zu erkennen sei, 5. welcher Partei in diesem Falle der richterliche Eid aufzulegen sei.

10) **Harburger**, die Teilnahme an dem Verbrechen aus §. 159 R.St.G.B. durch Anstiftung oder Beihilfe.

§. 159 bestraft denjenigen, der es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten. Schon das Wort „verleiten“ hat Schwierigkeiten gemacht, besonders aber hat man in Theorie und Praxis über die Bedeutung des „unternehmen“ gestritten, indem man demselben bald eine engere, bald eine weitere Bedeutung zumass. Die letztere Richtung ging schliesslich in Urteilen des Reichsgerichts (Entsch. Bd. III S. 26, V, S. 259, VIII, S. 354, Rechtspr. Bd. VI S. 777) so weit, dass, indem man die Beschränkung des „Unternehmens“ auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte, verwarf, man darunter vielmehr jede Handlung verstand, welche zur Erreichung des Vorhabens vorgenommen wurde, also auch, wenn jemand einen andern erfolglos aufforderte, einen Dritten zum Meineide zu verleiten. Es wurde also der erfolglose „Versuch“ einer „Anstiftung zur Anstiftung“ zum Meineide, ja schliesslich der misslungene entfernte Versuch einer solchen Anstiftung aus §. 159 R.Str.G.B. bestraft.

Verf. wendet sich nun gegen diese weitumfassende Auslegung des R.G. und seiner zahlreichen und namhaften Anhänger in der Wissenschaft und verteidigt dagegen seine Ansicht, die die Eigenschaft des Verbrechens des §. 159 als einer besonders gearteten Straftat scharf betont und daher in Fällen, wo seine

Gegner eine Verleitung zum Meineide nach §. 159 selbst erblicken, nur eine Anstiftung (§. 48), eine Aufforderung (§. 49a) oder eine Beihilfe (§. 49 Str.G.B.) zu dem Verbrechen des §. 159 erkennt; dadurch würden auch die sonst mit Recht dem §. 159 vorgeworfenen Härten vermieden.

11) **Löwenfeld**, Inästimabilität und Honorierung der artes liberales nach r. R.

Kürzlich wurde ein Rechtsanwalt, der seine Praxis zum Kauf angeboten, ehrengerichtlich von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen; bei den Aerzten soll es ganz allgemein üblich sein, ihre Praxis zu verkaufen; an dem Verkauf eines kaufmännischen Geschäfts oder eines Gewerbebetriebs wird dagegen niemand Anstoss nehmen. Worin liegt der Grund dieser verschiedenen Stellung der Berufsarten zum Handelsverkehr? Welche Stellung gaben die Römer der wissenschaftlichen Berufsarbeit? Nur ungefähr kann mit diesen Worten der reiche Inhalt der auch für die Gegenwart bedeutungsvollen Abhandlung angedeutet werden. Verf. stellt in der Einleitung zunächst den Gegensatz der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Berufsarbeit als der artes liberales der Römer und der Lohnarbeit fest. Für die erstere gehört es nach der Auffassung der Alten zum Wesen derselben, dass sie nicht um des Erwerbs willen betrieben werde, und eine etwa doch vorkommende Vermögenszuwendung ist kein Entgelt, sondern sie soll nur die Möglichkeit gewähren, der wissenschaftlichen Berufsarbeit sich zu widmen; sie ist also Mittel zum Zwecke der Berufsübung. Umgekehrt dagegen ist bei den operae illiberales die Berufsübung Mittel zum Zwecke des Gelderwerbes, und wenn sie einmal unentgeltlich geleistet werden, so beruht die Unentgeltlichkeit auf persönlicher Grundlage, auf zufälligen Beziehungen zwischen dem Leistenden und dem Empfänger der Leistung, nicht auf sachlicher Grundlage. Diesen Unterschied legt Verf. nun unter II. an einer Reihe von Fällen (Dienst in Kirche, Staat, Gemeinde etc.) dar und kommt dann unter III. zu seiner eigentlichen Aufgabe, auf dem Gebiete der Wissenschaftspflege (und zwar nur der Philosophie, der Rechtswissenschaft, der Heilkunst und der theoretischen und praktischen [Feldmesser] Geometrie) das Verhältnis zwischen Beruf und Berufseinkünften im röm. Staats- und Rechtsleben zu untersuchen und klarzulegen. Während es nämlich für den Priesterberuf, die Magistratur, das Richteramt und andere öffentliche Berufe feststeht, dass sie sich ihrem Wesen nach gegen die Entgeltung der Berufsleistung überhaupt ausschlies-

send verhalten, so dass sie wie der *locatio-conductio*, so auch dem *mandatum* entzogen sind, ist dies für den Beruf der Wissenschaftspflege von alters her keineswegs unbestritten. Verf. aber sucht den Nachweis zu erbringen, dass auch die Wissenschaftspflege eine ihrem Zweck und Wesen nach entgeltungsunfähige Berufsart sei, und nimmt auch für die heutige Zeit, wenn sie auch jede Arbeit frei gemacht und jede Arbeit ehrt, um so mehr für die berufsmässige Wissenschaftspflege den Charakter einer *ars liberalis* in Anspruch. Roedenbeck.

II. Rechtsgeschichte.

Voigt, M. Ueber die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer. (VII. des 10. Bandes der Abhandlungen der philolog.-histor. Klasse der k. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften. S. 515—577.) Leipzig, Hirzel. 1887.

Der gelehrte Verf. erörtert hier einen Teil des r. Bankier-R. In §. 1 zeigt er im Detail den Geschäftsbetrieb der *argentarii*, mit denen vom Ausgang der Republik ab die *nummularii* in Konkurrenz traten. Diese wurden offizielle Münzprobierer, jene waren früher ausschliesslich die Bankiers.

Das Bankiergeschäft zerfiel in Rom in zwei Hauptteile:

1. Das Sortengeschäft: Die *emptio venditio nummorum*, wobei der Bankier natürlich eine Provision (*collabus* oder *collybus*) nahm. Bei diesen Geschäften kamen zwei Spezialitäten vor: der Ein- und Verkauf fremder Münzsorten und die Umwechslung heimischer Münzen.

2. Das Kreditgeschäft (einerseits Darlehen, Depots u. s. w., andererseits das „Ordregeschäft“, namentlich Anweisungen, Uebernahme einer Schuld infolge von Delegation: *transscriptio a persona in personam*).

In §. 2 werden die Geschäftsbücher der *argentarii* erörtert. Während der gewöhnliche Hausherr einen *libellus familiae* oder *liber patrimonii* und ein Zinsbuch (*calendarium liber*) führte, hatte der Bankier folgende Bücher:

1. Die *adversaria* oder *ephemeris*: unter jener merkwürdigen Bezeichnung ist das Journal zu verstehen, das offen im Bureau lag (*ad vertere*).

2. Den *codex* oder die *tabulae rationum*, d. h. das Hauptbuch.

3. Den *codex accepti et expensi*: das Litteralgeschäftsjournal. Dieses Buch hatte die Funktion, die Eingehung und Auflösung der Litteralkontrakte darzustellen (*litteris contrahere* und *litteris tollere obligationem*). Von diesem Buche waren ursprünglich alle Deliktobligationen, alle Quasikontrakte und die Real- und Konsensualverträge ausgeschlossen. — Nach der Anerkennung der Konsensualobligationen hatte die Eintragung in den *codex accepti et expensi* die Bedeutung einer Wandlung der Obligation: so entstand der *r. Wechsel* durch Eintragung in den *codex accepti et expensi* und die ursprüngliche *obligatio* (aus *Societät*, Kauf, Miete, Delikt u. s. w.) verschwand.

§. 3 führt aus, wie die Einträge in den *codex accepti et expensi* formuliert wurden, und §. 4 zeigt die historische Weiterbildung und Generalisierung der Litteralobligation.

Die Abhandlung ist ein eleganter und mit vollständiger Zusammenfassung der zerstreuten Detaillitteratur ausgearbeiteter Beitrag zu einem Buche über das *r. Handelsrecht*, das immer noch nicht geschrieben ist und das eine so grosse Lücke in der Litteratur auszufüllen berufen wäre. Meili.

Krüger, H. Geschichte der *capitis deminutio*. 1. Band, zugleich eine Neubearbeitung des Legisaktionen-R. Breslau, Köbner. 1887. 409. S. 10 M.

Von seinem eigentlichen Thema, der *capitis deminutio*, handelt der Verfasser nur in dem ersten Fünftel des bis jetzt vorliegenden ersten Bandes und zwar behandelt er hier ausschliesslich die *capitis deminutio minima*, von der er annimmt, dass sie ursprünglich die einzige Art von *capitis deminutio* gewesen sei. Dieselbe habe bestanden in einer Minderung des *caput*, d. h. der dem römischen Bürger kraft seiner *civitas* inwohnenden Fähigkeit, Rechtssubjekt nach öffentlichem sowohl wie nach Privat-R. zu sein. Zu einer blossen *familiae mutatio* ohne Schmälerung des *caput*, wie sie sich im klassischen *r. R.* darstellt, müsse die *capitis deminutio minima* erst im Laufe der Zeit umgewandelt worden sein. (Dies soll, wie es scheint, später im 2. Band nachgewiesen werden.) Die Fälle der *capitis deminutio minima* sind nach Gaius I. 162 im klassischen *R.*: *arrogatio*, *adoptio*, *coemptio*, *datio in mancipium*. Gemeinsam ist allen diesen Vorgängen mit Ausnahme der *arrogatio* der *Mancipationsritus*. Das Vorkommen eines *Mancipationsakts* muss

daher wohl wesentliches Merkmal der *capitis deminutio minima* nach ältestem R. gewesen sein. Die *Arrogation* ist unter diesen Begriff von den klassischen Juristen zu einer Zeit gebracht worden, in der man das ursprüngliche Wesen des Instituts nicht mehr zu erkennen vermochte.

Verf. will nun beweisen, dass die *mancipatio* ein Akt gewesen sei, durch den die Rechtsfähigkeit des Manzipierten berührt wurde, kommt, da er durch dieselbe durchweg Eigentum entstehen lassen will, zunächst auf den Eigentumsbegriff des ältesten R., von da auf die *Vindikation* und die übrigen *Legisaktionsformen*, endlich auch noch auf die Entstehung der *Vertrags- und Deliktobligationen* im r. R. zu sprechen. Dabei wird eine grosse Anzahl im einzelnen hier nicht aufführbarer *Hypothesen* aufgestellt, aus deren Zusammenfügung sich folgendes von unseren gewöhnlichen Vorstellungen bedeutend abweichende Bild ergibt.

Das alte Recht kennt nur *Sachenrechtsverhältnisse* an Personen und Sachen (erwähnt wird nur das Eigentum). Die *Obligationen* sind erst später infolge der Aufnahme der *peregrinischen*, d. h. allgemein *latinischen*, *sponsio* in das *jus civile Romanorum* zur Anerkennung gelangt. Insbesondere hat das *nexum* keine *Obligation* erzeugt, sondern dasselbe stellte ein *Tauschgeschäft* dar, bei dem der eine Teil das zugewogene *aes*, der andere den *Gelderwerber* selbst zu *Eigentum* und zwar ursprünglich zu *sofortigem Eigentum* erwarb. Ebenso machte das *Delikt*, speziell das *furtum*, den *Delinquenten* zum *Sklaven* des *Beschädigten*. — Das älteste *Eigentum* ist *Besitzeigentum*, d. h. es setzt *thatsächliches Innehaben* der Sache voraus. Die *Vindikation* an Personen, speziell *manus injectio* genannt, dient als *aussergerichtlicher* wie als *gerichtlicher Akt* dazu, sich dieses *Besitzeigentum* zu verschaffen. Entsteht durch *Kontravindikation* *Mitbesitzeigentum*, so ist eine *Entscheidung* darüber nötig, wessen „*nudum jus*“ ursprünglich das relativ bessere gewesen sei. Die *Notwendigkeit* einer solchen *Entscheidung* wird konstatiert durch den *gerichtlichen Akt* des *festucam imponere*. Darauf folgt die *provocatio sacramento*, an welche sich in ältester *republikanischer* Zeit ein *priesterliches Urteil* über die beiden vor einem *Priester* zu leistenden *Eide* anschloss. Dieses *Urteil* bildete die *Basis* für das *Endurteil* des *Gerichtsmagistrats*, die *addictio*. Das *Zentumviralgerichtsurteil*, das nach *Beseitigung* der *Eide* an die *Stelle* des *priesterlichen Urteils* getreten ist, spielt die *Rolle* eines *Be-weiszwischenurteils*. Die verschiedenen von *Gaius* aufgezählten

legis actiones sind nicht verschiedene Prozessarten, sondern Prozessakte, welche sämtlich zu dem einen ursprünglichen Prozessverfahren gehörten. So auch die *condictio*, d. h. die Aufforderung an den Gegner, an einem bestimmten Tag wieder zu erscheinen, welche von der *lex Silia* und *Calpurnia* als einziger der alten solennen Prozessakte aufrecht erhalten wurde. Die *pignoris capio* ist ursprünglich ein der *vindicatio* bzw. *manus injectio* entsprechender Eigentumserwerbsakt. Die *legis actio sacramento in personam* ist wohl eine Erfindung späterer Juristen, wie denn überhaupt der Bericht des Gaius auf einer Verkennung der ursprünglich zu Grunde liegenden Verhältnisse beruht.

Was die Methode des Verf. betrifft, so wird zur Ergänzung des überaus dürftigen Quellenmaterials, teilweise, wie aus dem Obigen ersichtlich, auch zur Korrektur desselben, in erster Linie die Etymologie herangezogen. Ueber die Bedeutung der Worte *caput*, *mancipium*, *vindex*, *furtum* u. a. finden sich ausführliche Erörterungen. M. Rümelin (Bonn).

III. Bürgerliches Recht.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Band I. Allgemeiner Teil. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig, J. Guttenberg (D. Collin). 1888. 395 S.

Der Entwicklungsgang des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher sich in dem längeren Zusammenwirken bewährter Rechtskenner abgespielt hat, ist, wie oben S. 214 bemerkt wurde, in einem umfangreichen Werke von 12314 Folioseiten protokollarisch festgestellt worden, welches („im Hinblick auf den Umfang“) mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllt bleiben soll. Nur „gedrängtere, die Uebersicht und Aufklärung erleichternde Motive“ sollen in 5 Bänden veröffentlicht werden. „Einer Prüfung und Genehmigung der Gesamtkommission haben sie nicht unterlegen.“ (Vorwort zum Entwurf S. VI.) Der bisher veröffentlichte erste Band betrifft den „allgemeinen Teil“.

Das neue Werk ist der Abschluss mühevoller Meinungsstreitigkeiten; daher musste auf ihm der volle Friede innerer

Widerspruchslosigkeit ruhen. Deshalb gestaltete es sich gegenüber seiner Quelle zu einer durchaus selbständigen Schöpfung, welche nicht „die volle Rechenschaft über die Arbeit der Kommission“ zum Ziele nehmen konnte und daher nicht das geschichtliche Werden des Gesetzbuches erklärt, sondern das Gewordene erläutert und rechtfertigt.

Die Ausführungen der Motive beziehen sich vorwiegend auf den Inhalt des Gesetzbuches, weniger auf seine Form. Die vielfach eigenartige Terminologie des Entwurfes ist nur hier und da erläutert (z. B. S. 54, 67, 68, 78, 256, 308 und sonst). Dagegen hat das Streben der Kommission, die Rechtsprache zu verdeutschen, auch in den Motiven vielfach zu neuen technischen Begriffsnamen geführt, vgl. z. B. das nachgiebige Gesetz (S. 17), die Mündigsprechung (S. 59), die künstlich geschaffene Rechtsträgerin (S. 94), das wahlweise Schuldverhältnis (S. 139), der böse Scherz (S. 191), der beachtliche Irrtum (S. 197), der Selbstzugriff (S. 354), die Klageverbesserung (S. 365), die zunächst verborgene Rechtskraft (S. 368) u. a. m. Ebensowenig wie die Ausdrucksweise ist die Anordnung des allgemeinen Teiles mit seinen elf Abschnitten näher begründet; auch hier finden sich nur gelegentliche Rechtfertigungen von Einzelheiten (z. B. S. 223, 249 unten u. s.). Was jedoch den Inhalt des Gesetzbuches betrifft, so erweisen die Motive, dass gegenüber manchen Neuerungs-wünschen eine grosse Entschiedenheit im Festhalten an überlieferten und bewährten Rechtssätzen obgewaltet hat, vgl. S. 248, 251, 279, 294, 314, 373, vgl. auch die Zurückweisung der besonderen Wünsche der Bienenzüchter (S. 351) und einiger Handelskorporationen (S. 299). Neuschöpfungen liegen vorwiegend auf dem Gebiete der Formvorschriften und der festen Zahlenbestimmung (vgl. zur Todeserklärung S. 33 ff., zur Verjährungslehre S. 295 ff.), vgl. auch auf S. 379 eine wichtige Zusammenstellung aller Vergünstigungen, mit denen der „redliche Dritte“, das Schoskind der modernen Rechtsbildung, ausgestattet ist. Von der Aufstellung weitgreifender allgemeiner Gesichtspunkte, welche als eigenartige Grundgedanken des Gesetzeswerkes gelten sollen, wie sie die Motive zur Z.Pr.O. an ihre Spitze stellen, ist nicht die Rede, auch rein rechtsphilosophische Fragen werden grundsätzlich umgangen (S. 251, vgl. jedoch auch z. B. S. 373). So liegt denn der Schwerpunkt des Ganzen in der Begründung der getroffenen Auswahl unter den Gesetzesbestimmungen und den Lehrmeinungen. Hier ist die Gefahr im

Stoffe zu ertrinken vermieden und die langjährige Qual des Wählens dem Leser verhüllt worden. Von Vollständigkeit ist von vornherein abgesehen worden, selbst die deutschen Gesetzbücher und die Reichsgerichtsentscheidungen sind nicht nach ihrem vollen Inhalte besprochen. Ausserdeutsche Gesetzeswerke sind, ausser dem *code civile*, fast gar nicht erwähnt. (Eine Ausnahme s. S. 4). Auch das *corpus juris civilis* ist nur spärlich angeführt (vgl. z. B. S. 28, 328, 345, 361). Unter den juristischen Schriftstellern ist nur Jhering einmal genannt (S. 8); freilich liest der Sachkenner zwischen den Zeilen eine Reihe unsichtbarer Citate (z. B. Windscheids *Actio* S. 291, Hartmanns *Obligatio* S. 278, Eiseles *Exceptio* S. 359, Graweins *Verjährung* und *Befristung* S. 292 u. a. m.). In der Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten gibt grundsätzlich das Gemeinwohl bei dem Streite widerstrebender Bedürfnisse den Ausschlag (vgl. z. B. S. 291). Der sogen. „innere Grund“ (oftmals nur eine Tautologie) ist als Rechtfertigungsmittel verschmäht, er erscheint nur einmal (S. 369), um sofort abgewiesen zu werden. Uebrigens trägt das Werk auch dem Streben, dem „logischen Elemente des Rechtes“ Genüge zu thun, überall Rechnung, jedoch mit Zurückhaltung (vgl. S. 250, 369). Eine juristische „Konstruktion“ zum gesetzgeberischen Zwecke treffen wir nur auf S. 311, theoretische Postulate, welche ohne Rücksicht auf ihre Gemeinnützigkeit Beachtung beanspruchen, nur bei dem sogen. „Willensdogma“ (S. 189) und einem ähnlichen Gedanken, welcher die Duldung schikanöser Rechtsausübungen rechtfertigen soll (S. 274). An dieser Stelle, wie auch vielfach sonst (z. B. S. 32, 446, 347), wird auch dasjenige, was der Gesetzgeber weise verschweigt, in Erwähnung gebracht. In einzelnen Teilen hat man, vielleicht um wertvolle Materialien nicht völlig verloren gehen zu lassen, das Werk geradezu zu der Begründung nicht vorhandener Gesetzestexte gestaltet (vgl. z. B. die Ausführungen über *Autonomie*, *lex cogens* und *Rückwirkung* S. 10—24). Hierher gehört namentlich eine vollständige Lehre von den Rechtsbefugnissen, welche sich hinter die Rechtsgeschäftslehre als Anhang versteckt (S. 271 ff.).

Neben dieser Begründung für Form, Inhalt und Lücken des Werks stellen sich die Motive noch das fernere Ziel, das zukünftige Recht an diejenigen Rechtssätze anzulehnen, welche später mit ihm zusammenwirken sollen. Hier machen namentlich diejenigen Rechtszweige ihre alten Verwandtschaftsrechte geltend, welche in früheren Zeiten aus dem Privat-R. ausgeschieden

worden sind, insbesondere das Handels-R. (vgl. z. B. S. 104, 113, 155, 225, 229, 234, 244, 300, 321) und noch mehr der Zivilprozess, der in einzelnen Bestimmungen, wie in allgemeinen Lehren (vgl. namentlich S. 357 ff.) die stärkste Berücksichtigung findet. So ist z. B. der §. 231 Z.Pr.O. nicht weniger als achtmal citiert (S. 217, 221, 255, 291, 295, 327, 359, 372). Zum Reichsstrafgesetzbuche vgl. S. 349 ff.

Neben dem Reichs-R. ist auch die Wissenschaft als unverfügbare Quelle von Rechtsgedanken, welche zur erläuternden Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften dienen sollen, anerkannt (S. 15). Mit Recht wird die Enthaltbarkeit des Entwurfes in der Aufstellung von Auslegungsregeln gerühmt (S. 265) und vielfach werden zweifelhafte Fragen der späteren Forschung und Praxis oder der „Rechtslogik“ (S. 374) zur Entscheidung überlassen (vgl. z. B. S. 250, 333, 334 unten, 353, 365, 371). Die Wissenschaft wird um so mehr Veranlassung haben, solchen ehrenvollen Anregungen zu entsprechen, als die Motive, obwohl sie den „Vorwurf unnötiger Deutlichkeit“ (S. 217) vermeiden, doch durch klare Darstellung und Gedankenreichtum dem Juristenstand einen Beitrag zur Pandektenlehre gewähren, dessen dauernder wissenschaftlicher Wert von seinem praktischen Zwecke unabhängig ist.

Leonhard.

Pampaloni, M. Il futuro codice civile germanico e il diritto romano. Siena, Lazzeri 1888. 51 S.

Hauptzweck der Abhandlung, welche dem Verf. am 6./XI. 1887 zu einem Vortrag bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Studien an der Universität Siena diente, ist die Besprechung der mutmasslichen Wirkungen eines gemeinen deutschen bürgerl. Gesetzbuchs auf die Pflege des r. R. Der Einleitung, worin P. äussert, dies Gesetz werde der Anfang vom Ende des r. R. in Deutschland sein (S. 8), folgt eine kurze, aber mit umfassender Verwertung der deutschen Literatur geschriebene Uebersicht über die Entwicklung der Rezeption des r. R. und die Hauptströmungen in der deutschen Rechtswissenschaft. Mit bezug auf die neuesten Schriftsteller wird ein starkes Hervortreten der praktischen Ziele und ein erneuter Angriff auf die historische Schule beobachtet. Das bürgerl. G.B. werde sich, obgleich auf geschichtlicher Grundlage ruhend, nicht wenig vom gemeinen R. entfernen. Immerhin aber werde das r. R. die Stelle einnehmen, die ihm zukomme, wie ihm auch in der juristischen Ausbildung ein bedeutender Platz gewahrt bleibe, denn die Schriftsteller seien einmütig in

der Ueberzeugung von der Notwendigkeit tiefern Eindringens in das r. R. Nur dürfte die Zweiteilung in Pandekten-R. und deutsches Privat-R. fallen, an die Stelle der Institutionen des r. R. aber dürften Institutionen des neuen bürgerl. R. treten.
Kleinfeller.

Endemann, F. Ueber die zivilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze nach gemeinem R. Leipzig, Fues. 1887. 128 S. 3 M.

Wenn Kaiser Theodosius den Satz ausgesprochen hat, dass jedes verbotene Rechtsgeschäft ipso jure nichtig sei, so ist dies den älteren Gesetzen gegenüber eine Behauptung, die in ihrer Allgemeinheit falsch ist. Für die späteren Verbotsgesetze gibt der Kaiser eine Vorschrift, aber die folgenden Gesetzgeber haben sich an dieselbe nicht gekehrt. In der Auslegung der Verbotsgesetze ist deshalb mit dem erwähnten Gesetz nichts zu machen, und es lässt sich auch sonst kein allgemeines Prinzip aufstellen. Die Wirkung des Verbots kann eine sehr verschiedene sein; die Folgerung, weil das Rechtsgeschäft verboten, ist es nichtig, ist nicht zutreffend, es lässt sich vielmehr aus dem Verbot allein nichts entnehmen. Die Wirkung des Verbots kann immer nur unter genauem Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes und die Motive des Gesetzgebers bestimmt werden. Hieraus wird erst erkennbar, welche innere materielle Unerlaubtheit die Eigenschaft des Rechtsgeschäfts bildet und ob dasselbe derart gegen die Grundlagen der Rechtsordnung verstößt, dass es als ausgeschlossen und rechtsunwirksam zu betrachten ist.

Die Unmöglichkeit, allgemeine Regeln auf diesem Gebiete aufzustellen, legt das Bedürfnis, die Gesetzestechnik strenger zu beachten und eine feste Terminologie, der sich der Wille des Gesetzgebers im einzelnen Fall entnehmen lässt, einzuführen, besonders nahe.

G. Rümelin.

Fischer, O. Die preuss. Grundbuchgesetzgebung. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1887. VI und 182 S. 1 M. 20 Pf.

Bendix. Das preuss. Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten v. 5./V. 1872. Mit Erläuterungen nebst der preuss. Grund-

buchordnung. Breslau, Koebner. 1888. VI u. 178 S.
2 M. 50 Pf.

Basch, J. Die preuss. Grundbuchgesetze nebst Kosten- u. Stempelgesetzen mit Anmerkungen. Handausgabe zum praktischen Gebrauch. Berlin, Heine. 1888. VI u. 251 S. 2 M. 80 Pf., geb. 3 M. 25 Pf.

Alle Bücher bringen den Text des Gesetzes über den Eigentumserwerb etc. und der Grundbuchordnung v. 5./V. 1872.

Fischers Arbeit hält sich in dem Rahmen des Planes, auf welchem die bekannte Guttentagsche Sammlung von Textausgaben preuss. Gesetze in Taschenformat beruht. Der Grundbuchordnung schliesst sich der Kostentarif und das Stempelgesetz v. 5./V. 1872 mit Tabellen zur Berechnung der Kosten und des Stempels an. Besonders hervorzuheben ist die Sorgfalt, mit welcher die Aenderungen nachgewiesen sind, welche die Grundbuchgesetze bei ihrer Einführung in die gemeinrechtlichen Gebietsteile Preussens erfahren haben.

Bendix hat sich eine weiter reichende Aufgabe gestellt; er will dem Praktiker das zeitraubende Nachsuchen in den Entscheidungen des Kammergerichtes und des Reichsgerichtes bezw. des vormaligen Obertribunals sowie in den Lehrbüchern von Dernburg und Förster-Eccius ersparen und den überwältigenden Stoff unter Trennung des Wesentlichen vom Unwesentlichen kurz und übersichtlich zusammenfassen. Demgemäss ist das Gesetz über den Eigentumserwerb etc. mit einem knappgehaltenen Kommentar unter Nachweisung der gedachten Entscheidungen und unter Hinweisung auf die korrespondierenden Vorschriften der Grundbuchordnung versehen. Die Grundbuchordnung selbst ist nicht kommentiert.

Das Buch von Basch verdankt nach dem Vorworte seine Entstehung einem Auftrage des Verlegers, welcher nach seinen von Juristen ihm mehrfach bestätigten Wahrnehmungen annehmen zu müssen glaubte, dass eine zum Handgebrauche geeignete Ausgabe der in dem Titel bezeichneten Gesetze v. 5./V. 1872 fehle. Um dem vorausgesetzten Bedürfnisse zu genügen, werden diese Gesetze, unter Nachweisung ihrer Abänderungen durch neuere Gesetze, mit Anmerkungen mitgeteilt; das Gesetz über den Eigentumserwerb etc. ist ausserdem auch ohne Noten zum Abdrucke gelangt. Den hauptsächlichen Inhalt der Anmerkungen bilden Rechtsgrundsätze des Reichsgerichtes und des Kammergerichtes.

Achilles.

Greenhood, E. The Doctrine of Public Policy in the Law of Contracts, reduced to rules. Chicago, Callaghan & Co. 1886. 860 S.

Aus über 8000 richterlichen Entscheidungen englischer und amerikanischer Gerichte abstrahiert der Verf. 586 Regeln, nach welchen die Gültigkeit und Verbindlichkeit von Verträgen zu beurteilen ist, welche angeblich gegen die öffentliche Moral, das öffentliche Interesse oder das öffentliche R. verstossen. Es ist oft nicht leicht, die Grenze zu ziehen zwischen erlaubten und unerlaubten Verträgen, und je nach der Gesetzgebung eines Landes kann die Entscheidung auch eine verschiedene sein. Die Sammlung einer möglichst grossen Anzahl konkreter Fälle ist daher ein sehr geeignetes Mittel, um genau festzustellen, was mit bezug auf solche Fragen in einem grossen Rechtsgebiete Rechtens ist. Eine solche wohlgeordnete Sammlung aus dem Gebiete des amerikanischen und englischen R. liegt hier vor. Das Buch Greenhoods zerfällt in 14 Abteilungen folgenden Inhalts: 1. Allgemeine Regeln und Grundsätze; 2. Verträge zur Förderung unerlaubter oder unsittlicher Handlungen; 3. Wett- und Spielgeschäfte; 4. 5. 6. 7. Verträge und Handlungen, welche gegen übernommene Verpflichtungen oder gegen Treue und Glauben verstossen, Bestechung, Beeinflussung der Gerichte, Förderung von Prozessen etc.; 8. u. 9. Verträge, welche die persönliche Freiheit berühren, Dienstverhältnisse etc. und solche, welche die R. der Ehegatten oder Eltern zum Gegenstande haben; 10. Verzicht und Aufgabe von Rechten und Verträge zur Beschränkung der Haftbarkeit der Frachtführer, Telegraphengesellschaften, Arbeitgeber u. s. w.; 11. u. 12. Verträge, welche das öffentliche R. verletzen oder in Umgehung oder Missachtung desselben abgeschlossen worden sind, z. B. mit bezug auf Vereinbarungen mit dem falliten Schuldner, letzte Willensverordnungen, Verkauf von Land, ungesetzliche Versicherung etc.; 13. Einklagung von Vergütungen für persönliche Dienstleistungen zweifelhafter Art bei Wahlen, Erlangung von Aemtern, Heiraten, geschlechtliche Beiwohnung etc., endlich 14. Verträge, welche die Freiheit von Handel und Verkehr beschränken. Dieser Abschnitt ist namentlich sehr reichhaltig (S. 604—770), indem er die Verträge zum Gegenstande hat, welche Eisenbahn- und andere Gesellschaften miteinander schliessen, um den Verkehr von anderen Linien ab und den eigenen zuzuwenden (Differentialtarife u. s. w.), oder welche den Zweck haben, ein faktisches Monopol zu begründen; ferner die Verträge, wodurch jemand

in der Ausübung seines Gewerbes oder Berufes mit Rücksicht auf Ort und Zeit beschränkt wird, indem er sich verpflichtet, einen bestimmten Beruf gar nicht, oder nicht an einem bestimmten Orte, in einem bestimmten Lande oder während einer bestimmten Zeit auszuüben. Greenhood befolgt dabei das auch von Stephen, Dicey, Pollock, Lawson und anderen eingeschlagene Verfahren, indem er seiner Arbeit die Form eines Gesetzbuches gibt. Die Rechtsnormen werden scharf formuliert, sodann durch zahlreiche Beispiele illustriert und durch Erläuterungen kommentiert, wobei namentlich in allen wichtigen Fällen die Begründungen der Richter ausführlich mitgeteilt werden.

König.

IV. Handelsrecht.

Gareis, C. Die Frage der Revision des Patentgesetzes.

(Aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik hrsgb. von Professor J. Conrad, N. F. Bd. XVI. S. 56—75.)

Staub, H. Patentrechtliche Erörterungen. Berlin, Heymann. 1888. 46 S. 60 Pf.

Auf Antrag des Reichskanzlers fand im November 1886 eine Enquete über die Revision des Patentgesetzes statt, welcher 22 Fragen mit ausführlichen Erläuterungen zu Grunde lagen. Die Ergebnisse dieser Enquete werden in der vorliegenden Abhandlung von G. von einem sehr zuständigen Beurteiler kritisch beleuchtet, unter Anlehnung an die von G. und Laubenheimer in Busch, Archiv, Bd. 46 S. 73—104 gemachten Vorschläge. Ueber die Definition der Erfindung, namentlich die gewerbliche Verwertbarkeit, den Ausführungsnachweis und das Vormerkungsverfahren, die Beschreibung in früheren Druckschriften, den sogen. Erfindungsdiebstahl, die Abhängigkeitserklärung, die Unterscheidung von Stoffpatenten und Herstellungspatenten, den Schutz des Erfindungsbesitzers, die Einführung sogen. Nützlichkeitsmuster, die Frage der Verschärfung des Vorprüfungsverfahrens, die Patentgebühren, die Verschärfung des Reichsschutzes und die Organisationsfrage, ob neben dem Patentamte ein Patentgerichtshof zu errichten sei, sind die Ergebnisse der Enquete in Kürze geschildert und daran die teilweise abweichenden Ansichten des Verfassers gereiht. Derselbe stellt mit Befriedigung fest, dass

zwischen der dem Patentgesetze vorangegangenen Enquete vom August 1876 und der Enquete vom November 1886 ein fast unglaublicher Fortschritt in der Klärung der Ansichten sich vollzogen habe. Auf der andern Seite habe das Patentgesetz den berechtigten Erwartungen entsprochen, und die Revision desselben habe an seinem wesentlichen Bestande, an der Grundauffassung des Patentbesitzes und an den Hauptvoraussetzungen seiner Verleihung und Wirksamkeit nichts geändert.

Die kleine Schrift von St. behandelt als Beitrag zur Enquete über Abänderung und Verbesserung des Patentgesetzes 4 Fragen. Zunächst wird eine neue Definition der „Erfindung“ gegeben: „Erfindung ist eine auf Grund der Kenntnis der Ursache erzeugte neue Wirkung der Naturkräfte.“ Als „neu“ erscheint dasjenige Erfindungsobjekt, welches bis zur Anmeldung nicht in öffentlichen Druckschriften so beschrieben oder im Inlande so öffentlich benutzt ist, dass eine Nachahmung durch Sachverständige möglich ist. Ausserdem vertritt mit der neuesten Auffassung der Verfasser die *ex tunc*-Wirkung der Patentnichtigkeit, unter Polemik gegen ältere Urtheile. Endlich wird bezüglich der Kollision der Patente die Theorie der gemeinschaftlichen Patentberechtigungen aufgestellt; das zweite Patent ist demnach nicht *ipso jure* nichtig, sondern wirksam, und bildet mit dem ersten eine gemeinschaftliche Berechtigung, die so lange dauert, bis das eine Patent für nichtig erklärt ist.

Heinsheimer.

Jonge, M. de. Die Unübertragbarkeit der Retourbillets. Freiburg, Mohr. 1887. 26 S. 50 Pf.

Die vorliegende kleine Broschüre (Wiederabdruck einer zuerst im Jahre 1885 in der „Deutschen Justizzeitung“ erschienenen Abhandlung) behandelt eine viel umstrittene Frage, welche von Jhering zuerst in Fluss gebracht hatte (seine Erörterung ist wörtlich auf S. 21—24 wiedergegeben). Der Verf. gelangt zu dem Schlusse, dass der Verkauf von Retourbilleten eine rechtswidrige, d. h. eine zivilrechtlich unwirksame und strafbare Handlung darstelle. Das juristische Raisonnement des Verf. gipfelt in dem Satze, dass die Dienstleistung auf Grund der Retourbillets einem einzigen Subjekte in ihrer Totalität prästiert werden müsse und dass sie sich nicht in einzelne Stücke zerlegen lasse. Für seine Konklusion konnte der Verf. die Autorität des Reichsgerichts anrufen. Ein Urtheil dieses Gerichtshofs ist wörtlich abgedruckt (S. 25—26).

Der Verf. hat die sonstige Litteratur, die Meili: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten (1888) S. 53 und 54 zusammenstellte, nicht benutzt. Im Vorbeigehen sei hinzugefügt, dass die schweizerische Nordostbahngesellschaft die Uebertragung von Retourbillets gestattet: im Bahnhofe in Zürich befand sich eine Zeit lang ein Bureau, das sich mit dem An- und Verkaufe von Retourbillets beschäftigte. Meili.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Festgabe zum Doktorjubiläum des Herrn Geh.-Rates Prof. Dr. Joh. Jul. Wilh. v. Planck. Ueberreicht von der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät zu Strassburg. Strassburg, Trübner. 1887. IV u. 113 S. (Vgl. S. 334, 356.)

1) Schultze: Von den prozessualischen Zeitbestimmungen, insbesondere den Fristen (S. 1—82).

2) Nissen, Adolf: Die Einziehung. S. 83—113.

Beide Abhandlungen befassen sich mit Gegenständen, welche trotz ihrer hohen praktischen Bedeutung verhältnismässig nur wenig theoretisch bearbeitet sind, und lenken die Blicke auf diese seitwärts von der allgemeinen Heerstrasse gelegenen Punkte. Sch. bestimmt zunächst den begrifflichen Gegensatz von Termin und Frist unter Ablehnung der nichtssagenden Unterscheidung zwischen Zeitpunkt und Zeitraum mit Rücksicht auf das Wesen der Prozesshandlungen, deren zeitlicher Begrenzung sie dienen: „Termine sind Zeiträume für solche Prozesshandlungen, welche ein Zusammenwirken von Gericht und Parteien oder auch bezw. von dritten Personen (z. B. Zeugen) voraussetzen. Fristen sind Zeiträume, in welchen die Parteien einseitig zu handeln haben.“ Termine werden bestimmt für mündliches, Fristen für schriftliches Handeln. Das Vorhandensein dieses Zusammenhangs der beiden Begriffe mit dem Gegensatze von mündlichem und schriftlichem Verfahren wird kurz auch in der Geschichte nachgewiesen. In Beschränkung auf den Zivilprozess behandelt Sch. zunächst die Terminbestimmung und ihr Verhältnis zur Parteiladung (S. 4—9), um den übrigen Teil der Abhandlung den Fristen zu widmen, welche er einteilt in 1. Zeitbestimmungen für die Handlungen der Gerichtspersonen, 2. Zeitbestimmungen für die Partei-

handlungen (Parteifristen) und 3. Zeiträume, welche keinen dieser beiden Zwecke haben (S. 11). Im weiteren sind die einzelnen Fristen, in diese 3 Gruppen verteilt, bald mehr, bald minder ausführlich erörtert. Hervorzuheben ist noch, dass Sch. bei Teilung der Parteifristen in gesetzliche und richterliche für massgebend erklärt, ob Gesetz oder Richter die Dauer der Frist bestimmt (S. 24 ff.). Die allgemeinen Bestimmungen der Z.Pr.O. über Fristen sind nur auf Parteifristen anwendbar. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Parteifristen ist die Frage, ob Einspruch vor Urteilszustellung eingelegt werden könne, sehr eingehend besprochen und bejahend erledigt (S. 36 ff.).

N. kommt zu folgenden Ergebnissen: Die Einziehung ist nicht Strafe sondern „endgültige Wegnahme einer Sache durch die Verwaltungsbehörde“ (S. 90). Indem der Richter im sogen. objektiven Verfahren auf Einziehung erkennt, übt er nicht bald polizeiliche, bald strafrechtliche, bald zivilrechtliche Funktionen aus, sondern er „stellt vielmehr nur das R. der Einziehung fest.“ Vorschriften, welche den Begriff „Strafe“ voraussetzen, sind auf die Einziehung nicht anzuwenden. Aus der Charakterisierung erklärt sich ferner, dass auch der Zivilrichter die Einziehung aussprechen kann. Die Einziehung führt nicht begrifflich dazu, die eingezogenen Sachen in das Vermögen des Staates zu bringen; dieselben können auch jedem Eigentum entzogen werden. Die Frage des Anfalls von Früchten und Mitteln des Verbrechens an einen neuen Berechtigten ist zwar auch vom Strafrichter zu erledigen, aber diese Entscheidung liegt nicht schon in der Einziehungserklärung. Die Einziehung ist ein Institut des Verwaltungs-R., der Anfall ein Institut des Privat-R. Für die Frage, in welchem Zeitpunkte die einzuziehenden Sachen dem Thäter gehört haben müssen, verweist N. (S. 100) auf das Landes-R.

Kleinfeller.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Alimena, B. La premeditazione in rapporto alla psicologia, al diritto, alla legislazione comparata. Turin, Bocca. XV u. 286 S. con Diagrammi. 8 l.

Der Titel gibt genau den Inhalt dieses Werkes wieder, welches von einem jungen Kriminalisten in Cosenza herrührt,

und in wissenschaftlicher und gründlicher Weise die Frage der praemeditatio erörtert. Nach einer geschichtlichen Einleitung, in welcher Verf. die frühesten gesetzgeberischen Aeusserungen in bezug auf die „Ueberlegung“ und die Differenzierung der mit Ueberlegung begangenen Delikte von den allgemeinen Deliktsbegriffen darlegt, wird der gegenwärtige Stand der Frage in Wissenschaft und Gesetzgebung durch Aufführung der meisten Schriftsteller wie sehr vieler europäischer und amerikanischer Gesetze gekennzeichnet.

Die Hauptbedeutung der Arbeit beruht in dem grundlegenden Teile II (S. 79—236), in welchem die praemeditatio auf Grund der empirischen Psychologie nach der Art der bestimmenden Motive, dem Verhältnis von Vorbedacht und Affekt, den pathologischen und animalen Zuständen des Verbrechers (pazzia, Hypnotismus, Trunkenheit) geprüft wird. Der Schlussabschnitt behandelt die Beziehungen der praemeditatio zum Irrtum, zur Teilnahme und zu anderen und qualifizierenden Thatumständen.

Die Grundgedanken des Werkes sind: Erstes Kriterium bei den Delikten ist das determinierende Motiv. Vergleicht man aber zwei durch das gleiche Motiv bestimmte Delikte, so kann man das Element der praemeditatio nicht ganz übersehen. Abgesehen von Affekt (der übrigens mit Ueberlegung konkurrieren kann) muss man präsumieren, dass die Delikte mit ruhiger Ueberlegung begangen werden und, wie es in einigen Str.G.B. geschieht, zwei Arten der Ueberlegung nach der grösseren oder geringeren Zwischenzeit zwischen Entschluss und That annehmen. Dementsprechend verschiedene Strafen, und zwar die schwerere für die längere Ueberlegung, weil hier die That am klarsten den Charakter des Thäters darstellt, und dessen Gefährlichkeit und antisoziales Streben — nach der positiven Schule — Hauptmassstab der Strafbarkeit ist. Deswegen sollen Bestimmungen über praemeditatio nicht nur wie bisher sich auf Mord und Totschlag beziehen, sondern auf alle Delikte, weil bei allen, unter Voraussetzung gleichen Motives, das überlegte Handeln auf grössere Gefährlichkeit des Thäters schliessen lässt.

Was die gesetzgeberische Behandlung dieser Frage betrifft, so billigt Verf. den Weg derjenigen Gesetze (u. a. auch des neuesten italien. Entwurfs), welche keine Begriffsbestimmung der praemeditatio geben, vielmehr dem freien Ermessen des Richters überlassen, festzustellen, ob und in welchem Grade Ueberlegung vorhanden gewesen.

Die Arbeit berechtigt als Erstlingsarbeit zu den besten

Hoffnungen, sie beruht auf umfangreichen Studien und ist mit Geist geschrieben. Verf. bekennt sich als Anhänger der sogenannten positiven Schule, nach welcher das psychologische Studium des Verbrechens das juristische Studium des Verbrechens nicht ausschliessen, sondern vorbereiten soll.

E. Ferri.

VII. Kirchenrecht (einschliesslich Eherecht).

Berchtold, J. Die Bulle Unam Sanctam, ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. München, Kaiser. 1887. 135 S. 2 M. 70 Pf.

Die Abhandlung gehört zu den Festgaben für Planck (vgl. oben S. 334 u. 353), konnte aber aus Gründen des Raumes und der Zeit nicht mit den übrigen Aufsätzen erscheinen. Es ist eine selbständige umfangreiche Monographie geworden, die zwar nach des Verf. bescheidenem Nachwort „nicht erschöpfend“ sein will, aber trotzdem einen gründlichen und echt wissenschaftlichen Beitrag in der massenhaften Litteratur über die Bulle U. S. bildet.

Anknüpfend an das Gutachten der Münchener Juristenfakultät von 1869 (abgedruckt im Erg.-Bd. z. Zeitschr. f. Kirchen-R. 1872 S. 313) gibt Verf. zuerst Wortlaut der Bulle und Uebersetzung, bei letzterer hinsichtlich des Schlusspassus „porro subesse“ etc. abweichend. Sodann weist er den Inhalt nach in 10 Sätzen, deren Kern ist: der Staat ist der Kirche absolut untergeordnet, der Papst zur Ein- und Absetzung von Fürsten berechtigt. Die Erörterung der theologischen Begründung dieser Lehre, welche in vielen Bildern (Seele, Leib; Sonne, Mond; geistl. u. weltl. Schwert) ausgesprochen und übrigens im Rundschreiben Leos XIII. v. 1. Nov. 1885 (S. 20) erneuert ist, sowie die Erwähnung der Gegner dieser Lehre, führt den Verf. auf die interessante Entstehungsgeschichte der Bulle U. S. (Philipp d. Schöne, Bonifaz VIII.), welche unter Anlehnung an Drumann (Bonifaz VIII. 1852) gegeben wird. Nun werden einige Vorfragen geprüft, erwiesen, dass der Papst Obergewalt über Frankreich sich auch früher beigelegt, und dass das Schreiben „Deum time“ nicht untergeschoben sei, sowie die Systeme des Kanonisten über die potestas ecclesiae in temporalia skizziert. Jetzt gelangt Verf. zu den verschiedenen Auslegungen: er beweist die

Haltlosigkeit der sogen. Abschwächungsversuche, welche die U. S. als höchst harmlos hinstellen, auch des Martensschen Versuches, und zeigt (S. 65—88), dass die Bulle durch und durch dogmatisch, wie dies auch bisher meist angenommen wurde. In der entscheidenden Frage, was bedeutet „omni humanae creaturae“, erklärt sich B. für „menschliche Schöpfung, Obrigkeit“ (Luther übersetzt Petr. II, 13 „Ordnung“). Nur so ist die U. S. konsequent.

Es bleibt die Frage übrig, wie verhält sich die Bulle U. S. zur Unfehlbarkeitslehre? Die U. S. dogmatisiert die absolute Unterordnung des Staates. Da diese Lehre nicht der Christi entspricht, so erblickt B. (S. 113) „keine andere mögliche Lösung des Streitens, als dass man eben die ganze Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie das Vaticanum formuliert hat, von sich abweist“. Nur eine andere Auffassung von der „Legitimität“ der Konzile und ihrer Beschlüsse kann zu einem befriedigenderen Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche führen. Der Schlussabschnitt gibt dem Verf. Gelegenheit, sich im Anschluss an Moulart (C.Bl. I S. 33), Molitor und Manning über die „restaurierte“ katholische Staats- und Rechtswissenschaft zu äussern, deren Grundgedanke ist: Herrschaft der Kirche über die weltliche Gewalt, in geistlichen Dingen direkt, in politischen indirekt. Aus dem Streben, von dieser Gewalt Gebrauch machen zu können, erklärt sich der Ruf nach Auslieferung der Schule, Wiederherstellung des Kirchenstaates etc. (S. 131), erklärt sich der Wunsch nach „einer neuen Ordnung und einer neuen katholischen Welt, mit einem Worte nach einer grossartigen Revolution!“ „Es ist uns wohl erlaubt, dies grosse Ereignis — eine neue Ordnung auf Ruinen — herbeizuwünschen“, sagt Moulart (S. 38). Auf die Gefahr, die aus dieser Lehre sich ergibt, hält B. sich für verpflichtet, als Antiinfallibilist immer und immer hinzuweisen.

Redaktion.

Coulon, H. et Faivre, A. 1) Manuel et Formulaire du Divorce et de la séparation de corps. 2me éd. Paris, Marchal et Billard. 1887. 610 S. 6 fr. 50 ct. 2) Jurisprudence du Divorce. 2me éd. Ebd. 5 fr.

Nach langen parlamentarischen Kämpfen wurde auf den Antrag Naquets nicht als ein bien, sondern als ein remède die Ehescheidung in Frankreich wieder eingeführt. Das Wiedereinführungsgesetz datiert vom 27./VII. 1884, während das zu beobachtende Verfahren durch das Gesetz vom 20./IV. 1886 ge-

regelt worden ist. Das vorliegende Manuel hat den Zweck, die Durchführung dieser Gesetze und das allgemeine Verständnis zu fördern. Zu dem Behufe werden dieselben vollständig ihrem Wortlaute nach abgedruckt und zu jedem Artikel die frühere Gesetzgebung angemerkt und die Ergebnisse der gesetzgeberischen Arbeiten und parlamentarischen Verhandlungen beigelegt. Ueberdies enthält das Manuel einen erklärenden Kommentar über beide Gesetze mit Anführung der wichtigsten Entscheidungen französischer und auswärtiger Gerichte; den Schluss bilden verschiedene Formulare für die Prozessführung.

In dem Kommentar wird nur auf die Entscheidungen verwiesen, da aber dieselben Sammlungen entnommen sind, welche nicht jedermann erreichbar sind, so liessen die Verf. dem Manuel einen Ergänzungsband folgen, welcher unter dem Titel „Jurisprudence“ alle diejenigen Entscheidungen in extenso enthält, welche sich auf die Ehescheidung beziehen, wogegen diejenigen weggelassen sind, welche die Séparation de corps zum Gegenstande haben.

König.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aschehoug, T. H. Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen. (Marquardsens Handbuch des öffentlichen R. IV. Bd. II. 2.) Freiburg i. B., Mohr (Siebeck). 1886. XII u. 208 S. 7 M.

Das Handbuch des öffentlichen R. nimmt seinen guten Fortgang und lässt in seinem Erscheinen nicht entfernt die Schwierigkeiten gewahr werden, mit welchen jedes grössere Unternehmen auf dem Gebiete des öffentlichen R. zu kämpfen hat. — Der vorliegende Band setzt sich die Aufgabe, uns das beziehungsreiche Gebiet des Staats-R. der vereinigten Königreiche der skandinavischen Halbinsel zu erschliessen, und wird damit in der That einem Bedürfnis gerecht, das in jüngster Zeit um so dringender wurde, je mehr Nachrichten uns über zahlreiche Konflikte zugehen, zu welchen das eigenartige Verfassungsrecht der beiden nordischen Staaten die Veranlassung zu geben schien (vgl. C.Bl. I, 265).

Im I. Abschnitt löst Verf. mit kundiger Hand die vielfach in einander laufenden Linien der Verfassungsgeschichte, er zeigt

uns, wie die Sonderrechte in die sogen. Union eingezeichnet waren und wie sie sich erst allmählich nach einem langwierigen Ablösungsprozess frei gestalten und jedem der beiden Staaten vorerst getrennt und dann nach der Trennung Norwegens von Dänemark in grundgesetzlicher Verbindung ein selbständiges, wenn auch vielfach verwandtes öffentliches R. erwächst. Den durch die Vereinigung geschaffenen Zustand, die Umriss der gemeinsamen Angelegenheiten, die wichtigen Organe der Union: König, Königtum und den zusammengesetzten Staatsrat der vereinigten Reiche führt uns der I. Abschnitt vor unter gelegentlicher Betonung der reformbedürftigen und reformfähigen Stellen im Systeme der Union.

Im einzelnen auf das R. der Sonderstaaten übergehend gibt Verf. im 2. Abschnitt das Staats-R. Schwedens in guter Uebersichtlichkeit; das Verhältnis der Staatsangehörigen im rechtlichen Sinne zu den im thatsächlichen Sinne des Wortes leidet in der Darstellung unter einer gewissen Unsicherheit der Terminologie. Wenigstens geht aus der vom Verf. skizzierten Rechtslage des Ausländers in Schweden mit voller Deutlichkeit hervor, dass der vom Autor an die Spitze gestellte Satz: „Nach schwed. R. decken das Unterthanen- und das Staatsbürgerverhältnis sich gegenseitig und vollständig, so dass derjenige, welcher schwed. Medborgare, Bürger ist, auch immer schwed. Unterthan ist, und umgekehrt — entweder ungenau ist, wenn hier unter der Bezeichnung „Unterthan“ der im Gebiete sich aufhaltende Fremde verstanden wird; oder die beiden Termini drücken ein und dasselbe aus, dann unterscheidet sich das schwed. in nichts von dem kontinentalen Staatsbürger-R., welches in jedem de jure, nicht bloss de facto Angehörigen des Staates einen Bürger desselben erblickt. Den Fragen des Ständewesens, des Adels und seiner organisierten Vertretung (Adelsmöte), dem Fideikommiss-R., das merkwürdigerweise in dem einst so aristokratisch gesinnten schwed. Gemeinwesen zu verschwinden droht, wendet A. sein besonderes Augenmerk zu ebenso wie der bis in ihre feinsten inneren Getriebe hinein beleuchteten Verfassung und Verwaltung der Gemeinde. Hier und bei Darstellung des Gesetzgebungsapparates, des Wahl-R., der Lehre von den Gesetzen und dem Veto des Königs gegenüber anderen Reichstagsbeschlüssen als Gesetzen, stützen sich die Ausführungen des Verf. auf das sorgfältig verwertete bis zur neuesten Zeit reichende Gesetzes- und Judikatenmaterial.

Es ist dem Verf. gelungen, die Eigenart, die von der land-

läufigen Schablone abweichende Regierungsform Schwedens an den ausschlaggebenden Punkten mit juristischer Präzision und mit Sorgfalt für die notwendigen Einzelheiten herauszukehren, so in der Behandlung des Finanz-R., des Staatsdienerwesens, der Gerichtsorganisation, der Ministerverantwortlichkeit und der eigenartigen, aus seiner weitreichenden Kompetenz fließenden Verantwortlichkeit des höchsten schwed. Gerichtshofes.

Wesentlich im gleichen Schema bewegt sich die Darstellung des norweg. Staats-R., dem der 3. Abschnitt des umfangreichen Buches gewidmet ist. Stoerk.

Preux, J. La question des langues et les conflits de nationalités en Autriche sous le ministère du comte Taaffe (1879—1888). Paris, Pichon. 1888. 40 S. 2 fr.

Der Verf. — Sekretärsadjunkt und Bibliothekar des „comité de législation étrangère“ — versucht in der vorliegenden Schrift eine Darstellung des Nationalitätenstreites in Oesterreich seit dem Amtsantritte des Ministeriums Taaffe (10. August 1879) bis auf die neueste Zeit zu bieten. Als Phasen dieses Kampfes werden insbesondere hervorgehoben: die Prager Universitätsfrage (S. 20, 21), die für Böhmen und Mähren im Jahre 1880 erlassenen Sprachverordnungen und die diesfalls im Reichsrate von Wolfrum eingebrachte Interpellation (S. 23); der Wurmbrandsche Antrag, betreffend die Vorlage eines Nationalitätengesetzes unter gleichzeitiger „Festhaltung“ des Prinzips der deutschen Staatsprache (S. 24); der Scharschmidtsche Sprachengesetzentwurf vom 8./II. 1886 (S. 26—32); die Verhandlungen des böhm. Landtages über die mit der Sprachenfrage zusammenhängende administrative Teilung des Landes, und die Abstimmung des grösseren Teiles der deutschen Landtagsabgeordneten (S. 33—35); schliesslich die im Herbst des Jahres 1887 durch einen die Mittelschulen betreffenden Erlass des Unterrichtsministers v. Gautsch eingetretenen Komplikationen (S. 36—38). In einem Anhange werden die Leser noch über die zu Beginn des Jahres 1888 in Böhmen angeregten Ausgleichsverhandlungen informirt (S. 39, 40). Die Darstellung des Verf. ist übersichtlich und klar; derselben ist eine beinahe ebenso lange Einleitung (S. 1—18) vorangeschickt, welche die zum Verständnisse des Gegenstandes der Schrift notwendigen statistischen und historischen Mitteilungen enthält. In diese Einleitung haben sich einige Ungenauigkeiten eingeschlichen (so wird S. 4 irrig be-

hauptet, dass die Bevölkerung Triests ausschliesslich aus Italienern und Deutschen bestehe; S. 6 wird infolge eines Druckfehlers der Prozentsatz der deutschen Bevölkerung in Schlesien mit 44,91 statt 48,91 angegeben; S. 10 wird über die Entstehungsgeschichte des Art. 19 H.G.G. über die allgemeinen R. der Staatsbahnen eine durch die Gesetzesmaterialien nicht belegte Mitteilung gemacht; ebendasselbst ist der Wortlaut des §. 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 nicht ganz korrekt wiedergegeben), die jedoch das Interesse an der vorliegenden Publikation nicht wesentlich beeinträchtigen.

Prazak.

Bachmann, J. Die Baupolizei im Gebiete des A. L.R. unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung der höchsten preuss. Gerichtshöfe dargestellt. Berlin, J. J. Heine's Verlag. 1887. VI u. 120 S. 1 M. 60 Pf.

Eine Schrift von rein praktischer Tendenz, jedoch gründlich und zuverlässig. Die Einleitung behandelt kurz zu allgemeiner Orientierung Begriff, Verwaltung und Befugnis der Polizei überhaupt, Polizeiverordnungen, Polizeiverfügungen und ihre Anfechtung, Polizei-Strafverfügungen, Baupolizei. In Tit. I ist der landrechtliche Stoff, in Tit. II das Baufluchtliniengesetz, Tit. III das Einschlägige des Forstpolizeigesetzes, Tit. IV das Ansiedelungsgesetz, Tit. V das Gewerbe-R. vorgeführt, allenthalben mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. S. 11 heisst es: „Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung sühnen,“ was doch nur die eine, entferntere Aufgabe der Verordnung kennzeichnet, welche vielmehr in erster Linie materielles R. innerhalb der ihr gesteckten Grenzen schaffen will.

Leuthold.

IX. Internationales Recht.

Gareis, C. Institutionen des Völker-R. Giessen, Roth. 1888. VII u. 256 S. 4 M. 80 Pf.

Neben dem vor kurzem an dieser Stelle angezeigten (Bd. VII S. 115) Holtzendorffschen Handbuch des Völker-R., welches ein möglichst detailliertes Gesamtbild des in rechtlichen Formen

sich bewegenden Staatenverkehrs zu geben bemüht ist, findet die vorliegende Schrift eine berechtigte Stelle, die sie mit Glück und Geschick ausfüllt. Sie steht dem citierten Handbuch und dessen naturgemäss breiterer Lehrmethode viel selbständiger und kritischer gegenüber, als etwa das Reschsche Exzerpt des Heffterschen Lehrbuchs. Umfassender als die Hartmannschen Institutionen, ausführlicher im litterarischen Apparat und in der Anführung des Quellenmaterials als die Grundrisse v. Neumanns, Renaults u. v. a., wird dem Buche G.s volle Eignung zuerkannt werden müssen, in weitere Kreise Klarheit über die Grundbegriffe der behandelten Disziplin zu tragen.

Nach einer anziehend geschriebenen und knappen Einleitung, welche keinem der zu Grunde liegenden rechtsphilosophischen Probleme aus dem Wege geht, behandelt Verf. im allgemeinen Teile die Subjekte des Völker-R., als solche bezeichnet er nur die Staaten in allen denkbaren Erscheinungsformen und Verschiedenheiten, vorausgesetzt, dass dieselben das vom Verf. als unerlässlich angesehene konstitutive Merkmal der Herrschaft besitzen, welches darin liegt, dass ein solches Gemeinwesen als sein Interesse bezeichnen kann und zum Rechtsgute zu erheben vermag, welches Interesse es will, und zur Verfolgung dieses Interesses alle Mittel rechtlich anwenden darf, welche es tatsächlich anwenden kann (Herrschaftsinteresse). Dass Verf. die übrigen konstitutiven Merkmale, soweit sie sich auf die Körperlichkeit des Staates beziehen als Objekte des Völker-R. bezeichnet, ist vielleicht nur durch die scharfe Gegenüberstellung zu den Subjekten des Völker-R. prinzipiell anfechtbar. Im 3. Abschnitte wird die Entstehung, Aenderung und Aufhebung völkerrechtlicher Befugnisse auf selbständigen prinzipiellen Unterlagen, die sich nutzbringend erweitern liessen, ausgeführt. Im besonderen Teil gibt Verf. eine gute Uebersicht des materiellen Völker-R., der in Uebung stehenden Normen über die Grund-R. der Staaten, die völkerrechtliche Stellung der Staatshäupter, die internationale Stellung der völkerrechtlichen Magistraturen, der Staatsangehörigen; eingehend berücksichtigt sind die in unserer Zeit im Interesse des internationalen Verkehrs ausgebildeten Verwaltungseinrichtungen zum Schutze der Schifffahrt, des Handels, des Gewerbe-, Post-, Telegraphenwesens u. s. w. Der Lehre von den völkerrechtlichen Verträgen ist das 2. Buch gewidmet, während das 3. und letzte dem formellen Völker-R., den Rechtsgebräuchen und Rechtsnormen im Verfahren zum Schutze streitiger internationaler Interessen eingehende Ausführungen gibt.

Zum reichen Inhalt des Buches, das in Litteraturangaben, in Anregungen und Hinweisungen für den Studierenden durchaus seiner Aufgabe gerecht wird, nimmt sich der Anhang mit seinen vier, zudem nicht sehr glücklich gewählten Aktenstücken, ziemlich dürftig aus. Jeder Handels- und Schiffahrtsvertrag, jeder Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag etc. vermag den vorgetragenen völkerrechtlichen Lehren bessere Fundierung zu geben als die in das schwankende Gebiet der hohen Politik hineinragenden Elaborate des Berliner Kongresses vom Jahre 1878 und der Berliner Konferenz vom Jahre 1885. Stoerk.

Orelli, A. v. Der internationale Schutz des Urheber-R. (Aus den „Deutschen Zeit- und Streitfragen“. N. F. 2. Jahrgang. 1—2. 1887.) 1 M.

Der Verf. gewährt hiermit einem weiteren Leserkreise einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung des national und international wichtigen R. und prüft die einzelnen darauf bezüglichen Fragen, besonders aber gibt er auch eine Entwicklung der Gesetzgebung über den Nachdruck vom 15. Jahrhundert an bis auf den heutigen Tag. Schon früher (1884) hatte v. O. „das schweizer. Bundesgesetz, betreffend das Urheber-R. an Werken der Litteratur und Kunst unter Berücksichtigung der bezüglichen „Staatsverträge“ erläutert. Da der auf diesem Gebiete so sachkundige Verf. auch als Delegierter der Schweiz an den internationalen Konferenzen zum Schutz des Urheber-R. Teil genommen, so sind seine bezüglichen Veröffentlichungen Theoretikern und Praktikern gleich wertvoll. Bulmerineq.

Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reich und gegenüber dem Ausland. II. Teil. Rechtshilfe in Strafsachen. Erlangen, Palm & Enke. 1888. (Vgl. C.Bl. VI, 76.) 5 M.

Dem ersten Teil, welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeit und Konkursachen betraf, ist der zweite Teil schnell gefolgt. Hineingezogen in den Kreis der Erörterung sind auch die besonderen Vorschriften über das geistige Eigentum, Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz, die internationalen Schiffahrtsachen, Reblauskonvention, Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel, das Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn und endlich der Rechtshilfeverkehr in den Konsulargerichtsbezirken und — soweit dies bereits geregelt ist — in den Schutzbezirken des Reichs. Die Darstellung geht von allgemeinen Gesichtspunkten aus, von denen aus die

Rechtshilfe im In- und Auslande gemeinsam, aber in getrennten Abschnitten behandelt wird. An die allgemeinen Bestimmungen (zu denen von dem Verf. auch die Anträge und Ersuchen der Staatsanwaltschaft gerechnet werden) enthält den eigentlichen Kern der Abteilung II. Hier wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, Auslieferung, Beweisaufnahme, Zustellungen, Vollstreckungen und Abwesenheitsverfahren behandelt. Die Arbeit des Verf. ist eine sehr mühevoll, insbesondere soweit das Ausland in Betracht kommt, weil abgesehen von den vom Reich geschlossenen Verträgen nur sehr wenige allgemeine für das ganze Reich geltende Anordnungen bestehen (z. B. bezüglich der Strafregister). Der Verf. hat sich aber nicht bloss auf die für ganz Deutschland geltenden Normen, oder auf einen einzelnen Bundesstaat beschränkt, sondern er gibt das Material, auch soweit es partikularrechtlicher Charakter ist. Die in Betracht kommenden Fragen werden angegeben und an sie in sehr reichhaltiger Weise die Nachweise aus dem Gesetzgebungs- und Verordnungs-R. des Reichs und der Einzelstaaten geknüpft. Bei der Schwierigkeit der Materie und der Zersplitterung des geltenden Stoffs bildet das Handbuch ein für den Praktiker schwer zu entbehrendes Hilfsmittel, obwohl es den Stoff nicht überall vollständig erschöpft.

Kayser.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

- Bulletino dell' Istituto di diritto romano.** Red.: Scialoja. Verlag: L. Pasqualucci. Gratis f. d. Mitglieder d. Instituts. Abonnementspreis pro Jahr 15 l. 1. Heft (64 S. 7 l.). Scialoja, nuove tavolette cerate pompeiane. Libello di Geminio Eutichete. Ferrini, Gai II, 51. Fadda, pactum de jurejurando. Bonfante, res mancipii o res mancipii.
- A. Hartlebens Gerichtsbibliothek.** Fortlaufende Sammlung ausführl. u. authent. Darstellungen interessanter u. wichtiger Prozesse aller Nationen, aus Gegenwart u. jüngster Vergangenheit. Red.: A. v. Horsetzky. Verlag: Wien, Hartleben. Halbmonatlich. Hefte à 3 Bgn. 50 Pf. 24 Hefte 12 M. 1. Heft. Prozess Frankenstein-Kuhnert. Prozess Dübell-Töpfer. Prozess Wilson.
- Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik.** Vierteljahrsschr. Red.: H. Braun. Verlag: Tübingen, Laupp. Pro Jahrg. (4 Hefte) 12 M. I. 1. Zur Einführung. Platter, d. geplante Alters- u. Invalidenversicherung im Deutschen Reich. Baernreither, d. Statistik über Arbeitslose in England. Pringsheim, d. Lage

d. arbeitenden Klassen in Holland. Oldendorff, d. Säuglingssterblichkeit in ihrer sozialen Bedeutung. Erismann, d. körperliche Entwicklung d. Arbeiterbevölkerung in Centralrussland. Sozialpolit. Gesetzgebung. Miscellen. Litteratur.

Deutsches Wochenblatt. Tendenz: Betonung d. Gemeinsamen in d. Bestrebungen d. nationalen Parteien. Red.: O. Arendt. Verlag: Berlin, Walter & Apolant. Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährl. 3 M. Jurist. Mitarbeiter u. a.: Beutner, Dahn, Endemann (Berlin), Assessor Fuchs (Berlin), Hue de Grais, Klöppel, Koehne, Laband, Lilienthal, Liszt, Mayer, Mayr, Münsterberg, Rosin. 3. 5. Zedlitz, Gesetzentwurf betr. Erleichterung d. Volksschulasten. 4. Klöppel, d. wirtschaftl. Bedeutung d. Entwurfs eines bürgerl. G.B. 6. Koehne, Reform d. Strafvollstreckung.

Studien z. brandenburg.-preuss. Geschichtsforschung. Mit Unterstützung d. Ministeriums. Zweck: Quellenveröffentlichung. Halbmonatl. Hefte à 20 Bogen. Hrg.: Treitschke, Schmoller. Red.: Koser. Verlag: Leipzig, Duncker & Humblot.

Bulletins des Travaux de l'Université de Lyon. Rédigé par les Professeurs des Facultés. Première Année fasc. 1. Lyon, Storck. 1888. Bezweckt ein Bild des geistigen Lebens der Lyoner Universität zu geben, und enthält Arbeiten aus allen Fakultäten. Eine „Chronique“ bringt Mitteilungen über die Thätigkeit der Universitäten d. französ. Schweiz u. Norditaliens.

Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins. N. F. III. 1. Gothein, d. Landstände der Pfalz. 2. Gierke (S. 129—172), bad. Stadt-R. u. Reformpläne d. 15. Jahrh. (über mittelalterl. Familiengüter-R.).

Histor. Taschenbuch. 6. Folge. 7. Jahrg. Maurenbrecher, Tridentiner Konzil.

Zeitschr. der histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen. III. 3. Wersche, d. staatsrechtl. Verhältnis Polens z. Deutschen Reich während d. M.A.

Nouvelle Revue historique de droit français etc. XII. 2. Beaudouin, la participation des hommes libres au jugement dans le droit franç. Léouzon le Duc, la régime de l'hospitalité chez les Burgundes. Esmein, le serment promissoire dans le dr. canonique.

Beiträge z. Erläuterung des deutschen R. XXXII. 2. u. 3. Henrici, Verpflichtung d. Arrestlegers etc. Fuld, Autor-R. an Briefen. Meisner, jurist. Natur d. Anfechtungs-R. Jecklin II, d. landrechtl. Begriff Gewahrsam. Merfeld, Kraftloserklärung v. Wechselblanketts. Bendix, Legitimation z. Bewilligung d. Umschreibung einer Vormerkung. Pfizer, Endurteil u. Zwischenurteil.

Jurist. Blätter. XVII. 14. 17. Stross, Regierungsvorlage betr. d. Summarverfahren. 14. 15. Zitelmann, d. Möglichkeit eines Welt-R. (Vortragsreferat). 13. 16. Anspruch unehelicher Kinder auf Versorgung. 18. 19 ff. Eisler, Ermächtigungsdelikte nach österr. R. 18. Jurist. Studium. Concurrence deloyale.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXIX. 9. 10. Objekt. Pressverfahren. 11.—13. Rosenblatt, krit. Bemerk. z. Entscheidungen d. Kass.-Hofes. 14. Abhilfe gegen Verschleppung. 14.—17. Zur Str.Pr.O. 15. Pol.Str.G.B. §. 445. 17. Gernerth, gerichtl. Verfolgung.

- Oesterr. Centralbl.** VI. 3. 4. Horner, Rechtsfortbildung (Beihft: C.Bl. f. Verwaltungspraxis. IV. 3./4. Jolles, Rechtsprechung d. Verw.Ger.Hofes in Steuersachen).
- Zeitschr. f. schweizer. R.** XXIX. N. F. VII. 2. Siegmund, d. Konkurs- u. Wechselfähigkeit nach d. Entwurfe d. Bundesgesetzes über Schuldbetreibung u. Konkurs. Teichmann, d. Urkundenfälschung nach d. Strafgesetzen des Auslandes u. der Schweiz. Rechtsquellen. Uebersicht u. Auszüge aus d. Rechtsquellen d. Kts. Wallis.
- Zeitschr. f. Handels-R.** XXXIV. 3. u. 4. Esser II, Herstellungspreis im Sinne d. Art. 185a d. H.G.B. Schwalb, Haftung d. Kommanditisten. Pappenheim, d. Proteststunden im Sinne d. W.O.
- Annales de droit commercial.** 1888. Nr. 2. G. Cohn, Chronique de législation etc. Allemagne. (Sehr vollständiger Bericht über Gesetzgebung, Wissenschaft u. Rechtsprechung auf d. Gebiete d. deutschen Handels-R. 1886 u. 1887.)
- Zeitschr. f. Berg-R.** XXIX. 2. Ichon, Begründung d. französ. Bergesetzentwurfes v. 25./V. 1886.
- Annales du régime des eaux.** (Spezialzeitschr. f. d. ges. Wasser-R.) II. 1. Féraud-Giraud, des sources supprimées complètement ou partiellement à la suite de travaux d'intérêt privé ou public et d'exploitation des Mines. Urteile u. wasserrechtl. Gesetze etc. mit kurzen Erläuterungen.
- Law Quarterly Review.** IV. 14. Lyall, Glasson, Holtzendorff, Cogliolo, S. Henry Maine. Lorimer, the story of the chair of public law in the university of Edinburgh. Lentz, Gigot, König, public meetings and public order. Carter, curiosities of copyright law. Pacchioni, a disputed point in the lex Aquilia. Munro, the Canadian constitution.
- Harvard Law Review.** I. 7. u. 8. The Anarchists' Case before the Supreme Court of the U. St. A Creditors Right to his Suretys Securities. A Brief Survey of Equity Jurisdiction. The nature of a Policy of Insurance with regard to its Assignment (der Artikel bezieht sich nur auf See- und Feuerversicherung).
- American Law Review.** 1888. 2. Some Reflections on the Bar: its Integrity and Independence. The Burden of Proof in Actions against Carriers and other Baillees. American Law of Strikes and Boycotts as Crimes. Deed of one Partner, when binds the Firm. Should Appellate Courts Review the facts in actions at Law.
- The English historical Review.** 1888. 9. Prothero, Gneist on the English constitution.
- Journal of Jurisprudence and Scottish law Magazine.** XXXII. 374. The historical school of law, Thibaut and Savigny.
- The Cape law Journal.** IV. 6. Englands Case against Home Rule.
- Rivista italiana.** V. 1. Bolaffio, questioni controverse nel giudizio cambiario. Scialoja, fr. 14 §. 3 Dig. 34, 1.
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess.** XII. 1. (Redaktion fortan: Kammerger.R. Schultzenstein u. O.L.Ger.R. Vierhaus in Kassel.) Auszug aus d. Immediatberichte d. preuss. Justizminist. Endemann, Entwicklung d. Konkursverfahrens bis zur Konkursordnung von 1877. Kohler, Succession in d. Prozessverhältnis.

- Gerichtssaal.** XL. 6. Fuld, Bestrafung d. Trunksucht. Bar, Delikt d. groben Unfugs. Buccellati, Strafgesetzentwurf (Zanardelli) f. Italien. Holtzendorff (S. 459—467), über Goldschmidt, Rechtsstudium etc. 7. Bar, zweifelhafte Betrugsfälle. Buri, Begriff d. Gefahr.
- Archiv f. Straf.R.** XXXV. 5. Mayer, Entwurf eines Str.G.B. f. Italien (Zanardelli). M. Rump, strafrechtl. Bedeutung d. animus injuriandi u. §. 193 d. R.Str.G.B. Samter, d. Strafwesen, Strafinhalt u. d. Hauptfragen d. Praxis.
- Archiv f. kathol. Kirchen-R.** 1888. 2. Schmitz, zu Kolumbans Klosterregel u. Bussbuch. Schlichting, d. galiz. Volksschulgesetzgebung.
- Linzer theolog.-prakt. Quartalschrift.** XLI. 1. S. 108—150. Zahlreiche Pastoralfälle über Taufe, Ehe-R., Militärseelsorge etc.
- Histor. Jahrb.** IX. 1. Ehses, d. päpstl. Dekretale im Scheidungsprozesse Heinrichs VIII.
- Histor.-polit. Blätter.** Cf. 3. Ruhland, über d. Mitwirkungs-R. d. Einzellandtage bei d. Instruktion d. Bundesratsbevollmächtigten. 5. 7. Charakteristik R. v. Mohls.
- Deutsche Gemeindezeitung.** XXVII. 15. Ueber d. kirchl. Patronat-R. 16. Das neue Genossenschaftsgesetz.
- Grenzboten.** XLVII. 17. Oeffentlichkeit d. Gerichtsverhandlungen. 18. Das juristische Studium (verlangt schriftl. Privatarbeiten d. Studenten).
- Deutsche Rundschau.** XIV. S. 378 (1888, 3). A. v. d. L., über d. Ausbildung d. Justiz- u. Verwaltungsbeamten (im Anschluss an Bosse, Cohn, Goldschmidt).
- Deutsche Revue.** XIII. April. Holtzendorff, Rückblicke auf d. deutsch-französ. Grenzstreitigkeiten von Pagny u. Schirmeck. (Mai. Kohler, über d. Veroneser Malerschule. I.) Dessoir, Verantwortlichkeit u. Hypnotismus.
- Revue de droit international.** XX. 1. Rolin-Jaequemyns, les alliances européennes au point de vue du droit international. Lammasch, situation légale de l'extradé vis-à-vis des tribunaux de l'Etat requérant. Roszkowski, quelques mots sur la procédure de l'extradition. Nys, Sir Henry Sumner Maine. Brusa, Francesco Carrara.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 23. März bis 9. Mai 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- *Alexander-Katz, erläuternde Anmerkungen zu d. Vorschriften d. Entwurfes eines bürgerl. G.B. Berlin, Vahlen. I u. S. 1—160. 2 M.
- Bayern, d. Königr., sein Konkordat v. 5./VI. bis 24./X. 1887 u. seine Konstitution v. 26./V. 1818, unbefangene histor.-polit. Studien z. Verständnis u. z. Würdigung d. Papstbrieses Leos XIII. v. 22./XII. 1886 an d. bayr. Episkopat. Paderborn, Schöningh. 35 S. 60 Pf.

- *Bindschedler, C., d. amortisierbaren Papiere (Wertpapiere) nach d. Bundesgesetz über d. Obligationen-R. Zürich, Meyer & Zeller. 1888. 144 S. 2 fr. 50 ct.
- Buchenberger, A., Fischerei-R. u. Fischereipflege im Grossherzogt. Baden. Nach amtl. Quellen dargestellt. Tauberbischofsheim, Lang. XII u. 159 S. 2 M.
- *Cless, A., d. Wesen d. Strafe. Horb, Christian. 21 S. 60 Pf.
- *Daubenspeck, Referat, Votum u. Urteil. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. VIII u. 238 S. 3 M. 50 Pf. (Vgl. C.Bl. III, 405; V, 141.)
- Dissertationen:
- Otten, z. Lehre v. d. Konvaleszenz d. v. Nichteigentümer bestellten Pfand-R. 45 S. 1 M.
- Pfyffer v. Wyher, Korrealität u. Solidarität n. r. R. 79 S. 1 M. 60 Pf.
- Teichmüller, d. Bestechung nach d. R.Str.G.B. 64 S. 1 M. 60 Pf.
- Tofohr, über d. rückwirkende Kraft d. erfüllten Bedingung. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1887. 59 S. 1 M. 20 Pf.
- Freyer, C., d. deutsche Reichstag. Seine Geschichte, Organisation, R. u. Pflichten. 2. Aufl. Berlin, Hennig. VIII u. 221 S. 2 M.
- Gluth, O., d. Lehre von d. Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung. Prag, Tempsky. 1887.
- *Goldfeld, J., über d. hamburg. ehel. Güter-R. Nebst einem Anh., enth. d. Wortlaut d. wichtigsten auf dasselbe bezügl. hamburg. Gesetze. Hamburg, Richter. V u. 119 S. 2 M. 40 Pf.
- Hayen, W., oldenburg. Kirchen-R. Vorschriften u. Entscheidungen f. d. evangel.-luther. Kirche d. Herzogt. Oldenburg. Oldenburg, Schulze. VIII u. 448 S. 6 M.
- Heckscher, M., Mängel d. Strafverfahrens u. Vorschläge z. Abhilfe. (Vorbereitung d. Hauptverhandlung. Untersuchungshaft. Hauptverhandlung. Oeffentlichkeit.) Berlin, Steinitz. 38 S. 1 M.
- Helfert, v., z. Reform d. rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien an d. österreich. Universitäten. (Aus „Oesterr. Monatsschr. f. christl. Sozialreform“ etc.) Wien, Konegen. 68 S. 1 M.
- Huber, E., System u. Geschichte d. schweizer. Privat-R. 2. Bd. Basel, Detloff. 1888.
- Janggen, A., d. Kompensation nach schweizer. Obligationen-R. 2. Ausg. Bern, Haller. 144 S. 2 M. 40 Pf.
- Jahresbericht d. rhein.-westfäl. Gefängnisgesellschaft 1886/87. Düsseldorf, Voss. 141 S. 75 Pf.
- Kobner, F., Lehrbuch d. deutschen Straf-R. München, Buchholz u. Werner. VIII u. 184 S. 3 M. 60 Pf.
- König, v., Handbuch d. deutschen Konsularwesens. Berlin, Decker. 12 M.
- Kossow, H., Züchtigungs-R. d. Volksschullehrer in Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz. Güstrow, Opitz.
- *Mayer, R., u. Müller, E., Handelsfreiheit u. R. im Buchhandel. 2. Aufl. Berlin, Mayer & Müller. 42 S. 1888.
- Bekämpft energisch die den Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzenden Aenderungen des Börsenvereinstatutes betr. den Kundenrabatt (vgl. oben S. 86 s. v. „Nation“).
- *Meyer, H., Anleitung z. Prozesspraxis nach d. Z.Pr.O. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. XII u. 415 S. 6 M.
- Fälle u. Abhandlungen, gerichtlich-medizinische. Unter Mitwirkung v. Aerzten u. Juristen hrsg. v. H. Ortloff. 2. u. 3. Heft. Berlin, Siemenroth & Worms. 4 M.

Inhalt. 2. I. Siefert, Versuch eines Mordes oder Selbstmordes? Erwürgen u. Erdrosseln. II. Ortloff, Verbrechenverübung im Traumwandel. 64 S. 1 M. 60 Pf. 3. Ortloff, strafbare Fahrlässigkeit bei Ausübung der Heilkunst.

- Philippi, F., d. westfäl. Femgericht u. seine Stellung in d. deutschen Rechtsgeschichte. Stettin, Herrcke & Lebeling. 20 S. 60 Pf.
- *Prischl, F., Advokatur u. Anwaltschaft. Mit einem Anhang: Die Pflichten d. Advokaten nach Molot. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht. 496 S. 6 M.
- *Proberelationen, über. Eine Mitteilung aus d. Justizprüfungskommission. Berlin, Vahlen. 59 S. 1 M.
- Ritter, G. H., d. Rechtssubjektivität d. hamburg. Testaments u. d. Zuschreibung auf Testamentsnamen. Ein Votum. Hamburg, Meissner. 125 S. 2 M.
- Rulf, F., d. österr. Strafprozess, unter Berücksicht. d. Rechtsprechung d. Kassationshofes systematisch dargestellt. 2. durchgeseh. Aufl. Wien u. Prag, Tempsky. Leipzig, Freytag. VIII u. 348 S. 5 M.
- Salis, L. R. v., d. Publikation d. tridentinischen R. d. Eheschliessung. Basel, Detloff. 1888.
- Schönfeld, d. Offenbarungseid u. d. Haft als Massregeln d. Zwangsvollstreckung, nach d. Z.Pr.O. dargestellt. Gnesen, Baensch u. Wnukowski. 64 S. 1 M.
- *Staub, H., patentrechtl. Erörterungen. Berlin, Heymann. 46 S. 60 Pf.
- *Steffenhagen, H., Handbuch d. städt. Verfassung u. Verwaltung in Preussen. Für d. prakt. Gebrauch bearb. 2. Bd. Die Verwaltung d. Städte. Berlin, Heine. IV u. 320 S. 3 M. 80 Pf.
- *Stölzel, A., Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung, dargest. im Wirken seiner Landesfürsten u. obersten Justizbeamten. Berlin, Vahlen. 1. Bd. LII u. 448 S. 2. Bd. 774 S. 22 M.
- Wagner, A. F., über deutsches u. österr. Wasser-R. Freiberg i. S., Craz & Gerlach. 44 S. 1 M.
- *Weissler, A., d. preuss. Notariat im Geltungsgebiete d. A. G.O. Berlin, Vahlen. X u. 588 S. u. 1 Tabelle. 10 M.
- Winterstein, R., Begriff d. Kirche im kirchl. Vermögens-R. Wien, Denticke. 42 S. 1 M.
- Ziegner-Gnüchtel, H., d. Forstdiebstahl. Darstellungen aus d. in Deutschland geltenden R. (Aus „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaften“.) Berlin, Guttentag. IV u. 93 S. 2 M.
-
- Geffcken, F. H., politische Federzeichnungen. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein f. deutsche Litteratur. VII u. 375 S. 6 M.
- Pape, R., vom alten zum neuen Reich. Die polit. Neugestaltung Deutschlands u. seine Einigung durch Preussen. Leipzig, Grunow. XII u. 248 S. 3 M.
- *Stämmler, R., prakt. Erwägungen über d. Grundzüge z. Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlin, Heymann. 46 S. 60 Pf.
- Stolp, Lösung d. Wohnungsfrage auf genossenschaftl. Wege. Berlin, Rosenbaum & Hart. IV u. 95 S. 1 M.
-

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- Albrecht, A., d. Geschäftsvermittler in Grundstückskauf-, Hypotheken- u. Heiratsangelegenheiten etc. Hrsg. v. G. Freudenstein. Eisleben, Gräfenhan. II u. 68 S. 2 M.
- Brackenhof, Entwurf e. Dienstbotenordnung f. Hamburg. Hamburg, Richter. IV u. 76 S. 1 M. 20 Pf.
- *Entwurf eines Gesetzes betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung. Berlin, Vahlen. 3 M.
- Fidler, F., d. Amtsrichter in Preussen. 1. Bd. 1. u. 2. Lfg. Düsseldorf, Schwann. XXIII u. 48 S.
- *Greiff, M., Sachregister zu d. Entwürfe eines bürgerl. G.B. Berlin, Vahlen. IV u. 182 S. 2 M.
- *Handbuch f. d. Deutsche Reich auf d. J. 1888. Bearb. im Reichsamte d. Innern. Berlin, Heymann. XXXII u. 433 S. 5 M.
- Enthält wie gewöhnlich Verfassung u. Personalien der Reichsbehörden. Hauptsächlichste Veränderungen: Auswärtiges Amt: die politische Abteilung zählt jetzt nur 5 vortragende Räte. Die Zahl der kaiserl. Missionen ist 29 geblieben, die Zahl der Botschaften 6. Die Ministerresidenturen in Chile und Mexiko sind in Gesandtschaften umgewandelt worden, so dass jetzt 18 Gesandtschaften (gegen 16 im Vorjahre) u. 5 Ministerresidenturen (gegen 7) vorhanden sind. Die Zahl der Konsularämter beträgt jetzt 664 (gegen 655), darunter 82 Berufskonsulate (gegen 70) und zwar 22 Generalkonsulate (gegen 17), 54 Konsulate (gegen 47) und 6 Vizekonsulate. Eine neue Rubrik enthält das Handbuch unter dem Titel: „Wirkliche Geheime Räte“ (20 Namen). Beim Reichsamte des Innern erscheint neu im Abschnitt „Reichsgesundheitsamt“ die „Ständige Kommission für Bearbeitung der Pharmakopöe“. Die „Physikalisch-technische Reichsanstalt“ erscheint neu als Ressort des Reichsamis des Innern.
- *Mühlbrecht, O., Uebersicht d. ges. staats- u. rechtswissenschaftl. Litteratur 1887. Berlin, Puttkamer. XXIX u. 236 S. 6 M.
- Paul, R., über d. Kapitalanlage in Wertpapieren u. d. neueste Gesetzgebung über d. Aktienwesen. Leipzig, Weigel. 1 M. 60 Pf.
- Prozesse, Entscheidungen:
- Verhandlungen d. pfälz. Schwurgerichts in Zweibrücken. Freisprechung v. A. Gotthold (Beschimpfung d. jüd. Religion). 21.—25. Tausend. Kaiserslautern, Gotthold. 30 S. 50 Pf.
- Ehescheidungsprozess Crawford-Dilke. Oeffentlich verhandelt im Justizpalast zu London. Autoris. deutsche Ausg. 2. Aufl. Amsterdam, Hennings & Keidel. 70 S. 75 Pf.
- Kah, K., Rechtsfälle aus d. Geltungsgebiete d. französ. R. 2. Bd. Heidelberg, Emmerling & Sohn. III u. 654 S. 9 M.
- Mugdan, L., u. Freund, R., Entscheidungen u. Verfügungen d. Gewerbedeputation d. Magistrats zu Berlin z. Reichsgesetz betr. d. Krankenversicherung d. Arbeiter v. 15./VI. 1883. 2. Heft. Berlin, Guttentag. III u. 66 S. 1 M. 25 Pf.
- *Sternau, d. Reichstagsverhandlungen. 1. Bd. 1. Heft. Erlangen, Deichert. 1 M. (Handliche Ausgabe.)
- Sternau, Max, d. bayer. Landtagsverhandlungen. 1. Bd. 1. Session 1887/88. 1. Heft. Erlangen, Deichert. IV u. 92 S. 80 Pf.
- Statistik d. z. Ressort d. kgl. preuss. Ministeriums d. Innern gehörenden Straf- u. Gefangenanstalten pro 1./IV. 1886/87. Berlin, v. Decker. IV u. 256 S. 15 M.

Statistik, österr. Hrg. v. d. statist. Centalkommission. 15. Bd.
2. Heft. Wien, Gerold. 1887. 2 M. 80 Pf.

Inhalt. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in den im Reichsrath vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1884. VII u. 79 S.

Grotefend, Gesetzgebungsmaterial. Düsseldorf, Schwann. 1887.
512 S. 10 M. Entscheidungen dazu. 158 S. 2 M. 50 Pf.

R.Str.G.B. Bamberg, Buchner. VI u. 508 S. 3 M. 80 Pf.

Desgl. (1880). Berlin, Mecklenburg. 50 Pf.

Strafprozessordnung v. Löwe. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. XXIV
u. 911 S. 18 M.

Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher. Leipzig, Reinboth. 44 S.
1 M.

Reichsmilitärgesetze (in neuer Fassung v. 11./II. 1888). Nördlingen,
Beck. VIII u. 94 S. 80 Pf. Düsseldorf, Bagel. 80 S. 50 Pf.
Berlin, Heymann. 54 S. u. 58 S. Formulare. 1 M. Wie haben
sich Ersatzreservisten etc. zu verhalten. Altenburg, Bonde. 21 S.
20 Pf. Langensalza, Wendt & Klauwel. 15 S. 15 Pf.

Militärtransportordnung im Frieden. Berlin, Heymann. 26 S. 80 Pf.
Gewerbeordnung (Kayser). 2. Aufl. Berlin, Müller.

Branntweinsteuergesetzgebung. Handbuch v. Boll u. Zippel. Leipzig,
Weigel. 3 M. 50 Pf. v. Keilwagen. Berlin, Puttkamer. 5 M.
60 Pf. v. Guttmann. Breslau, Kern. XXXI u. 214 S. 4 M.
Ausführungsbestimmungen. Berlin, Heymann. 1 M. 40 Pf.

Unfallversicherung, Handbuch der. Sammlung d. Verordnungen,
Entscheidungen etc. (Stupp). 2. Jahrg. München, Franz. VIII
u. 181 S. 3 M. 20 Pf.

Gesetz v. 11./VII. 1887 (Haagen). Stuttgart, Rieger. 40 S. 1 M.
80 Pf.

Desgl. (Magdan). Berlin, Guttentag. 1 M. 25 Pf.

Elsass-Lothringen. Sammlung v. Gesetzen etc. 12. Bd. Strass-
burg, Schultz. XXII u. 444 S. 10 M.

Preussen. Schiedmannsordnung (Siegfried). Berlin, Mecklenburg.
1879. 42 S. 50 Pf.

*Vormundschaftsordnung (Kurlbaum). 28. Aufl. Berlin, Vahlen.
50 Pf.

*Herrfurth, L., u. Nöll, F., Kommunalabgabengesetz. Das Gesetz
betr. Ergänzung u. Abänderung einiger Bestimmungen über Er-
hebung der auf d. Einkommen gelegten direkten Kommunal-
abgaben v. 27./VII. 1885, nebst d. Gesetze, betr. Ueberweisung
von Beträgen, welche aus landwirtschaftl. Zöllen eingehen, an
d. Kommunalverbände, v. 14./V. 1885, erläutert. 2. Aufl. Berlin,
Heymann. VIII u. 235 S. 5 M.

Die 2. Auflage berücksichtigt die neueren Entscheidungen des R.G. u.
O.V.G. u. gibt den Gesetzestext übersichtlicher wieder. Die 1. (1885 er-
schienene) Auflage ist Bd. VI S. 33 besprochen.

Statut f. d. hannover. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft. Han-
nover, Meyer. 15 S. 25 Pf.

Städteordnung f. Westfalen. Elberfeld, Bädeker. 47 S. 60 Pf.

Baupolizeiordnung f. Schleswig-Holstein. Garding, Löhr. 1 M.

Jagdgesetze (Kollmann). Düsseldorf, Bagel. VII u. 141 S. 1 M.
80 Pf.

Polizeiverordnung betr. Schiffahrt etc. auf d. Rhein u. Main. Wies-
baden, Rehtold. 60 Pf.

- Sachsen.** Justizgesetze. 13. Bd. Leipzig, Rossberg. 1887. IV u. 106 S. 1 M. 50 Pf.
- Bürgerl. G.B. f. Sachsen (Hoffmann). 1. Bd. 1. Lfg. Ebd. 1 M. 80 Pf. (10 Lfgn.)
- Bayern.** Subhastationsordnung (Ortenau). 2. Aufl. v. Fischer u. Henle. Nördlingen, Beck. XI u. 585 S. vollst. 10 M. 80 Pf.
- Anhalt.** Steuergesetze. 2. Aufl. Köthen, Schettler. VI u. 95 S. 90 Pf.
- Hessen.** Ges. v. 1884 über Erbschafts- u. Schenkungssteuer (Pfaff). Mainz, Diemer. X u. 242 S. 3 M.
- Oesterreich.** Bürgerl. G.B. (Stubenrauch). 2. Bd. 5. Aufl. (von Schuster u. Schreiber). Wien, Manz. VIII u. 954 S. 12 M.
- Gesetz v. 10./VI. 1887 betr. Exekution (Steinbach). 3. Aufl. Ebd. VIII u. 120 S. 1 M. 20 Pf.
- Militärversorgung d. Unteroffiziere etc. Ebd. 32 S. 50 Pf.
- Oesterr. Ges. Heft 89 (Postsparkassen betr.). Staatsdruckerei. V u. 65 S. 40 Pf.
- Ungarn.** Gesetzartikel 45 u. 47. Budapest, Rath. à 80 Pf.
- Kärnthen.** Verordnung betr. Hintanhaltung ansteckender Krankheiten. 1887 Nr. 9752. 30 Pf. 1888 Nr. 405. 6 Pf. Klagenfurt, Kleinmayr.
- Schweiz.** Markenstraf-R. (Meili). Bern, Jenni. 74 S. 60 Pf.
- Fabrikgesetz v. 23./III. 1877. 2. Aufl. Bern, Schmidt. 169 S. 1 M. 25 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

- Alphabetical Reference Index to Recent and Important Maritime Law Decisions. By R. Douglas. Stevens and Son. 7 sh. 6 p.
- Articles, the, of the International Copyright Union. 48 S. Longmans. 1 sh. 6 p.
- Blunt, J. H., Book of Church Law. Revis. by Phillimore. 5th ed. 536 S. Rivingtons. 7 sh. 6 p.
- Chisholm, J. C., Manual of the Coal Mines Regulation Act. Stevens and Sons. 7 sh. 6 p.
- Cordery, A., the Law Relating to Solicitors of the Supreme Court of Judicature. 2nd ed. Stevens and Sons. 16 sh.
- Cockburn, an Examination of the Trials for Sedition in Scotland. 2 vols. 650 S. Edinburgh, Douglas. 28 sh.
- Dart, J. H., Treatise on the Law and Practice Relating to Vendors and Purchasers of Real Estate. 6th ed. By Barber, Haldane and Sheldon. 2 vols. Stevens and Sons. 75 sh.
- Firth, J. F. B., Reform of London Government and of City Guilds. (Imperial Parliament.) 170 S. Sonnenschein. 1 sh.
- Gibson, J., the Preliminary Law Examination Course. 106 S. Cornish. 3 sh.
- Ham, G. D., Merchandise Marks Act, 1887. Wilson. 1 sh.
- Lawrance, G. W., Precedents of Deeds of Arrangement between Debtors and Creditors. 3rd ed. Stevens and Sons. 7 sh. 6 p.
- Lowndes, R., Law of General Average. 4th ed. Stevens and Sons. 30 sh.
- Macnamara, W. H., Steer's Parish Law. 5th ed. Stevens and Sons. 18 sh.

- Macswinney, R. F., and Bristowe, L. S., the Coal Mines Regulation Act, 1887. 164 S. Knight. 3 sh. 6 p.
- Serjeant, L., the Government Year-Book: A Record of the Forms and Methods of Government in Great Britain, Her Colonies and Foreign Countries, 1888. 626 S. Fisher Unwin. 6 sh.
- Payn, H., the Merchandise Marks Act, 1887. Stevens and Sons. 3 sh. 6 p.
- Testamenta Eboracensia: A Selection of Wills from the Registry at York. Vol. 5. XIII u. 358 S. Whittaker and Co. 18 sh.
- In Vorbereitung:

Chittys, Index to all reported cases. Vol. 6. Edwards, law of execution. Hamiltons, law of covenants. Macnamaras, dig. of the l. of carriers of goods. Palmers, company precedents. Phillimore, ecclesiastical law of the Church of England. Stirley, selection of leading cases in criminal law. Smith, compendium.

Französ. Dissertationen (thèses):

- Bonin, C. E., l'alleu en Bourgogne.
- Bourgeois, A., étude sur l'organisation du domaine des évêques de Metz.
- Ducom, A., étude sur l'histoire et l'organisation de commune d'Agen jusqu'au traité de Brétigny.
- Ebel, A., essai sur l'origine, l'organisation et les attributions administratives de la Chambre des Monnaies.
- Fierny, P., la prévôté de Montreuil. Essai sur l'organisation administrative et judiciaire au XIV siècle (sämtlich an der Ecole des Chartes).
- Gasquy, P., Cicéron jurisconsulte, avec une table des principaux passages relatifs au droit contenu dans les oeuvres de Cicéron. 304 S. (Diss. Aix.) Paris, Thorin.
- Langlois, Ch. V., de monumentis ad priorem curiae legis judicariae historiam pertinentibus. (Diss. Paris.) 105 S. Paris, Hachette.
- Lemonnier, J. H., étude historique sur la condition privée des affranchis aux trois premiers siècles de l'Empire romain. (Diss. Paris.) 323 S. Paris, Hachette.

- Beccuti, il diritto di visita (Preisschrift). 23 S. Alessandria, Gazotti.
- Borciani, dei reati di rebellione e violenza publica. 190 S. Turin, Unione.
- Crisafulli Lomonac, i figli naturali. VIII u. 240 S. Palermo, Barravecchia.
- Innamorati, F., i nuovi orizzonti del diritto penale e l'antica scuola italiana.
- Sebregondi-Ceriani, i matrimoni dei consanguinei in relazione all'igiene ed al codice civile. 118 S. Firenze, Pellas.
- Veralli, le istituzioni del dir. rom. 400 S. Napoli, stabil. dei classici.

- Friedländer, E., u. Malagola, C., acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malavezziani. Berolini, Reimer. 1887. XXXIX u. 504 S.
-

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

- Annenkow, Versuch eines Kommentars zur Z.Pr.O. Bd. VI. Friedensrichterordnung. Vergleich. Schiedsgericht. St. Ptbg. 1887. 310 S.
Opgt kommentarija k ustawy grahdanskawo ssudoproiswodstwa. Bd. VI. Mirowoi ustaw. Mirowaja sdelka. Treeteiski ssud.
- Versuch eines Kommentars zur Z.Pr.O. Bd. I—III. 2. Aufl. St. Ptbg. 1887.
- Bagalei, die Geschichte der Kolonisation u. die Zustände im Steppengrenzlande des moskanischen Staates. I. Moskau 1887. 614 S.
Oczerki is istorii kolonizazii i byta stepnoi okrainy moskowskawo gossudarstwa. I. Istoriija kolonizazii.
- Bobrowski, Peter d. Gr. als Militärgesetzgeber. St. Ptbg. 1887. 66 S.
Petr Welki kak wojenny zakonodatel.
- Czirichin, d. Benachrichtigung über den Protest mangels Zahlung. Kasan 1887.
Iswezzenije o proteste w neplateshe.
- Die natürl. Grenzen der Völker u. Staaten. Politisch-ökonomische Untersuchung zur Frage über Krieg u. Frieden. St. Ptbg. 1887.
O jestestwennych predelach nareadow i gossudarstw. Politiko ekonomičeskoje issledowanie po woprocesse o woine i mire.
- Eichelmann, Chrestomatie des russ. internationalen R. Tl. I. Kiew 1887.
Chrístomatija ruskawo meshdunarodnawo prawa.
- Georgiewski, die finanziellen Verhältnisse des Staates u. der Eisenbahngesellschaften in Russland u. den westeuropäischen Staaten. St. Ptbg. 1887.
Finanssowyja odnoszenija gossudarstwa i czastnych shelesnodoroschnych obszczestw w Rossii i sapadnojewropelskich gossudarstwach.
- Landschaftsjahrbuch für 1884. Herausgeg. von der Freien ökonom. Sozietät u. red. von L. Chodsko. St. Ptbg. 1887. (Erscheint unregelmässig, bisher 1876—1880 u. enthält Mitteilungen aller Art über die Landschaftsinstitutionen, die Organe der Selbstverwaltung in Russland u. ihre Thätigkeit.
Semski Jeshegodnik.
- Jarozki, die ökonom. Verantwortlichkeit der Unternehmer. 1. Allgemeiner Teil. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer als Grundlage einer gesetzgeberischen Regulierung der Arbeitgeber u. Arbeiter. St. Ptbg. 1887.
Ekonomičeskaja otwetstwennost predprinimadelei. I. Czast obszczaja. Otwetstwennost predprinimadelei kak osnovauitje zakonodatel'nawo regulirowanija odnoszenii chošajew i raboczich.
- Kaszkarew, die Sache des Adels. St. Ptbg. 1888.
Dworänskoje delo.
- Komarowski, L., Uebersicht der zeitgenöss. Litteratur des internationalen R. Moskau 1887. XLV u. 354 S.
Obsor sowremennoi literatury po meshdunarodnomu pravu.
- Konstantinowski, die russ. Gesetzgebung über Geisteskranke. St. Ptbg. 1887.
Ruskoje zakonodatelstwo ob umaliszennych.
- Korkunow, Vorlesungen über die allgemeine Theorie des R. T. I. St. Ptbg. 1887.
Lekzii po obsczel teorii prawa.
- Kostomarow, d. alten Landestage. St. Ptbg. 1887.
Starinnyje semsktje ssobory.

- Krasnoperow, Perm seit der Aufhebung der Leibeigenschaft. Perm 1887.
Dwatzatipätiletije Permakawo kraja sso wremeni otmeny krepostnawo prawa.
- Laszkow, die Landgemeinde im krimischen Chanat. Simferopol 1887.
Selskaja obaszczina w krimskom chanstwe.
- Lomnowski, Anleitung für Friedensrichter im Zartum Polen. Friedensrichterstrafgesetz. Warschau 1887.
Rukowodstwo dla mirowoi justicii zarstwa polskawo. Ustaw o nakasaniach nelagajemych mirowymi ssudjami.
- Ljublinski, die Wechselordnung in vergl. Darstellung. St. Ptbg. 1887.
Srawnitelny ustaw o wekseläch.
- Matwejewski, Register zu den ersten 9 Bdn. des (russ.) R.G.B. St. Ptbg. 1887.
Alfawitny ukasatel k perwym 9 tomam Swoda Sakonow Ross. Imp.
- Uebersicht d. Inhalts, der Ausgaben u. Fortsetzungen des R.G.B. des russ. Reichs. St. Ptbg. 1887.
Obsor ssodershanija, isdani, prodolsheni Swoda Sakonow Ross. Imp.
- Molczanowski, das Zunftsyst. in Preussen im 18. Jahrh. u. die Reform der Zünfte z. Z. Steins u. Nordenbergs. Kiew 1887.
Zechowaja sistema w Prussii XVIII w. i reforma zechow pri Szteine i Hardenberge.
- Nefedjew, die Perhorreszierung der Richter im Zivilprozesse. 2. Aufl. 1. Lfg. Kasan 1887. 170 S.
Uatranenije ssudel w grashdanskome prozesse.
- Nikitin, die Juden als Ackerbauer. Die Lage der (Ackerbau-) Kolonien, nach Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung u. Gewohnheiten von der Entstehung bis zu unseren Tagen 1807—1887. St. Ptbg. 1887.
Jewrei aemledelzy. Istoricheskoje, sakanodatelnoje, administratiwnoje i bytowoje poloshenije koloni so wremeni jich wosniknowenija do naszich dnei.
- Nisselowicz, beratende Kollegien für Handels- u. Gewerbeangelegenheiten in Russland. St. Ptbg. 1887.
Torgowo promyszlennyja ssoweszczatelenija ucreshdenija w Rosalii.
- Ssergejewski, N., die Strafe im russ. R. des 17. Jahrh. St. Ptbg. 1887. XII u. 300 S.
Nakasanije w russkom prawe XVII weka.

Uebersetzungen.

- Mechelin, L., précis du droit public du Grand-Duché de Finlande. Ord. Mechelin Konstituzija Finländif.
- Wolski, K., les juifs en Russie. St. Ptbg. 1887. 163 S.

Gesetze und Verordnungen etc.

- Czerniczki, prakt. Anleitung zur Anwendung des Statuts über die Stempelsteuer.
Prakticheskoe rukowodstwo po primeneniju ustawa o gerbowom sbore.
- Die Bauerverordnung ergänzt durch spätere Gesetze u. Verordnungen bis zum 1./I. 1887 u. Erläuterungen aus Entscheidungen des Senats u. Zirkulären des Minist. des Inneren. Zusammengest. von J. Danilow. St. Ptbg. 1887.
Poloshenije o sselskom ssostojanii dopolnenn. u. s. w.
- Die Privatgesetze (Bd. X T. 1) des R.G.B. mit Abänderungen u. Ergänzungen bis zum 1./IX. 1887. Charkow 1887.
Sakony grashdanskije swoda sakanow.
- Handbuch der Pflichten der Bauergemeindeverwaltungen u. Gerichte. St. Ptbg. 1887.
Rukowodstwo ob obäsannestäch wolostnych prawleni i ssudow.

Sammlung der Regierungsverordnungen für die Kosakenheere. Bd. 22
Tl. 2 vom 1./VII. 1886 bis 1./I. 1887. St. Pibg. 1887.
Sbornik prawitelstwennyh rasporäsheni pokasaczjim wolskam.

4. Statistische Notiz.

Im Jahre 1887 erschienen 1369 deutsche, 629 französ., 549 engl., 375 italien., 181 niederländ., 171 skandinav., 71 span. Werke aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft. Die Gesamtzahl der Erscheinungen des deutschen Buchhandels betrug 1887: 15 972 (1886: 16 253).

Die Gesamtzahl der (nahezu vollständig von uns aufgeführten) rechts- und staatswissenschaftlichen Erscheinungen seit Bestehen des Centralblatts (1881 bis 1887) beträgt in runden Zahlen: 27 200 (exkl. slav. Litteratur), und zwar 12 200 deutsche, 5700 französ., 3900 engl., 2600 italien., 1300 niederländ., 1050 skandinav., 450 span.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

Juli 1888.

Nr. 10.

Monatlich ein Heft von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Deutsches Wörterbuch v. J. Grimm u. W. Grimm.
VIII. Bd. 2. u. 3. Lfg. Sp. 364—406 bzw. 442. Artikel
„Recht“ von Moritz Heyne. Leipzig, Hirzel. 1886 u.
1887. 4 M.

Der Verf. geht davon aus, dass nhd. R. Substantivierung zu dem Adj. R. ist, das seinerseits als Partizip gleich lat. *actus* zu einem innerhalb des German. ausgestorbenen Verbalstamme (lat. *regere*) gehört. Ein Neutr. das R. kennen die westgerm. Sprachen, während dem Got. das Wort fehlt und das Nord. dafür ein maskulines Wort aufweist. Innerhalb der im Deutschen auftretenden Bedeutungen unterscheidet der Verf. ausser dem juristischen Begriff zwei Entwicklungen, R. als subjektiver und als objektiver Begriff. I. R. in subjektivem Sinne ist 1. Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung, 2. der daraus resultierenden Dienstpflichten oder Leistungen, 3. die mit irgend einer gesellschaftlichen Stellung verbundene Habe, Einkommen oder Einnahmen oder 4. Befugnisse und Berechtigungen. Die Bedeutungen 1—3 werden durch Belege der älteren Litteratur dokumentiert, 4. durch modernere Belege erklärt. II. R. in objektivem Sinne ist 1. sittliche Norm, 2. das den logischen Funktionen Gemässe, 3. das Ordnungsmässige, die Ordnung — Bedeutungen, von welchen 1. und 2. in dem ahd. und mhd. Belegmaterial fehlt. III. R. im juristischen Sinne der Rechtsnorm hat sich seit den ältesten Zeiten

auf Grund der vorigen Bedeutung II entwickelt. 1. Als gesetzliche Norm, welche die Stellung des Menschen zum Staat nach Massgabe ihrer Verbindlichkeiten regelt (göttliches, menschliches, natürliches, geschriebenes R. u. s. w.); 2. von der Anwendung der gesetzlichen Norm auf den Einzelfall (gerechte Sache, Feststellung eines Rechtsanspruches, richterliche Entscheidung überhaupt, gerechte Entscheidung zu Gunsten einer Partei); die Belege sind meist nhd.; 3. Rechtsverfahren, Rechtsstreit, wofür die Belege der älteren Zeit bei weitem überwiegen.

Prof. Kluge (Jena).

II. Rechtsgeschichte.

Wlassak, M., Römische Prozessgesetze. Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens. 1. Abt., Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. 276 S. 6 M.

Der Plan der ganzen Schrift geht dahin, die Hauptgrundsätze des Aebutisch-Julischen Prozess-R. darzustellen. Die vorliegende 1. Abt. beschränkt sich auf die Ableitung dieser Grundsätze aus den schon bisher in der Litteratur zu diesem Zweck verwendeten Quellen. Der Verf. glaubt aber, von diesen beiden wichtigsten Zivilprozessordnungen der Römer etwas deutlichere Vorstellungen, als es auf Grund dieses Materials möglich ist, gewinnen zu können durch Hereinziehen aller derjenigen Nachrichten, die sich auf das *iudicium legitimum* beziehen, indem er davon ausgeht, dass die Frage nach dem neuen Prozess-R. der *Lex Aebutia-Julia* und die nach dem Wesen des *iudicium legitimum* nicht der Sache, sondern nur dem Namen nach verschiedene Fragen seien. Der Nachweis dieser Behauptung ist der Zielpunkt dieser 1. Abt., der 2. Abt. wird die Aufgabe zugewiesen, die auf das *iudicium legitimum* bezüglichen Nachrichten als geeignet zur genaueren Bestimmung des Aebutisch-Julischen Prozesses darzulegen. — Erst, wenn man sich diese am Schluss stehende Erklärung vergegenwärtigt, begreift man, in welchem Zusammenhang das 1. Kapitel mit den beiden anderen steht.

Nach einer kurzen Einleitung, deren Ergebnis in der schon früher vom Verf. aufgestellten Behauptung gipfelt, dass nach röm. Anschauung der Prätor hinter der *lex* verschwinde und keineswegs die ganze Jurisdiktion desselben auf freie, durch Ge-

setze nicht gebundene Amtsgewalt sich gründe, wird die oben bezeichnete Aufgabe in 3 Kapiteln zu lösen versucht.

Kap. I. Das *iudicium legitimum* (S. 18—57). In Bezug auf die Frage über Ursprung und Bedeutung des *iudicium legitimum* im Gegensatz zu den *iudicia imperio continentia* bietet die Litteratur ein Bild der Zerfahrenheit. Nach dem Verf. ist *iudicium legitimum* gesetzlicher Prozess vor dem gesetzlichen Richter, entsprechend der *legis actio* als *modus agendi*, *legitimum* darum genannt, weil es geregelt ist durch eine *lex*, einerlei, welchen Inhalts; aber niemals bezeichnet es den Legisaktionenprozess, sondern immer nur den nach Vorschrift eines Volksgesetzes vom Magistrat durch Schriftformel instruierten Prozess: nur im aussergesetzlichen Prozess spielt das *imperium* eine Rolle, während beim *iudicium legitimum* das Gesetz selbst und nur durch den Mund des Magistrats anordne, dessen Individualwille für nichts zu achten ist gegenüber dem Volkswillen in der *lex*. Unter der *lex*, um die es sich hier handelt, sind nicht gewisse Bestimmungen staatsrechtlicher Natur zu verstehen, sondern eine Gerichtsordnung, und zwar die *Lex Aebutia* und die *Leges Juliae*.

Kap. II. Das Prozess-R. der *Lex Aebutia* (S. 58—166). Bekämpft wird die Ansicht, dass die *Lex Aebutia* die alten zivilrechtlichen Ansprüche lediglich der thatsächlichen Wirksamkeit beraubt und Raum für einen Prozess des *ius honorarium* gewährt habe und erst durch die *Leges Juliae* die prätorische Einrichtung zum gesetzlichen Ordinarprozess des Kaiserreichs erklärt sei. Die *Lex Aebutia*, älter als Cicero, etwa vom Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts, ist das bahnbrechende Gesetz und bestimmt, den Prozess im Gericht des *praetor urbanus* zu regeln; es hat nicht bloss destruieren wollen, die *verba concepta* sind durch die *Lex Aebutia* gesetzlich eingeführt, wenn auch Huschke recht hat, dass dieselben schon vorher im Gericht des *pr. peregr.* bekannt waren; sie ist die Quelle der ältesten *iudicia legitima*. Schon zu Ciceros Zeit kommt der reine Formularprozess zwischen Bürgern vor; unbegründet ist Bekkers Ansicht von einem Legisaktionenprozess mit Formeln, beide Prozessformen sind unvereinbar: bei Cicero ist *actio* die gesetzliche Spruchformel, die bis zur *Lex Aebutia* allein *actio* heisst, *iudicium* hingegen die Schriftformel, indem der Prätor, zunächst der *pr. peregr.*, durch Ausfertigung einer Urkunde, die dann selbst *iudicium* genannt wurde, ohne voraufgegangene *actio* ein *iudicium* ernannte und instruierte. Die *Lex Aebutia* hat alle Zivilklagen und alle *modi lege agendi* aufgehoben, insofern als die Spruch-

formeln und sonstigen Solennitäten nicht mehr obligat waren, während die *Leges Juliae* die Umwandlung des Prozess-R. zum Abschluss bringen, indem sie mit zwei Ausnahmen die *Legisaktionen* auch als fakultative Prozessform beseitigen und den schriftlichen *verba concepta* die Alleinherrschaft sichern. Schon vor den *Leges Juliae* haben in *Centumviralsachen* die Parteien die Wahl zwischen *legis actio* und Schriftformel, die letztere bringt die Sache notwendig vor den *unus iudex*: die Annahme der ausschliessenden Kompetenz der *Centumvirn* in irgend welcher Streitsache ist unbegründet, ebenso wie die Voraussetzung der Zusammengehörigkeit des *Legisaktionenprozesses* und der *Judikation* eines der Gerichtshöfe ein grundloses, nur aus der irrigen Ansicht von dem höheren Alter der ständigen Gerichte zu erklärendes Vorurteil ist. Die Entwicklung im Verfahren zwischen Bürgern ist die gewesen: ursprünglich Alleinherrschaft der *legis actio* und des *unus iudex* ohne Unterschied der *modi agendi*, im Lauf des 6. Jahrh. Begründung des *Centumviralgerichts*, von vornherein überall nur mit konkurrierender Gerichtsbarkeit; durch *Lex Aebutia* in *Centumviralsachen* die Notwendigkeit der *legis actio* beseitigt, sofern die Parteien die Entscheidung eines *iudex* anrufen wollen, aber auch da, wo überhaupt nur das Gericht des *unus iudex* in Frage stand, war der *Aebutische Prozess* fakultativ, so dass bei sämtlichen *Zivilklagen* und bei fort-dauernder Anwendbarkeit aller *modi lege agendi* die Konkurrenz der beiden Prozessformen bestand. Die Fortdauer der *legis actio* war gesichert auf dem Gebiet der *Centumviral- und Dezemviralsachen*, indem es feststehender Grundsatz war, dass an diese Gerichtshöfe der Prozess mittels Schriftformel nicht gelangen konnte: für diese Sachen war es in der Praxis thatsächliche Regel, dass, wo ein Gerichtshof das Urteil zu fällen hat, mit *legis actio sacramento*, wo ein Einzelrichter, mit *formula* geklagt wurde.

Kap. III., Die Julischen Gesetze und der Prozess nach der stadtröm. Gerichtsordnung des Augustus (S. 167—276), handelt zunächst von dem Urheber und der Zeit der *Leges Juliae*. Dass die eine von ihnen die *lex iudiciorum privatorum* von Augustus ist, wird allgemein angenommen. Die andere ist nicht, wie vielfach behauptet wird, die *lex iudiciorum publicorum*, sondern sie ist erlassen für die auswärtigen röm. Bürgergemeinden, bei denen bis in die *Augusteische Zeit* das *lege agere* nach hauptstädtischem Muster im Gebrauch war; auch für sie mussten die *Spruchformeln* beseitigt werden durch besonderes Gesetz, da eine

einheitliche Regelung des Gerichtswesens in sämtlichen Bürgergemeinden schon wegen Abweichung der Gerichtsverfassungsnormen nicht möglich war. Die beiden *Leges Juliae* sind also die stadtröm. und die municipale *Z.Pr.O.* des Augustus. — Auf den Inhalt dieser Gesetze, die beide die *legis actiones* auch als fakultative Prozessformen aufheben und das Wahl-R. der *Lex Aebutia* beseitigen, so dass die *verba concepta*, mit den bekannten zwei Ausnahmen, die obligate Prozessform sind, geht der Verf. nicht näher ein. Nur von dem stadtröm. Gesetz hebt er zwei Normen hervor: einmal (S. 202—205) die Bestimmung in betreff der *prorogatio fori*, wonach es den Bürgern in Rom frei stand zwischen dem Gericht des *pr. urb.* und *peregr.* im Einverständnis zu wählen (daraus erklärt sich *Gai. IV. 31.: lege agere sacr. apud praet. urb. vel peregr.*), sodann die Vorschrift über das Verfahren, speziell die Frage nach der Kompetenz der *Centumviri* unter den Kaisern, genauer, ob der aus den Schriften Ciceros ermittelte Kreis der *Centumviralsachen* durch das Gesetz eine Aenderung erfahren hat (S. 206—238), und weshalb das Gesetz die *legis actio* wie in *Centumviralsachen*, so auch beim *damnum infectum* vorbehalten hat (S. 238 ff.). Die erstere Frage wird verneint: die Kompetenz umfasst nach wie vor die *Vindikation* der Gewalt-R. des Eigentums, der *Servituten* und der *Erbschaft*, wenn auch das Gericht gewöhnlich nur mit der Entscheidung *erbschaftlicher Prozesse* beschäftigt ist, aber in allen Sachen haben die *Centumvirn* auch jetzt noch nur konkurrierende Gerichtsbarkeit. Was die zweite Frage betrifft, so sieht der Verf. den Grund darin, dass die *l. a. damni infecti* zu denjenigen *Spruchformeln* gehöre, deren *Umwandlung* in *verba concepta* deshalb nicht zum Ziel geführt hätte, weil letztere nicht geeignet gewesen seien, die Funktion der ersteren in vollem Umfang zu übernehmen; die *l. a. damni infecti* habe zu keinem der *5 modi lege agendi* gehört, sondern sei in zwei Teile zerfallen: einen *aussergerichtlichen Privatakt*, bestehend in einer feierlichen *Ankündigung* des Bedrohten an den Eigentümer, um diesen zur *Abwendung* der Gefahr erst zu verpflichten (also eine *operis veteris nuntiatio!*), und eine *Prozedur in iure*, in welcher die durch jenen *Privatakt* begründete *actio* geltend gemacht wurde. Inwiefern diesem *zivilen Rechtsmittel* gegenüber das *prätorische commodius et plenius* war, sagt der Verf. nicht.

Burckhard.

Conrat, M. (Cohn). Der Pandekten- und Institutionen-
auszug der britischen Dekretaliensammlung,
Quelle des Ivo. Berlin, Weidmann. 1887. 21 S.

Der in der Hauptsache nur Stellen aus dem Digestum vetus und nur eine Stelle aus dem Infortiatum und Novum enthaltende Pandektenauszug ist ausschliessliche Pandektenrechtsquelle für Ivos Dekret und andere französische Kanonensammlungen gewesen. Der Beweis dafür ergibt sich aus der Thatsache, dass in letzteren keine Stelle sich findet, die nicht in dem Auszug stünde, und dass speziell die eine Stelle aus dem Novum gleichmässig in dem Auszug und in Ivos Dekret enthalten ist. Dass letzteres nicht die Quelle des ersteren gewesen sein kann, erhellt daraus, dass im Auszug zusammenhängend nach der Legalordnung exzerpiert ist, während im Dekrete die Texte über das ganze Werk zerstreut sind. Der Auszug ist vor 1115, wahrscheinlich in Italien, verfasst. Hält man denselben mit dem im Ashburnhamer Rechtsbuch vorhandenen Auszug aus dem Novum zusammen, so scheint sich zu ergeben, dass man sich zur Zeit der ersten Beschäftigung mit Pandekten-R. zunächst durch Auszüge aus dem Stoff, welchen man im ganzen nicht bewältigen konnte, zu helfen suchte.

Dass auch der Institutionenauszug von Ivo benutzt wurde, scheint dem Verf. wahrscheinlich, obgleich sich im Dekrete Texte finden, welche im Auszug fehlen, also aus einer anderen Quelle herrühren mussten. M. Rümelin (Bonn).

Die Erbebücher der Stadt Riga von 1384—1579. Hrsgb. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Osteprovinzen Russlands. Bearbeitet von J. G. L. Napiersky. Riga, Kymmell. LXXX u. 515 S. 10 M.

Die über 50 Jahre bestehende obenbezeichnete Gesellschaft hat hiermit zwei für die Rechtsgeschichte der vor bald 700 Jahren im fernen Osten von Deutschen gegründeten Stadt Riga, der Hauptstadt Livlands, wichtige Rechtsquellen herausgegeben für eine 300 resp. 500 Jahre zurückliegende Zeit. Die Bearbeitung hat aber einer der hervorragendsten Rechtshistoriker der baltischen Provinzen, der frühere Rathsherr Rigas, Leonhard Napiersky, unternommen, ein Schüler und Mitarbeiter des hochverdienten Nestors auf dem Gebiet des baltischen R. und seiner Geschichte: Friedrich Georg von Bunge.

Die vorliegenden Erbebücher bestehen ihrem Hauptinhalte nach aus Aufzeichnungen über vor dem Rigaschen Rat statt-

gehabte Auflassungen von Immobilien. Zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Bücher für das städtische Rechtsleben handelt der Bearbeiter im Eingange von der Auflassung nach älterem Rigaschen Stadt-R. (von den frühesten Zeiten der Stadt bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts), sodann von den Erbebüchern als historischen Quellen, von den benutzten Handschriften und von den bei der Bearbeitung befolgten Grundsätzen. Der Verf. prüft dazu die ältesten Rechtsquellen: die umgearbeiteten Rigaschen Statuten, die Abweichungen derselben vom Hamburger R., spätere Willküren und anderweitige Quellen und geht dann über, nach Darlegung des Wesens und der Voraussetzungen der Auflassung, zur Erörterung der in Frage kommenden Faktoren: des zuständigen Gerichtes, sowie der handelnden Personen, der Zeit der Vornahme von Auflassungen, der sogen. offenen Rechtstage, der Formalien und Beurkundung der Auflassung der Erbebücher und den Verhältnissen des Landbuchs zu ihnen. Es folgen einige den Erbebüchern entnommene Bemerkungen. Demnächst wird die Beisprache, Gewährleistung und Bürgschaft für die Gewähr besprochen und mit den Wirkungen der Auflassung abgeschlossen.

Zur Orientierung dient die Mitteilung des Planes der Ausgabe und zur Benutzung der Erbebücher Personenregister und Verzeichnisse der im I. Erbebucho vorkommenden mit Bei- und Familiennamen versehenen Vornamen und der in beiden Erbebüchern das Prädikat „dominus“ oder „her“ führenden Personen, sowie zwei topographische Register zu beiden Büchern, zur Erläuterung aber ein Wortverzeichnis. Auch für die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt ist in vorliegendem ein wichtiges Quellenwerk geboten.

A. Bulmerincq.

Pupikofer, J. A. Geschichte der alten Grafschaft Thurgau mit Inbegriff der Landschaften und Herrschaften Kyburg, Thurgau, Abtei und Stadt St. Gallen, Appenzell und Toggenburg von den ältesten Zeiten bis zum Uebergang der Landeshoheit an die Eidgenossen. Frauenfeld, Huber. 1886. 894 S. 10 fr.

P.'s Geschichte des Thurgaus erschien zuerst 1828—1830 in 2 Bänden. Seither sammelte Verf. unverdrossen für eine neue Ausgabe, deren Fertigstellung ihm jedoch nicht vergönnt war. Bei seinem Anfang der achtziger Jahre erfolgten Tod war nun ein zwar reichhaltiges, aber gänzlich unfertiges Manuskript vor-

handen, welchem das Glück zu teil wurde, in die Hände des Herrn Brickler zu fallen, um diejenige Vollendung zu erhalten, welche ihm überhaupt noch zu geben möglich war. Es sollte mit der Herausgabe offenbar weniger der Wissenschaft ein Dienst erwiesen als das Andenken des Verf. geehrt werden. Für uns hat es nur insofern Interesse, als die Rechtsgeschichte, namentlich der Ostschweiz davon Nutzen ziehen kann. Für die Geschichte der Adelsgeschlechter, der geistlichen Stiftungen und einzelner Staats- und Rechtsverhältnisse bildet das hier Gesammelte eine Unterlage, welche nur in Einzelheiten eine Ergänzung und Berichtigung finden mag. Es bezieht sich dies namentlich auf die Kapitel 8 und 9, welche von dem Burgadel im Thurgau und von den Zuständen der Ritterzeit handeln und auf einer soliden urkundlichen Grundlage beruhen. König.

III. Privat- und Handelsrecht.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II. R. der Schuldverhältnisse. Amtliche Ausgabe. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1888. 895 S. 4 M. 50 Pf. (Vgl. S. 344.)

Das Forderungs-R. aus Verträgen, welches den Hauptgegenstand des 2. Bds. der Motive bildet, ruht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, welcher nicht bloss anerkannt, sondern wiederholt in seinen Folgen vertreten wird (S. 31, 34, 195, 197 u. sonst). Hier muss also die freie Auslegungskunst herrschen und der Gesetzgeber vermochte fast nur „nachgiebige“ Auslegungsregeln aufzustellen, welche durchweg auf eine Ergänzung aus der Beurteilung des einzelnen Falles hinweisen. So zieht sich denn auch durch ihre Motivierung eine unausgesetzte Bezugnahme auf die Besonderheiten etwaiger Abreden, die Verkehrssitte und die spätere Wissenschaft und Praxis hindurch (vgl. S. 11, 27, 34, 40, 58, 214, 313, 442, 450, 477, 511, 515, 527, 536, 557, 569, 643, 682, 735, 745, 748, 837). Grundlegende oder eigenartige Rechtsregeln sind nur in geringer Anzahl aufgestellt und freilich eben dadurch um so beachtenswerter. Dahin gehören „Die Unabhängigkeit des dinglichen Geschäfts von der Causa“ (S. 3), die „Erfüllungstheorie“ (S. 12), das sogen. „Surrogations-

prinzip“ (S. 46), das weitgehende Rücktritts-R. bei Vertragsbruch (S. 52), die gleichartige Behandlung aller Gesamtschuldverhältnisse (S. 155), das „Verschaffungsprinzip“ in der Entwehrungslehre (S. 213), die bloss obligatorische Wirkung des Rücktritts-R. (S. 281), die Unterscheidung des Gehilfen vom Substituten (S. 533), das Prinzip der Einstimmigkeit der Gesellschafter (S. 602) und die Verallgemeinerung der sogen. *actio funeraria* (S. 865). Bedenkt man, dass auch in der Lehre der Deliktsforderungen ein unverkennbares Streben nach Vereinfachung und Verallgemeinerung waltet (vgl. 726 ff.), so wird man den grossen Umfang dieses Bandes nur dadurch erklären können, dass er sich nicht bloss bemüht, Zweifel zu lösen, sondern auch über die un aufgelösten Fragen, welche das schwankende Bild des Verkehrslebens auf allen seinen Punkten erweckt, eine möglichst vollständige Rechenschaft abzulegen. Dem Rechtsforscher der Zukunft, namentlich dem Gesetzeskommentator wird dieser Band eine reichhaltige Fundgrube wichtiger und notwendiger Aufgaben sein, welche uns einen ausserordentlichen Umfang der späteren Reichszivilrechtsliteratur vorausahnen lässt. Nicht nur durch fortlaufende Citate lehnt sich dieser Band an die Lehrbücher von Windscheid, Dernburg und Eccius, namentlich an Windscheids Pandekten an, sondern auch sein Inhalt erweckt den Eindruck, als ob das Streben an Bewährtem festzuhalten die Redaktionskommission in den meisten Fragen veranlasst hat, den am mindesten bestrittenen Kern der gemeinschaftlichen herrschenden Lehren durch die Macht des Gesetzeswortes zu befestigen. Dass dabei vom r. R. vielfach abgewichen ist, vermag den erwähnten Gesamteindruck nicht zu zerstören. Diese Abweichungen sind in ihrer Mehrzahl Fortlassungen. Wer bisher im Entwurfe die *Novation* (S. 143), den *Trödelvertrag* (S. 516), das *S. C. Macedoniamun* (S. 311), den *Hoffnungskauf* (S. 320, 635), den *eisernen Viehvertrag* (S. 442), die *actio quod metus causa* (S. 758), die *operis novi nuntiatio* und das *interdictum quod vi aut clam* (S. 762), die *cautio damni infecti* (S. 764) und dergl. mehr vergeblich gesucht hat, ersieht nunmehr aus den Motiven, dass es nicht seine Unachtsamkeit war, welche seine Mühe zu einer vergeblichen machte. Andererseits finden sich aber auch erhebliche Abänderungen des r. R. (S. 214, 318, 362, 424, 456, 497, 528, 571, 587, 646, 765, 883), welche jedoch bisweilen durch *aequitas* (S. 587, 646), in der Regel (z. B. S. 456) durch die neuen Anschauungen und Verhältnisse begründet werden (auch von unseren Militärverhältnissen ist S. 463 die Rede), nur selten durch besondere deutsche

Eigentümlichkeiten (206, 718), wie überhaupt von dem älteren deutschen R. nicht viel die Rede ist (S. 243, 244, 809), zumal rechtsgeschichtliche Begründungen der getroffenen Entscheidungen vermieden sind. Auf die Wünsche nichtjuristischer Kreise ist nur hier und da Rücksicht genommen. Aus den Gedankenkreisen des neueren Reichs-R. sind viele Anregungen entnommen (vgl. S. 140, 321, 327, 513, 547, 558, 597, 621, 667, 794, vgl. andererseits aber auch S. 599, 604, 606 [zu Art. 101], 626, 701), namentlich auch aus denjenigen des preuss. L.R. (S. 163, 281, 337, 405, 487, 576, 667, 742), weniger aus dem franz. R. (S. 466, 488, 880) und dem sonstigen Partikular-R. (S. 468). Andererseits ist aber gegen Sätze des preuss. R. mehrfach mit grosser Entschiedenheit Stellung genommen (vgl. S. 130, 149, 199, 211, 228, 231, 311, 353, 394, 408, namentlich S. 380 ff. [„Kauf bricht Miete“], ferner S. 717, 740, vgl. auch wider das „ius ad rem“ S. 5, 281, 384). Trotzdem kann man von einer eigentlichen romanistischen Tendenz des Werkes nicht sprechen, wie schon z. B. die Behandlung der Inhaberpapiere (S. 694 ff.) und namentlich die höchst spärliche Erwähnung des *corpus iuris civilis* beweist.

Für die Methode der Gesetzgebungsarbeiten ist von Belang, dass zu wiederholten Malen praktische Rücksichten vor der juristischen Konsequenz oder der „starren Rechtslogik“ bevorzugt sind (vgl. S. 131, 139, 487), andererseits sind aber auch vielfach Rechtssätze aus „juristischen Konstruktionen“ und Definitionen oder aus der „Rechtslogik“ abgeleitet (S. 228, 239, 304, 459, 476, 498, 871). Die Fiktionsform wird wiederholt angewendet (S. 53, 54, 109, 210), an anderen Stellen jedoch verworfen (S. 462, 530, 533, 805, 811). Terminologische Aufgaben treten in diesem Bande zurück (vgl. jedoch S. 5, 368, 455, 650), systematische Fragen sind fast gar nicht berührt. Der Grundsatz des üblichen Verfahrens, wichtige Lehren, welche die dinglichen Ansprüche mitberühren, lediglich als Teil des Forderungs-R. zu behandeln, ist gelegentlich angedeutet (S. 119), jedoch nicht vermieden worden. Die *obligationes quasi ex contractu* und *quasi ex delicto* sind ohne eingehendere Begründung (S. 1, 745) zu einer einheitlichen Klasse zusammengeschmolzen worden.

Durch besondere Ausführlichkeit treten die Ausführungen über die Viehmängel (S. 243—265, namentlich die sogen. „Nachtkrankheiten“ S. 244) und über die Schadensersatzpflicht bei schuldhafter Tödtung (S. 766—792) hervor.

Auf das Reichs-R., welches bestehen bleiben soll, ist auch

in diesem Bande vielfach verwiesen (S. 2, 109, 278, 455, 746 und sonst), namentlich auch das Reichsprozess-R. (vgl. S. 43, 48, 49, 53, 58, 63, 84, 89, 91, 95, 105, 106, 111, 113, 120, 121, 122, 138, 141, 192, 201, 219, 298, 398, 406, 407, 428, 433, 470, 494, 506, 549, 550, 551, 573, 590, 678, 695, 707, 711, 751, 757, 847, 885, 886, 889, 892, 894, 895).

Einzelne gelegentliche Bemerkungen werden durch die Stelle, von welchen sie ausgehen, eine besondere Beachtung gewinnen. So die Prophezeiung eines Wiederaufschwunges des gesunkenen Zinsfusses (S. 16) und der mehrfache Hinweis auf die Ziele der bevorstehenden Revision der Z.Pr.O. (S. 127, 204, 692, 892) und des H.G.B. (S. 197, 648).

Leonhard.

Greiff, M. Sachregister zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin, Vahlen. 1888. 182 S. 2 M.

Das handliche Nachschlagebüchlein ist zur Zeit das einzige in seiner Art und schon darum unentbehrlich. Es umfasst nicht bloss die Ausdrücke des G.Bs., sondern webt auch bekannte Terminologien der Doktrin hinein, namentlich unter dem Buchstaben C, dessen undeutscher Charakter eine Aufnahme lateinischer Wörter besonders nötig erscheinen liess (der consensus und der correus sind freilich trotzdem fortgeblieben). Auch die Aufzählung der actiones S. 3. ist sicherlich von der Befürchtung allzu grosser Weitschweifigkeit beeinflusst, und unter der „lex“ finden wir nur die lex commissoria und zwar nur diejenige des Pfand-R., nicht diejenige des Obligationen-R. Am Schlusse steht ein Allegatenregister, das auch die Erwähnungen der Reichs-Z.Pr.O. in dem Entwurfe aufzählt, d. h. nur die ausdrücklichen. Immerhin wird die Juristenwelt die Ergebnisse der mühsamen Arbeit gern benutzen, selbst auf die Gefahr hin, hier und da einmal vergeblich nachzuschlagen.

Leonhard.

Bähr, O. Zur Besitzlehre. (Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 26. S. 224—344.)

Der oft aufgeworfenen Frage: Warum wird der Besitz geschützt? kann man mit vollem Rechte die Frage gegenüberstellen: Warum wird das Eigentum geschützt? Und bei Beantwortung dieser Frage zeigt sich, dass der Besitz die letzte Grundlage des Eigentums ist. Die Thatsache der Herrschaft trägt die Kraft in sich, sich mit Hilfe des R. zu erhalten und wieder zu erzeugen. Sowohl Eigentum als Besitz werden geschützt, weil man erkannt

hat, dass es ein unabweisliches zivilisatorisches Bedürfnis ist, die gewonnene individuelle Herrschaft an der Sachenwelt aufrecht zu erhalten. Eigentum und Besitz-R. sind nur verschiedene Rechtsformen für denselben Zweck.

Zwei originäre Eigentumserwerbsarten, Okkupation und Usukapion gründen sich direkt auf den Besitz. Die Spezifikation beruht auf der Okkupation der vom Anfertiger neugeschaffenen Sache. In allen anderen Fällen muss ein bereits bestehendes Eigentum als Grundlage des Eigentumserwerbes nachgewiesen werden; derselbe führt deshalb immer wieder auf Okkupation oder Verjährung zurück. So lässt sich die Behauptung aufstellen, dass im Eigentum schliesslich immer nur der Besitz geschützt wird und es erhellt aus der Betrachtung der Eigentumserwerbsarten, dass die besondere Qualifikation des als Eigentum zu schützenden Besitzes sehr mannigfaltig gestaltet sein kann.

Im r. R. hat der Besitzbegriff und der Besitzschutz eine eigentümliche Ausbildung erhalten infolge der Thatsache, dass die possessorischen Interdikte ihre Entstehung dem Zweck verdanken, die Parteirollen für den Eigentumsprozess festzustellen. Heutzutage nennen wir die vollkommene Beherrschung einer Sache, durch die wir uns berechtigt fühlen, Eingriffe in die Sache, gleichsam als ob diese ein Teil unserer Persönlichkeit wäre, mit eigener physischer Kraft abzuwehren, Besitz. Dieser reale Besitz ist der eigentliche, unserem heutigen Rechtsbewusstsein entsprechende Begriff des Besitzes. Savigny hat für diesen Besitz das hässliche Wort *Detention* erfunden und gelehrt, dass die *Detention* kein Besitz sei. Hieraus ist die Verwirrung hervorgegangen, welche bis auf den heutigen Tag die Besitzlehre beherrscht.

Der reale Besitz, im Gegensatz zur *possessio*, wurde schon im klassischen r. R. teilweise geschützt, und zwar durch das *interdictum quod vi aut clam* und durch die auf Besitzschutz gerichtete Funktion der *hereditatis petitio*. In der späteren Kaiserzeit ist man im Schutz des realen Besitzes weiter gegangen, so dass schon in jener Zeit diejenige Bedeutung des Besitzes, die unserem heutigen Rechtsbewusstsein entspricht, im wesentlichen zur reellen Geltung gekommen ist. Im M.A. ist der reale Besitz durch den Schutz, welchen die *actio spolii* gewährt, zu einem selbständigen Rechtsbegriff von hochwichtiger realer Bedeutung geworden.

Der Schutz des Realbesitzes liegt in erster Linie in dem R. der Selbstverteidigung. Gegen Besitzentziehung wendet sich die

Spolienklage, während bei Besitzstörungen, die übrigens bei Mobilien nicht vorkommen werden, das *interdictum uti possidetis* das gegebene Rechtsmittel ist. Einer solchen Besitzstörungsklage darf die *exceptio vitiosae possessionis* ebensowenig entgegengesetzt werden wie der Spolienklage.

Das R. der *possessio* besteht neben dem R. des Realbesitzes fort. Befinden sich *possessio* und Realbesitz in verschiedenen Händen, so tritt Ersitzung nur für den *possessor* ein, während das R. der Selbstverteidigung in erster Linie den Realbesitzern zusteht. Wird der Realbesitzer entsetzt oder überträgt er seinen Besitz einem dritten, so kann sich der *possessor* nicht durch Selbsthilfe den Besitz verschaffen, sondern er muss *possessorische* Klage erheben. Verweigert der Pächter die Rückgabe des gepachteten Grundstücks, so kann ihn der Verpächter, der nicht Realbesitzer ist, nicht eigenmächtig heraustreiben, sondern muss ein *possessorisches* Rechtsmittel erheben, das in der Begründung mit der Kontraktklage zusammenfallen wird.

Der Besitz an offenen Grundstücken wird nach heutiger Rechtsanschauung durch Einweisung in den Besitz übertragen und diese Besitzeinweisung wird sehr häufig schon in dem Veräusserungsgeschäft gefunden werden können. Ein realer äusserer Vorgang ist nicht erforderlich. Wenn die röm. Juristen einen solchen verlangten, so mochte hierbei die Erinnerung, dass die erste Erwerbung eines Grundstücks nur durch reale Besitzergreifung erfolgen könne, sowie die Schwierigkeit, ein willkürlich aus Grund und Boden herausgeschnittenes Stück Land genau zu bezeichnen, einen unwillkürlichen Einfluss üben. Diese Lehre ist aus der Entwicklung des röm. Besitz-R. wie ein Stück Eierschale an den klassischen Juristen hängen geblieben. Die moderne Jurisprudenz schleppt diese Eierschale nach anderthalb Jahrtausenden noch mit herum und gelangt so dazu, von vernünftigen Menschen zu verlangen, dass sie auf Türme steigen, um ihre Geschäfte zu erledigen. G. Rümelin.

Otto, V. Das R. der Lehnsgüter in den Erblanden des Königreichs Sachsen. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1888. VI n. 150 S. 4 M.

Bei der beschränkten Anwendbarkeit des Lehn-R. in der Gegenwart kann es vielleicht gewagt erscheinen, dasselbe zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Bearbeitung zu machen. Indessen berichtet der Verf., dass das sächs. Lehn-R. in Sachsen zur Zeit noch für 1 echtes Lehen und für 68 unechte Lehnsgüter,

sowie für 6 Lehnstämme Geltung hat. Die Kenntnis dieses R. aber ist, da dasselbe auf der Landesuniversität schon längst nicht mehr gelehrt wird, seine Quellen ohnehin überwiegend einer weit zurückliegenden Vergangenheit angehören, nur wenigen Juristen eigen. Dem Praktiker, welcher durch seinen Beruf genötigt ist, dieses Gebiet zu betreten, wird daher die vorliegende Arbeit eine willkommene Gabe sein, zumal der Verf. bei aller Wissenschaftlichkeit, mit welcher er verfährt, doch nur das wirklich praktische R. zur Darstellung bringt. Das Buch wird auch für die preuss. Gebietsteile, in welchen das sächs. Lehn-R. gilt, nicht ohne Interesse sein.

Achilles.

Hachenburg, M. Das R. der Gewährleistung beim Tierhandel auf Grundlage des gemeinsamen Gesetzes, die Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren betr. für Baden (23./IV. 1859 bez. 16./VIII. 1882), Württemberg (26./XII. 1861) und Hohenzollern (5./VI. 1863) und unter vergleichender Berücksichtigung der Nachbar-R. Mannheim, Bensheimer. 1888. 310 S. 6. M.

In der Einleitung begründet der Verf. die Stellung der Lehre von den heimlichen Mängeln im System als einen Teil der Lehre von der Bedeutung des Irrtums bei Verträgen; es wird eine scharfe, mit guten Belegen versehene Darlegung der Bedeutung des Irrtums gegeben. Die Grundlage bilden die im Titel genannten und S. 262 ff. abgedruckten Gesetze. Verf. hat sich damit sein Gebiet beschränkt; es ist übrigens auch ausgiebig auf andere Rechtsgebiete Rücksicht genommen, namentlich auf die S. 269—292 abgedruckten Gesetze. Am Schluss der Einleitung heisst es: „In erster Linie ist von den kraft Gesetzes, ohne besondere Abrede, wesentlichen Eigenschaften und deren Wirkungen zu handeln; sie bilden den Inhalt des erwähnten Gesetzes und danach das Hauptthema der Arbeit. Daran schliessen sich die Folgen der vertragsmässigen Festsetzung der relevanten Eigenschaften und endlich die Wirkungen des Betruges.“ Hiermit ist die Anordnung der Arbeit angegeben. Abteil. I. Die gesetzlichen Mängel und deren Gewährleistung. In dem Abschnitt I „Gesetzlicher Ueberblick“ ist S. 21 bemerkt, dass die deutschen Landesgesetzgebungen sich immer mehr den alten deutsch-rechtlichen Grundsätzen näherten; diese Beobachtung bewahrheitet sich in dem Entwurf eines bürgerlichen G.B. für das Deutsche Reich (§§. 399—411), indem der Verkäufer nur für bestimmte Hauptmängel haftet und der Käufer nur die Wande-

lung, nicht auch die Minderung verlangen kann. Abschnitt II behandelt die Voraussetzungen des Währschafts-R. Abschnitt III. Inhalt des Währschafts-R., Wandelklage, sogen. Minderungsklage, Entschädigungsanspruch. Abschnitt IV. Der Ausschluss des R. der Währschaft. Kap. 1. Momente beim Vertragsabschluss. Kap. 2. Momente nach dem Vertragsabschluss. Kap. 3. Klagefrist und ihr Ablauf. Abschnitt V. Die Statutenkollision. Abteil. II. Die besondere Zusage. Abth. III. Der Betrug. Ein Sachregister macht den Abschluss. Die Fülle des Stoffes ist, wie sich aus vorstehender Uebersicht ergibt, wohlgeordnet vorgegetragen, wissenschaftlich fortentwickelt und für weitere Bearbeitung und Benutzung bei der Rechtsprechung eine sichere Grundlage gegeben. Auch hat Berichterstatter das Werk mit Nutzen für seine Vorträge an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin gelesen.

Keyssner.

Wahle, G. H. Der Begriff „Berg-R.“ in objektivem Sinne. Freiberg i. S., Graz & Gerlach. 88 S. 2 M.

Das bürgerliche G.B. umfasst bekanntlich das Berg-R. nicht (vgl. oben S. 215). Das schliesst nicht aus, dass seine Bestimmungen für das Bergwesen Anwendung finden, und bedeutet nur, dass der Bergbau in bestimmten Hinsichten neben den allgemeinen Rechtssätzen besonderen Regeln unterworfen ist. Der Begriff Bergbau ist dabei nicht im technischen Sinne, als die Aufsuchung und Gewinnung aller nutzbaren Mineralien, sondern im juristischen Sinne, als die Aufsuchung, Verleihung und Gewinnung nur derjenigen Mineralien aufzufassen, welche vom Verfügungs-R. des Grundeigentümers ausgeschlossen und vor ihrer Verleihung öffentliche Sachen sind. Nur diese sind dem Mutungs- und Verleihungs-R., sowie der Bergwerksabgabe unterworfen; nur für die Gewinnung dieser ist die Gewerkschaftsform gestattet, und nur insoweit greifen in der Regel Platz die bergrechtliche Grundabtretung im Zwangswege, die Zuständigkeit der Bergpolizei, im Gegensatz zu der allgemeinen Polizei, und endlich die Knappschaftspflichtigkeit der Arbeiter. Hiernach begreift man unter Berg-R. den Inbegriff der Rechtsregeln, welche (insoweit nicht eine ausnahmsweise Ausdehnung erfolgt ist) nur in Ansehung der vom Verfügungs-R. des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien gelten.

Dies längst Feststehende zur Orientierung vorausgeschickt, ist über den Inhalt des W.schen Werkes trotz vieler interessanter Einzelheiten im grossen und ganzen wenig oder nichts anzu-

führen. W. prüft den Begriff des Berg-R. logisch, historisch und nach dem positiven R. Im weitesten logischen Sinne versteht er unter Berg-R. „die Gesamtheit aller derjenigen Rechtsätze, welche für den Bergbau gelten“, wobei er übersehen zu haben scheint, dass dies nicht mehr und nicht weniger ist als das ganze überhaupt geltende R. Im engeren Sinne versteht er unter Berg-R. den Inbegriff derjenigen „besonderen Rechtssätze, welche sich auf den Bergbau beziehen“. Dass diese besonderen Rechtssätze (im allgemeinen) nur die vom Verfügungs-R. des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien betreffen, entgeht W. nicht.

Arndt (Halle).

Zeerleder, A. Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung. Bern, Jenni. 1888. 166 S. 3 fr. 60 ct.

Die Schweiz besitzt vier Spezialgesetze über die Haftpflicht, von denen drei schon bestanden, als das Obligationenrecht in Kraft trat (1./I. 1883). Ein weiteres Gesetz wurde am 26./IV. 1887 erlassen. Diese vier Gesetze sind in der vorliegenden Schrift von Z. (im Anhang S. 143 ff.) abgedruckt. Das erste Gesetz bezieht sich auf die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen (1./VII. 1875), es ist eine Nachbildung des bekannten deutschen Reichsgesetzes mit Beschränkung auf die oben citierten Verkehrsanstalten. Das zweite Gesetz betrifft die Arbeit in den Fabriken (23./III. 1877), es beschäftigt sich namentlich mit den öffentlich-rechtlichen Fragen, indem es die Massregeln feststellt, welche der Fabrikherr im Interesse der Integrität der Arbeiter zu ergreifen hat; es regelt die Arbeitszeit, die Verwendung von Frauen und Kindern in der Fabrik u. s. w. Daneben setzt es die massgebenden Prinzipien fest, welche bezüglich der privatrechtlichen Haftpflicht gelten sollen, freilich nur, solange nicht ein Bundesgesetz das Detail anordnet. Das hier vorgesehene (dritte) Bundesgesetz wurde am 25./VI. 1881 erlassen. Darin sind die privatrechtlichen Fragen über die Haftpflicht des Fabrikherrn vollständig geordnet. Das Culpaprinzip ist zwar darin verlassen, allein die Haftpflicht „maximiert“, d. h. nach einem ähnlichen Vorgange der englischen Gesetzgebung kann die Haftpflicht weder den sechsfachen Jahresverdienst noch 6000 Fr. übersteigen. Freilich findet diese Begrenzung keine Anwendung, wenn die Verletzung oder Tötung durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ist.

Das vierte Gesetz von 1887 dehnt diese Haftpflicht des

Fabrikherrn auf einen grossen Kreis von Gewerben und Unternehmungen aus, z. B. auf das Baugewerbe, die Fuhrhaltereie, den Schiffsverkehr, die Flösserei, die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Alle diese Spezialgesetze sind hier zum Gegenstande einer Monographie gemacht und die ganze Materie, insbesondere auch das Verhältnis der verschiedenen Gesetze zu einander erörtert. Das Buch liefert zunächst eine Geschichte der Haftpflichtgesetzgebung in der Schweiz. Es zerfällt sodann in 9 Kapitel. Es wird die Haftpflicht im gewöhnlichen bürgerlichen Leben (nach Obligationen-R.) erörtert (I. Kap.). Hernach werden die Voraussetzungen der Haftpflicht aus Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb behandelt (II. Kap.), ferner diejenigen des Fabrikunternehmens (III. Kap.), die Subjekte der Haftpflicht (IV. Kap.). Die Regelung der Beweislast und die Befreiungsgründe bilden den Gegenstand des V. und VI. Kap. Im VII. Kap. wird die Art und Höhe der Entschädigung behandelt, und im VIII. und XI. Kap. gelangen die prozessualischen Fragen und die Beschränkungen der Vertragsfreiheit zur Diskussion.

Das Buch gibt eine gute Uebersicht des Rechtszustandes, wie er in der Schweiz durch jene vier Gesetze geordnet ist — wahrscheinlich freilich nur interimistisch; denn die Zwangsversicherung, jener grossartige sozialpolitische Vormarsch des Deutschen Reiches, meldet sich auch in der Schweiz, und es ist nur eine Frage der Zeit, wann dieses Institut auch hier Eingang findet.

Meili.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Rassow und Küntzel. Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. XXXI. Jahrg.

Unter Bekämpfung der Entscheidung des Reichgerichts Bd. XIII. Nr. 83 verteidigt Pfizer „die Folge der nicht ordnungsgemässen Ladung“ (S. 10—37), eine neue, mehr auf Postulate der („wenn auch nicht für den Bureaukraten, die gesetzkundigen Schreiber, so doch für den Richter, der auf den Namen eines Juristen Anspruch macht, massgebenden“) materiellen

Gerechtigkeit als auf das formelle R. gegründete Lehre. Hier- nach hat das Gericht, auch wenn der Beklagte die mangelhafte Klagzustellung ausdrücklich rügt und Zurückweisung der Klage wegen mangelnder Prozessvoraussetzung beantragt, aber auf Verlangen des Richters eventuell sich zur Hauptsache einlässt, den Mangel der Klagerhebung nicht mehr zu berücksichtigen, sondern materiell zu entscheiden, und ganz dasselbe soll ungeachtet der Bestimmung des §. 241 auch gelten, wenn der Beklagte ausdrücklich die unzulässige Klagänderung rügt und sich nur eventuell auf die geänderte Klage einlässt; denn dies ist eine Forderung „der juristischen Ethik“ (S. 33). Von derselben Auffassung aus gelangt der Verf. S. 29 zu der Behauptung, das Gericht sei berechtigt, auch wenn der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit vorgeschützt und sich nur eventuell auf die Klage eingelassen hat, die Klage ohne Entscheidung über die prozesshindernde Einrede als materiell unbegründet, bezw. durch eine materielle Einrede elidirt abzuweisen, denn dem Beklagten ist offenbar mit der definitiven Abweisung der Klage besser gedient, als mit einem die Unzuständigkeit des Gerichts aussprechenden Urteil.“

Marcus beschäftigt sich mit der aus der Novelle vom 30./IV. 1886 zu §. 809 der Z.Pr.O. erwachsenen Streitfrage, ob die Vollziehung des Arrests vor Zustellung des Befehls ein suspensiv bedingtes Pfandrecht erzeugt, welches erst durch die nachfolgende Zustellung endgültige Wirksamkeit erlangt, oder ob die Unterlassung der Zustellung innerhalb der Frist als Resolutivbedingung wirkt, und entscheidet sich für letzteres, jedoch dergestalt, dass mit Eintritt der Resolutivbedingung der Arrestgegenstand nicht von selbst frei wird, sondern erst eine richterliche Aufhebung stattzufinden hat, aber nicht nach §. 685 der Z.Pr.O. (da die Arrestvollziehung ohne Zustellung nicht mehr als formwidrig angesehen werden kann), sondern durch Widerspruchsklage nach §. 806 vor dem Arrestgericht.

Gerlach erörtert die grosse Unbilligkeit, welche — namentlich bei der Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren — aus §. 6 der Z.Pr.O. erwachse, sofern hier- nach der Streitwert durch den Wert der Sache, nicht durch das Interesse der Streitenden bestimmt und bei Ansprüchen aus zweiseitigen Rechtsverhältnissen der Betrag der Gegenleistung nicht abgerechnet und allgemein die auf der im Streit begriffenen Sache ruhenden Lasten bei Feststellung des Sachwerts nicht in Abzug gebracht werden.

Obgleich der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts neuerdings in einer rheinischen Sache durch Urteil vom 12./V. 1886 (E. Bd. XVI S. 372) die von uns im V. Bd. des C.Bl. S. 363 besprochene Ansicht von Petersen über die Behandlung der Compensationseinrede nach §§. 136² u. 274 der Z.Pr.O. beinahe verbotenus adoptiert hat, so stösst doch diese nur scheinbar einfache, in Wirklichkeit aber zu grossen Anomalien führende Ansicht fortgesetzt auf neue Gegner und dürfte durch vorgenannte Entscheidung die Frage ihrer Erledigung kaum näher gebracht sein. Ausser Planck (Lehrb. I S. 263, 272 f.) verteidigen jetzt gleichzeitig und voneinander unabhängig Schollmeyer, „Die Rechtshängigkeit der zum Zweck der Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung“ (S. 222—248), und Wex, „Die Verhandlung in getrennten Prozessen“ (S. 248—276), ersterer unter Festhaltung an seinen früheren Ausführungen, den Grundsatz der Rechtshängigkeit der zur Compensation geltend gemachten Gegenforderung. Beide Erörterungen treffen, wenn auch von verschiedenen Ausgangspunkten, in der Kritik der Petersenschen Auffassung und damit auch der neuesten Entscheidung des Reichsgerichts im wesentlichen zusammen. Dass hierbei Schollmeyer die von ihm früher in seiner Monographie, wenn auch nur als theoretische Beigabe aufgestellte Lehre von der unentwickelten Widerklage nicht weiter aufrecht erhält, können wir nur billigen, da hierdurch der Kernpunkt der ganzen Kontroverse — die Rechtshängigkeit der Compensationseinrede — verdeckt und zu Angriffen Anlass gegeben wurde, welche nicht die Grundlagen seiner Ausführungen, sondern nur jenen Konstruktionsversuch treffen könnten.

Nach Wex soll, wenn das Urteil zu Gunsten der Klageforderung ergangen ist, unter Beibehalt der bisherigen Parteirollen über die anhängig gebliebene, wenn auch getrennte Einrede als solche von dem Gericht weiter verhandelt und, wenn dieselbe für begründet erklärt wird, das Urteil dahin gefasst werden, dass der Beklagte berechtigt sei, mit seiner Gegenforderung gegen die dem Kläger durch das frühere Urteil zugesprochene Forderung aufzurechnen.

Hahn führt vom Standpunkt des gemeinen und des preuss. R. unter Widerlegung der abweichenden Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. X S. 233 ff.) den Nachweis, dass „der Auftrag des Gerichtsvollziehers zur Zwangsvollstreckung ein Mandat“ sei, eine Auffassung, welche bekanntlich neuestens auch das Reichsgericht in dem Plenarbeschluss vom 10./VI. 1886 nach

preuss. R. — unter Verwerfung der bloss subsidiären Haftung als Staatsbeamter — für die richtige erklärt hat.

Im 4.—6. Heft entwickelt Kohler im weiteren Verlauf seiner Abhandlung über prozessrechtliche Verträge die Natur dieser Verträge als selbständige, unabhängig von den damit verbundenen zivilrechtlichen Verträgen zu beurteilende Rechtsgeschäfte, erörtert dann die Einwirkung des Wechsels der Gesetzgebung und die Anwendung des internationalen R. auf solche Verträge, ferner die Rechtsnormen, welche für dieselben gelten und deren Ergänzung, nicht durch das Landes-R. sondern durch die allgemeinen Prinzipien des Reichs-R., endlich den Uebergang dieser Verträge auf die Universal- und Singularnachfolger. Die Lehre vom Schiedsvertrag erscheint hiebei vielfach unter neuen für die rechtliche Beurteilung wichtigen Gesichtspunkten und erfährt eine wesentliche Bereicherung durch die Ergebnisse der französ., italien. und engl. Jurisprudenz. Petersen verteidigt gegen die jüngsten Angriffe von Schollmeyer und Wex nochmals seine — bis jetzt nur vom II. und III. Senat des Reichsgerichts adoptierte — Theorie der Kompensationseinrede, nicht ohne schliesslich bei der Zweifelhaftheit dieser Frage den am Worte des Gesetzes (§. 136, 254, 274, 491 der Z.Pr.O.) festhaltenden Gegnern gegenüber an die freie über kümmerliche Wortinterpretation glücklich erhebende Rechtsprechung der Gerichte zu appellieren.

Pfizer will im Gegensatz zu einer auch von anderer Seite beanstandeten These des Reichsgerichts (E. B. X. N. 134) die Ansprüche auf Ersatz der Kosten für Zeitversäumnisse dem Kostenfeststellungsverfahren unterwerfen, da zwischen bereits erwachsenen Kosten und entgangenem Gewinn zwar ein wirtschaftlicher, aber kein greifbarer rechtlicher Unterschied bestehe, die Z.Pr.O. vielmehr nur zwischen notwendigen und nicht notwendigen Kosten als direkte Folgen des Prozesses unterscheidet. Haas erörtert drei Spezialfragen in Beziehung auf das Verfahren bei Kostenfeststellung an. Hergenbahn erklärt sich im Gegensatz zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Kassel gegen die Zulässigkeit der Pfändung und Ueberweisung einer Forderung, welche dem Schuldner gegen den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger selbst zusteht. Die neueste Entscheidung des Reichsgerichts vom 11./XI. 1887 (Jurist. Wochenschr. von 1888 S. 14), welche unter eingehender Begründung eine solche Pfändung gestattet, lag dem Verf. hiebei noch nicht vor. Marcus bekämpft die vom Reichsgericht in drei Entscheidungen festgehal-

tene Ansicht, nach welcher, wenn während der Ehe ein Wechsel des Ehedomizils stattfindet, die Ehescheidungsgründe wegen der absolut bindenden Natur der die Ehescheidung regelnden Normen ausschliesslich nach der *lex fori* beurteilt werden sollen, indem er mit Grund geltend macht, dass der Grundsatz, wornach auf jedes Rechtsverhältnis das R. des Gebiets anzuwenden ist, welchem das Verhältnis angehört, auch auf Rechtsverhältnisse von sittlich-religiöser Natur Anwendung finden müsse, zumal bei Kollision der Rechtsnormen innerhalb desselben Staats. Er kommt hiernach zu dem Resultat, dass die *lex fori* zwar dann Anwendung finde, wenn die Ehescheidung sich auf ein zuständliches Verhältnis, nicht aber auf eine einzelne schuldhafte Handlung gründe, wogegen, wenn letzteres der Fall, die Frage, ob die Handlung einen Scheidungsgrund bilde, nach dem R. desjenigen Orts zu beurteilen sei, an welchem die Ehegatten zur Zeit dieser Handlung ihr Ehedomizil hatten.

Gegen die Ausführungen Koffka's — vgl. oben S. 26 — vertritt H. Meyer kurz und treffend die Notwendigkeit der Durchführung des Mündlichkeitprinzips auch in Beziehung auf Zeugenverhörprotokolle und auf die Darstellung des Prozessstoffes I. Instanz vor dem Berufungsrichter, ganz in Uebereinstimmung mit den bekannten Entscheidungen des Reichsgerichtes. Gaupp.

Meyer, H. Anleitung zur Prozesspraxis nach der Z.Pr.O. in Beispielen an Rechtsfällen. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. Berlin, Vahlen. 1888. XII u. 415 S. 6 M.

M.s Prozesspraxis ist schon seit 9 Jahren bekannt. Das damals erscheinende Werk sollte den Richter, den bereits ausgebildeten Juristen in die neue Ordnung einführen helfen; die jetzt erscheinende neue Auflage dagegen dient vornehmlich dem jungen Juristen; ihm soll das Verfahren durch Vorführung praktischer Fälle veranschaulicht, dadurch der Inhalt des Gesetzes verständlich und seinem Gedächtnisse eingeprägt werden. Wie sehr das Buch auch dem älteren Praktiker nützen wird, das mag jeder, zumal der in einem einsamen Städtchen waltende Amtsrichter selbst prüfen, der sich selbst unbewusst vieles aus dem früheren Prozessverfahren in die neue Zeit mit herübergenommen hat. Der veränderte Zweck des Buchs hat eine völlige Umarbeitung der ersten Auflage zur Folge gehabt, nicht nur im einzelnen infolge der gewaltigen Entwicklung der Prozesswissenschaft, sondern auch in der Anordnung des Stoffes und in der Wahl der vorgeführten Rechtsfälle, so dass die neue Auflage

mit Recht als ein fast neues Werk bezeichnet wird. Nach einer Einleitung über die Grundsätze der Z.Pr.O. wird ein Rechtsstreit im Anwaltsprozess der wirklichen Praxis entnommen und, nach Reichshaftpflichtgesetz zu beurteilen, dargestellt. Er beginnt mit dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts und endet, nachdem er durch alle die Instanzen durchgeführt und in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, mit dem Kostenfestsetzungsverfahren, dem sich noch eine Thatbestandsberichtigung anschliesst (S. 6—126). Es wird darauf noch ein zweiter Rechtsstreit im Anwaltsprozess, in dem allerlei Zwischenfälle (Sicherung des Beweises, Ablehnung eines Richters, Sicherheitsleistung, Unterbrechung und Aufnahme des Verfahrens u. s. w.) behandelt werden, vorgeführt und darauf ein Rechtsstreit im Parteiprozess gebracht (S. 126—147—177). Daran schliesst sich die Erörterung einzelner Prozessfragen (insbesondere Streitgenossenschaft, Beteiligung Dritter am Rechtsstreite, Unzuständigkeitserklärung, Teile und Zwischenurteile) an Beispielen (S. 177—218) und es folgt nun das Versäumnisverfahren, gleichfalls an Beispielen für alle denkbaren Fälle erörtert (S. 218—248). Verf. hält darauf die Reihenfolge der Z.Pr.O. selbst ein und bringt Beispiele für die im 4. bis 10 Buch derselben behandelten Materien (S. 249 bis 400). Im „Schluss“ wird das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens gegen seine Widersacher, namentlich Bähr verteidigt und hervorgehoben, welche Anforderungen es an Richter und Rechtsanwälté stellt. Ein alphabetisches Sachregister ermöglicht die Verwendung des Buches auch zum Nachschlagen für Zweifelsfälle.

Roedenbeck.

Schönfeld. Das Verteilungsverfahren innerhalb der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen. Berlin, Siemenroth. 1887. IV u. 54 S. 1 M. 20 Pf.

In der Einleitung wird der Grund, bezw. die Notwendigkeit des Verteilungsverfahrens und die Stellung desselben im Gefüge der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erörtert. Die weitere Darstellung besteht in einer Erläuterung der Vorschriften der Z.Pr.O. §§. 758—768, welche als Ueberschriften den einzelnen Abschnitten vorgedruckt sind. Die Arbeit, welche der Thätigkeit des Praktikers ihre Entstehung verdankt, soll der Praxis zu Hilfe kommen; sie ist mit Verständnis und Geschick geschrieben.

Achilles.

V. Strafrechtswissenschaft.

Cless, A. Ueber das Wesen der Strafe. Horb, Christian. 21 S. 60 Pf.

Der kleine Vortrag bringt eine übersichtliche und gemeinverständliche Erläuterung der Strafe, indem er sich an das Laienpublikum wendet, aber auch den Fachmännern Interesse abzugewinnen hofft. Der Vortragende wendet sich gegen die absoluten Theorien, auf welche das Wort Goethes Anwendung findet: „Eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“, ebenso aber auch gegen die einseitige und ausschliessliche Betonung eines der Zwecke der Strafe. Die Strafe könne verschiedene Zwecke verfolgen. Erster Zweck derselben sei die Unschädlichmachung des Verbrechers. Ausserdem bezwecke sie die Abschreckung vor dem Begehen des Verbrechens. Als dritter, mehr untergeordneter, mittelbarer und supplirender Zweck komme die Besserung des Verbrechers in Betracht, welcher der Strafe eine modifizierende Richtung gebe. Mit diesen Zwecken harmoniere am besten die Freiheitsstrafe, neben welcher Geldstrafe und Verweis in Anwendung zu bringen seien. Mit sehr scharfen Worten glaubt der Vortragende Dr. Mittelstädt: „Gegen die Freiheitsstrafen“ angreifen und verurteilen zu müssen. Er schliesst mit dem Aussprechen der Hoffnung, dass das unserem Strafrecht wie der Praxis desselben innewohnende Prinzip der Humanität solange fortschreiten werde, bis es die ihm natürlichen Grenzen erreicht haben werde.

Bürger.

Prozess Thümmel-Wiemann betr. die Broschüre „Rhein. Richter und röm. Priester“ vor der Strafkammer zu Elberfeld, dem Reichsgericht und der Strafkammer zu Kassel im Jahre 1887 und 1888. Genaue stenographische Aufnahme der „Westdeutschen Zeitung“. Barmen, Wiemann. 1887 und 1888. 313 S., bzw. 66 S., bzw. 317 S. 1 M. 50 Pf., bzw. 50 Pf., bzw. 2 M.

Der Staatsanwalt Pinoff eröffnete seine Anklagerede vor der Strafkammer zu Elberfeld mit dem Ausdruck der Verwunderung darüber, dass der Prozess Thümmel die öffentliche Meinung so auf das Aeusserste bewege, denn es handle sich nur um ein Vergehen gegen das „gemeine Strafrecht“. („Gemein“ ist hier, wie für die Tausende von Nichtjuristen bemerkt sei,

die den Verhandlungen beigewohnt oder dieselben gelesen haben, im Sinne von „allgemein“ und nicht etwa, wozu jeder Nichtjurist neigen wird, unter Beziehung auf das Wort „Vergehen“ in dem Sinne von „niedrig — verwerflich“ zu verstehen.) Nun, dieser Verwunderung steht jedenfalls die Thatsache gegenüber, dass der Prozess Thümmel weithin durch ganz Deutschland die tiefgehendste Erregung hervorgerufen hat: die Berichte der Tagesblätter, der wissenschaftlichen Zeitschriften, die Fülle der erschienenen Streitschriften über den Prozess und zu den darin behandelten Fragen — wie Nippold, die Thümmelschen Religionsprozesse vom kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Standpunkt beleuchtet. Halle, Strien. 1888. 1. Heft 80 Pf., 2. Heft 1 M., ferner „Randglossen zu den Thümmelprozessen von einem altpreussischen Juristen. Halle, Strien. 1888. 20 S. 30 Pf. — geben dafür Zeugnis. Aber die Verwunderung erscheint auch nicht gerechtfertigt; denn wenn es sich in diesen Prozessen auch zunächst um ein Vergehen gegen §. 166 des Str.G.B.s handelt, so steht doch damit zugleich die Frage zur Entscheidung, innerhalb welcher Grenzen ein evangelischer Christ, ein evangelischer Pfarrer berechtigt ist, zur Verteidigung seines evangelischen Standpunktes — und d. h. nach der Meinung des evangelischen Christen des Evangeliums selbst — den Katholizismus öffentlich in Wort und Schrift zu kritisieren. Diese Grenzen sind natürlich schwer zu ziehen, und schon werden daher Stimmen laut, so auch in den eben erwähnten „Randglossen“, den §. 166 des Str.G.B.s unter Umständen ganz aufzuheben.

Wer sich nun über den Gegenstand des Thümmelprozesses gründlich unterrichten will, der findet, wie vor Gericht selbst einmal ausdrücklich anerkannt worden ist, in der oben genannten stenographischen Aufnahme der „Westdeutschen Zeitung“ eine wortgetreue Wiedergabe der Verhandlungen vor dem Landgerichte zu Elberfeld, dem Reichsgerichte und dem Landesgerichte zu Kassel. Aber nicht nur mit der in diesem Prozesse gegen Thümmel anhängigen Strafsache, die sich auf Thümmels Streitschrift „Rhein. Richter und röm. Priester“ bezieht, wird der Leser bekannt, sondern durch die vor dem Landgericht Kassel erfolgte wörtliche Vorlesung der vorher gegen Thümmel ergangenen Urteile der Landgerichte zu Cleve, zu Düsseldorf, zu Elberfeld — dieses erste Elberfelder Urteil vom 11./VIII. 1886 hat Thümmels obige Streitschrift hervorgerufen — und der Urteile des Reichsgerichtes sowie verschiedener gegen Thümmel gerichteter Artikel der röm.-katholischen Presse und seiner Erwiderungen darauf erhält der

Leser auch Kenntniss von der bis in das Jahr 1882 zurückreichenden Vorgeschichte des jetzt schwebenden Prozesses. Näher auf den Inhalt der Gerichtsverhandlungen einzugehen, ist hier nicht der Ort; nur ein sich jedem Leser aufdrängender Unterschied zwischen den Verhandlungen in Elberfeld und in Kassel, die sich doch mit demselben Gegenstande befassen, sei auch hier hervorgehoben, ein Unterschied, den ein Jurist (Klasing) im „Daheim“ Nr. 22 mit den Worten andeutet, dass die Luft, welche den Kasseler Gerichtssaal durchwehte, dem Angeklagten das Atmen nicht verwehrte. In der That, aus den Elberfelder Verhandlungen begreift man die Erbitterung Thümmels gegen die Juristen überhaupt und seine Elberfelder Richter im besonderen. Um also die gesamte Sachlage richtig würdigen zu können, muss man sowohl die Verhandlungen in Elberfeld als die in Kassel lesen.

Von den vielen Schriften über die Thümmelprozesse sei endlich nur auf die bereits erwähnten „Randglossen“ besonders hingewiesen, die den Juristen vielleicht deshalb mehr angehen, weil sie von einem Juristen herrühren. Es genügt, daraus zwei Punkte hervorzuheben. Der Verf. bezeichnet die Benennung „Papstanwalt“ für die bei den beiden Elberfelder Verhandlungen thätig gewesenen Staatsanwälte als zutreffend, durch deren Reden die „Autorität“ der Staatsanwaltschaft bisher am meisten erschüttert worden sei, und er hält den „katholischen Juristenverein“ in Mainz für gefahrbringend, so dass zu erwarten sei, die Staatsregierung werde diesen Verein, dem kein Justizbeamter angehören dürfte, scharf im Auge behalten.

Roedonbeck.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Oesfeld, M. v. Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsgb. v. F. v. Holtzendorff. N. F. 2. Jahrg., Heft 13.) Hamburg, Richter. 1887. 36 S. 1 M.

Die kleine Schrift scheint zunächst durch die gegenwärtigen bayer. Verhältnisse hervorgerufen zu sein. Hauptsächlich beschäftigt sich dieselbe mit der Frage, in welchen Fällen, abgesehen von der Minderjährigkeit des Herrschers, eine Regentschaft

eintreten soll. Sehr entschieden erklärt sich der Verf. *de lege ferenda* für die Successionsunfähigkeit des Thronfolgers und sogar für die Absetzung des Herrschers wegen unheilbarer Regierungsunfähigkeit. Die Revision der mangelhaften Bestimmungen der deutschen Landesverfassungen über Erbfolgefähigkeit und Regentschaft soll das Reich in Uebereinstimmung mit den Organen der Einzelstaaten in die Hand nehmen. Vor allem aber soll eine reichsgesetzliche Regelung der Frage der „Regentschaft für das Deutsche Reich“ unentbehrlich sein, da der Verf. mit R. v. Mohl und L. v. Rönne annimmt, dass die Bestimmungen der preuss. Verfassung über die Regentschaft für die Ausübung der kaiserlichen R. keine oder nur eine zweifelhafte Geltung haben.

Wissenschaftlicher Wert kommt der Abhandlung nicht zu. Die Ausführungen des Verf.'s sind vielfach ungenau, der Ausdruck zuweilen kaum verständlich. Brie.

Karminski, F. Zur Kodifikation des österr. Staatsbürgerschafts-R. Wien, Manz. 1887. 124 S. 2 M. 40 Pf.

Die gründlichen Umänderungen, welche das Staats-R. Oesterreichs durch das Ausscheiden aus dem deutschen Bunde, durch den Ausgleich und die Herstellung eines selbständigen Königreichs Ungarn und endlich durch die Aufrichtung der Verfassung von 1867 erfahren hat, haben merkwürdigerweise bis zu dieser Stunde keine ins einzelne gehende gesetzlichere Reform des R. der Staatsangehörigkeit nach sich gezogen. Die in den Staatsgrundgesetzen in grossen Zügen angedeutete Neugestaltung dieses wichtigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Institutes wird aber nicht länger verzögert werden können, da der gegenwärtige Zustand bereits vielfach zu Widersprüchen und Unsicherheit in Rechtsprechung und Verwaltung geführt hat. Die vorliegende Schrift gewährt einen klaren Einblick in die bestehenden Normen, in ihre Lücken und Antinomien und bildet darum einen wertvollen Beitrag für die Darstellung dieser bedeutsamen Materie, *de lege lata* ebenso wie *de lege ferenda*. Sie handelt in ziemlicher Ausführlichkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur, nach einer knappen Einleitung von der österr. Staatsbürgerschaft überhaupt, von ihrem Erwerbe und Verluste, von den Gebühren für die Ein- und Auswanderungsurkunden; sie lässt den Umfang der derogierten Gesetze erkennen und charakterisiert in zutreffender Weise den amtlichen Wirkungskreis der zum Vollzuge des Staatsbürgerschaftsgesetzes berufenen Behörde.

Stoerk.

Steffenhagen, H. Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung. Bd. I. Die Verfassung der Städte. VIII und 317 S., Bd. II. Die Verwaltung der Städte. IV und 320 S. Berlin, Heine. 1888. 7 M. 60 Pf.

Wie der Verf. in der Vorrede hervorhebt, beabsichtigte derselbe das städtische Verfassungs- und Verwaltungs-R. in einem leicht verständlichen und übersichtlichen Systeme mit möglichster Anlehnung an die aus den Städteordnungen sich ergebende Disposition unter eingehender Berücksichtigung der die Städteordnungen vielfach ergänzenden oder abändernden, bezw. auf dieselben sich beziehenden Verwaltungsgesetze und sonstigen Bestimmungen zur Darstellung zu bringen, um namentlich den ehrenamtlich fungierenden städtischen Beamten die erforderliche Anleitung und Aufklärung zu gewähren. Diese Zwecke wird die Schrift, welche selbstverständlich von eingehenden theoretischen Untersuchungen absieht, auch erfüllen, zumal der Verf. bemüht war, möglichst das gesamte, auf einen Punkt bezügliche Material an gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen u. s. w. ausführlich mitzuteilen. Der 1. Bd. enthält zunächst in einem allgemeinen Teile (S. 1—52) eine kurze Propädeutik zur Einführung in die Materie des R. der städtischen Verfassung und Verwaltung, wie z. B. eine kurze geschichtliche Entwicklung des Städtewesens, Darlegung des Geltungsbereichs der wichtigsten Städteordnungen, Erörterung des Einflusses der neuesten Verwaltungsreformgesetze auf das „Stadt-R.“ u. s. w. Von dem speziellen Teile befinden sich noch Buch I und II im 1. Bd. Das 1. Buch behandelt die Grundlagen der städtischen Verfassung und Verwaltung (Stadtbezirk, Stadtgemeinde, Bürgerschaft und Gemeindeabgabepflichtige); das 2. Buch hat zum Gegenstand die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung u. s. w.), den Gemeindevorstand (Magistrat) und die städtische Verfassung in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand. Bd. II umfasst das 3. Buch, „Die Verwaltung der Städte in organisatorischer Beziehung“, welches die Geschäftsführung des Magistrats und des Bürgermeisters, die Thätigkeit der städtischen Unterbehörden und die Kommunalbeamten zum Gegenstand hat, das 4. Buch „Die Verwaltung der Städte in finanzieller Beziehung“, welches von der Vermögensverwaltung im allgemeinen und von dem Gemeindesteuerswesen im besonderen handelt, und das 5. Buch, welches die Oberaufsicht des Staates über die Stadtverwaltung in ausführlicher Weise erörtert.

v. Stengel.

Stämmler, R. Praktische Erwägungen über die Grundzüge der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlin, Heymann. 46 S. 60 Pf.

Verf., seit 16 Jahren im Gebiete der Rentenversicherung thätig und Direktor der preuss. Rentenversicherungsanstalt, sowie der Kaiser Wilhelms-Spende mit zusammen 93000 Versicherten, legt einschneidende Bedenken gegen die am 17. November vorigen Jahres veröffentlichten „Grundzüge“ dar. Das Hauptergebnis seiner sehr beachtenswerten, weil auf genauester Sachkenntnis beruhenden, Erörterungen gipfelt in dem Vorschlage, die geplante Verschmelzung der Invaliden- und Altersrente aufzugeben, den Versicherungszwang nur auf die krankenversicherungspflichtigen Personen zu beschränken, anstatt der Unfallberufsgenossenschaften das Reich oder die Einzelstaaten, bezw. grösseren Kommunalverbände zu Trägern der Versicherung, die Krankenkassen oder die Gemeinden zu Zahlstellen zu machen. Die Unhaltbarkeit des geplanten Markensystems wird S. 27 ff. überzeugend dargethan. Der Verf. empfiehlt, ohne für die Kaiser Wilhelms-Spende als solche Propaganda machen zu wollen, doch angesichts der noch allzu mangelhaften Unterlagen für eine wirklich zuverlässige allgemeine obligatorische Invalidenversicherung sich wie bei jener „Spende“ zunächst auf eine Altersrentengewährung (mit Rückzahlungsvorbehalt für den Fall des vorzeitigen Ablebens im Interesse der Witwen und Waisen) zu beschränken und nur aus etwaigen Ueberschüssen der Rentenversicherung, sowie Reichszuschüssen eine Invalidenzuschussrente für vorzeitig invalid gewordene Arbeiter zu gewähren, ohne dass dem einzelnen auf solchen Zuschuss der Versicherungsanstalt gegenüber ein Rechtsanspruch eingeräumt würde.

Leuthold.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 4. Heft. Leipzig, Dunker und Humblot. 1887. 145 S. 3 M. 20 Pf.

Das 4. Heft der Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit enthält Referate über drei Materien. Das erste und umfangreichste Referat (S. 1—77), dessen Verf. Bezirkspräsident a. D. Reitzenstein ist, handelt von der Beschäftigung arbeitsloser Armen und dem Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege, welcher letzterem Gegenstande bereits im 1. Hefte der „Schriften“ ein kurzes Referat von Ostertag gewidmet war. R. bespricht sehr aus-

fürhlich die verschiedenen, auf diesem Gebiete bereits vorhandenen Einrichtungen, hebt deren Mängel hervor und macht auf S. 74—76 eine Reihe von Reformvorschläge. In der zweiten Abhandlung S. 77—134 bespricht Stadtrat Ludwig Wolf in Leipzig „Die Organisation der offenen Krankenpflege“ wie sie gegenwärtig in den verschiedenen deutschen Staaten besteht und weist darauf hin, dass die offene Krankenpflege das Gebiet der Armenpflege bildet, welches die Kirche vor allen Faktoren, welche auf dem Felde der Armenpflege thätig werden, zu bearbeiten berufen ist, zumal die Kirche mehr als ein anderer Faktor in der Lage ist, weibliche Hilfe in Thätigkeit zu stellen. Ueber den dritten Gegenstand: „Der Wert allgemeiner Waisenhäuser“, liegt ein kurzes Referat von Bürgermeister Born in Magdeburg vor (S. 135—141) und ein noch kürzeres Korreferat von Amtsgerichtsrat Schwabe in Magdeburg (S. 142 bis 145). Referent und Korreferent sind darüber einverstanden, dass die Erziehung der Waisen möglichst in geeigneten Familien erfolge, gehen jedoch über den Wert allgemeiner Waisenanstalten etwas auseinander.

v. Stengel.

VII. Hilfswissenschaften.

- 1) **Kraus**, F. X. Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Aufl. Trier, Lintz. 1887. XIII u. 837 S. 10 M.
- 2) **Hagenbach**, K. R. Kirchengeschichte aus der ältesten Zeit bis zum 19. Jahrhundert. Neue (5.) Gesamtausgabe (hrsgb. von Nippold). III. Bd. Reformationsgeschichte 1517—1555. Leipzig, Hirzel. 1887. XIX u. 728 S. 12 M.
- 3) **Sohm**, R. Kirchengeschichte im Grundriss. (1. Aufl. 1887.) 2. Aufl. Leipzig, Böhme. 1888. VI u. 194 S. 2 M. 80 Pf., gb. 3 M. 60 Pf.

Zusehends ist in den letzten Jahren das Interesse für das kirchliche Leben und mit ihm für die kirchengeschichtliche Litteratur gewachsen. Begreiflich ist dies in einer Zeit, die neben der Antiinfallibilitätsbewegung (vgl. oben S. 357) die Thümmelprozesse (vgl. S. 399) aufweist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu §. 166 des R.St.G.B.'s, der wenn auch missglückte, in der Reichshauptstadt gemachte amtliche Versuch,

die Freiheit protestantischer Anschauung im Sinne einer Zensur zu unterdrücken, wie sie schroffer nicht die Zeit Papst Alexanders VI. oder die schlimmste jesuitische Epoche gekannt, die Proteste des röm. Bischofes gegen die Hochverratsparagraphen des italien. Strafgesetzentwurfes — alles dies ergreift weithin die Gemüter. Dazu wird die Frage der Besetzung eines kirchengeschichtl. Lehrstuhls in Berlin in mehr als gewöhnlicher Weise in grossen Kreisen erörtert. Auch die oben angeführten Schriften bieten ein allgemeineres Interesse für unsere Leser, um so mehr als Nr. 3 von einem unserer bedeutendsten Juristen herrührt, welcher überdies kürzlich (Zöcklers evangel. Kirchenzeitung vom 9. Juni) sogar als die geeignete Kraft für den erwähnten theologischen Lehrstuhl namhaft gemacht wurde.

1. Gleichzeitig mit der 10. Aufl. des verbreiteten evangel. Lehrbuches v. Kurtz erschien die dritte*) des diesem nachgebildeten röm.-katholischen von K. Dogmatisch, am Standpunkte der Kurie festhaltend (vgl. S. 275, 576, 605, 640, 683), aber versöhnlich gegenüber den protestantischen und den morgenländischen Bekenntnissen, wie vorurteilsfrei in der Rüge kirchlicher Missstände, erörtert der durch seine „Charakterbilder“, „Realencyklopädie der christlichen Altertümer“, „synchronistischen Tabellen“, „Kunstaltertümer von Elsass-Lothringen u. s. w. bekannte Professor der Kirchengeschichte zu Freiburg — trotz mancher, vom Verleger gewünschten Beschneidungen immer noch erschöpfend genug —, nach vorausgeschickter „Einleitung“, insbesondere über Judentum und Heidentum, für das Zeitalter der Apostel, ferner der Verfolgungen, des Siegs des Christentums, der Germanenbekehrung, des vorwiegenden Kaisertums, der Blüte des Papsttums, des Niedergangs, der Reformation und Gegenreaktion, des Absolutismus, endlich der Revolutionen 1789—1887, zuerst das Verhältnis zum Staate, sodann die Lehre, Verfassung, Zucht, Liturgie, Wissenschaft und Kunst der Kirche, und zwar in §. 61, 113, 125—127, 161, 175 und 176 für das morgenländische, in §. 131—142, 159, 160, 172—174 für das protestantische, in §. 102 fürs jüdische, endlich in §. 67 und 98 fürs mohammedanische Bekenntnis (in den beiden letzteren Fällen jedoch nicht bis zur Neuzeit reichend).

*) Sind wir recht berichtet, so ist die 3. Auflage dadurch veranlasst, dass die zweite von höherer Stelle nicht mehr gebilligt wurde und als „nicht korrekt“ umgearbeitet werden musste.

Auch die ausländische Litteratur findet sich bis Ende 1886 allenthalben verwertet; selbst die allerjüngste Entwicklung des Staatskirchen-R. ist für die Alte, wie für die Neue Welt unparteiisch angedeutet. Durch die sehr übersichtlichen Zeittafeln (S. 741—782) und 55 S. Sach- und Namensverzeichnis wird der Handgebrauch des Werkes auch für Rechtsverständige wesentlich erleichtert. In der Schlussbetrachtung (S. 740) wird als wirksames Mittel gegen Sozialismus und Kommunismus die ausschliesslich auf „religiös-sittlichem Gebiete wirksame allumfassende, von den Schlacken gereinigte Kirche“ („der Zukunft“) empfohlen; der „Abbruch der Maigesetzgebung“ (S. 670) habe leider in Frankreich (S. 664), Italien (S. 675) und Russland (S. 677 und 737) noch keinen Widerhall gefunden. Trotz nunmehriger Beseitigung aller irgendwie „anstössigen“ Stellen wird die übrigens auch für das gereifte Alter sehr wertvolle Schrift kaum den Beifall der weniger versöhnlichen Richtung finden, wie auch andererseits, namentlich vom evangelischen Gesichtspunkte aus, Einwendungen selbstredend nicht ausgeschlossen erscheinen.

2. Einen ganz anderen Charakter trägt das Werk von H., jenes ein Lehr-, dieses ein Lesebuch. Es sind Vorlesungen für Familienabende. In diesen 35 Vorlesungen wird die Geschichte der Reformation, die verschiedenartigsten und schwierigsten That-sachen, welche zu neuen Kirchenbildungen in Deutschland, der Schweiz, Schottland, Frankreich, Schweden, Dänemark, Spanien, den Niederlanden, England und Ungarn führten, in ebenso gründlicher wie klarer und fesselnder Weise zur Darstellung gebracht. Die Hauptträger der geistigen Bewegung des 16. Jahrhunderts treten plastisch hervor, die Stimmung des Zeitalters und die allgemeine Weltlage werden in der 2., der Einfluss der Reformation auf Kunst und Wissenschaft, Sitte und Politik in der 34. Vorlesung besonders behandelt, die Verhältnisse der Schweiz werden von dem Verf. — einem Sohne der Alpen — genauer berücksichtigt. Die Neubearbeitung hat den Charakter des Ganzen unverändert gelassen, nur Einzelheiten, Zitate, sowie ein ziemlich breiter litterarisch-kritischer Anhang (S. 661—728) sind von dem Herausgeber hinzugefügt.

3. S.'s Kirchengeschichte ist eine Zusammenfassung der in der „konservativen Monatschrift“ erschienenen Aufsätze. Obwohl in dieser, schon in mehreren 1000 Exemplaren verbreitet, erschien binnen 4 Monaten, im Februar 1888, die zweite Auflage des Buches, ein Erfolg, wie er wohl kaum schon dem Werke eines deutschen Juristen zu Teil geworden. Die zahlreichen Be-

sprechungen der theologischen Blätter aller Richtungen sind voll des Lobes und die theologische Litteraturzeitung sagt z. B.: „dass diesen Grundriss nicht ein Theologe, sondern ein berühmter Jurist geschrieben, ist nicht an den Mängeln, sondern an den Vorzügen zu erkennen“. S. gibt in 5 Kap. und 51 gleichmässigen, kurzen und völlig anmerkungsfreien Paragraphen ein Gesamtbild der kirchlichen Entwicklung, wie es bisher noch nie dargeboten ist. Nach dem bedeutendsten theologischen Litteraturblatt (der evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung), auf deren Urteil wir als Juristen uns verlassen müssen, „erkennt der Kenner der Kirchengeschichte durchgehends hinter diesen scharfen knappen Schilderungen und Reflexionen eine bedeutende wissenschaftliche Vorarbeit, welche auch mit den Fragen und Ergebnissen der neuesten Forschung in ruhigem, selbständigem Urteil rechnet“. S. zeigt uns die Entstehung der ersten Gemeinden, den Kampf des röm. Weltreiches gegen die verhasste Sekte der Nazarener, den Sieg der Reichskirche, die Entwicklung zum Katholizismus, die Ausbreitung und den Verfall des Mönchtums, er entwirft dann das gewaltige Bild des Reformationszeitalters und kennzeichnet Gegenreformation und Jesuitismus, wie alle Strömungen und Strebungen der Aufklärungsperiode und des 19. Jahrhunderts, um in §. 51 „die Situation“ mit einer Verurteilung der Moral des Materialismus und einem Hinweis auf die alleinherrschende Grossmacht unseres sittlichen Lebens, das Christentum und seine aufsteigende Bewegung zu schliessen.

Meister des Stoffes, bringt S. die Kirchengeschichte als Teil der Weltgeschichte in lebhafter, ja packender Darstellung zur Anschauung. Tiefer Kenner aller Spezialfragen, vergisst er nie das Ganze über dem Einzelnen und bietet, auffassungsreich und gedankenvoll, statt Schilderung des äusseren Verlaufes eine innere Entwicklung. Mit der Schärfe und Klarheit des Juristen verbindet S. die feurige Rhetorik des Theologen, die überwältigende Redekraft des überzeugungstreuen Christen, und die — soweit möglich — allen Parteien gerecht werdende Objektivität des Historikers.

1) Geigel. 2) 3) Redaktion.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

- Tidskrift for Retsvidenskab.** Hrsg. durch d. Stang'sche Stiftung v. J. Afzelius, J. Bergh, C. Goos, F. Hagerup, N. Lassen, E. Trygger. Ein Jahrg. von ca. 30 Bgn. 8 kr. I. 1. u. 2. Hagerup, nogle ord om den nyere retsvidenskabs karakter. Denutzer, bemaerkninger om arrest for dom i civile sager og dette retsmiddels Udvikling efter 1683. Lassen, Lofte og akzept. Hertzberg, üb. deutsche Arbeiten betr. nord. Rechtsgeschichte 1882/87. Hammerskjöld, schwed. Rechtslitteratur 1882—1887. Dän. Rechtslitteratur desgl. Heft 3 soll enthalten: Trygger, om rättegångsfullmakt genan telegram enligt svensk rätt.
- Grenzboten.** XLVII. 20. 21. Leonhard, d. Unpopularität d. Jurisprudenz.
- Nouvelle Revue historique.** XII. 3. Rivier, l'université de Bologne et la première renaissance juridique. Arbois de Jubainville, la Saisie dans la loi Salique et dans le droit Irlandais. La peine du vol en dr. irl. Esmein, le serment promissoire en droit canonique.
- Archiv f. Frankf. Geschichte u. Kunst.** III. F. Bd. 1. Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen vom 16.—19. Jahrh.
- Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft.** VIII. 1. Bernhöft, z. Geschichte d. europ. Familien-R. Schultzenstein, Entwurf e. Zivilprozessordnung f. Japan. Kohler, rechtsvergleich. Skizzen; ind. Gewohnheits-R.
- Magazin f. d. deutsche R. d. Gegenwart.** VIII. 1. Süss, Vormerkung z. Erhaltung d. R. auf Auflassung. Muskat, R. d. Miterben zu d. einzelnen zum ungetheilten Nachlasse gehörigen Sachen. Hergenbahn, Rechtsfall ans d. Erb-R. (§. 774 Z.Pr.O.). Stegemann, Rechtsfall (Dienstbotenordnungen d. Provinz Hannover).
- Oesterr. Gerichtszeitung.** XXXIX. 19.—22. Finger, d. „objective Thatbestand“ als Strafzumessungsgrund. 20. Nowak, z. Reform d. jurist. Studien. Zur Exekutionsnovelle. 21. Meissels, zu §. 5 Ges. v. 10./VI. 1887.
- Jurist. Blätter.** XVII. 19. 20. 22. Ueber Ermächtigungsdelikte nach österr. R. 20. W. Zucker, d. mündl. Summarverfahren vom statistischen Standpunkt. 23. Ein Theaterprozess. 21.—24. Steinbach, d. Rechtsgrundsätze betr. d. Ersatz v. Vermögensschäden. Theresian. Rechtsdenkmäler.
- Oesterr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis.** VI. 5. Horner, über Rechtsfortbildung. Damianitsch, einige Worte über Zurechnung u. Strafen. (Beiheft IV, 5. Caro, gesetzl. Behandlung d. Arbeitsbücher in Oesterreich.)
- Themis.** Teil II, Stück 2. Goudsmit, de toepassing van artikel 231 der Algemeene Wet van 26 Augustus 1822. Heemskerk, presidiale bevelschriften tot beslaglegging. Alvens, nit de Centralblatt für Rechtswissenschaft. VII. Band.

nagelaen geschriften van wylen Mr. D. Léon. Wet, hondende algemeene bepelingen der wetgeving van het Koningryk. Bergsma, het domicilie naar aanleiding van het Rapport der Staatscommissie van 1886. Goudsmit, het Ontwerp van Wet op het faillissement en de Surséance van betaling. Land, het ontwerp tot herziening van het burgerlijke wetboek (Schluss).

- Rechtsgeleerd Magazijn.** VII. 3. De Leaô Laguna, strafrechtelijke aansprakelijkheid voor derden. d'Ablaing, summa codicis. v. Boneval-Fawre, de gedwongen tusschenkomst in het burgerlijk geding.
- The New Jersey Law Journal.** XI. 1. The district courts Sett-off in a justices court.
- The Calcutta Review.** 1887. Oct. Philipps, comparative penal law. Caspenzsz, law reform and chaos.
- La France Judiciaire.** 1888. Mars, Avril. Annales judiciaires, revue de la Jurisprudence civile en 1887. Enthält eine kritische Uebersicht der neuesten Entscheidungen. Etude de propriété littéraire.
- Revue des Sociétés (Vavasseur).** 1888. Janvier, Février, Mars. L'ancienne communauté des „Beziis“ en Béarn. Revue de Jurisprudence financière. Proposition de loi sur les sociétés commerciales.
- Revue générale etc.** 1888, Lfg. I et II. Janvier-Avril. La femme peut-elle, même en acceptant la communauté, revendiquer son immeuble propre vendu par le mari. L'acceptation de l'enquête dans la procédure criminelle du moyen-âge. Essai sur l'histoire de la Praefectura Urbis à Rome. Les Conseils de Préfecture et la question de leur suppression. Sir H. Maine. Du double calcul de la réserve sur les mêmes biens. Le mariage des prêtres devant la loi civile. Du conflit des lois en matière d'absence. Les enquêtes parlementaires et la loi en Italie.
- Moniteur des Assurances.** 1888. Janvier et Février. Le criterium de savoir, c'est faire. De la mortalité en Assurances pour la vie entière. Police française d'assurance maritime sur corps de navire en vigueur au 1 Janvier 1888. Les Assurances sur la vie en Allemagne en 1886. Assurances contre l'incendie, questions pratiques. Police française d'ass. maritime sur marchandise ou facultés. Les accidents du travail et le Parlement.
- Recueil périodique des Assurances.** 1887. Oct.-Nov. Affaire de l'Opéra Comique. Nouvelles études sur les Assurances sur la vie, controle des Compagnies d'ass. sur la vie par l'Etat (Lefort).
- Rivista italiana per le scienze giuridiche.** V. 1. Bolaffio, questioni controverse nel giudizio cambiario. Scialoja, fs. 14 §. 3 D. XXXIV 1. Polacco, sulla mistra del contributo dei coniugi ai domestici bisogni.
- Archivio giuridico.** XL. 1. u. 2. Trincheri, la personalità degli schiavi in Roma. Tamassia, il dir. nella vita italiana. Jona, la funzione moderatrice nello Stato moderno. Manara, il dir. ferroviario. Cogliolo, la filosofia jurídica nelle Università. Chiappelli, a proposito di una recente edizione di Statuti. Bianchi, sulla imperscrittibilità in materia dotale. Castalbologneso, dei caratteri differenziali fra la vendita di speranza e la vendita di cose future.
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess.** XII. 2. Rintelen, d. gesetzl. Form der Beschwerde (Z.Pr.O. §. 532). Marcus, Auferlegung d. Kosten d. Berufungsinstanz (Z.Pr.O. §. 92 Abs. 2). Voss, e. Beitrag z. Absonderungs-R. d. Verpächters.

- Gerichtssaal.** XL. 7. v. Bar, zweifelhafte Betrugsfälle, insbes. untersagte Benutzung v. Eisenbahnretourbillets. Buri, über d. Begriff d. Gefahr u. seine Anwendung auf d. Versuch.
- Archiv f. Straf-R.** XXXV. 6. Kaiser Wilhelm. Mayer, d. Entwurf e. Strafges. f. Italien (Zanardelli). Peterson, d. Unzulänglichkeit d. Strafmittel u. Strafdrohungen d. R.Str.G.B. Ortloff, d. Eröffnung d. Hauptverfahrens (Str.Pr.O. §. 206).
- Hartlebens Gerichtsbibliothek.** I. 2. Prozess Schönerer. Prozess Wilson.
- Revue philosophique.** 1887. S. 625—644. Tarde, les travaux récents sur la psychologie criminelle (Marro, Battaglia, de Aramburn y Zuloaga, Lombroso, Contague etc.)
- Histor.-polit. Blätter.** CI. 7. S. 540—560. Der Thronwechsel in Preussen u. im Reich.
- Deutsches Wochenblatt.** I. 7. Freie Wahlen. 9. Vormeng, Missbrauch d. Redefreiheit im österr. Abgeordnetenhaus. 10. Die Vorgänge in preuss. Abgeordnetenhaus (Frage d. Verfassungsänderung). 11. Verlängerung d. Legislaturperioden. Mayr, italien. Nationalunfallversicherungskasse.
- Revue de droit international.** XX. 2. Cuvelier, de l'incompétence des tribunaux belges vis-à-vis des gouvernements étrangers, étudiée au point de vue de la situation spéciale de l'État du Congo en Belgique. Kamarowsky, des causes politiques de guerre dans l'Europe moderne. Pradier-Fodéré, la République Argentine et le droit international. Lehr, le corps diplomatique et le corps consulaire en Espagne. Coup d'œil sur l'organisation actuelle. Rolin, le nouveau projet de code de commerce portugais.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 10. Mai bis 9. Juni 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- Benedikt, E., d. Einfluss d. Schwurgerichtes auf das materielle Straf-R. Vortrag, geh. am 8./II. 1888 in d. jurist. Gesellschaft. Wien, Manz. 28 S. 60 Pf.
- *Borchert, Th., d. strafrechtl. Verantwortlichkeit f. Handlungen Dritter insbes. d. Teilnahme am Verbrechen u. d. mittelbare Täterschaft, nach deutsch-preuss. R. Berlin, Müller. VIII u. 135 S. 3 M.
- Brockhaus, Fr., üb. d. kanon. R. Rektoratsrede. Kiel, Universitätsbuchhandlung. 22 S. 1 M.
- *Cohn, G., drei rechtswissenschaftl. Vorträge in gemeinverständl. Darstellung. Heidelberg, Winter. 148 S. 2 M. 80 Pf.
1) Deutsches R. im Munde des Volks. 2) Warum hat und braucht der Handel ein besonderes R.? 3) Die Anfänge eines Weltverkehrs-R.
- *Cosack, K., Lehrb. d. Handels-R. mit Einschluss d. See-R. (Jurist. Handbibliothek.) Stuttgart, Enke. XX u. 540 S. 9 M., gb. 10 M.
- Dantscher v. Kollesberg, Th., d. polit. R. d. Unterthanen. 1. Lfg. Wien, Manz. 124 S. 3 M.
- *Dickel, K., d. Vorbildung d. Juristen in Preussen, insbes. in der Praxis. Vortrag in d. jurist. Gesellschaft in Berlin. Marburg, Ehrhardt. 54 S. 1 M.

- Ebbecke, J., Grundriss eines Systems d. Rechtsordnung nach prakt. Zwecken dargestellt unter Berücksichtigung d. preuss. R. u. d. Reichs-R. Berlin, Guttentag. 45 S. 1 M.
- Esmarch, K., röm. Rechtsgeschichte. 3. verb. Aufl. Kassel, Wigand. XIII u. 457 S. 9 M.
- Exner, A., Erinnerung an Brinz. Vortrag in d. Vollversammlung d. Wiener jurist. Gesellschaft am 23./XII. 1887. Wien, Hölder. 28 S. 1 M.
- Fitting, H., d. Anfänge d. Rechtsschule zu Bologna. Berlin, Guttentag. V u. 129 S. 3 M.
- Friedmann, O., objektives Pressverfahren u. Officialverfolgung bei Ehrenbeleidigungen. (Aus „Allg. österr. Gerichtsztg.“) Wien, Manz. 24 S. 80 Pf.
- Hergenröther, Ph., Lehrbuch d. kathol. Kirchen-R. Freiburg, Herder. XVI u. 552 S. 6 M.
- Hintanhaltung, die, d. Trunksucht u. d. Gesetzentwurf v. 1887. Besprochen über Veranlassung d. österr. Vereines gegen Trunksucht v. e. Mitglieder desselben. Wien, Manz. 24 S. 60 Pf.
- *Hübler, kirchl. Rechtsquellen. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht. 74 S. 2 M.
- *Kornfeld, J., d. mündl. Summarverfahren. Bemerkungen u. Abänderungsvorschläge zu d. Gesetzentwürfen. Wien, Manz. 1888. 75 S. 1 M. 20 Pf.
- *Krüger, P., Geschichte d. Quellen u. Litteratur d. r. R. (Bindings Handbuch I, 2.) Leipzig, Duncker & Humblot. 395 S. 9 M.
- *Levi, S., Vorname u. Familienname im R. Giessen, Roth. III u. 60 S. 1 M.
- Maneles, H., Verjährung u. Schadenandienung in Seeversicherungssachen. Wien, Bretzner & Co. 32 S. 1 M.
- *Matatja, V., d. R. d. Schadenersatzes v. Standpunkte d. Nationalökonomie. Leipzig, Duncker & Humblot. XI u. 204 S. 4 M. 40 Pf.
- Mayer, B., d. Vereinbarung schiedsrichterlicher Rechtsstreitentscheidung nach früherem u. jetzigem gemeinen R. Eine historisch-dogmat. vergleich. Darstellung. Erlangen, Deichert. III u. 122 S. 2 M. 40 Pf.
- *Meili, F., Grundriss zu akadem. Vorlesungen üb. d. Zivilprozess-R. d. Kantons Zürich u. d. Bundes. Zürich, Orell, Füssli & Co. 68 S. 2 M.
- *Meili, F., d. R. d. modernen Verkehrs- u. Transportanstalten. Ein Grundriss. Leipzig, Duncker & Humblot. XI u. 130 S. 3 M. 20 Pf.
- Meili, F., d. Rechtsstellung d. Dampfschiffunternehmungen in d. Schweiz. (Sammlung schweizer. Rechtsfragen. 1. Hft.) Bern, Jenni. 1 M.
- Merkel, J., Abhandlungen aus d. Gebiete d. r. R. 3. Heft. Halle, Niemeyer. 4 M.
- Inhalt. Ueber die Entstehung des röm. Beamtengehaltes u. über röm. Gerichtsgebühren. VI u. 174 S.
- *Motive z. Entwurf. e. bürgerl. G.B. Berlin, Guttentag. I. 25 Bg. 2 M. II. 56 Bg. 4 M. 50 Pf. III. 55 Bg. 4 M. 40 Pf. IV. 81 Bg. 6 M. 50 Pf. V. 45 Bg. 3 M. 50 Pf.
- Ney, C., Institutionen u. Pandekten mit specieller Berücksicht. d. Quellen, d. Reichsjustizgesetze u. d. preuss. Land-R., f. Studierende u. Prüfungskandidaten in Frage u. Antwort bearbeitet. III. Familien-R. u. Erb-R. Berlin, Bahr. VIII u. 504 S. 6 M.

- Parey, K., Handbuch d. preuss. Verfassungs-R. mit Rücksicht auf d. deutsche Reichsverfassung, als Leitfaden f. Schule u. Haus z. prakt. Gebrauch bearb. Berlin, Siemenroth & Worms. 78 S. 60 Pf.
- Rintelen, V., Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. (Gesetz v. 13./VII. 1883.) Systematisch dargestellt. 2., mit dem f. den Geltungsbereich d. rhein. R. bearb. Nachträge versehene Ausg. Paderborn, Schöningh. VIII u. 173 S. 2 M. 40 Pf.
- Rossmey, J. B., Handbuch f. Gefängnisaufseher. 2. unveränd. Aufl. Hrsg. v. d. rhein.-westfäl. Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf, Voss. 63 S. 50 Pf.
- Rockinger, L. v., üb. d. Abfassung d. kaiserl. Land- u. Lehen-R. 1. Hälfte. (Aus „Abhandlungen d. k. b. Akad. d. Wissensch.“) München, Franz. 104 S. 3 M.
- *Scharff, G., d. Lehre v. Gewährerlass (pactum de non praestanda evictione) nach r. R. Greifswald, Scharff. III u. 78 S. 1 M. 50 Pf.
- *Schmidt, A., echte Not. Ein Beitrag z. deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot. X u. 204 S. 4 M. 80 Pf.
- *Schrutka-Rechtenstamm, E. v., Grundriss zu Vorlesungen über österr. Zivilprozess. Für d. Bedürfnis seiner Zuhörer bestimmt, Berlin, Heymann. 44 S. 1 M. 80 Pf.
- *Schulze, H., d. preuss. Staats-R., auf Grundlage d. deutschen Staats-R. dargest. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XII u. 660 S. 12 M.
- Seydel, M., bayer. Staats-R. 1.—3. Bd. 2. unveränd. Abdr. Freiburg, Mohr. 1887. IX u. 658 S., V u. 581 S., VI u. 660 S. 40 Pf.
- *Stobbe, O., z. Geschichte d. älteren deutschen Konkursprozesses. Als Einleitung in d. heut. R. Berlin, Hertz. IV u. 116 S. 3 M.
- *Ullmann, d. Handelsgebräuche üb. Lade- u. Löschezit, Ueberliegezeit u. Liegegelder bei d. Transport v. Gütern auf Flüssen etc. Berlin, Heymann. 1 M. 50 Pf.
- Verhandlungen d. 19. deutschen Juristentags. I. Bd. Gutachten. Berlin, Guttentag. IV u. 162 S. 3 M.
- Wagner, üb. Gefängniswesen u. Fürsorge f. entlassene Strafgefangene Vortrag, geh. im Stuttgarter Frauenverein. Stuttgart, Buchhandlung der Evangel. Gesellschaft. 46 S. 20 Pf.
-
- *Bilfinger, G., d. bürgerl. Tag. Untersuchungen über d. Beginn d. Kalendertages im klass. Altertum u. christl. Wort. Stuttgart, Kohlhammer. 286 S. 5 M.
- Ellinger, G., d. antiken Quellen d. Staatslehre Machiavellis. (Aus „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch.“). Tübingen, Laupp. VIII 62 S. 1 M. 50 Pf.
- Kaufmann, G., Geschichte d. deutschen Universitäten. 1. Bd. Stuttgart, Cotta.
- Kohut, A., Buch berühmter Duelle. Berlin, Fried. VII u. 263 S. 4 M.
- *Mhraun, H., d. Ordnung d. Arbeiterwohnungsfrage. Berlin, Heymann. 18 S. 40 Pf.
- *Mhraun, H., d. Verteilung v. Notstandsgeldern. Ebd. 13 S. 40 Pf.
- Meyer, A., über Altersversicherung d. Arbeiter. Vortrag, geh. in d. volkswirtschaftl. Gesellsch. zu Berlin am 14./I. 1888. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. 74 Hefte.) Berlin, Simion. 1 M.

- Rimpler, H., Domänenpolitik u. Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preussen. Leipzig, Duncker & Humblot. IX u. 253 S. 5 M. 40 Pf.
- Schriften d. Vereins f. d. Geschichte Berlins. 24. Heft. Berlin, Mittler & Sohn. 3 M.
Inhalt. Brose, Wackenrodes Corpus Bonorum des Magistrats der kgl. Residenzien Berlin. 1771. VI u. 160 S.
- Schröder, L. v., d. Hochzeitsbräuche d. Esten u. einiger anderer finnisch-ugrischer Völkerschaften in Vergleichung mit denen d. indogerman. Völker. Ein Beitrag zur Kenntnis d. ältesten Beziehungen d. finnisch-ugrischen u. d. indogerman. Völkerfamilie. Berlin, Asher & Co. VIII u. 265 S. 5 M.
- Seidler, G., Lehrbuch d. österr. Staatsverrechnung. Wien, Hölder. XII u. 252 S. 6 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

- *Atzrott, O., sozialdemokrat. Druckschriften u. Vereine, verboten etc. Nachtrag. Im amlt. Auftrage bearb. Berlin, Heymann. VII u. 46 S. 1 M. (Vgl. C.Bl. VI, 75.)
- *Eger, eisenbahnrechtl. Entscheidungen deutscher u. österr. Gerichte. VI. Bd. 1. Heft. Berlin, Heymann. 128 S. 18 M.
- *Jahresbericht, dritter, d. Gefängnisgesellschaft f. d. Prov. Sachsen, u. d. Herzogt. Anhalt.
Enthält Referate etc. von Koblinski, Ehrenberg, Penschke, Franke, Förster.
- Hellwig, K., Zivilprozesspraktikum. Zum Gebrauche bei zivilprozessualen u. konkursrechtl. Uebungen. Freiburg, Mohr. VII u. 102 S. 2 M.
- Menzen, Materialien z. Gesetzentwurf üb. Grundbuchwesen, Zwangsvollstreckung etc. im Gebiete d. rhein. R., sowie z. Gesetzentwurf betr. Vereinigung v. Rechtsanwaltschaft u. Notariat. 2 Lfg. Bonn, Haustein. 1. Lfg. 48 S. 1 M.
- Putz, C., jurist. Prüfungsfragen mit konzisen Antworten, f. Kandidaten d. rechtshistor. Prüfungen systemat. bearb. 1. Abt. Prüfungsfragen aus d. röm. Institutionen-R. 1. Bdchn., enth.: Allgemeiner Teil, Sachen-R., Obligationen-R. Wien, Frank. VI u. 113 S. 1 M. 50 Pf.
- Schwarzkopf, A., d. Fahrwesen auf öffentl. Wegen, Strassen u. Plätzen im Königr. Sachsen. Plauen, Hohmann. VIII u. 172 S. 3 M. 50 Pf.
- Schimkowsky, J., Formularien über alle Zweige d. österr. Zivil-R. Ein Handbuch f. Advokaten u. Notare. 3., nach d. gegenwärt. Stande d. Gesetzgebung richtig gestellte u. vielfach vermehrte Aufl. Mit e. Anh., enth. Tabellen z. Berechnung d. Vermögensübertragungs- u. Eintragungsgebühren u. d. Stempelskalen. Wien, Manz. XXXVIII u. 606 S. 8 M.
- Staatshandbuch f. Sachsen f. 1888/89. Dresden, Heinrich. XVI u. 777 S. 7 M.
- Wie führe ich meine Prozesse beim Amtsgericht? 24. Aufl. Libau, Skrzeczek. 46 S. 1 M.
- Wie mache ich Steuerreklamationen? 3. Aufl. Ebd. 44 S. 1 M.
-
- Grotefeld, d. ges. preuss.-deutsche Gesetzgebungsmaterial. 1. Lfg. Düsseldorf, Schwann. 1888. 48 S. 50 Pf.

- Zusammenstellung d. Ges. üb. d. sächl. Leistungen f. d. Heerwesen. Stuttgart, Metzler. 3 M. 40 Pf. (Supplement allein enth. Pferdeaushebungsreglement S. 65—88. 20 Pf.)
- Klemm, H. H., Reichsgesetz betr. d. unter Ausschluss d. Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen v. 5./IV. 1888. Leipzig, Rossberg. III u. 54 S. 1 M. 20 Pf.
- Zivilprozessordnung v. L. Seuffert. 4. Aufl. In 6 Lfgn. 1. Lfg. Nördlingen, Beck. 160 S. 3 M. 20 Pf.
- v. Peters. Berlin, Müller. 3 M. 50 Pf.
- Krah, C., Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich mit Erläuterungen u. d. Entscheidungen d. Reichsgerichts, sowie d. Bestimmungen üb. d. Zuständigkeit d. Gerichte in Strafsachen. Berlin, Siemenroth & Worms. VII u. 400 S. 2 M.
- Gewerbeordnung (Kayser). 2. Aufl. (Für d. Reich.) XII u. 368 S. 2 M. 40 Pf. Ausg. f. Preussen. XII, 368 u. 32 S. 3 M. Ausg. f. Elsass-Lothringen. Berlin, Müller. XII, 368 u. 48 S. 3 M.
- Unfallversicherungsgesetz (Woedtke). 3. Aufl. Berlin, Guttentag. XLII u. 308 S. 2 M.
- v. 11./VII. 1887 (Mugdan). Ebd. XX u. 211 S. 1 M. 25 Pf.
- Unfallversicherung, d. landwirtschaftl. (f. Hannover) v. Tzschoppe. Hannover, Meyer. 52 S. 50 Pf.
- (f. Sachsen) v. Rumpelt. Dresden, Höckner. X u. 292 S. 3 M.
- Unfall- u. Krankenversicherung d. Betriebs- etc. Arbeiter bei d. Staatseisenbahnen (Bock). Leipzig, Larsen. IV u. 179 S. 1 M.
- Bestenerung d. Branntweins (Trojan). Harburg, Elkau. VIII u. 90 S. 2 M. 60 Pf.
- Preussen.** Wollenzien, J., u. Walter, H., d. Buch- u. Rechnungsführung bei d. Gefangenenarbeitsverdienstkassen u. Gefängnis-Oekonomieverwaltungen d. preuss. Justizbehörden. Systemat. Zusammenstellung aller einschläg. Vorschriften nach ihrer heut. Geltung. Mit Erläuterungen, Formularen u. Beispielen hrsg. Berlin, Siemenroth & Worms. XV u. 227 S. 4 M. 50 Pf.
- Vormundschaftsordnung (Meuzen). Bonn, Haustein. 84 S.
- Zimmermann, F., Sammlung d. Bestimmungen üb. d. Umzugskosten d. Beamten d. preuss. Staatseisenbahnen. Aus aml. Quellen entnommen u. zusammengestellt. Berlin, Siemenroth & Worms. VIII u. 72 S. 1 M. 50 Pf.
- Gesetz betr. Polizeiverwaltung u. Strafrechtspflege bes. f. Westfalen. (Held). Berlin, Habel. XL u. 756 S. 7 M.
- Jacobi, O., d. Partikulargesetze f. Neuvorpommern u. Rügen. Stralsund, Bremer. 2 M. 50 Pf.
- Inhalt. Die Gesindeordnung u. ihre Ergänzungsgesetze. Mit Erläuterungen. XIII u. 212 S.
- Reglement f. d. nassauische Brandversicherungsanstalt. Wiesbaden, Bechtold. 52 S. 50 Pf.
- Sachsen.** Bürgerl. G.B. (Kaden u. Scheele). In ca. 10 Lfgn. 1. Lfg. Leipzig, Rossberg. 96 S. 1 M. 80 Pf.
- Bayern.** Substitutionsordnung. 3. Lfg. Würzburg, Stahel. 20 Pf. (1.—3. 1 M. 30 Pf.)
- Rheinschiffahrtspolizeiordnung (20./XI. 1887). Ebd. 40 Pf.
- Stenergesetze. 1. Abt. 6. Lfg. Würzburg, Stahel. 10 Pf. (1.—6. 2 M. 15 Pf.)
- Baden.** Gesetze etc. über Jagd u. Fischerei. Freiburg, Schmidt-Vogler. 2 M. 20 Pf.
- von deutschen Reichsgesetzen u. württemberg. Landesgesetzen. 4. u. 5. Bdchn. Stuttgart, Kohlhammer. 2 M. 50 Pf.
- Inhalt. 4. Gemeindeangehörigkeit u. Landesfeuerlöschordnung, je mit Vollziehungsverfügung. III u. 86 S. 1 M. 5. Die Vorschriften über die Unfallversicherung der gewerbl. Arbeiter. IV u. 267 S.

- Oesterreich.** Gesetz v. 28./XII. 1887 (Unfallversicherung) u. 30./III. 1888 (Krankenversicherung). Wien, Manz. 79 S. 80 Pf. Desgl. Prag, Mercy. 95 S. 1 M.
- Krankenversicherungsgesetz (Geller). Wien, Perles. 88 S. 1 M. Desgl. Wien, Staatsdruckerei. 25 Pf.
- Eisenbahngesetze. 3. Aufl. Wien, Manz. XI u. 526 S. 4 M. 60 Pf.
- Jagd- u. Forstschutzgesetze f. Böhmen. 5. Aufl. Prag, Mercy. 174 S. 1 M. 76 Pf.
- Gesetz f. Böhmen. Nr. 209. Prag, Mercy. 1 M.
- Landsturmgesetz etc. f. Tirol u. Vorarlberg. Innsbruck, Wagner. 196 S. 1 M. 60 Pf.
- Vorschriften, passpolizeil. (Redaktionelle Beilage d. kärtner. Gemeindeblatts.) Klagenfurt, v. Kleinmayr. 7 S. 24 Pf.
- Vertragszolltarif (Strigl). Wien, Manz. III, 210 u. 23 S. 2 M.
- Vorschriften über d. Assekuranzwesen (Derblich). Prag, Mercy. IX u. 222 S. 3 M.
- Schweiz.** Gesetze, Dekrete u. Verordnungen des Kantons Bern. Jahrg. 1886. Der neuen Folge 25. Bd. Bern, Jenni. 1886. VI u. 216 S. 2 M. 60 Pf.
- Uebereinkunft betr. d. Bildung e. internationalen Verbandes zum Schutze v. Werken d. Litteratur u. Kunst. Abgeschlossen am 9./IX. 1886. (Deutsch u. französisch.) Bern, Jenni. 49 S. 1 M. Französ. Ausg. 31 S. 1 M.

Centralblatt für RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

August 1888.

Nr. 11.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines und Rechtsgeschichte.

Federal Decisions. Cases argued and determined in the Supreme Circuit and District Courts of the U. St. arranged by William G. Myer. St. Louis, The Gilbert Book Company. 1884—1888. 30 Vol., wovon 20 erschienen. 200 doll.

Seit 1884 erscheint obige Sammlung von Entscheidungen amerikanischer Gerichtshöfe, welche die Aufmerksamkeit auch der kontinentalen Juristen auf sich ziehen muss. Zwar kann nicht angenommen werden, dass viele unter ihnen sich zur Anschaffung einer so umfangreichen Publikation entschliessen werden, allein auf den grösseren Bibliotheken sollte sie nicht fehlen. Behufs der Rechtspflege wird das Gebiet der Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeteilt in Distrikte, welche in der Regel mit dem Gebiete eines Staates zusammenfallen, und in Kreise, circuits, welche mehrere Distrikte umfassen, und von denen gegenwärtig neun bestehen. Für jeden Distrikt und jeden Kreis besteht ein Gericht, und es stehen somit die Kreisgerichte zwischen den Distriktsgerichten und dem Obergericht. Daneben besteht seit 1855 noch ein sogen. court of claims zur Beurteilung von Ansprüchen gegen die Vereinigten Staaten. Die Entscheidungen dieser Gerichte sind in Sammlungen enthalten, welche viele Hunderte von Bänden füllen, andere sind in Zeitschriften oder Tagesblättern abgedruckt, wo auch der ausdauerndste Fleiss sie nicht immer aufzufinden vermag. Ferner

gelangen sie in den offiziellen Sammlungen in chronologischer Reihenfolge zur Veröffentlichung und nicht nach den Materien geordnet, so dass es eines grossen Aufwandes von Zeit und Mühe erfordert, um im einzelnen Falle sich den gewünschten Aufschluss zu verschaffen. Diesem Uebelstande hilft die Sammlung in sehr vollständiger Weise ab und ersetzt nicht nur eine umfangreiche Bibliothek, sondern erspart auch dem Advokaten und Richter einen guten Teil bisher nutzlos aufgewendeter Zeit.

Wir besitzen eine grosse Anzahl von amerikan. Werken, in welchen die Jurisprudenz über eine bestimmte Frage mit erschöpfender Vollständigkeit verarbeitet ist; so haben einzelne Autoren die Gebiete der Versicherung, des Markenschutzes, des Frachtvertrages, der letztwilligen Verfügungen u. s. w. bearbeitet, allein ihre Arbeiten verhalten sich zu der vorliegenden wie eine Monographie zu einem ausgeführten Systeme. Zum Gelingen des Unternehmens bedurfte es des Zusammenwirkens vieler und tüchtiger Kräfte, und es ist dem Redaktor gelungen, dieselben zusammenzubringen (u. a. Hammond, Bennett, Jones, Lawson, Thompson, Curtis, Bigelow, Daniel, Schouler). Der Löwenanteil aber fällt dem Herausgeber selber zu, welcher nicht nur den Plan ausgearbeitet, sondern auch neben der Direktion des Ganzen die Bearbeitung verschiedener Bände, z. B. 10 u. 12, sowie kleinerer Artikel selbständig übernommen hat. Die Entscheidungen werden nicht in chronologischer Ordnung veröffentlicht, sondern nach Materien geordnet. Dabei werden die Hauptentscheidungen des obersten Gerichtshofes in erster Linie berücksichtigt und in extenso mitgeteilt, während diejenigen, welche von den Kreis- oder Distriktsgerichten in Uebereinstimmung damit erlassen worden sind, oder denen nur ein abweichender Thatbestand zu Grunde liegt, oder bei welchen nun bereits festgestellte Grundsätze zur Anwendung kommen, nur auszugsweise. Dass aber dabei nichts Wesentliches übersehen worden ist, wird unter anderem mit Bezug auf Band 12 — Crimes — von Lawson ausdrücklich bezeugt. Ferner wird jeder einzelne Gegenstand in seine verschiedenen Bestandteile und Unterabteilungen zerlegt und werden zu jeder die gerichtlichen Entscheidungen übersichtlich angeführt. So zerfällt z. B. in Bd. 14 die allgemeine Rubrik „Domestic Relations“ in folgende fünf Unterabteilungen: Husband and Wife; Parent and Child; Guardian and Ward; Infancy; Master and Servant; und die zu jeder mitgeteilten Entscheidungen füllen nicht weniger als 500 Seiten. An die Spitze eines jeden Hauptgegenstandes werden die Grundsätze gestellt, welche als von der

Jurisprudenz anerkannt betrachtet werden, und für welche die nachfolgenden vollständig oder auszugsweise mitgetheilten Urtheile die urkundlichen Belege bilden. Ein ausführliches Register erleichtert die rasche Auffindung jeder Entscheidung. Um dem Publikum, für welches die Sammlung bestimmt ist, eine möglichst grosse Garantie für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bieten, wird jeder einzelne Band, bevor er in Druck gegeben wird, von anerkannten Fachmännern geprüft und mit ihrem Zeugnisse versehen, und wie sich aus den bisherigen Besprechungen ergibt, sind dieselben bisher immer von der öffentlichen Meinung bestätigt worden. Wir geben schliesslich eine kurze Uebersicht des Hauptinhaltes einer Anzahl der bereits erschienenen und uns vorliegenden Bände. Es enthalten die Entscheidungen der Gerichte: Bd. 5 über das Frachtgeschäft „Carriers“, Bd. 6 u. 7 „Constitutional Law“, Bd. 8 „Contracts“, Bd. 10 „Corporations“, Bd. 11 „Courts“, Bd. 13 „Debtor and Creditor“, Bd. 14 „Domestic Relations“, Bd. 15 „Equity“, Bd. 16 „Estates of Decedents“, Bd. 19 „Insurance“; dieser Band enthält unter den Ueberschriften „General Principles“, „Marine Insurance“, „Fire Insurance“, „Life Insurance“ und „Accident Insurance“ eine vollständige Uebersicht der gegenwärtigen Rechtsprechung in Versicherungssachen (900 S.). Das nämliche gilt von Bd. 25, welcher auf 1230 S. die sämtlichen Entscheidungen enthält, über Patentsachen, Handels- und Fabrikmarken und Nachdruck.

König.

Statutum potestatis comunis Pistorii anni 1296 nunc primum edidit L. Zdekauer. Praecedit de statutis pistoriensibus saeculi XIII dissertatio. Mediolani, Hoepli. 1888. LXVIII u. 343 S. 20 l.

Durch ihre Veröffentlichung in Muratoris Antiquitates (1741) und in Zaccarias Anecdota (1755) sind die Statuten von Pistoja aus dem 12. Jahrhundert nach ihrer grossen Bedeutung für die Rechtsgeschichte Italiens seit geraumer Zeit vielfach gewürdigt und benutzt worden. In einer leider unvollendet gebliebenen Ausgabe hat der 1886 verstorbene Prof. Francesco Berlan einen besseren Text geboten (Statuti di Pistoia del secolo 12 reintegrati, ridotti alla vera loro lezione: ed illustrati da Fr. Berlan. Fasc. 1. Bologna 1882). Ueber das Alter dieser in drei Statute zerfallenden Sammlung hat L. Chiappelli neuerlich eine sorgfältige Untersuchung angestellt (Archivio storico italiano. Anno 1887. 4a serie, tom. 19, p. 75 sqn.). Den von Chiappelli aus-

gesprochenen Wunsch, auch die beiden Statutensammlungen von Pistoja aus dem 13. Jahrhundert, nämlich das „Statutum potestatis“ von 1296 und „Breve et ordinamenta populi“ von 1270 bis 1287 edirt zu sehen, hat nun L. Zdekauer hinsichtlich der ersteren Sammlung erfüllt. Die sorgfältige Ausgabe gibt die einzige bekannte Handschrift wieder, welche aus der Sammlung von Carlo Strozzi stammend jetzt im grossen Archiv zu Florenz aufbewahrt wird. Sie ist auf Baumwollenpapier von der Hand eines einzigen Schreibers in sehr korrekter Weise geschrieben und besteht aus 198 Blättern.

Konnte Briegleb die älteren Statuten von Pistoja dem grössten Teile ihres Inhalts nach als eine Amtsinstruktion für den Podesta bezeichnen, so haben wir in dem Statutum von 1296 schon ein sehr vollständiges und umfassendes Stadtrecht vor uns, welches nicht bloss für Verfassungsgeschichte, sondern auch für Privat-R., Prozess- und Straf-R. von grösster Bedeutung ist. Dasselbe zerfällt in 5 Bücher. Das 1. Buch handelt „de officialibus“. Der 63. Absatz ist überschrieben: „Quod omnes officiales sint guelfi“. Das 2. Buch handelt in 84 Absätzen „de civilibus“. Der umfangreiche 3. Absatz hat die Ueberschrift: „De precetto quarentie faciendo et de bonis dandis in solutum“. Das umfangreichste ist das 3. Buch, welches über die „questiones criminales“ in 169, bezüglich den angefügten „Tractatus iudicis dampni dati“ eingeschlossen in 299 Absätzen Vorschriften gibt. Das 4. Buch zählt 148 Absätze „de extraordinariis“, das 5. Buch 42 „de publicis operibus“.

Die auf ein umfassendes, bisher nicht veröffentlichtes Urkundenmaterial sich stützende Vorrede weist das für die Dogmengeschichte so wichtige allmähliche Wachstum des Statutum und seinen überaus wichtigen Zusammenhang mit den Statuten von Florenz nach. Den Kern des Statutum von 1296 bildet eine unter Karl von Anjou bewirkte Rezension von 1267. Die Vorrede stellt zunächst die Bestandteile fest, die älter sind als diese Rezension. Dann wird behandelt, was dieser eigentümlich ist und was bis 1295 hinzugefügt wurde. Es folgt die Auseinandersetzung, wie das Statutum von 1296 unter dem direkten Einfluss von Florenz, dem Pistoja unterwürfig geworden war, zustande gekommen ist, und dass es zu einem grossen Teile Bestimmungen des florent. Stadt-R's. enthält. Nachgewiesen wird dies aus den bisher ungedruckten Statuten von Florenz aus dem Jahre 1324. Die Rezension der Florentiner Statuten von 1290, die 1296 jedenfalls noch galt, ist verloren. Das Statutum von

Pistoja ist daher auch eine unschätzbare Quelle für das florent. Stadt-R. Schulz.

Bertolini, C. *I celeres ed il tribunus celerum. Contributo alla storia della costituzione dell antica Roma.* Rom, Loescher & Co. 1888. 2 l.

B. stellt einleitend die Nachrichten und Auffassungen der Schriftsteller des Altertums über die Celeres zusammen, welche theils als die ursprüngliche römische Reiterei, theils als ausschliessliche persönliche Leibgarde des Königs betrachtet wurden, während Dionysius v. Halicarnassus eine Mittelmeinung vertrat. Auch die zahlreichen Schriftsteller der Neuzeit theilen sich hauptsächlich in zwei Gruppen, deren eine die Celeres als Leibgarde des Königs auffasst, welche zugleich die Dienste der Reiterei im Heere versah, während die andere in dieser Truppe nur die ältere Reiterei sieht, ihre Eigenschaft als Leibgarde aber leugnet. B. schliesst sich dem letzteren Urteil in ausführlicher, grösstenteils auf dem Gebiete der Etymologie sich bewegender Begründung an. Wahrscheinlich sei es, dass die Etrusker wesentlichen Anteil an der Begründung und Entwicklung dieser Reiterei hatten.

Der II. Abschnitt kommt in eingehender Untersuchung bezüglich des tribunus celerum zu folgendem Hauptergebniss: Derselbe war Kommandant der Reiterei, nächster Machthaber nach dem König; er hatte auch religiöse Funktionen zu versehen und konnte kraft Delegation, nicht kraft eigenen Rechtes, Regierungsbefugnisse ausüben. Es gab nur einen tribunus c., sein Amt wurde ihm dauernd vom König verliehen, endete jedoch mit dem Tode des ernennenden Königs. Das Amt ging unter mit dem Königthum. Kleinfeller.

II. Bürgerliches Recht und Handelsrecht.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. III: Sachen-R. Berlin u. Leipzig, Guttentag (D. Collin). 1888. 869 S. 4 M. 40 Pf.

Der 3. Band der Motive teilt mit dem 1. das Hinstreben nach eigenartigen Hauptgesichtspunkten, welche namentlich in den „Vorbemerkungen“ theils vor, theils auch in den einzelnen

Abschnitten (z. B. S. 705 ff.) zu finden sind. Auch die Unabhängigkeit von der juristischen Litteratur tritt hier wie dort hervor, jedoch in minder hohem Grade; so ist z. B. Hartmanns „begrenzttes R.“ als grundlegender technischer Ausdruck aufgenommen worden (S. 2). Ferner ist in diesen beiden Bänden das Streben, die angeregten Fragen zu lösen, stärker ausgeprägt als in dem zweiten. Freilich fehlen auch im Sachen-R. nicht Verweisungen auf die spätere Wissenschaft und Praxis (vergl. z. B. S. 254, 360, 421, 433, 473, 652, 654, 744, 781, 798, 799, 852 und sonst), doch arbeiten sich andererseits die Motive selbst in die Konsequenzen des neuen Gesetzwerkes mit Scharfsinn hinein (vgl. z. B. S. 402 unten, 522 und sonst). Andererseits folgt der 3. Band ebenso wie der 2. den üblichen systematischen Einteilungen und unterscheidet sich dadurch vom 1. nicht minder als durch seinen Umfang. Dieser beruht hier in noch höherem Grade, als es bei den Schuldverhältnissen der Fall war, auf der Notwendigkeit grosse Massen zu verarbeiten und vollständig zu sein. Die Unabhängigkeit von der Pandektendoktrin tritt nämlich im Sachen-R. weit schärfer hervor, in welchem die Einfachheit der mittelalterlichen Rechtszustände (vgl. S. 430) und die Mannigfaltigkeit deutschen Genossenschaftswesens ihre Spuren nicht minder zurückgelassen haben, wie die Bevormundungszwecke des aufgeklärten Absolutismus und die modernen Begünstigungen des Verkehrs und Kreditwesens. Hier war besonders die Eigenart des preuss. R. zu beachten mit ihrem älteren bevormundenden Formalismus (vgl. S. 596 Mobiliarpfand) und ihrem neueren Hange zu abstrakten Geschäften (namentlich im Grundbuch-R.). Das preuss. Vorbild ist jedoch nicht ohne wichtige Abweichungen nachgebildet worden (vgl. z. B. S. 164 ff., 317, 422, 701, 702, 787 und andererseits 817, 818). Wichtige Einflüsse des französ. R. zeigen sich namentlich S. 343 und 412. Von einem Zerlegen des heutigen Rechtslebens in seine geschichtliche Elemente ist übrigens Abstand genommen; nur selten finden sich geschichtliche Bemerkungen und Verweise auf Justinians Rechtsbuch (S. 403, 407, 411, 421, 440, 820 und sonst). Der Prüfstein, an welchem der Wert des Entwurfs gemessen wird, ist nicht die Rechtsgeschichte, sondern deren Ergebnis, das heutige Rechtsleben, auf welches hie und da Schlaglichter geworfen werden und dem vorwiegend vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus das neue Gesetzbuch angepasst wird, vgl. S. 233 (Begünstigung des Baugewerbes), 316, 372—374 (Bienenzucht), 448, 470, 599, 770 unten, 793.

Neben solchen legislativ-politischen und praktischen Erwägungen ist übrigens die logische Seite der Gesetzgebungsthätigkeit nicht vernachlässigt. Systematische Ausführungen sind freilich nur in geringem Masse zu finden (S. 23, 595), auch wird öfters die „Konstruktionsfrage“ als eine rein wissenschaftliche abgelehnt, vgl. S. 80, 100 Abs. 1 (Verhältnis zwischen Besitz und R.), 539 (R. an Rechten), 545, 595, 610. Anderweitig wird jedoch gerade dieser Punkt in recht eindringlicher Weise erörtert (vgl. z. B. S. 441, 450, 466, 522, 729, 860); auch praktische Folgerungen aus theoretischen Obersätzen finden sich (z. B. S. 822 unten), desgleichen Fiktionen (vgl. S. 61 Abs. 1 a. E., 839, 843). Unter den zahlreichen Ausführungen, welche für die Dogmatik von besonderem Interesse sind, seien hervorgehoben: S. 1 (Obligationen- und Sachen-R.), S. 6 ff. (dinglicher Vertrag), S. 41 (wesentlicher Sachbestandtheil), S. 69 und 502 (Fruchtbegriff), S. 136 ff. (Hauptgrundsätze des Immobiliär-R.), S. 264 ff. (Immission von Imponderabilien), S. 321 (auflösende Bedingung), S. 338 (bedingte Tradition), S. 374 ff. (verlorene Sachen), S. 392—396 (Verhältnis zwischen dinglichen und Deliktsklagen), S. 422—429 (Vorbedingungen der negatoria), S. 433—446 (Miteigentumslehre), S. 538 ff. (Quasi-Niessbrauch), S. 619 ff. (Sicherheitshypothek), S. 682 ff. (Korrealhypothek), S. 725 ff. (Eigentümerhypothek).

Der praktische Hauptwert gerade dieses Bandes dürfte aber darin bestehen, dass er die verschiedenen Bedeutungen klarlegt, welche das Schweigen des Entwurfes über bekannte Rechtssätze haben soll. Unter Umständen wird darin eine stillschweigende Anerkennung gesehen, so hinsichtlich der *brevi manu traditio* (S. 94), vgl. auch S. 712 und die S. 182 behauptete Zulässigkeit des *secum contrahere*, von dem auch sonst mehrfach z. B. S. 94 und 826 die Rede ist, das jedoch vor dem Grundbuchamte (S. 546) unzulässig sein soll. Anderweitig bedeutet das Schweigen einen Vorbehalt theils für das Land-R. (vgl. z. B. S. 4 ff., 301, 304, 305 und sonst), theils für die in Aussicht genommenen reichsrechtlichen Ergänzungen des neuen Gesetzbuches (z. B. S. 59, 140, 176—187, 193, 304), theils für andere Rechtszweige (S. 370 Nr. 4). Am wichtigsten aber sind diejenigen Stellen, an denen das Schweigen des neuen R. über das alte als dessen Tilgung gedeutet wird. In dieser Weise sind als beseitigt hervorgehoben: das *interdictum de precario* (S. 118), das *summariissimum* (S. 121), das *interd. qu. vi aut cl.* und *demolitorium* (S. 121), die *exceptio spolii* (S. 125), die Besitz-

klagenverjährung (S. 132), die Vorzugseinräumung (S. 230), die begrenzte Garantiehaft bei Noxalklagen und cautio damni infecti (S. 259), das Hammerschlags-, Leiter- und Umwende-R. (S. 261), das Teilungsurteil (S. 300), die ordentliche Ersitzung (S. 306 ff.), die ficta possessio (S. 397), das dingliche Wiederkaufs-R. (S. 452), der Rechtsbesitz (S. 477, 489), das Erfordernis der Causa perpetua und der Vicinität bei Realservituten (S. 482), die Kautionspflicht des Niessbrauchs (S. 518), die Veräusserung des R. bloss nach seiner Ausübung (S. 525), die unbeschränkte Anwendbarkeit des constitutum possessorium (S. 345, 801, 839, 855, vgl. jedoch auch S. 335). Leonhard.

Gianzana, S. Codice civile . . . colle riferenze agli attri codici italiani, al francese, alle leggi romane nonchè a tutti i precedenti legislativi, ordinato. Torino, Unione tipogr.-edit. 7 Vol. à 2 fr. 25 ct.

Vol. I enthält S. 1—14 die Rede, womit Minister Pisanelli dem Senate am 15./VII. 1863 das I. Buch des bürgerlichen Gesetzbuchs überreichte, sowie die Motive (Relazione) zu Buch I bis III und die von Vigliani, de Foresta und Vacca namens der commissione senatoria hierzu erstatteten Berichte; dagegen Vol. II die Ausschussberichte der Abgeordneten vom 12./I. 1865 und des Senats vom 6./III. 1865 sowie die Verhandlungen (Discussioni) des Abgeordnetenhauses und des Senats, ferner Vol. III die 70 Protokolle der zufolge Gesetz vom 2./IV. 1865 niedergesetzten Redaktionskommission „per coordinare le modificazioni coi principii direttivi“, da dem Könige die endgültige Festsetzung des Gesetzes nach den mit dem Senatsausschusse vereinbarten Abänderungen überlassen war, sodann Vol. IV Gianzanas „Zivilgesetzgebung in den Einzelstaaten Italiens vor 1860“, „die Sondergesetzbücher und die Vorarbeiten zum einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuch“, die Verfassungsurkunde, Gesetz vom 2./IV. 1865, Vaccas Bericht an den König, auf Grund dessen das kgl. Dekret vom 25./VI. 1865 — bis auf 4 — sämtliche Vorschläge der besagten commissione di coordinamento annahm, sowie die Einführungsbestimmungen für Venedig und Rom, endlich Vol. V das Gesetz selbst, wobei unter jedem Artikel die einschlägige Bestimmung des Corpus jur. civ. (wegen des für Rom und Toscana in Geltung gewesenen gemeinen röm. R.), des österr. Gesetzbuchs von 1811, des bis 1866 für Lucca geltenden französ. Code civ. und der Gesetzbücher für Neapel, Parma, Modena und Sardinien, desgleichen alle irgendwie zu verwertenden Belag-

stellen aus Vol. I—IV angeführt stehen. Vol. VI und VII enthalten die leggi complementari betreffs der Verkündung der Gesetze, des Personenstandes, der Fabrikmarken und des geistigen Eigentums, der Enteignung, der öffentlichen Bauten, Jagd, Fischerei und Bergbau, Bewässerung und Entsumpfung, Armenpflege und Erwerbs für Stiftungen, endlich Bodenkredit; hierzu kommen in Vol. VII Zehntablösung und Erbpacht, Pfand-R. und Ueberschreibung, Staatsschuld, Hinterlegung und Sparkassen-Grundsteuer, endlich alle aufs bürgerliche R. bezüglichen Staatsverträge Italiens. Erschöpfende und buchstabenweise geordnete Inhaltsverzeichnisse sind den Vol. I, II, III und V beigegeben, sowie auf die einzelnen Artikel verweisende Uebersichten den Vol. I, II und III. Diese sorgfältige Handausgabe empfiehlt sich wegen der vielen Verweisungen, auch wegen der Mitberücksichtigung der neuesten Gesetze. Gerade unsere deutsche Kodifizierung des bürgerlichen Gesetzbuchs lässt jetzt eine Betonung des raschen Geschäftsgangs angezeigt erscheinen, wodurch Italien den endgültigen Regierungsentwurf (allerdings schon 1860 begonnen) in zwei Jahren zum Gesetze heranreifen liess. Das Parlament beschränkte sich nämlich in seinen Abänderungen auf Bezeichnung der Hauptgesichtspunkte und überliess die schliessliche Textfestsetzung dem Könige, welcher seinerseits eine eigene Ministerialkommission hierfür bildete, der auch Mancini, de Foresta, Precerutti beitraten. Allerdings waren in Italien nur zwei Hauptrechtsgebiete, des gemeinen und des französ. R. unter sich auszugleichen, doch bot die zerstreute Einzelgesetzgebung der früheren Sonderstaaten auch dort viele Schwierigkeiten. Gianzanas Sammlung erleichtert wesentlich das sonst äusserst schwierige Aufsuchen der Gesetzgebungsmaterialien für jeden einzelnen Gesetzesartikel. Die klare und gediegene rechtsgeschichtliche Einleitung des Verfassers hält die Lage und Entwicklung der Zivilrechtsgesetzgebung für jeden früheren Einzelstaat streng auseinander und beginnt mit der piemontesischen Kodifikation von 1729. Geigel.

Sourdat, A. *Traité général de la Responsabilité ou de l'Action en Dommages-Intérêts en dehors des Contrats.* Paris, Marchal & Billard. 1887. 2 Vol., 771 u. 716 S. 18 Fr.

In dieser 4. Aufl. sind die seit 1876 gemachten Erfahrungen, erlassenen Gesetze und ausgefallten Urteile nachgetragen und gewissenhaft berücksichtigt, und sie kann mit Recht „revue et

augmentée“ genannt werden. Die Abhandlung zerfällt in zwei grosse Abteilungen, deren jeder ein Band gewidmet ist. Die 1. hat diejenige Verantwortlichkeit zum Gegenstande, welche aus eigenen strafbaren oder nicht strafbaren Handlungen, Delikten und Quasidelikten entsteht. Ganz abgesehen von ihrer Strafbarkeit werden die zivilen Folgen derselben erörtert, die Voraussetzungen der Schadensersatzklage, die Fälle der solidarischen Haftung mehrerer, die Anbringung und Verfolgung der Klage, die Beweisführung und Urtheilsvollziehung gegen Personen und Sachen, sowie die Klagverjährung. Die 2. Abhandlung, welcher der II. Band gewidmet ist, hat die Haftbarkeit für die Handlungen dritter und für den Schaden, welchen Tiere verursachen, zum Gegenstand, und dieser Teil ist es namentlich, welcher dem Buche seinen wohlverdienten Ruf verschafft hat. Der dritte, welcher für den von einem anderen verursachten Schaden aufzukommen hat, kann ein einzelner sein, eine physische Person, Vater, Mutter, Vormund, Ehemann, Institutsvorsteher, Lehrmeister, Prinzipal, Fabrikherr, Wirt, Frachtführer zu Land und See. Es kann aber die Verantwortlichkeit auch eine Mehrheit von Personen treffen oder eine juristische Person, Handelsgesellschaften, Eisenbahngesellschaften, den Staat selbst und die Gemeinden, welche für den Schaden einstehen müssen, den ihre Angestellten verursacht haben. Der Verfasser handelt ausführlich von der Haftbarkeit der Fabrikbesitzer für den Schaden, welcher die Arbeiter infolge des Maschinenbetriebs treffen kann, der Architekten und Unternehmer von Bauten etc. Die Haftbarkeit der verschiedenen Handelsgesellschaften ist geordnet durch die Gesetze von 1856 u. 1867, und die Jurisprudenz, welche sich infolge dieser beiden Gesetze gebildet hat, ist Gegenstand eines besonderen 9. Kapitels des II. Bd. Es betrifft dies namentlich diejenige der Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Die Haftbarkeit kann aber auch den Staat treffen mit Rücksicht auf schädigende Handlungen seiner Beamten und Angestellten, und diese Seite der Frage hat S. zuerst in Kap. 10 des II. Bd. untersucht und besprochen. Es kommen dabei namentlich in Betracht die Schadenszufügungen des Staates als Unternehmer der Posten und anderer Verkehrsanstalten, als Unternehmer öffentlicher Werke und mit Rücksicht auf die Kriegsverwaltung, Schädigungen behufs der Verteidigung, Requisitionen, zufällige Beschädigungen durch Militärpersonen oder von solchen im Dienste, Aufbewahrung von Wertgegenständen etc. Endlich ist auch die Gemeinde haftbar und verantwortlich für Schaden ihrer

Beamten und Angestellten; früher geschah dies gestützt auf das Gesetz vom 10. Vendemiaire an IV, jetzt aber gestützt auf Art. 106—109 desjenigen vom 5. April 1884. Da dieses Gesetz erst seit der 3. Aufl. erschienen, so musste der ganze Abschnitt, betreffend die Haftbarkeit der Gemeinden, neu bearbeitet werden.

König.

Polacco, V. Della dazione in pagamento. Bd. I. Padova u. Verona, Drucker & Senigaglia. 1888. 5 l.

Der vorliegende I. Bd. bildet den allgemeinen Teil der Darstellung, welchem im II. Bd. nachfolgen soll die Erörterung der rechtlichen Natur der *datio in solutum*, ihrer Voraussetzungen und Wirkungen, sowie die Angabe der Gründe, warum die *d. i. s.* seltener wird. Im 1. Tit. führt P. aus, der *Codice civ.* enthalte eine empfindliche Lücke hinsichtlich der *d. i. s.*; im Begriff dieses Rechtsinstituts seien drei Elemente nachzuweisen: die Hingabe, der Zweck (an Zahlungsstatt), die Verschiedenheit der geleisteten und geschuldeten Sache; nicht sei Begriffselement die freiwillige Annahme seitens des Gläubigers, da es auch erzwingbare *d. i. s.* gebe. Der 2. Tit. handelt in Art. I von der Regel, *d. i. s.* müsse auf gegenseitigem Einverständnis zwischen Schuldner und Gläubiger beruhen. Der rechtsphilosophische Grund hierfür liege nicht in der verbindlichen Kraft der Verträge, weil *d. i. s.* auch Anwendung finde auf nicht vertragsmässige Pflichten, sondern in dem Umstand, dass das rechtliche Band zwischen Schuldner und Gläubiger ein durch den Leistungsgegenstand spezialisiertes sei. Die Regel durchdringe in ihren zwei Formen (*aliud pro alio invito debitore peti non potest* und *invito creditore solvi non potest*) verschiedene Rechtsinstitute. Art. II. ist der *d. i. s. necessaria* auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung gewidmet, wobei unterschieden wird der Fall, in welchem die Vollstreckung zu ihrem Ziel gelangt, durch Ueberweisung von Sachen an den Gläubiger, welche ihm nicht geschuldet werden, und der Fall, dass die Vollstreckung gehemmt wird durch *d. i. s.*, welche der Schuldner dem Gläubiger aufnötigt (*beneficium d. i. s. der Nov. 4 c. 3*). Die letztere Rechtswohlthat wird im 1. Kap. unter Berücksichtigung der verschiedenen Entwicklung in Deutschland (I. R. A. 1654 §. 172), Frankreich und Italien (Statutargesetzgebung) erörtert; das 2. Kap. betr. diejenigen Bestimmungen des *C. c. u.* des *C. di proc. civ.*, in welchen der erstere Fall gesetzt wird. Im Art. III behandelt P. weitere Fälle der *d. i. s. necessaria*, welche teils

der Geschichte angehören, teils geltenden Rechtes, teils bestritten sind. Im Anhang zu Tit. II ist die Regel der Unerzwingbarkeit der d. i. s. zur Lösung einiger Zweifel verwertet.

Das Buch zeigt überall die Verwertung der deutschen, französischen und italienischen Litteratur, an einzelnen Stellen auch der italienischen Statuten des M. A., sowie der deutschen, französischen und schweizerischen Gesetzgebung. Einleitungsweise ist eine Uebersicht der speziell auf die d. i. s. bezüglichen Litteratur vorausgeschickt.

Kleinfeller.

Cord, H. W. A Treatise on the Legal and Equitable Rights of Married Women. Philadelphia, Kay & Brother. 1885. 2 Vol. 12 doll.

Das umfangreiche Werk enthält weit mehr als es verspricht, und vielleicht auch etwas mehr als es sollte. Der Verf. beschränkt sich nicht darauf, diejenigen Rechte zu schildern, welche der Ehefrau als solcher zustehen, sondern er dehnt seine Darstellung auf Rechtsverhältnisse aus, welche mit dem ehelichen Verhältnisse in keinem notwendigen Zusammenhange stehen, und daher nicht hier gesucht werden. Dahin rechnen wir die Abschnitte über letzte Willensverordnungen und Zuwendungen aus solchen, Vermögensverwaltungen, Kompensation, Estoppel und einige andere. Der kontinentale Jurist erhält zwar dadurch vielfache Belehrung, welche er anderswo glaubte suchen zu müssen, allein die systematische Anlage und Durchführung des Ganzen leidet darunter. Die Rechte der Ehegatten beruhen teils auf dem Common Law, theils auf Equity, und es müssen daher diese beiden Quellen berücksichtigt werden. Der 1. Bd. behandelt ausser der Eheschliessung und Scheidung die Eheverträge, die vor oder nach dem Eheabschluss vereinbart werden können; ferner die Rechte der Ehefrau auf Ueberlassung eines Theiles ihres eigenen Vermögens und ihre Haftbarkeit mit Rücksicht auf ihr Sondervermögen; endlich die Rechte des überlebenden Ehegatten auf Vermögen des vorverstorbenen, dower der Frau und curtesy des Mannes, und was damit zusammenhängt. Der Band schliesst mit dem Anfang einer Erörterung über letzte Willensverordnungen und die Rechte der Frauen, letztwillig zu verfügen, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte gegenüber den Beschränkungen des Common Law sehr erheblich erweitert worden sind. Im 2. Bande wird die angefangene Erörterung fortgesetzt, obgleich der ganze Gegenstand wohl passender in einem Spezialwerk behandelt worden wäre. Das nämliche ist der Fall

mit Bezug auf die mit „devastavit“ und „set-off“ überschriebenen Artikel, denn die Bestimmungen über die Verwaltung fremden Vermögens und über Kompensation sind nicht verschiedene gegenüber verheirateten Frauen und anderen Personen. Auch die nun folgende Vormundschaft über Kinder steht in keiner notwendigen Beziehung zu dem legal and equitable right der Ehefrauen. Dieselbe steht in erster Linie dem Vater und in zweiter der Mutter zu. Daran schliessen sich ohne sichtbares Band die Erörterungen über die Ehescheidung und ihre vermögensrechtlichen Folgen; ferner über prozessualische Fragen; Ablegung von Zeugnis des einen Ehegatten gegen den andern, die Anspruchsverjährung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Rechtshängigkeit und ihre Wirkungen, endlich die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen überhaupt, welche in dem letzten halben Jahrhundert eine wesentliche Besserung erfahren hat. Dieselbe beruht auf der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und wird für dieselben im besonderen nachgewiesen. Daran schliesst sich ein Kapitel über Conflicts of Law, über den Einfluss der neuesten Gesetze auf früher begründete Rechtsverhältnisse. Ohne streng systematische Ordnung und nur lose aneinander gefügt, schliessen sich daran eingehende Erörterungen über die Haftbarkeit der Ehefrau aus unerlaubten Handlungen, ihre Fähigkeit, Bevollmächtigter zu sein, fremdes Vermögen zu verwalten, vor Gericht als Klägerin oder Beklagte aufzutreten und die Rechte des Ehemannes an dem Erwerb der Frau und die Verwaltung ihres Vermögens als Trustee.

Das Buch enthält eine Fülle sehr wertvollen Materials; beinahe alle Rechtsverhältnisse, in welchen eine Frau in oder ausserhalb der Ehe stehen kann, werden eingehend und an der Hand von wenigstens 7000 Entscheidungen behandelt. Was den Inhalt der Gesetze anbelangt und ihre Anwendung durch die Gerichte, so erhält man darüber ausgiebige, und soweit ich es beurtheilen kann, auch zuverlässige Auskunft. In dieser Beziehung ist das Werk als Nachschlagebuch von grossem Nutzen. Sollte aber eine neue Auflage erforderlich werden, so würde es sich empfehlen, die Erörterungen etwas strenger auf das zur Sache Gehörige zu beschränken. König.

Coulon et Houard. Code pratique des Assurances maritimes, du Délaissement, des Avaries, du Jet et de la Contribution. Paris, Rousseau. 1888. 2 Vol. 280 u. 344 S. 16 fr.

Dies Buch ist für den Praktiker geschrieben, den Kaufmann,

den Agenten, den Advokaten und den Richter: es enthält nicht neue Gesichtspunkte und kann nicht als eine Förderung der Wissenschaft angesehen werden. Allein was der Praktiker bedarf und was er wissen muss, das findet er leicht und vollständig in diesen beiden Bänden. Dieselben enthalten einen ausführlichen Kommentar über die Art. 332—436, incl. des Code de commerce. Zu jedem Artikel werden die entsprechenden des Code civil, Code de commerce, C. de procédure und des C. pénal textuell angeführt, sowie die Artikel der Ordonnance von 1681, so dass dem Leser das Nachschlagen dieser Gesetzbücher erspart wird. Daran schliesst sich die Doktrin; die Resultate der Wissenschaft werden in kurzen Sätzen, ohne weitläufige Ausführungen mitgeteilt. Den Schluss der Erklärung jedes Artikels bildet die „Jurisprudence“; die Entscheidungen der Gerichte und die Ansichten der Fachschriftsteller werden in grosser Vollständigkeit mitgeteilt, weil die Verfasser mit Recht annehmen, dass gerade die Entscheidungen der Gerichte für diejenigen, welchen dieser Teil des Rechts besonders nahe tritt, von vorwiegendem Interesse seien; namentlich findet der Advokat darin ein Material, welches er sonst nur mit Mühe sich zu sammeln vermöchte. Von den beiden Bänden behandelt der erste die Versicherung und Abandon, der zweite dagegen die kleine Haravie, den Seewurf und die Verteilung des Schadens unter die Beteiligten. In einem Anhang werden die verschiedenen Formulare von Seeversicherungspolizen mitgeteilt, wie sie in Frankreich, England und Deutschland üblich sind, sowie Formulare zur Vornahme von Rechtshandlungen, Mitteilungen, Protesten, Protokollen u. s. w., welche gute Dienste zu leisten im stande sind. Den Abschluss bildet ein Verzeichnis der französischen Litteratur, welches jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, weil die auswärtige Litteratur beinahe ganz unberücksichtigt bleibt.

König.

III. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Code de Procédure civile pour l'Empire d'Allemagne.
Traduit et annoté par E. Glasson, E. Lederlin et
F. R. Dareste. Paris, Imprimerie nationale. 1887.
XC u. 352 S.

Diese Uebersetzung gehört zu der Collection des principaux Codes étrangers, welche unter der Leitung der Société de législation comparée in Paris erscheint. In der nämlichen Sammlung erschienen bereits vortreffliche Uebersetzungen der österr. Str.P.O., des deutschen Handelsgesetzbuches, des deutschen Str.P. und der deutschen Gerichtsorganisation (C.B. V. 383). Die Einleitung enthält in den drei ersten Paragraphen eine kurze Geschichte des Str.P. von der lex Salica bis zum XVIII. Jahrhundert, in §. 4 eine Uebersicht der Prozesssysteme in Deutschland bis zu Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches, in §. 5 sind die allgemeinen Grundsätze des Gesetzbuches besprochen, während der letzte Paragraph die Einführungsgesetze zum Gegenstand hat. Den Schluss bildet ein Verzeichnis von deutschen Ausdrücken unter Beifügung der entsprechenden französischen. Die Uebersetzung des Gesetzbuches selbst beginnt mit dem Einführ.-Ges. vom 30. Januar 1877. Wir haben einen grossen Teil desselben mit dem Original verglichen und dürfen ihr das Zeugnis einer sehr sorgfältigen und gewissenhaften geben. Für den deutschen Ausdruck wird immer der passende deutsche gefunden, und die Klarheit der französischen Redaktion kommt auch dem deutschen Texte zu gute. In den Anmerkungen wird fortwährend auf die entsprechenden oder abweichenden Bestimmungen verwiesen, namentlich derjenigen von Frankreich, Italien und Genf, so dass der Kommentar gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft bildet. König.

IV. Staats- und Verwaltungsrecht.

Cremieux, J. Les conseils de préfecture et la réforme administrative. Paris, Thorin. 1887. 145 S. 3 fr.

Die Schrift von C. ist dadurch veranlasst worden, dass im Laufe der letzten Jahre die Frage der Aufhebung der Präfekturräte, teils für sich allein, teils im Zusammenhange mit einer Reform der inneren Verwaltung überhaupt in der Litteratur sowohl wie im Parlamente wiederholt erörtert worden ist. C., welcher ein grundsätzlicher Anhänger der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, wie dieselbe in Frankreich besteht, spricht sich für Beibehaltung der Präfekturräte aus, er macht aber eine Anzahl von Verbesserungsvorschlägen, welche er an eine kurze Dar-

stellung der Entstehung der Besetzung und der Zuständigkeit der Präfekturräte und des Verfahrens von denselben in „streitigen Sachen“ (contentieux) knüpft. Bei dieser Gelegenheit bespricht der Verf. auch die verschiedenen eingangs erwähnten, die Aufhebung der Präfekturräte, bezw. die Reform der Verwaltung bezweckenden Vorschläge. In einem Anhange sind der Schrift beigegeben: 1. der am 10./VI. 1870 dem Senat vorgelegte Gesetzentwurf über das Verfahren vor den Präfekturräten; 2. ein aus parlamentarischer Initiative hervorgegangener am 1./VII. 1870 vom Senate angenommener Gesetzesvorschlag, wonach der Vorsitz im Präfekturrate einem durch kaiserliches Dekret bestimmten Mitgliede desselben übertragen werden sollte; 3. ein Gesetzesvorschlag der commission de décentralisation (1872), welcher Beseitigung der Präfekturräte und Uebertragung der kontentiösen Sachen auf die ordentlichen Gerichte bezweckte; 4. der Gesetzesvorschlag Chevillon u. Gen. (1886), welcher ähnlichen Inhalt hatte; 5. der Gesetzesvorschlag Colfavru (1887), welcher eine teilweise Reform der Verwaltungsorganisation und im Zusammenhang damit ebenfalls eine Ueberweisung der „streitigen Sachen“ an die ordentlichen Gerichte herbeiführen will.

Diese Gesetzesvorschläge lassen recht deutlich ersehen, dass in Frankreich die Notwendigkeit einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit kein so unanfechtbares Dogma mehr ist, wie dies früher der Fall war.

v. Stengel.

Arssenjew, K. Ueber die Reform der Landschaftsinstitutionen. Der Europäische Bote (Westnik Jewropy.) 1888. Nr. 3.

Im Gegensatz zu der Praxis unter der Regierung Alexander II. werden neuerdings die Gesetzesentwürfe in Russland geheimgehalten; dieselben kommen nur zufällig zur Besprechung in der Presse. Aus obigem Artikel erfährt man einiges über die projektirte Reform der Selbstverwaltung. Der Verfasser charakterisiert kurz die Zustände in Russland, als die Provinzialverwaltung ganz in den Händen der Kronbeamten war, und sodann die günstigen Resultate der 23jährigen Thätigkeit der Landschaftsinstitutionen. Er zeigt sodann durch eingehende Erörterung, dass die hauptsächlich hervorgetretenen Mängel der russischen Selbstverwaltung: Willkür in der Auswahl der zu befriedigenden Bedürfnisse, in der Besteuerung und in der Einschätzung der Steuerobjekte, nur beseitigt werden können durch gesetzliche Feststellung der Pflichten der Landschaften, des Besteuerungsmaximums und des

Einschätzungsmodus — nicht aber dadurch, dass die Angelegenheiten der Selbstverwaltung und die Ernennung der Beamten den Kronbehörden übertragen und an Stelle der Willkür gewählter Beamten die Willkür eines von Gouverneuren ernannten Kreischefs gesetzt werde. Engelmann.

IVa. Kolonialrecht.

Catellani, E. L. *Le Colonie e la Conferenza di Berlino.*
Turin, Unione tipogr.-editrice. 1885. 790 S. 15 Fr.

Das bedeutende Werk erörtert zuerst (S. 7—56) die Vorbedingungen, Formen und Aufgaben der Kolonien überhaupt, und gibt sodann die volkswirtschaftliche und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Kolonien Englands, Frankreichs, Skandinaviens, Hollands, Portugals, Deutschlands, Russlands Italiens, sowie des Kongostaates, die Kongo- und Niger-Akte unter steter Bezugnahme auf die selbst allerjüngste Litteratur, wobei übrigens Titel und Seiten der Werke genauer hätten angeführt werden sollen, sowie auf die diplomatischen und die Parlamentsverhandlungen. In Kap. IX (569—631) folgt der Nachweis, dass die Landeshoheit über noch nicht, wie Madagaskar (606), staatlich geordnete Gemeinwesen oder Landstriche nicht schon durch die Entdeckung (576 u. 621), auch noch nicht durch blosse symbolische Akte (583), sondern nur durch thatsächliche Besitzergreifung und Bethätigung der Staatsgewalt erworben, dagegen durch Nichtaufrechterhaltung einer geordneten Regierung wieder verloren wird, ferner (Kap. X) dass nur durch allseits anerkannte Neutralität (nach dem Vorbilde der Schweiz und Nordsavoyens, Belgiens und Luxemburgs) der freie Handel gesichert ist, endlich (Kap. XI, 742), dass nicht nur den am Flusse gelegenen Staaten (wie betreffs der Elbe, Schelde und Weichsel, sowie des Rheins), sondern überhaupt allen Völkern der Handel (708) und die Schifffahrt auch auf Binnengewässern gestattet sein muss. Vom Verbote der Sklaverei handelt S. 682 bis 693, von der Religionsfreiheit 694—701. Die Erklärung, nur die Schutzhohheit (591, 381) übernehmen zu wollen, entbinde den besitzergreifenden Staat nicht von der Pflicht der Einsetzung einer geordneten Regierung. Geigel.

V. Internationales Recht.

Dicey, A. V. Le Statut personnel anglais ou la loi du domicile sususagé comme branche du droit anglais, ouvrage traduit et complété d'après les derniers arrêts des Cours de Justice de Londres et par la comparaison avec le Code Napoléon et les diverses législations du continent par E. Stocquart. Londres, Stevens & Sons. 1887. Vol. I 441 S. 10 fr.

Es ist kein unerfreuliches Zeichen, dass seit einiger Zeit Bücher, die in deutscher oder englischer Sprache erschienen sind, in zweiter Auflage in französischem Gewande veröffentlicht werden. So ist die französische Uebersetzung von Marquardt Mommsen's römischen Altertümern gleichzeitig eine vermehrte und verbesserte Auflage des deutschen Originalwerkes und die hier zu besprechende Uebersetzung Stocquart's eine vermehrte und erweiterte Auflage von D.'s Law of Domicil. In beiden Fällen hatten sich die französischen Bearbeiter nicht nur der Zustimmung, sondern auch der Mitwirkung der englischen und deutschen Verfasser zu erfreuen. D.'s Law of Domicil erschien 1879 und verschaffte dem Verfasser sofort eine achtungswerte Stelle unter den englischen Juristen. Seither wandte er sich anderen Gebieten zu, und da er kaum wieder die nötige Muse würde gefunden haben, um seinem Buche erneuerte Pflege zuzuwenden, so ist die Arbeit Stocquart's um so erfreulicher. Dieselbe enthält nicht nur eine vollständige und, wie wir uns durch wiederholte Vergleichung überzeugen konnten, genaue Uebersetzung des Textes und der Noten, sondern auch die seitherigen richterlichen Entscheidungen, die in England veröffentlicht wurden. Auch kleine Veränderungen sind zur Bequemlichkeit des Lesers angebracht; die Marginalnoten erscheinen als summarische Uebersichten zu Anfang jedes Titels, und der Text wird durch fortlaufende Zahlen eingeteilt, so dass eine genaue Verweisung ermöglicht wird. Sind Bücher, welche von D. zitiert wurden, in neuen Auflagen erschienen, so werden neben den ursprünglichen Seitenzahlen auch diejenigen der neuen Auflagen hinzugefügt. Eine sehr wesentliche und zeitgemässe Bereicherung wurde dem Buche D.'s durch den belgischen Bearbeiter zu teil durch eingehende Berücksichtigung der kontinentalen Gesetzgebungen. D. schrieb als Engländer *de lege lata* und nicht *de lege ferenda*; die ver-

gleichende Jurisprudenz und das internationale Privat-R. kamen daher nicht zu ihrem vollen Rechte. Diesem Mangel wird in der Stocquartschen Ausgabe abgeholfen. Dem älteren franz. R. wird erhebliche Beachtung zu teil, und auf dem Gebiete des Ehe-R.'s werden alle diejenigen Fragen erörtert, welche in den letzten Jahren Veranlassung zu lebhaften Kontroversen gegeben haben. Dass sich bei dieser Behandlung der äussere Umfang des Buches erweitern musste, darf uns nicht verwundern. Während das D.sche Werk einen mässigen Band von 386 S. darstellt, erscheint die französische Bearbeitung in 2 Bänden, wovon der erste bereits 441 S. stark ist, welche den ersten 200 S. des Originalwerkes entsprechen. Derselbe hat zum Gegenstand Wesen, Erwerb und Verlust des Domizils, Begriff und rechtliche Wirkungen desselben, mit Rücksicht auf Zivilstand und bürgerliche Handlungsfähigkeit, während die neun übrigen Kapitel des D.schen Buches den Inhalt des 2. Bandes bilden werden.

König.

Darras, A. Des droits intellectuels. I. Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux. Paris, Rousseau. 1887. 688 S. 12 fr.

Bisher wurde das sogen. geistige Eigentum mehr vom Standpunkte der Gesetzgebung eines bestimmten Landes dargestellt, während es D. nun versucht, den internationalen Rechtszustand darzustellen. Der vorliegende 1. Band bildet nur die erste Hälfte des ganzen Werkes, dessen 2. den Erfindungen und ihrem Schutze gewidmet sein soll. Verf. leitet sein Werk ein mit einem rein theoretischen Abschnitt, dem es weder an originellen eigenen Auffassungen, noch an interessanten Erörterungen fehlt. Das R., welchem er seine Studie widmet, hat eine moralische und eine finanzielle Seite. Gestützt auf das erstere Moment kann der Autor oder Künstler über sein Werk frei und willkürlich verfügen, dasselbe aus dem Verkehr zurückziehen oder verändern, wie es ihm beliebt; gestützt auf das letztere dagegen hat er Anspruch auf Teilnahme an dem Vorteil, welchen dasselbe abwirft. Das R. ruht daher auf der doppelten Grundlage der Achtung der Persönlichkeit und des Anspruches auf Belohnung für das Erzeugnis des Geistes, und ist von beiden Gesichtspunkten aus ein natürliches. Die Arbeit nicht zu lohnen oder die Persönlichkeit nicht zu schützen, würde den elementarsten Grundsätzen des R. zuwiderlaufen. Als natürliches R. steht es dem Fremden wie dem Einheimischen zu und soll nicht von

gesetzlicher Anerkennung oder Reciprocität abhängig gemacht werden. Sein Gegenstand ist weder eine körperliche Sache noch auch die Handlung oder Unterlassung eines Verpflichteten, sondern der Gedanke selbst: *c'est donc bien sur la pensée elle même et non pas sur la réalisation matérielle de la pensée que porte tout droit intellectuel.* Die ausschliessliche Ausbeutung des Gedankens und das ausschliessliche R. Veränderungen an dem Werke vorzunehmen oder zu untersagen ist das pekuniäre und das moralische R. des Autors. D. geht sodann auf die Analyse des R. und seiner einzelnen Bestandteile über mit Rücksicht auf den Schutz, welchen sie zu beanspruchen haben; dahin gehören das R. das Werk zu verkaufen, wem er will; den Preis nach Belieben zu bestimmen und dasselbe auf seine Erben übergehen zu lassen; des Verbotes des Nachdruckes, der Uebersetzungen, musikalischer Nachbildungen und dramatischer Aufführungen. Schliesslich untersucht der Verf. in dieser ersten Abteilung die Frage, auf welche Werke der Schutz auszudehnen sei, und er beantwortet dieselbe dahin: *il nous semble permis de voir une oeuvre intellectuelle dans toutes celles qui supposent un travail de l'esprit et qui portent la marque d'une personnalité* (S. 115). Daran knüpfen sich interessante Erörterungen über die Autor-R. an Zeitungsartikeln, Reden, Vorlesungen, Photographien, architektonischen Arbeiten u. s. w. Mit Bezug auf die Dauer des Schutzes anerkennt D. die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung und stimmt dem Beschlusse des Congrès artistique de Paris von 1878 bei, welcher denselben auf 100 Jahre garantieren wollte.

Die zweite Abteilung des Werkes zerfällt in drei Kapitel, von denen die beiden ersten in der Weise miteinander zusammenhängen, dass das erste die ziemlich trostlosen Verhältnisse der Autoren und Verleger bis zum Ende des letzten Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern schildert, und die überall herrschende Piraterie, das letztere dagegen die Geschichte des Schutzes und der Garantien, welche nach und nach dem geistigen Eigentum zugestanden wurden. Das 3. Kapitel endlich führt uns in die Gegenwart und schildert übersichtlich die Rechtsverhältnisse der einzelnen Länder an der Hand ihrer Gesetzgebungen, wobei namentlich die Erörterungen über das Dekret vom 28./III. 1852 (S. 250—302) sich zu einem ausführlichen Kommentar zu demselben gestalten, und mit berechtigter Genugthuung wird hervorgehoben, dass Frankreich zuerst den Fremden bedingungslos und ohne Vorbehalt der Reciprocität Schutz ihres geistigen

Eigentumes zugesichert habe. Hieran schliessen sich eingehende Besprechungen der hauptsächlichsten Gesetze und Konventionen der verschiedenen Länder der Alten und der Neuen Welt mit Rücksicht auf ihre internationale Bedeutung und Wirksamkeit. Nachdem D. diese Gesetze hat Revue passieren lassen, gruppiert er ihre Bestimmungen mit Rücksicht auf die Personen, welchen der Schutz gewährt wird, auf die Gegenstände, welche denselben geniessen, auf die Art und Dauer desselben, auf die verschiedenen Arten der Nachbildung, die Rechtsverfolgung und die zu Erwerbung des Schutzes erforderlichen Förmlichkeiten. Die letzte Abteilung endlich handelt von den verschiedenen internationalen Konferenzen, welche seit 1878 abgehalten worden sind, den unausgesetzten Bemühungen der Association littéraire internationale zu Herbeiführung einer internationalen Regelung der brennenden Frage und dem Abschluss, welchen dieselben vorläufig in der Union de Berne und der Einrichtung eines „Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques“ gefunden hat. Nachdem der Verf. das Zustandekommen des Berner Vertrages geschildert hat, handelt er in den folgenden Paragraphen im Anschluss an denselben von dem genaueren Inhalte desselben, namentlich §. 1. Clause de la nation la plus favorisée; §. 2. Personnes protégées; §. 3. Oeuvres garanties; §. 4. Prérrogatives reconnues; §. 5. De la contrefaçon et des faits qui lui ont été assimilés; §. 6. Formalités prescrites.

König.

Moynier, G. La fondation de l'État indépendant du Congo au point de vue juridique. Paris 1887. S. 40. (Extrait du compte rendu de séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques. Institut de France.)

Schon 1883 hatte der Verf. eine Schrift, „La Question du Congo devant l'Institut de droit international“, Genève 1883, veröffentlicht. Sie enthielt wesentlich ein vom Verf. ausgearbeitetes Memoire über diese Frage, war dem Institut de droit international überreicht und hatte zur Folge, dass eine zur Begutachtung erwählte Kommission, deren Resolution das Institut bestimmte, den Staaten den Wunsch auszudrücken empfahl, dass das Prinzip der freien Schifffahrt für alle Nationen auf den Congo und seine Nebenflüsse angewandt werde und dass alle Mächte sich über geeignete Massnahmen verständigen, den Konflikten zwischen zivilisierten Nationen im unter dem Aequator gelegenen

Afrika zuvorzukommen. Die vorliegende Schrift schildert die Entstehung des Congostaates, welche auf bisher nicht verbreitete Dekrete des Königs von Belgien vom 29./V. 1885 zurückgeführt wird, sodann den Ursprung und das Wesen der internationalen Kongoassoziation, die Ausdehnung des Territoriums des Kongostaates, die Verfassungsform, die Rechtskraft des Gründungsaktes, das Wappen und Siegel, die internationale Anerkennung und die internationalen Verpflichtungen. Es wird somit eine Geschichte und das Wesen des Staates nach verschiedenen Richtungen dargelegt.

A. Bulmerincq.

B. Zeitschriftenüberschau.

- Tidskrift af juridiska föreningen in Finland.** 1888. V. 1. Serlachius, om begreppet fast egendom. Rechtsfälle etc. Fragen f. d. finnischen Juristentag.
- American Law Review.** Mai-Juni. The Uncertainty of the Law. Ancient Systeme of Land Tenure in Polynesia. Contingent and exorbitant fees. Constitutional Restrictions upon Legislation concerning, Villages, Towns, Cities and Counties.
- Revue des Sociétés.** (Vavasseur.) Juin. La revision politique et judiciaire. Une commandite démocratique et libérale. Les banques allemandes de Schultze-Delitzsch. Juillet, de l'appel de fonds.
- Annales de droit commercial.** Juni. Faillite en droit international privé. Les nouveaux articles 105 et 108 du Code de Com. Chronique de législation, de doctrine et de Jurisprudence en matière de droit commercial et industriel (Allemagne). Espagne, Code de commerce de 1886.
- Revue d'économie politique.** Mai-Juni. Le droit de la nation et le droit de l'étranger. Jean Meslier, le précurseur oublié du socialisme contemporain. De l'aggravation des impôts et des Moyens de l'enrayer. L'émission d'obligations à lots du Panama. Nos relations commerciales avec l'Angleterre. Le rapport sur l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1886 et la progression de la criminalité. Le socialisme en Allemagne.
- Rivista italiana per le scienze giuridiche.** V. 2. Mirabelli, delle garanzie del dominio diretto sec. il codic. civ. ital. Zocco-Rosa, il commento di Gaio alla legge delle XII tavole. Schupfer, l'interditto Salviano e un rescritto di Giordano.
- Il diritto commerciale.** VI. 3. Errera, l'insolvenza a proposito di una sentenza della Cassaz. de Firenze Papa d'Amico art. 56 e 57 cod. comm. Olivieri, effetti della dichiarazione di fallimento di una ditta commerciale nei riguardi dei minori che ne sono proprietari.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 10. Mai bis 9. Juli 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Wichtige ausländische Werke.

- Articles of the International Copyright Union, with the Act and Order in Council, etc. With an Introduction. Longmans. 1 sh. 6 p., geb. 2 sh. 6 p.
- Browne, J. H. B., and Theobald, H. S., the Law of Railway Companies. 2nd ed. Stevens and Sons. 35 sh.
- Burstal, E. K., Tabulated Abstract of Acts of Parliament Relating to Water Undertakings, 1879—1887. Oxford, Warehouse. 4 sh. 6 p.
- Cababe, M., Interpleader in the High Court of Justice and in the County Courts, with Forms of Summonses, Orders, Affidavits, etc. 2nd ed. W. Maxwell. 6 sh.
- Clarke, E., Law of Extradition; with the Conventions between England and Foreign Countries, and Cases Decided. Stevens and Haynes. 20 sh.
- Dodd, J. T., the Allotments Acts, 1887, and the Allotments Compensation Act, 1887. With Notes, etc. Cox. 3 sh. 6 p.
- Glen, A., Index to the Local Government Bill. Knight. 1 sh. 6 p.
- Hamilton's Law of Covenants. Stevens and Sons. 7 sh. 6 p.
- Herbert, J. B., the Labourers' Allotments Act, 1887, etc. Dean and Son. 2 sh.
- Holdsworth, W. A., Bankruptcy Act of 1883. With Notes, Appendix, Rules, etc. Routledge. 1 sh.
- Jones, G. E., History of the Law of Tithes in England. Clowes. 2 sh.
- Law List, 1888. Stevens and Sons. 10 sh. 6 p.
- Lindley, N., Treatise on the Law of Partnership. 5th ed. Maxwell. 35 sh.
- Little, J. B., Law of Burial, with the Acts, Regulations, Notes and Cases. Shaws. 10 sh.
- Palmer's Shareholders' Legal Companion. 7th ed. Stevens and Sons. 2 sh. 6 p.
- Ramsey, A., Will-Making Made Safe and Easy: An Aid to Testators, Gentle and Simple, Male and Female, Married and Single, Infant and Adult, Civil and Military, on Land and at Sea, at Home and Abroad. With a Great Variety of Forms and Rules of Descent in Real and Personal Property on Intestacy. 150 S. Hogg. 1 sh.
- Robertson, A., Two Lectures on the Science and Study of Law and the Science and Study of Politics, Delivered at Dundee in January 1887. 78 S. Winter (Dundee). Simpkin. 1 sh.
- Scottish Law List, 1888. Stevens and Sons. 9 sh.
- Shirley's Criminal Law Cases. Stevens and Sons. 6 sh.
- Soulby, A. E. B., A Handbook on the Law Relating to the Fencing of Agricultural and Ecclesiastical Holdings. 50 S. Russell (Malton). Hamilton. 1 sh.
- Walker, W. G., and Elgood, E. J., A Compendium of the Law Relating to Executors and Administrators. 2nd ed. Stevens and Sons. 21 sh.

Wines, E. C., the state of prisons and of child-saving institutions in the civilized world. 720 S. Zu beziehen durch d. Druckerei v. J. Wilson & Son, Cambridge, Massachusetts. 5 doll. (u. 42 ct. Porto).

Aus dem Nachlasse von W. veröffentlicht. VIII. Kapitel: Geschichte. Vereinigte Staaten. Grossbritannien. Europa. Mexiko und Mittelamerika. Südamerika. Andere Staaten. Allgemeine Erörterungen.

- Beaussire, E., les Principes du droit. Alcan. 7 fr. 50 ct.
 Coste, R., et Boullay, Ch., précis de droit usuel, contenant des notions sur le droit public, le droit civil, l'économie politique, etc. Pedone-Lauriel. 4 fr. 50 ct.
 Desmaze, Ch., les Criminels et leurs grâces. Première série. Dentu. 3 fr. 50 ct.
 Dreyfus, F., manuel populaire du conseiller municipal. Texte et commentaire pratique de la loi du 5 avril 1884. Quantin. 1 fr. 25 ct.
 Duverger, A., l'Athéisme et le Code civil. Pichon. 2 fr. 50 ct.
 Féré, Ch., dégénérescence et criminalité. Essai physiologique. Avec 21 graphiques dans le texte. Alcan. 2 fr. 50 ct.
 Fiaux, L., la Police des mœurs en France et dans les principaux pays de l'Europe. Dentu. 12 fr.
 Garofalo, R., la Criminologie. Etude sur la nature du crime et la théorie de la pénalité. Ouvrage traduit de l'italien et entièrement refondu par l'auteur. Alcan. 7 fr. 50 ct.
 Leroy-Beaulieu, P., traité de la science des finances. 4e éd. 2 vol. Guillaumin. 25 fr.
 Michel, G., Vauban. Dîme royale. Guillaumin. 1 fr. 50 ct.
 Nicolas, C., et Pelletier, manuel de la propriété industrielle. Quantin. 3 fr. 50 ct.
 Raffalovich, S., Bentham. Principes de législation et d'économie politique. Guillaumin. 1 fr. 50 ct.
 Riant, A., les Irresponsables devant la justice. Baillière. 3 fr. 50 ct.
 Robinet de Clery, des Droits et obligations du Parquet, agent du gouvernement. Marpon et Flammarion. 1 fr.
 Roscher, G., traité d'économie politique rurale. Traduit sur la dernière édition par Charles Vogel. Guillaumin. 18 fr.
 Thibault, F., traité du contentieux de l'administration des douanes. Leroux. 7 fr. 50 ct.
 Voillaume, A., et Darentière, Ch., droits du mari sur la correspondance de sa femme. Dentu. 2 fr.

*Chiappelli e Zdekauer, un consulto d'Azzone dell' anno 1205. (Festgabe f. Bologna.) Pistoja, Bracali. 23 S.

Gelcich, A., collezione di decisioni dell' i. r. suprema corte di giustizia nonchè dei dicasteri ministeriali, tribunale dell' impero e tribunale amministrativo di Vienna riferibili al codice civile universale austriaco. Vol. I. (§§. 1—530.) Innsbruck, Wagner. 1110 S. 8 M.

Marres, de justitia secundum doctrinam theol. et principia iuris retentionis speciatim vero Neerlandici. II. Teil (Obligationen-R.). Roermond Romen. 507 S.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VII. Bd.

September 1888.

Nr. 12.

Monatlich ein Heft von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Cohn, G. Drei rechtswissenschaftliche Vorträge in gemeinverständlicher Darstellung. Heidelberg, Winter. 1888. 148 S. 2 M. 80 Pf.

Der Verf. bietet mit diesem Schriftchen drei Vorträge, welche er zu verschiedenen Zeiten gehalten, einem grösseren Publikum in einer, wie er füglich selbst voranstellt, gemeinverständlichen Form und erweist damit ebensowohl diesem Publikum als der Wissenschaft einen Dienst: auch der Wissenschaft, denn diese selbst muss bei der heutigen Gestaltung des politischen Lebens wünschen, dass viele ihrer Fragen allgemeines, über die Fachkreise hinausragendes Verständnis finden. Dies gilt freilich am wenigsten von dem ersten der drei Vorträge, da dieser, betitelt: „Deutsches R. im Munde des Volkes“, der Hauptsache nach rechtsgeschichtlichen Inhalts ist und dabei auch manches enthält, was nicht mehr im Munde des Volkes lebt oder nicht Rechtens ist. Erfreut aber dieser erste Vortrag wesentlich durch die Lebhaftigkeit und Anmut der Sprache den Leser, so ist es beim zweiten und dritten hervorragend das sachliche Interesse selbst, was der Darstellung des Verf. Sympathie gewinnen wird. C. behandelt und beantwortet in zwei Vorträgen die Frage: „Warum hat und braucht der Handel ein besonderes Recht?“ Diese Frage dürfte, da wir uns mit dem Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches als mit einer realiter vorhandenen Sache beschäftigen,

wohl manchem sich in dem Sinne aufdrängen, die jedenfalls notwendige Fortexistenz eines besonderen Handels-R. für unberechtigt zu halten. Das grösste Interesse erregt der dritte Vortrag: „Die Anfänge des Weltverkehrs-Rs.“ (S. 76—148). Nach streng historischer, abstrakte Deduktionen vermeidender Darstellung der Bestrebungen zur Gewinnung eines einheitlichen Weltverkehrs-R. überhaupt sind es insbesondere diejenigen praktischen Arbeiten, welche das Eisenbahnfracht-R., das Wechsel-R. und das Havarie-R. unifizieren wollen, denen der Verf. seine und unsere Aufmerksamkeit zuwendet. Auch dem Fachmanne wird dieser Vortrag wert sein, hauptsächlich der übersichtlichen Materialienzusammenstellung wegen, welcher — wie auch in bezug auf die beiden ersterwähnten Vorträge hervorgehoben sei — zahlreiche Litteraturnachweisungen in Anmerkungen dienen. Carl Gareis.

Ueber Proberelationen. Eine Mitteilung aus der Justizprüfungskommission. Berlin, Vahlen. 1888. 59 S. 1 M.

Die Schrift, von einem Mitgliede der in Preussen zur Abnahme der zweiten juristischen Prüfung eingesetzten Prüfungskommission zu Berlin verfasst, enthält nicht, wie aus der Ueberschrift gefolgert werden könnte, eine Studie und kritische Untersuchung über die Richtigkeit und Angemessenheit der Anordnung im §. 32 des Regulativs für die juristischen Prüfungen vom 1. Mai 1883, nach welcher die zweite juristische Prüfung in ihrem schriftlichen Theile neben einer rechtswissenschaftlichen Arbeit in einer Relation aus Prozessakten bestehen soll. Freilich gedenkt sie auch der Frage, ob es nach Lage des zur Zeit geltenden Prozess-R. eine gerechtfertigte Forderung ist, von dem Gelingen oder Misslingen einer Proberelation den Ausfall der Prüfung abhängig zu machen, und verhehlt sich der Verf. nicht, dass die Praxis keine Gelegenheit bietet, die Kunst des Referierens auszuüben, und deshalb auch den Richter wenig geneigt macht, den Referendar während der Uebungszeit in dieselbe einzuführen. Indess entscheidet Verf. sich dennoch für eine Bejahung der Frage, weil gerade die Relation ein vortrefflicher Prüfstein sei für die Fähigkeit des Kandidaten, einen Rechtsstreit in allen seinen Theilen richtig aufzufassen und in klarer Darstellung wiederzugeben.

Was aber will denn nun die Schrift? Sie will dem Kandidaten ein Hilfsmittel an die Hand geben, sich der Aufgabe in einer den zu stellenden Ansprüchen genügenden Weise zu entledigen. Verf. entnimmt seine Berechtigung zu der Arbeit und

die Entscheidung der Bedürfnisfrage einestheils aus seiner Stellung, andernteils aus den Erfahrungen, welche die Prüfungskommission bis in die neueste Zeit hinein gerade bei diesem Teile der Prüfung gemacht hat. Trotz der vielfachen Anleitungen zur Erlernung der Referierkunst, welche im Laufe der Zeit und auch gerade mit Rücksicht auf die Vorschriften der Z.Pr.O. aus berufenen Händen hervorgegangen und der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, leiden dennoch nach den Angaben des Verf. die Proberelationen vielfach an den grössten Fehlern und legen Zeugnis ab von der Unklarheit und Unsicherheit des Kandidaten. Um diesem Uebel abzuhelpen, wählt der Verf. den Weg nicht des Belehrens, sondern des Warnens. Davon ausgehend, dass man die Fehler am sichersten vermeiden lernt, wenn man sie vor Augen hat, führt er die hauptsächlichsten Mängel an, welche sich in den Proberelationen breit machen, wählt für jeden derselben eine Arbeit aus, legt den Gegenstand des bearbeiteten Rechtsstreits und die Art der Bearbeitung dar und zeigt sodann, nach welchen Richtungen hin dabei gefehlt worden ist. Dass sich dabei, insbesondere im ersten Teile der Schrift, manche positive Regel und mancher direkt belehrende Satz eingeschlichen hat, kann nicht wunder nehmen und ist übrigens auch nur denkbar zu acceptieren. In einem Anhange sind sodann noch verschiedene, schon früher erteilte, bald mehr bald weniger eingehende Anweisungen über die Anfertigung eines Referats und eines Votums mitgeteilt.

Dass gerade bei dieser Materie eine Erläuterung von so kompetenter Stelle in hohem Grade allen denjenigen erwünscht sein muss, welche sich die Kunst des Referierens aneignen sollen, sowie denen, deren Beruf es ist, jene in diese Kunst einzuführen, bedarf kaum der Erwähnung.

Meves.

II. Rechtsgeschichte.

Krüger, P. Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig, Duncker & Humblot. 1885. 395 S. 9 M.

Das vorliegende Werk befriedigt ein längst empfundenes Bedürfnis, indem es eine eingehende Darstellung der Quellen-

und Litteraturgeschichte des r. R. möglichst losgelöst aus der sonst üblichen Verbindung mit der Geschichte des röm. Staats-R. gibt. Zwar werden an einzelnen Stellen auch staatsrechtliche Fragen berührt (z. B. die Gesetzeskraft der Senatuskonsulte in republikanischer Zeit, oder die Wirksamkeit der kaiserlichen Institutionen zur Zeit des Prinzipats), wo es der unmittelbare Gegenstand der Darstellung unbedingt erfordert. Der Hauptnachdruck ist auf die Litteraturgeschichte gelegt, sowohl was die Gestaltung der praktischen und wissenschaftlichen Thätigkeit der römischen Juristen im ganzen und die verschiedenen Arten juristischer Schriften, als was die einzelnen Juristen und ihre Werke betrifft. Die Litteraturgeschichte der klassischen Jurisprudenz von Labeo bis auf Modestin nimmt ohne die Besprechung der einzelnen überlieferten Werke mehr als ein Viertel des ganzen Werks in Anspruch.

Der Verf. hat sich bemüht ein möglichst objektiv gehaltenes Bild von dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft zu geben. Nur selten tritt er uns mit eigenen Hypothesen oder mit polemischen Erörterungen entgegen. Auch Betrachtungen allgemeinerer Art, z. B. über die Bedeutung des honorarischen R., über Hadrians edictum perpetuum, über die justinianische Kodifikation, sind auf das denkbar geringste Mass reduziert worden.

Dagegen ist ganz besondere Sorgfalt auf die Quellenbelege und Litteraturnachweise verwendet. Für weitaus die meisten Sätze sind irgendwelche Belegstellen angeführt. Häufig ist das ganze bisher benützte Quellenmaterial zusammengestellt.

Eingeteilt ist der Stoff in drei Perioden, von denen die erste Königszeit und Republik, die zweite die Kaiserzeit bis Diocletian, die dritte die Zeit von Konstantin dem Grossen bis Justinian umfasst.

Begonnen wird in jeder Periode mit der Darstellung der Art und Weise der Rechtsproduktion. Daran schliesst sich in der ersten und zweiten Periode die Litteraturgeschichte, die Schilderung der Rechtswissenschaft und des Rechtsunterrichts, sowie der einzelnen Juristen und ihrer Werke, wornach eine Darstellung der einzelnen uns erhaltenen Rechtsquellen und Juristenschriften folgt. In der dritten Periode geht der Verf. von der Schilderung der Rechtsproduktion unmittelbar auf die einzelnen erhaltenen Gesetze, Gesetzessammlungen, Juristenschriften und Urkunden von Justinian über, um sich nach einer Uebersicht über die *leges Romanae barbarorum* im Occident, soweit dieselben Quellen hier

die Erkenntnis des vorjustinianischen R. bilden, und nach einer kurzen Schilderung des Rechtszustandes vor Justinian im Orient der justinianischen Kodifikation selbst zuzuwenden. Sodann wird noch die Ueberlieferung der justinianischen Gesetze im Orient und Occident, die Handschriften und die Ausgaben derselben besprochen, wobei jedoch die Litteratur des Occidents nur insoweit besprochen wird, als sie die Ueberlieferung der römischen Quellen vermittelt.

Besonders hervorzuheben ist noch, dass in jeder Periode eine Uebersicht über die Rechtsüberlieferung in der nichtjuristischen Litteratur gegeben wird. M. Rümelin (Bonn).

Pappenheim, M. Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau, Köbner. 1888. 167 S. 4 M.

Die Schrift erörtert die rechtsgeschichtliche Bedeutung des einzigen der Gegenwart erhaltenen Statuts einer norweg. Schutzgilde (und zwar einer Olafgilde). Das Statut (Skra) ist enthalten in dem auf der kgl. Univ.-Bibliothek zu Kopenhagen befindlichen Bartholinischen Kollektaneen (Bd. VIII, S. 273 ff.) in einer Abschrift von Avni Magnus'sons Hand herührend. Ort und Zeit der Entstehung des Statuts sind bis jetzt unbekannt. Verf. nennt dasselbe daher „das Bartholinsche Statut“. Irgend ein Anhaltspunkt, das Statut der Gilde eines bestimmten Ortes in Norwegen zuzuweisen, liegt nicht vor; die bisher ausgesprochenen Vermutungen in dieser Richtung sind unbelegte Hypothesen. Die Sprache (S. 6) und einzelne Bestimmungen in Vergleichung mit denjenigen anderer Rechtsquellen lassen die Entstehung des Statuts in vorliegender Form um die Mitte des XIII. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich erscheinen (etwa: Art. 8, 32, 46, S. 54, 62, 98, 102.) Verf. nennt die vorliegende Form eine Neuredaktion, in welcher er zwei Teile unterscheidet, einerseits Art. 1—34 (vielleicht 35 m. A.) und 46, andererseits Art. 35—45. — Das Buch bildet ein Seitenstück zu des Verf. früherem Werke: Die altdän. Schutzgilden (C. Bl. V, 277). — Im Anhang wird nebst beigefügter Uebersetzung das Statut ediert, ferner ein Gildestatut von Onarheim, welche Skra auf einer Handschrift aus dem Jahre 1394 beruht. Dieses Statut ist jedoch nicht die Skra einer Schutzgilde. v. Salis.

Schmidt, A. Echte Not. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. X und 204 S. 4 M.

Der Verf. geht von der Feststellung der Thatsache aus, dass wir in den Quellen einen doppelten Kreis von Einzelfällen echter Not zu unterscheiden haben; er wählt zur Charakterisierung derselben die Bezeichnungen echte Not im Sinne persönlicher Hinderungsgründe und echte Not im Sinne materieller Not, vgl. Ssp. Landr. II, 7, Schwsp. Landr. (Gengler) Kap. 22. An der Hand eines weitläufigen Quellenmaterials werden die einzelnen Fälle echter Not nach den genannten zwei Gesichtspunkten rubriziert und besprochen. Es wird sodann als ein ursprüngliches, durch Jahrhunderte bewahrtes Rechtsprinzip hingestellt die Thatsache der strengen Einhaltung eines beschränkten Kreises ausdrücklich aufgeführter Einzelfälle (S. 2, 100) und in besonderm Abschnitt die schon in der Glosse zum Ssp. und in der Glosse zum sächs. Weichbild. zum Ausdruck kommende Entwicklung dargestellt, welche bald in einer weitgehenden Interpretation der in Ssp. II, 7 namentlich aufgeführten Einzelfälle echter Not, bald in Beifügung eines neuen bereits begrifflich weitgehenden Sonderfalles (nämlich des Falles der Abwesenheit „buten landes“), bald in der Charakterisierung der namentlich aufgezählten Einzelfälle als blossen Exenplifikationen für echte Not bestanden hat. Als Motiv dieser Aenderung wird das Bedürfnis eines gesteigerten Verkehres bezeichnet, sodann auf die Rezeption des r. R. hingewiesen. Können sich die Erörterungen dieses Abschnittes, sowie diejenigen des folgenden über die Geltendmachung und den Beweis der echten Not nur auf die Fälle echter Not i. S. persönlicher Hinderungsgründe beziehen (vgl. Note 177. S. 61), so trifft dies auch hinsichtlich der Wirkungen und Anwendungsgebiete der echten Not zu, soweit dieselben in das öffentliche R. und in das Prozess-R. fallen, während auf dem Gebiete des Privat-R. sich die Fälle echter Not i. S. materieller Not vorfinden und hier bloss soweit ein Schutz gegen Ablauf präkludierender Fristen in Frage kommt, an Fälle echter Not i. S. persönlicher Hinderungsgründe zu denken ist (S. 196, 169). Beachten wir endlich, dass die Bezeichnung der echten Not mit „sunnis“ nie auf Fälle echter Not i. S. materieller Not gehen kann (vgl. Note 178), so will uns die Zusammenfassung beider Kreise unter den Gesichtspunkt eines einheitlichen Rechtsinstitutes nicht als zutreffend erscheinen.

Neben der grossen Fülle des aus deutschen Quellen zu gewinnenden Materials sind die Rechtsaufzeichnungen Dänemarks,

Schwedens, Norwegens, Islands, Frieslands, Englands (Schottlands) und Frankreichs in rechter Weise herangezogen. Muss auch in dieser Hinsicht dem Ermessen des einzelnen Schriftstellers ein weiter Spielraum gelassen werden, inwieweit er zur Vergleichung oder selbständigen Darstellung sich dieses Materials in einer Abhandlung zur Geschichte des deutschen R. bedienen will, so mag es immerhin auffallen, dass von den französischen Rechtsanzeichnungen nur diejenigen aus der Normandie, je kurz im Anschluss an die englischen, sind in Betracht gezogen worden.

v. Salis.

Adam, A. E. Johann Jakob Moser aus Württemberg, Landschaftskonsulent 1751—71. Stuttgart, Kohlhammer. 1887. 160 S. 3 M.

In drei Jahren die dritte Schrift über Moser (Wächter, Frensdorff, vgl. oben S. 151). Wohl nicht nur äussere Anlässe, wie die hundertjährige Geburtsfeier (30. Sept. 1885) rufen solche Schriften hervor: vielleicht sind sie „Zeichen der Zeit“ da das erste schwäbische Tagesblatt (1888 Nr. 170) gelegentlich sagen konnte: „Wo sind unter unseren Gebildeten und Beamten die J. J. Moser? Es ist Zeit, dass sie sich regen.“ Unsere Zeit, welcher überall das „Vermeiden von Konflikten“ in erster Linie steht, wendet sich staunend dem freimütigen und unentwegten Kämpfer des vorigen Jahrhunderts zu.

A.'s Schrift gibt einen auf sorgfältigster Quellenbenützung ruhenden Beitrag nicht nur zur Geschichte Mosers, sondern zur Geschichte Württembergs. Aus dem ständischen und dem Staatsarchiv erfolgen zahlreiche neue Mitteilungen, durch welche teilweise Wächters Folgerungen berichtigt werden. Abschn. I schildert die Lage in Württemberg, die Berufung Mosers zum Landschaftskonsulenten und die ersten Zwistigkeiten; Abschn. II die Periode der Gefangenschaft, das Verhalten der Landschaft, des Herzogs, des Kaisers, der III. u. IV. Abschnitt den Wiedereintritt M.'s in die Landschaft, die Streitigkeiten über den Erbvergleich und die Abdankung Mosers. Die zahlreichen Veröffentlichungen, welche A. aus den Archiven bietet, verbreiten neues Licht über diese denkwürdige und in mancher Hinsicht dunkle Periode der württembergischen Geschichte. Mit historischer Objektivität beurteilt A. seinen Helden, indem er hervorhebt, wie das Anrühren eigener Verdienste und das rücksichtslose Bestehen auf dem Rechten ihn zu einem unangenehmen Mitarbeiter machten: was er tadelte war richtig, aber weil er die Wahrheit sagte, machte er sich selbst

unmöglich (S. 151). Seine Rechtschaffenheit bezweifelte niemand, aber nach dem Ruhm der Weltklugheit hat er nie getrachtet.
Kirchenheim.

III. Bürgerliches Recht und Handelsrecht.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. IV: Familien-R. 1274 S. Bd. V: Erb-R. 711 S. Amtliche Ausgabe. Berlin u. Leipzig, Guttentag (Collin). 6 M. 50 Pf. u. 3 M. 60 Pf.

Das Familien-R. findet in den 1274 Seiten des IV. Bandes der Motive eine Bearbeitung, deren Umfang sich aus ihrer Gründlichkeit in der Behandlung aller einzelnen wichtigeren Gesetzgebungsfragen erklärt. Da in diesem Rechtszweige erst das absterbende byzantinische R. neue Grundlagen schuf, so tritt hier der Einfluss des r. R. gegen deutsche Schöpfungen durchweg zurück. Zwar wird Justinians Rechtssammlung nicht selten angeführt, am meisten auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts (vgl. S. 1138—1246), in der Regel wird aber das r. R. nur erwähnt, um verworfen zu werden (vgl. S. 508, 560, 613, 648, 679, 698, 729, 730, 732, 739, 762, 771, 772, 796, 966, 980, 1059, 1109, 1245), während es anderseits in einem Hauptpunkte, der Aehnlichkeit zwischen der dos und dem deutschen Frauengut richtiger beurteilt wird, als gewöhnlich geschieht (S. 144). Aber auch der geradezu unerschöpfliche deutsche Partikularrechtsstoff ist in knapper Form zitiert (vgl. S. 457, 467) und auch von der deutschen Rechtsgeschichte ist wenig die Rede, desto mehr freilich von dem deutschen Rechtsbewusstsein (S. 143, 560, 870), der heutigen Rechtsauffassung (S. 551), der deutschrechtlichen Anschauungen (S. 852) und dem „Zuge der neueren Rechtswicklung“, insbesondere auf reichsrechtlichem Gebiete (S. 184, 222). Statistische Erhebungen sind benützt (S. 146), Erfahrungen der Praxis verwertet (z. B. S. 121), die Beschlüsse des deutschen Juristentages sehr häufig beachtet (vgl. S. 117, 148, 161, 206, 306, 727, 866, 873, 890, 1017, 1020, 1032, 1043, 1205). Sogar die Aeusserungen des deutschen Frauenvereins und seines Organs „Neue Bahnen“ haben mehrfache Erwähnung gefunden (S. 143, 582 Anm. 1, 624 Anm. 1, 1067 Anm. 1); überhaupt wird das weibliche Geschlecht günstig beurteilt (vgl. namentlich S. 737

und die Ausführungen S. 813, welche im Widerspruche mit bekannten röm. Anschauungen von der Ungefährlichkeit der Stiefmütter ausgehen). Ueberhaupt bemüht sich dieser Teil des Werkes (z. B. S. 174), namentlich bei der rechtlichen Beurteilung der unehelichen Geburten, Streiflichter auf unsere Sittenzustände, insbesondere auch auf die Nachtseiten des menschlichen Lebens zu werfen (S. 855).

Der Einheits- und Einigungsgedanke ist gegenüber der bisherigen Rechtszersplitterung besonders scharf betont (S. 137, 139). Auf Seite 139 heisst es: „Der höheren Forderung der nationalen Rechtseinheit gegenüber kann die Anhänglichkeit an das Hergebrachte keine entscheidende Bedeutung für sich in Anspruch nehmen.“ Mit diesem Streben nach Vereinfachung hängt wohl auch zusammen, dass die juristische Litteratur in spärlicher, sogar recht ungleichmässiger Weise benützt ist. Konstruktionsfragen werden zurückgewiesen (S. 145), aber doch an wichtigen Punkten nicht umgangen (vgl. S. 320 ff, bes. S. 330). Andererseits bekundet jedoch das Werk mehrfach eine Abneigung gegen Neuerungen (S. 22, 23, 109, 115, 332, vgl. jedoch auch z. B. S. 194). So weicht das Vormundschafts-R. von dem preuss. Vorbilde nur ausnahmsweise (z. B. S. 1269) ab (vgl. S. 1008, 1009). Trotzdem ist in der Abschaffung gemeiner Rechtssätze mit Entschiedenheit vorgegangen. Verworfen sind namentlich: die Ehe zur linken Hand (S. 106), die Morgengabe (S. 168), die *communio bonorum prorogata* (S. 431), die Einkindschaft und die Abschiebung mit der Wirkung der Zuteilung (S. 420), die röm. Emanzipation (S. 825), die *emancipatio Saxonica* (S. 827), die *legitimatio minus plena* (S. 919), die Annahme an Enkelsstatt (S. 952) und die *quarta divi Pii* (S. 987).

Die Aufgabe, auch die zu dem Familien-R. gehörigen Formvorschriften aufzustellen, ist nur teilweise erledigt (S. 8 ff); im Ehe-R. lehnt sich das Gesetzbuch an bestehendes Reichs-R. an (S. 39), auf dem Vormundschaftsgebiete erwartet es eine Ergänzung durch die zukünftige Reichsgesetzgebung (S. 1008). Uebrigens ist für den Bereich der Förmlichkeiten gelegentlich die Analogie des Grundbuch-R. (S. 64) und diejenige des Handelsregisters (S. 553) nicht verschmäht worden. Was dagegen den Inhalt der Familienrechtssätze betrifft, so ist ihr sittlicher Kern besonders oft hervorgehoben (vgl. S. 3, 47, 49, 147, 229, 561, 595, 604, 684, 686, 752, 852, 868, 895), während an andern Stellen auch auf diesem Gebiete eine Unterscheidung zwischen R., Sittlichkeit und Sitte angestrebt wird (S. 323, 647, 701, 717).

844). Religiöse Erörterungen sind vermieden; einmal wird bei gebotener Gelegenheit die religiöse Duldsamkeit begünstigt (S. 1061, ähnlich Bd. V, S. 437); das *corpus juris canonici* ist fast gar nicht erwähnt (vgl. jedoch S. 844).

Durch Abwägen der verschiedenen Möglichkeiten wird überall die Entscheidung der angeregten Fragen gesucht. Nicht bloss auf S. 591 ist „dem kühl Verständigen und praktisch Nüchternen“ vor dem „idealen Zuge“ ein Vorrecht eingeräumt. Dieser Grundstimmung entspricht auch das wiederholt (S. 242, 246) ausgesprochene Streben „nach Durchsichtigkeit“. Ziemlich selten sind daher die Fälle, in welchen der Praxis und der Wissenschaft ungelöste Fragen überwiesen werden (vgl. S. 131, 191, 258, 286, 374, 416, 455, 604, 656, 775, 1006, 1261).

Das letzterwähnte lässt sich auch von dem V. Bande der Motive sagen (vgl. Bd. V, S. 60, 179, 217, 312, 330, 343, 348, 424, 494, 562, 634, 639, 661, 662, 679, 685, 688). Im übrigen unterscheidet sich dieser letzte Teil von dem vorletzten in erheblicher Weise dadurch, dass in ihm die grossen Ziele der Rechtsordnung hinter juristisch-technischen Einzelfragen zurücktreten. In ihm vereinen sich, wie bei dem grossen Juristen Labeo, die Neigung zu Neuerungen (vgl. namentlich S. 134 ff.) mit dem Hange zur Bethätigung ungewöhnlichen Scharfsinns (vgl. z. B. S. 21, ferner das über die „natürlichere“ Fiktion S. 531 gesagte — anders S. 693 — sodann die moderne *Hereditatis petitio utilis* auf S. 597, endlich die auf S. 656 ff. durchgeführte Fiktion des Konkurses und dgl.) Auf S. 510 hat sich dem Verf. der Motive selbst die Befürchtung „zu spitz zu werden“ aufgedrängt.

Dabei ist mit den Hauptsätzen des r. R. durchweg gebrochen; auch dessen Hauptziele sind abgelehnt, so z. B. S. 133 die Sorge „für den Schutz des Lebens und die Gesundheit der Unmündigen“, S. 366 der Schutz wider das „Jagen nach Erbschaften“, S. 437 die Bestrafung durch Sätze des bürgerlichen R. Somit beweist unser Band, welcher durchweg trotz seines unröm. Inhalts an die Gelehrsamkeit und die Denkkraft des Lesers hohe Anforderungen stellt, dass der unserer Jurisprudenz oft vorgewarfene Mangel an Volkstümlichkeit und Gemeinverständlichkeit keinesfalls davon abhängt, dass ihr Gegenstand bisher vorwiegend fremdländischen Ursprungs war.

Die fortlaufenden Anführungen aus den gebräuchlichsten Lehrbüchern, zu denen noch Mommsens bekannter Entwurf hinzutritt, teilt der V. Band der Motive mit dem zweiten.

Für das Prozess-R. sind seine Ausführungen zum Teile von

besonderer Bedeutung (vgl. S. 381, 537, 546 ff., 560, 567, 610, 668, 669); insbesondere für das Konkursrecht (S. 622 ff., 682 ff.).

Eine beachtenswerte gelegentliche Bemerkung (S. 221) ergibt, dass die reichsrechtliche Regelung des Notariatswesens zur Zeit nicht in Aussicht genommen zu sein scheint. Leonhard.

Köppen, A. Lehrbuch des heutigen röm. Erb-R. 2. Abt. Würzburg, Stüber. 1888. 131 S. 3 M. 60 Pf.

Die bei der Anzeige der 1. Abt. (vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, 1886, S. 132 ff.) ausgesprochene Erwartung, dass die als alsbald nachfolgend in Aussicht gestellte 2. Abt. die einzelnen Arten der Erbfolge behandeln werde, hat sich nur zum Teil erfüllt. Die vorliegende Abt. enthält von ihnen bloss die Intestaterbfolge (S. 383—418: Voraussetzungen, S. 383—85, *Successio ordinaria*, S. 385—415 — *Successio extraordinaria*, von welcher nach dem Verf. nur bei *Universalsuccessionen in bona vacantia* gesprochen werden kann, S. 415—418), während dem zweiten Abschnitt von den einzelnen Arten der Erbfolge noch als viertes Kapitel des ersten die Lehre vom Schutz des Erbrechts (S. 287 bis 383, *Hereditatis petitio* und *possessorische Universalklagen*) vorausgeht. Es fehlt also noch das testamentarische Erbrecht, das *Noterbrecht* und die *Vermächtnisse*. Danach erscheint zweifelhaft, ob das Programm, wonach der Umfang eines mässigen Bandes nicht überschritten werden soll, eingehalten werden wird.

Burekhard.

Affolter, A. Zur Lehre vom Rechtsgeschäfte. Solothurn, Jenni. 1888. 54 S.

Der Verf. schliesst sich denjenigen deutschen Gelehrten an, welche dem herrschenden Begriffe des Rechtsgeschäftes als Willenserklärung die innere Rerechtigung bestreiten. Er sucht an mehreren Beispielen nachzuweisen, dass dieser Begriff an verschiedene Rechtsvorgänge des täglichen Lebens, welche nach der herrschenden Dogmatik zweifellos „Rechtsgeschäfte“ seien, nicht passe. Aus diesem Gesichtspunkte behandelt er die Zahlung, die Schenkung, das Darlehen, den Realkontrakt *do ut des* oder *ut facias*, den Auftrag u. s. w. Hier brauche die Absicht nicht auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet, eine Willenserklärung nicht vorhanden zu sein; die „stillschweigende Erklärung“ der herrschenden Doktrin sei ein Unding, ein *Notbehelf*, um die Schablone der Willenserklärung auch für solche Fälle zu retten, wo thatsächlich eine Erklärung fehle. Es bestehe ein prinzipieller

Unterschied zwischen diesen Vorgängen völlig typischer Natur, mit denen die Rechtsordnung ohne weiteres eine bestimmte Rechtswirkung verbinde, und dem eigentlichen Vertrage, nämlich der Regelung der Verhältnisse durch Privatgesetzgebung. Der Verf. schliesst: Wenn man nicht lieber den Begriff des Rechtsgeschäftes als unbrauchbar überhaupt fallen lassen wolle, so solle man ihn dahin bestimmen: „Rechtsgeschäfte sind Handlungen, welche rechtliche Bedeutung haben“ — ein Rat, der schwerlich befolgt werden wird. Rechtliche Bedeutung hat auch das Verbrechen; es begründet die Anwendung des Strafgesetzes; die schuldhafte Beschädigung; sie verpflichtet zum Schadenersatz; nach dem Vorschlage des Verf. wären also auch diese Handlungen „Rechtsgeschäfte“.

v. Cuny.

Bartsch, H. Das österreich. allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung. Wien, Konegen. 1888. XVI u. 272 S. 2 fl. 50 kr.

Der Titel des vorliegenden Buches lässt auf eine systematische oder auch der Gesetzesanordnung folgende Darstellung des österreich. Grundbuchgesetzes schliessen und ist auf diese Weise geeignet, über den Inhalt des Buches zu täuschen. In Wahrheit ist dasselbe nichts anderes, als eine Sammlung von Formularen für Grundbuchsbescheide (nach österreich. Sprachgebrauche also eine Sammlung von „Schimmeln“), welche, was allerdings eine Neuerung ist, mit Noten versehen ist, die zur Begründung der einzelnen Bescheide insbesondere durch Hinweis auf Gesetzesstellen, sowie auf Entscheidungen, manchmal auch auf Litteratur dienen. Es ist natürlich, dass einem derartigen Werke nur sehr beschränkter Wert zukömmt — nämlich nur für Richter, insbesondere angehende Richter des Oberlandesgerichtssprengels Wien — keineswegs aber für Praktiker überhaupt, wie der Verf. meint. Advokaten und Notare ziehen aus den Bescheiden über unbestrittene Fälle keinerlei Belehrung, aus denen, welche zweifelhafte, zum Teile sogar sehr zweifelhafte Entscheidungen enthalten (es sind dies die Bescheide Nr. 101, 104, 105, 106, 108, 109, 156, 161, 224, 225), nur die Belehrung, dass das Landesgericht oder Oberlandesgericht Wien, manchmal, jedoch selten, der oberste Gerichtshof, in einzelnen Fällen in diesem oder jenem Sinne entschieden. — Die Beschränkung des Wertes des Buches auf den Oberlandesgerichtssprengel Wien ergibt sich daraus, dass der „Schimmel“ erfahrungsgemäss in jedem Oberlandesgerichtssprengel anders ist, ausserdem auch noch daraus, dass in Grundbuchs-

sachen durch die Ausschliessung weiterer Rechtsmittel gegen gleichförmige Entscheidungen der beiden unteren Instanzen sogar die Einheit der Rechtssprechung zum Teile aufgehoben ist.

W. Fuchs (Wien).

Schouler, J. A Treatise on the Law of Wills. Boston, Soule. 1887. 689 S. 5 doll. 50 ct.

Schouler ist dem juristischen Publikum bereits bekannt durch sein Werk on „Executors and Administrators“ und durch seine Bearbeitung der „Domestic Relations“ in Myer's Federal Decisions. Das Buch handelt von der Errichtung der Testamente etc., ist mit grosser Sachkenntnis und formvollendet geschrieben und gilt als das beste elementare Handbuch über letzte Willensverordnungen nach amerikan. R. Da ein gemeinsames Privat-R. der amerikan. Staaten nicht besteht, sondern jeder derselben unter seiner eigenen Gesetzgebung lebt, so musste auch Schouler auf die Staatengesetzgebungen gebührende Rücksicht nehmen und es werden daher nicht nur die Abweichungen, sondern auch die Uebereinstimmungen überall hervorgehoben. Da ferner das englische common Law die Grundlage des amerikan. R. bildet und die englische Gesetzgebung noch immer einen erheblichen Einfluss äussert auf die amerikan. Praxis, so kann auch der Darsteller des amerikan. R. nicht umhin, das engl. R. in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen. Infolgedessen ist das Buch Schoulers zu einem Handbuch des engl.-amerikan. R. der letzten Willensverordnungen geworden. Die Abhandlung zerfällt in IV Abt. von ziemlich ungleichem Umfang und Wert. Die erste handelt von den letzten Willensverordnungen überhaupt, ihrer Natur und ihrem Ursprung. Die zweite sehr umfangreiche Abteilung hat die Fähigkeit zum Gegenstande, eine letzte Willensverordnung zu errichten (S. 32—260). Die Fähigkeit und Unfähigkeit von Kindern, verheirateten Frauen, Geisteskranken, Blinden, Stummen, Tauben, Schwachsinnigen, Trunkenbolden und Personen, welche unter falschen Vorstellungen leiden, werden in eingehendster Weise erörtert. Das 9. Kapitel (S. 168—215) ist dem Bereiche der Geisteskrankheit gewidmet. Den Schluss der Abteilung bildet eine Erörterung des Einflusses von Zwang, Irrtum und Betrug auf die Errichtung von letzten Willensverordnungen. In diesem Abschnitt beruft sich Schouler wiederholt auf das treffliche Werk von Wharton on Mental Unsoundness, während die hier einschlagende Studie von Legraud du Saule: „testaments contestés pour cause de folie“, unberücksichtigt geblieben ist. Wenn es

sich um Fragen handelt, die ausschliesslich nach amerikan. R. zu beurteilen sind, ist eine solche Nichtberücksichtigung begreiflich, wo dagegen die zu beurteilenden Fragen allgemeinerer Natur sind, dürfte die auswärtige Litteratur ohne Schaden für das einheimische R. wenigstens zur Vergleichung herbeigezogen werden. Die folgenden Abt. III, IV und V handeln von den Förmlichkeiten, welche bei Errichtung letzter Willensverordnungen zu beobachten sind, ferner von deren Widerruf, der Abänderung und der Bestätigung testamentarischer Verfügungen, und endlich von den gegenseitigen und den gemeinschaftlichen Testamenten. Die letzte Abt. endlich behandelt sehr eingehend (S. 470—646) die Auslegung letzter Willensverordnungen, die allgemeinen Regeln, die Bedeutung einzelner Ausdrücke und Bezeichnungen, und den Beweis der wirklichen Intentionen des Testators. Dabei wird namentlich die Frage erörtert, ob und unter welchen Umständen der Zeugenbeweis zulässig sei für oder gegen den Inhalt einer letztwilligen Verfügung. Sir James Wigram (on Wills S. 12—19) stellt in dem genannten Werke für die Auslegung testamentarischer Verfügungen sieben scharf gefasste Regeln auf, welche sowohl in England als in Amerika einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsprechung ausgeübt haben, und diese Regeln werden auf S. 514 und 615 wörtlich mitgeteilt. Dem Werke ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Wortregister beigegeben. Wer den Inhalt nur aus demselben kennen lernen und das Buch nur zum Nachschlagen benutzen will, für den erscheint das Register nicht genügend, wer dagegen den Ausführungen des Verf. von Anfang bis zu Ende aufmerksam gefolgt ist, für den ist das Register vollkommen ausreichend. König.

IV. Handelsrecht.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Berlin, Vahlen. 1888. 315 S. 3 M.

Unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 will der Entwurf die Verhältnisse der Genossenschaft erschöpfend regeln. In der Anordnung schliesst er sich im wesentlichen dem vorerwähnten Gesetz an; er zerfällt in zehn Abschnitte und 155 Paragraphen, von denen die letzten (§§. 130—155) Schluss- und

Uebergangsbestimmungen bilden. Die wesentlichsten Neuerungen des Entwurfs sind folgende: Neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung wird die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung zugelassen; letzterenfalls beschränkt sich die Haftpflicht des einzelnen Genossen (so lautet der Kunstausdruck des Entwurfs statt des bisherigen „Genossenschaftler“) auf eine durch das Statut bestimmte Haftsumme, welche nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein darf. Die Art der Haftung muss in der Firma der Genossenschaft angegeben sein. Nach dem Vorbild des neuen Aktiengesetzes ist eine Mindestzahl der Genossen (7) vorgeschrieben, wie überhaupt dasselbe als Muster für eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche die Errichtung, innere Organisation, das Verhältnis der einzelnen Organe zu einander und zur Generalversammlung, die Sonderrechte des einzelnen Genossen (Anfechtungs-R. §. 47) oder einer Minderheit (§. 43) betreffen, gedient hat. Die Lücken des bestehenden Gesetzes sind im Anschluss an die Aktiennovelle in dieser Hinsicht ergänzt worden. Nach Errichtung der Genossenschaft entsteht die Mitgliedschaft durch die auf Grund der Beitrittserklärung erfolgte Eintragung in das Genossenschaftsregister; dem letzteren ist gegenüber dem bisherigen R. von dem Entwurf eine grössere Bedeutung eingeräumt worden. Jeder Genosse hat sich mit einem Geschäftsanteil bei dem Unternehmen zu beteiligen und muss auf denselben Einzahlungen, welche mindestens $\frac{1}{10}$ des Geschäftsanteils betragen, in den statutenmässig bestimmten Beträgen und Fristen machen. Eine periodische Revision der Einrichtungen und Geschäftsführung der Genossenschaft ist obligatorisch. Bilden die Genossenschaften — wie dies schon jetzt nach den bösen Erfahrungen aus den 70er Jahren thatsächlich der Fall ist — einen Revisionsverband, so bestellt dieser für die ihm angehörigen Genossenschaften einen Revisor, sofern der Verband diese Befugnis durch den Bundesrat erhalten hat, andernfalls wird der Revisor durch den Registerrichter ernannt. Das Ausscheiden der Genossen erfolgt durch Kündigung nur zum Schluss des Geschäftsjahres und mindestens drei Monat vor demselben. Die Kündigung, welche auch der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirken kann, ist von dem Gericht einzutragen; nach dem Ausscheiden erfolgt die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz. Eine ganz neue Regelung hat das Umlageverfahren gefunden. Mit der Niederlegung der Bilanz (K.O. §. 114) wird von dem Verwalter eine Vorschussberechnung zur Deckung des Fehlbetrags aufgestellt und von dem Gericht nach der Verhandlung mit den

Beteiligten für vollstreckbar erklärt, jeder Genosse hat das R., die Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Mit dem Vollzugsbeginn der Schlussverteilung wird die Berechnung von dem Verwalter ergänzt oder berichtigt (Nachschussberechnung). Ein Zwangsvergleich findet nicht statt. Ein Rückgriff der Gläubiger auf den einzelnen Genossen findet erst nach Ablauf von zwei Monaten statt, seitdem die für vollstreckbar erklärte Nachschussberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist. Strafbestimmungen gegen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sollen die Vorschriften des Entwurfs sichern; auch hierfür ist das Aktiengesetz das Vorbild gewesen.

Die Begründung zerfällt in eine allgemeine und besondere. Die allgemeine erörtert nach einer geschichtlichen Vorbemerkung in 7 Abschnitten: die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die Geltendmachung derselben, das Nachschussverfahren und den Einzelangriff, die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft, Organisation und Revision, Vermögen und Geschäftsbetrieb, bündliche Genossenschaften und Form der Revision. Die besondere Begründung ist zur Rechtfertigung der Vorschriften im einzelnen bestimmt. Die Anlage bringt die entsprechenden Gesetze in Bayern, Oesterreich, Schweiz, England, Belgien, Frankreich und Italien. Kayser.

Ullmann. Die Handelsgebräuche über Lade- und Löszeit, Ueberliegezeit und die Liegegelder bei dem Transport von Gütern auf Flüssen und Binnengewässern im preuss. Staat. Berlin, Heymann. 1888. VIII u. 88 S. 1 M. 50 Pf.

Aus dem amtlichen Material hat der Verfasser, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, eine nach den Provinzen und dann wieder nach den Handelskammerbezirken geordnete Zusammenstellung aller in Preussen bestehenden Waren über die obigen Gegenstände vorgenommen, welche einem dringenden Bedürfnisse gerecht wird, da die genaue Kenntnis der einschlägigen Gebräuche einen grossen Teil der zahlreichen Streitigkeiten über Berechnung der Liegezeiten und Liegegelder beseitigen wird, während eine einheitliche Regelung noch in weiter Ferne steht. Unschwer hätte übrigens diese Uebersicht über Preussen ausgedehnt werden können, wodurch ihre Bedeutung noch an Wert gewonnen hätte. Dass beispielsweise die so häufig in Frage kommenden Mannheimer Usancen fehlen, ist für alle am Rheinverkehr Beteiligten eine empfindliche Lücke. Heinsheimer.

Anson, W. Principles of the english law of contract and of Agency in its relation to contract. 5. Aufl. Oxford, Clarendon Press. 1888. 384 S. sh. 10. d. 6.

Das Werk, dessen 1. Auflage 1879 erschien, handelt in 6 Abteilungen von der Stellung des Vertrages im Rechtssystem, von dem Angebot und der Annahme, Wirksamkeit des Vertrages, Auslegung, Erfüllung und Ablösung desselben; endlich in besonderem Anhang von der „Agency“. Als Leser hat Anson vorzugsweise Anfänger im Auge, für welche Pollocks Buch zu hoch gehalten und Leake's zu sehr für das Bedürfnis des Advokaten geschrieben ist, und es füllt eine Lücke aus, welche jeder empfindet, welcher sich für das Studium des englischen R. interessiert. Die Verbesserungen der Neuauflage beziehen sich, namentlich auf den Abschnitt über misrepresentation, wobei neuere Entscheidungen des Appellhofes berücksichtigt werden mussten, ferner auf die Lehre von der Consideration, welche bei jedem contract not under seal vorhanden sein muss, und endlich auf die Frage wie lange ein Offerent an sein Angebot gebunden bleibe, welche an der Hand neuer Beispiele erörtert wird. Auch die übrigen Teile des Buches lassen überall die bessernde und ergänzende Hand des Verf. erkennen, und seine „Principles“ werden daher mit Recht als die beste Darlegung der allgemeinen Grundsätze des Vertrags-R. anerkannt.

König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, herausgegeben von H. Busch und F. Vierhaus. Berlin, Heymann. Bd. XI.

Zunächst handelt (S. 1—71) Fitting in sehr eingehender Weise von den Folgen von Mängeln des Verfahrens (§. 267 der Z.Pr.O.), welche, wie er ausführt, eine „prinzipielle Erörterung“ und „allseitige Beleuchtung“ bisher noch nicht gefunden haben. Er unterscheidet drei Arten von Mängeln (materielle Mängel, Voraussetzungs-mängel und Verfahrensmängel) und legt dar, dass sich §. 267 der Z.Pr.O. nur auf die Mängel der letzteren Art, die eigentlichen Verfahrensmängel bezieht. Sodann führt er aus, dass den wesentlichen Vorschriften, deren Einhaltung selbst dann geboten sei, wenn die

Parteien auf dieselben verzichteten oder über die Nichteinhaltung hinwegsehen wollten, zwei Klassen von unwesentlichen Vorschriften gegenüberstünden, die Ordnungsvorschriften, deren Nichtbefolgung überhaupt nicht gerügt werden könne, und die verzichtbaren Vorschriften, mit denen es §. 267 der Z.Pr.O. allein zu thun habe. Es wird untersucht, welche Vorschriften in diesem Sinne als verzichtbar anzusehen sind und dabei eingehend auf die bisherige Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts Bezug genommen, welcher Fitting den Vorwurf macht, dass nach derselben, soweit es sich um die Eröffnung des Laufs oder um Wahrung einer Notfrist handle, eine ganz formalistische Beurteilung eintrete, während im übrigen die allererheblichsten Mängel verzichtbar seien. Den Verstößen gegen die Vorschriften über die Zustellungen wird ein besonderer Abschnitt (S. 48—71) gewidmet. — Falkmann (Labiau) beschäftigt sich mit der Aufhebung der Vollstreckungsmassregeln, wenn die vor Zustellung eines Arrestbefehls erfolgte Vollziehung desselben wegen Unterbleibens der rechtzeitigen Zustellung des Befehls ohne Wirkung ist, insbesondere mit der Frage, in welcher Weise, durch welche Behörde u. s. w. diese Aufhebung herbeizuführen ist, wenn sie vom Schuldner gefordert wird. Als Ergebnis der Erörterung wird der Satz aufgestellt, dass die formelle Aufhebung der in Frage stehenden Vollstreckungsmassregeln nur auf Betreiben des Schuldners erfolge und zwar, sofern derselbe den Nachweis der unterbliebenen Zustellung führen könne, auf Antrag an die Vollstreckungsbehörde, andernfalls auf Klage hin. Der gleiche Gegenstand wird in Gruchots Beitr. Bd. 31, S. 37 ff. von Marcus erörtert.

Mit der Gleichheit der Gläubigerrechte beim Zwangsvergleich beschäftigt sich Hübner, der darlegt, dass die Beobachtung des §. 168 der K.O. in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten führe, und die wichtigsten einschlagenden Fragen, insbesondere die Fälle erörtert, in welchen dem Zwangsvergleich eine Bedingung oder Befristung beigelegt oder für Erfüllung der in demselben übernommenen Verpflichtungen Sicherheit geleistet wurde.

v. Schrutka-Rechtenstamm beschäftigt sich (S. 161 ff.) mit dem Erwerb des Eigentums im Falle einer Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen gegen einen Kaufmann. Dabei handelt es sich um das Verhältnis von §. 769 Abs. 1 der Z.Pr.O.

zu Art. 306 des H.G.B. und um die Frage, ob die zwangsweise Wegnahme einer von einem Kaufmann in seinem Handelsbetrieb veräusserten, aber dem Käufer nicht übergebenen beweglichen Sache durch den Gerichtsvollzieher als Tradition seitens des Verkäufers, bezw. ob der Gerichtsvollzieher als dessen Stellvertreter gilt. Diese Frage, welche ebenso ausserhalb des handelsrechtlichen Gebietes praktisch werden kann, wenn nach dem Landes-R. dieselben Grundsätze gelten wie nach Art. 306 H.G.B., ist nach Schrutka-Rechtenstamm unbedenklich zu bejahen, wenn der Verkäufer Eigentümer der weggenommenen Sache ist. Dagegen hält derselbe die entgegengesetzte Entscheidung in denjenigen Fällen für richtig, in welcher die Sache einem Dritten gehört, und bekämpft die Ansicht von Seuffert, welcher bei §. 769 (S. 842 Z. 2) die Frage auch unter dieser Voraussetzung bejaht.

Völckers (S. 169—181) hat die Geltendmachung des Einwands der Tilgung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss im Kostenfestsetzungsverfahren zum Gegenstand. Nach der herrschenden Meinung, für welche sich insbesondere das Reichsgericht (III) in einem Urteil vom 24. April 1885 (Entscheid. Bd. XIII, S. 360 ff.) entschieden hat, kann der Einwand, dass der Kostenerstattungsanspruch (z. B. durch Kompensation) getilgt sei, nicht durch Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, sondern nur auf dem in den §§. 686, 702 Z. 3, 703 der Z.Pr.O. vorgesehenen Wege der selbständigen Klage geltend gemacht werden. Diese Auffassung wird von Völckers bekämpft, der insbesondere hervorhebt, dass auf dem vom Reichsgericht vorgezeichneten Wege der Schuldner jedenfalls nicht Ersatz der Kosten des Festsetzungsverfahrens erhalten könne. Die von Völckers behandelte Frage ist inzwischen in der juristischen Wochenschrift (1886, S. 178) auch von Hertzog ausführlich erörtert worden, welcher der Entscheidung des Reichsgerichts im Ergebnis beistimmt. (Vgl. auch die Abhandlung von Schmidt, Franke und Struckmann in der Zeitschr. für Zivilpr. Bd. VI, S. 47 ff., 84 ff. und 408 ff.)

Oswalt erörtert (auf S. 182 ff.) die Zulässigkeit der Ueberweisung einer im Arrestverfahren gepfändeten Forderung. Während nach den Motiven zur Z.Pr.O., denen die Kommentatoren beigetreten sind, bei Pfändungen auf Grund eines Arrestbefehls jede Art von Ueberweisung der gepfändeten Forderung unstatthaft ist, will Oswalt die §§. 736 und 745 der Z.Pr.O. (gemäss §. 808) „entsprechend“ anwenden, derart, dass die Ueberweisung hier modifiziert werde und an die

Stelle der Befriedigung die Sicherung trete. Die Ueberweisung soll hiernach in der Art erfolgen, dass der Schuldbetrag zu hinterlegen ist, bezw. die Gegenstände in der Verwahrung des Gerichtsvollziehers verbleiben.

Bolgiano beschäftigt sich in einer grösseren Abhandlung (S. 241—285) mit der Lehre von der Gewissensvertretung (vgl. übrigens oben S. 339). Er nimmt an, dieses Institut sei in der Z.Pr.O., wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach, ebenso anerkannt wie im gemeinen Prozess und es seien deshalb die hier bestehenden Kontroversen nicht, wie der Verf. der Materie zur Z.Pr.O. angenommen habe, aus der Welt geschafft. Diese Kontroversen bilden den eigentlichen Gegenstand der Abhandlung, in welcher besonders die Natur der „Gewissensvertretung“ erörtert und dargelegt wird, was zu geschehen habe, wenn der als Gewissensvertretung bezeichnete Gegenbeweis nicht oder doch nicht vollständig gelungen sei. Bezüglich des §. 437 Z.Pr.O. hält Bolgiano an der von ihm schon früher ausgesprochenen, aber nicht sehr günstig aufgenommenen Meinung fest, dass der Richter bei unvollständigem Beweis ungeachtet der Fassung des Gesetzes („kann“) auf einen richterlichen Eid erkennen müsse, und nur die Wahl habe, welcher Partei er den Eid auferlegen wolle.

v. Schrutka-Rechtenstamm legt (S. 286 ff.) dar, welche Bestimmungen in Oesterreich bezüglich der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten bestehen und leitet daraus, dass das österreichische R. den Deutschen in dieser Beziehung nicht schlechter stelle, als den Oesterreicher, den Satz ab, dass der letztere in Deutschland zur Sicherheitsleistung nach §. 102 Z.Pr.O. nicht verpflichtet sei.

Von Marcus wird sodann (S. 291 ff.) die Frage erörtert, ob das in §. 109 Abs. 2 Z.Pr.O. geforderte Zeugnis der obrigkeitlichen Behörde bei Bewilligung des Armen-R. für den Richter bindend sei. Diese Frage wird verneint und zwar auch für den Fall, dass in dem Zeugnis das Vorhandensein der Armut in Abrede gestellt wird.

Eine weitere Abhandlung von Korn (S. 294—308) beschäftigt sich mit der Zulässigkeit der Pfändung einer Forderung des Schuldners an den Vollstreckungsgläubiger, welche bekanntlich sehr bestritten ist. Korn tritt sehr entschieden für die Zulässigkeit ein und bringt in dieser Beziehung gute Gründe vor. Auch erörtert er das Verhältnis zwischen der Pfändung und Ueberweisung der eigenen Schuld zur Ausübung des gesetzlichen Kompensations-R. In Gruchots Beiträgen Bd. 31,

S. 610 ff. ist inzwischen die Frage auch von Hergenbahn erörtert worden.

Kohler behandelt (S. 309—313) im Anschluss an seine Arbeit über die prozessrechtlichen Verträge in Gruchots Beiträgen Bd. 31 S. 319 und an einige in der Zeitschrift für Zivilprozess mitgeteilte Rechtsfälle die Verträge, in welcher der Gläubiger verspricht, keinen Konkurs zu beantragen, und deren Gültigkeit. Er führt aus, ein prozessualer Vertrag dieser Art sei nichtig, nicht aber ein zivilistischer Vertrag, welcher „die Reaktionskraft der Forderung“ zeitweise lähme, so dass der Gläubiger überhaupt nicht gegen den Schuldner vorgehen dürfe. Das Konkursgericht soll hiernach prüfen, ob der Eröffnungsantrag von einem „aktionsfähigen“ Konkursgläubiger gestellt ist, und den Antrag zurückweisen, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, dagegen eine Vereinbarung nicht berücksichtigen, welche dem Gläubiger mit Ausnahme des Konkursöffnungsantrags alle übrigen Zwangsmassregeln belässt.

Ausser den genannten Abhandlungen, welche sich mit der Auslegung des bestehenden R. beschäftigen, ist noch eine ausführliche Abhandlung von Culemann über die Reform des amtsgerichtlichen Zivilprozesses zu erwähnen, in welcher (S. 353—396) unter eingehender Berücksichtigung der bisherigen Litteratur eine Reihe von Vorschlägen gemacht werden, welche auf Vereinfachung des Verfahrens und Kostenersparnis abzielen. Der wichtigste Vorschlag ist derjenige, nach welchem im amtsgerichtlichen Verfahren der Selbstbetrieb des Prozesses durch die Partei beschränkt werden und das Gericht solange für die Fortsetzung des Prozesses sorgen soll, als nicht die Partei erklärt, selbst eingreifen zu wollen.

Petersen.

- Meili, F.** Grundriss zu akademischen Vorlesungen über das Zivilprozessrecht des Kantons Zürich und des Bundes. Zürich, Orell Füssli & Co. 1888. 63 S. 2 Fr.
- v. Schrutka-Rechtenstamm, E.** Grundriss zu Vorlesungen über österr. Zivilprozess. Berlin, Heymann. 1888. 44 S. 1 M. 80 Pf.

M. hält sich streng in den Grenzen eines Grundrisses, indem er ausführliche Besprechung einzelner Fragen vollständig vermeidet und sich beschränkt auf die Angabe der Ueberschriften zu den Hauptabschnitten, zu den Paragraphen, ihren Abteilungen und Unterabteilungen. Daneben stehen bei den einzelnen Para-

graphen Verweisungen auf einschlägige Gesetzesstellen, Staatsverträge, Entscheidungen und die (vorzüglich schweizer.) Litteratur, teilweise auch Definitionen, rechtspolitische und sonstige kurze Bemerkungen. Das System ist folgendes: Einleitung (§. 1 Litteraturverzeichnis. §. 2 Geschichtliche Bemerkungen.) 1. Teil: Allgemeine Vorechriften und Grundsätze (I. Gegenstand d. Z.P.; II. Gerichte, einzeln aufgezählt; III. Parteien; IV. Gerichtsstände; V. Allgemeine Prinzipien). 2. Teil: Das ordentliche Verfahren. 3. Teil: Besondere Prozessarten; Anhang über nichtstreitige Gerichtsbarkeit. 4. Teil: Summarisches Verfahren. 5. Teil: Exekution. 6. Teil: Konkursverfahren. 7. Teil: Organisation der Bundesrechtspflege und das gerichtliche Verfahren vor dem Bundesgericht.

Sch. beschränkt sich auf die Angabe der Haupt- und Paragraphenüberschriften ohne Beifügung von Litteraturangaben oder sonstigen Bemerkungen; in einzelnen Fällen sind die im Rahmen des Paragraphen zu besprechenden Punkte angezeigt. Der Stoff ist, abgesehen von der Einleitung (Begriff, Quellen, Litteratur) in drei Bücher verteilt: 1. B.: Die Personen des Zivilprozesses (Gericht, Parteien und dritte Teilnehmer); 2. B.: Gegenstand (Hauptsache und Kosten); 3. B.: Die Handlungen; I. Abt.: Allgemeines (1. Prinzipien; 2. Art, Zeit, Form und Inhalt der Parteihandlungen; 3. Form und Inhalt der gerichtlichen Handlungen). II. Abt.: Die Handlungen des Erkenntnisverfahrens (1. Prozesseröffnung; 2. Prozessinstruktion, umfassend Parteiverhandlung und Beweisverfahren; 3. die Prozesserledigung, umfassend die Lehren vom Endurteil, von den Rechtsmitteln, von der Rechtskraft und die Erledigung auf anderem Wege als durch Endurteil). III. Abt.: Die Handlungen des Zwangsverfahrens.

Kleinfeller.

Weissler. Das preuss. Notariat im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung. Unter Benutzung der gesetzgeberischen Vorarbeiten zu den beiden Gesetzen vom 11./VII. 1845 dargestellt. Berlin, Vahlen. 1888. X und 588 S. 10 M.

Gegenüber den bisher vorhandenen Darstellungen des preuss. Notariats ist der vom Verf. erstrebte Zweck des vorliegenden Buches, dem Praktiker den gesamten in Gesetzen und Verfügungen über das Notariat enthaltenen Stoff im Wortlaute darzubieten, sodann das, was Wissenschaft und Praxis für diesen Stoff geleistet haben, möglichst vollständig vorzuführen, endlich die

bisher wenig oder gar nicht betretenen Teile des Gebiets zu erforschen. Verf. wird dieser Aufgabe nicht in der Form eines Kommentars einer nicht vorhandenen Notariatsordnung, sondern durch eine systematische Darstellung des preuss. Notariatsrechts, der er die Verordnungen und Reskripte im Texte an den einschlagenden Stellen im Wortlaute einfügt, gerecht. Am Schlusse stellt er die gesetzlichen Vorschriften über das Notariat im gesetzlichen Wortlaute, nicht in der so beliebten, aber entschieden zu verwerfenden „heute gültigen“ Form zusammen. Der systematische Teil insbesondere stellt das Notar-R. in 5 Teilen mit 36 Kapiteln (S. 1—365) dar: I. Allgemeiner Teil (rechtsgeschichtliche Einleitung, allgemeine Bestimmungen über Natur des Notariats, Geschäftskreis, §§. 5 und 6 Gesetz 11./VII. 1845). II. Die notarielle Urkunde (Auslegung von Formvorschriften, diese Vorschriften selbst, Beweiskraft der notariellen Urkunden, einzelne besondere Fälle). III. Die dienstlichen Verhältnisse des Notars (Ernennung, Rechte, Pflichten, Pensions- und Hilfsverein, Dienstaufsicht, Beendigung des Amtes). IV. Das notarielle Stempelrecht (Verantwortlichkeit des Notars, Stempelrevision und Strafverfahren, Stempelverwendung, Stempelpflichtigkeit der notariellen Urkunden). V. Gebührenordnung (Wertsberechnung, Ansetzung und Einforderung der Gebühren, Tarifgebührentabelle befindet sich am Schlusse des Buches). Sehr verdienstlich und die selbständige Auslegung der Gesetze vom 11./VII. 1845 fördernd ist der nun folgende Abdruck der dem Verf. vom Geheimen Staatsarchiv zur Verfügung gestellten gesetzgeberischen Vorarbeiten zu diesen Gesetzen: der aus den Beratungen des Staatsministeriums hervorgegangene Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes wegen Erweiterung der Kompetenz der Notare und Abänderung des Verfahrens u. s. w., Motive dazu, Relation betreffend die bei der schriftlichen Abstimmung über den Entwurf vom Staatsministerium vorgebrachten Erinnerungen, Gutachten des Staatsrats (Justizabteilung) über den Entwurf, Beratung im Plenum des Staatsrats, Bericht desselben an den König. Ein alphabetisch geordnetes Sachregister macht den Schluss des ganzen Werkes. Roedenbeck.

Kornfeld, I. Ueber das mündliche Summarverfahren. Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu dem diesbezüglichen in der X. Session des österr. Abgeordnetenhauses von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe. Wien, Manz. 1888. 75 S. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.

Da die geplante Reform des gesamten österr. Zivilprozesses bisher nicht zustande gebracht werden konnte, versucht es der österr. Justizminister mit einer teilweisen Reform, indem er dem Parlamente einen Gesetzentwurf über ein mündliches Verfahren für Summarsachen (Angelegenheiten von 50—500 fl.) vorlegte. Der Verf. unterzieht nun diesen Gesetzentwurf in I—VIII einer eingehenden Kritik und macht unter ausführlicher Begründung zahlreiche Abänderungsvorschläge. Im letzten Abschnitt „Formulierungen“ werden dann diese Abänderungsvorschläge zusammengefasst, indem der neue Gesetzentwurf so zum Abdrucke gebracht wird, wie er nach Ansicht des Verfassers zu lauten hätte.

W. Fuchs (Wien).

VI. Strafrechtswissenschaft.

Lombroso, C. Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von M. O. Fraenkel. Mit Vorwort von v. Kirchenheim. Hamburg, Richter. 1887. XIII und 562 S. 15 M.

Wiederholt sind in dieser Zeitschrift Schriften von Anhängern der italienischen positiven Schule des Strafrechts, die namentlich durch Ferri ihre Ausbildung gefunden hat, besprochen. In diesen Zeilen soll die Aufmerksamkeit auf die kriminalanthropologischen Untersuchungen des geistigen Urhebers dieser Richtung, des Irrenarztes C. Lombroso, gelenkt werden, der in seinem „L'uomo delinquente“ den Anstoss zu jener, auch in Italien nicht ohne Widerspruch gebliebenen Bewegung gegeben hat, innerhalb welcher die Ergebnisse der evolutionistischen Theorie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften auch für das Strafrecht Verwertung finden sollen. Dieses grundlegende Werk liegt in guter deutscher Bearbeitung von Fraenkel vor und ist damit weiteren Kreisen die Möglichkeit geboten, sich mit jenen Anschauungen vertraut zu machen, die wohl als der extremste Ausdruck des evolutionistischen Standpunkts im Gebiete der Rechtslehre anzusehen sind. Der sich hier vollziehende radikale Bruch auch mit Anschauungen, die durchaus nicht als Ergebnisse aprioristischer Konstruktion gelten und einen grellen Widerspruch mit der Empirie bedeuten, machte es selbst dem ersten

Anhänger der neuen Richtung, dem Juristen Ferri in seinen ersten Schriften unmöglich, für das Straf-R. die von Lombroso angedeuteten Folgerungen in vollem Umfang zu ziehen. Werden diese Folgerungen gezogen, dann ist eine Wissenschaft des Straf-R. nicht mehr möglich. Dagegen darf nicht übersehen werden, dass die neue Richtung durch die Förderung der Kenntnis der Natur des Verbrechers schätzenswerte Resultate für die Kriminalpolitik erzielt hat, welche die Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung unmöglich ignorieren können. Jedenfalls wurde eine Erweiterung des Erkenntnisstoffes innerhalb des Straf-R. angebahnt. Die Verdienste der Schule sind in dem kurz orientierenden Vorwort v. Kirchenheims in lichtvoller Weise nach einigen Richtungen nachgewiesen. E. Ullmann.

Borchert, Th. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter, insbesondere die Teilnahme am Verbrechen und die mittelbare Thäterschaft nach deutschpreussischem R. Berlin, Müller. 1888. 135 S. 3 M.

Eine vom Standpunkte des Praktikers aus unternommene, die einschlägliche Litteratur, insbesondere die Lehrbücher und die Judikatur ausgiebig berücksichtigende, übersichtliche Darstellung der im deutschen und im preuss. Rechtsgebiete geltenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter normierender Rechtssätze.

Nachdem im §. 1 der Begriff und das Wesen dieser Verantwortlichkeit — unter Ausscheidung der nicht hierher gehörigen Fälle — z. B. des Falles der Haftbarkeit für die Strafe des Thäters, der Fälle aus §§. 120, 121, 347, Abs. 1, 285, 355 R.St.G.B., der Fälle aus §§. 203, 219, 354, 355 a. a. O. — dargelegt sind, wird in §. 2 Einteilung und allgemeine Charakteristik der in Betracht kommenden Fälle gegeben.

Der Verf. unterscheidet drei Kategorien, in deren erste er die Fälle der Teilnahme, in deren zweite er die Fälle mittelbarer Thäterschaft, in deren letzte er diejenigen Fälle hinstellt, welche keiner der anderen beiden Kategorien angehörend, spezieller Gesetzesvorschrift ihr Dasein verdanken.

Allen Fällen gemeinschaftlich sind nach dem Verf. folgende drei Eigentümlichkeiten:

1. Dass jemand, der für dieselbe Handlung eines Dritten mehrfach strafrechtlich verantwortlich sei, doch nur einmal mit Strafe belegt werden dürfe.

2. Dass von der Stellung des Strafantrages wegen der Handlung eines Dritten — sei er auch nur gegen den Dritten oder nur gegen eine der verantwortlichen Personen gestellt — alle für diese Handlung Verantwortlichen betroffen würden.

3. Dass der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach der objektiven Seite hin stets durch die Handlung des Dritten und deren Erfolg begrenzt werde.

In dem die §§. 3—12 umfassenden 2. Hauptabschnitte wird die Teilnahme am Verbrechen behandelt und zwar in den §§. 3—5. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze: a) die Freiwilligkeit der Teilnahme gegenüber der sogen. „notwendigen (Doppel- ehe, Zweikampf u. s. w.) Teilnahme“ (§. 3); b) die allgemeinen Voraussetzungen der Teilnahme (§. 4); c) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teilnehmers, insbesondere die Zurechnung persönlicher Eigenschaften und Verhältnisse (§. 5), in den §§. 6—12 die besonderen Arten der Teilnahme: 1. Mitthäterschaft (§§. 6, 7), 2. Anstiftung und Beihilfe (§§. 8—12).

Im 3. und letzten Hauptabschnitte wird die mittelbare Thäterschaft dargelegt (§§. 13—15). Mittelbare Thäterschaft liegt nach dem Verf. da vor, wo für einen objektiv strafbaren Thatbestand nicht der sogenannte physische Thäter haftet, sondern derjenige, als dessen Werkzeug der physische Thäter gehandelt hat. Bün-ger.

Baumgarten, J. Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Stuttgart, Enke. 1888. VI u. 471 S. 10 M.

Die vorliegende Monographie verdankt ihre Entstehung der Mitte 1882 seitens der Ungarischen Akademie der Wissenschaften erfolgten Aussetzung eines Preises für „Die Entwicklung der Lehre vom Versuche und von der Teilnahme, mit Berücksichtigung der hervorragenden europ. Gesetzgebungen und der einschlägigen Litteratur“. Verf. erachtete jedoch die nur bis Ende 1883 erstreckte Frist zur erschöpfenden Behandlung des ganzen Themas für unzureichend und machte sich deshalb seinerseits lediglich an die Ausarbeitung der Versuchslehre. Die bezeichnete Akademie erteilte der zunächst 1885 zu Budapest (in ungarischer Sprache) erschienenen Schrift eine Auszeichnung, die den Verf. zur Veröffentlichung derselben in deutscher Sprache wesentlich mit veranlasste. Von der Originalausgabe unterscheidet die deutsche Bearbeitung sich nur darin, dass der ungar. rechts-historische Teil weggelassen ist und im dogmatischen Teile statt der Judikatur des ungar. obersten Gerichtshofes ausschliesslich diejenige des Reichsgerichts Berücksichtigung erfahren hat.

Den überwiegenden Raum der Schrift (nämlich 344 Seiten) nimmt der rechtshistorische Teil ein, in welchem der Verf. die Entwicklung der Versuchslehre in stetem Zusammenhange mit den allgemeinen strafrechtlichen Wandlungen und Fortschritten darstellt; er nimmt hierbei namentlich gegen diejenigen Gelehrten Stellung, die „vom abstrakten Standpunkte über den Wert einzelner Auffassungen aburteilen und ihren willkürlichen Systemen den Nimbus röm. oder germ. Alterthümlichkeit andichteten“. Diese historische Entwicklung, die unter Zerlegung des Stoffes in vier Perioden (Römisches Recht; Mittelalter; Carolina und Doktrin bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts; von da ab bis zur Gegenwart) durchgeführt wird, bildet zweifellos nicht nur den wertvollsten Teil der Monographie, sondern erscheint auch an sich als eine Arbeit von solcher Bedeutung, dass das juristische Publikum dem Verf. für die erfolgte Veröffentlichung in deutscher Sprache lebhaften Dank zollen muss (selbst wenn sich — wie dem Referenten an einzelnen Stellen — der Gedanke aufdrängen sollte, dass Verf. die ungar. Sprache wohl besser als die deutsche beherrschen möge). Was speziell den berühmten Art. 178 der C.C.C. betrifft, so mag hervorgehoben werden, dass Verf. die Beziehung jener gesetzlichen Bestimmung auf die den italienischen Praktikern fremd gebliebene Unterscheidung zwischen „tauglichem“ und „untauglichem“ Versuch energisch in Abrede stellt.

Am ausgedehntesten verbreitet Verf. sich über die 4. Periode; für diese legt er die stufenweise Entwicklung der Versuchstheorie und ihres gegenwärtigen Standpunktes, sowie deren Verwertung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung bei den Franzosen, Italienern und Deutschen dar, um so für den ausschliesslich der Besprechung des R.St.G.B. gewidmeten dogmatischen Teil die nötige Klarheit über die vom Gesetzgeber benutzten Quellen und die Verwertung der Früchte des jahrhundertelangen wissenschaftlichen Entwicklungsganges zu gewinnen. Der Skizzierung sowie der scharfen kritischen Beleuchtung aller Versuchstheorien der neueren deutschen Doktrin sei hier besonders Erwähnung gethan.

Bei der Ausarbeitung des dogmatischen Teiles (S. 347—471) bekämpfte Verf. vorzüglich „die Losreissung des allgemeinen Teiles von dem besonderen,“ davon ausgehend, dass die Vorschriften jenes lediglich Interpretationsregeln für die Bestimmungen des besonderen Teiles enthielten, deren Tragweite nur an dem Thatbestand der einzelnen Verbrechen demonstriert werden

könne. Nach Erörterung der subjektiven und objektiven Bestimmungen des strafbaren Versuches bestimmt Verf. dessen Begriff dahin, dass „diejenigen dolosen Handlungen, in denen der auf die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Gutes gerichtete Vorsatz sich in einem dasselbe gefährdenden Angriff verkörpere“ als Versuche zu verstehen seien. Der zweite Abschnitt dieses Teiles endlich handelt von den Stufen des Versuches und der relativen Strafbarkeit bzw. von der Straflosigkeit des Versuches.

Ein Sachregister und eine Spezialisirung des Inhaltsverzeichnisses fehlt. Olshausen.

VII. Kirchenrecht.

Zorn, Ph. Lehrbuch des Kirchen-R. (Handbibliothek des öffentlichen R., hrsgb. von A. v. Kirchenheim, III. Band.) Stuttgart, Enke. 1888. XVII und 534 S. 9 M.

Der vorliegende dritte Band der Kirchenheimschen Sammlung von kurzen Lehrbüchern der öffentlichrechtlichen Disziplinen unterscheidet sich von den vorausgegangenen Bänden, welche das Staats-R. und das Verwaltungs-R. zur Darstellung brachten, wesentlich durch die sehr ausführliche Berücksichtigung des geschichtlichen Elements. Fast die Hälfte des Zornschen Lehrbuchs (S. 9—225) ist der Geschichte des Kirchen-R. gewidmet! Freilich hat der Verf. in diesem rechtshistorischen Teil, neben der allgemeinen Geschichte des Kirchen-R., auch manche bisher gewöhnlich mit der dogmatischen Darstellung verbundene Erörterungen über die geschichtliche Entwicklung einzelner Institute aufgenommen, während die Geschichte anderer wichtiger Institute (wie des Kardinalats, der Domkapitel, des Patronat-R.) in seinem Werke nur ganz kurz berührt ist. Der Standpunkt der geschichtlichen Darstellung ist ein universalhistorischer, insbesondere hat der Verf. auch die Zusammenhänge der Kirchenrechtsgeschichte mit der allgemeinen Weltgeschichte, vielfach im Anschluss an Ranke, hervorgehoben; dagegen die Behandlung des geltenden R. beschränkt sich auf Deutschland und zeigt ein durchgehendes Streben nach strenger juristischer Fassung.

Die für das Werk massgebenden prinzipiellen Auffassungen Z.'s sind hauptsächlich in der Einleitung (S. 1—8) und am

Schluss des historischen Teils (§. 14 „Staat und Kirche im 19. Jahrhundert: Prinzipielles“) dargelegt. Einen einheitlichen juristischen Begriff der Kirche gibt es nach Z.'s Ansicht seit der Reformation nicht mehr (S. 3 ff.), weshalb die Wissenschaft des Kirchen-R. den weiteren Begriff des Religionsvereins zu Grunde zu legen hat (S. 5—6). Die grossen historischen Kirchen sind gegenwärtig in den deutschen Einzelstaaten Landeskirchen, d. h. privilegierte Korporationen (S. 219 ff.); dagegen bestreitet ihnen der Verf., in wesentlicher Uebereinstimmung mit Rosin, — der aber doch nur die Tendenz der neuesten Rechtsbildung charakterisieren wollte — die Eigenschaft öffentlicher Korporationen, indem er diesen vieldentigen Begriff auf solche Korporationen beschränkt, bei denen ein staatlicher Zwang der Zugehörigkeit staatfindet (S. 221). Prinzip für das Verhältnis von Staat und Kirche ist die Unterordnung der Kirche unter die Souveränität des Staates (S. 7—8); daraus wird insbes. die Richtigkeit der sogen. Legaltheorie für die juristische Beurteilung der Konkordate abgeleitet (S. 432 ff.). Das Kirchen-R. entsteht heutzutage — im Einklang mit der vom Verf. (S. 3) aufgestellten Begriffsbestimmung des R. überhaupt — teils durch Staatsgesetzgebung, teils auf dem Wege der Autonomie (S. 7); jedoch ist der Standpunkt des Verf. hinsichtlich der rechtlichen Geltung solcher kirchlicher Vorschriften, denen der staatliche Zwang zur Realisierung fehlt, kaum ein ganz klarer (vgl. insbes. die Bemerkungen über das Ehe-R. S. 213 und 533—534). Ein gemeines deutsches Kirchen-R. gibt es nicht; auch das katholische Kirchen-R. ist kein juristisch gemeines, insbes. weil die rechtserzeugenden Faktoren der katholischen Kirche in und unter den einzelnen Staaten stehen (S. 2—3).

Die speziellen Ausführungen des Verf. sowohl im historischen wie im dogmatischen Teil zeigen gleichfalls eine grosse Selbständigkeit der Auffassung, und zwar auch gegenüber denjenigen wissenschaftlichen Arbeiten, denen er in der Mitteilung des positiven Stoffs vorzugsweise folgt oder welche, wie er selbst hervorhebt, die Anregung zu seiner Theorie gegeben haben (vgl. z. B. S. 52 u. 53 und S. 75 die Polemik gegen E. Loening in betreff des merowingischen Staatskirchen-R., sowie den Versuch S. 248 ff., die verschiedenen Arten der Amtsgewalt in der katholischen Kirche abweichend von Hinschius zu bestimmen).

Zitiert sind, neben den wichtigsten Quellenstellen, fast nur die neueren kirchenrechtlichen Systeme und Monographien, diese jedoch in sehr ausgiebigem Masse.

Wenn auch das Z.'sche Lehrbuch sich in den Rahmen der Sammlung, zu welcher es gehört, wohl nicht ganz einfügt, und wenn auch manche Behauptungen des Verf. geeignet sind, Bedenken, resp. Widerspruch hervorzurufen, so wird dem Werke doch vielfache Beachtung und Benutzung zu teil werden.

Brie.

Lenz, H. *Das dons et legs en faveur des établissements publics.* Brüssel, Larcier. 1882. Tl. I 441, II 478 S.

L., Justizministerialdirektor in Brüssel, ergänzt Laurents Stiftungs-R. (Pr. de droit civil XI) durch die belg. wie französ. Gerichts- und Verwaltungsübung zu Art. 900, 910 und 937 des französ. bürgerlichen Gesetzbuches, welchen die Art. 849, 932 und 1060 des italien. bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen. Es handelt Bd. I S. 9—85 von der schon nach röm. R. erforderlichen Staatsgenehmigung neuer Stiftungen und Stiftungszufüsse, 86—136 von der Ermässigung derselben im Verwaltungswege zu Gunsten der Blutserben, 137—424 von der Zweckbestimmung, welcher Zuwendungen an Wohlthätigkeits-, kirchliche (S. 199), Schul- (S. 292) und klösterliche Anstalten (S. 333) gewidmet werden können; Bd. II S. 1—38 (und 151—172) von den als nicht beigelegt zu erachtenden Bedingungen und Vorbehalten, S. 38—470 insbesondere hinsichtlich der örtlichen Armenverbände (38—51 u. 172—183), der Pfleg- und Krankenhäuser (52—93 u. 184—207), der Gotteshäuser (94—146 u. 208—218) und endlich der staatlich nicht anerkannten Armen-, Kranken-, Bildungs- und Kultusanstalten und -Vereine. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an solche oder an Stiftungen ausserhalb des gesetzlich zulässigen Stiftungszweckes werden dadurch aufrecht erhalten, dass dieselben kraft wohlwollender Auslegung statt an den ausdrücklich bezeichneten Schenk- oder Vermächtnisnehmer der Gemeinde oder staatlich anerkannten Anstalt, in deren gesetzlichen Wirkungsbereich der Vollzug der Freigebigkeit sonst fallen würde, zugewendet werden (II 242, Pasier. belge 1884, II 403 und S. 180 von Giron, droit adm. I, oben Bd. IV, S. 35). Das umfassende Werk, das erste seiner Art, bespricht auch die Privatrechtsansprüche betreffs der Familienstiftungen und Verleihungsrecht von Freistellen, der Grabstätten, der Kirchenbänke und insbesondere der Ueberwachung des Stiftungsvollzugs. Nur für Frankreich, Luxemburg und Elsass-Lothringen haben die erörterten Vorschriften betreffs

des Armen-, Kirchen- und Schulrechts noch praktische Bedeutung. Den Schluss bildet die Paragraphenübersicht; ein buchstabenweises Inhaltsverzeichnis fehlt.

F. Geigel.

Salis, L. K. v. Die Publikation des tridentischen Rechts der Eheschliessung. Basel, Detloff. 1888. 74 S. 1 M. 80 Pf.

Die sehr lehrreiche Schrift behandelt den neuerdings mehrfach aufgenommenen Streit über das Geltungsgebiet des Tridentiner Eheschliessungs-R. in Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung.

Im I. Abschnitt (S. 2—15) wird der Inhalt des Dekrets Tametsi im Gegensatz zu den Normen des älteren kanonischen R. dargelegt. — Der II. Abschnitt (S. 15—48) bringt eine ausführliche Genesis des genannten Dekrets im Anhalt an die Massarellischen Konzilsakten. Von Interesse ist hier der Gang der Kontroverse über die Legitimation der Kirche, heimlich geschlossene Ehen (*matrimonia clandestina*) trotz ihrer Sakramentalität für nichtig zu erklären. — Ein III. Abschnitt erörtert die Wirksamkeit und Ausgestaltung des Dekrets durch die spätere kirchliche Praxis, insbesondere gegenüber den Aka-tholiken. Welche Erfordernisse müssen erfüllt sein, damit die tridentin. Eheschliessungsform für die Nupturienten gilt? Der Verf. kommt zu folgenden Hauptsätzen: 1. Das Tridentinum braucht nicht befolgt zu werden, wenn es am Ort der Eheschliessung nicht gilt, und auch nur Einer der Nupturienten persönlich an dasselbe nicht gebunden ist (S. 54). 2. Aka-tholiken müssen das Tridentinum befolgen, wenn entweder überhaupt keine ketzerische Parochie für sie besteht, oder wenn letztere erst errichtet worden, nachdem das Dekret Tametsi am Ort bereits in Kraft getreten war (S. 56). 3. Der Satz ad 2 enthält keine (!) Inkonsequenz gegenüber dem Prinzip, dass alle getauften Einwohner der katholischen Lokalparochie angehören (S. 58). 4. Die röm. Kurialpraxis (?) stellt die Missionsstationen den eigentlichen Parochien gleich, sofern in ihnen die Gläubigen für die wichtigsten Parochialhandlungen an einen bestimmten Geistlichen gewiesen sind (S. 63). 5. Das Dekret Tametsi kann in jeder Parochie durch eine legitima desuetudo seitens der Katholiken ausser Kraft gesetzt werden (S. 71).

Hübler.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Heimburger, K. Der Erwerb der Gebietshoheit. I. Th. Karlsruhe. 1888. 155 S. (Heidelberger Habilitationsschrift.)

Um den Rechtstitel für den Erwerb der deutschen Schutzgebiete zu finden, beschäftigt sich das Buch zumeist mit der allgemeinen Frage um den Erwerb der Gebietshoheit. Der Begriff der letzteren wird nach seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt, wie er aus der privatrechtlichen Auffassung zu der staatsrechtlichen Bedeutung fortgeschritten ist. Der Verf. teilt die Ansicht von Gerber und Laband und vindiziert die staatsrechtliche Definition auch für das Völkerrecht. Der 2. Abschnitt führt in das eigentliche Thema, wobei auch zumeist der Erwerb historisch entwickelt wird. Als Unterfragen werden behandelt: Subjekt, Objekt und Rechtsgrund des Gebietserwerbs. Bezüglich des Subjekts wird die Frage, ob Privatpersonen Gebietshoheit erlangen können, vom völkerrechtlichen Standpunkt verneint. Bezüglich des Objekts gelangt der Verf. von dem Grundsatz, dass mit dem Erwerb des Gebiets auch die Herrschaft über die Bewohner erworben werde, zu einer Reihe von Detailäusserungen (Plebizit, Option, mare liberum u. s. w.). Als völkerrechtliche Titel werden nur Okkupation, Accession und Zession anerkannt. Die Verträge mit den Häuptlingen gelten nur als Grundlage für eine künftige Okkupation. Kayser.

La Représentation proportionnelle. Études de législation et de statistique comparées publiées sous les auspices de la Société pour l'étude de la représentation proportionnelle. Paris, Pichon. 1888. XXX u. 524 S. 6 kol. Tafeln.

Zum Studium des in seiner praktischen Wirksamkeit in Frankreich jedenfalls etwas überschätzten Problems der ziffermässig gerechten Vertretung aller im Bevölkerungsstande vorhandenen Meinungen und Anschauungen hat daselbst zur Bildung einer Gesellschaft geführt, welche, mit reichen materiellen und geistigen Fonds ausgestattet, dem eingehenden Studium dieser Frage sich widmet. Als erstes grosses Ergebnis dieser Spezialstudien erschien unter Mitwirkung von bewährten Kräften wie Lebon, P. Dareste, Daguin, Vermes u. a. das vorliegende umfangreiche Werk, welches zunächst einen Ueberblick über den gesamten Kreis der die Frage treffenden Lehrmeinungen gewährt,

woran sich dann eine sehr ausführliche Darstellung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schliesst. Die besondere Sorgfalt, welche die Herausgeber auf die genaue Anführung aller parlamentarischen Debatten, in welchen die Einführung der Minoritätenvertretung zur Diskussion stand, legten, geben dem Buche informatorische Bedeutung und geschlossene Uebersichtlichkeit. Stoerk.

Fromm. Das positive Staatsrecht der preussischen Monarchie und des Deutschen Reiches. I. Teil: Das Verfassungsrecht. 81 u. 388 S. II. Teil: Das Verwaltungsrecht. Abteil. I: Das Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. 123 S. Berlin, Müller. 1887. 4 M. u. 1 M. 50 Pf.

Das vorliegende Werk hat zum Zwecke eine „systematische Darstellung“ des in Preussen geltenden, einesteils auf der preussischen Gesetzgebung, andernteils auf den Reichsgesetzen beruhenden Verfassungs- und Verwaltungs-R. und zwar in der Weise zu geben, dass die betreffenden Gesetze und Verordnungen wörtlich abgedruckt werden. Zum besseren Verständnisse des geltenden R. ist bei einzelnen Materien, insbesondere bei der preussischen Verfassung und der Reichsverfassung die historische Entwicklung in ihren Hauptmomenten dargestellt. Ausserdem ist bei einer Anzahl streitiger Punkte auf die bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung, ministeriellen Erlasse und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe verwiesen. Endlich hat der Verf. selbst eine Anzahl von erläuternden Bemerkungen den einzelnen Gesetzen beigefügt. Ein wissenschaftliches System liegt dem Werke nicht zu Grunde, die „systematische Darstellung“ beruht vielmehr einfach darauf, dass im Anschluss an die betreffenden Artikel der preuss. Verfassungsurkunde bzw. der Reichsverfassung die auf Grund derselben erlassenen Gesetze mitgeteilt werden. Die Folge davon ist, dass in dem ersten Teil, welcher das Verfassungs-R. enthalten soll, bereits in erheblichem Umfange das Verwaltungs-R. berücksichtigt ist und die Abgrenzung zwischen dem ersten und zweiten Teile sich als eine durchaus willkürliche darstellt. Trotzdem ist natürlich das Buch, an das ja ein zu scharfer Massstab nicht angelegt werden kann, vollkommen geeignet, seinen hauptsächlichen Zweck, für den praktischen Handgebrauch der Staats- und Kommunalverwaltungsbeamten zu dienen, zu erfüllen. Stengel.

Meili, F. Die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die Telephonie. Basel, Schwabe. 1888. 67 S.

Seinem bekannten grösseren Werke über das Telephon-R. (C.Bl. IV, 245) lässt der Verf. in der vorliegenden Schrift eine besondere Abhandlung über die Anwendung des Expropriations-R. zu Gunsten der Telephonunternehmungen folgen. Den äusseren Anlass zur Abfassung der Schrift boten einige Rechtsfälle, die sich anlässlich der des Jahres 1885 erfolgten Verstaatlichung des Zürichschen Telephonnetzes ergaben und bei deren Austragung die anwaltschaftliche Thätigkeit des Verf. in Anspruch genommen wurde. Während die eidgenössische Schätzungskommission die Abfindung der durch das Ziehen der Telephondrähte über den betreffenden Luftraum, durch unterirdisches Legen von Telephondrähten, durch Aufstellung von Stützpunkten für die Drähte und durch das hiermit eventuell verbundene Betreten des Treppenhauses und Daches in ihren Rechten beeinträchtigten Grundbesitzer durch eine einmalige, dem Werte der abgetretenen Rechte entsprechende Entschädigung für angemessen erachtete, hat die — von den Parteien nicht weiter angefochtene — Entscheidung der bundesgerichtlichen Kommission vom 16. Februar 1888 die Berechtigung des Bundes anerkannt, die Expropriaten durch periodische Leistungen für die ihnen zeitweilig auferlegten Eigentumsbeschränkungen zu entschädigen. Diese Entscheidung bietet dem Verf. Veranlassung zur Ausführung, dass es sich bei den fraglichen Beschränkungen keineswegs um die zwangsweise Bestellung obligatorischer Miet-R., sondern um die Bestellung von Personalservituten handelt. Die Einwendung, dass im Falle des Umbaues des mit der Beschränkung behafteten Hauses die letztere in Wegfall kommt, wird dadurch beseitigt, dass die in Rede stehende Personalservitut als eine im angedeuteten Sinne resolutiv bedingte erklärt wird (S. 47). Dieser Ansicht des Verf. ist um so mehr beizupflichten, als dieselbe mit der heutzutage gangbaren juristischen Konstruktion der Enteignung als eines einseitigen staatsrechtlichen Aktes bei weitem besser in Einklang gebracht werden kann, als die Annahme eines erzwungenen Bestandverhältnisses. Am Schlusse (S. 49 ff.) erörtert der Verf. in anregender Weise die Entschädigungsfrage, in welcher Hinsicht er einerseits den Standpunkt des französischen Gesetzes vom 28. Juli 1885 ablehnt, welches dem Eigentümer die unentgeltliche Benützung seines Eigentums zu Telephonzwecken — lediglich gegen Ersatz des aus Errichtung und Unterhaltung der Leitung erwachsenden

Schadens — auferlegt, andererseits jedoch für die Benützung des Luftraumes über und des Bodens unter dem Eigentum nur insoweit die Verabfolgung einer Entschädigung befürwortet, als dieser Luftraum resp. Boden dem Eigentümer nutzbringend sein können.

Prazák.

Dalcke, A. Das preuss. Jagd-R. Systematisch dargestellte und vollständig umgearbeitete Aufl. Breslau, Kern. 1888. VIII u. 271 S. 5 M.

Die I. Auflage dieses Buches ist im Jahre 1864 erschienen, seit dieser Zeit hat sich die preuss. Jagdgesetzgebung durch das Hinzukommen der Jagd-R. der neuen Landesteile einerseits mannigfaltiger, durch das für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Hohenzollern erlassene Schongesetz vom 26. Februar 1870 andererseits einheitlicher gestaltet; der in den letzten Jahren gemachte Versuch, für das Gebiet der preuss. Monarchie eine einheitliche Jagdordnung zu erlassen, ist leider zunächst als gescheitert zu betrachten. Der in dem Stoff wohlbewanderte Verf. veranstaltet hier eine II. Aufl. seines längst vergriffenen Werkes. Während alle anderen Bearbeiter des preuss. Jagd-R. sich auf die Behandlung einzelner Hauptgesetze, selbst die Schrift von Wagner über die preuss. Jagdgesetzgebung im wesentlichen auf das Recht der älteren Provinzen beschränken, so will D. eine vollständige Darstellung des ganzen Rechtsstoffes geben, eine schwierige Arbeit, wie schon daran zu ersehen, dass z. B. für Hessen-Nassau nicht weniger als neun verschiedene Gesetzgebungen zu berücksichtigen waren. Der Verf. gibt im I. Teil eine systematische Darstellung der Vorschriften des öffentlichen und bürgerlichen R. über Begriff, Umfang, Subjekt und Gegenstand des Jagd-R., Ausübung und Schutz desselben. Der II. Teil behandelt das Jagdstrafrecht und zwar die „eigentlichen Strafgesetze“, sowie die allgemeinen und provinziellen „Polizeistrafgesetze“. Ein Anhang gibt den Text des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 mit Erläuterungen und der wichtigsten preuss. Jagdgesetze. Der Verf. hat seinen Zweck, für die Bedürfnisse der Praxis einen klaren und vollständigen Ueberblick über das geltende R. zu geben, erreicht; die Litteratur und die Rechtsprechung, insbesondere des preuss. Kammergerichts, des Obertribunals und des Reichsgerichts sind umsichtig benutzt; geschichtliche und theoretische Erörterungen sind fast ganz vermieden, ebenso die Vergleichung mit anderen Jagdgesetzgebungen, die Hereinziehung nicht preuss. Litteratur

und Rechtsprechung. Die Ergebnisse der Rechtsprechung, z. B. die Urteile des Reichsgerichts hinsichtlich der Behandlung der widerrechtlichen Aneignung von Feldwild als Jagdvergehen, werden da und dort einer umsichtigen Kritik unterzogen.

Schenkel.

IX. Hilfswissenschaften.

Ortloff, H. Gerichts-medizinische Fälle und Abhandlungen. Heft II. 1. Versuch eines Mordes oder Selbstmordes? Erwürgen und Erdrosseln. Von Arno Siefert. 2. Verbrechensverübung im Traumwandeln. Vom Herausgeber. 1 M. 60 Pf. Heft III. Strafbare Fahrlässigkeit bei Ausübung der Heilkunst. Vom Herausgeber. Berlin, Worms. 1888. 2 M. 40 Pf.

1. Die 23jährige H. war auf ihren Angstruf: ein Messer! bewusstlos und halberstickt in ihrer Stube am Boden aufgefunden worden, mit einem Stücke Band (von dem Rocke ihrer Schwester) um den Hals, an dem sich eine deutliche Strangmarke fand. Nachträglich gab sie an, von ihrem Schwängerer an den Hals gefasst und dann bewusstlos geworden zu sein. Das erste Gutachten hält Selbstmordversuch nicht für ausgeschlossen und das Fehlen der Erinnerung eines gewaltsamen Angriffs deshalb möglicherweise für eine erlogene Angabe. Das zweite Gutachten spricht sich namentlich im Hinblick auf die nachträglich sicherer konstatierten Fingereindrücke bestimmter für Erwürgungsversuch aus, nach welchem zur Täuschung das Band um den Hals gelegt wurde. In Verbindung mit anderen Beweismitteln führt dies zur Verurteilung.

2. In dem Hause des Bauers H. war nachts Feuer ausgekommen, das Wertsachen desselben vernichtete und das Leben insbesondere auch der aus festem Schlaf geweckten Frau gefährdete. Die Magd gab an, sie habe ihren Herrn nachts wiederholt Reisig aus dem Hofe an die Hausthüre tragen sehen und ihn dann die Treppe hinaufgehen hören. An der Angeschuldigten, die keine Auskunft über das Entstehen des Feuers geben konnte, war nur Nervenschwäche, Schwerhörigkeit, zeitweise Schlaflosigkeit (angeblich auch mitunter sonderbares Wesen) beobachtet worden. Gutachten: transitorische Bewusstseinsstörung. Die

Magd selbst erscheint nach Verf. Schlussbemerkungen nicht vollständig entlastet.

3. Eine Risswunde des Knies wird von einem Kurpfuscher behandelt. Es gesellt sich Kinnbackenkrampf dazu und Patientin stirbt. Die Sektion weist zahlreiche, nicht eingehheilte Kieselsteine in der Wunde nach. Erstes Gutachten: „Tod mittelbar durch schlechte Behandlung.“ Zweites Gutachten: „Der Ausgang kann auch durch die Art der Verletzung und die Temperatur ausreichend erklärt werden.“ Verf. rügt an dem freisprechenden Urteile die ungenügende Würdigung des Begriffs kausal. Bei der Fahrlässigkeit in der Behandlung, als deren hervorragendsten Fälle die — nicht definierbaren — Kunstfehler anzusehen sind, sollte „die Möglichkeit, das Handeln in Ansehung der schädlichen Folgen zu bedenken“ die Strafbarkeit bedingen, wobei der Kuspfsucher als sich seiner bezw. Unfähigkeit bewusst zu präsumieren ist. Die Kurpfuscherei, „die Wurzel allen Uebels“, müsste als Gefährdungsdelikt oder als unter den Begriff: Anmassung und betrügerische Handlungen bezw. persönlicher Verhältnisse fallend zu bestrafen sein, entsprechend aber auch die Aerzte die Pflicht haben, jeden Kranken zu jeder Zeit in Behandlung zu nehmen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der gerichtsmmedizinischen Litteratur ist ausgiebig benutzt. Kornfeld.

Planck, K. Chr. Halbes und ganzes Recht. Mit einer Einleitung von Adolf Gubitz. Tübingen 1885. XXIX und 194 S.

Die vorliegende Schrift enthält Auszüge aus einer Reihe von Aufsätzen des am 7. Juni 1880 verstorbenen württemberg. Philosophen Karl Christian Planck. Sie zerfällt in zwei Abschnitte. In dem ersten — „Halbes Recht“ betitelten — (S. 1—94) wird auf die mannigfachen Uebelstände unserer Zeit, auf die materielle und geistige Not hingewiesen; als die geistige Not wird der Mangel eines wahrhaft rechtlichen Prinzips gegenüber der Sozialdemokratie bezeichnet. Eine Besserung dieser Verhältnisse lasse sich nur dadurch erreichen, dass der Mensch als Person in voller Unabhängigkeit anerkannt sei, was nur dann möglich wäre, wenn jeder sich eines genügenden Einkommens erfreue. „Ein kleines Kapital, um ein eigenes Geschäft anfangen zu können, das ist die Forderung des gewerblichen Arbeiters, ein mässiger Grundbesitz, von welchem eine Familie ohne Hunger und Kummer leben kann, das ist der Wunsch des landwirtschaft-

lichen Tagelöhners. Nicht einen kommunistischen Gemeinbesitz des Staates wollen diese Klassen, was das sein soll, verstehen sie nicht; aber: Eigentum für jeden! das ist ihnen die Lösung der sozialen Frage“ (S. IX).

Auf welchem Wege man nun zu derartigen, allseitig befriedigenden, Zuständen gelangen könne, soll in dem zweiten — „Ganzes Recht“ überschriebenen — Teile (S. 97—194) gezeigt werden. Die Ueberschriften der vier kleinen Aufsätze dieses Teiles — Bildung für Alle! Arbeit für Alle! Eigentum für Alle! Frieden auf Erden! — kennzeichnen die Wünsche des Philosophen. Nur um die widerstreitenden Interessen auszugleichen und zu versöhnen, empfiehlt P. vor allem eine Organisation der Bevölkerung nach dem Berufe. Die Berufsstände und ihre genossenschaftliche Gliederung und Selbstverwaltung sollen die erste Rechtsgrundlage des Volkslebens und der Volksvertretung bilden. „Im umfassenden Rechtsgesetze organisch zweckmässiger Berufsarbeit liegt der mächtige Hebel, der allein die Uebel in den Arbeits- und Erwerbsverhältnissen der verschiedenen Stände mit der Kraft des Rechtes zu bannen vermag“ (S. 132). Da aber Gemeinde und Provinz ihrerseits ein eigentümliches Organ der nationalen und allgemeinen Rechtsordnung ausmachen, so sollen die Gemeinde- und Provinzialvertretungen als zweiter grosser Hauptbestandteil der allgemeinen Volksvertretung anerkannt werden.

Dass nach irgend einer Richtung hin eine Lösung jener grossen Fragen, die in der vorliegenden Schrift behandelt werden, herbeigeführt sei, kann nicht zugestanden werden. Auch die im einzelnen empfohlenen Reformvorschläge — Abschaffung des Grundeigentums etc. — bieten nichts, was nicht längst, bald hier bald dort, wenn auch zumeist in anderem Zusammenhange, vorgetragen wäre. Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

- Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte.** Germ. Abt., Bd. IX. Heft 1. Zeumer, über Heimat u. Alter d. Lex Romana Raetica Curiensis. Schröder, z. Kunde d. Sachsenspiegels. Werunsky, d. Majestas Carolina. v. Brünneck, d. Leibeigenschaft in Pommern. Kruse, d. Kölner Richerzeche.
- Jahrbücher f. d. Dogmatik des Privat-R.** Bd. XXVI. Heft. 6. Kohler, im zweiten Dezennium d. deutschen Patentgesetzes. Die Aristonpatentsache. Ruhstrat, z. Lehre v. d. Stellvertretung.

- Krit. Vierteljahrsschr.** XXX. 3. u. 4. Bähr, Entwurf e. bürgerl. Gesetzbuches.
- Jahrbuch f. Gesetzgebung etc.** XV. 2. Gierke, d. Stellung d. künftigen bürgerl. Gesetzbuchs z. Erb-R. im ländl. Grundbesitz.
- Oesterr. Gerichtszeitung.** XXXIX. 25.—27. Zitelmann, d. Möglichkeit eines Welt-R.
- Jurist. Blätter.** XVII. 24.—29. Steinbach, d. Rechtsgrundsätze betr. Ersatz v. Vermögensschäden. 25. Lentner, alma mater Bononiensis. 26. Lössl, Kontumazierung in Distanzprozessen. 27. 28. Neumann, d. Gefängniswesen in Hamburg.
- Oesterr. Centralbl. f. d. Praxis.** VI. 6. Geller, d. Vollendung schriftl. Verträge.
- Zeitschr. f. schweizer. R.** XXIX. N. F. VII. Heft 3. Wächter, einige Bemerkungen z. Art. 674 O.R. (Klage d. Aktiengesellschaft u. d. Aktionäre gegen d. Verwaltungsorgane). Heusler, schweizer. Rechtsgesetzgebung v. 1887. Uebersicht d. Litteratur.
- Zeitschr. f. Berg-R.** XXIX. 3. Engl. Kohlenbergwerksgesetz v. 16./IX. 1887 (S. 323—395).
- Law Quarterly Review.** Vol. 4. Nr. 15. Cohen, a note on the factors acts. Montague, the local government bill. Public meetings and public order (the United States). Early english land tenures. Maitland, the beatitude of seisin, II. Gallup, railway mortgages and receiver's debts in the United States. Poole, on licensing of nuisances. Scrutton, english authors and american copyright.
- Rechtsgeleerd Magazijn.** VII. 4./5. Royen, getuigen en strafzaken. Gratama, retentierecht. Jitta, de rechtskracht van vreemde vonnissen van faillietverklaring. Tripels, onder welke voorwaarden moet de Nederlandsche wetgever uitvoerbaarheid verleenen aan de vonnissen van den buitenlandschen burgerlijken rechter?
- Archivio giuridico.** XL. 3. u. 4. Moscatelli, i senatoconsulti Orfiziano e Tertulliano. Tamassia, Bologna e le scuole imperiali del Diritto. Simoncelli, l'indole economica del contratto d'enfiteusi del cod. civ. ital. Ascoli, sul senato consulto Veroniano. Manenti, sul progetto di codice civile germanico (S. 358—393). Castori, Riv. d. giurisprudenza penale. Tamassia, le origini dello studio bolognese e la critica del prof. Schupfer.
- Gerichtssaal.** XL. 8. Zadek, zu §. 211 Konkursordnung. Kessler, Objekt d. Verbrechens. Holtzendorff, Kriminalstatistik d. Deutschen Reiches. 1885.
- Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft.** Köhne, d. Arbeiten d. internationalen Kongresses für Gefängniswesen in Rom 1885. Siebenhaar, Art. 49, 3 d. preuss. Verfassung. Bünger, üb. Handeln u. Handlungseinheit. Distel, einige ältere Leipziger Schöppensprüche in Strafsachen.
- Blätter f. Gefängniskunde.** XXIII. 1. u. 2. Lissner, Arbeitsfähigkeit d. Arbeitshäusler. Kaldewey, Sträflingsarbeit u. freie Arbeit. Das System d. Gefangenenverpachtung in d. südlichen Staaten von Nordamerika.
- Archiv f. kathol. Kirchen-R.** 1888. 3. Silbernagl, d. Disziplinarverfahren gegen Geistliche in Bayern. Geläute katholischer Glocken bei Beerdigung v. Protestanten in Bayern. Handhabung d. Jesuitengesetzes in Bayern. Schlichting, Gebrauch dreiarmer Kreuze bei den Ruthenen. Ulanowski, Trauerzeit nach poln. R. Reiner, d. Besetzung d. Bistümer in Ungarn.

- Deutsches Wochenblatt.** I. 12. Mayer, Folgen d. Fehlens einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsass-Lothringen. Lilienthal, d. Wucher u. d. deutsche Straf-R. Scholz, d. Lutherfestspiel in Berlin. 13. 14. 16. Münsterberg, Revision d. Armengesetzgebung. 16. Richter u. Verwaltungsbeamte. v. Kress, d. deutschen Reichsinsignien. 17 ff. (etwa 10 Nrn.). Schäffle, d. bundesrätliche Entwurf einer Alters- u. Invalidenversicherung. 18. 19. Thudichum, geplante Verfassungsrevision in Württemberg. 19. Beyschlag, d. evangel. Bund.
- Deutsche Revue.** 1888. Juli. Erzählung v. einem preuss. Staatsmann 1870/71. I.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 9. Juni bezw. Juli bis 10. August 1888 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

- * Abhandlungen d. kriminalistischen Seminars zu Marburg. Hrsg. v. F. v. Liszt. 1. Bd. 1. Hft. Freiburg, Mohr. 1 M. 50 Pf.
Inhalt. Der italien. Strafgesetzentwurf von 1887 (Entwurf Zanardelli). I. Buch. Allg. Teil. Kritisch besprochen von Fr. v. Liszt. X u. 49 S.
- * Adam, R., d. zivilprozessuale Zuständigkeitsvereinbarung in geschichtl. Entwicklung. München, Ackermann. VIII u. 152 S. 2 M. 60 Pf.
- * Baumgarten, Lehre v. Versuch (s. oben S. 466).
- Bennecke, H., Lehrbuch d. deutschen Strafprozess-R. 1. Lfg. Freiburg, Mohr. 128 S. 2 M.
- * v. Borch (Ansbach), z. Entwicklung d. sächs. Wergelder. Sep.-Abdr. 10 S.
- Bornhak, preuss. Staats-R. 1. Bd. (In ca. 5 Lfgn.) 1. Lfg. Freiburg, Mohr. 128 S. 1 M. 60 Pf.
- Bücher, K., z. Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung. (Aus: „Deutsche Worte.“) Wien, Pichler. 24 S. 40 Pf.
- Bourwig, B., üb. d. Kompensationsfähigkeit verjährter Forderungen. Inaug.-Dissert. Berlin. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 49 S. 1 M.
- * Deybeck, C., v. Gerichtsstand d. Vereinbarung. Erlangen, Deichert. 238 S. 6 M.
- Erläuterungen zu d. Vorschriften üb. d. Verfahren, betr. d. gerichtl. Verteilung d. Erlöse aus d. Veräußerung d. Liegenschaften (§§. 42 bis 69 d. Gesetzes v. 30./IV. 1880). Bearb. v. einer bei d. kaiserl. Oberlandesgerichte in Colmar niedergesetzten Kommission. Strassburg, Schultz & Co. IX u. 218 S. 3 M. 75 Pf.
- Finger, A., d. „objektive Thatbestand“ als Strafzumessungsgrund. (Aus: „Allg. österr. Gerichtszeitg.“) Wien, Manz. 41 S. 1 M. 20 Pf.
- Freund, S., vorzeitige Rückzahlung u. einseitige Konversion von verzinsl. Anlehen. Inaug.-Diss. Berlin, Bahr. 59 S. 1 M. 80 Pf.
- Freisen, J., Geschichte d. kanon. Ehe-R. bis z. Verfall d. Glossenlitteratur. Tübingen, Fues. XX u. 918 S. 20 M.
- Gallati, R., Haftpflichtgesetze u. Unfallversicherung. Vortrag, geh. in d. Kreisversammlung d. Grütlivereine d. Kantons Glarus am 29./IV. 1888 in Ennenda. 2. Aufl. Glarus, Baeschlin. 28 S. 50 Pf.

- Grünwald, E., d. Urheber-R. auf d. Gebiete der bildenden Kunst u. Photographie. (Aus: „Liesegang photogr. Archiv.“) Düsseldorf, Liesegang. IV u. 92 S. 1 M. 80 Pf.
- Haab, R., Beitrag zur Geschichte u. Dogmatik d. Handelsfirma. Strassburg, Heitz. 61 S. 1 M.
- *Heimburger, K., d. Erwerb d. Gebietshoheit. Eine staats- u. völkerrechtl. Studie. I. Teil (Habil.-Schrift). Karlsruhe, Braun. 155 S.
- Hergenbahn, Th., Berufung u. Thätigkeit d. Generalversammlung d. Aktiengesellschaften vom 18./VII. 1884. Berlin, Vahlen. VIII u. 174 S. 3 M. 50 Pf.
- *Hilse, B., Einfluss d. Kranken- u. Unfallfürsorge auf d. Ersatzanspruch d. Verletzten gegen d. Beschädiger. Berlin, Heymann. 53 S. 1 M.
- *Hölder, E., z. allgem. Teil d. Entwurfes eines deutschen bürgerl. Gesetzbuches. (Aus: „Archiv f. d. zivilist. Praxis.“) Freiburg, Mohr. 160 S. 3 M.
- Huber, A., d. kirchl. Strafverfahren gegen Margaretha v. Tirol wegen d. Verjagung ihres ersten Gemahls u. ihrer Verheiratung mit Ludwig dem Brandenburger. (Aus: „Archiv f. österr. Geschichte.“) Wien, Tempsky. 28 S. 50 Pf.
- *Jacobi, L., Entstehung u. Inhalt d. Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich. Einleitender Vortrag, geh. in d. jurist. Gesellschaft zu Berlin am 12./V. 1888. Berlin, Heymann. III u. 52 S. 1 M. 20 Pf.
- Jacques, über d. heutige innere Lage. Unsere Justizverwaltung u. Justizreform. Zwei Reden. Wien, Manz. 36 S. 60 Pf.
- Jaroczynski, S., z. Begriff d. Retentions-R. Inaug.-Diss. Berlin. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 52 S. 1 M. 20 Pf.
- Jhering, R. v., Geist d. r. R. auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 3. Tl. 1. Abt. 4. verb. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XXVIII u. 397 S. 10 M.
- Joseph, L., d. Eigentumswerb durch Uebergabe seitens d. Nichteigentümers nach d. Bestimmungen d. gem. R. u. d. deutschen H.G.B. Inaug.-Diss. Frankfurt 1887. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 54 S. 1 M. 20 Pf.
- Katechismen d. österr. Privat-R. 4 Tle. in 1 Bd. Wien, Manz. 6 M.
 Inhalt. I. Katechismus des österr. Ehe-R., dann Familien-, Vormundschafts- u. Kuratels-R. XXI u. 109 S. II. Katechismus des österr. Erb-R., dann Verlassenschaftsabhandlungs-R. XX u. 158 S. 1884. III. Katechismus des österr. Sachen-R. (Besitz, Eigentum, Dienstbarkeit, Pfand-R.) u. Grundbuchs-R. XXIV u. 165 S. 1885. IV. Katechismus des österr. Vertrags-R. u. Schadenersatz-R. XXXVIII u. 330 S. 1886.
- *Kohler, J., d. Prozess als Rechtsverhältnis. Prolegomena zu e. System d. Zivilprozesses. Mannheim, Bensheimer. VIII u. 152 S. 3 M. 60 Pf.
- *König, K. G., Abänderung einiger Bestimmungen d. Bundesges. v. 24./XII. 1874 betr. d. Ehescheidung. Gutachten. Bern, Kötber. 40 S.
- *Kornfeld, I., üb. d. mündl. Summarverfahren. Bemerkungen u. Abänderungsvorschläge zu dem diesbezügl. in d. X. Session d. österr. Abgeordnetenhaus v. d. Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe. Wien, Manz. III u. 75 S. 1 M. 20 Pf.
- *Krüger (s. oben S. 443).
- *Landsberg, E., d. Quaestiones d. Azo. Zum erstenmale aus d. Handschriften hrsg., bevorwortet u. mit Noten versehen. Freiburg, Mohr. 111 S. 3 M.
- *Liszt, F. v., Lehrbuch d. deutschen Straf-R. 3. durchgearb. Aufl. Berlin, Guttentag. XXIII u. 648 S. 10 M.

- *Lehmann, Abhandlungen z. germ., insbes. nord. Rechtsgeschichte. I. Die Gastung d. german. Könige. II. Die altschwed. Festiger. III. Der Ursprung d. norweg. Sysselamtes. Berlin, Guttentag. IV u. 215 S. 5 M.
- *Mayer, B., d. Vereinbarung schiedsrichterl. Rechtsstreitsentscheidungen. Erlangen, Deichert. 122 S. 2 M.
- *Meibom, V. v., d. Immobiliarrrest i. Geltungsbereiche d. deutschen Z.Pr.O. Freiburg, Mohr. IV u. 169 S. 4 M.
- *Meili, F., d. Anwendung d. Expropriations-R. auf d. Telephonie. (Eck zugeeignet.) Basel, Schwabe. 67 S.
- *Menzinger, L., d. Gerichtsstand d. Vereinbarung nach r. R. München, Ackermann. 58 S. 1 M. 20 Pf.
- *Meyer, G., d. staatsrechtl. Stellung d. deutschen Schutzgebiete. Leipzig, Duncker & Humblot. VI u. 233 S. 5 M.
- Neumann, K., Unanfechtbarkeit der Lebensversicherungspolice. Berlin, Mittler & Sohn. 40 S. 1 M.
- *Ofner, J., d. Urentwurf u. d. Beratungsprotokolle d. österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches. 7. u. 8. Lfg. Protokolle 2. Tl. S. 305 bis 624. Wien, Hölder. à 4 M.
- Ortloff, H., d. Kurzschrift in d. Rechtspflege. Zu d. an d. Deutschen Reichstag gerichteten Denkschrift d. Gabelsbergerschen u. Stolzeschen Stenographenvereine. Ergänzungsheft zu d. Blättern f. Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt. Jena, Pohle. 62 S. 1 M.
- Reuling, W., z. Reform d. jurist. Studienordnung. 2. unver. Aufl. Leipzig, Veit & Co. 15 S. 60 Pf.
- *Risch, V. v., z. Frage d. rechtl. Konstruktion d. Kriminalverjährung nach heutigem R. (Festschrift f. J. v. Held.) Würzburg, Stürtz. 47 S.
- *Schmidt, R., d. zivilrechtl. Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Aktien-R. München, Ackermann. 107 S. 2 M.
- Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftl., hrsg. v. G. Schmoller. 8. Bd. 2. Heft. (Der ganzen Reihe 33. Heft.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 7 M.
- Inhalt. Schaubé, das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handlungsgilden und des Handels-R. im M.A. XIII u. 309 S.
- *Schrutka-Rechtenstamm, z. Dogmengeschichte u. Dogmatik d. Freigebung fremder Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren. Dogmengeschichtl. Teil. I. Bis zur Rezeption. Berlin, Heymann. 125 S. 2 M. 50 Pf.
- *Ulbrich, J., Handbuch d. österr. polit. Verwaltung f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. 8.—10. Lfg. Wien, Hölder. 1. Bd. XI u. S. 561—784. à 1 M. 60 Pf.
- Weien, K., aus d. Berliner Verbrecherleben. Enthüllungen aus d. Praxis. 4. Aufl. Berlin, Issleib. III u. 67 S. 1 M. 20 Pf.
- *Zitelmann, E., d. Möglichkeit eines Welt-R. Wien, Manz. 24 S.

-
- Brentano, L., d. klass. Nationalökonomie. Vortrag, geh. beim Antritt des Lehramts an der Universität Wien am 17./IV. 1888. Leipzig, Duncker & Humblot. 32 S. 1 M.
- Hatch, E., d. Grundlegung d. Kirchenverfassung Westeuropas im frühen M.A. Vom Verf. autorisierte Uebersetzung, besorgt v. A. Harnack. Giessen, Ricker. VII u. 130 S. 2 M. 50 Pf.
- *Neumann, F. J., Volk u. Nation. Eine Studie. Leipzig, Duncker u. Humblot. XV u. 164 S. 3 M. 20 Pf.

Schmid, L., d. älteste Geschichte d. erlauchten Gesamthauses d. königl. u. fürstl. Hohenzollern. 3. (letzter) Tl. Tübingen, Laupp. à 7 M. 60 Pf.

Inhalt. Die Könige von Preussen sind Hohenzollern, nicht Nachkommen der fränk. Grafen von Abenberg des 12. Jahrhunderts. Umfassende krit.-histor. Untersuchungen zur endgültigen Entscheidung der schwebenden, auch für die weitesten Kreise hochinteressanten Frage. Mit 6 Wappensiegelbildern. XIV u. 296 S. mit 3 genealog. Tab.

Veröffentlichungen aus d. k. preuss. Staatsarchiven. Veranlasst u. unterstützt durch d. k. Archivverwaltung. 34. Bd. Leipzig, Hirzel. 16 M.

Inhalt. Hansen, Westfalen u. Rheinland im 15. Jahrhundert. 1. Bd. Die Soester Fehde. VIII, 141 u. 484 S.

Wichmann, W., Denkwürdigkeiten aus d. Paulskirche. Hannover, Helwing. XIV u. 568 S. 9 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Andersen, Th., d. Seeversicherung nach d. in d. hauptsächlichsten Staaten Europas geltenden gesetzl. u. anderen Bestimmungen. Ein prakt. Handbuch f. Versicherer, Dispacheure, Behörden, Juristen, Experten, Reeder, Kapitäne, Kaufleute etc. Hamburg, Friederichsen & Co. XIX u. 572 S. 12 M.

*Bolze, A., d. Praxis d. Reichsgerichts in Zivilsachen. 5. Bd. Leipzig, Brockhaus. XIII u. 438 S. à 6 M.

Bauer, J., wie kann sich die Ehefrau ihr eingebrachtes Vermögen erhalten? Für Kaufleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Beamte, Private u. s. w. auf Grund der Reichs- u. Landesgesetze gemeinverständlich dargestellt. Leipzig, Meissner. VI u. 37 S. 1 M.

Bauer, J., d. R. d. Angeklagten in Strafsachen. Ein Ratgeber f. jedermann, insbes. f. Schöffen u. Geschworene, auf Grund d. Reichsgesetze gemeinverständlich bearbeitet. Leipzig, Bennewitz. IV u. 92 S. 1 M.

*Daubenspeck, Referat, Votum u. Urteil. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. 238 S. 3 M. 50 Pf.

Bereits mehrmals (CBl. III, 405; V, 141) besprochen. Vermehrung um ca. 3 Bgn. Durchweg verbessert, Anlage unverändert (I. Referat, II. Votum, III. Urteil, IV. Beispiele S. 131 ff.). Abschn. III, 4 „Urteilsgründe“ umgearbeitet.

Eger, G., eisenbahnrechtl. Entscheidungen deutscher u. österr. Gerichte. Zusammengestellt, bearb. u. hrsg. 5. Bd. Berlin, Heymann. XXI u. 469 S. à 10 M.

— d. deutsche Fracht-R. mit besond. Berücksichtig. d. Eisenbahnfracht-R. Ein Kommentar zu Tit. 5 Buch 4 d. deutschen H.G.B. u. zu d. deutschen, österr.-ungar. u. Vereinseisenbahnbetriebsreglement. Bearb. mit Benutzung d. Akten d. königl. preuss. Ministerien f. Handel etc., der öffentl. Arbeiten u. d. kgl. preuss. Justizministeriums sowie d. Protokolle d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. 2. Halbbd. 2. verm. Aufl. Ebd. 1. Bd. XIV u. S. 205—448. 5 M.

— Handbuch d. preuss. Eisenbahn-R. 5. Lfg. Breslau, Kern. S. 385 bis 480. à 2 M.

*Freund, R., d. Rekursentscheidungen, Bescheide u. Beschlüsse, sowie sonstigen Veröffentlichungen d. Reichsversicherungsamts, als Erläuterungen zu d. Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884 u. d. Gesetze über d. Ausdehnung d. Unfall- und Krankenversicherung v. 28./V. 1885 bearb. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. Berlin, Heine. 96 S. 1 M. 20 Pf.

- Frühwald, K., Handlexikon z. österr. Reichsgesetzblatt. Ein alphab. Nachschlageregister über sämtl. bisher erschienenen Jahrgänge d. Reichsgesetzblattes. Wien, Manz. VIII u. 500 S. 5 M.
- Glaser, J., bibliograph. Verzeichnis seiner Werke, Gesetzentwürfe etc. Wien, Manz. III u. 103 mit Heliogravüre. 2 M.
- Hoffmann, J., d. Rechtsbeistand in allen Lebenslagen. Ein Ratgeber z. Führung aller Prozesse. Nebst einem Formularbuch zu Klagen, Rechtsgeschäften u. Verträgen aller Art. Anh.: 1. Ratschläge bei An- u. Verkauf v. Grundstücken u. Hypotheken. 2. Verzeichnis d. Amtsgerichte, Landgerichte u. s. w. Neue (Titel-) Ausg. Leipzig, Fock. 1880. IV u. 294 S. 4 M. 50 Pf.
- Hutter, H., Rechtsgrundsätze d. Entscheidungen d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes. Nach d. Systeme v. „Krais, Handbuch d. inneren Verwaltung“ geordnet. Nachtrag I enth. d. Rechtsgrundsätze d. in Bd. V—VIII der Sammlung v. Entscheidungen d. k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes publizierten Entscheidungen. Mit ausführl. Gesamtsach- u. Gesetzesregister. Würzburg, Stahel. VII u. 103 S. 2 M.
- Jhering, R. v., Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Zum akadem. Gebrauch bearb. u. hrsg. 5. verm. Aufl. Jena, Fischer. IX u. 269 S. 3 M. 50 Pf.
- *Johow, Jahrbuch f. Entscheidungen d. Kammergerichts. VII. Bd. 5 M.
- Krah, Erbschaftsregulierung u. Erb-R. etc. 2. Aufl. Berlin, Siemenroth. VII u. 310 S. 3 M.
- *Rehbein, Entscheidungen d. Obertribunals. 9. Lfg.
- *Schmitz, J., Sammlung d. Bescheide, Beschlüsse u. Rekursentscheidungen d. Reichsversicherungsamtes nebst d. wichtigsten Rundschreiben desselben. Berlin, Siemenroth. 6 M.
-
- *Gesetz betr. Besteuerung d. Zuckers. Mit Ausführungsbestimmungen Berlin, Heymann. 131 S. 3 M.
- *Ausführungsbestimmungen dazu. Mit Anlagen, Tabellen, Mustern. Ebd. 131 S. 3 M. 60 Pf.
- *Privatlagerregulativ u. Weinlagerregulativ. Ebd. 37 S. 50 Pf.
- *Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich. Motive. 4. u. 5. Bd. Amtl. Ausg. Berlin, Guttentag. 1.—5. 262 Bogen. 21 M.
- Aktiengesetz (Petersen, Pechmann). 2. Lfg. Leipzig, Rossberg. 1 M. 60 Pf.
- Land- u. forstwirtschaftl. Unfallversicherung etc. Stuttgart, Kohlhammer. IV u. 216 S. 1 M.
- Desgl. (Haagen). Tübingen, Laupp. 2 M. 50 Pf.
- Branntweinsteuergesetz etc. (Heukeshoven). Gera, Reisewitz. VIII u. 150 S. 1 M. 60 Pf.
- Str.G.B. (Olshausen). 3. Aufl. Berlin, Vahlen. VIII u. 256 S. 1 M. (Daude.) 3. Aufl. Berlin, Müller. 412 S. 2 M. 20 Pf.
- Vogelschutzgesetz (Koch). Bielefeld, Helmich. 20 S. 40 Pf.
- Desgl. nebst preuss. Jagdgesetzen. Ebd. 62 S. 1 M. 20 Pf.
- Desgl. (Heintz). Nördlingen, Beck. 80 Pf.
- Ger.Verf.Ges. (Sydow). 4. Aufl. Berlin, Guttentag. VI u. 133 S. 80 Pf.
- Z.Pr.O. (Sydow). 4. Aufl. Ebd. XVIII u. 607 S. 2 M. 50 Pf.
- Desgl. (Förster). II. Bd. 2. Abt. (S. 285—835). Grünberg, Weiss. 6 M., vollst. 24 M.
- *Desgl. (Petersen). Berlin, Müller. 414 S. 3 M.

- *Wilnowski, G. v., Levi, M., Z.Pr.O. u. Ger.Verf.Ges. f. d. Deutsche Reich, nebst d. Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkungen hrsg. 5. verb. Aufl. 1. bis 3. Lfg. Berlin, Vahlen. 320 S. 9 M.
- Gebührenordnung f. Rechtsanwälte (Pfaferoth). Berlin, Möser. VI u. 201 S. 4 M.
- Militärsgesetze, die, d. Deutschen Reichs mit Erläuterungen, hrsg. auf Veranlassung d. königl. preuss. Kriegsministeriums. 1. Bd. oder 5 Lfgn. Neue Bearbeitung. Berlin, Mittler & Sohn. 12 M. 50 Pf.
- Inhalt. 1. Geschichtlicher Ueberblick. Reichsverfassung. 54 S. 80 Pf. 2. Militärkonventionen. Mit 2 Nachträgen. S. 55—194. 2 M. 40 Pf. 3. Wehrpflicht u. Organisation des Reichsheeres. 232 S. 4 M. 50 Pf. 4. Quartierleistungsgesetz. Naturalleistungsgesetz. 151 S. 3 M. 5. Kriegsleistungsgesetz. Festungstrayongesetz. S. 153—268. 2 M.
- Bestimmungen, organisatorische, f. d. kaiserl. Marine. Berlin, Mittler u. Sohn. VIII u. 367 S. 3 M.
- Grundbuchordnung v. Turnau. 4. Aufl. Bd. I. Paderborn, Schöningh. XX u. 548 S. 12 M.
- Gesetz betr. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen (Höinghaus). 69 S. Bielefeld, Helmich. 69 S. 1 M. 50 Pf.
- Dasselbe (Krech u. Fischer). 2. Aufl. Berlin, Guttentag. VIII u. 173 S. 1 M.
- Gesetz betr. desgl. u. Grundbuchwesen im Bereiche d. rhein. R. Düsseldorf, Bagel. 215 S. 1 M. 80 Pf.
- Desgl. Berlin, Vahlen. 30 Pf.
- Labus, L., d. Erbschaftssteuergesetz v. 30./IV. 1873 u. die im Gebiet desselben bestehenden erbrechtl. Vorschriften. Erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen u. d. Praxis entnommene instruktive Grundsätze. Breslau, Kern. III u. 230 S. 4 M. 50 Pf.
- *Haase, L., d. Gemeindeverfassungsgesetze f. d. Provinz Schleswig-Holstein etc. (Brauchitsch, Verwaltungsgesetze. Ergänzungsbd. f. Schl.-H.) Berlin, Heymann. VIII u. 416 S. 6 M.
- Der vorliegende Band verfolgt für Schleswig-Holstein, wo die neuen Verwaltungsgesetze am 1./IV. (bezw. 1./VII.) 1889 in Kraft treten, genau denselben Zweck, wie der oben S. 113 angezeigte für die Rheinprovinz. Er bringt die schleswig-holsteinischen Gemeindeverfassungsgesetze nebst den neuen Verwaltungsgesetzen u. ist in gleicher Weise wie jener bearbeitet.
- Kreis- u. Provinzialordnung f. Schleswig-Holstein. Kiel, Häseler. 112 S. 1 M. 50 Pf.
- Städteordnung f. Schleswig. Berlin, Heine. 1 M.
- Rheinlandgemeindeordnung etc. (Dasbach). 3. Aufl. Trier, Paulinudruckerei. VIII u. 233 S. 2 M.
- Polizeiverordnung etc. f. Arnberg (Schaltenberg). Arnberg, Becker. VIII u. 518 S. 4 M. 50 Pf.
- Handbuch f. Gemeindebeamte in Hannover. 2. Wegegesetzgebung. 3. Aufl. Hannover, Meyer. VIII u. 268 S. 3 M. 60 Pf.
- Ortspolizeil. Vorschriften f. Hildesheim (Gerland). Hildesheim, Lax. 90 S. 1 M. 20 Pf.
- Lokalpolizeiordnung für Altona (Eichholtz n. Hubatsch). Altona, Handel. 1887. 2 M. 50 Pf.
- Hessen. Gesetz über Bäche etc. v. 30./VII. 1887, nebst Ausführungsverordnung v. 24./VII. 1887 (Zeller). Mainz, Diemer. XIX u. 135 S. mit 1 Taf. 2 M. 40 Pf.
- Bauordnung etc. f. Darmstadt. Darmstadt, Bergsträsser. IV u. 98 S. 1 M. 80 Pf.
- Oesterreich. *Grundbuchgesetze (Bartsch). Wien, Konegen. XV u. 272 S. 5 M.

Gesetze, österr. Taschenausg. 12. Bd. Wien, Manz. 5 M.

Inhalt. Das Gebührengesetz, sorgfältig revidiert auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetzesausgabe des k. k. Finanzministeriums, das Taxgesetz, das Patent über die Depositenvorwahrungsgeldgebühr, das Gesetz über den Stempel von Spielkarten, Kalendern u. Zeitungen, samt allen zu diesen Gesetzen erlassenen Nachtragsverordnungen, Erläuterungen u. den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, dann den wichtigsten Bestimmungen des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung der unmittelbaren Gebühren. 11. Aufl. XII u. 697 S.

Reichsgesetze f. d. Kaisert. Oesterreich. Taschenausg. Nr. 164 bis 167. Prag, Mercy. 4 M. 52 Pf.

Inhalt. 164. 165. Oesterr. Reichsgesetze nebst Erlässen u. Verordnungen. Jahrg. 1887. 7. u. 8. (Schluss-) Heft. XLIV u. S. 585—688; XII u. S. 201 bis 210 u. XIII u. S. 89—164. 2 M. 60 Pf. 166. 167. Dasselbe. Jahrg. 1888. I. u. 2. Heft. S. 1—64 u. 1—16. 1 M. 92 Pf.

Gesetze u. Verordnungen, österr. Handausg. Hft. 56a. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 80 Pf.

Inhalt. Allgemeiner Zolltarif vom 25./V. 1882 für das österr.-ungar. Zollgebiet mit den aus dem Gesetze vom 25./V. 1887 (R.G.Bl. Nr. 52) sich ergebenden Aenderungen u. mit den vom 1./I. (bezw. 16./III.) 1888 an gültigen vertragsmässigen Zollsätzen. Samt denjenigen auf den Zolltarif bezughabenden Gesetzen u. Verordnungen, welche seit Ausgabe des 56. Hefes der Handausgabe (2. Aufl.) bis 1./IV. 1888 in Wirksamkeit getreten sind. V u. 107 S.

Gemeindeordnung u. Gemeindewahlordnung f. d. Land Vorarlberg v. 22./IV. 1864, ergänzt bis 1888. Bregenz, Teutsch. 32 S. 50 Pf.

Unfallversicherung d. Arbeiter. (Redaktionelle Beilage d. kärntner. Gemeindeblattes.) Klagenfurt, Heyn. 24 S. 48 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Allotments Act, 1887, 50 & 51 Vict. Cap. 48. With Notes, Index etc. Knight. 2 sh.

Bates, Cl., the Law of Partnership. Chicago, Flood & Co. 1888. 2 Vol.

Brown, A., the Law and Practice on Enfranchisement and Commutations under the Copyhold Acts, 1841—1887, etc. Butterworths. 14 sh.

Clarke, E., a Treatise upon the Law of Extradition. 3rd ed. Stevens and Haynes. 20 sh.

Glyn, L. E., Probyn, L., and Jackson, F. S., the Jurisdiction and Practice of the Mayor's Court. Butterworths. 15 sh.

Hamilton, G. B., a Concise Treatise on the Law of Contracts. Stevens and Son. 7 sh. 6 p.

Kerr, N., Inebriety its Etiology, Pathology. Treatment and Jurisprudence. London, Lewis. 1888.

Lupton, F., Laws Relating to Dogs. Stevens and Son. 5 sh.

Morris, W., the Land System of Ireland. Dublin, Hodges. Simpkin. 100 S. 2 sh. 6 p.

Pratt, W. T., the Law of Friendly Societies. 11th ed. Revised and enlarged by Edward Wm. Brabrook, F.S.A. Shaw and Son. 5 sh.

Shirley, W. S., a Selection of Leading Cases in the Criminal Law. Stevens and Son. 6 sh.

Smith, T. E., a Summary of the Law and Practice in the Ecclesiastical Courts. 3rd ed. Reeves and Turner. 7 sh. 6 p.

Stephen, H., Law relating to Actions for Malicious Prosecutions. Stevens and Son. 6 sh.

- Tunbridge, W. S., the Law and Practice of Copyhold Enfranchisement etc. Waterlow. 116 S. 6 sh.
 Underhill, A., a Practical and Concise Manual of the Law Relating to Private Trusts and Trustees. 3rd ed., enlarged and revised. Butterworths'. 16 sh.
 Vaizey, J. S., on Settlements. Vol. 3: Precedents. Sweet. 15 sh.
 Waterman, Th. W., the Law of Corporations. New York, Baker, Voorhis & Co. 2 Vol. 1888. 12 doll.

*Lyon-Caen, la loi anglaise de 1883 sur la faillite. (Bull. de législ. comparée.) Paris, Cotillon. 24 S.

- Bacchi, A., Bologna ai tempi di Luigi Galvani. Bologna 1887.
 Barsanti, commemorazione di Carrara. Castelpiano 1888.
 Bertolini, F., Bologna nella storia del risorgimento italiano.
 Bianchi, F., i contratti conclusi per telefonos. Siena, Torini. 1888.
 Bologna, Festgaben für.

Studi Senesi. Siena, Torini. 1888.

Bianchi, contratti conclusi per telefono. Pampaloni, sul istituzione di erede. Graziani, le dottrine straniere sul valore del secolo XVII el principio del XIX. Lorio, la vecchia e la nuova fase nella questione della proprietà Rava, Al. Turamini Tenese, giureconsulto filosofo del secolo XVI. Rossi, Fredo Tolomei, rettore della università dei leggisti oltramontani dello studio bolognese nel 1801.

Omaggio, del Circolo giuridico di Palermo. Palermo, Virzi. 1888.

Salviani, iusturandum de Calumnia. Travali, un inventario di libri giuridici del secolo XV. Sampolo, Palermo e Bologna del secolo XII al XVII di Domenico Schiavo.

Brugi, B., la scuola padovana di dir. romano nel secolo XVI. Padova, Sacchetto. 1888.

Buonamici, C., I giuriconsulti di Pisa al tempo della scuola bolognese. Pisa 1888.

*Buzzati, G. C., l'offesa e la difesa nella guerra sec. i moderni ritrovati. Rom, Löscher. 388 S. 10 l.

Manzato, commemorazione di F. Carrara. Venezia 1888.

Pachucci, il nuovo iudirizzo nella scienza giuridica I. Salerno 1888.

Pierantoni, l'incidente consolare di firenze (con note del Contuzzi). Turin 1888.

Pessina, il procedimento penale sec. il diritto germanico. Napoli, Società reale.

Palingenesia juris civilis. Juris consultorum reliquiae, quae Justiniani digestis continentur ceteraque juris prudentiae civilis fragmenta minora secundum auctores et libros disposuit O. Lenel. Fasc. 2-4. (Sp. 161-640.) Leipzig, Tauchnitz. à 4 M.

Spanische Werke.

Arambura y Zuloaga, la nueva ciencia penal. Madrid, Fe. XII u. 377 S. 8 p.

Bacardi, diccionario de legislacion militar. 4 Bde. Barcelona, Ramirez. IV u. 608 S. 52 p.

Bravo, J., el concilio de Trento y el Concordato vigente. I. II. Madrid, Nuñez. XV u. 272, 271 S. 7 p.

Carreras y Gonzalez, elementos del derecho mercantil de España. Madrid, Hernando. XXXVII u. 386 S. 8 p.

- Codigo penal vig. en la Islas Filipinas (Bravo). Madrid, Nunez. 276 S. 4 p.
— en las Islas de Cuba etc. Madrid, Gongora. 539 S. 5 p.
Colmeiro, M., elementos del derecho politico y administrativo de España. 7. Aufl. Madrid, de la Vinda. 312 S. 7 p.
Hinojosa, F., historia general del derecho español. Madrid, Huerfanos. 378 S. 10 p.
Jaques, nociaos e derecho civil. Madrid, calle del Rollo. 246 S. 7 p. 50.
Odriozola y Grimand, diccionario de Jurisprudencia hipotecaria de España. Madrid, Huerfanos. 670 S. 11 p.
Jimenez de Arechaga, el poder legislativa. I. Madrid, Real y Prado. 327 S. 13 p. 50.
Lastres, F., estudios penitenciarios. Madrid, Nuñez. 272 S. 4 p.
Nogal, S., elementos de derecho internacional privado. Valladolid, Muñoz. 149 S. 3 p. 50.
Olivart, M., manual de derecho internacional publico y privado. Madrid, Fe. 400 S. 6 p.
Pantoja, repertorio de la Jurisprudencia civil y espanola. I. II. Madrid, Garcia. 43 p.
Rodriguez de Cepede, elementos del derecho natural (mit kirchl. Genehmigung). I. Teil. Madrid, Murillo. 310 S. 4 p. 50.
Rueda, R. A., elementos del derecho penal. Santiago, Paredes. 703 — 164 S. 16 p.
Santamaria, V., curso de derecho politico. (Mit Vorrede von Perez Pujol.) 3. Aufl. Madrid, Fe. 820 S. 15 p. 50.

Alphabetisches Verzeichnis.

Die Zahlen geben die Seiten an. Mit ° bezeichnete Schriften sind fremdsprachige.

A.

Adam, J. J. Moser 447.
Affolter, Rechtsgeschäfte 451.
°Alimena, premeditazione 354.
Anders, Familien-R. 135.
°Annuaire de législ. étrang. 55.
°Anson, law of contract 457.
Arndt, Berggesetz 164.
°Arssenjew, Reform 432.
Aschehoug, schwed. Staats-R. 358.

B.

Bachmann, Baupolizei 361.
Bähr, Besitzlehre 387.
Baron, Abhandlungen 56.
Bartsch, Grundbuchgesetz 452.
Basch, Grundbuchgesetze 349.
Baumgarten, Versuch 466.
°Beach, negligence 18.
°Beauregard, législ. italienne 302.
°Bemmelen, propriété mobilière 102.
Bendix, Gesetz v. 5./V. 1872 348.
— Konkursordnung 108.
Berchtold, B., Unam Sanctam 356.
°Bertolini, celeres 421.
Beyer, Inhalt der W.O. 310.
Bezeny, R. der Nordbahn 142.
Binder, Ehe-R. 150.
°Bishop, l. of contracts 179.
Bitter, rhein. Gemeindegesetze 113.
Böhm, Rechtshilfeverfahren 363.
°Boistel, dr. commercial 23.
Bolgiano, Gewissensvertretung 338, 460.
Bolze, Praxis IV 178.

°Bonvalot, tiers Etat 99.
Borchardt, Vormerkung 62.
Borchert, Verantwortlichkeit 465.
Born, Waisenhäuser 405.
Bornhak, Kr.- u. Prov.-Ordnungen 112.
Bosse, Gutachten 75.
Brettner, Nov. zur Z.Pr.O. 28.
Brie, Bestattungs-R. 75.
Brink, Bestellung dingl. R. 133.
Brinz, Einlassungszwang 336.
°Brugi, storia letteraria 305.
Brunner, Rechtsgeschichte 97.
Bruns, fontes 12.
Burckhard, Reform 169.

C.

°Carle, propr. Quiritaria 14.
°Catellani, colonie 433.
°Chiappelli, studio Bolognese 329.
Cless, Wesen der Strafe 399.
°Code de proc. civile 430.
Cohn, Ge., drei Vorträge 441.
— Gu., Gutachten 34.
Conrat (Cohn), Quelle d. Ivo 382.
°Cord, m. womens rights 428.
°Coulon, assurances 429.
°— divorce 357.
°Crémieux, conseils d. préfecture 431.
Culemann, amtsger. Prozess 461.
°Cuthbertson, test of domicil 308.
Czyhlarz, Pandekten XLI, 1: 176.

D.

°Daguin, jugements étrangers 157.

Dalcke, preuss. Jagd-R. 475.
 °Daresté, code 430.
 °Darras, droits intellectuels 435.
 Denifle, Bolognas Statuten 329.
 Dernburg, Pandekten 175.
 °Dicey, statut personnel 434.
 °Dictionnaire de la propriété industrielle 187.

E.

Eger, Enteignungsgesetz 80.
 — Entscheidung 142.
 Eisele, Nichtigkeit 60.
 Endemann, Lehrbuch des H.R. 140.
 — Verbotsgesetze 348.
 Enderlein, Notariatsgesetz 70.
 Engelman, custodiae praestatio 16.
 Enquête, zivilprozessuale 65.
 Entwurf eines bürgerlichen G.B. für das Deutsche Reich mit Motiven 209, 344, 384, 421, 448.
 — eines ungar. Erb-R. 181.
 — eines Genossenschaftsges. 454.
 Erbebücher v. Riga s. Napiersky.
 Ermisch, sächs. Berg-R. 133.

F.

Faivre, divorce 357.
 Falkmann, Arrestbefehl 458.
 °Federal Decisions 417.
 Festgabe für v. Planck 334, 353, 356.
 Fischer, Grundbuchgesetz 348.
 — Vorbildung 34.
 Fitting, Mängel des Verfahrens 457.
 — Bologna 329.
 Frank, Wolfs Philosophie 30.
 Frantz, Eigentumsbeschränkungen 63, 136.
 — Notariat 311.
 Frensdorff, staatsrechtl. Studium 151.
 Friedberg, Bestattungs-R. 75.
 Friedmann, Oeffentlichkeit 24.
 Fromm, preuss. Staats-R. 473.
 Fuld, Straf-R. 31.
 — Unfallversicherung 154.

G.

Gareis, Enzyklopädie 93.
 — Patentgesetz 351.
 — Völker-R. 361.

Gerlach, Gerichtskosten 394.
 °Gianzana, codice civile 424.
 Gierke, Genossenschaftstheorie 1.
 Glaser, Zurechnungsfähigkeit 190.
 °Glasson, code 430.
 Goldschmidt, Grundriss 140.
 °Greenhood, l. of contracts 350.
 Greiff, Sachregister 387.
 Grimm, Wörterbuch 377.
 Gross, R. an der Pfründe 315.

H.

Haas, Kostenfragen 396.
 Hachenburg, Gewährleistung 390.
 Hafter, Erbtochter 95.
 Hagenbach, Reformationsgesch. 405.
 Hahn, Gerichtsvollzieher 395.
 — Markenschutzgesetz 63.
 — §. 240 der Z.Pr.O. 28.
 Halle, Schiedmannsordnung 69.
 Hancke, Regentschaft 307.
 Harburger, §. 159 des Str.G.B. 339.
 Heimbürger, Gebietshoheit 472.
 Hellmann, missio i. poss. 337.
 — Substitutions-O. 68.
 Henle, Gefängniswesen 145.
 Hergenhausen, Pfändung 396.
 °Herslow, ansvarighet f. skada 137.
 Hertz, Voltaire 110.
 Heymanns Kalender 14.
 Heyne, Wort „R.“ 377.
 Hilde-Krecke, Formulare 108.
 Hinschius, Kirchengesetz 74.
 Holtzendorff, Völker-R. 115 (die einzelnen Abteilungen sind nicht besonders registriert).
 °Howard, assurances 429.
 Hruza, d. lege agere 96.
 Huber, Krankenversicherung 318.
 Hübner, Zwangsvergleich 458.

J.

Jäckel, Zivilprozess 28.
 Jahrbuch d. Kammerger. VI 130.
 Jellinek, Gesetz u. Verordnung 76.
 Johow s. Jahrbuch.
 Jolly, Gutachten 34.
 °Jones, trade contracts 105.
 Jonge, Retourbillets 352.

K.

Kaegler, Verw. Gerichtsbarkeit 153.
 Kägi, Gottesurteile 132.

Karminski, österr. Bürger-R. 402.
 Kempin, Haftung 103.
 Kipp, Litisdenunziation 59.
 Kirchenheim, Staats-R. 78.
 — s. Lombroso.
 Kleinfeller, Oeffentlichkeit 24.
 — Partikulargesetzgebung 338.
 Kleinsorgen, Kirchengesetz 75.
 Koehne, Geschlechtsverbindung 304.
 Köppen, Erb-R. 451.
 Kössler, §. 623 der Z.Pr.O. 28.
 Koffka, Mündlichkeit 26.
 Kohler, exekutor. Urkunden 107.
 — prozessrechtliche Verträge 396, 461.
 — Pertinenzen 306.
 Kompillan, Justiz in Tirol 173.
 Korn, Pfändung 460.
 Kornfeld, Summarverfahren 463.
 Kraus, Kirchengeschichte 405.
 Krecke s. Hilde.
 Kries, Kirchengesetze 111.
 Krüger, H., capitis diminutio 342.
 — P., Rechtsgeschichte 443.
 Kühnast, Rechtsphilosophie 53.
 Kuntze, Studienreform 169.

L.

Landé, A. L.R. 104.
 Lange, kleine Schriften 121.
 Leclerc, Verwaltungsdienst 34.
 °Lederlin, code 430.
 Lemayr, Verwaltungsdienst 34.
 Lenz, dons et legs 470.
 °Leon s. Dictionnaire.
 Liebau, Zivilversorgung 153.
 Lillenthal, Hypnotismus 73.
 Lindner, Feme 171.
 Löwenfeld, artes liberales 340.
 Lombroso, Verbrecher 464.
 Losch, Volksvermögen 38.
 Lotmar, plus est in re 335.
 °Lush, m. womens rights 309.

M.

Mahraun, Strombauverwaltung 114.
 Marcus, Armen-R. 460.
 — Arrest 394.
 — Ehedomizil 396.
 °Markovic, parrocchie francescane 197.
 Maschke, Freiheitsprozess 131.
 Maurer, isländ. R. 336.

Meili, Enteignungs-R. 474.
 — Grundriss (Z.Pr.) 461.
 Meitzen, Steuervorschrift 114.
 Merkel, Vorbildung 34.
 Meurer, Geisteskrankheit des Papstes 197.
 Meyer, Mündlichkeit 397.
 — Prozesspraxis 397.
 Motive s. Entwurf.
 °Moynier, Congo 437.
 Müller, der Ausgelieferte 319.
 °Myer, federal Decisions 417.

N.

Napiersky, Erbebücher 382.
 Nasse, Gutachten 34.
 Neumann, Steuer 321.
 Nissen, Einziehung 353.
 Nowak, Entscheidungen 18.

O.

Oesfeld, Regentschaft 401.
 °Oestberg, Haftpflicht 137.
 Ofner, Urentwurf etc. 14.
 °Ontwerp e. wet op h. faillissement; desgl. v. h. burgerl. Wetboek 64.
 Orelli, internationales Urheber-R. 363.
 Orloff, gerichtlich-medizinische Fälle 476.
 — Redekunst 129.
 Oswald, Ueberweisung 459.
 Otto, Lehngüter 389.

P.

°Pampaloni, codice germanico 347.
 Pappenheim, Schutzzildestatut 445.
 °Pataille s. Dictionnaire.
 Pechmann, Aktiennovelle 186.
 Petersen, Aktiennovelle 186.
 — Kompensationseinrede 396.
 Pfizer, Gerichtsstand 27.
 — Kostenersatz 396.
 — Ladung 393.
 Planck s. Festgabe.
 — halbes u. ganzes R. 477.
 °Polacco, dazione in pag. 427.
 °Poiret, l'éloquence 11.
 Post, afrikan. Jurisprudenz 303.
 °Pouillet s. Dictionnaire.
 °Preux, quest. des langues 360.
 Proberelationen 442.
 Pupikofer, Thurgau 383.

R.

- °Raphaël, ansvarighet f. skada 137.
 Rechtskraft u. Rechtsbruch der
 livländ. Privilegien 318.
 Reitzenstein, Arbeitsnachweis 404.
 °Relazione etc. di legge s. enti
 morali 146.
 °Représentation proport. 472.
 Reuling, juristische Studienord-
 nung 169.
 Reuss, Irrengesetzgebung 155.
 °Ricci, Bologna 329.
 °Richter, Zwangsvollstreckung 189.
 Riecke, Verf. Württembergs 79.
 Riecker, evangel. Kirche 71.
 Rieks, altkathol. Kirchenreg. 87.
 Riesser, H.G.B. 21.
 Ring, Kolonialgesellschaften 82.
 Rönne, Ergänzungen 301.
 Rohland, Unterlassung 192.
 Rosenthal, Behördenorganisation
 35.
 Rotering, Polizeiübertretungen
 196.
 Ryck, Schuldverhältnisse 16.

S.

- Salis, tridentin. R. 471.
 Sartorius, religiöse Erziehung 198.
 Schanz, Vorbildung 34.
 Scherer, Viehgewährschaft 308.
 Schmidt, Klageänderung 312.
 — Zwangsvollstreckung 188.
 — echte Not 446.
 Schmidt-Scharff, Warenpapier 310.
 Schönberg, Gutachten 34.
 Schollmeyer, Aufrechnung 395.
 °Schouler, law of wills 453.
 Schriften f. Armenpflege 484.
 Schrnka-Rechtenstamm, Grund-
 riss 461.
 — Sicherheitsleistung 460.
 — Zwangsvollstreckung 458.
 Schultze, Fristen 353.
 Schuster, engl. Rechtspflege 71.
 Secher, corp. const. Daniae 174.
 Seng, Sachmiete 104.
 Seuffert, fr. 57 D. de leg. I 337.
 Seydel, Budget-R. 334.
 Sicherer, Sekundogenitur 334.
 Simon, Kolonialgesellschaften 199.
 °Smith, l. of property 20.
 °Soldan, l'union internationale 320.
 Sohm, Kirchengeschichte 405.

- °Sourdat, responsabilité 425.
 Spaeing, französ. u. engl. Handels-
 R. 187.
 °Ssergejewski, Strafe im russ. R.
 313.
 Stachow, Thätigkeit d. Staatsan-
 walts 145.
 Stämmler, Altersversicherung 404.
 Statutum s. Zdekauer.
 Staub, Patent-R. 351.
 Steffenhagen, städt. Verwaltung
 403.
 °Stocquart (s. Dicey) 434.
 Stross, Genossenschafts-R. 178.

T.

- Thümmel, C., Zweikampf 144.
 Thümmel-Wiemann, Prozess 399.

U.

- Ullmann, Handelsgebräuche 456.
 Umpfenbach, Finanzwissensch. 37.
 Ungenants, Entwurf, Heymann,
 Motive, Ontwerp, Proberelatio-
 nen, Rechtskraft, Relazione, Re-
 präsentation, Schriften, Thüm-
 mel-Wiemann, Vorbereitung.

V.

- Voigt, Litteralobligation 341.
 Völckers, Kostenbeschluss 459.
 Vorbereitung zum höheren Ver-
 waltungsdienst 33.

W.

- Wahle, Berg-R. 391.
 Weigel, Verzeichnis 54.
 Weissler, Notariat 462.
 Wendt, Kulturkampfgesetze 75.
 Wertheim, Verhältnisvertretg. 112.
 Wex, getrennte Prozesse 395.
 °Wilsons judicature Acts 109.
 Wlassak, Prozessgesetze 378.
 Wolf, Krankenpflege 405.

Z.

- °Zdekauer, Statutum Pistorii 419.
 Zeerleder, Haftpflichtgesetz 392.
 Zographos, Ausgelieferte 156.
 Zorn, Kirchen-R. 468.
 Zsishmann, Stifter-R. 148.
 Zucker, loial enquête 314.

Systematische Uebersicht der besprochenen Schriften.

(Ein z vor dem Titel bedeutet, dass der betr. Aufsatz in einer Zeitschrift oder als Separatabdruck aus solcher erschienen.)

I. Allgemeines.

1. **Bibliographie.** Verzeichnis d. Hauptwerke d. deutschen Litteratur auf dem Gebiete d. Rechts- u. Staatswissenschaft v. Weigel 54.
 2. **Biographisches.** J. J. Moser 1751—71 v. Adam 447.
 3. **Allgemeine und vermischte Schriften.** Festgabe f. Planck (11 Abhandlungen) 334. 3 Vorträge v. Cohn 441. Genossenschaftstheorie von Gierke 1. Ergänzungen etc. d. A. L.R. v. Rönne 301. Jahrbuch f. Entscheidungen (VI) v. Johow 130. Annuaire de législation étrangère (1885) 55. Législation italienne v. Beauregard 302. Federal decisions 417. Heymanns Terminkalender 94.
 4. **Rechtsphilosophie, Methodologie etc.** Enzyklopädie v. Gareis 93. Kritik moderner Rechtsphilosophie v. Kühnast 53. — Artikel „Recht“ in Grimms Wörterbuch 377. — Deutsches R. im Munde d. Volkes v. Cohn 441. — Gerichtliche Redekunst v. Ortloff 129.
- Ueber d. Reform d. juristischen Ausbildung v. Reuling, Burckhard, zKuntze 169. Ueber Proberelationen 442.

II. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte.

Afrikanische Jurisprudenz v. Post 303.

1. **Griechische u. römische Rechtsgeschichte.** Die Erbtochter nach attischem R. v. Hafter 95. — Geschichte d. Quellen und Litteratur d. r. R. v. Krüger 443. Fontes jur. romani v. Bruns 12. Disegno di una storia letteraria v. Brugi 305. Röm. Prozessgesetze v. Wlassak 378. Denunziationsprozess v. Baron 56. Litisdenunziation v. Kipp 59. Lege agere pro tutela v. Hruza 96. Freiheitsprozess im klass. Altertum v. Maschke 131. Einlassungszwang v. Brinz 336. Geschichte d. capitis deminutio I v. H. Krüger 342. Bankiers u. Litteratobligation d. Römer v. Voigt 341. L'éloquence judiciaire à Rome v. Poiret 11. Le

origini della proprietà Quiritaria 14. I celeres ed il tribunus celerum v. Bertolini 421. Britische Dekretaliensammlung (Quelle d. Ivo) v. Conrat 382.

2. **Germanische u. mittelalterliche Rechtsgeschichte.** Deutsche Rechtsgeschichte I v. Brunner 97. Geschichte d. Grafschaft Thurgau v. Pupikofer 383. Erbebücher v. Riga 382. Statutum potestatis communis Pistorii anni 1296: 419. Altnorweg. Schutzgildestatut 445. Corpus constitutionum Daniae 174. Die Rechtsrichtung d. älteren isl. R. v. Maurer 336. Geschlechtsverbindungen d. Unfreien v. Koehne 304. Die Feme v. Lindner 171. Echte Not v. Schmidt 446. Alter u. Herkunft d. Gottesurteile v. Kägi 132. Bestellung dingl. R. im M.A. v. Brink 133. Sächs. Berg-R. im M.A. v. Ermisch 133. Le tiers état d'après la charte de Beaumont v. Bonvalot 99. Die Anfänge u. Statuten d. Rechtsschule v. Bologna v. Fitting, Ricci, Chiappelli, Denifle 329.
3. **Oesterreichische Rechtsgeschichte.** Urentwurf u. Beratungsprotokolle d. bürgerlichen G.B. v. Ofner 14. Die Justizverwaltung in Tirol u. Vorarlberg 173.

III. Privatrecht.

Entwurf eines bürgerlichen G.B. f. d. deutsche Reich 209—79. Motive dazu 344, 384, 421, 448. Sachregister dazu v. Greiff 387. Il futuro codice civile germanico v. Pampaloni 347. Pandekten III v. Dernburg 175. Lehrbuch d. Erb-R. v. Köppner 451. Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes 454. Genossenschaftstheorie v. Gierke 1. Praxis d. Reichsgerichts in Zivilsachen v. Bobze 178.

1. **Einzelne Abhandlungen** a. d. gem. R. Eigentumserwerbsarten v. Czyhlarz 176. ²Besitzlehre v. Bähr 387. ²Pertinenzen v. Kohler 306. Eigentumsbeschränkungen v. Frantz 63, 136. Zivilrechtliche Wirkung d. Verbotsgesetze v. Endemann 348. Die Lehre v. d. Schuldverhältnissen v. Ryck 16. Rechtsgeschäfte v. Affolter 451. Custodiae praestatio v. Engelmann 16. ²Nichtigkeit obligatorischer Verträge v. Eisele 60. Die Haftung d. Verkäufers einer fremden Sache v. Kempin 103. Plus est in re v. Lotmar 335. Fr. 57 D. de leg. I v. Seuffert 337. Missio in possessionem v. Hellmann 337. Honorierung d. artes liberales v. Löwenfeld 340. Der Begriff Berg-R. v. Wahle 391.
2. **Partikularrechte.** R. d. Viehwäherschaft v. Scherer 308, Hachenburg 390. Preussen: A. L.R. v. Landé 104. Grundbuchgesetze etc. (Basch, Bendix, Fischer) 348. Sachsen: R. d. Lehngüter v. Otto 389. — Französ. R.: Sachmiete v. Seng 104. Eigentumsbeschränkungen v. Frantz 63, 136. — Oesterreich: Genossenschafts-R. v. Stross 178. Familien-R. v. Anders 135. Grundbuchgesetze v. Bartsch 452. Entscheidungen v. Nowak 17. Entwurf eines ungar. Erb-R. 181. Schweizer Haftpflichtgesetzgebung v. Zeerleder 392.
3. **Fremde Rechte.** Niederländische Gesetzentwürfe 64. Schwedische Schriften über Haftpflicht v. Oestberg, Raphaël, Herslow 137. Englisch-amerikanisches R.: Law of property v. Smith 20. Test of Domicil v. Cuthbertson 308. Law of contracts v. Bishop 179, v. Anson 457. Public policy in the law of contracts v. Greenwood 350. Contributory negligence v.

Beach 18. Married womens rights v. Cord 428, v. Lush 309. Law of wills v. Schouler 453. Italien. u. franz. Werke: Propriété mobilière v. Bemmelen 102. Dommages-intérêts v. Sourdat 425. Codice civile v. Gianzana 424. Dazione in pagamento v. Polacco 427.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

1. **Handels-R.** Lehrbuch v. Endemann 140. Grundriss v. Goldschmidt 140. Manuel de droit commercial v. Boistel 23. Kommentar zum H.G.B. v. Petersen-Pechmann 186. Zur Revision d. H.G.B. v. Riesser 21. Französ. u. engl. Handels-R. v. Spaëng 187. Interpretation of commercial contracts v. Jones 105. Warum bes. Handels-R. v. Cohn 441. — Das Warenpapier v. Schmidt-Scharff 310. Handelsgebräuche über Ladezeit etc. v. Ullmann 456. — Eisenbahnrechtliche Entscheidungen v. Eger 142. Unübertragbarkeit d. Retourbillets v. Jonge 352. K. Ferdinands-Nordbahn v. Bezečny 142. Anfänge e. Weltverkehrs-R. v. Cohn 441. — Wechsel-R. zAboluter u. dispositiver Inhalt d. W.O. v. Beyer 310.
2. **Urheber-R.** Dictionnaire de la propriété industrielle 187. Revision des Patentgesetzes v. Gareis 451, Staub 451. Markenschutzgesetz v. Hahn 63.
3. **Versicherungs-R.** Code pratique des Assurances v. Coulon et Houard 429.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

1. **Allgemeines.** Grundrisse v. Meili, Schrutka-Rechtenstamm 461. Buschs Zeitschr. 4. Rassows Beiträge 27, 393. Festgabe f. Planck 353. Code de Procédure civile pour l'Empire d'Allemagne 430. Anleitung z. Prozesspraxis v. Meyer 397. Die Oeffentlichkeit d. Verhandlungen v. Kleinfeller, Friedmann 24. Das Notariat v. Weissler 462. Verordnung betr. Notariat v. Franz 311. Formulare f. Rechtshandlungen d. freiwilligen Gerichtsbarkeit v. Hulse-Krecke 108. Bayr. Notariatsgesetz v. Enderlein 70.
2. **Einzelabhandlungen** (insbes. Buch I—IV Z.Pr.O.). Deutsche Partikulargesetzgebung v. Kleinfeller 338. zDie zivilprozessual. Enquête 65. zMündlichkeit u. Unmittelbarkeit v. Koffka 26, zdesgleichen v. H. Meyer 397. zZur Zivilprozessnovelle v. Jäckel, Brettner 23. Klagänderung v. Schmidt 312. zv. Wach 28. zGerichtsstand d. Vertrages v. Pfizer 27. Prozessrechtliche Verträge v. Kohler 396, 461. zMängel d. Verfahrens (§. 267) v. Fitting 457. zKlageantrag v. Hahn 28. zLadung v. Pfizer 393. zKompensationseinrede v. Petersen, Schollmeyer, Wex 395, 396. zGewissensvertretung v. Bolgiano 338, 460. Exekutor. Urkunden v. Kohler 107. Fristen v. Schultze 353. Einziehung v. Nissen 353.
3. **Besondere Arten des Verfahrens.** zReform des amtsgerichtlichen Zivilprozesses v. Culemann 461. Summarverfahren (Oesterreich) v. Kornfeld 463. zEhedomizil u. lex fori v. Markus 396. zBeginn d. Entmündigung v. Kössler 28. Konkursordnung §. 163 v. Hübner 458. Konkursordnung v. Bendix 108. Schiedmannsordnung v. Halle 69.

4. **Vollstreckung.** Zwangsvollstreckung in Preussen v. Schmidt 188. Richter 189, in Bayern v. Hellmann 68. Verteilungsverfahren v. Schönfeld 398. ^zErwerb d. Eigentums bei Zwangsvollstreckung v. Schrutka-Rechtenstamm 458. ^zUeber Pfändung, Arrest etc. v. Korn 460, Marcus 394, Oswalt 459, Hergenahn 396, Falkmann 458. ^zAuftrag d. Gerichtsvollziehers v. Hahn 395.
- Kostenwesen. ^zSpezialfragen v. Haas 396, ^zAnsprüche betr. K. v. Pfizer 396, Völckers 459. ^zUnbilligkeit v. Gerlach 394. ^zArmenzeugnis v. Marcus 460. ^zSicherheitsleistung f. Kosten v. Schrutka-Rechtenstamm 460.
5. **Fremdes Recht.** Bürgerliche Rechtspflege in England v. Schuster 71. Supreme Court of Judicature Acts v. Wilson 109.

VI. Strafrechtswissenschaft.

1. Die Wolfsche Strafrechtsphilosophie v. Frank 30. Voltaire u. d. französ. Strafrechtspflege v. Hertz 110. Die Strafe im russ. R. d. 17. Jahrhunderts v. Ssergejewski 313. Der Verbrecher v. Lombroso. Deutsche Ausgabe v. Fränkel mit Einführung v. Kirchenheim 464. Der Realismus u. d. Straf-R. v. Fuld 31. Wesen d. Strafe v. Cless 399.
2. Zurechnungsfähigkeit etc. v. Glaser 190. La premeditazione v. Alimena 354. Unterlassung v. Rohland 192. Versuch v. Baumgarten 466. Strafrechtliche Verantwortlichkeit f. Handlungen Dritter v. Borchert 465. Polizeiübertretungen v. Rotering 196. Teilnahme bei §. 159 R.Str.G.B. v. Harburger 339. Prozess Thümmel-Wiemann betr. „rheinische Richter u. röm. Priester“ (§. 166 u. 196. R.Str.G.B.). Das heutige Duell v. C. Thümmel 144. ^zDer Hypnotismus u. d. Straf-R. v. Lilienthal 73.
3. Aprise u. Loial enquête v. Zucker 314. Einführung in die Thätigkeit des Staatsanwalts v. Stachow 145. Gerichtgefängniswesen in Bayern v. Henle 145.

VII. Kirchenrecht (einschl. Eherecht).

1. Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens u. d. Reichs v. Hinschius 74, Wendt, Kleinsorgen 75. Preuss. Kirchengesetzgebung v. Kries 111. Die evangelische Kirche Württembergs im Verhältnis z. Staate v. Riecker 31. Gesetzentwurf etc. sull' ordinamento degli enti morali civili del culto cattolico 146. — Lehrbuch v. Zorn 468. — Vgl X. 2.
2. Die Bulle Unam Sanctam v. Berchtold 356. ^zKirchl. Rechtslage bei Geisteskrankheit d. Papstes v. Meurer 197. Das R. an d. Pfründe v. Gross 315. Les dons et legs en faveur des établissements publics v. Lenz 470. Das Stifter-R. in der morgenl. Kirche v. Fleischmann 148. Le parrocchie francescane in Dalmazia v. Markovic 197. Die religiöse Erziehung d. Kinder aus gemischten Ehen v. Sartorius 198. Das kirchliche Bestattungs-R. u. d. Gew.O. v. ^zBrie, Friedberg 75.
3. Katholisches Ehe-R. f. Oesterreich v. Binder 150. Publikation d. tridentin. R. v. Salis 471. Manuel du Divorce v. Coulon et Faivre 357.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

1. **Allgemeines.** Gesetz u. Verordnung v. Jellinek 76. Erwerb d. Gebietshoheit v. Heimburger 472. Mehrheits- oder Verhältnisvertretung v. Wertheim 112. Représentation proportionnelle 472. Die ersten Jahrzehnte d. staatsrechtlichen Studiums in Göttingen v. Frensdorff 151. (Vgl. auch I. 2.)
2. **Deutsches Staatsrecht.** Lehrbuch d. deutschen Staats-R. v. Kirchenheim 78. Positives Staats-R. Preussens v. Fromm 473. Verfassung u. Verwaltung Württembergs v. Riecke 79. Regentschaft u. Stellvertretung v. Hancke 317, Oesfeld 401. Sekundogenitur v. Sicherer 334. Das Budget-R. d. bayr. Landtags v. Seydel 334.
 Ausland: Oesterr. Behördenorganisation Ferdinands I. v. Rosenthal 35. La question de langues v. Preux 360. Kodifikation d. österr. Staatsbürgerschafts-R. v. Karminski 402. — Les conseils de préfecture v. Cremieux 431. — Staats-R. v. Schweden-Norwegen v. Aschehoug 358. — Reform d. Landschaftsinstitutionen in Russland v. Arsenjew 432.
3. **Verwaltungsrecht.** Preussens Kreis- und Provinzialordnungen (synoptisch) v. Bornhak 112. Verwaltungsgesetze f. d. Rheinprovinz v. Bitter 113 (f. Schleswig-Holstein v. Haase 485). Handbuch d. städt. Verwaltung v. Steffenhagen 403. Verwaltungsgerichtsbarkeit v. Kaegler 153. — Enteignungsgesetz v. Eger 80. Anwendung d. Enteignungs-R. auf d. Telephonie v. Meili 474. Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst (Gutachten) 33. Die Zivilversorgung d. Militäranwärter v. Liebau 153. Vorschriften über die Klassensteuer etc. v. Meitzen 114. Der Rechtsschutz der Geisteskranken (Irrengesetzgebung) v. Reuss 155. Baupolizei v. Bachmann 361. Schriften d. Vereins f. Armenpflege etc. 404. Unfall-, Krankenversicherung etc. v. Fuld 154, Huber 318, Stämmler 404. Strombauverwaltungsgesetz v. Mahraun 114. Preuss. Jagd-R. v. Dalcke 475.

VIIIa. Kolonialrecht.

- Deutsche Kolonialgesellschaften v. Ring 82, Simon 199. Le Colonie e la Conferenza de Berlino v. Catellani 433.

IX. Internationales Recht.

1. Handbuch des Völker-R. II. u. III. Bd. v. Holtzendorff. 115. Institutionen v. Gareis 361.
2. ^zLa fondation de l'Etat indépendant du Congo v. Moynier 437. ^zDer Ausgelieferte v. Gericht v. Müller 319. Rechtsstellung d. Ausgelieferten n. französ. R. v. Zographos 156.
3. Le statut personnel anglais v. Dicey (Stocquart) 434. Der internationale Schutz d. Urheber-R. v. Orelli 363. L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques v. Soldan 320. Des droits des auteurs dans les rapports internationaux v. Darras 435. Handbuch d. Rechtshilfeverfahrens (II. Strafsachen) v. Böhm 363. De l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers v. Daguin 157.

X. Hilfswissenschaften.

1. Philologie. Kleine Schriften v. Lange 121. (Grimm s. I. 4.)
 2. Kirchengeschichte. Lehrbuch v. Kraus, Reformationgeschichte v. Hagenbach, Grundriss v. Sohm 405.
 3. Nationalökonomie u. Finanzwissenschaft. Lehrbuch d. Finanzwissenschaft. v. Umpfenbach 37. Neumann, d. Steuer 321. Volksvermögen etc. v. Losch 38. Halbes u. ganzes R. v. Planck 477.
 4. Gerichtliche Medizin. Fälle u. Abhandlungen v. Ortloff 476.
-

Zeitschriftenüberschau und Bibliographie.

Zeitschriftenüberschau 39, 84, 122, 160, 201, 279, 322, 364, 409, 438, 478.

Neue Zeitschriften: Archiv f. soziale Gesetzgebung 365. Bulletino del Istituto d. dir. romano 364. Bulletin de l'Université de Lyon 365. Consultore Giuridico 279. Droit d'auteur 279. Gemeindeverwaltungsblatt 201. Genossenschaft, d. deutsche 201. Gerichtsbibliothek, Hartlebens 365. Political science quarterly 84. Revista forense Chilena 84. Revue d'économie politique 84. Studien zur preuss. Geschichtsforschung 365. Tidskrift f. redsvidenskab 409. Wochenblatt, deutsches 365. Zeitschrift f. schweizer. Straf-R. 322.

Bibliographie.

1. Deutsche Bücher und Broschüren 43, 86, 124, 162, 204, 283, 324, 367, 411, 480.
 2. Ausgaben v. Gesetzen, Entscheidungen etc. 45, 88, 125, 163, 205, 285, 325, 370, 414, 483.
 3. Wichtige ausländische Werke 50, 90, 128, 165, 207, 287, 327, 372, 439, 486.
 - Tschecho-slavische 52.
 - Russische 166, 374.
 - Skandinavische 327.
 - Spanische 487.
-

Sonstige Notizen.

Statistische Notiz 376.

Besondere Beilage zu Nr. 8 S. 289—300: Uebersicht der Gesetzgebung unter Wilhelm I. (Januar 1861 bis März 1888).

Beilagen zu Nr. 2 v. J. G. Cotta, zu Nr. 3 v. Gärtner, zu Nr. 9 v. Oldenbourg.

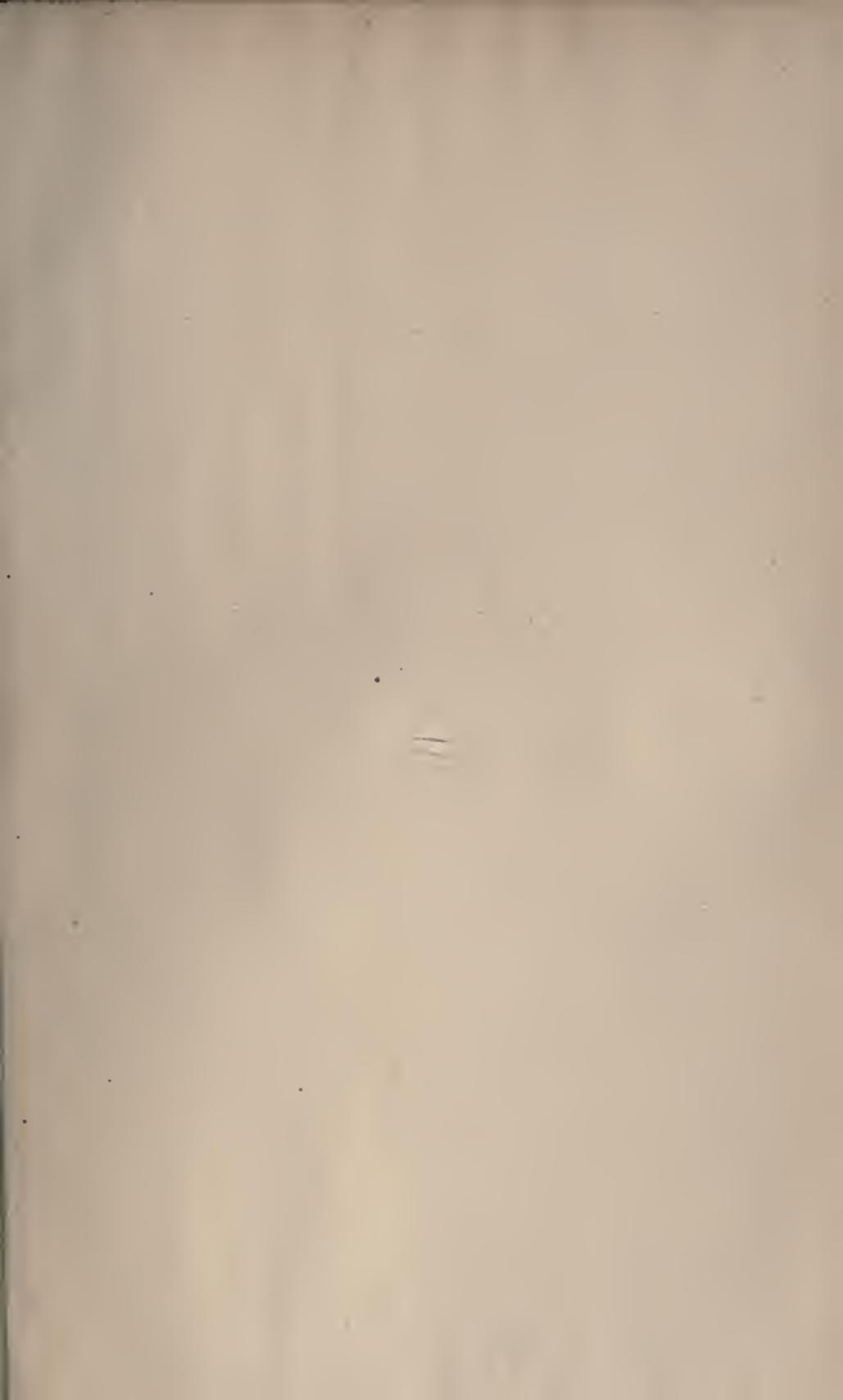
Berichtigungen.

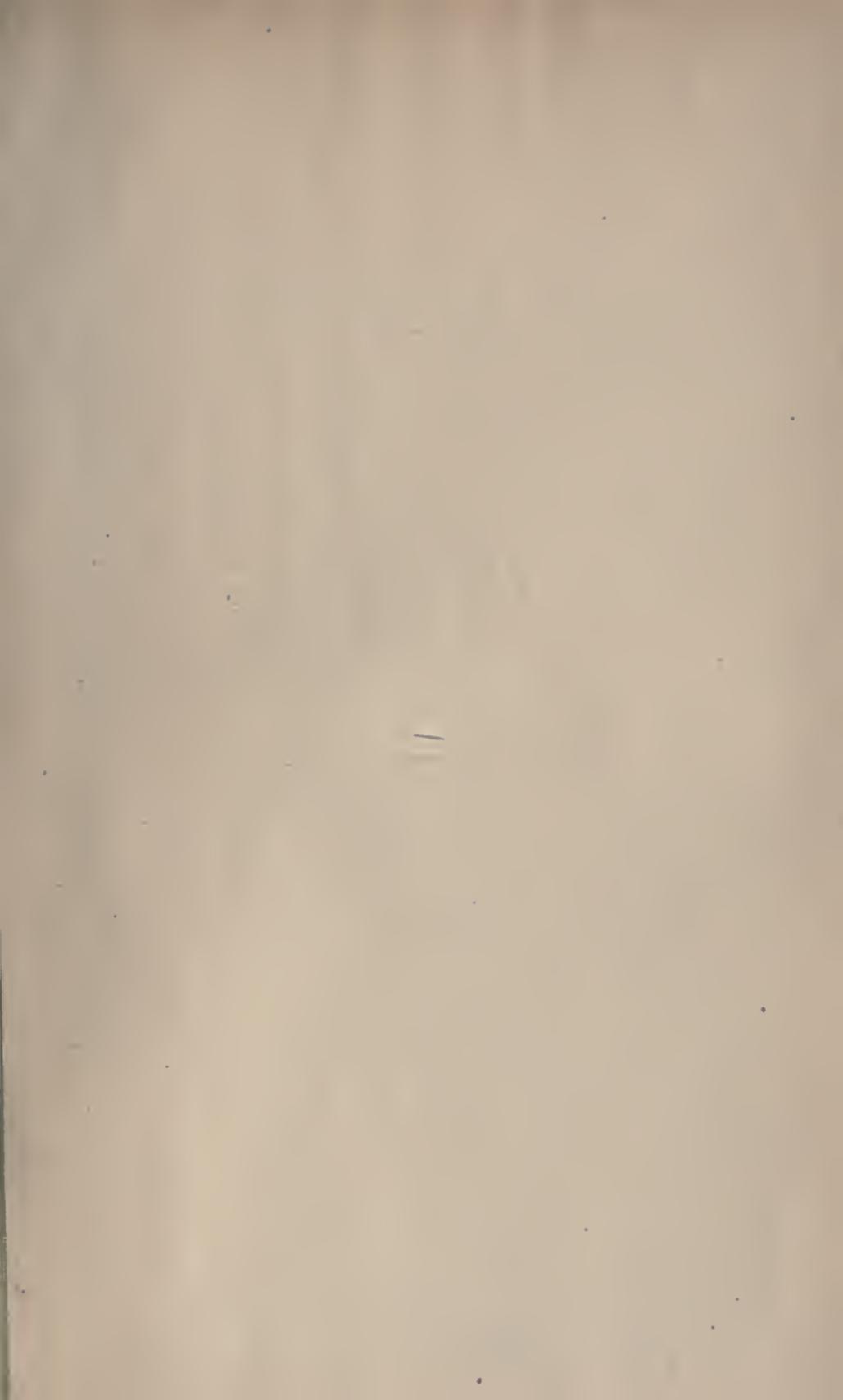
Bd. VI S. 437 Z. 17 v. o. ist nach „Einleitung“ einzuschalten „vorausgeschickt“.

S. 69 Z. 5 v. o. ist statt „I“ zu setzen „II“.

S. 158 Z. 7 v. o. lies: dem statt in dem.

S. 158 Z. 5 v. u. lies: Kompetenz statt Vorgehung.





Z
6453
Z3
Jg.7

Zentralblatt der Rechts-
wissenschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
